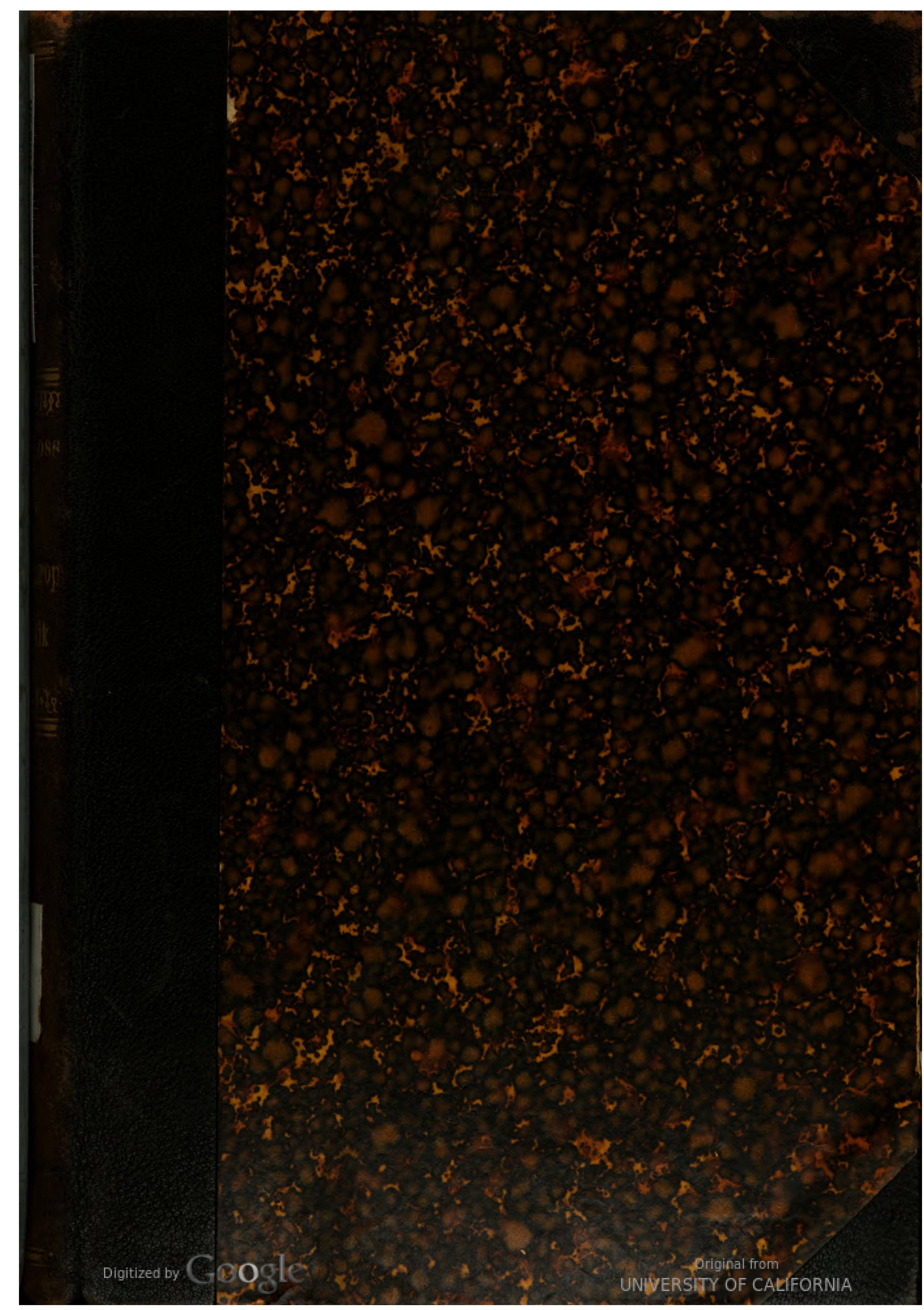
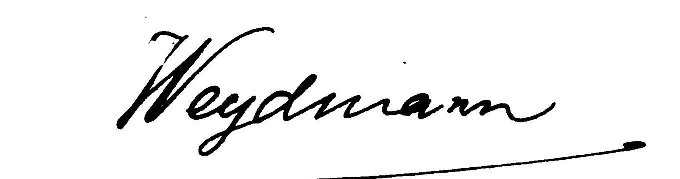






ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

SECHZEHNTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1904

Inhalt des sechzehnten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 9. August 1904.

Original-Arbeiten. Seite



Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 15. September 1904.







I.

Erfahrungen über einige wichtige Gifte und deren Nachweis.

Von

Prof. Dr. **Julius Kratter.**

(Schluß.)

C. Pflanzengifte.

(Alkaloide).

Unter den organischen Giften stellen die in verschiedenen Pflanzen vorgebildeten Giftstoffe eine natürliche Gruppe dar: Sie sind, bis auf wenige, stickstoffhaltige organische Körper von hohem Kohlenstoffgehalt und basischem Charakter, indem sie mit Säuren Salze bilden. Daher rührt die Bezeichnung Pflanzenbasen oder Alkaloide. Sie sind sämtlich Nervengifte; wenn auch ihre Wirkungen im einzelnen sehr verschieden sind, ist doch immer das centrale Nervensystem Sitz und Angriffspunkt der vornehmlichsten Störungen. Sie gehören zu den stärksten Giften, die wir kennen; gleichwohl bieten sie insgesamt keine die Diagnose sichernden Leichenbefunde dar. Sie können endlich alle in derselben Art aus Leichenteilen und anderen Untersuchungsobjekten isoliert und rein dargestellt werden. Wegen dieser vielen gemeinsamen Merkmale können sie vorteilhaft auch gemeinsam besprochen werden.

Von der Beweistrias einer vorliegenden Vergiftung (Krankheitserscheinungen, Leichenbefunde, chemischer Nachweis) wird der anatomische Beweis bei dieser Giftgruppe sozusagen in Wegfall kommen, wenn es richtig ist, daß die gesamten Alkaloide keine charakteristischen Leichenbefunde darbieten. In der Tat ist es so. Aus dem Leichenbilde allein kann niemand — und wäre es auch der erfahrenste pathologische Anatom — eine Vergiftung mit einem Alkaloid sicher stellen, ja in der Regel kaum wahrscheinlich machen. Es sei dies schon hier im allgemeinen bemerkt, wenngleich bei der Be-



sprechnung der einzelnen Gifte dieser interessanten und wichtigen Gruppe noch wiederholt auch von den Leichenerscheinungen die Rede sein wird.

Die forensische Beweisführung wird daher bei einer Alkaloidvergiftung zumeist nur zwei Stützen besitzen: Die mitunter schon allein die Diagnose sichernden Krankheitserscheinungen und das Ergebnis der sogenannten chemischen Untersuchung. Ich sage mit Vorbedacht die „sogenannte" chemische Untersuchung deswegen, weil der Nachweis eines Alkaloides, wie wir sehen werden, auf chemischem Wege allein nicht möglich oder unsicher ist und daher in vielen Einzelfällen der Bestätigung durch einen entscheidenden physiologischen Versuch bedarf. Die Beweisführung ist hier also keineswegs eine rein chemische, sondern eine chemisch-physiologische.

Die Abscheidung und Reindarstellung von Pflanzengiften aus Untersuchungsobjekten, namentlich aber aus Leichenteilen, ist eine sehr schwierige, mühevolle und zeitraubende Arbeit, mit der im Vergleiche alles, was bisher von forensisch-chemischen Methoden erörtert wurde, einfach erscheinen kann und jedenfalls den Vorzug der Sicherheit und Klarheit des Endergebnisses hat. Jeder forensische Chemiker mit eigenen Erfahrungen im Gebiete der Alkaloiduntersuchungen wird Baumert[1]) beipflichten müssen, welcher die Schwierigkeiten gerade dieses Teiles der forensen Chemie in folgende Worte kleidet: „Der Nachweis von Pflanzengiften bildet, wenn nicht ganz besonders günstige äußere Umstände vorliegen, unstreitig das schwierigste Kapitel der gerichtlichen Chemie, da es dem Experten in solchen Fällen obliegt, kleine Mengen von mitunter leicht veränderlichen Substanzen aus großen Massen organischen Beiwerkes mit möglichst geringem Verluste und in einem solchen Zustande von Reinheit abzuscheiden, daß die (schon gegen geringe Verunreinigungen sehr empfindlichen) Identitätsreaktionen mit voller Schärfe eintreten können".

Es kann nun gewiß nicht meine Aufgabe sein, an dieser Stelle die verschlungenen Wege, durch welche wir bis zur Entdeckung jener Giftspuren vordringen, um welche es sich hier zumeist handelt, im einzelnen darzustellen, wohl aber muß ich die Grundlagen dieses verwickelten Untersuchungsganges darlegen zur Erreichung des mir vorschwebenden Zieles, auch richterlichen Kreisen ein Verständnis zu erschließen für die Schwierigkeiten dieser Probleme und die natürlichen Grenzen unseres Könnens. Und auch noch deswegen, um

1) Baumert, Lehrbuch der gerichtlichen Chemie. Braunschweig 1889 bis 1893. S. 280.



spätere Wiederholungen zu vermeiden, halte ich es für zweckmäßig, der Besprechung einzelner Gifte die Darstellung des Untersuchungsganges auf Pflanzengifte im allgemeinen voranzustellen.

Der Nachweis von Pflanzengiften im allgemeinen.

Wie bei den früher besprochenen Giftgruppen haben wir auch hier zwei Aufgaben durchzuführen: Die Isolierung des Giftes aus dem Untersuchungsobjekt und die Identifizierung desselben. Wir müssen die beiden Aufgaben getrennt betrachten.

I. Die Isolierung der Pflanzengifte.

Es sind im wesentlichen zwei Operationen, durch welche der angestrebte Zweck der Abscheidung und Reindarstellung der hierher gehörigen Giftstoffe zu erreichen gesucht wird: Die Extraktion und die Ausschüttelung. Es wird zunächst angestrebt, die im Untersuchungsobjekt etwa enthaltenen Gifte in eine Flüssigkeit hinüberzuführen. Es geschieht dies, indem man die entsprechend zerkleinerten, womöglich in eine breiige Form gebrachten Leichenteile oder sonstigen Objekte mit solchen Flüssigkeiten behandelt, welche die fraglichen Giftstoffe sicher lösen; sie werden von den verwendeten Flüssigkeiten ausgezogen — extrahiert.

Zur Extraktion der Pflanzengifte dient entweder saurer Alkohol (Methode Stas-Otto) oder saures Wasser [1]) (Methode Dragendorff) oder Glyzerin-Gerbsäurelösung (Methode Kippenberger). Jede Methode führt, richtig angewendet, zum Ziele. Das Wesentliche hierbei ist die Vollständigkeit der Extraktion d. h. es muß alles Lösliche von der zugesetzten Flüssigkeit aufgenommen worden sein. Daher ergibt sich die Regel, lange Zeit und wiederholt bis zur vollendeten Auslaugung zu extrahieren. Geschieht dies nicht, so ergeben sich schon Verluste, wenn nicht vielleicht gerade die gesuchte Substanz noch gar nicht in Lösung gegangen ist. Diese Operation allein erfordert in der Regel mehrere Tage.

Würde es Lösungsmittel geben, welche nur etwa vorhandene Pflanzengifte aufnehmen, so wäre ja die Sache verhältnismäßig einfach. Dies ist aber leider nicht der Fall. Es gibt gar keine Flüssigkeit, die dieser Anforderung entsprechen würde, sondern neben dem gesuchten sind noch zahlreiche andere Körper in Lösung gegangen,

1) Wenn in der Chemie von „Wasser" schlechtweg die Rede ist, so versteht man darunter immer „destilliertes" Wasser; wird jemals ein anderes verwendet, so wird es nach seiner Herkunft benannt als Brunnenwasser, Leitungswasser usw.



die für uns nun Verunreinigungen und störende Substanzen darstellen. Diese letzteren müssen entfernt werden, um die Alkaloide rein zu erhalten; denn die Reinheit der Substanz ist die Voraussetzung für das Gelingen der Identifizierung und die Ausschließung verhängnisvoller Irrtümer.

Diesem Zwecke der Reindarstellung und wenigstens teilweisen Trennung der vorhandenen Giftstoffe dient die nun anschließende Prozedur der Ausschüttelung, ein besonderes Verfahren bei der Alkaloiduntersuchung, welches Kippenberger[1]) plastisch folgendermaßen schildert:

„Deshalb wird die wässerige Lösung des Giftstoffes, gewonnen nach der einen oder anderen Methode, mit einer Flüssigkeit behandelt, welche mit der wässerigen Flüssigkeit nicht in Mischung treten kann, wohl aber imstande ist, Salze der Alkaloide oder die freie Base selbst, und die hier in Betracht kommenden Giftstoffe anderer Natur (Glykoside, Bitterstoffe) in sich aufzunehmen. Diese Ausschüttelung ist streng genommen nichts anderes als eine Extraktion, bei der beide Flüssigkeiten durch Schüttelung in feine Verteilung gelangen und dadurch dem Ausschüttelungsmedium rasch und schnell wechselnde Oberflächen dargeboten werden".

Als Ausschüttelungsflüssigkeiten stehen je nach der Verfahrungsweise in Verwendung Äther, Petroläther, Benzol, Chloroform, Amylalkohol, Chloroform-Alkohol- und Chloroform-Äthermischung, Essigäther u. a.

Der Ausgangspunkt der Ausschüttelung ist immer die aus dem ersten Extrakt erhaltene oder herzustellende saure wässerige Lösung. Darin sind die Pflanzenbasen als Salze enthalten. Sie sollen nun aus der sauren wässerigen Lösung in die verwendete Schüttelungsflüssigkeit übergeführt werden. Die meisten Alkaloidsalze sind aber in der zur Ausschüttelung benützten Flüssigkeit unlöslich, die meisten Alkaloidbasen dagegen löslich. Daher kommt es, daß aus der ursprünglichen sauren Lösung nur ganz wenige Pflanzengifte von den Schüttelungsflüssigkeiten aufgenommen werden, die meisten jedoch erst aus der alkalisch gemachten Lösung.

Dies sind die wissenschaftlichen Grundlagen der verschiedenen Isolierungsmethoden, welche im Laufe der Zeiten von verschiedenen Forschern ausgebildet worden sind. Sie unterscheiden sich voneinander nur in der Wahl des Lösungsmittels sowie in der Aufeinander-

1) Kippenberger, Grundlagen für den Nachweis von Giftstoffen bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen. Berlin 1897. S. 41.



folge und Auswahl der Schüttelungsflüssigkeiten. Die üblichen Methoden sind:

1. Das Verfahren von Stas-Otto. Es ist die älteste Isolierungsmethode von Alkaloiden, zuerst von Stas angegeben, von Otto[1]) wesentlich verbessert. Sie fußt auf der Extraktion der pflanzlichen Giftstoffe durch sauren Alkohol und hat gegenüber der Extraktion mit saurem Wasser nach Dragendorff den Vorzug, daß ein großer Teil eiweißartiger und auch färbender Substanzen, welche reichlich in Wasser übergehen, von der alkoholischen Extraktionsflüssigkeit nicht aufgenommen wird. Der ganze Alkohol der vereinigten Auszüge wird sodann abgedampft oder abdestilliert, das hinterbliebene syrupöse Extrakt mit Wasser verdünnt und die so hergestellte saure wässerige Lösung zuerst mit Äther ausgeschüttelt. Der Äther nimmt fettige, harzige, färbende Substanzen und sonstige Verunreinigungen auf, dagegen nur wenige und praktisch ziemlich selten in Betracht kommende Giftkörper, nämlich Colchicin, Pikrotoxin, Digitalin, Cantharidin, sowie Spuren von Veratrin und Atropin. (Phase I.)

Wenn nichts mehr in den Äther übergeht, wird die Flüssigkeit alkalisch gemacht und wieder mit Äther bis zur Erschöpfung ausgeschüttelt. Die Ätherauszüge aus der alkalischen Flüssigkeit enthalten die meisten Alkaloide, nämlich: Nicotin, Coniin, Codeïn, Thebaïn, Papaverin, Strychnin, Atropin, Hyoscyamin, Physostigmin, Veratrin, Delphinin, Aconitin, Emetin, Narcotin, unter Umständen auch Reste von Colchicin und Digitalin. (Phase II.)

Die alkalische Flüssigkeit wird nun durch Zusatz konzentrierter Salmiaklösung bis zur gänzlichen Bindung des fixen Alkali in eine ammoniakalische Flüssigkeit übergeführt und diese neuerlich mit Äther ausgeschüttelt, wobei Apomorphin aufgenommen wird, daneben Spuren von Morphin. (Phase III.)

Nach Abscheidung des Apomorphins wird die wässerige, von Äther sorgfältig befreite ammoniakalische Flüssigkeit mit warmem Amylalkohol oder warmem Chloroform ausgeschüttelt, in welche Lösungsmittel Morphin und Narceïn übergehen. (Phase IV.)

Im Vorstehenden ist nur der allgemeine Gang des Verfahrens möglichst kurz geschildert worden. Die Ausführung erheischt sehr viel Sorgfalt, Geduld und technisches Geschick. Dasselbe gilt von

---

1) Otto, Anleitung zur Ermittelung der Gifte bei gerichtlich-chemisehen Untersuchungen. Sechste Auflage. Braunschweig 1883—84. Vgl. dazu: Erste Auflage. 1857. S. 94.



den folgenden Verfahrungsarten, die gleichfalls nur eine ganz knappe Darstellung erfahren sollen.

2. Die Methode von Dragendorff.[1]) Hier findet die erste Lösung der Giftstoffe mit saurem Wasser statt. Hat man den Organbrei durch wiederholtes Behandeln mit schwefelsäurehaltigem Wasser bei 50 Grad vollständig extrahiert, dann werden die sauren wässerigen Flüssigkeiten vereinigt, bis zur Syrupkonsistenz eingedickt und mit starkem Alkohol (96 Proz.) im Überschusse behandelt. Wenn durch Alkohol keine weitere Fällung von verunreinigenden Substanzen (Proteinstoffe und Salze) mehr eintritt, wird er abgedampft oder abdestilliert und die restierende saure wässerige Flüssigkeit der Reihe nach mit Petroläther (1), Benzol (2), Chloroform (3) und Amylalkohol (4) ausgeschüttelt. Man übersättigt sodann die wässerige Lösung mit Ammoniak und schüttelt die schwach alkalische Flüssigkeit wieder der Reihe nach mit Petroläther (5), Benzol (6), Chloroform (7) und Amylalkohol (8). Es ergibt sich somit bei dieser Methode außer der ersten Extraktion noch ein 8zeitiger Untersuchungsgang behufs Reinigung und Trennung der Giftstoffe.

Man erhält bei diesem komplizierten Verfahren aus den Rückständen der Ausschüttelungsflüssigkeiten der Reihe nach, wie sie oben mit Nummern bezeichnet sind, folgende wichtigen Giftstoffe[2]), worunter bei Dragendorff auch solche Berücksichtigung fanden, welche nicht Pflanzengifte sind: 1. Aconit, Pikrinsäure, Salicylsäure, Guayacol, Naphtol, Kresol u. a.; 2. Coffeïn, Cantharidin, Santonin, Colocyntheïn, Digitalin, Veratrin, Aloëtin u. a.; 3. Colchicin, Papaverin, Narceïn, Cinchonin, Cinchonidin, Antifebrin, Colocynthin, Saponinsubstanzen usw.; 4. Aloïn; 5. Coniin, Nicotin, Piridin, Picolin, Chinolin, Antipyrin, ferner Anteile von Aconitin, Strychnin, Brucin, Veratrin, Chinin, sowie endlich eine Reihe von Leichenzersetzungsprodukten; 6. Cocaïn, Atropin, mehrere Opiumalkaloide und Teile von Strychnin; 7. Reste des Cinchonin, Papaperin und Narceïn, sowie Spuren von Morphin; 8. Reste des Morphin und Narceïn, sowie Salicin u. a.

Aus dieser nur unvollständigen Übersicht geht doch hervor, daß gerade einige der praktisch wichtigsten Körper wie Strychnin, Morphin und andere Opiumalkaloide an verschiedenen Stellen erscheinen und somit verzettelt werden, was bei der von vornherein meist sehr ge-

1) Dragendorff, Die gerichtlich-chemische Ermittelung von Giften. Vierte Aufl. Göttingen 1895. S. 149ff. Vgl. dazu Zweite Aufl. St. Petersburg. 1876. S. 112ff.

2) In das Verzeichnis sind nur die allerwichtigsten und in der Praxis öfter vorkommenden Körper aufgenommen.



ringen Menge leicht dahin führen kann, daß der gesuchte Körper dem Beobachter überhaupt entgeht; eine quantitative Ausbeute erscheint bei diesem Verfahren fast ausgeschlossen. Wir haben dasselbe daher auch ziemlich verlassen.

3. Das Verfahren von Hilger. Nach diesem wird das Untersuchungsobjekt mit weinsäurehaltigem Wasser bei 50—60 Grad extrahiert. Die sauren, wässerigen Auszüge werden zur Konsistenz eines dünnen Extraktes eingedampft und dann soviel gebrannter Gyps zugemengt, als nötig ist, um eine nach kurzer Zeit erhärtende Masse zu erhalten. Diese ganz trockene, saure Gypsmasse wird zuerst mit Äther ausgezogen. In den Äther gehen dieselben Giftstoffe über, wie bei der Methode von Stas-Otto in Phase 1. Nach vollständiger Extraktion der sauren Gypsmasse und gänzlicher Entfernung des Äthers wird diese durch Zusatz einer konzentrierten wässerigen Lösung von Natriumcarbonat stark alkalisch gemacht, getrocknet und neuerdings viele Stunden lang mit Ather extrahiert, wobei die Alkaloide der Phase 2 des Verfahrens nach Stas-Otto erhalten werden; außerdem aber setzt sich noch das in Äther schwer lösliche Morphin meist in krystallinischem Zustande an den Gefäßwandungen ab, ebenso auch das Strychnin. Bei diesem Verfahren sind Verluste fast unvermeidlich; für forensische Zwecke ist es daher wenig empfehlenswert.

4. Die Methode Kippenberger.[1]) Diese viele Vorzüge bietende Methode beruht darauf, daß sich bei Behandlung des Untersuchungsmaterials mit Gerbsäure und glycerinhaltiger Flüssigkeit wasserlösliche, glyceringerbsaure Verbindungen der in Betracht kommenden Giftstoffe bilden, während eiweißartige Stoffe ungelöst bleiben. Sehr störende Verunreinigungen sind dadurch von vornherein ausgeschlossen.

Hat man nun das Untersuchungsobjekt mit dem Glyceringerbsäuregemenge, dem noch etwas Weinsäure zugesetzt werden muß, genügend ausgezogen, so wird die erhaltene saure Flüssigkeit zuerst mit Petroläther ausgeschüttelt (Phase 1). Der Petroläther entzieht der Flüssigkeit nebst etwa vorhandenem Fett Spuren von Veratroïdin und Jervin. Dann wird die saure Flüssigkeit mit Chloroform geschüttelt. Es werden vom Chloroform aufgenommen: Colchicin, Digitalin, Pikrotoxin, Cantharidin, Papaverin, Narcotin und Spuren einiger anderer Alkaloide (Phase 2). Die mit Alkalihydroxydlösung schwach

1) Kippenberger, Beiträge zur Reinisolierung, quantitativen Trennung und chemischen Charakteristik von Alkaloiden und glykosidartigen Körpern in forensen Fällen mit besonderer Rücksicht auf den Nachweis derselben in verwesenden Cadavern. Zeitschr. f. analyt. Chemie. XXXIV. 1895. S. 294.



alkalisch gemachte Flüssigkeit gibt an Chloroform ab: Coniin, Nicotin, Atropin, Codein, Brucin, Strychnin, Veratrin, Pilocarpin und Apomorphin (Phase 3). Die alkalische Flüssigkeit wird dann mit konzentrierter Kaliumbicarbonatlösung vermischt und mit alkoholhaltigem Chloroform ausgeschüttelt (Phase 4). Es werden von letzterem gelöst: Morphin und Narceïn. Endlich wird die mit Natriumchlorid gesättigte alkalische Flüssigkeit mit einer Mischung gleicher Volumteile Äther und Chloroform behandelt. In die Chloroformäthermischung geht Strophantin über (Phase 5).

Kippenberger, der sein Verfahren zu einer ganz eigenartigen Methode bis in die letzten Einzelheiten durchdacht und ausgearbeitet hat, gibt im weiteren auch neue Mittel an die Hand zur Trennung einzelner Giftstoffe der verschiedenen Gruppen. Dieses Trennungsverfahren weiter zu verfolgen, muß ich mir an diesem Orte wohl versagen. Es sei nur bemerkt, daß auch wir bei unseren gerichtschemischen Untersuchungen in dem von Kippenberger neu eingeführten Trennungsmittel der Alkaloide, seiner Salzsäure-Gerbsäurelösung ein sehr wertvolles neues Reagens schätzen lernten, das wir wiederholt mit Vorteil verwendet haben.

5. Das kombinierte Verfahren. Jede der vorangeführten Methoden hat Vorzüge und Mängel. Auf einige habe ich schon flüchtig hingewiesen. Bei sorgfältiger Durchprüfung lernt man bald die Licht- und Schattenseiten einer jeden Methode kennen. Indem man nun jene sucht und diese meidet, bildet sich gewissermaßen unter der Hand des Arbeitenden ein neues, ein kombiniertes Verfahren heraus, welches sozusagen in einer Auslese des Bestbewährten aus allen Verfahrungsweisen besteht. Ein solches wurde von uns — meinem unermüdlichen Mitarbeiter, dem als Chemiker wie Physiologen hochgeschätzten Professor Dr. Fritz Pregl, und mir — allmählich ausgebildet und bis zu jenem Grade der Zuverlässigkeit entwickelt, daß wir mit dem Bewußtsein des sicheren Erfolges an die Lösung forensischer Aufgaben herantreten konnten. Die Ergebnisse zahlreicher Experimentaluntersuchungen sowohl wie forensischer Ernstfälle, welche ich bei der Besprechung der Einzelgifte mitteilen werde, legen Zeugnis dafür ab, daß die im Grazer forensischen Institute geübte Methode der Alkaloiduntersuchung, das von uns entwickelte kombinierte Verfahren, den Anforderungen der Rechtspflege zu entsprechen vermag.

Es müßte zum Teile schon Gesagtes wiederholt, andererseits aber in technische und chemische Einzelheiten eingegangen werden, welche sich zur Erörterung an dieser Stelle wohl nicht eignen, wollte ich das bei uns geübte Verfahren entwickeln. Wir beabsichtigen



überdies, dasselbe einstens in entsprechender Form selbständig darzustellen.

Hier sei nur noch bemerkt, daß auch bei den Untersuchungen auf Pflanzengifte, wie in vielen anderen Dingen, die starre Schablone nicht am Platze ist. Je nach der konkreten Fragestellung und der Beschaffenheit des Untersuchungsmateriales ergeben sich zweckmäßige Änderungen und Abweichungen im Untersuchungsgange. Die Kunst des sachkundigen Untersuchers besteht eben darin, sich für eine bestimmte Aufgabe die beste und sicherste Methode zurechtzulegen. Oft wird man noch im Laufe der Untersuchung veranlaßt, das erhaltene Produkt durch eingeschaltete Sonderoperationen in eine für die Identifizierung geeignete Form überzuführen, wofür noch im weiteren Beispiele erbracht werden sollen.

II. Die Identifizierung der Pflanzengifte.

Sie kann in zweifacher Weise erfolgen:

a) auf chemischem Wege;

b) auf physiologischem Wege.

a) Die chemische Identifizierung der Pflanzengifte.

Erst dann, wenn die Reindarstellung der gesuchten Giftsubstanz eine vollkommene ist, kann und darf zu den entscheidenden Schlußreaktionen geschritten werden. Solange noch fremde Beimengungen vorhanden sind, wird der Ablauf der Reaktionen gestört, das Resultat getrübt oder auch ganz gefälscht. Diese Gefahr ist namentlich bei der Untersuchung von Leichenteilen, wie wir noch später des Genaueren hören werden, im hohen Maße vorhanden. Andererseits können aber auch die Reinigungsoperationen nicht ins Ungemessene ausgedehnt werden, weil jeder Akt mit einem unvermeidlichen Verlust verbunden ist. Mag dieser auch durch besonders sorgfältige Arbeit auf ein noch so geringes Maß herabgedrückt werden, er fällt immerhin ins Gewicht, wenn man bedenkt, daß es sich um Gifte handelt, von denen zum Teil schon einige Milligramme, jedenfalls aber Zehntel und Hundertstel eines Gramms erwachsene Menschen töten. Wieviel dieser im ganzen Körper verteilten Giftstoffe kann in einigen hundert Grammen Leichenteile, wie sie gewöhnlich zur Untersuchung vorliegen, tatsächlich vorhanden sein? Und diese Spuren müssen ungefährdet durch alle so verschlungenen chemischen Operationen hindurchgeführt und von allem störenden Beiwerk befreit werden! Wie atmet der Untersucher auf, wenn er

schließlich aus einem halben oder viertel Kilogramm verarbeiteter Leichenteile einige Tropfen einer Flüssigkeit erhält, in welcher das gesuchte Gift gelöst sein muß — oder es ist nicht vorhanden, vielleicht nur, weil es seiner Hand entschlüpfte! Wer über Erfahrungen verfügt, wo ein Versuchstier mit einem bestimmten Gift getötet wurde und man das von eigener Hand eingeführte Gift in den Leichenteilen nicht wieder fand, nur dem wird die Schwierigkeit des Ernstfalles voll bewußt.

Das gereinigte Gift wird nach Verdunstung des letzten Lösungsmittels teils im krystallinischen, vielfach aber nur im amorphen Zustande erhalten. Da es immer wünschenswert ist, eine krystallisierte Substanz für die Identifizierung zu besitzen, die reinen Alkaloide aber meist schwerer krystallisieren als ihre Salze, versucht man nicht selten, ein Salz des gesuchten Alkaloides herzustellen. Dabei ist aber wohl zu beachten, daß fast alle Alkaloidsalze in Berührung mit Wasser eine nicht unerhebliche hydrolytische Dissociation zeigen, was der quantitativen Abscheidung des Alkaloids in irgend einer Salzform hinderlich sein kann. Daher ist es unbedingt notwendig, bei dieser Darstellung mit möglichst konzentriert gehaltenen Lösungen der Alkaloidsalze zu arbeiten.

Zunächst kommt nun die Frage zur Beantwortung, ob überhaupt ein Alkaloid oder ein verwandter Körper vorliege. Eine ziemlich große Anzahl von Reagentien gibt mit allen oder den meisten Alkaloiden Niederschläge. Man nennt sie daher mit Recht allgemeine Alkaloid-Reagentien. Die wichtigsten sind Lösungen von Jod-Jodkalium, Kaliumwismuthjodid, Kaliumquecksilberjodid, Pikrinsäure, Gerbsäure, Phosphormolybdänsäure, Phosphorwolfram- und Phosphorantimonsäure, Quecksilberchlorid, Goldchlorid, Platinchlorid.

Erhält man mit allen oder mehreren dieser Reagentien Niederschläge, so ist die vorliegende Substanz wahrscheinlich oder wenigstens möglicherweise ein Pflanzengift; fallen sämtliche Reaktionen negativ aus, so liegt ein Pflanzengift sicher nicht vor.

Im ersten Falle (positiver Ausfall der allgemeinen Prüfung) haben sich nun die Einzelprüfungen anzuschließen d. h. es ist die Frage zu beantworten, welches Alkaloid vorliegt.

Diesem Zwecke dient eine große Zahl von sogenannten Spezialreaktionen. Erwägt man, daß bei dem in Rede stehenden Verfahren mehr als 30 giftige Pflanzenstoffe isoliert werden können und daher in Betracht gezogen werden müssen und daß durchschnittlich mindestens 5 chemische Identitätsproben für jedes einzelne Gift exi-



stieren, so hat man eine beiläufige Vorstellung von der unter Umständen erforderlichen Arbeitsleistung.

Die Arbeit wächst namentlich fast ins Ungemessene, wenn nur die in der Praxis recht oft vorkommende Frage auf Gift im allgemeinen gestellt ist. Die Untersucher hätten in solchen Fällen entweder ein Gift nachzuweisen oder, streng genommen, alle überhaupt bekannten Gifte auszuschließen. Da dies fast unmöglich ist, beschränkt man sich wohl mit Recht auf die Ausschließung der wichtigsten und erfahrungsgemäß praktisch in Betracht kommenden Gifte.

Eine ganz wesentliche Vereinfachung der ohnehin so schwierigen Untersuchung ist durch die Fragestellung nach einem bestimmten Gifte oder einer Giftgruppe gegeben. Dies sollten sich Untersuchungsrichter wohl vergegenwärtigen und nach Anhaltspunkten fahnden, um dem Gerichtschemiker, wo immer möglich, ein bestimmtes oder wenigstens beschränktes Ziel d. h. ein Einzelgift oder eine Giftgruppe bezeichnen zu können.

Kehren wir nach dieser allgemeinen Bemerkung zum Gegenstand selbst zurück, so ist es auf der Hand liegend, daß eine Darstellung der einzelnen Identitätsreaktionen der Pflanzengifte ganz außerhalb unserer Aufgabe fällt. Diese kann im wesentlichen doch nur darin bestehen, vor allem auch in richterlichen Kreisen, durch einen beiläufigen Einblick in das komplizierte Getriebe einer forensisch-chemischen Werkstatt eine verständnisvolle Würdigung dieser geräuschlosen naturwissenschaftlichen Mitarbeit an der Rechtspflege zu eröffnen.

Das Nachfolgende dürfte diesem Zwecke noch weit mehr zu dienen imstande sein als das Vorangegangene.

b) Der physiologische Nachweis von Pflanzengiften.

Wenn wir auch die chemischen Spezialreaktionen mit positivem Erfolg ausgeführt und dadurch das Vorhandensein eines Pflanzengiftes anscheinend festgestellt haben, ist unsere Aufgabe noch keineswegs beendet, wie es bei den anderen Giftgruppen Regel ist. Die meisten oder wenigstens sehr viele von den speziellen Alkaloidreaktionen sind empirische Farbenreaktionen von nicht immer unzweifelhafter Spezifität. Oft bestehen die Farbenunterschiede bei verschiedenen Körpern nur in Nüancen, oder das Spezifische liegt in der Aufeinanderfolge bestimmter Färbungen, die nur kurze Zeit andauern, oder in Verschiedenheiten des zeitlichen Ablaufes der Reaktion. Das sind, wie jedermann einzusehen vermag, doch zum Teile etwas schwankende Unterlagen für einen Ausspruch, der unter Umständen das Todesurteil eines Menschen bedeutet.



Wo die chemische Reaktion unsicher wird, setzt nun dank den Fortschritten der experimentellen Wissenschaften, der Physiologie, Experimental-Pathologie, -Pharmakologie und -Toxikologie vielfach mit Erfolg der Versuch, das Experiment ein. Die ungemein geringen Mengen eines Giftes, die, sagen wir in 200 g menschlicher Leichenteile enthalten waren, sind beispielsweise für eine weiße Maus mit einem Körpergewicht von 15—20 g noch eine so große Giftmenge, daß dieses kleine Tier mit einem Bruchteile dieser geringen Menge schon tödlich vergiftet werden kann. Hierbei treten Erscheinungen auf, z. B. Krämpfe von solcher Art, wie sie für ein bestimmtes Gift ganz charakteristisch sind. Bei einem derartigen Versuch läuft vor den Augen des Beobachters eine Vergiftung ab. Das hierbei gesehene Vergiftungsbild gestattet nicht selten einen ebenso sicheren Rückschluß auf das eingeführte Gift, wie das am Menschen beobachtete Vergiftungsbild dem Arzte gestattet, die Diagnose einer bestimmten Vergiftung oft mit absoluter Sicherheit zu stellen.

Es muß aber gar nicht immer ein ganzes lebendes Tier sein, das zum Versuche dient; oft genügen Teile z. B. ein bestimmtes Organ eines Tieres im lebenswarmen Zustand, das Blut, oder auch nur Teile des Blutes (weiße oder rote Blutzellen). Solche Versuche werden nicht nur an warmblütigen Tieren und Organen derselben ausgeführt, sondern mit Vorteil oft auch an Kaltblütern, wie Fröschen, Salamandern, Schildkröten u. dergl., oder mit Infusorien und Protozoen z. B. Amöben. Auch niedrige pflanzliche Organismen, vor allem Bakterien und Hefezellen, sowie höher organisierte ganze Pflanzen und abgetrennte Teile von solchen dienen toxikologischen Versuchen. Der Toxikologe, dem die Wirkungen der verschiedenen Gifte bekannt und die Versuchsmethoden vertraut sein müssen, greift jeweils zum geeigneten Versuch wie der Chemiker zum richtigen Reagens. In seiner Hand gestalten sich die Versuche, die er für nötig erachtet, oft genug zu entscheidenden Reaktionen da, wo die Chemie versagt oder mehr oder minder unsichere Resultate liefert.

Der physiologische Versuch ist daher für den forensischen Nachweis eines Pflanzengiftes in den meisten Einzelfällen ein ebenso notwendiger Teil der Beweisführung, wie die chemische Untersuchung. Sie ergänzen sich beide. Mit dem Abschluß der chemischen Untersuchung ist bei Pflanzengiften die Aufgabe des Untersuchers daher in der Regel noch keineswegs als beendet anzusehen, wie dies wohl zumeist bei den andern Giftgruppen der Fall ist, sondern es soll noch der Vergiftungsversuch erbracht werden.

Dies auszuführen wird wohl nur einem in physiologischer



Methodik bewanderten Arzte, der zugleich Chemiker ist, möglich sein. In der Entwicklung eines Spezialistentums, das der Gesamtheit dieser Anforderungen zu entsprechen vermag, liegt nach meiner festbegründeten Meinung die Zukunft der forensischen Chemie als eines integrierenden Teiles der gerichtlichen Medizin.

III. Die den Alkaloidnachweis besonders störenden Einflüsse.

(Die Leichenalkaloide.)

Den geschilderten Schwierigkeiten der Reindarstellung und Identifizierung von Pflanzengiften in Leichenteilen gesellt sich noch eine ganz besondere Erschwerung hinzu. Es ist dies die Bildung von sogenannten Leichenalkaloiden. Bei der Fäulnis stickstoffhaltiger organischer Materien jeder Art bilden sich Abbauprodukte basischer Natur, welche gar nicht selten auch giftige Eigenschaften besitzen. Die Giftwirkungen dieser bei der Fäulnis menschlicher und tierischer Gewebe entstehenden Zerfallprodukte der Eiweißsubstanzen gleichen vielfach denen der Pflanzengifte. Deswegen hat man sie auch damit analogisiert und als Leichenalkaloide bezeichnet, so wie man die in den Pflanzen vorgebildeten Gifte Pflanzenalkaloide nannte. Gegenwärtig ist dafür die allgemeinere Bezeichnung Fäulnisstoffe, „Ptomaïne" oder richtiger „Ptomatine" in Gebrauch (von *πτῶμα, πτώματος*, gefallenes Vieh, Cadaver).

Allein nicht nur inbezug auf die basischen Eigenschaften und die Giftwirkungen gleichen diese Leichenzersetzungsprodukte, die nichts anderes sind als Stoffwechselprodukte der Fäulnisbakterien, den Pflanzengiften, sondern sie verhalten sich auch hinsichtlich der Isolierung wie diese. Sie werden also aus den Leichenteilen zugleich mit den Pflanzenalkaloiden in die verschiedenen Lösungsmittel übergeführt und erscheinen daher neben diesen oder, wenn keine vorhanden sind, an ihrer Stelle im Zuge des Untersuchungsganges.

Dazu kommt endlich noch, daß die Ptomaïne sowohl mit den allgemeinen Alkaloidreagentien Niederschläge geben, als auch in ihren Spezialreaktionen vielfach ähnliche Erscheinungen darbieten wie die Pflanzenalkaloide.

Durch die Ptomaïne wird also sowohl die Isolierung wie die Identifizierung der Pflanzengifte in hohem Maße beeinträchtigt, beziehungsweise behindert. Der forense Nachweis eines Pflanzengiftes müßte sogar unmöglich werden, solange nicht die volle Gewähr dafür geboten werden kann, daß jede Verwechslung mit einem Leichen-

alkaloid ausgeschlossen ist. Es schien in der Tat zu einer Zeit, daß künftighin jede Möglichkeit eines Alkaloidnachweises überhaupt in Frage gestellt sein würde. Dies war damals, als der italienische Chemiker Selmi mit seinen großen Entdeckungen über die Cadaveralkaloide vor die Öffentlichkeit trat.

Obwohl schon 1850 Carl Schmidt, 1856 Panum, 1864 und 1866 Weber, Hemmer und Schweninger, sowie Bence Jones und Dupré, 1868 Schmiedeberg und Harkawy, 1869 Zülzer und Sonnenschein aus faulen organischen Substanzen (Hefe, Blut, Fleisch u. a.) giftige Stoffe isoliert hatten, welche Wirkungen besaßen wie gewisse Pflanzengifte, als Atropin, Hyoscyamin, Curare, Strychnin, und obwohl sogar schon 1820 und 1822 Justinus Kerner, der die sogenannte Wurstvergiftung eingehend studierte, das Wurstgift nach seiner Wirkung ganz zutreffend mit der Belladonna verglichen hatte, war es doch Francesco Selmi vorbehalten, die Augen der gesamten medizinischen und juridischen Welt auf einen Gegenstand zu lenken, der zu verhängnisvollen Rechtsirrungen führen konnte und in einigen Fällen wohl auch tatsächlich geführt hat.[1])

Am 9. Februar 1873 legte Francesco Selmi der Akademie von Bologna jene berühmt gewordene Abhandlung vor, in welcher er die Behauptung aufstellte, daß in jeder Leiche, gleichgiltig wodurch der Tod erfolgte, nach dem Verfahren von Stas-Otto alkaloidische Substanzen nachgewiesen werden können, welche den Gerichtschemiker sehr leicht irreführen können (Kobert, a. a. O. S. 698), indem sie durch ihre Wirkungen und chemischen Reaktionen Pflanzengifte vorzutäuschen vermögen. Er nannte diese Körper Ptomaïne[2]) oder Leichenalkaloide.

Bald darnach spielten die Leichenalkaloide in weltberühmt ge-

---

1) Leider muß ich es mir versagen, an dieser Stelle die interessanten und wichtigen Einzelheiten der Lehre von den Ptomaïnen eingehend darzustellen. Wer sich hierüber genauer unterrichten will, sei auf folgende Literatur verwiesen: Wiebecke, Geschichtliche Entwicklung unserer Kenntnis der Ptomaïne und verwandter Körper. 1886. — J. Guareschi, Einführung in das Studium der Alkaloide in deutscher Bearbeitung von H. Kunz-Krause. 1897. — C. Willgerodt, Über Ptomaïne. 1882. — Dragendorff, Ermittelung von Giften. 1895. S. 164—173. — Kobert, Intoxicationen. 1893. S. 697—702. — Baumert, Gerichtliche Chemie. 1893. S. 349—356. — Kippenberger, Nachweis von Giftstoffen. 1897. S. 67 ff. — A. C. Farquharson, Ptomaines and other animal alkaloids. 1892.

2) Es scheint mir ein Gebot der Pietät zu sein, die nun einmal allgemein eingebürgerte Bezeichnung trotz der unrichtigen Bildung des Wortes beizubehalten, weshalb ich auch weiterhin Ptomaïne statt Ptomatine schreiben werde.



wordenen Kriminalprozessen eine bedeutungsvolle Rolle. General Gibbone in Rom war plötzlich gestorben. Der Diener des Verstorbenen wurde beschuldigt, seinen Herrn mit Delphinin (!) vergiftet zu haben, da die Sachverständigen die Alkaloide des Rittersporns (Delphinium Staphisagria) in den Eingeweiden der Leiche gefunden haben wollten. Selmi wies überzeugend nach, daß das vermeintliche Delphinin eines der von ihm gerade um jene Zeit häufig beobachteten Ptomaïne war. — Auch in dem Leichnam der Witwe Sonzogno in Cremona behaupteten die gerichtlichen Sachverständigen ein Pflanzengift, Morphin, nachgewiesen zu haben; Selmi bewies, wie im ersten Falle, daß es nur ein Leichengift war, das die ersten Chemiker isoliert hatten. — Den gleichen Beweis führte er in einem dritten Falle, der eine angebliche Strychninvergiftung betraf. Später wurden noch curare-, digitalin-, muscarin-, coniin- und atropinartige Ptomaïne aufgefunden.

Besondere Sensation in juridischen und medizinischen Kreisen rief zu Anfang der neunziger Jahre nochmals ein portugiesischer Giftmordprozeß hervor, der allein eine nicht unbeträchtliche Literatur gezeitigt hat — der Prozeß Urbino de Freitas.[1]) Drei Personen, Mario Guilherme Augusto de Sampaio, José Antonio de Sampaio jun. und die Tochter des Dr. Vincente Urbino de Freitas waren unter Vergiftungserscheinungen plötzlich gestorben. Vier Experten, die Professoren an der medizinischen Schule in Porto Antonio do Souto und M. R. da Silva Pinto, der Prosector an derselben Schule, Pinto de Azevado, und der Professor am Polytechnikum in Porto, Ferreira da Silva, hatten übereinstimmend erklärt, die genannten drei Personen seien an Morphinvergiftung gestorben. Dafür sprächen die beobachteten Krankheitserscheinungen, die Leichenbefunde und die Ergebnisse der chemischen Untersuchung der Leichenteile. Gegenüber den ersten Gutachtern erklärten die Professoren der Universität Coimbra, Dr. Augusto Antonio da Rocha und Joaquim dos Santos e Silva, es handle sich um einen bei der chemischen Untersuchung unterlaufenen Irrtum. Sie holten zur Stütze ihrer Ansicht Fachgutachten hervorragender deutscher und englischer Chemiker und Toxikologen ein und konnten so allerdings den Beweis erbringen, daß die Methodik der chemischen Untersuchung wie der ausgeführten physiologischen

---

1) O Problema medico-legal no Processo-Urbino de Freitas. Documentos compilados pelos Dr. Augusto Antonio da Rocha e Joaquim dos Santos e Silva. Coimbra 1902. — Vgl. auch Husemann, Art. Ptomaïne in Eulenburgs Real-Encyclopädie. 3. Aufl. 19. Bd. S. 588 und Encyclopäd. Jahrbuch. 2. Jahrg. 1892. S. 570.



Tierversuche derart mangelhaft war, wie sie notwendig zu Fehlschlüssen führen mußte.[1])

1) Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung dieser kritischen Gutachten und Äußerungen erster Autoritäten für die Frage des störenden Einflusses der Ptomaïne auf den Alkaloidnachweis aus faulen Leichenteilen sei es mir gestattet aus diesen Aussprüchen einige Stellen hier anzuführen.

Beckurts (Braunschweig) äußert sich in seinem wissenschaftlichen Gutachten vom 7. September 1891 folgendermaßen: „Die von den Experten aus saurer und alkalischer Lösung durch Petroläther, Benzin, Chloroform und Amylalkohol extrahierten und für Alkaloide (Morphin, Narceïn, Delphinin) gehaltenen Substanzen waren nämlich keine reinen Körper. Die mit denselben durch Zusatz von Reagentien veranlaßten Farbenreactionen und die mit denselben veranlaßten physiologischen Reactionen waren bewirkt: 1. durch Verunreinigungen, septische Produkte des Leichnams, welche in außerordentlich reichlicher Menge bei der unakuraten Arbeitsweise und der mangelhaften für die Reinigung und Isolierung der für Alkaloide gehaltenen Stoffe benutzten Methode nicht vermieden werden konnten; 2. durch die Unreinheit des Amylalkohols“ ... (A. a. O. S. 176).

„Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen und des Umstandes, daß es den Experten nicht gelungen ist, Morphin abzuscheiden, welches bei der angeblich vorhandenen Menge von 200 mg (diese Ziffer genügt allein schon, um zu erkennen, daß ein grober Fehler vorliegen muß, da im ganzen Körper dann wenigstens 10 g Morphin vorhanden gewesen wären!! Bemerkung des Verfassers) sehr leicht im reinen Zustande hätte isoliert werden können, um die für dieses charakteristischen Reactionen zu erhalten, kann die Gegenwart von Morphin nicht als erwiesen gelten“. (Ebenda S. 186.)

In einem höchst interessanten und sehr eingehenden kritischen Gutachten vom 19. September 1891 gelangen Bischoff und Brieger (Berlin) ganz zu denselben Schlüssen. „An Stelle des § 27 des Gutachtens der ersten Sachverständigen sehen wir uns gezwungen die Fassung treten zu lassen, daß die geschilderte angebliche Auffindung von Morphin und Narceïn und die zugleich vorgebrachten Verdachtsmomente für das Vorliegen von Delphinin auf unerhört oberflächlichen Beobachtungen und irrigen Deutungen einiger zweifelhaften Farbenreactionen beruhe, die durch alle möglichen Fäulnisprodukte hervorgebracht werden“. (Am selben Orte S. 224) ... „Zu dem zweiten Teile „physiologische Versuche betreffend“, fassen wir unser Urteil in den Worten zusammen, daß sowohl die Methode der Wahl des Materials zu diesen Versuchen, wie die Wahl von Fröschen als Versuchstiere, wie endlich die verzeichneten Beobachtungen jede Möglichkeit des Beweises, daß hier Morphin, Narceïn und Delphinin oder irgend ein anderes giftiges Agens vorgelegen haben könnte, ausschließen“. (Ebenda S. 206.) ..... „Wir enthalten uns auch hier, auf die nicht beglaubigte Krankengeschichte einzugehen und uns darüber zu erklären, ob es notwendig erschien, aus derselben überhaupt auf Vergiftung zu schließen, und erklären, daß die Schlußfolgerungen, welche die vier Unterzeichner der uns eingesandten Berichte aus ihren Untersuchungen hergeleitet haben, niemals als die Unterlage eines Strafverfahrens dienen dürften, da sie eine Kette schwerster Täuschungen darstellen und nur bestätigen, daß diejenigen Herren,



Trotz der von der Verteidigung eingeholten übereinstimmenden Gutachten von Beckurts, Bischoff und Brieger und der zustimmenden Erklärungen von Dragendorff, Stevenson, Lewin

---

welche man mit den bezüglichen Untersuchungen betraut hat, auch nicht entfernt der Schwierigkeit dieser Untersuchung gewachsen waren und nicht den genügenden Grad von Objektivität erkennen lassen, welcher die unerläßliche Vorbedingung für die Durchführung derartiger Untersuchungen ist". (Processo Urbino de Freitas. S. 248.)

Dragendorff: „Vor allem muß ich die Ausstellungen, welche von den Herren Beckurts, Brieger und Bischoff gegen die 4 Experten wegen mißbräuchlicher und mißverständlicher Anwendung der von mir in die gerichtlich-chemische Analyse eingeführten Untersuchungsmethoden erhoben worden sind, als völlig berechtigt anerkennen und auch meinerseits hervorheben, daß die 4 Experten die Fehler, welche durch die Gegenwart von Fäulnisprodukten bedingt werden, unterschätzt haben". (Supplemento ao No. 7 da Coimbra Medica, Abri, de 1892.) „Ich schließe mich dementsprechend den von den Herren Beckurts Brieger und Bischoff abgegebenen Gutachten auch insofern völlig an, als ich constatiere, daß ich aus den vorliegenden Untersuchungsprotocollen der 4 Experten die Überzeugung nicht habe gewinnen können, daß in irgend einer der drei bezeichneten Leichen Morphin, Narceïn oder Delphinin oder irgend ein anderes giftiges Pflanzenalkaloid mit Sicherheit nachgewiesen worden sei. Die Analysen und physiologischen Versuche der vier bezeichneten Experten können somit nach meinem Dafürhalten nicht dazu dienen, die Frage nach der Todesursache der drei Personen zu entscheiden; sie enthalten namentlich kein Argument, welches zu der Annahme einer Vergiftung mit Morphin, Narceïn oder Delphinin oder einem anderen bekannten pflanzlichen Alkaloide drängte".

Lewin (Berlin): „Ich habe die wissenschaftliche Überzeugung gewonnen, daß die chemische Untersuchung der Leichenteile in keiner Weise dargetan hat, daß die aus Urin und Eingeweiden der drei verstorbenen Personen dargestellten Produkte diejenigen Pflanzenalkaloide waren, für welche sie ausgegeben wurden... Was ich aber als besonders unbegründet zurückweisen muß, sind die rein toxikologischen Prüfungen resp. deren Ergebnisse. Dieselben sind so absonderlich, daß man sich staunend fragen muß, wie es möglich sei, derartiges als wissenschaftliches Gutachten abzugeben und sogar darin weitere Beweise zu erblicken!" (Supplemento ao No. 11 da Coimbra Medica. Junho de 1892.)

Husemann (Göttingen): En vous remerciant de l'envoi de vos brochures, je ne manque pas à déclarer, que je partage entièrement l'opinion émise par vous et les experts allemands, que les alcaloïdes vegetales que les experts de Porto ont cru avoir trouvés ne sont que de ptomaïnes qu 'on extrait des cadavres en putrescence". (A. a. O. S. 12.)

Stevenson, Prof. d. Chemie u. ger. Med. in London, schreibt unter dem 25. Februar 1892: . . . „They were not intitled to conclude from their processes and reactions that these poisons were present in the viscera of the deceased persons. The reactions obtained might be due to the products of putrefaction of the body. The above refered medico-legal examinations ought not to serve as a conclusive basis for a charge poisoning". (Supplemento ao No. 7 da Coimbra Medica Abril de 1892. S. 6.)



und Th. Husemann, welche überzeugend darlegten, daß der Nachweis von der Anwesenheit eines Pflanzengiftes in den Leichen der angeblich vergifteten Personen wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht erbracht worden sei, beharrten die ersten Sachverständigen bei ihrer Behauptung, daß eine Morphinvergiftung vorliege[1]), woraufhin der sensationelle Prozeß mit der Verurteilung des Angeklagten, des Professors der Anatomie und Physiologie in Porto, Urbino de Freitas, endete.[2])

Damit dürfte wohl hinreichend klargelegt sein, welche Gefahren der forensen Medizin und im weiteren der Rechtsprechung durch die Bildung von Fäulnisgiften in faulenden Körpern und Organen drohen und welche ungewöhnlichen Schwierigkeiten sich für den Nachweis von Pflanzengiften aus den in so vieler Hinsicht diesen ähnlichen Eigenschaften der Ptomaine ergeben.

So entsteht nun die Frage, ob es denn nicht Mittel und Wege gibt, trotz alledem Pflanzengifte in Leichenteilen sicher aufzufinden und nachzuweisen, das heißt sie auch bei Anwesenheit von Ptomainen rein darzustellen? Diese Frage ist glücklicherweise mit „Ja" zu beantworten.

Die wesentlichste Förderung in dieser Richtung verdanken wir den ausgezeichneten Forschungen Briegers,[3]) welcher zuerst krystallisierbare Körper als reine chemische Individuen aus großen Mengen fauler Leichenteile und anderer organischen Materien darstellte, während bis dahin nur amorphe Extrakte, deren chemische Natur unbestimmbar war, als Leichenalkaloide erhalten wurden. Er lehrte uns die Tatsache kennen, daß bei der Fleischfäulnis regelmäßig teils schon bisher bekannte, teils von ihm entdeckte neue Körper entstehen, welche er inbezug auf ihre Zusammensetzung und Eigenschaften nach der

1) Relation médico-légale de l'affaire Urbino de Freitas par Dr. Antonio de Souto, J. Pinto de Azevedo, M. R. da Silva Pinto, A. J. Ferreira da Silva. Édition française. Porto 1893.

2) Daß hier ein offenkundiger Justizmord vorliege, kann gleichwohl nicht behauptet werden. Nur der chemische Nachweis ist nicht erbracht worden. Mehr hätte auch nie behauptet werden dürfen, denn das Nichtauffinden eines Giftes schließt an sich den Bestand einer Vergiftung noch keineswegs aus. Es kann während des Lebens ausgeschieden, durch Fäulnis zerstört worden oder dem Chemiker entgangen sein. Die Beweismomente der äußeren Umstände des Falles, der beobachteten Krankheitserscheinungen und der Leichenbefunde bleiben trotzdem zu Recht bestehen.

3) Brieger, Über Ptomaïne. Jena 1885. Weitere Untersuchungen über Ptomaine. 1885. Untersuchungen über Ptomaine. III. Teil. Berlin 1886. Derselbe, Berliner med. Wochenschr. 1887. Nr. 44.

chemischen und physiologischen Seite genau definierte. So kennen wir heute die Strukturformeln einer großen Zahl von Leichenzersetzungsprodukten, während die Zahl der Ptomaine von unbekannter Struktur verhältnismäßig klein ist. Aber auch diese sind nach ihrer empirischen Formel und nach ihren Eigenschaften bekannt und werden unserer genaueren Erkenntnis durch fortgesetzte erfolgreiche Forschungen immer mehr erschlossen. Ich verweise hier nur auf die Arbeiten von Gautier[1]), Kijanizin[2]), Vaughan und Novy[3]), Guareschi und Mosso[4]), sowie auf die schon oben angeführten von C. Willgerodt, A. C. Farquharson u. a. (vergl. S. 14).

So wurde im Laufe der Zeiten wohl ein halbes Hundert bei der Fäulnis sich entwickelnder Körper sichergestellt, die ihrer Zusammensetzung nach teils einfache Amine sind, wie Methylamin, Aethylamin, Dimethylamin, Trimethylamin usw. oder Diamine, wie das Neuridin, Cadaverin, Putrescin, Saprin, Mydalein, oder Hydramide, als Cholin, Neurin, Muscarin, Mydatoxin u. a. oder in die Gruppe der Pyridine gehören, was allerdings noch zweifelhaft ist (Collidin, Hydrocollidin, Parvolin, Coridin). Unter diesen mit Sicherheit als chemische Individuen erkannten Körpern, zu welchen noch wahrscheinlich der Abteilung der Amidosäuren oder Aminosäuren zugehörige Stoffe kommen, befindet sich kein einziger, der nach seiner chemischen Konstitution als zu den Pflanzenbasen gehörig bezeichnet werden könnte. Die Selmischen Ptomaine mit den Pflanzenbasen gleichen Wirkungen, wie das Ptomatropin, Leichenconiin usw. sind Gemenge giftiger und ungiftiger Abbauprodukte der Eiweißsubstanzen, die man in ihrer Gesamtheit wohl auch als Proteide zu bezeichnen pflegt (Peptone, Albumosen), Spaltprodukte verschiedenster Art, wie sie bei gewissen Erkrankungen durch die Lebenstätigkeit pathogener Bakterien schon im lebenden Organismus entstehen, wo man sie dann als Toxine bezeichnet. Kippenberger, der vorzügliche Kenner der Alkaloide, dürfte gewiß recht haben, wenn er die Ansicht vertritt, daß unter den Abbauprodukten der tierischen organischen Masse überhaupt keine Körper entstehen können, die in die Reihe der wahren Alkaloide zu rechnen sind.[5])

1) Gautier, Alcaloïdes, ptomaïnes et leucomaïnes. Paris 1886.

2) Kijanizin, Über die Entstehung der Ptomaine. Vierteljahrschr. f. gerichtl. Med. 1892. 3. Folge III. Heft 1. S. 1.

3) Vaughan und Novy, Ptomaïnes, leucomaïnes and bacterial proteids or the chemical factors in the causation of diseases. II. Philadelphia 1891.

4) Guareschi und Mosso, Ricerche sulla sostanze estratti da organi animali freschi e putrefatti. Acad. delle Sc. di Torino. 1882. Annali di Chim. 1887.

5) Kippenberger, Nachweis von Giftstoffen. S. 71.



Durch diese Erkenntnisse ist die Gefahr einer falschen chemischen Diagnose wohl wesentlich eingeschränkt, aber noch keineswegs völlig beseitigt, da auch diese Körper in vielen Reaktionen mit den wahren Alkaloiden übereinstimmen und mitunter täuschende Giftwirkungen beim Tierversuch hervorrufen.

Es ist daher begreiflich, daß man nach Mitteln suchte, um vor jeder Irrung geschützt zu sein. Man versuchte zunächst auf rein chemischem Wege zum Ziele zu gelangen, indem man sich bemühte, Reagentien aufzufinden, durch welche Pflanzengifte von Fäulnisbasen sicher unterschieden beziehungsweise beide voneinander getrennt werden könnten. Ich will hier nicht auf alle bezüglichen Bemühungen eingehen, sondern nur erwähnen, daß keine der angegebenen chemischen Reaktionen für sich zum Ziele führt.

Ich selbst habe mich, wohl einer der ersten, schon vor anderthalb Dezennien (1889—90) mit dieser für die gerichtliche Medizin so hochwichtigen Frage beschäftigt.[1]) Ich stellte zu dem Zwecke Versuche darüber an, ob es gelinge, ein Pflanzengift, das hochgradig gefaulten Organen, die dann noch weiterer Fäulnis überlassen wurden, beigemengt worden war, analysenrein zu isolieren und sicher zu identifizieren. Zur Kontrolle wurde eine Hälfte derselben Organe ohne Zusatz von Pflanzengift — ich verwendete zu den Versuchen Strychnin — unter den gleichen Bedingungen der Fäulnis überlassen. Nach dreimonatlicher Fäulnis konnte das Strychnin aus dem Fäulnisbrei rein abgeschieden und mit allen chemischen und physiologischen Reaktionen sichergestellt werden, während beim Kontrollversuche unter den Fäulnisstoffen kein Körper gefunden wurde, der zu einer Verwechslung mit Strychnin oder einem anderen Pflanzengift hätte Anlaß geben können. Mein Schüler Ipsen[2]), der diese Versuche in ausgedehntem Maße und mit vielfachen Variationen erfolgreich fortgesetzt hat, ist zu ganz gleichen Ergebnissen gekommen. Sie gipfeln in dem von mir schon 1890 ausgesprochenen Satze, daß unter den Leichenzersetzungsprodukten bisher kein Körper gefunden wurde, der in allen seinen Eigenschaften sich ganz gleich verhielte wie ein Pflanzenalkaloid, d. h. mit anderen Worten:

1) Kratter, Über die Bedeutung der Ptomaine für die gerichtliche Medizin. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. Berlin 1890. N. F. 53. Bd. S. 227.

2) Ipsen, Untersuchungen über die Bedingungen des Strychnin-Nachweises bei vorgeschrittener Fäulnis. Aus dem Institute für forens. Med. der Univ. Graz. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. Berlin 1894. 3. Folge. VII. Bd. S. 1. — Derselbe, Zur Differentialdiagnose von Pflanzenalkaloiden u. Bakteriengiften. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. 1895. X. Bd. S. 1.



Wenn man zur Identifizierung einer aus faulen Leichenteilen isolierten, mutmaßlichen Pflanzenbase nicht nur einzelne, sondern alle bekannten chemischen und die entscheidenden physiologischen Reaktionen heranzieht, so ist für den wirklich sachkundigen Untersucher ein Irrtum ausgeschlossen.

„Ich bin nun der Meinung", sagte ich damals weiter, „es wären alle bekannten Pflanzenalkaloide daraufhin zu untersuchen, wie sie sich bei der Vermengung mit aus faulen Leichenorganen in die verschiedenen Ausschüttelungsflüssigkeiten übergegangenen Fäulnisprodukten verhalten. Wenn auf diese Art experimentell festgestellt sein wird, inwieweit der Nachweis bestimmt vorhandener Alkaloide durch die Anwesenheit von Fäulnisprodukten gestört oder unmöglich gemacht wird, dann erst wird der durch Selmi's Entdeckungen ins Schwanken geratene Boden des forensischen Alkaloidnachweises wieder vollkommen sicher geworden sein." [1])

Heute ist diese Arbeit durch zahlreiche Einzeluntersuchungen und Erfahrungen bei wirklichen Vergiftungsfällen so weit geleistet, daß wenigstens für alle praktisch in Betracht kommenden wichtigeren Pflanzengifte der oben ausgesprochene Satz volle Giltigkeit besitzt. Wir sind heute imstande, mit Hilfe der mittlerweile wesentlich vervollkommneten Methoden, um deren Ausgestaltung sich Kippenberger besonders verdient gemacht hat, an den Nachweis von Pflanzengiften auch in gefaulten menschlichen Leichnamen mit jenem Gefühle der Sicherheit heranzutreten, welche das Bewußtsein verleiht, einem zwar äußerst schwierigen, aber bei entsprechender Sachkenntnis und Übung gleichwohl die sichere Gewähr des Gelingens bietenden Probleme gegenüber zu stehen.

Es schien mir unerläßlich, diese allgemeinen Erörterungen über die Pflanzengifte und deren Nachweis zusammenfassend voranzustellen, um das Verständnis für die nachfolgende Einzeldarstellung zu erschließen. Anlangend den Nachweis der Gifte soll denn auch nur mehr das Besondere in jedem Falle hervorgehoben werden. Durch diese Art der Behandlung des etwas schwierigen Stoffes, der eine wesentlich vereinfachte Darstellung der einzelnen Gifte ermöglicht, glaubte ich den angestrebten Zweck am besten erreichen zu können.

Aus der sehr großen Zahl der Pflanzengifte sollen im Nachfolgenden nur jene wenigen besprochen werden, welche tatsächlich öfters zu Vergiftungen Anlaß geben, und denen deswegen eine erhöhte praktische Bedeutung zukommt. Es sind dies nach meinen Erfahrungen

1) Kratter, A. o. O. S. 231.



Atropin, Morphin und Strychnin. Von den seltener vorkommenden gedenke ich nur Veratrin und Colchicin noch zu besprechen.

Die wichtigsten Pflanzengifte im einzelnen.
XII.[1]) Atropin.

Es ist bei den Pflanzengiften ziemlich allgemein üblich geworden die Vergiftungen nach dem wirksamsten und daher wichtigsten giftigen Bestandteil der Pflanze zu bezeichnen. Diese Bezeichnungsart, welche den Teil für das Ganze setzt, ist hier deswegen besonders zu empfehlen, weil manche Alkaloide in mehreren Pflanzen vorkommen, andererseits aber auch in einer Pflanze mehrere Alkaloide sich vorfinden.

Atropin ist der hauptsächlichste wirksame Bestandteil bekannter einheimischer Giftpflanzen, der Tollkirsche (Atropa Belladonna) und des Stechapfels (Datura Stramonium). In beiden Pflanzen ist aber auch noch Hyoscyamin enthalten, ein Alkaloid, das die gleiche Zusammensetzung mit dem Atropin hat ($C_{17}H_{23}NO_3$) und sich chemisch nur wenig, physiologisch gar nicht vom Atropin unterscheidet. Beide können sogar ineinander übergehen, d. h. man findet in den jungen Teilen der Belladonnapflanze zuerst oft nur Hyoscyamin, in den älteren Teilen vorwiegend Atropin vor. Im Stechapfel überwiegt neben geringeren Mengen von Atropin in bedeutendem Maße das Hyoscyamin. Dieses kommt aber außerdem noch im Bilsenkraut (Hyoscyamus niger) vor, von dem es den Namen hat, und findet sich überdies in anderen, meist exotischen Solanaceen (Duboisia, Scopolia, Anisodus), dann aber auch in einigen Compositen, wie dem Giftlattich (Lactuca virosa) und dem bekannten Kopfsalat (Lactuca sativa). Wahrscheinlich Isomere des Hyoscyamins sind die ebenfalls pupillenerweiternden Basen von Atropa Mandragora, jener Pflanze, von welcher die Alraunwurzel stammt, die im Altertum und Mittelalter als schlaferzeugendes Mittel, sowie zu mystischen Zwecken benutzt wurde. Das wegen der absonderlichen Form der Wurzel sobenannte Alraunmännchen, Alruniken, war ein bekanntes Zaubermittel im ganzen Mittelalter.

In diesen Pflanzen ist im Laufe der Zeiten noch eine Reihe anderer basischer Gifte von teils gleichen chemischen, teils gleichen physiologischen Eigenschaften aufgefunden worden, welche Daturin, Scopolamin, Duboisin, Atropamin, Belladonnin benannt wurden. Sie

---

1) Siehe I.—V. in Bd. 13. S. 122—160, VI.—XI. in Bd. 14. S. 214—263 dieses Archivs.



kommen jedoch neben dem Atropin und Hyoscyamin, mit denen sie sich in den obengenannten Pflanzen vergesellschaftet vorfinden, praktisch nicht in Betracht.

Es soll also unter „Atropinvergiftung" verstanden werden nicht nur die Vergiftung mit dem reinen Alkaloid und dessen Salzen, sondern auch die Vergiftung mit den Atropin beziehungsweise Hyoscyamin enthaltenden Giftpflanzen. Handelt es sich um eine Vergiftung mit der Pflanze selbst, so wird man wohl in der Regel von Tollkirschen- (Belladonna-), Stechapfel- oder Bilsenkrautvergiftung sprechen und dadurch die Sache genauer bezeichnen; allein im Wesen sind dies Atropinvergiftungen. Der Atropinvergiftung zuzuzählen sind endlich auch noch Vergiftungen mit künstlich dargestellten, also nicht aus den Giftpflanzen gewonnenen Körpern wie dem Nitroatropin und dem Homatropin ($C_{16}H_{21}NO_3$), von denen namentlich letzteres wegen seiner behaupteten Ungiftigkeit vielfache Verwendung in der Augenheilkunde an Stelle des Atropins gefunden hat. Daß Homatropin ungiftig sei, ist falsch; wahr dagegen, daß damit auch schon schwere Vergiftungen vorgekommen sind.

Atropinvergiftungen sind keineswegs selten. So konnte Falck[1]) 112 in der Literatur der Jahre 1867—1879 mitgeteilte Fälle zusammenstellen, Koppel[2]) fand in dem Dezennium 1880—1889 Berichte über 127 Fälle und in der Bearbeitung von Feddersen[3]) sind 103 Vergiftungsfälle gesammelt. Von Falcks Fällen kamen 38 durch reines Atropin oder seine Salze, 1 durch Duboisin zustande, 44 durch Belladonnapräparate, 18 durch Stechapfelpräparate, 11 durch Bilsenkraut. Unter diesen waren 10 absichtliche Vergiftungen (1 Mord, 9 Selbstmorde), die übrigen zufällige, und zwar 39 medizinale und 30 ökonomische Vergiftungen. Es starben 13, d. i. 11,6 Proz. der Vergifteten. Ein teilweise anderes Bild gibt die Statistik Feddersens, die nur reine Atropinvergiftungen betrifft. Unter seinen 103 Fällen waren 19 absichtliche, 84 zufällige Vergiftungen, und zwar 9 Giftmorde, 10 Selbstmorde, 41 medizinale und 43 ökonomische. Von den medizinalen waren veranlaßt durch Schuld des Arztes 26, durch Schuld des Apothekers 2 und durch Verschulden der Patienten 13. Da Atropin vorwiegend in der Augenheilkunde Verwendung findet, ist es nicht zu verwundern, daß die Augenwässer am häufigsten Gelegenheit zur Atropinvergiftung gegeben haben; unter den 103 Fällen Feddersens wahrscheinlich 78 mal.[4])

1) Falck, Lehrb. der praktischen Toxikologie. 1880. S. 248.
2) Nach Kobert, Intoxikationen. 1893. S. 606.
3) Feddersen, Beitrag zur Atropinvergiftung. Inaug.-Dissert. Berlin 1884.
4) A. a. O. S. 31.



Ein beiläufiges Bild der Häufigkeit und Gefahrengröße ergibt sich auch aus meinen eigenen Erfahrungen. Ich habe im Laufe weniger Jahre allein 8 Fälle von Atropinvergiftung teils selbst beobachtet, teils durch Ausführung der chemischen Untersuchung an der Feststellung des Tatbestandes mitgearbeitet. Schon 1886 habe ich in einer ausführlichen Arbeit hierüber berichtet.[1]) Nach der Veranlassung sind meine Fälle recht lehrreich. Einer betraf eine medizinale Vergiftung durch zu starke Dosierung von Extractum Belladonnae in Hustenpulvern, der zweite eine solche durch Stuhlzäpfchen mit Belladonnaextrakt; drei Menschen wurden dadurch vergiftet, daß in einer Apotheke die lege artis bereitete „Kreuzbeersalse“ (Roob spinae) atropinhaltig geworden war, weil ein Teil der Kreuzbeeren offenbar bei der Einsammlung mit Belladonnabeeren verunreinigt wurde. In einem weiteren Falle war ein Abführtee mit Belladonnawurzel verunreinigt worden. Ein Mann hatte sich durch den Genuß von Tollkirschen zufällig, ein Apotheker durch schwefelsaures Atropin absichtlich vergiftet. Die beiden letzten Fälle verliefen tödlich; in den übrigen trat Genesung ein.

In neuerer Zeit ist mir mehrmals getrocknete Belladonnawurzel, die hierzulande unter dem Namen „Wolfswurzel“ bekannt ist, bei Untersuchungen wegen Fruchtabtreibung untergekommen. In der Bukowina soll die Belladonna als Fruchtabtreibungsmittel in Gebrauch stehen, und es scheint, daß die Wolfswurzel bei uns ab und zu auch für diesen Zweck Verwendung findet.[2]) Sicher ist die Wolfswurzel unseren Wurzelsammlern sehr gut bekannt und erscheint häufig im Heilschatze der Volksmedizin. Das beweist auch der von Schauenstein[3]) mitgeteilte Fall von Vergiftung eines Pferdes mit Wolfswurzel, dem der Kutscher täglich ein paar kleine Stückchen unter das Futter gab, wodurch das Tier besonders „feurig“ und munter wurde. Plötzlich war es unter den Erscheinungen des „rasenden“ Kollers umgestanden.

Die Krankheitserscheinungen sind ungemein charakteristisch und gestatten wohl bei einiger Sachkenntnis ausnahmslos die

---

1) Kratter, Beiträge zur ger. Toxikologie. I. Beobachtungen u. Untersuchungen über die Atropinvergiftung. Vierteljahrsschr. für ger. Med. 1886. N. F. 44 Bd. S. 52.

2) Schauenstein in v. Maschka's Handbuch der ger. Med. II. Bd. 1882. S. 636.

3) Lewin u. Brenning führen ebenfalls die Belladonna unter den Fruchtabtreibungsmitteln auf. „Die Fruchtabtreibung durch Gifte“. Berlin 1899. S. 146 u. 242.

Erkennung der Vergiftung am Lebenden. Sie treten schon wenige Minuten nach der Einverleibung des Giftes auf und erreichen in kurzer Zeit eine gefahrdrohende Höhe. Im wesentlichen bestehen sie in Heiserkeit, Trockenheit in Mund und Schlund, Schlingbeschwerden bis zur völligen Unmöglichkeit zu schlucken, lebhafte Rötung des Gesichtes, hochgradige Pulsbeschleunigung, Hervortreibung der Augäpfel, Erweiterung und Unbeweglichkeit der Pupillen. Dazu kommen bald Delirien und Halluzinationen, nicht selten tobsuchtartige und selbst bis zur Raserei gesteigerte Aufregungszustände.[1] In einzelnen Fällen kommt es zur Entwicklung eines an Scharlach erinnernden Hautausschlages. Die Temperatur ist wenigstens im weiteren Verlaufe der Vergiftung stets erhöht.[2]

Nur über die Pupillenerweiterung als eines der hervorstechendsten und für die Diagnose bedeutungsvollsten Symptome möchte ich hier noch einige Bemerkungen anfügen. Diese Erscheinung war Gegenstand umfänglicher experimenteller Forschungen. Das gesicherte Ergebnis derselben besteht in der Erkenntnis, daß es sich um eine örtliche Wirkung auf die in der Regenbogenhaut befindlichen Enden des Augenbewegungsnerven (Nervus oculomotorius) handelt, welcher außer Funktion gesetzt — gelähmt — wird. Infolgedessen tritt auch Lähmung des von diesem Nerv versorgten Schließmuskels der Pupille auf; sie muß sich daher erweitern und ist nicht mehr im Stande, auf Lichteinwirkung sich zu verengern; weiter besteht eine sogenannte Accomodationslähmung. Diese bleibt beim Einträufeln einer Atropinlösung in das eine Auge auch nur auf dieses Auge beschränkt d. h. das andere Auge verhält sich dabei ganz normal. Nach Limbourg[3]) wirkt das Atropin auf die Nerven des Erweiterungsapparates der Pupille nicht ein, wohl aber ist dies die Wirkung des Cocains, welches Gift ebenfalls die Pupille erweitert. Dadurch unterscheiden sich beide pupillenerweiternden Gifte, wie dies Limbourg in überzeugender Weise nachgewiesen hat. Atropin lähmt den pupillenverengenden, Cocain reizt den pupillenerweiternden

1) Von diesem Kardinalsymptom stammt die ungemein zutreffende deutsche Bezeichnung „Tollkirsche", während „Belladonna" auf den durch die Pupillenerweiterung und leichte Hervortreibung des Augapfels bewirkten besonderen Glanz der Augen als Schönheitssymptom hinweist.

2) Dies muß ich im Gegensatze zu Kobert, der Temperaturerniedrigung angibt, ausdrücklich hervorheben. Temperatursteigerung sogar bis zu 40° C ist von mir u. a. beobachtet. Vgl. Kratter, a. o. O. S. 75.

3) Limbourg, Kritische und experimentelle Untersuchungen über die Irisbewegungen und über den Einfluß von Giften auf dieselben. Arch. für exp. Pathol. u. Pharm. 1892. 30. Bd. S. 93.



Apparat. Effekt in beiden Fällen: Erweiterung der Pupille. Allein wir können nach Limbourg durch Wechselversuche zwischen Atropin und Cocain feststellen, welches der beiden Gifte die ursprüngliche Erweiterung herbeigeführt hat, was für den forensen Nachweis unseres Giftes durch den physiologischen Versuch, wovon noch weiter unten die Rede sein wird, von größter Wichtigkeit ist.

Die Leichenbefunde sind wie bei fast allen Pflanzengiften so wenig charakteristisch, daß dieses Beweismoment, wie schon oben bemerkt wurde, in der Regel fast ganz in Wegfall kommt. Allerdings ist zu unterscheiden zwischen Vergiftungen mit dem reinen Alkaloid und mit giftigen Pflanzenteilen. Während im ersten Falle der Leichenbefund glatt als negativ bezeichnet werden muß, gelingt es in anderen nicht selten, im Magen, noch mehr aber in den Gedärmen Bestandteile der einverleibten Pflanze aufzufinden, durch deren botanische oder besser pharmakognostische Untersuchung die Vergiftung sichergestellt werden kann. Eine derartige Untersuchung führt in diesen Fällen viel sicherer zum Ziele, als die rein chemische; sie sollte jedesmal, wenn eine Vergiftung durch eine Giftpflanze vermutet wird, neben der chemischen Untersuchung ausgeführt werden. Leider ist dies noch nicht genug ins Bewußtsein der Ärzte und noch weniger in jenes der Untersuchungsrichter eingedrungen.

Aufgabe der Ärzte ist es, in solchen Fällen schon bei der Leichenöffnung sorgfältigst Ausschau zu halten nach etwa noch vorhandenen giftverdächtigen Pflanzenbestandteilen und, falls sich solche vorfinden dieselben behufs späterer fachmännischer Prüfung als höchst wertvolle Corpora delicti zu isolieren und gesondert von den Leichenteilen zu verwahren. In Fällen derart sorgfältiger Untersuchungen sind schon Teile der Beeren, Blätter und Wurzeln der Tollkirsche, Samen und Blätter des Stechapfels und Bilsenkrautes aufgefunden worden, wodurch allein die Vergiftung sichergestellt werden konnte, wie Fälle der jüngsten Zeit (Szigeti[1]), Benesch[2]) neuerdings schlagend beweisen.

Solche Pflanzenteile bleiben in der Leiche sehr lange Zeit erhalten, was für Spätaushebungen von Wichtigkeit ist. Lewin[3]) teilt einen von Gossow beschriebenen Fall von Bilsenkrautvergiftung mit, wo der botanische Nachweis noch nach $2^3/_4$ Jahren gelang. Wenn

1) Szigeti, Mehrfache Atropinvergiftung durch Kerne des gemeinen Stechapfels. Pest Med. chir. Presse. 1901. Nr. 20.

2) Benesch, Beitrag zur Vergiftung mit Stechapfelsamen. Wiener med. Presse 1901. Nr. 21.

3) Lewin, Lehrb. d. Toxikologie 1897. S. 345.



es richtig wäre, was aus den allerdings nicht einwandfreien Untersuchungen von Ottolenghi[1]) hervorzugehen scheint, daß das Atropin der Fäulnis nicht in dem Maße widersteht, wie andere Alkaloide, so wäre gerade hier der botanische Beweis von besonderer Bedeutung.

In einem meiner Fälle von Vergiftung mit Belladonnabeeren fanden sich entzündliche Veränderungen im untersten Teil der Speiseröhre, sowie an der Magenschleimhaut in der Cardiagegend, dem Magengrunde und dem kleinen Magenbogen vor. An letztgenannter Stelle waren auch kleine, 3 Milimeter bis zu einem Centimeter betragende Substanzverluste vorhanden, die von scharfen zackigen Rändern umgeben waren und eine leicht vertiefte, zartstreifige, gelblichweiße Basis besaßen. Ich war früher geneigt, diesen unzweifelhaft festgestellten Befund (die Obduktion ist von Eppinger, die mikroskopische Untersuchung von mir ausgeführt worden) für eine typische Veränderung der Belladonnavergiftung zu halten, was ich gegenwärtig nicht mehr tue. Es erscheint mir nämlich bei dem Umstande, als in den Belladonnabeeren eine ätzende Substanz nicht vorhanden ist, auch möglich, daß in unserem Falle die vorgefundenen Veränderungen durch Brechakte, Einführen der Schlundsonde und Ausheben des Mageninhaltes zu Stande kamen, also traumatischen Ursprunges waren. Jedenfalls steht dieser Befund vereinzelt da.

Der einzige Leichenbefund, der auf eine Atropinvergiftung hinweist, ohne sie jedoch sicher zu beweisen[2]), ist die Pupillenerweiterung. Nach den übereinstimmenden Angaben aller Autoren, welche diese Vergiftung tatsächlich an Leichen zu beobachten Gelegenheit hatten (Kratter[3]), Paltauf[4]), Hofmann[5]), persistiert die Erweiterung der Sehlöcher zum Teile auch an den Leichen, wenngleich maximale Erweiterung bis zum fast vollständigen Schwinden der Regenbogenhaut, wie sie beim lebenden Menschen vorkommt, am Leichenauge nicht vorhanden ist. Allein die Erweiterung der Pupillen ist so deutlich ausgesprochen und überragt die mittlere Pupillenweite gewöhnlicher Leichen in dem Maße, daß sie dem Beobachter nicht entgehen kann.

Eine interessante, experimentell sicher gestellte Tatsache ist aus naheliegenden Gründen für die Diagnose der Atropinvergiftung leider

---

1) Vergl. weiter unten S. 29.

2) Einseitig oder doppelseitig erweiterte Pupillen können sich infolge verschiedenartiger pathologischer Prozesse im Gehirn vorfinden.

3) Kratter, A. o. O. 6. u. 7. Fall.

4) A. Paltauf, Wien. klin. Wochenschr. 1888. S. 113.

5) v. Hofmann, Lehrb. 8. Aufl. S. 698.

nicht verwertbar: der beschleunigte Eintritt der Totenstarre. Walter Pilz[1]) hat festgestellt, daß gewisse Gifte den Eintritt der Totenstarre beschleunigen, andere ihn verzögern. Zu ersteren gehört neben Strychnin, Veratrin und Pilocarpin auch das Atropin. Pilz sieht die Ursache dieser Wirkung in der höheren Erregung der motorischen Sphäre des centralen Nervensystems; alle Krampfgifte müssen daher beschleunigend auf die Totenstarre einwirken, was auch mit tatsächlichen Erfahrungen am Menschen übereinstimmt. Die Gifte dagegen, welche das centrale Nervensystem lähmen, die sogenannten narkotischen und anästhetischen Gifte, als Chloralhydrat, Cocain, Curare, Coniin wirken verzögernd auf die Leichenstarre, welche, wie v. Eiselsberg[2]) nachgewiesen hat, vom centralen Nervensystem wesentlich beeinflußt wird. Die letztgenannten Gifte bringen dieselbe Wirkung hervor, wie Nervendurchschneidungen.

Es muß somit gesagt werden, daß von den Leichenerscheinungen einzig und allein das Verhalten der Pupillen einen Hinweis abgibt für eine möglicherweise vorliegende Atropinvergiftung; durch die Leichenbefunde allein kann die reine Atropinvergiftung jedoch niemals sichergestellt werden, die Vergiftung mit atropinhaltigen Pflanzenteilen nur, wenn solche noch im Magen oder den Gedärmen aufgefunden worden sind.

Der Nachweis des Atropins in Leichenteilen hat, wenn er überhaupt gelingen soll, eine Reihe von Bedingungen zur Voraussetzung. Die wichtigste derselben ist:

1. Die Auswahl der Untersuchungsobjekte. Bei vermuteter Vergiftung mit einer atropinhaltigen Pflanze ist der Darminhalt, unter Umständen auch noch der Mageninhalt von besonderer Wichtigkeit, allerdings mehr für den botanischen als den chemischen Nachweis. Für das reine Alkaloid ist der Harn, wie ich dies schon 1886 mit aller Schärfe hervorgehoben und begründet habe, das weitaus wichtigste Objekt. Hier findet nämlich eine Anreicherung des Giftes statt, wie sonst nirgends im Körper. Jeder Tropfen Harn, der während der Vergiftung abgeschieden wird, enthält einen Bruchteil des eingeführten Giftes, das ganz oder mindestens zu einem beträchtlichen Teile unzersetzt durch die Nieren hindurchgeht. Neuestens will allerdings Wiechowski[3]) gefunden haben, daß nur 33% Atropin un-

1) Walter Pilz, Über den Einfluß verschiedener Gifte auf die Totenstarre. Inaug. Diss. Königsberg 1901.

2) v. Eiselsberg, Pflüger's Archiv. XXIV. S. 229.

3) Wiechowski, Zersetzung von Atropin im Tierkörper. Archiv f. exp. Pathol. u. Pharm. 46. Bd. 1901. S. 155.



verändert durch die Nieren ausgeschieden werden, das Ergebnis einer Experimentaluntersuchung, dessen Giltigkeit für den Menschen erst noch zu beweisen wäre. Wiechowski hat an Kaninchen experimentiert, also an Tieren, die sich, wie man längst weiß, ganz anders gegen Atropin verhalten, als der Mensch. Kaninchen können wochenlang ohne Schaden Belladonnablätter fressen, ebenso Ziegen. Es ist also von vornherein sehr wahrscheinlich, daß diese Tiere das Gift in ihrem Organismus wenigstens teilweise zerlegen. Jedenfalls muß man die glatte Übertragung dieser Versuchsergebnisse auf den Menschen zurückweisen. Für diesen bleibt nach wie vor der Harn das wichtigste Untersuchungsobjekt, was neuerdings wieder von Soltsien[1]) bestätigt wurde, dem in einem Falle die Isolierung des Atropins nur aus dem Harn gelang.

Nächst dem Harn wären die ganzen Nieren für die chemische Untersuchung zu entnehmen, dann noch Blut und möglichst große Anteile der besonders blutreichen Organe, in denen sich das Gift nach Maßgabe ihres Blutgehaltes findet — denn das Blut ist der Giftträger[2]). Ich würde in künftigen Fällen noch das Kammerwasser aus den Augenkammern in Capillarröhren aufnehmen oder die ganzen Augäpfel der chemischen beziehungsweise physiologischen Untersuchung zuführen.

2. Die Verarbeitung der Untersuchungsobjekte. Sie soll, trotzdem Atropin der Fäulnis ganz bestimmt viel länger widersteht, als Ottolenghi[3]) glauben machen will, der auf Grund besonderer Versuche behauptet, daß es schon wenige Tage nach dem Tode nicht mehr nachgewiesen werden könne, doch möglichst rasch erfolgen. Die wochenlange Fäulnis gerichtlich-chemischer Objekte ist überhaupt nach Möglichkeit zu vermeiden, da unter Umständen vielleicht das Endergebnis dadurch doch einmal ernstlich gefährdet werden könnte. Allerdings haben Russo, Giliberti und Dotto[4]), dann

---

1) Soltsien, cit. nach Ztschr. f. analyt. Chemie. 1899. S. 400.

2) Koppe, die Atropinvergiftung in forens. Beziehung. Inaug.-Diss. Dorpat 1866 und Dragendorff, Pharmaceut. Zeitschr. f. Rußland Jahrgang 5. S. 92. Vergl. dessen „Ermittlung von Giften". 1895. S. 214.

3) Ottolenghi, Wirkung der Bakterien auf die Toxicität der Alkaloide. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1896. 3. F. XII. Bd. S. 131. — Der Fehler bei den Versuchen Ottolenghis besteht in der Verwendung von Kaninchen für den physiologischen Versuch, wie aus meinen weiteren Ausführungen im Text deutlich hervorgehen wird.

4) Russo, Giliberti et Dotto, Sulla resistenza dei veleni vegetali alla putrefacione. Sicilia medica 1889.

Pellacani[1]), Paltauf[2]) und ich[3]) Atropin in stark gefaulten Leichenteilen noch nach längerer Zeit nachzuweisen vermocht und nach einem sehr überzeugenden Versuche Ipsens[4]) muß sogar sicher angenommen werden, daß es der Fäulnis ähnlich wie das Strychnin jahrelang zu widerstehen vermag. Dagegen scheint ein von Rauscher[5]) mitgeteilter Fall darauf hinzuweisen, daß möglicherweise durch Gärungsvorgänge eine Zerlegung stattfinden könne. In diesem vom Obermedizinalrat Prof. Dr. Buchner in München übergutachteten Falle lag unzweifelhaft eine Atropinvergiftung vor. Gleichwohl konnte das vom Täter heimlich in Bier geschüttete Atropin in dem zur Untersuchung vorgelegenen Bierreste nicht mehr aufgefunden werden, wie Buchner vermutet, infolge Zerstörung desselben durch Gärung!

Gleichwohl soll so rasch als möglich zur Isolierung nach einer der oben skizzierten Methoden geschritten werden. Ist diese recht umständliche Arbeit beendet und das Alkaloid durch Ausschüttelung rein abgeschieden, dann empfiehlt es sich, ein wohlcharakterisiertes und leicht krystallisierendes Salz, am besten das schwefelsaure darzustellen. Man kann dann mitunter, wie es mir wiederholt gelungen ist, Krystalle erhalten, deren Untersuchung im polarisierten Lichte für den Kenner allein schon fast die Diagnose sichert. Ich habe dieses Verfahren in meiner schon öfters erwähnten Arbeit beschrieben. Kobert[6]) gibt die bezügliche Stelle wörtlich wieder. Gelingt es, diese Krystalle darzustellen, so ist dadurch allein etwaiges Leichenatropin schon sicher

1) Pellacani, Sulla resistenza dei veleni alla putrefazione. 1885.

2) A. Paltauf, Wien. klin. Wochenschr. 1888. S. 113.

3) Kratter, A. o. O. S. 95.

4) Ipsen (persönliche Mitteilung) gibt hierüber folgendes an: Am 15. Jan. 1892 wurden in faulendem Leichenblut vom Menschen 3 Centigramm reines Atropin (auf 300 gr. Blut) bis zum 8. Februar desselben Jahres im Thermostaten bei 35° C gehalten, um eine recht intensive Fäulnis zu unterhalten. Bis Oktober 1892 verblieb dann das mit Atropin beschickte Blut in einem offenen Fläschchen bei Zimmertemperatur. Darauf wurde es verkorkt und überbunden und teils im Keller, teils in den Institutszimmern bei Zimmertemperatur verwahrt. Am 18. April 1904 wurde das Gefäß entkorkt, wobei unter pfeifendem Geräusch ein widerlich riechendes Gas entwich. Die Blutmasse selbst war lebhaft lichtrot und stark alkalisch. Die Verarbeitung geschah am 19. April, und es konnte das Alkaloid als schwefelsaures Salz in den schönsten prismatischen Krystallen dargestellt werden. Zwei bis drei Tropfen einer wässerigen Lösung davon erzeugten in den Bindehautsack des Menschen gebracht, binnen 15 Minuten eine Erweiterung der Pupille auf 0,8 cm; die allmählich zurückgehend noch nach 14 Tagen nicht völlig ausgeglichen war.

5) Rauscher, Atropinvergiftung. Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin. 42. Jahrg. 1891. S. 400.

6) Kobert, Intoxicationen. S. 611—612.

ausgeschlossen, da das Ptomatropin ein nicht krystallisierbares Leichenextrakt ist.

Oft wird eine zur Bildung von Krystallen hinreichende Menge wegen des geringen Giftgehaltes der Organe trotz sorgfältigster Arbeit nicht zu erhalten sein. Etwa 100 Milligramm des Alkaloides vermögen schon einen erwachsenen Menschen zu töten, und Edel[1]) berichtet, daß bei einer Frau durch .5 mg. (!) schon eine heftige Vergiftung mit Tobsuchtsanfällen zustande kam. Von den Beeren der Tollkirsche erzeugten selbst 3—4 Stück Vergiftungen bei Kindern; 15 Stechapfelsamen töteten ein Kind. In einem halben Kilogramm Leichenteile sind daher bestenfalls 1—2 Milligramm Atropin zu erwarten, in Wirklichkeit ist, wegen der mittlerweile erfolgten teilweisen Ausscheidung des Giftes die Menge noch weit geringer; sie sinkt zu fast unwägbaren Spuren herab, wenn es sich um Vergiftungen von Kindern handelt. Nur im Harn ist mehr aufgespeichert. Dazu kommen die unvermeidlichen Verluste im Gange der Analyse. Von einer quantitativen Abscheidung aus Leichenteilen kann nur jemand sprechen, der selbst niemals eine solche Untersuchung ausgeführt hat. Es ist jeder Untersucher zu beglückwünschen, dem der sichere qualitative Nachweis des Atropins gelungen ist.

3. Die Identifizierung des rein dargestellten Giftes erheischt noch besondere Vorsichten und Überlegungen.

a) Der chemische Nachweis des Atropins.

Atropin gibt mit fast sämtlichen allgemeinen Alkaloidfällungsmitteln Niederschläge. Besonders empfindlich sind Phosphormolybdänsäure und Jodjodkalium (Kippenberger). Die gebräuchlichen speziellen Reagentien auf Alkaloide, conc. Schwefelsäure, Salpetersäure, Fröhdes Reagens, Erdmanns Reagens liefern keine entscheidenden Färbungen; auch die durch Mandelins Reagens (vanadinhaltige Schwefelsäure) bedingte Rotgelbfärbung kann nicht als genügend charakteristisch angesehen werden. Das beste Resultat liefert noch Vitalis Probe: das in wenig rauchender Salpetersäure gelöste Gift wird nach dem Verdampfen der Säure mit einigen Tropfen alkoholischer Alkalihydroxydlösung übergossen; es tritt eine prachtvoll violette Färbung ein, die allmählich in kirschrot übergeht. Am gebräuchlichsten ist die Geruchsreaktion, die durch Erhitzen des Atropin mit ein wenig concentrierter Schwefelsäure und darauffolgender Verdünnung mit der doppelten Menge Wasser hervorgerufen wird. Der dabei entstehende Geruch

1) Edel, Über bemerkenswerte Selbstbeschädigungsversuche. Berliner klin. Wochenschr. 1902. Nr. 4.



erinnert an Schlehenblüten, nach andern an Mandelblüten oder Honig. Die Reaktion ist trügerisch und bei sehr kleinen Mengen überhaupt nicht wahrnehmbar.[1])

b) Der physiologische Nachweis des Atropins.

Keiner der angeführten chemischen Reaktionen kann in forensischen Ernstfällen, wo stets nur sehr geringe Mengen vorliegen werden, die volle Beweiskraft zuerkannt werden. Es scheint mir überhaupt ein Gebot der Vorsicht zu sein, den unbedingt notwendigen physiologischen Versuch zuerst auszuführen und erst mit dem erübrigten, meist sehr spärlichen Material chemische Identitätsreaktionen vorzunehmen.

Der physiologische Versuch wird ausgeführt, indem man einige Tropfen der Lösung des isolierten Rückstandes aus den Leichenteilen in den Bindehautsack eines Auges einträufelt. Hierbei ist die Wahl des Versuchsauges von entscheidender Bedeutung. Das für Experimente so vielfach verwendete Kaninchen ist nicht geeignet, weil sein Auge ebenso unempfindlich gegen Atropin ist, wie das ganze Tier. Um am Kaninchenauge sichere Wirkung hervorzurufen, sind viel zu concentrierte Lösungen erforderlich. Weit empfindlicher ist das Katzenauge und das Auge vom Hund; die höchste Empfindlichkeit besitzt das Menschenauge. Ich habe dies schon vor 20 Jahren festgestellt und gefordert, daß der physiologische Versuch am Menschenauge ausgeführt werde. In der Regel verwendete ich dazu das eigene Auge ohne den geringsten Nachteil. Der vollständig gereinigte Rückstand aus untersuchtem Blut und Harn wurde in wenigen Tropfen Wassers gelöst und davon etwa 2 Tropfen in das eine Auge geträufelt. Nach 2 Stunden wurde die Messung der Pupillenweite beider Augen vom Kollegen Birnbacher vorgenommen. Die Differenz zwischen vergiftetem und nichtvergiftetem Auge betrug durchschnitttlich 2,5 Millimeter und, die Erweiterung war meist noch nach 24 Stunden und darüber sehr deutlich erhalten.[2])

Diese Tatsache wurde seitdem mehrfach bestätigt. Es ist bisher kein Tier gefunden worden, dessen Iris gegen Atropin empfindlicher oder auch nur gleich empfindlich wäre, wie die des Menschen. Wie hoch diese Empfindlichkeit ist, geht aus den Untersuchungen Feddersens hervor, der festgestellt hat, daß weniger als 1 Zehntausendstel

1) Handelt es sich um eine Vergiftung mit Belladonnabeeren, so kann neben dem botanischen Nachweis von Teilen der Tollkirsche, auch noch das chemische Verhalten des in den Belladonnafrüchten vorhandenen Schillerstoffes zum Beweise herangezogen werden (Pellacani, Paltauf).

2) Kratter, Atropinvergiftung, A. a. O. S. 93.



Milligramm (0,00008 mg) schon die Reaktion hervorrufen könne, und daß sie am gesunden Menschenauge durch 2 Zehntausendstel Milligramm (0,0002 mg) jedesmal sicher eintrete.[1]) Bei solchen Spuren hat jede Möglichkeit eines sicheren chemischen Nachweises längst aufgehört.

Zum Schlusse noch kurz folgender Fall der jüngsten Vergangenheit.

Mehrfache Vergiftung mit „Wolfswurzen" (getrocknete Belladonnawurzeln).

Am 27. Mai 1903 wurde beim Landesgerichte Graz ein in mehreren Richtungen beachtenswerter Vergiftungsfall verhandelt. Anton S., Bauernknecht, war angeklagt, 4 erwachsenen Personen Stücke einer giftigen Wurzel, die in seinem Besitze war, wie es scheint in der Absicht verabreicht zu haben, weil man nicht glauben wollte, daß diese Wurzel giftig sei. Sämtliche Personen erkrankten unter den unverkennbaren Erscheinungen einer Atropin- bez. Belladonnavergiftung. Der 60jährige Franz Klampfer starb am folgenden Tage. Das vorliegende Stück, von dem Teile dargereicht worden sind, erwies sich als getrocknete Belladonnawurzel. Welchem Zwecke die „Wolfswurzel" eigentlich dienen sollte, war nicht festzustellen. Eine chemische Untersuchung hatte nicht stattgefunden. Gleichwohl konnte über den ursächlichen Zusammenhang auf Grund der erwiesenen Krankheitserscheinungen und der pharmakognostischen Bestimmung des verwendeten Mittels kein Zweifel über die Vergiftung bestehen. Der Mann wurde wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens und fahrlässiger Körperbeschädigung verurteilt.

XIII. Morphin.

Morphin ist bekanntlich der hauptsächlichste wirksame Bestandteil des Opiums, des eingetrockneten Milchsaftes der unreifen Samenkapseln der Mohnpflanze. Das Opium enthält eine große Anzahl giftiger und auch ungiftiger Bestandteile, die chemisch betrachtet zum größten Teil Pflanzenbasen, also Alkaloide, zum Teil auch andere organische Körper sind.

Nach seinen wesentlichsten Bestandteilen hat das Opium folgende Zusammensetzung: Morphin 10—14 Proz., Narcotin 4—8 Proz., Papaverin 0,5—1 Proz., Thebaïn ebensoviel, Narcein 0,1—0,4 Proz., Codein 0,2—0,5 Proz., weiters geringere Mengen von Paramorphin, Rhoeadin, Meconin, dann 5—8 Proz. Meconsäure. Es enthält weiters Fettsubstanz, kautschukartige Substanz, Harz, wasserlösliches Pflanzenextrakt,

1) Feddersen, A. o. O. S. 37.



schleimartige Substanz und Wasser. Diese Zahlen unterliegen jedoch großen Schwankungen. Das mitunter auch als „Affium“ bezeichnete Kulturopium europäischer Länder (das gebräuchliche Opium stammt aus dem Orient) hat nach Kobert (Intoxicationen S. 551) wiederholt einen höheren Morphingehalt, selbst bis zu 22,8 Proz. gezeigt. Das Opium besitzt durch eine in ihm enthaltene flüchtige Substanz einen eigenartigen Geruch und hat einen bitteren Geschmack. Diese Eigenschaften sind sehr wertvolle Merkmale bei der Vorprüfung im Gange einer chemischen Untersuchung.

Aus Obigem erhellt, wie gefährlich auch unsere Mohnpflanzen werden können. Die sich ab und zu ergebenden Vergiftungen von Kindern, denen zur Beruhigung Abkochungen von Mohnkapseln verabreicht werden oder die Mohnsäfte erhalten (Syrupus Diacodii), finden darin ihre natürliche Erklärung, zumal dieselben eine hochgradige Empfindlichkeit gegen dieses Gift besitzen. So wird tödlicher Ausgang berichtet bei einem noch nicht 4 Wochen alten Kinde nach 1 Milligramm Opium (!) und Kinder bis zu 5 Jahren starben nicht selten durch 0,01—0,03 Opium (Kobert a. a. O. S. 553).

Wie durch die Mohnpflanze und das reine Opium können natürlich auch durch alle pharmaceutischen Präparate des Opiums Vergiftungen bewirkt werden, so durch Opiumpulver, das einen Bestandteil der vielgebrauchten Dowerschen Pulver darstellt, durch das Opiumextrakt, die Opiumtinktur u. a. Das Wesentliche hierbei ist immer der Morphingehalt. Deswegen erscheint es auch gerechtfertigt, hier wie beim Atropin pars pro toto von Morphinvergiftung zu sprechen, worunter wir außer den Vergiftungen mit einem der reinen Alkaloide auch die Opium- und Mohnvergiftung verstehen wollen.

Opium- und Morphinvergiftungen sind gegenwärtig die häufigsten unter den Vergiftungen mit vegetabilischen Giften. Dabei will ich ganz absehen von der chronischen Vergiftung, die durch Opiophagie und Morphinabusus zu stande kommt und das traurige Bild des „Morphinismus“ erzeugt, sondern ich beschränke mich lediglich auf die allein eine kriminelle Bedeutung beanspruchende akute Vergiftung. Besonders häufig ist die Opiumvergiftung in England, wohl eine interessante Nebenerscheinung der ausgedehnten Beziehungen dieses Landes zum Orient, wo das Opium als verbreitetstes Genußmittel und Volksgift dieselbe verhängnisvolle Rolle spielt, wie bei uns der Alkohol. Von 527 in zwei Jahren in England vorgekommenen tödlichen Vergiftungen kamen 37% auf Opium. Die Zahl der tödlichen Opiumvergiftungen beläuft sich daselbst im Jahre durchschnittlich auf 140, wie Kobert angibt (S. 551). Wir besitzen leider noch



keine ins Einzelne gehende Vergiftungsstatistik. Nach meinen persönlichen Wahrnehmungen überwiegt hier die reine Morphinvergiftung. Es wird dies aus den von mir beobachteten, im weiteren mitgeteilten Fällen hervorgehen, sodaß der Satz zu Recht besteht, daß von allen Pflanzengiften das Morphin die weitaus größte praktische Bedeutung besitzt.

Die Wirkung unseres Giftes auf den Menschen besteht bei der Einverleibung toxischer Dosen nach einer meist kurz andauernden Erregung in einem schweren lähmungsartigen Zustande, wobei zunächst hauptsächlich die Gehirnrinde, der Sitz des bewußten Seelenlebens, ergriffen ist. Daher kommt es, wie beim Alkohol, zuerst zu einem rauschähnlichen Aufregungszustand mit Delirien, bald aber wie dort zur geistigen Benommenheit, endlich Bewußtlosigkeit und Lähmung. Zuletzt werden die tief (im verlängerten Marke) gelegenen Zentren der Atmung und Herzbewegung gelähmt; es tritt Tod durch Erstickung ein. (Zentrale Atmungslähmung).

Von den speziellen Vergiftungserscheinungen möchte ich an dieser Stelle nur das differential-diagnostisch wichtige Verhalten der Pupillen besonders hervorheben. Diese sind maximal verengt. Es besteht eine hochgradige Myose im Gegensatze zur Pupillenerweiterung (Mydriasis) bei der Atropinvergiftung. Die beiden Gifte verhalten sich in dieser Richtung, aber auch noch in anderen Belangen streng gegensätzlich; sie haben entgegengesetzte physiologische Wirkungen, es besteht zwischen ihnen ein physiologischer Antagonismus. Dieser kann erfolgreich zur Bekämpfung der Vergiftung benutzt werden. Atropin ist das natürliche Gegengift gegen Morphin — es ist sein physiologisches Antidot. Man würde allerdings schlecht fahren, wenn man sich bei der Bekämpfung einer Morphinvergiftung ausschließlich auf die Wirkung des Atropins verlassen würde. Hierbei müssen noch ganz andere sehr energische Maßregeln ergriffen werden, deren Darstellung nicht meine Aufgabe sein kann.

Die Leichenerscheinungen sind wie bei allen Alkaloidvergiftungen wenig charakteristisch, sodaß in der Regel nur ausnahmsweise am Leichentische allein die Diagnose gestellt werden kann. Es erscheint dies nahezu gänzlich ausgeschlossen, wenn es sich um einen tot aufgefundenen Menschen handelt, bei dem jede Angabe über beobachtete Krankheitserscheinungen fehlt. Bei der Opiumvergiftung könnte der spezifische Geruch die Vermutung der Vergiftung nahelegen oder die besondere Färbung der Schleimhäute, wenn die safranhaltige Tinktur (Tinctura opii crocata) verwendet wurde; die Auffindung von Bestandteilen der Mohnpflanze wäre für die Mohnver-



giftung oder auch die Opiumvergiftung selbst beweisend. Das alles kommt aber in Wegfall bei der reinen Morphinvergiftung. Die Leichen bieten dann nur Befunde dar, wie wir sie bei den verschiedenen Arten der inneren Erstickung zu sehen gewohnt sind. Worin diese Erstickung begründet war, kann nur die nachfolgende chemische Untersuchung dartun.

Die im Leben so auffällige und charakteristische Pupillenenge ist an der Leiche nicht mehr vorhanden. Ich habe sie wenigstens in keinem meiner Fälle beobachtet. Es kann dies auch gar nicht wunder nehmen. Mit dem Eintritt des Todes hört die zentrale Reizung der Fasern des Augenbewegungsnerven (N. oculomotorius), auf dem die Morphinmyose wahrscheinlich beruht, auf; es tritt Lähmung und dadurch, wie Lewin[1]) wohl mit Recht behauptet, Pupillenerweiterung schon während der Agonie auf. Mag man immerhin auch mit anderen Autoren die Morphinmyose auf eine Sympathicuslähmung zurückführen, gleichwohl steht die Tatsache fest, daß die Myose kein diagnostisch verwertbarer Leichenbefund ist, weil sie in der Regel überhaupt fehlt.

Der chemische Nachweis ist daher für die Sicherung des objektiven Tatbestandes von um so größerer Bedeutung. Er gehört zu den schwierigeren Aufgaben der forensen Toxicologie. In Bezug auf die Abscheidung und Reindarstellung sei auf den allgemeinen Teil verwiesen. Ist die Frage direkt auf Morphin (Opium) gestellt, was nach den äußeren Umständen oft der Fall sein wird, so wird das Verfahren zweckmäßig entsprechend modifiziert. Für die quantitative Abscheidung, welche übrigens nach unseren Erfahrungen bei der Verarbeitung menschlicher Organe kaum jemals vollkommen gelingen dürfte, hat jüngst Cloetta[2]) ein umständliches besonderes Verfahren angegeben, über dessen Leistungsfähigkeit wir noch kein eigenes Urteil besitzen. Cloetta's ausgezeichnete Experimentaluntersuchungen über das Verhalten des Morphins im Organismus haben aber auch andere höchst wichtige Ergebnisse geliefert, welche für die Praxis sowohl des Gerichtsarztes als des Gerichtschemikers sehr belangreich sind. Er faßt die Verhältnisse, wie sie sich bei den akuten Morphinvergiftungen ergeben, welche allein Gegenstand unserer Betrachtungen sind, folgendermaßen zusammen:

„Das eingespritzte Morphin wird, gelöst im Plasma des Blutes, weiter transportiert, verschwindet aber längstens 20 Minuten nach

1) Lewin, Eulenburgs Realencyclop. 2. Aufl. Bd. 13. S. 498.

2) Cloetta, Über das Verhalten des Morphins im Organismus und die Ursachen der Angewöhnung an dasselbe. Arch. für exp. Pathol. u. Pharm. 1903. 50. Bd. S. 453.



der Injektion vollständig aus demselben. Eine Zerstörung in nennenswerter Menge findet bei diesem Transport nicht statt. Aus dem Plasma wird das Morphin durch Lipoide des Gehirns an sich gezogen und geht dort eine sehr feste Bindung ein, die einerseits die starke Funktionsstörung der Gehirnzellen, andererseits eine Zerstörung des Morphinmoleküles zur Folge hat. Der nicht gebundene Teil des Morphins wird anderwärts im Körper zersetzt oder ausgeschieden. Die Zerstörungsfähigkeit des tierischen Organismus für das Morphin bei der akuten Vergiftung ist eine individuell verschiedene“ [1]).

Daraus würde sich bei glatter Übertragung des Tierversuches auf den Menschen ergeben, daß Blut kein forensisches Untersuchungsobjekt bei der Morphinvergiftung darstellt und daß Morphin im Gehirn nicht nachweisbar sein könne. Letzteres entspricht unseren Erfahrungen am Menschen nicht. Wohl aber sind wir schon längst zu der Erkenntnis gekommen, daß jedenfalls nur ein Bruchteil der eingeführten Giftmenge aus den Leichen wieder erhalten werden könne, woraus auf eine teilweise Zersetzung im Körper geschlossen werden mußte. Auch unsere Erfahrungen am vergifteten Menschen bestätigen den Satz Cloetta's, daß der Organismus in seinen verschiedenen Organen befähigt sein müsse, das Morphin teilweise zu zersetzen. Eine erfreuliche Bereicherung unseres Wissens ist aber die von Cloetta experimentell erwiesene Tatsache, daß hierbei dem Gehirn eine besondere Rolle zufällt vermöge der großen Affinität der Gehirnsubstanz zum Morphin.

Was die Ausscheidungswege anlangt, deren Kenntnis für die Wahl der Untersuchungsobjekte von entscheidender Bedeutung ist, muß vor allem auf die Untersuchungsergebnisse von Faust [2]) verwiesen werden, welcher an Tieren (Hund) festgestellt hat, daß „bei der akuten Vergiftung mit Morphin sich $^3/_5$ der injizierten Menge im Kot wiederfinden lassen“. Tauber [3]), der zuerst die Ausscheidungswege des Morphin genauer verfolgte, fand allerdings weniger im Kot wieder, nämlich nur 41,3%.

Zweifellos ist also bei akuter Morphinvergiftung der Kot oder besser der Darm mit Inhalt das wichtigste Untersuchungsobjekt, gleichgiltig ob die Einverleibung durch den Magen oder durch Einspritzung erfolgte.

Hinsichtlich der Ausscheidung des Morphins durch den Harn

---

1) Cloetta, A. a. O. S. 469.

2) Faust, Über die Ursachen der Gewöhnung an Morphin. Arch. für exp. Pathol. u. Pharm. 1900, 44. Bd. S. 217.

3) Tauber, Über das Schicksal des Morphins im tierischen Organismus. Arch. f. exp. Pathol. u. Pharm. 1890. 27. Bd. S. 336.

gehen die Angaben der Autoren weit auseinander. Erdmann und Uslar[1]) konnten 3½ Stunden nach der Verabreichung des Giftes nur Spuren im Harn nachweisen, Cloetta[2]) fand bei einem Morphinisten überhaupt kein Morphin im Harn wieder; dagegen hat es Kauzmann[3]) bei seinen Versuchen an Katzen, Hunden und Menschen außer in verschiedenen Organen auch im Harn in leicht nachweisbarer Menge vorgefunden. Vogt[4]), Jaques[5]), Landsberg[6]) und Elliassow[7]) bestreiten die Ausscheidung durch den Harn; letzterer machte auf ein im Harn nach Morphiumaufnahme erscheinendes vermutliches Umwandlungsprodukt aufmerksam. Donath[8]) und Burkart[9]) konnten weder dieses (Oxydimorphin oder Dehydromorphin) noch Morphin selbst im Harne von Morphinisten wieder finden; während Marmé[10]) mit aller Entschiedenheit behauptete, daß nach Aufnahme von 0,1 Morphin in den Organismus das Alkaloid immer im Harn nachgewiesen werden könne, ja sogar nach 0,05—0,015 g könne ein Geübter dasselbe im Harn von Hunden, Katzen, Kaninchen, Ziegen, Tauben, Hühnern und Krähen unter der Voraussetzung einer ungestörten Nierenfunktion nachweisen. Sehr geringe, aber durch die Farbenreaktion deutlich nachweisbare Mengen von Morphin fanden auch noch Stolnikow[11]) und Stark[12]) im Harn. Endlich habe ich selbst schon 1878 in einem Falle von akuter tödlicher Morphinvergiftung eines 54jährigen Mannes Morphin aus dem Harn auszuscheiden vermocht.[13])

---

1) Uslar u. Erdmann, Annalen der Chemie u. Pharmacie. Bd. 118—120. 1861.

2) A. Cloetta, Virchow's Archiv. Bd. XXXV. 1866.

3) Kauzmann, Beiträge für den ger. chem. Nachweis des Morphins und Narkotins. Inaug.-Diss. Dorpat 1868.

4) Vogt, Arch. f. Pharmacie. 1875. Bd. VII. S. 23.

5) Jaques, Cit. nach Faust. a. a. O. S. 224.

6) Landsberg, Arch. f. d. ges. Physiologie. 1880. Bd. XXIII. S. 413.

7) Eliassow, Beiträge zur Lehre von dem Schicksal des Morphins im lebenden Organismus. Inaug. Dissert. Königsberg 1882.

8) Donath, Das Schicksal des Morphins im Organismus. Pflüger's Archiv. 1886. Bd. XXXVIII.

9) Burkart, Weitere Mitteilungen über chron. Morphinvergiftung. Bonn 1882.

10) Marmé, Untersuchungen zur akuten und chronischen Morphinvergiftung. Deutsche Medizin. Wochenschrift. 1883. Nr. 14.

11) Stolnikow, Über die Bedeutung der Hydroxylgruppe in einigen Giften. Ztschrft. f. physiolog. Chemie. 1884. Bd. VIII. S. 235.

12) Stark, Untersuchungen über die Gewöhnung des tierischen Organismus an Gifte. Inaug.-Diss. Erlangen 1887.

13) Kratter, Über einen Fall von Vergiftung durch Morphin. Vortrag gehalten in der Monatsversammlung des Vereins der Ärzte in Steiermark am 27. Mai 1878. „Mitteilungen des Vereins der Ärzte in Steiermark". XV. Vereinsjahr 1878. Graz 1879. S. 85.



Ob es nach alledem gerechtfertigt ist, wenn Faust sagt, „daß man bei Untersuchungen über das Schicksal des Morphins im tierischen Organismus die im Harn erscheinenden Mengen der unveränderten oder umgewandelten Substanz unberücksichtigt lassen kann"[1]), will ich, soweit es sich um theoretisch-experimentelle Untersuchungen an Tieren handelt, hier nicht weiter erörtern. Ich würde nur gegen eine Anwendung dieser fraglichen These für den forensischen Ernstfall auf Grund meiner gesammelten praktischen Erfahrungen am Menschen, wie sich aus der folgenden Casuistik noch evident ergeben wird, Verwahrung einlegen müssen — uns erscheint im Gegenteil der Harn ein sehr wertvolles Objekt für den Nachweis einer Morphinvergiftung.

Im Laufe von 25 Jahren hatte ich die folgenden Fälle von Morphin- und Opiumvergiftungen zu beobachten und zu untersuchen Gelegenheit. Die meisten sind Selbstmorde, bei denen eine amtliche chemische Untersuchung nicht angeordnet wurde. Gleichwohl wurde das bei den Leichenöffnungen gewonnene Material benutzt, um Erfahrungen für etwaige Ernstfälle zu gewinnen, lagen doch hier gewissermaßen durch die Gunst des Schicksals dargebotene Versuche am Menschen selbst vor, welche der wissenschaftlichen Erkenntnis dienen konnten.

1. Fall. Selbstmord mittels einer Morphinlösung.

Der Wundarzt S., 54 Jahre, vergiftete sich am 3. März 1878, indem er ein Fläschchen einer Morphinlösung austrank. Tod 7 Stunden nach der Einverleibung. Leichenöffnung 30 Stunden nach dem Tode. In etwa 200 ccm des bei der Obduktion gewonnenen Harns wurde Morphin qualitativ mit aller Sicherheit nachgewiesen. Es ist dies der schon oben erwähnte, bereits publizierte Fall.

2. Fall. Selbstvergiftung durch salzsaures Morphin in Substanz.

Der Apotheker Arsen W., 56 Jahre, hat im März 1893 suicidii causa eine nicht genau bestimmbare, jedenfalls mehrere Gramme betragende Menge von Morphium hydrochloricum genommen. Schwerste typische Vergiftungserscheinungen. Tod nach 4½ Stunden trotz unausgesetzter sachgemäßer ärztlicher Hilfeleistung. Leichenöffnung verweigert. Nachweis des Giftes im Magenspülwasser und in dem mittels Katheter entnommenen Harn.

3. Fall. Selbstmord durch Opiumtinktur und Morphintropfen.

1) Faust. A. a. O. S. 226.



Am 27. März 1895 vergiftete sich der als Potator bekannte Josef Fl., indem er eine ihm ärztlich verordnete Opiumtinktur (5 g) auf einmal austrank; außerdem soll er ein Fläschchen mit Morphintropfen in Wein geschüttet und getrunken haben. Er starb unter den typischen Erscheinungen einer schweren akuten Morphinvergiftung 7 Stunden nach der Einverleibung. Die am 29. März 1895 vorgenommene gerichtliche Leichenzergliederung ergab die gewöhnlichen allgemeinen Erstickungsbefunde. Eine chemische Untersuchung wurde von gerichtswegen nicht angeordnet, von Dr. Pregl und mir jedoch vorgenommen. Im Spülwasser, Harn, Nieren, Gehirn und Baucheingeweiden wurde Morphin nachgewiesen.

4. Fall. Fahrlässige Vergiftung eines 3 Monate alten Kindes mit Mohn?

Die Eheleute Jos. und Aloisia Toberer waren beschuldigt, den Tod ihres 3 Monate alten Kindes dadurch veranlaßt zu haben, daß sie zur Beruhigung des schreienden Kindes der Milch eine Abkochung von Mohn beimengten. Bei der am 5. Mai 1897 vorgenommenen gerichtlichen Leichenöffnung fanden wir im Magen und den Gedärmen reichlich Mohnsamen, jedoch keine anderen Pflanzenteile des Mohns vor. Da die Samen des reifen und getrockneten Mohns ungiftig sind, Teile der giftigen Kapsel nicht aufgefunden werden konnten und die Beschuldigten behaupteten, nur getrockneten Mohnsamen abgekocht und dargereicht zu haben, erschien die Vergiftung umsomehr fraglich, als das Kind an Durchfall litt, eine häufige natürliche Todesveranlassung kleiner Kinder. Eine chemische Untersuchung fand als aussichtslos nicht statt.

5. Fall. Fragliche Morphinvergiftung eines neugeborenen Kindes.

Das einen Tag alte Kind Albert Herzog dürfte nach der Angabe des Totenbeschauers möglicherweise daran zugrunde gegangen sein, daß es statt des hier noch vielfach üblichen Abführsäftchens, das Neugeborenen behufs rascher Entleerung von Kindspech dargereicht wird, Morphintropfen erhalten haben soll, was jedoch in Abrede gestellt wurde. Die am 25. Januar 1900 vorgenommene gerichtliche Leichenöffnung ergab mächtige intracranielle Blutergüsse infolge schwerer Geburt als natürliche Todesveranlassung. Die einer Morphinvergiftung nicht unähnlichen Hirndruckerscheinungen, die der Totenbeschauer erkundete, dürften die Veranlassung zur ausgesprochenen Vermutung einer Vergiftung gegeben haben. Eine weitere Untersuchung fand nicht statt.

6. Fall. Nachweis eines Selbstmordes mit Morphin durch die chemische Untersuchung.



Der als Potator bekannte Arzt Dr. J. Kl. stand, eines Sittlichkeitsverbrechens beschuldigt, unmittelbar vor der Verhaftung. Da wurde er am 20. Januar 1902 tot im Bette aufgefunden. Die am 22. Januar vorgenommene sanitätspolizeiliche Leichenöffnung ergab neben den weitgediehenen organischen Veränderungen durch chronischen Alkoholismus noch eine Bicuspidalinsuffizienz mit exzentrischer Hypertrophie des Herzens und akutes Lungenödem. Es lagen demnach so schwere Veränderungen an lebenswichtigen Organen vor, daß nach gewöhnlicher Übung ein natürlicher Tod angenommen werden konnte und wohl auch angenommen worden wäre, wenn nicht der eingangs erwähnte Umstand den Verdacht eines Selbstmordes dringend gemacht hätte. Es konnte nach den Leichenbefunden nur an ein Pflanzengift gedacht werden. Zur Klärung des Falles führten wir freiwillig die chemische Untersuchung aus. Prof. Dr. Pregl, der aus wissenschaftlichem Interesse den Fall bearbeitete, isolierte aus dem Mageninhalt und aus dem Harn Morphin. Die letzten gereinigten Rückstände wurden auf Uhrgläsern krystallisiert in einer Menge erhalten, daß nach Ausführung aller Identitätsreaktionen noch reichliche Reste verblieben, welche in der Sammlung des Institutes verwahrt, selbst in Jahren noch die Nachprüfung möglich machen werden.

Es war somit durch die chemische Untersuchung der sichere Nachweis erbracht worden, daß kein natürlicher Tod, sondern ein Selbstmord mit Morphin vorlag. Zugleich beweist der Fall unwiderlegbar die Abscheidung von Morphin durch den Harn.

7. Fall. Selbstmord durch Morphin chemisch nachgewiesen.

Ein dem obigen Falle ganz analoger gelangte am 16. September 1902 zur sanitätspolizeilichen Obduktion. Der 20jährige Apothekeraspirant Anton J. war am 14. September unter Umständen plötzlich gestorben, welche eine Selbstvergiftung im hohen Grade wahrscheinlich erscheinen ließen. Obduktionsbefund negativ. Die Untersuchung des Mageninhalts und des Harns, von dem 150 ccm in der Blase vorgefunden wurden, ergab die Anwesenheit von Morphin, wie im früheren Falle.

8. Fall. Angebliche Vergiftung eines 8 Monate alten Kindes mit Morphin durch Fahrlässigkeit eines Apothekers.

In Sinj (Dalmatien) ist im August 1903 das Kind eines Beamten Lucie de B. 2 Tage nach dem Einnehmen eines aus der Apotheke geholten Pulvers gestorben. Es soll irrtümlich ein Pulver verabreicht worden sein, welches 0,02 Morphin enthielt. Die von uns im ge-



richtlichen Auftrage vorgenommene chemische Untersuchung der eingesandten Leichenteile hatte ein vollkommen negatives Ergebnis. Das Kind war übrigens schwer krank. Ein natürlicher Tod scheint daher nicht ausgeschlossen, um so weniger, als die lange Dauer der Erkrankung (2 Tage) nicht zu Gunsten einer Morphinvergiftung spricht.

Von diesen acht Fällen waren drei (4, 5, 8) schon im vorhinein sehr zweifelhaft; in den übrigen fünf ist der Nachweis der Vergiftung durch die chemische Untersuchung mit voller Sicherheit erbracht worden. Neben dem Mageninhalte erwies sich der Harn als das wertvollste Untersuchungsmaterial; in allen fünf positiven Fällen ist das Morphin im Harn gefunden worden. Es wäre vom Standpunkte der forensen Praxis aus tief zu bedauern, wenn auf Grund von Ergebnissen übrigens sehr wertvoller Tierversuche künftig der Harn als Untersuchungsobjekt vernachlässigt werden würde. Für den Menschen steht nach meinen gesamten Erfahrungen bei der akuten tödlichen Morphin- und Opiumvergiftung die Abscheidung chemisch sehr gut nachweisbarer Mengen des Giftes durch den Harn unbedingt fest. Infolge des allgemeinen Lähmungszustandes, in welchem sich der Mensch bei dieser Vergiftung meist stundenlang befindet, ist in der Regel viel Harn in der Blase angesammelt. Das während der ganzen Dauer der Vergiftung durch die Nieren ausgeschiedene Gift wird in diesem Sammelbehälter des wichtigsten Exkretes des Organismus aufgespeichert und kann daraus auch leichter wie aus den Organen selbst wieder rein herausentwickelt werden. Der Harn ist demnach, wie ich schon vor 25 Jahren gezeigt, auch bei der (akuten) Morphinvergiftung ein sehr wichtiges Untersuchungsobjekt, sicher das wichtigste neben Magen- und Darminhalt.[1])

Von den chemischen Identitätsreaktionen haben wir die mit Fröhdes Reagens (Molybdänsäure gelöst in conc. Schwefelsäure) und die Husemannsche Reaktion (Rotfärbung von in conc. Schwefelsäure gelöstem Morphin durch eine Spur von Salpetersäure) als hochempfindlich und völlig charakteristisch kennen gelernt. Es gibt keine so empfindliche physiologische Reaktion, als diese chemischen Reaktionen es sind. Für Morphin kommt daher in der forensischen Beweisführung der physiologische Versuch entweder ganz in Wegfall oder doch in zweite Linie, während hier die erste Stelle Husemanns Reaktion zukommt. Diese gibt bei Gegenwart von $^1/_{50}$ Milligramm Morphin noch blutrote, bei $^1/_{100}$ Milligramm rosarote Färbung. Die Grenze der Empfindlichkeit liegt etwa bei $^5/_{1000}$ Milli-

1) Kratter, A. a. O. S. 86.



gramm! Solcher Empfindlichkeit gegenüber ist der physiologische Versuch stumpf, da kein Lebewesen bekannt ist, das auf so minimale Giftmengen reagierte. Unbrauchbar in forensischen Fällen erwiesen sich uns auch die mehrfach empfohlenen Reaktionen mit Eisenchlorid wegen ihrer zu geringen Empfindlichkeit und mit Jodsäure wegen ihrer geringen Zuverlässigkeit, da die der Reaktion zugrunde liegende Reduktion der Jodsäure zu Jod auch durch andere Körper als Harnsäure, Gerbsäure und einige Proteïnstoffe hervorgerufen werden kann.

XIV. Strychnin.

Das Strychnin ($C_{21} H_{22} N_2 O_2$) ist in reicher Menge enthalten in den Früchten des Brechnußbaumes (Strychnos nux vomica L.). Die scheibenförmigen, mit graugelben Haaren bedeckten Samen dieser Früchte sind die als Krähenaugen oder Brechnüsse bekannten Träger des Giftes. Nicht nur diese Samen, sondern auch die Rinde des Baumes, ferner Holz, Samen und Wurzelrinde mehrerer Strychnosarten enthalten das bei uns schon längst heimisch gewordene Alkaloid, das meist neben dem weit weniger giftigen Brucin gleichzeitig in diesen exotischen Pflanzen vorkommt.

Strychnin ist nebst Morphin das weitaus wichtigste Pflanzengift, insofern die Zahl der damit bewirkten Vergiftungen ein Maßstab der Wichtigkeit des Giftkörpers ist. Husemann[1]) hat schon 1856 92 Fälle von Strychninvergiftungen gesammelt; Falck[2]) stellte aus den Jahren 1869—1880 allein 57 Fälle zusammen. In der vortrefflichen Abhandlung meines Lehrers Schauenstein[3]) in v. Maschkas Handbuch der gerichtlichen Medicin (1882) wird auf fast 200 damals in der Weltliteratur bekannt gewesene Strychninvergiftungen Bezug genommen. In der Zeit von 1880—1889 betrug nach Kobert[4]) die Zahl der Strychninvergiftungen 116; Fagerlund[5]) konnte allein über 21 Fälle berichten, die sich 1880—1893 in Finnland ergaben. Es scheint, als ob die Strychninvergiftungen in England und Amerika etwas häufiger vorkämen, wie in Centraleuropa; denn

1) Husemann, Die Symptome der Vergiftung mit Strychnin. Reil's Journ. 1856. I. S. 469.

2) Falck, Lehrb. der prakt. Toxikologie. 1880. S. 239.

3) Schauenstein, v. Maschka's Handb. d. ger. Med. II. Bd. Vergiftungen. S. 610.

4) Kobert, Lehrb. der Intoxikationen. 1893. S. 32.

5) Fagerlund, Vergiftungen in Finnland. 1880—93. Festschrift f. Ed. v. Hofmann. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. Folge. 1894. VIII. Bd. S. 92.



Allard[1]) hat in seiner sehr dankenswerten monographischen Bearbeitung der Strychninvergiftung für den Zeitraum von 20 Jahren (1880—1900) im Deutschen Reich und Österreich zusammen nur 37 Fälle zusammenstellen können und schließt daraus auf ein relativ seltenes Vorkommen dieser Vergiftung im deutschen Sprachgebiete. Der Schluß ist wohl nicht ganz gerechtfertigt, denn die Zahl der wirklich vorgekommenen Vergiftungen beträgt wenigstens bei uns sicher ein Vielfaches der veröffentlichten Fälle. Ich werde an dieser Stelle selbst über 10 Fälle eigener Beobachtung berichten, welche natürlich in der Statistik Allards nicht enthalten sein können. Dabei sind nur solche Fälle berücksichtigt, bei denen ich in irgend einer Weise an der Untersuchung selbst beteiligt war. Außer diesen Vergiftungen von Menschen hatte ich noch wiederholt Vergiftungen von Tieren mit Strychnin zu untersuchen Gelegenheit, sowohl im gerichtlichen Auftrage, wie auf private Veranlassung, da böswillige Tötung von Tieren, namentlich Hunden, mit diesem Gifte nicht allzu selten vorkommt.

Die Vergiftungsarten sind aus folgenden statistischen Angaben am besten zu ersehen: Schauenstein zählte unter 130 Fällen 50 Selbstmorde und 15, wo das Gift in verbrecherischer Absicht dargereicht worden war; unter den 57 Fällen Falcks sind 38 absichtliche Vergiftungen, Husemann stellte 77 Medicinalvergiftungen und 14 Selbstmorde zusammen; unter den 21 Fällen Fagerlunds waren 9 Morde, 10 Selbstmorde, 2 zufällige Vergiftungen; Allard zählt unter seinen 52 gesammelten Fällen 15 Morde bezw. Mordversuche, 28 Selbstmorde und 9 Medizinalvergiftungen. Die von mir beobachteten Fälle betreffen 1 Mordversuch, 1 Selbstmordversuch, 5 Selbstmorde 2 Medizinalvergiftungen und eine allerdings zweifelhaft gebliebene, aus Fahrlässigkeit hervorgegangene zufällige Vergiftung einer ganzen Familie.

Aus diesen Angaben geht deutlich hervor, daß beim Strychnin zwar die Selbstmorde und fahrlässigen Vergiftungen überwiegen, daß aber auch Morde gar nicht so selten damit ausgeführt wurden. Es ist notwendig, dies ganz besonders hervorzuheben, da von einigen Chemikern (Husemann, Otto) die Behauptung ausgesprochen wurde, Strychnin eigne sich wegen seines höchst intensiv bitteren Geschmackes überhaupt nicht für kriminelle Vergiftungen. Wahr ist allerdings, daß der Anschlag auf das Leben wegen der großen Bitterkeit der

1) Allard, Die Strychninvergiftung. Vierteljahrsschr. für ger. Med. 1903. 3. Folge. XXV. Bd. Supplement I. S. 234.



Substanz in manchem Einzelfalle mißglückte und es daher nur beim Mordversuche geblieben ist.

Das Strychnin gehört zu den bestbekannten und vielfältigst untersuchten Giften, so daß gegenwärtig nur in wenig Einzelheiten noch divergente Meinungen bestehen. Ich werde mich daher recht kurz fassen können.

Die Wirkung besteht bekanntlich in einer sehr hohen Steigerung der Reflexerregbarkeit des Rückenmarks, verlängerten Markes und Gehirns. Dadurch kommt es zur Auslösung heftiger Krämpfe, welche sich bald auf die gesamten willkürlichen Muskeln erstrecken. Manchmal schon 5, meistens 15—30 Minuten nach der Einverleibung setzen die Vergiftungserscheinungen mit Ziehen in den Gliedern, Nackenstarre, Steifigkeit, Kinnbackenkrampf ein und steigern sich bald zu allgemeinen Erschütterungen des Körpers und heftigen sogenannten tetanischen Anfällen, d. h. dem Wundstarrkrampf (Tetanus) ähnlichen Krampfzuständen. In den krampffreien Zwischenräumen sind die Muskeln erschlafft; dabei ist das Bewußtsein während der ganzen Vergiftungsdauer, die 10 Minuten bis zu 3 Stunden betragen kann, erhalten. Gewöhnlich auf der Höhe eines langandauernden Anfalles tritt der Tod durch Erstickung ein. Die Erstickung ist bedingt durch Feststellung des Thorax während des Krampfanfalles; der Mensch kann, solange der Krampf anhält, einfach nicht atmen; er wird dabei wie jeder Erstickende tief dunkelblau (cyanotisch) im Gesicht.

Dem Krankheitsbilde und Sterbevorgang entspricht auch der Leichenbefund, der nichts anderes als allgemeine Erstickungsphänomene aufweist. Ein besonderes Verhalten der Totenstarre, wie sie vielfach in den Lehrbüchern angegeben ist, vermag ich wenigstens als Regel nicht zu bestätigen. In einigen meiner Fälle waren zur Zeit der Leichenöffnung die Gliedmaßen weich, die Starre also bereits gelöst. An der Leiche erhalten gebliebene abnorme Rückenkrümmung (Opisthotonus) habe ich nie beobachtet; sie wäre auch nur durch kataleptische Totenstarre zu erklären. Alles in allem: es gibt keinen die Diagnose einer Strychninvergiftung sichernden Leichenbefund.

Eine um so größere Bedeutung kommt dem Nachweise des Strychnins in der Leiche zu. Um sich über die Aussichten dieses Nachweises Klarheit zu verschaffen, ist es notwendig, vorerst die Schicksale des Strychnins im Körper zu verfolgen. Die Anschauungen hierüber haben im Laufe der Zeiten wesentliche Änderungen erfahren, bis durch ausgedehnte mühevolle Untersuchungen

die volle Einsicht über das Verhalten des Strychnins im Organismus erschlossen wurde.

Wohl hat schon 1827 Vernière gezeigt, daß Strychnin ins Blut übergehe, indem er mit dem Blute von mit Brechnuß vergifteten Tieren andere Tiere tötete, allein der chemische Nachweis wurde erst nach dem berühmten Palmerschen Kriminalprocesse (1855) von Ogston[1]) erbracht; M. Adam fand es im Blute, den Muskeln und im Harn, Anderson wies es zuerst in der Leber nach. In vielen Fällen wurde es in der Leiche überhaupt nicht aufgefunden, was zur Aufstellung der Hypothese führte, daß es im Blute Veränderungen erleide und neue chemische Verbindungen eingehe. Harley supponierte eine Verbindung mit dem Sauerstoff, Mialke mit den Alkalien, Horsley mit dem Eiweiß des Blutes[2]). Cloetta[3]) erklärte auf Grund von Tierversuchen, daß das Strychnin im Körper zersetzt werde und daher im Harne nicht wieder erscheine. Dagegen hat zuerst Husemann[4]) als Sachverständiger im sensationellen Processe Demme-Trümpy, dessen vortreffliche aktenmäßige Darstellung wir Emmert[5]) verdanken, Stellung genommen. Durch Versuche an Kaninchen, Hunden und Katzen erkannte er die Behauptung Cloettas als irrig. Zu gleichem Ergebnisse gelangten Dragendorff[6]) und sein Schüler Masing[7]). Umfängliche Tierversuche führten sie zur Aufstellung folgender Sätze:

1. Strychnin wird sowohl vom Magen aus, wie bei subcutaner Injektion rasch resorbiert;

2. es wird, ins Blut gelangt, daselbst nicht zersetzt, sondern unverändert durch den Harn ausgeschieden;

3. die Ausscheidung erfolge jedoch langsam, indem sie erst nach Tagen beginne, da das Strychnin in das Leber zurückbehalten (auf-

---

1) D. Palmer vergiftete seinen Freund John Pearsons Cook, der ihn zum Erben eingesetzt hatte, mit Strychninpillen. Vergl. Taylor, die Gifte, Deutsch von Seydeler. 3. Bd. S. 77.

2) Vergl. v. Böck in Ziemssen's Hdb. d. spez. Pathol. u. Therapie. 1876. XV. Bd. Intoxicationen. S. 459 ff.

3) Cloëtta in Virchow's Arch. 1866. XXXV. Bd. 3. Hft. S. 369.

4) Husemann, Supplementband zum „Handbuch der Toxikologie". S. 8. (Zusatz zu § 38 C 55).

5) Emmert, Der Kriminalprozess Demme-Trümpy. Wien 1866 und sein Lehrb. d. ger. Med. 1900. S. 351.

6) Dragendorff, Beiträge zur ger. Chemie etc. III. S. 191 ff.

7) Masing, Über das Auffinden des Strychnins im tier. Körper. Pharm. Ztschr. f. Rußland 1867 und Beiträge für den ger.-chem. Nachweis des Strychnin u. Veratrin. Dorpat 1868.



gespeichert) werde; der Harn sei daher bei akuten Vergiftungen, die ja meist in wenigen Stunden zum Tode führen, außer Acht zu lassen.

Dieser auch in die Lehrbücher der Toxikologie von Falck[1]) und Dragendorff[2]) übergegangenen Retentionstheorie, der zufolge der Harn in acuten Vergiftungsfällen kein Objekt der gerichtlich-chemischen Untersuchung sein konnte, standen allerdings schon damals Tatsachen gegenüber, die das Gegenteil als richtig erscheinen ließen, indem wiederholt bei Vergiftungen an Menschen das Gift gerade im Harn aufgefunden worden ist, so von Schultzen[3]), Rogers und Hamilton[4]), Weyrich[5]) u. a.

So stand die Frage, als ich 1879 anläßlich eines hier vorgekommenen Selbstmordes durch Strychnin zum erstenmal Gelegenheit hatte, mich durch eigene Untersuchungen in der Frage zu unterrichten. Ich habe in diesem Falle das in reicher Menge gewonnene Strychnin nicht nur im Magen wiedergefunden, sondern es auch im Harn nachgewiesen, obwohl die ganze Vergiftung nur anderthalb Stunden gedauert hatte. Auf Grund dieses Untersuchungsergebnisses durfte ich für den Menschen als bewiesen erachten:

1. Daß das Strychnin unzersetzt durch den Harn abgeschieden werde, und im Gegensatze zu den damals herrschenden Anschauungen:

2. Daß diese Abscheidung schon sehr rasch beginnt[6]).

Ich wollte aber dieser wichtigen Frage noch eine weitere experimentelle Begründung geben. Dazu dienten mir Menschen, welche für therapeutische Zwecke mit Strychnininjektionen behandelt wurden (gegen beginnende Sehnervenatrophie). Mit freundlicher Unterstützung meines Kollegen Birnbacher, der die Kranken auf der Augenklinik behandelte, konnte ich die Harne solcher Menschen fortlaufend untersuchen und gelangte so, in Bezug auf das Verhalten des Strychnins im menschlichen Organismus, zu folgenden Ergebnissen:

1. Das Gift wird bei jeder Art der Einverleibung sehr rasch resorbiert und in der Blutbahn verteilt.

2. Es wird unzersetzt durch den Harn abgeschieden, und die

1) Falck, Lehrb. der prakt. Toxicologie. 1880. S. 244.

2) Dragendorff, Die ger.-chem. Ermittlung von Giften. 1876. S. 156.

3) Schultzen, Arch. f. Anat. u. Physiologie. 1864. S. 491.

4) A. Hamilton, Case of Strychnine poisoning. New-York med. Rec. 1867. II. Nr. 25.

5) Weyrich, Studien über Strychninvergiftung. Dorpat 1869.

6) Kratter, Ein Fall von Strychninvergiftung. Österr. Ärztl. Vereinszeitung. 1880. Nr. 6 u. 7 und Mitteilungen des Vereins der Ärzte in Steiermark. XVII. Vereinsjahr 1880. S. 110.



Ausscheidung beginnt mit Sicherheit schon in der ersten Stunde nach der Aufnahme.

3. Die Ausscheidung ist auch in verhältnismäßig kurzer Zeit, höchstwahrscheinlich in längstens 48 Stunden beendet.

4. Für die Annahme, daß Strychnin in der Leber zurückgehalten und aufgespeichert werde, findet sich kein Anhaltspunkt.

5. Der Harn ist in allen akuten Vergiftungsfällen mit Strychnin eines der wichtigsten Untersuchungsobjekte [1]).

Ich hatte damals auch die Vermutung ausgesprochen, daß der Strychningehalt der Leber und der übrigen Organe nur ihrem jeweiligen Blutgehalte entsprechen dürften. Auch konnte eine Zersetzung dss Strychnins im Organismus, wie sie von einigen Seiten behauptet wurde (Plügge, Hauriot, Boyer) nicht angenommen werden. Obwohl meine Beobachtungen und Untersuchungsergebnisse sehr bald von Rautenfeld [2]) und von Mann [3]) vollinhaltlich bestätigt wurden, schien es doch geboten, auch noch den Tierversuch zur vollen Klärung der Frage heranzuziehen. Ich veranlaßte daher meinen Schüler Ipsen [4]) zur systematischen experimentellen Nachprüfung der ganzen Frage. Hierbei stand ihm auch Leichenmaterial vom Menschen zur Verfügung, das wir bei einem weiteren Falle von Strychninvergiftung, wo eine gerichtliche Leichenöffnung stattfand, gewonnen hatten. Ipsen hat durch seine mühevollen Untersuchungen, welche nach Maßgabe der gestellten Aufgabe für sämtliche Organe quantitative Analysen sein mußten, die Frage des Verhaltens des Strychnins im Organismus endgiltig gelöst, was neben einer Reihe anderer Autoren jüngst neuerdings von Allard [5]) in seiner trefflichen Bearbeitung der Strychninvergiftung bestätigt wurde. Ipsen fand nicht nur meine Vermutung bestätigt, daß der Strychningehalt der einzelnen Organe dem jeweiligen Blutgehalte derselben entspreche, sondern er hat auch festzustellen vermocht, daß keinerlei Aufspeicherung, Bindung oder Zersetzung des Strychnins im Organismus statt-

1) Kratter, Untersuchungen über die Abscheidung von Strychnin durch den Harn. Wien. med. Wochenschrift. 1882. Nr. 8. 9. 10.

2) Rautenfeld, Über die Ausscheidung des Strychnins. Dissertation. Dorpat 1884.

3) John Dixon Mann, On the nate of absorption and elimination in strychnine poisoning illustrated by three fatal cases. Reprinted from the Medical Chronicle. May 1889.

4) Ipsen, Untersuchungen über das Verhalten des Strychnins im Organismus. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. Folge. 1892. IV. Bd. S. 1.

5) Allard, Die Strychninvergiftung. Vierteljahrsschr. für ger. Med. 1903. Suppl. I. Abschnitt XII. „Schicksal des Strychnins im Körper“. S. 298 ff.



finde, sowie daß die Ausscheidung des unveränderten Giftes durch den Harn schon wenige Minuten nach der Einverleibung beginne[1]).

Wir wissen damit endgiltig, wo wir bei forensischen Untersuchungen das Strychnin zu suchen haben und welche Organe die größte Ausbeute geben werden. Im Magen ist bei dem raschen Verlauf der Vergiftung wohl ausnahmslos noch Strychnin vorhanden, mitunter noch ungelöst — im festen Zustande, wie ich es tatsächlich in mehreren Fällen (vergl. die nachfolgende Kasuistik) gefunden habe. In jedem andern Organ ist nur die zur Zeit des Todes in seinen Blutgefäßen gerade umlaufende Giftmenge vorhanden; in den Nieren jenes Mehr, das der in den Harnkanälchen befindliche Harn aufgenommen hat, in der Blase (wenn keine Harnentlleerung während der Vergiftung stattfand) die gesamte Menge, welche im Laufe der Vergiftungszeit, die durchschnittlich bei 2 Stunden beträgt (Minimum 10 Minuten, Maximum 6 Stunden), mit jedem Tropfen abgeschiedenen Harnes dahingelangt. Neben dem Magen ist also der Harn, wie ich es schon vor mehr als 20 Jahren aussprechen konnte bei der Strychninvergiftung tatsächlich das wichtigste Untersuchungsobjekt.

Dies besonders hervorzuheben scheint mir von eminenter praktischer Bedeutung zu sein. Der Arzt muß wissen, was in jedem Falle für die nachfolgende Untersuchung von Wichtigkeit ist; er wählt die Objekte für den Gerichtschemiker leider nur allzu oft nach einer gänzlich veralteten Schablone aus[2]).

Schon von älteren Autoren (Orfila[3]), Taylor[4]) dann von späteren

---

1) Ipsen. A. a. O. S. 29.

2) Seit einem halben Jahrhundert besitzen wir bereits die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 28. Januar 1855, R. G. Bl. Nr. 26, womit die Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Totenbeschau erlassen wird. Daselbst III. „besondere Regeln, welche bei der Untersuchung von Leichen mit dem Verdachte einer stattgehabten Vergiftung zu beobachten sind". — Das preußische und die nach diesem Muster abgefaßten 26 (!) bundesstaatlichen „Regulative für gerichtliche Leichenöffnungen" sind erlassen in der Zeit von 1875—1900, und trotzdem hält man in Fachkreisen bereits eine den Fortschritten der Wissenschaft entsprechende Reform für notwendig. Vergl. „Ein deutsches gerichtsärztliches Leichenöffnungsverfahren" von Placzek. Ztschr. für Medizinalbeamte, Jahrg. 1903. Ist bei uns gar kein bezügliches Reformbedürfnis vorhanden?

3) Orfila, Lehrb. der Toxikologie, deutsch von Krupp. 1854. II. Bd. S. 486.

4) Taylor, Die Gifte. 1862. III. Bd. S. 310.



wie Cloetta[1]), Dragendorff[2]), Masing[3]), Riekher[4]) ist die große Widerstandsfähigkeit des Strychnins gegen die Fäulnis betont, von manchen Seiten aber immer wieder bestritten oder sehr bezweifelt worden. Namentlich waren es Ranke's[5]) Versuche über die Nachweisbarkeit des Strychnins in faulenden Cadaverteilen, welche die von Dragendorffs Schule vertretene Lehre von der hohen Fäulnisfestigkeit des Strychnins umsomehr zu erschüttern drohten, als an diesen Untersuchungen Chemiker von hohem Rang nämlich L. A. Buchner, v. Gorup-Besanez und Wislicenus beteiligt waren, wodurch Rankes Versuchsergebnisse das schwerwiegende Merkmal autoritativen Wertes aufgeprägt wurde[6]). Den im Wesen negativen Ergebnissen der Versuche Rankes gegenüber hat Dragendorff[7]) wiederholt und mit Nachdruck die Möglichkeit eines vollkommen gesicherten Strychninnachweises auf chemischem Wege auch in faulen Cadavern und nach langer Zeit behauptet. Die Versuchsergebnisse Rankes konnten entweder durch eine Zerstörung des Giftes bei der Fäulnis bedingt sein, oder durch Auswanderung desselben in das Verwesungsmedium oder durch die Unmöglichkeit seines Nachweises neben den Produkten der Fäulnis oder durch ein nicht zweckentsprechendes Abscheidungsverfahren.

Bei diesem Stande der Dinge veranlaßte ich Ipsen[8]) zu ausge-

1) Cloetta, Über das Auffinden von Strychnin im tier. Körper. Virchow's Arch. Bd. 35. S. 376.

2) Dragendorff, Beiträge zur ger. Chemie einzelner organ. Gifte. 1872. S. 188—202.

3) Masing, Beiträge für den ger.-chem. Nachweis des Strychnin und Veratrins. Diss. Dorpat 1868.

4) Riekher, Neues Jahrb. für Pharmacie. 29. Bd. 1868. S. 369.

5) Ranke, Über die Nachweisbarkeit des Strychnins in verwesenden Cadavern. Virch. Arch. 1879. Bd. 75. S. 1 ff.

6) Ranke hat im Anschluß an einen vor dem Straubinger Schwurgericht verhandelten Fall vermuteter Strychninvergiftung, wobei 4 Monate nach dem Tode in der Leiche kein Strychnin aufgefunden worden war und die Ärzte pro foro behauptet hatten, daß es nicht vorhanden sein konnte, weil es sonst hätte gefunden werden müssen, Versuche an 17 Hunden angestellt, welche mit je 0,1 Strychn. nitr. vergiftet worden waren. Die vergifteten Tiere waren 100 bezw. 130, 200 und 330 Tage in Erde vergraben und nach dieser Zeit von den genannten hervorragenden Chemikern untersucht worden. Sie konnten das Gift in keinem Falle auf chemischem Wege sicher nachweisen, wohl aber ließ es sich aus dem bittern Geschmack der Cadaverextrakte noch vermuten und gingen Frösche durch Injektion der Extrakte an Tetanus zu Grunde. Vgl. Ipsen unten.

7) Dragendorff, Bemerkungen in Bezug auf die Nachweisbarkeit des Strychnins in verwesenden Cadavern. Virchow's Archiv. 1879. Bd. 76. S. 372.

8) Ipsen, Untersuchungen über die Bedingungen des Strychnin-Nachweises

dehnten systematischen Untersuchungen mit dem Endzwecke, die Frage allseitig aufzuklären und endgiltig zur Lösung zu bringen. Durch eine große Zahl entsprechend eingerichteter Versuche ist Ipsen dies vollständig gelungen. Die Ergebnisse seiner Forschungen auf diesem Gebiete bilden die bis zur Gegenwart unwidersprochen gebliebene und durch neue Erfahrungen immer wieder bestätigte Grundlage unserer Kenntnisse über die Bedingungen des Strychninnachweises bei vorgeschrittener Fäulnis.

Die alles Wesentliche zusammenfassenden Schlußsätze Ipsens[1]) lauten: 1. „Das Strychnin ist selbst bei jahrelanger Verwesung in den Cadavern nachweisbar, wenn alle Verluste ausgeschlossen waren Die Wahrscheinlichkeit, unser Gift selbst nach sehr langer Zeit in Leichenresten noch auffinden zu können, wird daher bedeutend größer sein, wenn die Leiche in undurchlässigem Boden (Lehm) oder in einem vollkommen dichten und schwer zerstörbaren Sarge ruhte".

2. „Das wiederholte Nichtauffinden desselben in zweifellosen Vergiftungsfällen erklärt sich durch das experimentell festgestellte allmähliche Auswandern des Strychnins mit den diffundierenden Körpersäften aus dem Cadaver. In welcher Zeit dieser Prozeß bis zum vollständigen Verschwinden des Giftes vorschreitet, konnte bisher noch nicht sichergestellt werden. Unzweifelhaft sind die hiezu erforderlichen Zeiten sehr verschieden nach wechselnden äußeren und inneren Bedingungen, wie Ort und Art der Bestattung, Beschaffenheit des Leichnams und Gang der Verwesung."

3. „Im Falle von Exhumierungen wegen Vergiftung wird in Zukunft bei der Auswahl der für die chemische Untersuchung bestimmten, Objekte nicht, wie üblich, das Leicheninnere, die Organe, allein zu berücksichtigen sein, sondern vor allem das, was die Leiche von außen umgibt und von dem Fäulnistranssudate durchtränkt worden ist namentlich die Kleider und die im Sarge außerhalb der Leiche angesammelten Stoffe."

Da wir[2]) weiter nachgewiesen haben, daß Fäulnisprodukte den Strychninnachweis nicht zu stören vermögen (vergl. oben), und Ipsen[3])

---

bei vorgeschrittener Fäulnis. (Aus dem forensischen Institute der Universität Graz). Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. Folge. 1894. VII. Bd. S. 1.

1) Ipsen, A. o. O. S. 21 u. 22.

2) Kratter, Die Bedeutung der Ptomaine für die ger. Med. siehe oben S. 20.

3) Ipsen, (Zur Differenzialdiagnose von Pflanzenalkaloiden und Bakteriengiften. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. 1895. X. Bd. S. 1) wies die Unlöslichkeit des Tetanustoxins in Chloroform nach, wodurch uns ein sicheres Trennungsmittel an die Hand gegeben wurde.



überdies unser Gift sogar bei gleichzeitiger Anwesenheit des physiologisch gleich wirkenden Starrkrampfgiftes (Tetanustoxin) isolieren konnte, so sind damit die Grundlagen für den gesicherten Strychninnachweis festgelegt.

Mit unseren eigenen Erfahrungen stimmen im allgemeinen jene Lessers überein, welcher die genauen qualitativen und quantitativen Untersuchungsergebnisse von 14 tödlich verlaufenen Fällen von Strychninvergiftung 1898 mitgeteilt hat. In allen Fällen wurde Strychnin nachgewiesen, in 8 quantitativ. Sämtliche Analysen der ersten Wege waren positiv, trotzdem ihr Beginn zwischen dem 3. und 337. Tage nach dem Tode gelegen war. Außerdem haben unter 55 Einzelanalysen von Teilen der zweiten Wege 37 ein qualitativ positives Resultat und 13 je eine quantitativ bestimmbare Menge des Giftes ergeben. In Lessers[1]), zum Teile schon früher von Wolff[2]) mitgeteilten Fällen ist nur darin eine Abweichung erkennbar, als hier der Giftgehalt der Leber in allen außer einem Falle den des Blutes erheblich überstieg und im Urin niemals die Abscheidung einer wägbaren Menge des Giftes gelang. Die Ergebnisse der Versuche Ipsens über die Verteilung des Strychnin im menschlichen Körper erfahren dadurch keine Einschränkung. Was aber den Harn anlangt, so haben wir auch in neueren Fällen das Strychnin stets in reicher Menge darin vorgefunden (vergl. die angeschlossene Casuistik). Ich verwahre in der Sammlung meines Instituts Präparate von bestkrystallisierten Strychninsalzen, die aus dem Harn vergifteter Menschen gewonnen wurden.

Aus diesen übereinstimmenden Ergebnissen verschiedener Untersucher[3]) geht hervor, daß der Strychninnachweis heute zu den bestgesicherten Aufgaben der forensen Chemie gerechnet werden darf. Unter den Alkaloiden ist kein anderes so sicher auffindbar wie das Strychnin, auch wenn es nur spurweise in einem Objekt vorhanden ist, denn die noch zu besprechenden Methoden des Nachweises sind höchst empfindlich. Nach de Vry, van der Burg und Dragendorff genügt schon ein Tausendstelmilligramm Strychnin, um die charakteristische Färbung zu liefern, und Ipsen[4]) gelang dieser Nachweis noch ganz wohl mit der Hälfte dieser Menge (0,0005 mg). Nach ihm sind 0,0015—0,002 mg hinreichend für die chemische und

---

1) Lesser, Über die Verteilung einiger Gifte im menschl. Körper. Viertelahrsschrift für ger. Med 3. Folge. 1898. XV. Bd. S. 269.

2) Wolff, Inaug.-Diss. Halle 1887.

3) In den Lesser'schen Fällen ist die chemische Untersuchung teils von C. Bischoff in Berlin, teils von Fischer in Breslau ausgeführt worden.

4) Ipsen, Verhalten des Strychnins im Organismus. A. o. O. S. 24.

physiologische Reaction und die krystallographische Untersuchung. Ich stimme daher Allard[1]) im allgemeinen bei, wenn er sagt: „Unter dem Einflusse moderner Methoden und bei der erhöhten Sorgfalt, die bei den Sektionen von Vergifteten der Aufbewahrung und Behandlung der Leichenteile gewidmet wird, scheint die Nichtentdeckung des Strychnin in Vergiftungsfällen, die früher so häufig vorkam, heute zu den größten Seltenheiten zu gehören" — ich kann dies auf Grund meiner Erfahrungen aber nur unter dem einschränkenden Zusatze: vorausgesetzt, daß die Untersucher die nicht eben einfache Methodik und Technik der forensen Alkaloiduntersuchung auch vollkommen beherrschen — denn es ist heute noch wahr, was Dragendorff[2]) schon vor 3 Dezennien ausgesprochen hat: „Das Gelingen des Strychninnachweises in faulen Materien ist von großer und beständiger Übung des Chemikers abhängig."

Der Nachweis des Strychnins, d. h. dessen Identifizierung erfolgt, nachdem die Isolierung und Reindarstellung nach einer der oben geschilderten Methoden durchgeführt worden ist, wie bei fast allen Alkaloiden auf chemischem und physiologischem Wege. Zuvor aber soll noch die krystallographische Prüfung vorgenommen werden.

1. Die krystallographische Vorprüfung ist für die Erkennung des Strychnins von ebenso großem Werte, wie für die Diagnose des Atropin und des Morphin (vergl. oben). Aus Leichenteilen oder anderen Objekten isoliertes Strychnin kann namentlich durch Überführung in das schwefelsaure, salpetersaure, salzsaure, essigsaure oder auch chromsaure Salz leicht krystallisiert dargestellt werden. Die meisten Salze der Alkaloide besitzen auffällige und charakteristische Krystallformen, bezüglich welcher ich auf Hellwigs[3]) Tafeln und meine eigenen Abbildungen verweise[4]). Nach dem von mir für den Nachweis des Atropin angegebenen Verfahren untersuchen wir gegenwärtig bei allen Alkaloiden die erhaltenen Krystalle mit großem Vorteile im polarisierten Lichte. Was ich schon 1886 für das Atropin behaupten konnte, darf ich auf Grund meiner heutigen, erweiterten Erfahrungen auch vom Morphin und Strychnin sagen: „Die mikroskopische bez. krystallographische Untersuchung des reinen zur Krystallisation gebrachten Rückstandes im polarisierten Lichte ist für sich

1) Allard, Die Strychninvergiftung. A. o. O. S. 307.

2) Dragendorff, Beiträge zur ger. Chemie. 1872. III. S. 202.

3) Hellwig, Das Mikroskop in der Toxikologie. 1865. II. Abteilung. Taf. VII—X.

4) Kratter, Beobachtungen und Untersuchungen über die Atropinvergiftung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1886. N. F. 44. Bd. Taf. II.



allein zwar nicht absolut beweisend, doch ist deren Vornahme um so mehr zu empfehlen, als die charakteristischen Formen der (Alkaloid-) Salze die Anwesenheit des gesuchten Giftes schon auf diesem Wege ziemlich sicher erkennen lassen"[1]).

2. Die chemische Prüfung beschränken wir in der Regel auf die einzige vollkommen charakteristische und hoch empfindliche Reaction mit konzentrierter Schwefelsäure und doppeltchromsaurem Kali. Während konzentrierte Schwefelsäure Strychnin farblos löst, entsteht beim Hinzutritt von doppeltchromsaurem Kali intensive Violettfärbung, welche bald in Kirschrot abblaßt. Die Reaction gelingt noch mit 0,001, ja selbst mit 0,0005 mg und steht daher an Empfindlichkeit den besten physiologischen kaum nach. Gleichwohl können, da es sich um eine rein empirische Farbenreaction handelt, wenn noch fremde Substanzen anhaften, Täuschungen vorkommen; auch sehen wir in solchen Fällen die Reaction verspätet eintreten und rascher ablaufen; die entscheidende Blauviolettfärbung ist dann nicht immer eindeutig ausgesprochen. Wir betrachten daher pro foro diese Reaction allein nicht für beweisend, sondern verlangen unter allen Umständen für den gesicherten Nachweis des Strychnins auch noch

3. den physiologischen Versuch. Für das Gelingen desselben ist aber die Wahl des Versuchstieres von ausschlaggebender Bedeutung. Die Physiologen verwandten und verwenden noch heute zu Experimenten mit Strychnin vornehmlich den Frosch. Für die Zwecke der Physiologen mag dieses Tier völlig geeignet sein, um daran die charakteristischen Strychninkrämpfe zu demonstrieren. Wollte man aber den Frosch zum forensen Strychninnachweis verwenden, so würde man üble Erfahrungen machen und der Rechtspflege schlechte Dienste erweisen. Der Frosch ist nämlich wenig empfindlich gegen Strychnin, ja Rana temporaria geradezu als stumpf zu bezeichnen, hat doch Rautenfeld[2]) nachgewiesen, daß diese Froschart 25 mal unempfindlicher ist als Rana esculenta. Aber auch der Speisefrosch ist nach unseren Erfahrungen trotz der gegenteiligen Behauptung Koberts[3]) für die forensische Beweisführung ungeeignet, da seine Empfindlichkeit gegen Strychnin nach Jahreszeiten wechselt und im allgemeinen noch immer viel zu gering ist. Es muß als Regel hingestellt werden, daß für den entscheidenden forensisch-physiologischen Versuch dasjenige Tier zu verwenden ist, welches für das

1) A. o. O. S. 91 u. 95.

2) Rautenfeld, Über die Ausscheidung des Strychnins. Inaug.-Diss. Dorpat. 1884.

3) Intoxikationen. S. 666.

betreffende Gift den größten Grad der Empfindlichkeit besitzt. Schon in der Wahl des Versuchstieres muß sich das Verständnis und Wissen des Untersuchers offenbaren. Bei unserer Suche nach dem für Strychnin höchstempfindlichen Tiere sind wir auf die weiße Maus gekommen, indem wir dem Vorschlage Falcks [1]) folgten, der die Empfindlichkeit zahlreicher Versuchstiere gegen Strychnin einer dankenswerten vergleichenden Prüfung unterzogen hat.

Wir können nun auf Grund ausgedehnter, langjähriger Erfahrungen bestätigen, daß die Empfindlichkeit der weißen Maus eine außerordentlich große ist, an welche die keines anderen Versuchstieres heranreicht [2]). Verwendet man junge Mäuse im Alter von 15—20 Tagen mit einem Körpergewicht von 4—5 g, so kann man durch Injektion einer Lösung von 1/1000 mg Strychnin oder 0,0012—0,0015 mg eines Salzes sicher typischen Tetanus erzeugen. Die eigenartige Erstarrung des Schwanzes und das Zittern desselben bekunden schon vor dem Eintritt anderer Muskelkrämpfe die Strychninwirkung. Diese physiologische Reaction ist also ebenso empfindlich wie die chemische und hat dieser rasch verschwindenden Erscheinung gegenüber den Vorzug, daß wir das ablaufende Vergiftungsbild nach dem Vorgange Falcks graphisch aufnehmen können, indem wir die krampfhaften Bewegungen des Schwanzes der vergifteten Maus auf die berußte Trommel des Polygraphen übertragen. Solche Curven haben den gleichen Beweiswert wie ein Arsenspiegel oder ein Gonococcenphotogramm und dergleichen. Wir waren übrigens in sicheren Vergiftungsfällen Erwachsener bisher stets in der Lage, am Uhrglas krystallisiertes Strychnin als Beweisstück vorzulegen, was wohl der allersicherste Vorgang ist, da er auch jede Nachprüfung durch andere Sachverständige ermöglicht.

Zum physiologischen Nachweis gehört endlich auch die Geschmacksprüfung. Strychnin ist eine der bittersten Substanzen, die wir kennen. Höchstgradige Verdünnungen vermag noch die prüfende Zunge zu erkennen. Unter den von uns ausgeführten Reactionen fehlt auch die Geschmacksprüfung nie; sie erscheint uns unersetzbar.

Auf Grund des Dargestellten kann ich meine Erfahrungen über den Strychninnachweis in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Strychnin ist bei akuten Vergiftungsfällen in den Organen

---

1) F. A. Falck, Toxikologische Studien über das Strychnin. Vierteljahrsschrift f. ger. Med. 1874. N. F. XX. Bd. S. 193 u. XXI. Bd. S. 12. — Derselbe, Beitrag zum Nachweis des Strychnins. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. N. F. 1884. Bd. 41. S. 345.

2) Vergl. Ipsen, Verhalten des Str. im Org. a. o. O. S. 22 u. 23.



stets sicher nachzuweisen. Der Magen und sein Inhalt, sowie Blut, Nieren und Harn sind die wichtigsten Fundstätten des Giftes; nach Maßgabe des Blutgehaltes ist es auch in den übrigen Organen vorhanden, daher in der blutreichen Leber und den Lungen in entsprechend größerer Menge als in den weniger Blut führenden Organen [1]).

2. Strychnin widersteht der Fäulnis sehr lange Zeit; warscheinlich ist es das widerstandsfähigste organische Gift. Es kann, wie Beobachtungen lehren, selbst nach Jahren in faulenden Leichen wiedergefunden werden. Da es mit seinem wichtigsten Träger, dem Blute, in den Leichen wandert und aus diesen austritt, ist bei Spätexhumierungen den Fäulnisflüssigkeiten (Transsudaten) in und außer der Leiche, als in solchen Fällen wichtigsten Untersuchungsobjekten, eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

3. Die Kunst des Nachweises besteht im richtigen Isolierungsverfahren, das durch Übung derart verfeinert werden kann, daß die geringsten Spuren, jedenfalls noch Bruchteile von Milligrammen, aus Leichenteilen ganz sicher zu erhalten sind. $^1/_{100}$ Milligramm genügt zum sicheren Nachweis des Giftes.

4. Der Nachweis, daß Strychnin in einem Untersuchungsobjekte vorhanden war, kann nur dann als erbracht angesehen werden, wenn sowohl die ausschlaggebende chemische Identitätsreaction als auch der physiologische Versuch positiv ausgefallen ist. Da nur minimale Mengen für den Nachweis erforderlich sind, kann in forensischen Fällen, wo ein positives Ergebnis behauptet wird, die Vorlage des isolierten Giftrestes gefordert werden.

5. Ptomaine können den Nachweis des Strychnins nicht stören, wenn man sich nicht auf den physiologischen Versuch allein beschränkt, weil bisher kein Fäulnisgift gefunden wurde, das in allen physikalischen, chemischen und physiologischen Eigenschaften mit dem Strychnin übereinstimmt. Auch neben dem physiologisch gleichwirkenden Tetanusgift kann Strychnin sicher aufgefunden und nachgewiesen werden.

Die nachfolgenden Eigenbeobachtungen an Strychninvergiftung mögen als ergänzende Belege für das Dargestellte dienen.

1. Fall. Selbstvergiftung mit reinem Strychnin.

Der ehemalige Förster Ludwig Hebenstreit verübte am 23. November 1879 Selbstmord, indem er in einer Schnapsschenke Strychnin in den Schnaps gab und das Glas in einem Zuge leerte. Er

1) Vergl. Ipsen, Verhalten des Strychnins im Organismus. A. o. O. S. 9.



starb unter den typischen Vergiftungserscheinungen anderthalb Stunden nach der Einverleibung. Im Magen wurden noch ungelöste Strychninkrystalle gefunden. Strychnin wurde überdies aus dem Mageninhalt und dem Harn isoliert. Ich verwahre in der toxikologischen Abteilung der Sammlungen des Grazer gerichtlich-medizinischen Institutes noch aus dem Magen und dem Harn dieses Falles dargestellte Krystalle von Strychninnitrat[1]). Die Menge des genommenen Giftes war hier, wie aus dem Magenbefunde hervorgeht, offenbar eine sehr große gewesen, da ähnlich, wie es bei Arsen Regel ist, noch ungelöstes Gift im Magen vorgefunden wurde, welches bei der Leichenöffnung mechanisch isoliert, den sofortigen Giftnachweis am Leichentische möglich machte.

2. Fall. Zufällige Vergiftung mit Tinctura Strychni (Nux-vomica-Tinctur).

Hauptmann G. G. trank Weihnachten 1879, um sich einen argen Kater zu vertreiben, von einem Medizinfläschchen, das Magentropfen enthielt — es war Tinctura nucis vomicae — etwa einen halben Eßlöffel voll. Es stellten sich bald furchtbare Übelkeiten, Krämpfe und glücklicher Weise auch Erbrechen ein. Dennoch dauerten ausgesprochene Vergiftungssymptome, die ich zu beobachten Gelegenheit hatte, fast einen halben Tag an. Eine chemische Untersuchung des Harns hat leider nicht stattgefunden.

3. Fall. Selbstmordversuch mit salpetersaurem Strychnin.

Der 33 jährige Kaufmann Kr. in Graz versuchte sich im Mai 1881 das Leben zu nehmen, indem er eine nicht zu bestimmende Menge von salpetersaurem Strychnin, das er in eine Oblate gehüllt hatte, mit Wasser in den Magen schwemmte. Er wurde im Geschäftslokale, am Boden liegend und sich in Krämpfen windend, aufgefunden. Auch in diesem Falle intervenierte ich als Arzt u. zw. gemeinsam mit v. Krafft Ebing. Die Reflexerregbarkeit des Vergifteten war in solchem Maße gesteigert, daß bei dem Versuche, eine Morphininjektion am Vorderarm zu machen, ein beinahe tödlich gewordener, über eine Minute andauernder tetanischer Anfall ausgelöst wurde. Der Mann genas unter ärztlicher Behandlung. Ich hatte damals schon meine Untersuchungen (an Menschen) über die Abscheidung von

---

1) Der Fall ist von mir schon veröffentlicht worden: Kratter, Ein Fall von Strychninvergiftung. Österr. Ärztl. Vereinszeitung 1880. No. 6 u. 7. Kurz berichtet auch in „Mitteilungen des Vereins der Ärzte in Steiermark". XVII. Vereinsjahr. 1880. S. 110.



Strychnin durch den Harn [1]) begonnen und untersuchte denselben auch in diesem Falle. Im Harn der ersten 24 Stunden wurde Strychnin physiologisch und chemisch nachgewiesen. In den Harnen der nächstfolgenden Tage konnte es nicht mehr aufgefunden werden. (Rasche Ausscheidung.) Der Fall endete mit Genesung, die schon nach wenigen Tagen eine vollkommene war.

4. Fall. Selbstvergiftung nach vollführter Fruchtabtreibung.

Am 19. Mai 1891 gelangte in dem damals von mir geleiteten forensischen Institut zu Innsbruck die 23 jährige Marie B., welche unter verdächtigen Umständen bei einer Hebamme plötzlich gestorben war, zur gerichtlichen Leichenöffnung. Das Ergebnis war in mehrfacher Hinsicht überraschend. Es bestand chronische Blutvergiftung durch Eiterverschleppung (Pyaemie) nach höchstwahrscheinlich gewaltsam herbeigeführtem Abortus, indem grüngelber Eiter in den Nierenbecken, Harnleitern, der Blase und der Harnröhre vorhanden war, ferner Infarcte in beiden Lungen und parenchymatöse Entartung der inneren Organe, also das typische Bild einer pyämischen Allgemeinerkrankung, die von kleinen Verletzungen der Genitalschleimhaut ausgegangen war. Es schien somit eine die Sachlage befriedigend klärende Todesart vorzuliegen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß wohl die meisten Gerichtsanatomen sich mit den Ergebnissen der anatomischen Untersuchung zufrieden gegeben und darauf ihr Gutachten gestützt haben würden.

Wir hatten jedoch Ursache, auch an die Möglichkeit eines Selbstmordes durch Gift u. zw. direkt durch Strychnin zu denken. Demgemäß wurde schon bei der Entnahme der Organe so vorgegangen, daß nahezu jeder Verlust ausgeschlossen erschien. Sämtliche Organe wurden unmittelbar nach der anatomischen Untersuchung in Alkohol versorgt. Dadurch war die später von Ipsen [2]) ausgeführte quantitative Untersuchung aller Organe auf ihren Giftgehalt möglich gemacht worden. Ich selbst habe vorerst im Mageninhalt Strychnin qualitativ nachgewiesen. Damit war dem gerichtlichen

1) Kratter, Abscheidung von Strychnin durch den Harn. A. o. O. Meine daselbst angeführten Versuche mit Strychnin an Menschen sind, weil es sich selbstverständlich um Darreichung medicinaler Gaben handelte, in der vorliegenden Casuistik nicht berücksichtigt.

2) Der nach mehrfacher Richtung interessante Fall ist von Ipsen veröffentlicht und zum Ausgangspunkt seiner maßgebenden Untersuchungen über das Verhalten des Strychnins im Organismus geworden. Ich verweise daher bezüglich der Einzelheiten auf dessen mehrfach genannte Arbeit. (A. o. O. Seite 1—13).



Zwecke Genüge geschehen. M. B. war zunächst an Strychninvergiftung und nicht an Blutvergiftung gestorben.

5. Fall. Selbstmord eines Säufers mit Strychnin.

Der als Potator bekannte 53 Jahre alte Eduard Klinger ist am 13. Dezember 1895 unter Erscheinungen gestorben, welche eine Strychninvergiftung höchst wahrscheinlich erscheinen ließen. Fremdes Verschulden war völlig ausgeschlossen; er wurde am 15. Dezember sanitätspolizeilich obduciert. Neben den durch die chronische Alkoholvergiftung herbeigeführten typischen Organentartungen waren die nichtssagenden allgemeinen Erstickungsbefunde vorhanden. Nur die chemische Untersuchung konnte hier wie im früheren Falle Klarheit über die wirkliche Todesursache schaffen. Ich habe sie durchgeführt und im Magen, den Nieren und Harn Strychnin nachgewiesen.

6. Fall. Fragliche fahrlässige Vergiftung einer ganzen Familie durch einen Fuchsköder.

Im Frühjahr 1897 kam bei einem untersteierischen Gerichte folgender Fall zur Untersuchung. Ein armer Keuschler namens Mendac fand im Walde Teile eines Hasen, die wahrscheinlich als Fuchsköder hergerichtet d. h. mit Strychnin versetzt waren. Er nahm das Aas nach Hause, und seine Frau bereitete daraus ein Gericht, von dem die ganze Familie aß. Alle (5) Personen erkrankten.; das jüngste 3 jährige Kind starb am folgenden Tage. Es wurde (mit einer gewissen Berechtigung) eine Strychninvergiftung vermutet und gegen den Jäger, der den Köder gelegt hatte, wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens die Voruntersuchung eingeleitet. Die Obduktion ergab natürlich keinen Aufschluß, die chemische Untersuchung der Leichenteile des verstorbenen Kindes — es war leider recht wenig Material zur Untersuchung eingeschickt worden — fiel negativ aus. Da sohin eine Strychninvergiftung doch nicht gut angenommen werden konnte, obwohl andererseits der dringende Verdacht einer solchen bestand, wurde auch noch das Gutachten der medizinischen Fakultät eingeholt. Dieses lautete: „Für Strychninvergiftung ist durch die wissenschaftliche Untersuchung kein Beweis zu erbringen [1]). Bezüglich der eigentlichen Todesursache äußert sich die Fakultät dahin, daß die Möglichkeit einer Vergiftung durch ein anderes von

1) Die Fassung des Fakultätsgutachtens ist beachtenswert. Die Fakultät schließt nicht, wie es unrichtiger Weise in anderen Fällen geschah: es ist kein Gift gefunden worden, also war es nicht da, sondern nach ihrer Fassung ist sogar die Möglichkeit offen gelassen, daß trotzdem selbst eine Strychninvergiftung vorgelegen haben könne — nur ist der wissenschaftliche Beweis dafür nicht zu erbringen.

außen hineingekommenes oder im Fleische selbst entstandenes Gift keineswegs ausgeschlossen werden kann". (Gutacht.-Kommiss. vom 28. Oktober 1897). Der Fall bleibt sonach unentschieden.

7. Fall. Absichtliche Selbstvergiftung mit Nux vomica Extrakt.

Die an der I. medizinischen Abteilung des allgemeinen Krankenhauses in Graz in Behandlung stehende, an hochgradiger Hysterie leidende 33jährige Maria Prodinger bemächtigte sich unbemerkt eines Tiegels mit Extractum nucis vomicae, den sie zum Teil aufzehrte. Eine Stunde später starb sie unter typischen Erscheinungen einer Strychninvergiftung. Bei der am 17. Dezember 1900 vorgenommenen gerichtlichen Leichenöffnung wurden die gewöhnlichen Erstickungsbefunde festgestellt. Obwohl eine chemische Untersuchung seitens des Gerichtes nicht verfügt wurde, haben Kollege Pregl und ich über Wunsch der Abteilungsärzte dieselbe durchgeführt und aus 80 gr. Blut, 53 gr. Harn, beiden Nieren sowie dem Magen samt Inhalt das Strychnin und sogar Brucin rein dargestellt und mit den krystallisierten Endprodukten sämtliche chemischen und physiologischen Identitätsreaktionen vorgenommen.

8. Fall. Ein zweifelhafter Todesfall als Vergiftung mit salpetersaurem Strychnin erwiesen.

Am 28. Februar 1901 wurde der 30jährige Kaufmann Franz Schacherl unter Umständen tot aufgefunden, die an Selbstmord denken ließen. Die am 2. März vorgenommene Leichenöffnung ergab keine anatomisch erweisbare Todesursache. Es konnte nur an eine Vergiftung mit einem Nervengifte noch gedacht werden. Was mutmaßlich vorlag, darüber gab, wie recht oft auch in anderen Fällen, ein Fund am Tatorte Aufschluß. Daselbst wurde ein anscheinend leeres Papiersäckchen vorgefunden. Die genauere Untersuchung ließ darin zurückgebliebene Krystalle von salpetersaurem Strychnin erkennen. Die Vermutung dieser Vergiftung war somit in hohem Grade wahrscheinlich. Die nachfolgende in unserem Institute ausgeführte chemische Untersuchung bestätigte die Annahme vollauf. Im Magen, Blut und 100 ccm vorgefundenem Harn wurde Strychnin reichlich wiedergefunden.

9. Fall. Morphin- oder Strychninvergiftung?

Der schon vorbestrafte, übel beleumundete, 60 Jahre alte Wundarzt Franz Sch.... war am 3. Juli 1901 wegen dringenden Verdachtes mehrfacher verbrecherischer Fruchtabtreibungen in Haft genommen worden. Am nächsten Morgen wurde er in der Zelle tot aufgefunden. Es entstand sogleich der Verdacht, Sch. habe sich vergiftet. Nach



den äußeren Umständen, namentlich auch nach der Lage, in der der Leichnam gefunden wurde, hielten die Anstaltsärzte eine Morphinvergiftung für wahrscheinlich. Eine solche lag auch nach dem Stande des Verstorbenen nahe.

Die von mir am 5. Juli vorgenommene Leichenzergliederung ergab, wie zu erwarten stand, keinen Aufschluß. Sicher konnte jedes irritierende Gift ausgeschlossen werden, jedes örtlich nicht wirkende Gift war möglich. Aufschluß konnte nur die Untersuchung der Leichenteile geben. Ich habe sie in Gemeinschaft mit Prof. Pregl ohne gerichtlichen Auftrag lediglich in wissenschaftlichem Interesse durchgeführt. Wir fanden im Magen, in den Gedärmen und im Harn Strychnin in so reicher Menge vor, daß wir von den von den Analysen erübrigten Giftresten Präparate von schön krystallisiertem Strychninintrat herstellen konnten, welche als lehrreiche Demonstrationsobjekte der Sammlung des Instituts eingereiht sind. Nachträglich fand sich noch in einer Ecke der betreffenden Gefängniszelle ein mit Speichel verunreinigtes, an mehreren Stellen durchgerissenes (aufgebissenes) Kautschuksäckchen — Rest eines Condoms — vor, das Strychninnitrat enthielt. Sch...., der bei seiner Einlieferung einer genauen Leibesdurchsuchung unterzogen worden war, mußte das im Condom befindliche Gift in einer Körperfalte oder -höhle (Nase, Mund After?) verborgen gehalten haben.

10. Fall. Mordversuch mit Giftweizen.

Franziska Bartel und Maria Feichter haben im Laufe des Jahres 1902 mehrfache Versuche unternommen, die Eheleute Vincenz und Maria Maier und den Albin Bartel ums Leben zu bringen. Einer dieser Versuche bestand darin, daß sie dem Vincenz Maier sogenannten „Giftweizen“ [1]) ins Bier und in die Suppe gaben. Vom Bier trank er jedoch wegen der großen Bitterkeit nur wenig. Es wurde etwa $^1/_4$ Liter Giftweizen in 1 Liter Bier getan. Davon nahm M. nur 1 Glas, das übrige wurde weggeschüttet. V. M. fühlte sich in der Nacht und am darauffolgenden Tage unwohl (Genaueres über die Krankheitserscheinungen ist nicht bekannt), erholte sich aber wieder ohne Folgen.

Die in dieser Sache zuerst einvernommenen Sachverständigen erklärten, daß das Hineingeben des Giftweizens in das Bier wirkungslos war, „da das Strychnin von den Körnern nur durch

1) „Giftweizen“ wird in folgender Weise erzeugt: 10 kgr. Buchweizenkörner werden mit einem Dekagramm Strychnin in Wasser gesotten, die Körner darauf getrocknet und mit einer Fuchsinlösung behufs Erkennung rot gefärbt.



95 proz. Alkohol oder durch siedendes Wasser sich löst." Dieser Auffassung nach wäre also ein Vergiftungsversuch überhaupt nicht vorgelegen, da kein zur Vergiftung eines Menschen geeignetes Mittel angewendet wurde.

Bei den von Prof. Pregl und mir ausgeführten Versuchen zeigte sich nun, wie allerdings schon von vornherein mit Bestimmtheit angenommen werden mußte, daß die Weizenkörner an ihrer Oberfläche reichliche Mengen von Strychnin enthalten, welches schon von kaltem Wasser, umsomehr von kohlensäurehaltigen und alkoholischen Flüssigkeiten in solcher Menge gelöst wird, daß mit diesen Lösungen Versuchstiere getötet werden. Wir mußten auf Grund der Ergebnisse besonderer Versuche, die wir für nötig erachteten, daher folgendes Gutachten abgeben: „Der Giftweizen ist infolge seines großen Strychningehaltes als ein sehr gefährlicher und heftig wirkender Giftkörper anzusehen. Das Strychnin ist an der Oberfläche der Weizenkörner in einer Form enthalten, daß schon von kaltem Wasser größere und für Tiere tödliche Mengen gelöst werden. In warmer Suppe oder in kohlensäurehaltigem Bier müssen rasch noch viel größere Mengen gelöst werden. Dem Ausspruche dortiger Sachverständiger über die Wirkungslosigkeit des Giftweizens muß auf Grund unserer Versuche entschieden widersprochen werden. Wir erklären vielmehr, daß „ca. 1/4 Liter (!) dieser Giftkörner in Suppe und Bier getan" geeignet war, die Gesundheit und das Leben eines Menschen in hohem Grade zu gefährden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß das eintägige Unwohlsein des V. Maier, der nur wenig von dem Gebräu getrunken, das Übrige weggeschüttet hat, auf die Einverleibung dieses Giftes zu beziehen ist."

Daß unsere Auffassung von der Gefährlichkeit des Giftweizens begründet ist, lehrt der Fall von Mittenzweig.[1]) Ein 7jähriges Mädchen wurde von seiner Mutter mit Strychninweizen totgefüttert!

Diesen 10 Fällen eigener Beobachtung von Strychninvergiftungen an Menschen gesellen sich noch über ein halbes Dutzend an Tieren — fast ausschließlich Hunden — hinzu, welche wir zu untersuchen Gelegenheit hatten. Ich verwahre in der toxikologischen Sammlung des Institutes einen sinnreich hergerichteten Köder, der für einen Hund bestimmt war. Es ist ein Wurstzipfel, in dem sich ein großes Nest von Strychninnitrat befindet. Der Schnitt, durch welchen das Einlegen des Giftes in die Wurst erfolgt ist, war mit Fett verstrichen worden und mit Wursthaut belegt.

1) Mittenzweig, Mord durch Strychninweizen. Zeitschr. f. Medizinalbeamte. 1889. S. 257.



Da dieser Arbeit nur eigene Beobachtungen zur Unterlage dienen sollen, so liegt es außerhalb des Rahmens derselben, Fälle heranzuziehen, an denen ich nicht selbst mitgearbeitet habe. Für eine etwaige statistische Verwertung meiner Fälle von anderer Seite bemerke ich nur, daß sich in dem von mir überblickten Zeitraume von 25 Jahren in den Sprengeln meines Wirkens noch eine Reihe von Strychninvergiftungen ergeben haben, die von anderen oder wohl auch gar nicht untersucht worden sind. Von diesen mir bekannt gewordenen fremden Fällen sei nur noch eines sensationellen Falles kurz gedacht. In einem Orte Obersteiermarks starb nach dem Einnehmen eines in der Apotheke nach Vorschrift zubereiteten Bandwurmmittels ein Mensch unter Erscheinungen, daß die Ärzte den dringenden Verdacht einer Strychninvergiftung aussprachen. Das bezügliche, von einer ersten deutschen Firma bezogene Präparat wurde unter Sperre gelegt. Die angeordnete chemische Untersuchung fiel negativ aus; weder in den Leichenteilen, noch im Extrakt wurde von den mit der Untersuchung betrauten Gerichtschemikern Strychnin gefunden. Daraufhin wurde das Präparat freigegeben. Nach einiger Zeit starb wieder ein Bandwurmkranker, dem dasselbe Medikament aus der gleichen Apotheke verschrieben worden war, unter den Erscheinungen einer Strychninvergiftung. Bei der jetzt in Wien vorgenommenen Untersuchung wurde der Nachweis erbracht, daß eine Verwechslung von Extractum punicae granati [1]), dem bekannten, übrigens selbst nicht ganz ungefährlichen Bandwurmmittel, mit Extractum nucis vomicae vorliege, deren sich ein weltbekanntes deutsches Haus schuldig gemacht hatte.

XV. Veratrin.

Statistisch betrachtet reicht kein anderes Alkaloid oder ähnliches organisches Gift in Bezug auf die Häufigkeit seines Gebrauches an die abgehandelten drei Pflanzengifte heran. Gleichwohl glaube ich nicht über den Rahmen meines Themas, „einige wichtige Gifte“ zu behandeln, hinauszugehen, wenn ich kurz noch zwei seltener vorkommende Vergiftungen dieser Art, welche ich beobachtet habe, mitteile; sind doch die seltenen Vorkommnisse gerade darum von größerer Wichtigkeit, weil es sich um Dinge handelt, über die weit geringere Erfahrungen vorliegen. Hier dürfte auch die kleinste neue Beobachtung einen willkommenen Zuwachs unseres spärlichen Wissens bedeuten. Von diesem Gesichtspunkte aus glaubte ich die nachfolgenden Beobachtungen seltener Vergiftungen hier anschließen zu sollen.

1) Granatrindenextract.



Läusesamen (Sabadilla officinarum) enthält ein krystallinisches Alkaloid, das Veratrin, ein Pflanzengift, welches außerdem in der weißen Nieswurz oder dem Germer (Veratrum album) und seinen Spielarten (Veratrum viride, nigrum u. a.) enthalten ist[1]). Die Verwendung des Läusesamens gegen Ungeziefer und Krätze hat infolge von Verwechslung oder selbst durch äußeren Gebrauch wiederholt Vergiftungen veranlaßt. Nach Lewin[2]) kann durch 1 g des Sabadillapulvers oder durch 5 mg Veratrin schon Vergiftung hervorgerufen werden. Vergiftungen mit der früher als Radix Hellebori albi officinellen Nieswurz ereigneten sich durch Verwechslungen (mit Galangawurzel, Kümmel usw. oder der Tinctura Veratri mit Tinctura Valeriana) oder durch zu große arzneiliche Gaben der Tinctura Veratri viridis. In einem Falle wurde Veratrumpulver zu einem Giftmord verwendet. Das ist so ziemlich alles, was die forensisch-medicinische Erfahrung über die Veratrinvergiftung weiß (vergl. Lewin, a. o. O. S. 392). Die nachfolgenden zwei Fälle dürften daher als ein kleiner Beitrag zur Kenntnis einer weniger bekannten Vergiftung nicht ganz ohne Interesse sein.

1. Fall. Nachgewiesene Vergiftung mit weißer Nieswurz.

Mit Ersuchschreiben vom 9. Juni 1900 hat das k. k. Bezirksgericht Gurkfeld (Krain) die Untersuchung von zwei Objekten, nämlich einer Pflanze, beziehungsweise Teilen einer solchen, und Sand durch geeignete Sachverständige gefordert, nachdem Kinder durch den Genuß dieser Pflanze, von welcher Teile auch im Sande vermutet wurden, unter schweren Vergiftungserscheinungen erkrankt waren. Die von mir im Vereine mit meinem Kollegen Möller durchgeführte Untersuchung, welche der Sachlage entsprechend eine mikroskopisch-chemische war, hatte folgendes Ergebnis: Die Pflanzenteile stammen von der weißen Nieswurz (Veratrum album, früher als Radix Hellebori albi officinell). Sie enthält sehr giftige Alkaloide; 1—2 g der Wurzel können tödlich sein. Im Sand konnten zwar Holz-, Rinden- und Blattfragmente auf mikroskopischem Wege gefunden, aber wegen ihrer geringen Menge nicht näher bestimmt werden. Sicherlich gehören sie aber weder der Nieswurz noch einer anderen heimischen Giftpflanze an.“ Damit stimmte auch das Ergebnis der chemischen Untersuchung überein, indem im Sande weder Veratrin noch ein anderes Alkaloid aufgefunden wurde.

---

1) Vom praktisch-toxikologischen Standpunkt aus kann das in den Veratrumarten vorkommende Protoveratrin (Salzberger) von dem Veratrin der Sabadilla nicht unterschieden werden.

2) Lewin, Lehrb. d. Toxikologie. 2. Aufl. 1897. S. 391.

2. Fall. Fraglicher Mord durch Darreichung von Nieswurz.

Am 17. April 1901 ist im Sprengel des k. k. Kreisgerichtes Marburg a. D. der Knabe A. Pichlarič gestorben. Es entstand der Verdacht, er sei von Agnes Koschier vergiftet worden, und zwar durch Darreichung von Nieswurz. Was gerade den Verdacht einer Nieswurzvergiftung begründete, ist uns nicht bekannt geworden. Infolge dieses Verdachtes wurde die Aushebung der bereits bestatteten Leiche verfügt, die am 29. April 1901 stattfand. Dem gerichtlich-medizinischen Institute wurden Leichenteile, dann ein Fläschchen mit Bodensatz und ein mit Wasser und Sand gefülltes Fläschchen zur chemischen, bezw. auch mikroskopischen Untersuchung übermittelt mit der bestimmten Frage, ob eine Nieswurzvergiftung oder eine Vergiftung mit einem anderen Gifte vorliege. Die von mir und Prof. Pregl durchgeführte Untersuchung ergab ein negatives Resultat. Es konnte weder Veratrin noch ein anderes Pflanzen- oder Mineralgift in irgendeinem der Objekte aufgefunden werden. Wir äußerten uns folgendermaßen: „Metallgifte können bestimmt, Pflanzengifte mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Jedenfalls ist durch die chemische Untersuchung auch in den Leichenteilen ein bestimmtes Pflanzengift nicht sichergestellt worden und spricht der Umstand, daß in den beiden Fläschchen keine Giftreste gefunden wurden, zu Gunsten der Annahme, daß auch in der Leiche des P. von außen eingeführte Gifte nicht vorhanden waren.“

XVI. Colchicin.

Die bekannte Herbstzeitlose (Colchicum autumnale) enthält in allen Teilen, namentlich aber im reifen Samen und in der Knolle zwei Alkaloide, das Colchicin und das Colchicein. Letzteres ist fast unwirksam, toxikologisch kommt also nur das Colchicin in Betracht. Die Samen der Herbstzeitlose veranlaßten schon oft Vergiftungen von Kindern, die davon naschten. Nach Schauenstein[1]) dürfte der im Anfang fadsüßliche Geschmack dazu reizen. Auch als Salat zubereitete Blätter haben Vergiftungen veranlaßt. Die meisten Colchicinvergiftungen ergaben sich durch Verwechslungen oder unrichtige Dosierung pharmaceutischer Präparate (Colchicumtinctur statt Chinawein, Colchicin statt Cotoin). Interessant sind die indirekten Herbstzeitlosevergiftungen. Die Milch von Ziegen oder Schafen, welche die Pflanze fraßen, wirkte giftig (Ratti).

1) Schauenstein, Vergiftungen in v. Maschka's Hdb. d. ger. Med. 2. Bd. 1882. S. 692.



Das Gift wird nur langsam von den Schleimhäuten aufgesaugt. Die ersten Vergiftungserscheinungen treten daher in der Regel erst nach Stunden ein. Sie bestehen in choleraartigen Erscheinungen bei erhaltenem Bewußtsein. Der Tod erfolgt meist innerhalb von 12—36 Stunden, ausnahmsweise auch schon früher; man hat schon Tod in 7 Stunden eintreten gesehen.

Hinsichtlich des Nachweises gelten die maßgebenden Erfahrungen Obolonskis[1]), welche besagen, daß das Colchicin zu den sehr stabilen Alkaloiden gehört, sich schwer zersetzt und der Fäulnis lange widersteht. Es wird unzersetzt durch die Nieren ausgeschieden, ist daher im Harn und den Nieren am besten nachweisbar. Es findet sich aber auch in den anderen Organen, besonders im Magen- und Darminhalt. Es kann mit Ptomainen nicht verwechselt werden, selbst wenn man sich nur auf die chemische Reaktion stützt. Die besten Reagentien sind Salpetersäure und das Erdmannsche Reagens mit Zusatz von Ätzkali. Damit lassen sich noch ganz geringe Mengen sicher nachweisen (0,005 g auf 500 g). Diese Erfahrungen leiteten uns auch bei der Begutachtung des nachfolgenden Falles.

Fragliche Vergiftung zweier Kinder mit Herbstzeitlosesamen.

„Am 29. Mai 1900 ist zu Ostrožno bei Cilli der 4jährige Franz Mlaker angeblich infolge Genusses von Samen des Frühlingssafrans (so heißt es in der Zuschrift des Kreisgerichtes) gestorben, während dessen sechsjährige Schwester, die von dem gleichen Samen genossen, noch derzeit krank darniederliegt. Die Menge der genossenen Frucht konnte nicht festgestellt werden. Die Leiche des F. M. wurde heute obduziert (31. Mai 1900) und der Mageninhalt in Verwahrung genommen. Dieser, sowie 3 Stück Safran, genommen von der Menge jenes, von dem die Kinder genossen haben, werden zugleich mit dem Ersuchen übermittelt, die chemische Untersuchung des Mageninhaltes zu veranlassen und ein Gutachten über die Schädlichkeit des Safransamens einzuholen.“

Prof. Möller und ich, denen die Untersuchung übertragen worden war, äußerten uns auf Grund des Ergebnisses derselben wie folgt: „Die botanische Bestimmung der vorliegenden Pflanzen ließ sie unzweifelhaft als Colchicum antumnale (Herbstzeitlose) erkennen. Ob die Zeitlose auch den Namen Frühlingssafran führt, wie die Pflanze in der Zuschrift genannt wird, ist den Gefertigten nicht be-

1) Obolonski, Ein Beitrag zur Frage über den Nachweis des Colchicins in Leichen. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. N. F. 48. Bd. S. 105.



kannt[1]). Unter Frühlingssafran versteht man den nicht giftigen Crocus vernalis.“ Es folgt nun die Darstellung des Ganges der chemischen sowie der mikroskopischen Untersuchung des Mageninhaltes. Dann führt das Gutachten folgendes aus:

„Aus dem Dargestellten geht hervor, daß weder mikroskopisch noch chemisch die Anwesenheit von Colchicin im Magen des F. M. erwiesen werden konnte. Es beweist dies aber keineswegs, daß es nicht vorhanden war oder nicht genommen wurde, weil es durch Erbrechen und Darmentleerung schon entfernt oder nur noch in Organen vorhanden sein konnte, die leider nicht zur Untersuchung vorlagen.“

„Was die Giftwirkung anlangt, über welche von uns auch eine Äußerung verlangt wird, so ist dieselbe bei Einverleibung einer entsprechenden Menge des giftigen Samens oder anderer Teile der Pflanze namentlich für den zarten Organismus von Kindern eine äußerst heftige und gefährliche. Die Vergiftung verläuft unter Erscheinungen der akuten Magen- und Darmentzündung (Erbrechen und Durchfall) und der aufsteigenden Lähmung der motorischen Centren des Rückenmarks, infolge deren unter Respirationslähmung der Tod erfolgt.“

Ich könnte noch manche beachtenswerte Erfahrung über seltenere organische Gifte vorführen, so über Sabina (Sevenbaum), das bekannte Fruchtabtreibungsmittel, über Canthariden (spanische Fliegen), Meerzwiebel u. a. Allein, da bei diesen nicht mehr Alkaloide das giftige Prinzip sind, sondern andere organische Körper, so mußte ich sie als außer dem Rahmen dieses Abschnittes liegend ansehen. Andererseits glaube ich gerade mit der Beschränkung auf die abgehandelten Gifte, unter denen sich alle häufiger vorkommenden und daher praktisch wichtigen befinden, dem Vorwurfe dieser Arbeit entsprochen zu haben, „Erfahrungen über einige wichtige Gifte“ mitzuteilen.

Ich habe das Schwergewicht auf den Giftnachweis gelegt und damit auf eine wunde Stelle der gerichtlichen Medicin verwiesen. Für die meisten hört diese bei der Leichenzergliederung auf. Für mich ist dort weder ihr Anfang noch ihr Ende gelegen. Die Vergiftungen sind unbestritten ein wichtiger Teil der forensen Medicin. Dieser Teil — die forense Toxikologie ist aber ein geschlossenes Ganzes, das, ohne Schaden zu nehmen, nicht zerrissen werden kann. Der Giftnachweis gehört ebenso zu ihr wie die Krankheitserschei-

1) Die Engländer bezeichnen die Zeitlose als Wiesensafran (Meadow soffron).



nungen und die Leichen befunden. Ich glaube gezeigt zu haben, daß der Nachweis von Giften keineswegs ausschließlich auf der Chemie beruht, sondern vielfach auch auf Physiologie, Pharmakologie und Botanik fußt. Man kann den forensischen Giftnachweis als gerichtliche Chemie bezeichnen mit demselben Recht, wie man sprachlich oft den Teil für das Ganze — pars pro toto — setzt. Diese sogenannte forensische Chemie ist aber, wie wir gesehen haben, eine ganz eigenartige, mit eigenen Methoden arbeitende Spezialität, deren Aneigung und Beherrschung eine besondere Ausbildung und Übung und deren sachgemäße Ausführung besondere Einrichtungen erfordert. Es ist daher ein Irrtum, der schon oft recht verhängsvoll geworden ist, zu glauben, jeder, dem zu irgendeinem beliebigen anderen Zwecke ein chemisches Laboratorium zur Verfügung steht, könne auch als eine kleine Nebenbeschäftigung gerichtlich-chemische Untersuchungen ausführen, gleichgiltig ob er Apotheker, Mittelschullehrer, Fabrikschemiker, Techniker, Montanistiker, Agrikulturchemiker oder Lehrer an einer Handelsschule ist.

Man sollte glauben, daß für die Rechtspflege das Beste gerade gut genug sei, und muß sich mit Recht wundern, hier noch so rückständige Einrichtungen zu treffen, wie die im Gebiete der forensen Toxikologie zum Teile herrschenden es sind. Mit Neid muß die gerichtliche Medicin auf ihre jüngere Schwester — die Hygiene — blicken. Diese hat die Lebensmittelgesetze erzwungen und die zur Durchführung des Gesetzes benötigten eigenen „Untersuchungsanstalten“ erhalten. Wie die Lebensmittelchemie einen besonderen Zweig bildet, der erlernt, geübt und fortentwickelt sein will, und der keineswegs für einen anderen Chemiker etwas Selbstverständliches ist, so stellt auch die forense Toxikologie eine Spezialität dar, der als einer wichtigen Grundlage der Rechtsprechung in Strafrechtsfällen eine ähnliche Organisation gegeben werden sollte, wie den staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel. So wie diese mit Recht an die hygienischen Institute angegliedert wurden, so wären nach meiner Anschauung die gerichtlichen Untersuchungsanstalten folgerichtig an die gerichtlichen Universitätsinstitute anzuschließen. Ein Beispiel dieser Ausgestaltung bietet schon gegenwärtig das neue forensische Institut der Universität Graz dar.

Wird sich nicht auch für die staatliche Organisation der gerichtlichen Toxikologie ein Reformator finden?

II.

Zwei Kriminalfälle.

Mitgeteilt vom

Gerichtschemiker **C. F. van Ledden-Hulsebosch** in Amsterdam.

1. Blutige Abdrücke als Beweismittel[1]).

Im Februar des Jahres 1902 wurde in Amsterdam die allein wohnende Witwe Frau D. ermordet in ihrem Schlafzimmer gefunden. Weil der Leichnam schon kalt war, konnte man über die Zeit des Mordes selbst vorläufig nichts sagen. Ein Nachbar meinte, er hätte Frau D. Dienstag noch gesprochen, auch erinnerte er sich, sie Mittwoch am Nachmittag noch in ihrem Garten gesehen zu haben. Die Leiche lag vor dem Ofen auf dem Boden; den Kopf, der gleich wie der ganze Körper stark blutig war, hatte der Mörder mit einem Kissen vom Bette bedeckt. Man kam bald zu der Entdeckung, dass mehrere Stichwunden in Brust und Bauch angebracht waren; die Messung dieser Wunde brachte keine Klärung. Bei der Sektion wurde der Mageninhalt sorgsam aufbewahrt und dann einer Untersuchung unterzogen, wobei sich ergab, daß die letzte Mahlzeit aus Kartoffeln, Rindfleisch und Rosenkohl bestanden hatte; auch eine Gewürznelke, welche bei der Zubereitung des Fleisches benutzt war, wurde gefunden. Der Gemüsehändler teilte mit, daß er Dienstags Rosenkohl verkauft hatte. Es zeigte sich bald, daß der Nachbar, der Frau D. Mittwochs gesehen zu haben glaubte, sich geirrt hatte. Aus dem Stadium, worin sich die Speisereste im Magen vorfanden, konnte ich mit Wahrscheinlichkeit sagen, daß die Witwe mindestens sechs Stunden, nachdem sie das letzte Mittagsmahl genossen hatte, ermordet wurde. —

Mehr als ein Jahr ging vorüber und von dem Mörder wurde keine Spur gefunden. Da hörte jedoch ein Mann zufällig ein Ge-

1) Vgl. hiermit den ganz analogen Fall im sogenannten „Krumpendorfer Mord“ in H. Groß: „Handb. f. Untersuchungsrichter“ (3. Aufl. S. 510, 4. Aufl. 2. Bd. S. 108).



spräch zwischen zwei Männern, das der Anlaß zur Verhaftung beider Leute wurde. Das Kissen, womit der Kopf der Ermordeten bedeckt worden war, hatte man aufbewahrt; als dasselbe später zum zweiten Male genauer angesehen wurde, bemerkte man zwei Gruppen schmaler Linien von Blutabdrücken, welche vermutlich durch Berührung eines mit Blut befeuchteten Gegenstandes entstanden waren.

Eine Haussuchung bei den Verdächtigten brachte unter anderem zwei alte Hosen, welche offenbar ausgewaschen waren und beschlagnahmt wurden. Es lag die Vermutung nahe, daß die Liniengruppen durch ein blutiges Knie auf das Kissen aufgedrückt wurden. Eine genaue Vergleichung der Abdrücke auf dem Kissen lehrte, daß vier Linien genau auf einen Centimeter fielen. Wurde aber das Liniensystem auf den Hosen gemessen, so lagen bei dem Stoffe der einen Hose, der aus geripptem englischen Stoffe bestand, die Rippen so weit auseinander, daß fünf innerhalb eines Centimeters fielen. Der Stoff der anderen Hose zeigte eine derart andere Struktur, daß sie deshalb keiner weiteren Untersuchung unterzogen wurde. Der Unterschied von vier Linien auf dem Kissen und fünf innerhalb eines Centimeters auf der Hose wurde bald erklärt. Das Gewebe der Hose wurde, wenn man sich bückte, über dem Knie der Länge nach einigermaßen gereckt, und bei dieser Ausdehnung paßten auch nur vier Linien im Centimeter. Dies bewies sich besonders schön, als ich die Hose über ein Bein streifte und dann zuerst auf ein Stempelkissen kniete und danach das angefeuchtete Knie auf ein Stück Papier mit weichem Untergrund drückte. Hierbei entstand völlig dasselbe Bild, wie es auf dem Kissen gefunden war. Dieser Umstand und die bewiesene Tatsache, daß der Angeklagte diese Hose am Tage des Verbrechens getragen hatte, lieferten den Beweis seiner Schuld.

B. Schriftfälschung auf einem Lotteriezettel.

Im März 1903 bot ein gewisser A. im Haag (Süd-Holland) in einem Lotteriekomptoir den Zettel No. 70850 an, um denselben gegen den darauf gefallenen Preis, ein Pferd, umzutauschen. Am nächsten Tage kam ein Zweiter mit einem solchen Zettel, der dieselbe Nummer trug, auch mit der Bitte, ihm das Pferd auszufolgen. Selbstverständlich mußte ein Schwindel im Spiele sein, zumal bei genauer Beobachtung des ersten Zettels mehrere Spuren auf Pfuschwerk hinwiesen. Das Gericht, von der Sache in Kenntnis gesetzt, vernahm bald darauf den A. Dieser erklärte, er habe den Zettel von seinem Freund S. bekommen, zur Eintauschung im Komptoir im Haag. Als S. hierüber vernommen wurde, sagte dieser, daß er „nur zum Spaß" vom Zettel 70859, dessen Besitzer



er war, mit dem Fingernagel die Ziffer 9 in 0 geändert habe; er hätte dann seiner Frau eine geänderte Ziffer gezeigt und gesagt: „Sieh, Frau, wenn dies nicht ein 9, sondern ein 0 wär', sieh', etwa...... wie jetzt....., dann hätten wir ein Pferd gewonnen!" Und sein Freund S., der abends auf Besuch kam und den Zettel mitnahm zur Eintauschung am Komptoir, der hätte doch (so meinte der A.) sehr gut begreifen können, daß dies nicht der richtige Zettel war; sonst hätte der A. denselben wohl selbst gegen den Preis umgewechselt. Schon vom Anfang der Sache an, erklärte S., daß er „bona fide" gehandelt habe. Der Untersuchungsrichter, der schon bei Betrachtung mit der Lupe meinte, Tintenspuren entdecken zu können, berief mich als Sachverständigen, zur Beantwortung der Frage, ob die Änderung mittels Bleistift oder Tinte geschehen sei. Im letzten Falle würde natürlich die Behauptung, „bona fide" gehandelt zu haben, widerlegt sein. Schon beim ersten Anblick bemerkte ich an der verdächtigen Stelle Tinte und beantragte, beim Angeklagten S. eine Hausuntersuchung zu halten, damit die weitere Untersuchung der Sache ermöglicht würde. Diese fand am nächsten Tage durch den Untersuchungsrichter statt. S. hatte im Dorfe X. einen Laden von Schreibmaterialien und religiösen Sachen. Zuerst beschäftigten wir uns mit der Tinte, welche sich im Laden im Tintenfaß befand, sowie mit zweierlei Fläschchen, welche zum Verkauf vorrätig waren. Auf meine Frage, wo die andere Tintesorte sei, deren er sich bis vor kurzem bedient hatte (und womit die Fälschung auf dem Zettel zustande gebracht sein mußte) antwortete er: „Ich gebrauche außer dieser Tinte niemals andre!"

Geschäftsbücher mit Schrift, die mehr als zwei Monate zuvor geschrieben waren, fanden sich im Hause nicht vor. Vermutlich waren diese beiseite geschafft worden, weil sie die Tinte zeigen könnten, womit vor einem Vierteljahr geschrieben wurde, und womit die Schriftfälschnng geschehen ist. Jedoch konnte ich mit wenig Mühe beweisen, daß der Beklagte sich früher einer anderen Tinte bedient hatte als jetzt, ich fand nämlich in einem seiner Schreibbücher ein Stück Löschpapier, das er arglos beim Jahreswechsel aus dem alten Buche in das neue übernommen hatte. Hierauf befand sich die Tinte, welche ich suchte; einige Flecke und Striche zeigten schon in der Farbe einen großen Unterschied mit den der im Laden sich befindenden Tinten. Nachdem ich noch einige Minuten gesucht hatte, entdeckte ich auf dem hölzernen Fußboden, hinter dem Ladentisch, wo der Beklagte zu schreiben pflegte, einige Tintenflecke, auch von der alten Tinte herrührend; ich schnitt zwei Holzspäne aus dem Boden, um die Flecken untersuchen zu können.

Vor Beginn meiner Untersuchung fertigte ich, wie immer in solchen Fällen, vom Dokumente Photographien in natürlicher Größe an; weil die Möglichkeit bestehen bleibt, daß es unter dem Einfluß der chemischen Reagentien beschädigt wird, in welchem Falle alle Beweismöglichkeit verloren wäre. Auch kann der Sachverständige nach der Untersuchung noch zeigen, in welchem Zustande das Objekt in seine Hände gekommen ist. Weil schon bei Lupenbetrachtung sich mehrere Eigentümlichkeiten zeigten, fertigte ich auch von der verdächtigen Partie des Zettels mit der geänderten Ziffer ein photographisches Bild in linear zehnfacher Vergrößerung an. Dies zeigte äußerst deutlich, daß da, wo jetzt eine 0 stand, sich ursprünglich eine 9 befunden hatte. Die chemische Prüfung lehrte, daß die linke Hälfte der letzten Ziffer 0, großenteils aus einer Eisen-Gallustinte, chemisch vollkommen übereinstimmte mit der auf dem Stück Löschpapier und auf den durch mich vom Boden entfernten Holzspänen. Die mikroskopische Untersuchung brachte außerdem zu Tage, daß hier ziemlich stark radiert wurde, und zwar z w e i m a l. Ich konnte als meine Überzeugung niederlegen, daß zuerst das mitten im 9 liegende Bogenstück durch Radieren entfernt war (also der mittlere, nach aufwärts gebogene Halbmond der 9); weiter konnte festgestellt werden, daß mit Eisengallustinte die linke Hälfte der damals entstehenden 0 fabriziert war, wobei selbstverständlich die Tinte auf die radierte Stelle überfloß, weil hier der Leim entfernt war. Um den gemachten Fehler auszubessern, wurde zum zweiten Male radiert; dies erwies sich daraus, daß quer über dem kohlschwarzen Tintestrich mehrere hagelweiße Papierfasern lagen, welche, wenn sie schon beim Passieren der Feder hier gelegen hätten, sich unzweifelhaft durch kapilläre Wirkung voll Tinte gesogen hätten. —

So war nicht nur das Verbrechen bewiesen, sondern auch, daß hier mit Vorbedacht und nicht zufällig gehandelt worden war. Mit Hülfe meiner Aussagen und der von mir angeführten Beweise konnte der Gerichtshof das Urteil mit Sicherheit fällen. —



III.

Die Photographie von Fufsspuren und ihre Verwertung für gerichtliche Zwecke.

Von

Erich Anuschat, stud. jur. in Berlin.

(Mit 36 Abbildungen.)

Einleitung.

Während im allgemeinen die Photographie bei der Tatbestandaufnahme eines schweren Verbrechens in reichem Umfange angewendet wird, findet sie speziell für die Aufnahme von Fußeindrücken geringe oder gar keine Anwendung. Allerdings gibt Bertillon in seiner „Gerichtlichen Photographie" (deutsche Ausgabe von Wilhelm Knapp, pag. 49) die Anweisung:

„Hat man im Schnee oder Kot Fußspuren oder Spuren eines stattgefundenen Kampfes etc., welche mit einem Verbrechen im Zusammenhange stehen, entdeckt, so soll der Photograph schleunigst aufgefordert werden, das Bild auf seinen Platten zu fixieren, bevor der Regen, die Hitze oder die Tritte der Passanten sie vernichtet haben".

Indessen ist meines Wissens von dieser Anweisung insbesondere in Deutschland niemals Gebrauch gemacht worden [1]). Vielmehr ist

1) Daß sich dies inzwischen geändert hat, zeigt Friedrich Paul in seinem „Handbuch der kriminalistischen Photographie" (Berlin 1900, J. Guttentag). Er führt mehrere Fälle an (S. 61f.), in denen durch Spurphotogramme eine Überführung, bez. ein Geständnis des Täters erzielt wurde.

Die Ratschläge, welche er bezüglich der photographischen Aufnahme von Fußspuren erteilt (S. 58f.), konnte ich in dieser Arbeit nicht berücksichtigen, da mir sein Werk erst nach ihrer Vollendung bekannt wurde.

Das Photographieren von verdächtigen Fußspuren vor dem Abformen empfiehlt ferner Straßmann in einem am 15. September 1903 gehaltenen Vortrage: „Die Photographie im Dienste der gerichtlichen Medizin" (offiz. Bericht der zweiten Ärzteversammlung des deutschen Medizinalbeamtenvereins).

Ausführlich behandelt das Photographieren von Fußspuren endlich R. A.



man bei dem Verfahren geblieben, welches, bevor noch die Photographie irgend welchen gerichtlichen Zwecken dienstbar gemacht war, allgemein angewendet wurde, um Fußspuren dauernd aufzubewahren, nämlich bei dem plastischen Abformen der Fußeindrücke.

Dieses Verfahren, im wesentlichen von Hugoulin begründet, war in seinen Anfängen außerordentlich kompliziert, woran hauptsächlich die Beschaffenheit des Materials Schuld trug. Die Handhabung der erwärmten Stearinsäure, des kochenden Tischlerleims und ähnlicher Substanzen, wie sie die Hugoulin'schen Rezepte vorschrieben, setzte bedeutende Übung und Geschicklichkeit voraus. In neuerer Zeit ist das Verfahren wesentlich vereinfacht worden, sowohl hinsichtlich des Materials, als welches jetzt ausschließlich Gips verwendet wird, als auch hinsichtlich seiner Handhabung, sodaß Ungenauigkeiten oder Beschädigungen der Spur als ausgeschlossen erscheinen müssen [1]).

Unter solchen Umständen muß allerdings das Photographieren von Fußspuren als überflüssig erscheinen, um so mehr, als der Gipsabdruck eine plastische Wiedergabe der Spur in ihren natürlichen Größenverhältnissen bedeutet. Indessen lassen doch einige Punkte das Photographieren der Fußspuren vorteilhaft erscheinen. Einmal ist dabei jede Berührung der Spur ausgeschlossen, welche trotz aller Vorsichtsmaßregeln doch leicht ein kleines, aber charakteristisches Merkmal zerstören kann. Sodann nimmt die photographische Aufnahme bedeutend weniger Zeit in Anspruch, als das Abformen in Gips. Erstere kann jeder geübte Photograph in 10 Minuten bewerkstelligen. Dagegen dürfte die Herstellung eines Gipsabgusses, nach den Klatt'schen Anweisungen [2]) zu urteilen, ein bis zwei Stunden in Anspruch nehmen.

Was nun die Verwertung der Photographie anbelangt, so ist sie allerdings speziell zur Überführung einer verdächtigen Persönlichkeit bei weitem weniger geeignet, als der Gipsabdruck, besonders deshalb, weil, wie ich schon oben betont habe, der plastische Abguß die Tiefenverhältnisse des Eindruckes anschaulich macht, welche auf der Photo-

---

Reiß in seinem, 1903 bei Charles Mendel, Paris, erschienenen Werke: „La photographie judiciaire“, p. 62 (vgl. dieses Archiv. 15. Bd. S. 140). Sein Verfahren deckt sich insofern nicht mit dem meinen, als er vor zu starker Verkleinerung warnt und Aufnahme in mindestens halber natürlicher Größe vorschreibt.

1) Vgl. Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter. 4. Aufl. 2. Bd. S. 35—99.

2) O. Klatt, Die Körpermessung der Verbrecher und die Photographie als die wichtigsten Hilfsmittel der gerichtlichen Polizei. Berlin 1902.



graphie nur durch Schlagschatten angedeutet werden. Doch glaube ich, daß das Verfahren der geometrischen Zerlegung, das ich im Folgenden beschreiben will, unter Zuhilfenahme von Messungen vollkommene Genauigkeit gewährleistet, selbst wenn man, wie ich dies stets tue, die Spuren nicht in natürlicher Größe, sondern verkleinert (z. B. 1/4 natürlicher Größe) aufnimmt und nachträglich vergrößert.

Überdies bietet die photographische Aufnahme den Vorteil, daß in kürzester Zeit beliebig viele Abbildungen der Fußspur hergestellt und leicht nach allen Orten versandt werden können, daß ferner der einzelne Polizei- oder Forstbeamte bei seinen Patrouillengängen bequem derartige Abbildungen bei sich tragen kann.

Erster Teil.

Die Herstellung photographischer Aufnahmen von Fußspuren.

I. Die Grundzüge des Verfahrens.

Die photographische Aufnahme einer Fußspur unterscheidet sich nur dadurch von der gewöhnlichen photographischen Aufnahme, daß das Objektiv senkrecht nach unten gerichtet ist, und der Apparat vom Aufnahmeobjekt nur geringe Entfernung hat.

Je nach der Bodenart sind es verschiedene Faktoren, welche das Bild auf der photographischen Platte entstehen lassen.

Meist zeigt der Boden eine mehr oder weniger lockere Körnung. Der Tritt stampft die lose nebeneinander liegenden Körner fest. Der festgetretene Teil erscheint auf dem Bilde von dem ihn umgebenden lockeren Boden scharf abgegrenzt (Vergl. Fig. 17 auf Seite 92; 25 auf Seite 95; 27 auf Seite 98).

In manchen Fällen weist der festgetretene Teil eine andere Färbung auf, als der umgebende Boden. Tritt z. B. jemand von einem hellen Sandwege auf dunklen Waldboden über, so teilt der von dem letzten Tritte an der Sohle haftende helle Sand seine Farbe der Spur mit. (Vgl. Fig. 35 auf Seite 105).

Außerdem werden die Ränder der Spur von der Platte registriert und zwar als Schatten, welche je nach der Tiefe des Eindruckes eine geringere oder größere Ausdehnung besitzen. (Vergl. die Abbildungen Fig. 32 auf Seite 102 und 36 auf Seite 105).

Naturgemäß sind sie nur sichtbar, wenn der Boden keine zu dunkle Farbe hat, und erscheinen um so breiter, je schräger das Licht auffällt, bezw. je niedriger die Sonne steht.

Mit zunehmendem Alter der Spur lockert sich der festgestampfte Boden, die Ränder zerbröckeln, bis endlich weder das Auge noch die photographische Platte eine Veränderung des Bodens wahrzunehmen vermag, die Spur ist „verweht“.

Im Lehmboden, wie im Schnee, fällt die Körnung des Bodens meist gänzlich fort, und sind es dann einzig die Schatten der Umgrenzungslinien, welche das Bild der Spur auf der Platte entstehen lassen.

II. Der Apparat.

Da ich, wie schon bemerkt, die Fußspuren nur verkleinert aufnehme, bin ich nicht an eine Plattengröße gebunden, welche unbequemen Transport und beschwerliche Handhabung der Apparate bedingt, wie dies bei Formaten von 30×40 oder 40×50 cm, welche für Aufnahmen in natürlicher Größe erforderlich sind, der Fall wäre.

Vielmehr benutze ich für die Aufnahme von Fußspuren eine leichte konisch gebaute Reisekamera vom Formate 13×18 cm, welche einen Balgenauszug bis 48 cm Länge gestattet und mit einem hoch und quer verschiebbaren Objektivbrett ausgerüstet ist. Letzteres ist zur Aufnahme von Fußspuren unbedingt erforderlich, da es sich beim Aufstellen des Apparates nie genau abschätzen läßt, ob sich das Bild der Spur auf die Mitte der Mattscheibe projizieren wird, und sich ein etwaiges Heraustreten aus dem Visierscheibenrahmen durch entsprechendes Verschieben des Objektivbrettes während der Einstellung ausgleichen läßt.

Was die Wahl des Objektives anbelangt, so ist zu beachten, daß dasselbe frei von jeglicher Verzeichnung sein muß, besonders wenn man die Spuren verkleinert aufnimmt. Infolgedessen sind die sogenannten „Landschaftslinsen“, welche gerade Linien stets etwas gekrümmt wiedergeben, zu verwerfen, und erscheint stets die Anwendung eines „Aplanates“ geboten. Da die Expositionszeit beliebig ausgedehnt werden kann, braucht das Objektiv keine große Lichtstärke zu besitzen, und hat man daher nicht nötig, teuere „Anastigmate“ oder ähnliche Konstruktionen zu verwenden. Ich benutze für die Aufnahme von Fußspuren ausschließlich ein „Rapid-Aplanat“, wie es die „Rathenower Optische Industrie-Anstalt“ zum Preise von 27,50 Mk. anfertigt, seine Brennweite beträgt 20 cm.

Große Schwierigkeit bereitete mir die Beschaffung einer zuverlässigen Vorrichtung, welche es ermöglicht, den Apparat so zu stellen, daß das Objektiv senkrecht nach unten gerichtet ist. Die im Handel befindlichen „Stativköpfe mit Kugelgelenk“ gestatten meist nur eine Neigung bis 45°, sind überdies nur für leichte Handkameras ver-



wendbar. Einzig zweckentsprechend erscheint der Stegemann'sche Stativkopf. Derselbe besteht, wie aus der Abbildung ersichtlich, aus zwei eisernen Platten, von denen sich die eine an drei Stativbeine als „Dreieck" anfügen läßt. An ihr ist die zweite Platte, auf der die Camera festgeschraubt ist, derart befestigt, daß sich der Neigungswinkel der beiden Platten beliebig verändern läßt. Von Nachteil ist bei dieser Vorrichtung der Umstand, daß die immerhin schwere Camera nur in einem einzigen Punkte mit dem Stativkopfe fest verbunden ist, nämlich da, wo die Fallschraube des Kopfes in die Stativmutter des Apparates geschraubt ist. Durch diese starke Belastung muß das Gewinde der letzteren bei häufigem Gebrauch notwendig beschädigt werden. Sodann läßt sich der Stativkopf nur benutzen wenn man ein Stativ mit abnehmbarem Dreieck zur Verfügung hat. Endlich stellen sich die Anschaffungskosten ziemlich hoch.

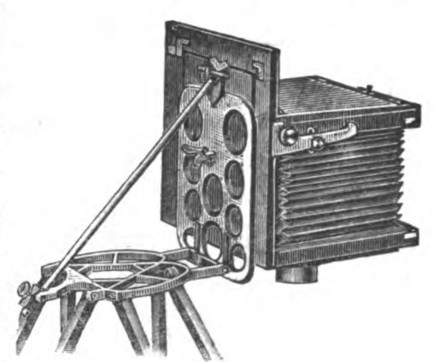


Fig. 1.

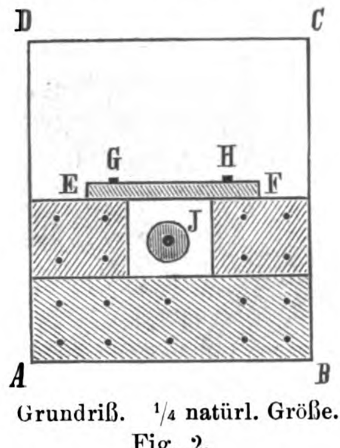
Eine andere Vorrichtung, die der Photograph sich selbst anfertigen kann, empfiehlt Dr. Stolze in seinem „Photographischen Notizkalender" [1]). Er rät, an Stelle des Stativkopfes ein „starkes, rundes Holzbrett von etwa 30 cm Durchmesser, welches in der Mitte ein Loch von etwa 10 cm Durchmesser hat", einzufügen. Auf dieses Brett wird die Camera mit nach unten gerichtetem Objektive aufgesetzt, wobei das Objektiv durch das Loch nach unten ragt. Ein entschiedener Nachteil dieser Vorrichtung liegt darin, daß die Camera nicht mit dem Brette fest verbunden ist, sondern nur lose aufliegt. Ferner ist es nicht möglich, falls man das Stativ nicht genau senkrecht über der Spur aufgerichtet hat, und letztere infolgedessen nicht völlig im Gesichtsfelde liegt, den Fehler durch Verschieben des Objektivbrettes auszugleichen.

Die all diesen Konstruktionen anhaftenden Mängel veranlaßten mich, selbst eine Vorrichtung anzufertigen, mittelst derer ich sämtliche im Folgenden abgebildeten Fußspuren aufgenommen habe, und welche sich, obschon auch ihr einige Nachteile anhaften, bis jetzt stets als zuverlässig erwiesen hat. Die Anfertigung geschah in folgender Weise:

An einem rechteckigen Holzbrette von 14 cm Länge und 12 cm Breite, das ich in der folgenden Darstellung als Horizontalbrett be-

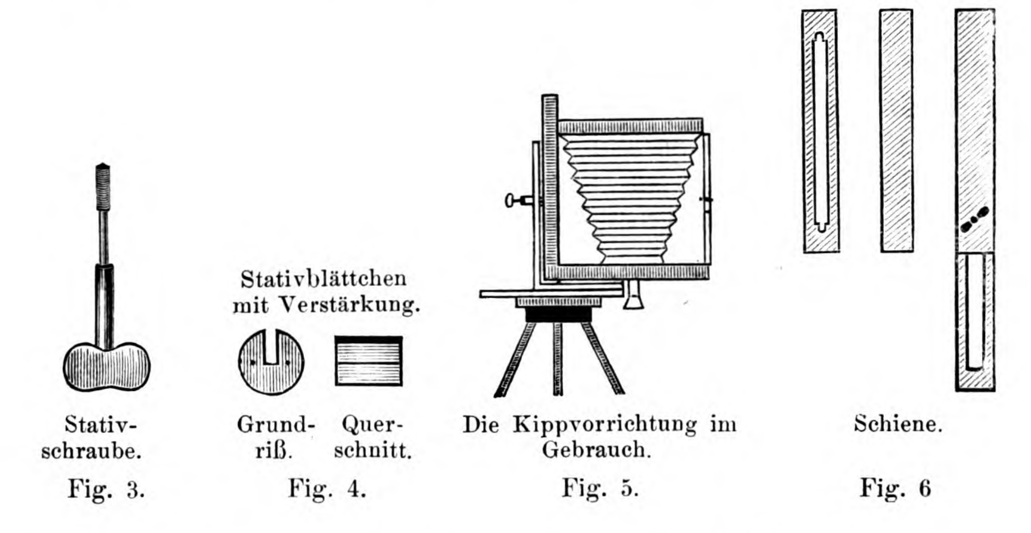
1) Halle a. S. 1902. Verlag von Wilhelm Knapp.

zeichne (in der Abbildung A B C D), befestigte ich ein zweites Brett von 18 cm Länge und 8 cm Breite, das Vertikalbrett (E F), mittelst zweier Scharniere (G und H). Dicht daneben ließ ich in das Horizontalbrett eine Stativmutter (J). Da ihr Rand ein wenig aus der Ebene des Horizontalbrettes hervorragte, umgab ich sie mit drei Leisten, um dem Horizontalbrett eine ebene Oberfläche zu geben. In das Vertikalbrett bohrte ich ferner ein Loch in solcher Höhe, daß, wenn ich meine Camera, das Objektiv nach unten gerichtet, mit der Stirnwand auf die drei Leisten aufsetzte, die Öffnung ihrer Stativmutter genau mit dem Loche des Vertikalbrettes zusammenfiel.



Grundriß. 1/4 natürl. Größe.
Fig. 2.

Eine Stativschraube nebst einem „Stativblättchen", letzteres durch zwei Bretterlagen verstärkt (siehe Abbildung), verbindet die Camera fest mit dem Vertikalbrett, während das Gewicht der Camera auf den drei Leisten ruht. Mittelst der Scharniere (G und H) kann das Vertikal



Stativschraube. Fig. 3. — Grundriß. Querschnitt. Fig. 4. — Die Kippvorrichtung im Gebrauch. Fig. 5. — Schiene. Fig. 6

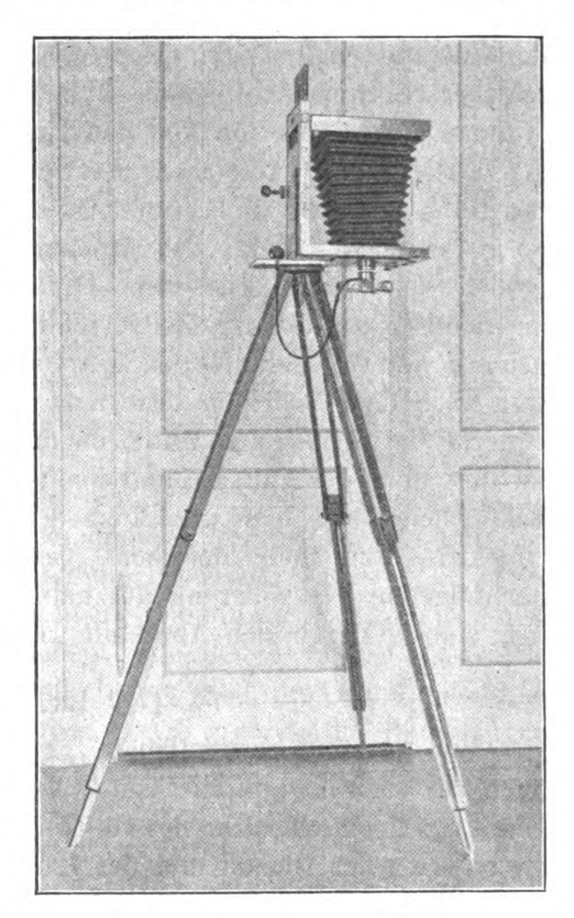
brett für den Transport umgeklappt werden. Die Vorrichtung nimmt alsdann nicht mehr Raum ein, als eine Doppelkassette. Stativschraube und Blättchen müssen lose mitgeführt werden.

Stolze empfiehlt dem Photographen, bei Arbeiten von oben nach unten das Visierscheibenteil gegen das Vorderteil abzusteifen. Zu diesem Zwecke fertigte ich mir aus Holz eine zweiteilige Schiene an, deren beide Teile sich wie die eines Stativbeines gegeneinander ver-

schieben und in jeder Lage durch eine Schraube festhalten lassen. Diese Schiene wird nach erfolgter Einstellung zwischen Visierscheibenrahmen und Vorderteil eingesetzt.

III. Die Aufstellung.

Man richte das Stativ über der zu photographierenden Fußspur auf, und zwar so, daß eine Verlängerung der Stativschraube ungefähr den Mittelpunkt der Spur treffen würde, und stelle es mittelst einer Wasserwage genau wagrecht, resp. wenn das Gelände geneigt ist (an Bergabhängen z. B.), dieser Neigung möglichst parallel. Zu welcher Höhe man das Stativ ausziehen muß, richtet sich nach der gewünschten Verkleinerung und nach der Brennweite des Objektives. Man kann dieselbe für jeden Fall schnell und genau aus der Steinheil-Stolzeschen Vergrößerungs- und Verkleinerungstabelle ersehen. Was meine Aufnahmen anbetrifft, so muß für vierfache Verkleinerung bei 20 cm Brennweite das Objektiv 1 m von der aufzunehmenden Fußspur entfernt sein. Man befestige alsdann an dem Stativ die Kippvorrichtung, resp. den entsprechenden Stativkopf, und an ihr die Camera. Hierauf wird auf die Spur eingestellt und gleichzeitig kontrolliert, ob sie sich vollständig im Gesichtsfelde befindet. Kleinere Differenzen gleicht man durch entsprechende Verschiebung des Objektivbrettes aus, größere machen eine neue Aufstellung erforderlich. Alsdann setze man die Schiene, nachdem man sie auf die entsprechende Länge gestellt hat, zwischen Visierscheiben- und Vorderteil ein und prüfe mit der Lupe die Schärfe der Einstellung. Läßt sich die Spur infolge schwacher



Der Apparat fertig zur Aufnahme.
Fig. 7.

Konturen und dunkler Bodenart auf der Mattscheibe schlecht erkennen, so empfiehlt es sich, dicht neben die Spur einen Streifen bedrucktes Papier zu legen und auf die Buchstaben scharf einzustellen.

Ist die Spur in lockeren Boden, z. B. Sand oder stark durchnäßte Erde, sehr tief eingedrückt, so ist es meistens, falls nicht gerade der tiefste Teil besonders feine charakteristische Merkmale, z. B. Nagelspuren, zeigt, vorteilhaft, auf den höchsten Teil der Spur einzustellen und kleine Blende zu gebrauchen. Ist scharf eingestellt, so setze man die Kassette ein, blende entsprechend ab und ziehe den Kassettenschieber recht vorsichtig auf. Man lasse den Apparat alsdann einige Minuten stehen, um ihn von den Erschütterungen, die das Einsetzen der Kassette und Aufziehen des Schiebers verursacht, einigermaßen zur Ruhe kommen zu lassen. Auf freiem Felde bei scharfem Winde ist es empfehlenswert, den Apparat durch Auflegen entsprechend großer Steine zu beschweren. Die Belichtung erfolgt mittelst eines pneumatisch auslösbaren Zeitverschlusses oder durch vorsichtiges Abnehmen und Wiederaufsetzen des Objektivdeckels.

Nach dem Belichten setze man die Mattscheibe noch einmal ein, entferne die Blende und prüfe, ob die Einstellung scharf geblieben ist. Ist dies nicht der Fall, so muß eine zweite Aufnahme gemacht werden. Schließlich messe man die Länge der Spur, sowie die Entfernung des Objektives vom Boden möglichst genau nach, da diese Maße für eine nachfolgende Vergrößerung auf natürliche Größe unbedingt erforderlich sind. (Vergl. den Abschnitt „Die Vergrößerung“ auf Seite 81.)

IV. Die Belichtung.

Wie bei der gewöhnlichen photographischen Aufnahme, hängt auch bei der Photographie von Fußspuren die Belichtungszeit in erster Linie von der Lichtstärke des Objektives, seiner längeren oder kürzeren Brennweite, der Blende und der Empfindlichkeit der Plattensorte ab, sodann von der Tages- und Jahreszeit und von der Beleuchtung. Letztere richtig abzuschätzen ist jedoch beim Photographieren von Fußspuren außerordentlich schwierig, da die stets verschiedene Färbung des Bodens in den meisten Fällen Täuschungen hervorruft. Besonders ist dies der Fall, wenn man versucht, die Belichtungszeit nach der Helligkeit des Bildes auf der Mattscheibe abzuschätzen, wie dies von geübten Photographen meist geschieht.

Am schwierigsten gestaltet sich die Lage im Walde, wo naturgemäß gerade sehr viele derartige Aufnahmen gemacht werden müssen. Die Lichtmenge, welche von oben und von den Seiten durch das Laub der Bäume dringt, wechselt an jeder Stelle des Waldes. In



dessen schadet gerade beim Photographieren von Fußspuren eine geringe Unter- oder Überbelichtung sehr wenig. Beispielsweise ist Fig. 35 auf Seite 105 eine fast fünffache Unterbelichtung, Fig. 36 auf Seite 105 eine dreifache Überbelichtung.

Im Folgenden habe ich versucht, eine Belichtungstabelle zusammenzustellen, deren Zahlen sich für mein Objektiv bei einer Blende = F. 24 als zutreffend erwiesen haben:

Belichtungstabelle
während der Monate Mai bis September von 10 bis 2 Uhr

		Heller Sonnenschein	leicht bedeckt	trübe	schwere Regenwolken
Offenes Feld	Sek.	3	6	8	12
Leichtbeschatteter Weg, Waldlichtung	„	8	12	16	19
Dichter Wald	„	12 (wegen der Streiflichter meist unbrauchbar)	19	25	35

Für die Zeit von 6 bis 10, bezw. 2 bis 6 sind die Zahlen zu verdoppeln, ebenso für Schneeaufnahmen während der Mittagstunden. Für sonstige Aufnahmen während der Wintermonate dürfte sich in den Mittagstunden die vierfache, zu anderen Tageszeiten die acht- bis zehnfache Belichtungszeit als zutreffend erweisen.

Ich will noch bemerken, daß mein Objektiv mit F. 24 im Sommer von 11 bis 1 Uhr bei Sonnenschein eine genau richtig exponierte Momentaufnahme von $^1/_{20}$ Sekunde liefert, und die Empfindlichkeit meiner Platten 22^0 Warnecke beträgt, sowie noch daran erinnern, daß ich die Spuren in vierfacher Verkleinerung mit 1 m Objektabstand aufnehme.

V. Die Vergrößerung.

Für oberflächliches Vergleichen eines Photogrammes mit einer Originalfußspur oder mit der Sohle eines Schuhes, wie es z. B. der einzelne Beamte bei Patrouillengängen oder bei einer Haussuchung vornimmt, wird sich das verkleinerte Bild der Spur im allgemeinen als ausreichend erweisen, ebenso wenn es sich darum handelt, zwei in gleicher Verkleinerung hergestellte Aufnahmen zu vergleichen.

Anders liegt der Fall, wenn es darauf ankommt, dem Gerichtshofe zu beweisen, daß ein bestimmter Schuh die photographierte Spur hinterlassen hat. In diesem Falle ist es notwendig, das Bild auf Originalgröße zu reproduzieren, da nur die Vergleichung der einzelnen Maße Garantie für erfolgreiche Identifizierung bietet.



Die Vergrößerung selbst wird in gewöhnlicher Weise auf Bromsilberpapier bewirkt und kann von jeder photographischen Anstalt ausgeführt werden. Die Hauptsache aber ist, daß das Bild wirklich genau auf Originalgröße reproduziert wird.

Hierzu ist eigentlich nur nötig, ein Maß der Spur, z. B. die Länge, bei der Aufnahme genau festzustellen. Um jedoch eine Kontrolle zu haben, empfiehlt es sich, außerdem die natürliche Größe der Spur zu berechnen, und zwar mittelst der schon einmal (Seite 79) erwähnten Steinheil-Stolzeschen Vergrößerungs- und Verkleinerungstabelle.[1])

Zu diesem Zwecke messe man nach der Aufnahme den Abstand des Objektives vom Boden. Will man ganz sicher gehen, so messe man noch außerdem die Entfernung der Mattscheibe vom Objektiv, da diese beiden Größen in einem bestimmten Verhältnis zu einander stehen, und sich eine aus der anderen berechnen läßt.

Aus diesen beiden Größen kann man nunmehr mittelst der obengenannten Tabelle die genaue Verkleinerung finden und hieraus in Verbindung mit der Größe, welche die Spur auf dem Photogramme zeigt, die Größe des Originals.

Um den Abstand der Mattscheibe von dem Objektiv stets schnell feststellen zu können, empfiehlt es sich, auf dem Laufbrette des Apparates eine entsprechende Skala so anzubringen, daß man die gesuchte Entfernung sofort ablesen kann; allerdings erfordert die Anbringung einer solchen Skala ein sehr genaues Ausprobieren.

Zweiter Teil.

Die Verwertung der Aufnahmen für gerichtliche Zwecke.

I. Die geometrische Zerlegung der Spur und Beschreibung ihrer einzelnen Teile.

Der Wert der Fußspur als Überführungsmittel wird erheblich gemindert durch den Umstand, daß meist nicht der Fuß selbst, sondern nur die Sohle des ihn bekleidenden Schuhes zum Abdruck gelangt. Somit läßt sich vor Gericht nur feststellen, ob ein im Besitze des Verdächtigen vorgefundener Schuh den überführenden Eindruck am Tatorte verursacht hat, oder nicht, dagegen bedarf die Behauptung, daß gerade er den betreffenden Schuh zur Zeit der Begehung der Tat getragen hat, erst noch eines besonderen Beweises.

1) Bedeutend einfacher und sicherer ist es, nach dem Vorschlage von Paul (Handbuch der kriminalistischen Photographie, S. 58), einen Maßstab mitzuphotographieren.

Wenngleich es nun meist gelingen wird, ihn zu führen, so sind mir doch Fälle bekannt, in denen dies nicht möglich war.

Einen diesbezüglichen Fall, der im Oktober des Jahres 1902 vor dem Schwurgerichte in Elbing zur Verhandlung kam, will ich an dieser Stelle ausführlich zur Darstellung bringen [1]).

Am Abend des 6. Februar 1902 wurde in der Ortschaft C. ein Schuß auf das Haus des Landwirtes R. abgegeben, der die am Fenster des Wohnzimmers stehende Ehefrau des R. tötete. Ein zweiter Schuß drang, ohne Schaden anzurichten, einige Minuten später in ein Fenster des Nachbarhauses, welches dem Pfarrhufenpächter Michael K. gehörte. Letzterer war mit der Ermordeten seit langem verfeindet, hatte auch in letzter Zeit mehrfach Drohungen gegen sie ausgestoßen. Als Täter kam er nicht in Betracht, da er zur Zeit des Verbrechens im Dorfwirtshause geweilt hatte; wohl aber nahm man an, daß der Mord auf seine Veranlassung geschehen sei.

Es führte nun vom Hause des R. eine Reihe von Fußspuren zum Hause des K., und man stellte fest, daß die Stiefel eines bei K. bediensteten Knechtes genau in sämtliche Spuren paßten. Im Laufe der Beweisaufnahme wurde es jedoch zweifelhaft, ob der Knecht selbst die Schüsse abgefeuert hatte, oder ob nicht vielmehr der Bruder des K., in dessen Besitz das frischabgeschossene Gewehr gefunden wurde, oder selbst die Stieftochter des K. in den Stiefeln des Knechtes gestanden habe. Unter diesen Umständen wurde der Knecht sowohl wie der Bruder des K. nur wegen Beihilfe zum Morde (ersterer zu 7, letzterer zu 11 Jahren Zuchthaus) verurteilt, während Michael K. als Anstifter zum Tode verurteilt wurde.

Die Feststellung, ob eine bestimmte Sohle eine vorgefundene Spur hinterlassen hat oder nicht, läßt sich, wenn Spur wie Sohle im Original vorliegen, in sehr einfacher Weise vollziehen; ebenso bietet die Verwendung des Gipsabgusses keine besonderen Schwierigkeiten.

Anders liegt der Fall, wenn die Spur photographisch aufgenommen ist. Alsdann läßt sich eine wirklich zuverlässige Identifizierung nur in der Weise durchführen, daß die Maße der genau in Originalgröße abgebildeten Spur mit denen der Sohle verglichen werden; je mehr Maße man zugrunde legt, desto zuverlässiger gestaltet sich das Verfahren.

Wie steht es nun mit der Photographie, welche die Spur nicht in Originalgröße, sondern verkleinert darstellt? Auch sie läßt sich zur Identifizierung verwenden, und zwar dadurch, daß man beim Ver-

1) Nach einem Berichte der „Berliner Abendpost“ vom 30. Oktober 1902.



gleichen das Hauptgewicht nicht sowohl auf die Dimensionen, als vielmehr auf die Form der Sohle legt. Die einzelnen Teile der Sohle können zahlreiche Variationen aufweisen, ferner stehen die einzelnen Maße stets in gewissem Verhältnis zu einander. Kurz gesagt, ich zerlege die Sohle, ähnlich wie Bertillon das menschliche Profil zergliedert, und beschreibe die einzelnen Teile nach Form und Dimension.

Im Folgenden habe ich versucht, ein Muster zu einer solchen Beschreibung zu geben. Zugrunde gelegt habe ich eine geometrische

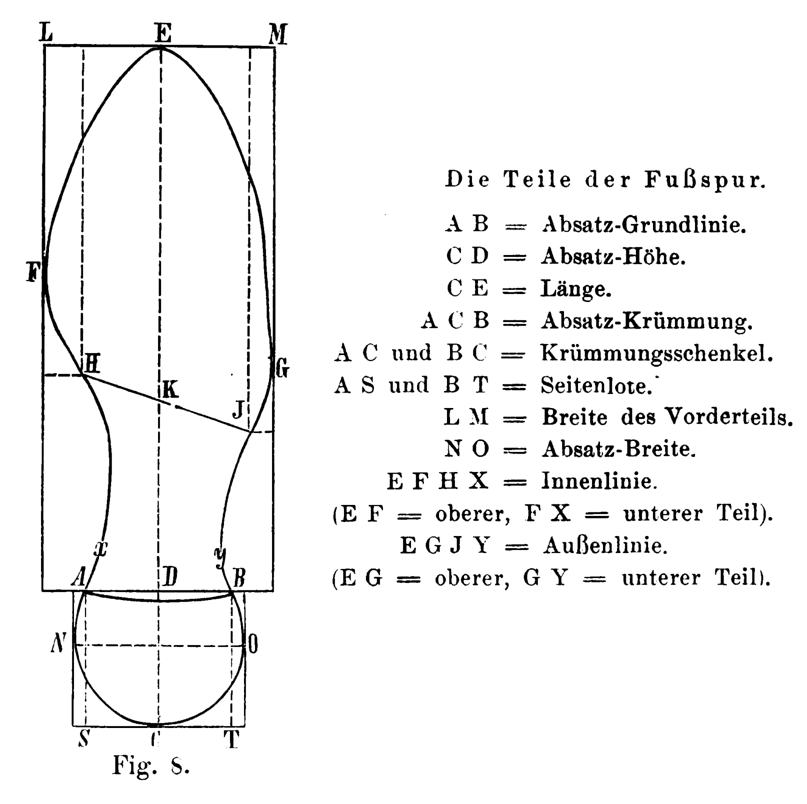


Fig. 8.

Figur, nach welcher sich auch die einzelnen Maße der Spur, wie sie zur genauen Identifizierung erforderlich sind, bequem feststellen lassen, und welche auch einen Anhalt für eventuelles Abzeichnen der Spur bietet (vergl. die Causséesche Methode des Netzzeichnens). Da die bekannten Benennungen der Sohlenteile für eine detaillierte Beschreibung nicht ausreichten, habe ich eine Anzahl weiterer Bezeichnungen der Geometrie entlehnt, und ist es mein Bestreben gewesen, dieselben möglichst prägnant zu wählen.

Bei den meisten Fußspuren ist der Absatz am deutlichsten ausgeprägt. Deshalb lege ich der Figur die Linie A B zugrunde und bezeichne sie als „Absatzgrundlinie“, ferner das in ihrem Mittelpunkt errichtete Lot C D als „Absatzhöhe“. Die gebogene Linie (A C B),



welche den Absatz hufeisenförmig begrenzt, bezeichne ich als „Absatzkrümmung", ihre Teile A C und B C als „Krümmungsschenkel". Ihre Gestalt wird mit Hilfe der in A und B auf der Grundlinie errichteten Lote (der „Seitenlote" im Gegensatz zum „Mittellot" C D) bestimmt. Zieht man durch die äußersten Punkte der Krümmungsschenkel, N und O, die Parallelen zum Mittellot, so gibt ihr Abstand N O die „Absatzbreite" an. Häufig wird die Absatzbreite gleich der Länge der Grundlinie sein, falls nämlich die Krümmungsschenkel „divergent" oder „parallel" sind (siehe weiter unten).

Für das Vorderteil der Spur kommt in Betracht: die „Länge", von Absatz zu Spitze gemessen, dargestellt durch die Linie C E, die „Breite des Vorderteils" (L M), d. h. der Abstand der durch die äussersten Punkte des Vorderteils (F und G) zum Mittellot gezogenen Parallelen. Die beiden gewundenen Linien, welche sich von der Spitze bis zum Absatz hinziehen, bezeichne ich als „Außen"- und „Innenlinie" und zerlege jede in einen „unteren" und einen „oberen Teil". Der obere Teil reicht von der Spitze E bis zu den äußersten Punkten F und G, der untere Teil von da bis zur Absatzgrundlinie.

Ist der Stiefel neu besohlt, so ist die Linie H J sichtbar. Von ihrem Schnittpunkte mit dem Mittellote K bis zur Spitze wird die Länge des aufgesetzten Teiles bestimmt.

Diese Teile also müssen nach Form und Größe beschrieben werden. Die sich ergebenden Variationen sind in der Hauptsache folgende:

1. Die Länge der Spur kann klein, mittel oder groß sein. Als mittel wird sie dem Auge erscheinen, wenn ihre wahre Länge ca. 28 cm, als sehr groß, wenn sie mehr als 36 cm beträgt.

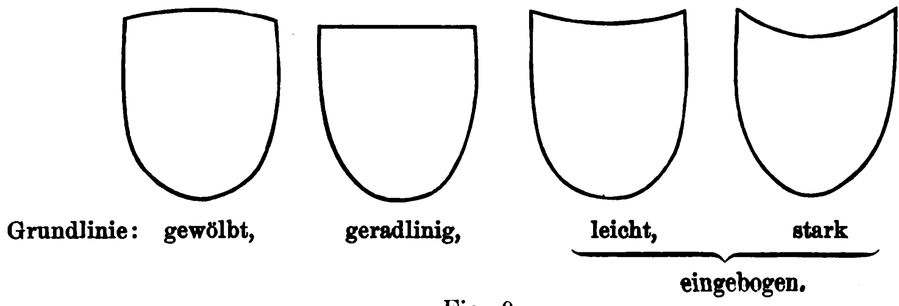


Fig. 9.

2. Die Breite (des Vorderteils) kann gleichfalls klein bis sehr groß sein, d. h. die Sohle ist schmal, mittelbreit, breit, sehr breit. Als mittel wird die Breite erscheinen, wenn sie sich zur Länge wie 1 zu 3 verhält.



3. Die Absatzgrundlinie kann klein, mittel oder groß sein, und wird als mittel zu bezeichnen sein, wenn ihre Länge (A B) sich zur Breite des vorderen Teils wie 3 zu 5 verhält. Bezüglich ihrer Form kann die Grundlinie gewölbt, geradlinig, leicht eingebogen, stark eingebogen sein. Nur selten werden sich abweichende Formen, wie z. B. nebenstehende, finden.

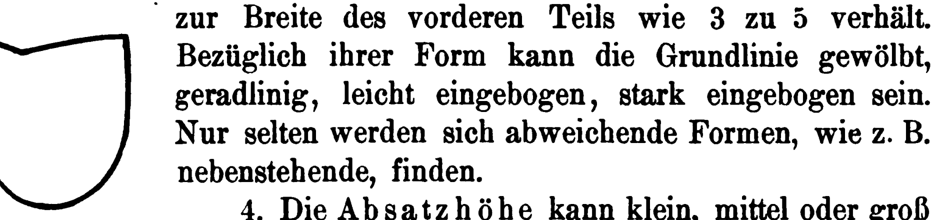


Fig. 10.

4. Die Absatzhöhe kann klein, mittel oder groß sein und wird als mittel erscheinen, wenn sie sich zur ganzen Länge wie 1 zu 5 verhält. In diesem Falle ist sie gleich der Grundlinie mittler Dimension.

5. Die Krümmungsschenkel können divergent (auseinanderlaufend), parallel, leicht gebogen und stark gebogen sein.

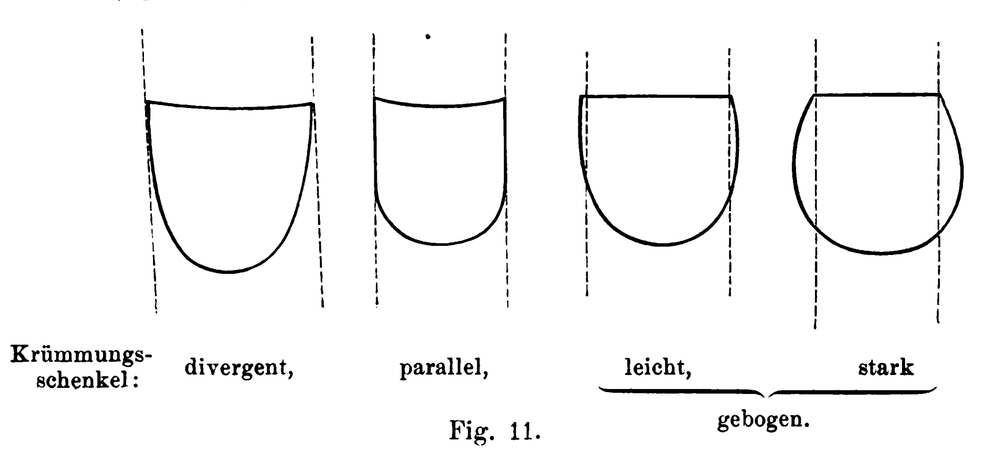


Fig. 11.

6. Die Spitze kann winklig, schmal, mittel, breit, sehr breit sein, ihrer Richtung nach einwärts, gerade, auswärts gerichtet.

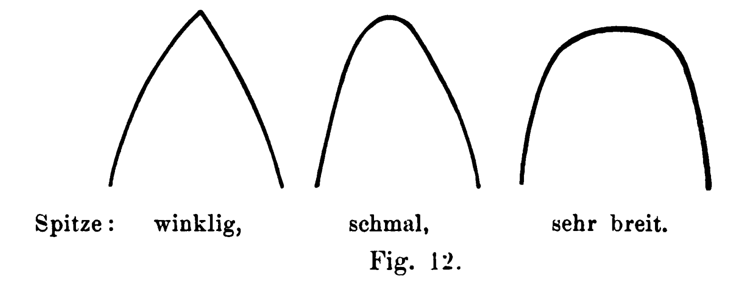


Fig. 12.

7., 8. Außen- und Innenlinie lassen sich, außer bei Stehspuren, meist nur ungenügend beschreiben, indem oft schon ihre Unterscheidung, d. h. die Feststellung, ob die Spur von einem rechten oder linken Stiefel herrührt, Schwierigkeiten macht. Denn die oberen Teile der beiden Linien erscheinen häufig nach Länge und Krümmung

einander gleich, und die unteren Teile gelangen nur selten zum Abdruck (vergl. Fig. 15 auf Seite 88). Bei den sogenannten zweiballigen Schuhen sind ohnehin Außen- und Innenlinie gleich.

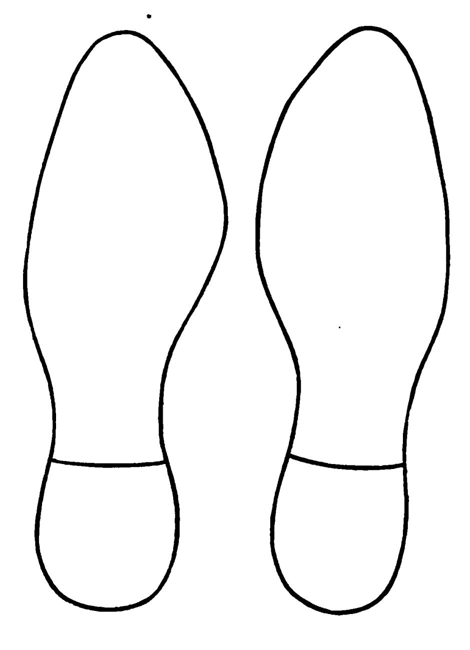


Fig. 13.

Die oberen Teile jeder Linie können unabhängig voneinander klein, mittel oder groß sein. Als mittel wird der obere Teil der Außenlinie erscheinen, wenn er gleich der Hälfte, der der Innenlinie, wenn er gleich einem Drittel der ganzen Länge ist (natürlich muß zu dieser Feststellung die Spitze abgedrückt sein). Die Form des oberen Teiles kann bei Außen- und Innenlinie folgende Variationen zeigen: geradlinig, gleichmäßig schwach gebogen, gleichmäßig stark gebogen, im oberen, mittleren oder unteren Teile stark gebogen. Die unteren Teile der Linien gelangen meist nur bei Stehspuren vollkommen zum Abdruck. Alsdann stellt sich der untere Teil der Außenlinie als geradlinig, leicht oder stark gebogen, der der Innenlinie als gebogen, geradlinig, leicht gewunden, stark gewunden da r Bei Stehspuren wird der untere Teil der Innenlinie wohl stets „stark gewunden" erscheinen (vergl. Fig. 17 auf Seite 92.)

9. Ist der Stiefel neu besohlt, so muß die Begrenzungslinie des aufgenagelten Fleckens (H J) ihrer Form und Richtung nach beschrieben werden, außerdem ist ihre ungefähre Entfernung von der Spitze anzugeben.

10) Schließlich werden die besonderen Merkmale der Spur beschrieben, vornehmlich Nagelspuren am Absatz oder Vorderteil, sofern dieselben deutlich erkennbar sind, ferner Beschädigungen der Sohle (vergl. Fig. 22—24 auf Seite 93 f.), ob, wie stark und in welchen Teilen der Absatz abgetreten ist u. a. m.

Als Beispiele mögen folgende Beschreibungen von Sohleneindrücken dienen.

I. (Fig. 14.)

1. Länge: klein (25 cm nat. Gr.).
2. Breite: mittel (1 : 3).
3. Absatzgrundlinie: mittel, geradlinig.

4. Absatzhöhe: groß.
5. Krümmungsschenkel: parallel.
6. Spitze: schmal.
7. Außenlinie, oberer Teil: gleichmäßig schwach gebogen, mittel; unterer Teil: geradlinig.
8. Innenlinie, oberer Teil; gleichmäßig schwach gebogen, mittel; unterer Teil: schwach gewunden.

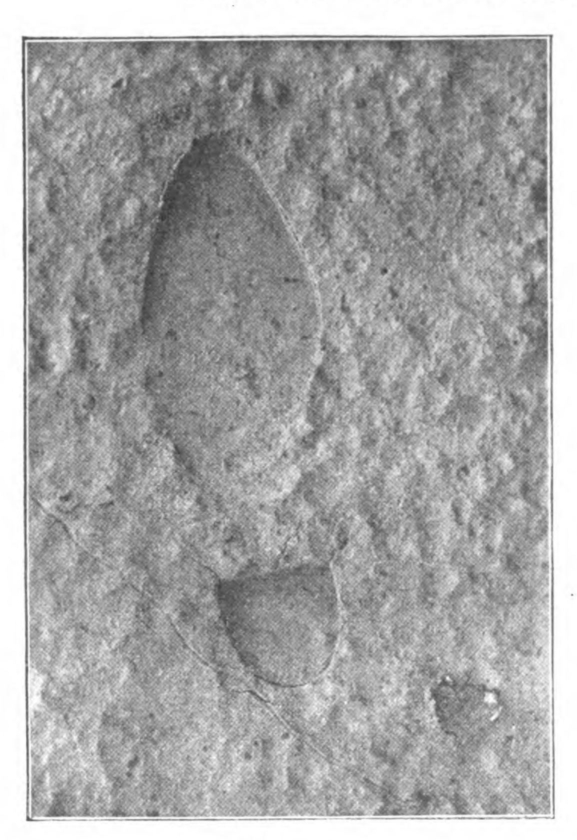


Fig. 14.



Fig. 15.

9. Begrenzungslinie des Vorderteils: nicht vorhanden.
10. Besondere Merkmale: Ca. 5 undeutlich ausgeprägte Nagelspuren, die sich vom Scheitel der Absatzkrümmung nach außen hinziehen und ca. den dritten Teil des äußeren Krümmungsschenkels bedecken. Eindruck absolut gleichmäßig.

II. (Fig. 15.)

1. Länge: klein bis mittel (27,5 cm nat. Gr.).
2. Breite: klein ($1:2^1/_2$).
3. Absatzgrundlinie: klein, äußere Hälfte geradlinig, innere leicht gebogen. (Besonderheit!)

4. Absatzhöhe: mittel.
5. Krümmungsschenkel: auseinanderlaufend.
6. Spitze: sehr schmal.
7. Außenlinie, oberer Teil: geradlinig, groß; unterer Teil: nicht erkennbar.
8. Innenlinie, oberer Teil: gewunden, sehr groß; unterer Teil: nicht erkennbar.
9. Begrenzungslinie des Vorderteils: nicht vorhanden.
10. Besondere Merkmale: ad. 3. und 8. Absatz anscheinend hoch, nach hinten abgetreten, und zwar nach außen weiter als nach innen.

II. Die praktischen Anwendungen dieser Methode.

1. Das Vergleichen zweier Fußspuren.

Das Vergleichen zweier Fußspuren kann sich in dreierlei Weise vollziehen. Entweder liegen beide Spuren im Original vor, oder es soll eine photographisch aufgenommene Spur mit einer Originalspur verglichen werden, oder endlich, es sind zwei Spurphotogramme zu vergleichen.

Der erste Fall kann naturgemäß nur in Betracht kommen, wenn beide Spuren so nahe bei einander liegen, daß man sie gleichzeitig zu übersehen vermag. Das Vergleichen macht nur dann Schwierigkeiten, wenn die Spuren in verschiedenen Boden eingedrückt sind.

Was die zweite Möglichkeit betrifft, so liegt in ihr meiner Ansicht nach der größte Vorteil, welchen das Photographieren von Fußspuren überhaupt bietet.

Ist z. B. am Tatorte eines Verbrechens eine Fußspur gefunden, und wird vermutet, daß der Täter sich innerhalb eines bestimmten Bezirkes aufhält, so ist es, falls die Spur photographisch aufgenommen wurde, leicht, unter die Polizei- und Forstbeamten jenes Bezirkes beliebig viele Abzüge zu verteilen. Mit Hilfe eines solchen in Visitgröße hergestellten Photogrammes ist es dem einzelnen Beamten möglich, sofort festzustellen, ob eine Spur, die er im Walde, auf der Landstraße oder selbst im Hofe eines Anwesens entdeckt, mit der gesuchten identisch ist oder nicht.

Welche Bedeutung eine derartige Identifizierung unter Umständen haben kann, möge ein Fall zeigen, den Raoul Ritter von Dombrowski in seinem Werke: „Das Wildern, dessen Arten und dessen Bekämpfung“ [1]) berichtet.

---

1) Cöthen i. A. 1894. Verlag des „St. Hubertus“.



Verfasser fand neben einer gestellten Rehschlinge eine ausgeprägte Fußspur, welche der Täter zu verwischen vergessen hatte. Er zeichnete die Spur ab und notierte sämtliche Maße, vornehmlich die Zahl und Lage der Nägel, mit denen die Sohle beschlagen war. Wenige Tage später entdeckte er im Lehmboden nahe einer Ziegelei eine ähnliche Spur. Mit Hilfe der Zeichnung gelang es ihm, ihre Identität mit der am Tatorte vorgefundenen nachzuweisen und unter den Angestellten der Ziegelei den Schlingensteller ausfindig zu machen.

Auf dem Lande bietet ein Spurphotogramm ferner noch ein bequemes Hilfsmittel für unauffällige Beobachtungen. Denn durch Mitführen eines oder mehrerer derartiger Photogramme setzt man sich in den Stand, überall ohne Aufsehen erregende Messungen (also selbst in belebten Gegenden) festzustellen, welche Wege die zu beobachtende Persönlichkeit eingeschlagen hat.

Ich muß zugeben, daß sich in kriminalistischen Kreisen noch kein Bedürfnis für diese Art, Fußspuren zu verwerten, rege gemacht hat, glaube jedoch, daß es immerhin Fälle genug geben wird, in denen sich ein solches Verfahren als vorteilhaft erweisen dürfte.

Was endlich den dritten Fall anbelangt, so wird er meist bei de Beweisaufnahme vor Gericht in Betracht kommen. Der Vergleich wird sich unter event. Zuhilfenahme von Messungen (vgl. Seite 94) leicht durchführen lassen, natürlich müssen die beiden Aufnahmen die Spur in genau gleicher Verkleinerung zeigen.

In allen drei Fällen wird das Vergleichen schwierig oder selbst unmöglich, wenn die Bodenarten verschieden sind, namentlich dann, wenn auch noch die Gangart jedesmal eine andere war, so daß nicht die gleichen Teile der Sohle zum Abdruck gelangt sind.

2. Das Vergleichen von Spur und Sohle.

Wenn es sich darum handelt, eine Spur mit der Sohle eines Schuhes zu vergleichen, um festzustellen, ob letztere den Eindruck hinterlassen hat oder nicht, so ergeben sich vier Variationen, je nachdem Spur, Sohle, beides oder keins im Photogramme vorliegen.

Die zu viert genannte Art der Identifizierung wird in allbekannter Weise durch vorsichtiges Einpassen des Schuhes in die Spur vollzogen und bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Erläuterung.

Was die drei übrigen Arten anbelangt, so ist es im allgemeinen empfehlenswert, die Identifizierung stets durch Messungen an den genau auf Originalgröße reproduzierten Bildern zu bewerkstelligen, da dieses Verfahren allein die erforderliche Garantie bietet. Ich komme darauf im folgenden Abschnitte ausführlich zu sprechen.



Will oder muß man dagegen die Identifizierung allein mit Hilfe der geometrischen Zerlegung, event. bei verschiedener Verkleinerung der Vorlagen, durchführen, so ergibt sich eine Unbequemlichkeit in allen drei Fällen.

Betrachtet man beispielsweise ein Spur- und ein Sohlenphotogramm, so erscheinen auf letzterem rechts und links vertauscht, z. B. liegt die Außenlinie auf dem Spurbilde rechts, auf dem Sohlenbilde links vom Beschauer (vgl. die nachfolgenden Abbildungen). So selbstverständlich diese Vertauschung auch ist, so wirkt sie beim Vergleichen der einzelnen Teile doch leicht verwirrend.

Die Photographie bietet nun ein sehr einfaches Mittel, diese Erscheinung völlig zu beseitigen. Man braucht nämlich nur beim Kopieren das betreffende Negativ verkehrt in den Kopierrahmen zu legen. Allerdings ist ein gewöhnliches Glasnegativ hierzu nicht brauchbar, da die alsdann zwischen Plattenemulsion und Kopierpapier liegende Glasschicht die Abzüge unscharf machte. Es ist daher notwendig, die betreffende Aufnahme auf einer „Platte mit abziehbarer Schicht“ oder noch einfacher auf einem sog. „Film“, bei welchem die lichtempfindliche Schicht nicht auf einer Glasplatte, sondern auf einer noch nicht millimeterdicken Collodionhaut ausgebreitet ist, zu bewirken.

Ist die Aufnahme schon auf einer gewöhnlichen Platte hergestellt, so muß mittelst eines „Diapositivs“ ein „Duplikatnegativ“ auf einem Film angefertigt werden, was jeder Photograph in kurzer Zeit besorgt. Mit einiger Vorsicht kann man auch durch ein besonderes Verfahren die Schicht jeder gewöhnlichen Platte abziehen, wie ich dies bei den im Folgenden abgebildeten Aufnahmen getan habe, doch leidet die Schicht häufig dabei.

Das Bild, welches aus diesem Verfahren hervorgeht, entspricht zwar nicht dem wirklichen Aussehen der Sohle, paßt sich aber genau der wirklichen Form der Spur an. Das Nähere ergibt sich aus den folgenden Abbildungen (Fig. 16—24).

Ein solches Sohlenbild kann genau so gut wie ein Spurphotogramm zu den im vorigen Abschnitt angegebenen Zwecken benutzt werden. Ist z. B. ein verdächtiges Individuum verhaftet, und wird vermutet, daß am Tatorte vorgefundene Spuren von seinen Stiefeln herrühren, so ist es nicht notwendig, der zuständigen Behörde die Stiefel selbst zu übersenden, wobei dieselben immerhin beschädigt werden können, vielmehr genügt die Einsendung von ein oder zwei Photogrammen der betr. Sohle.

Ist ein Spurphotogramm mit einer im Originale vorliegenden Sohle



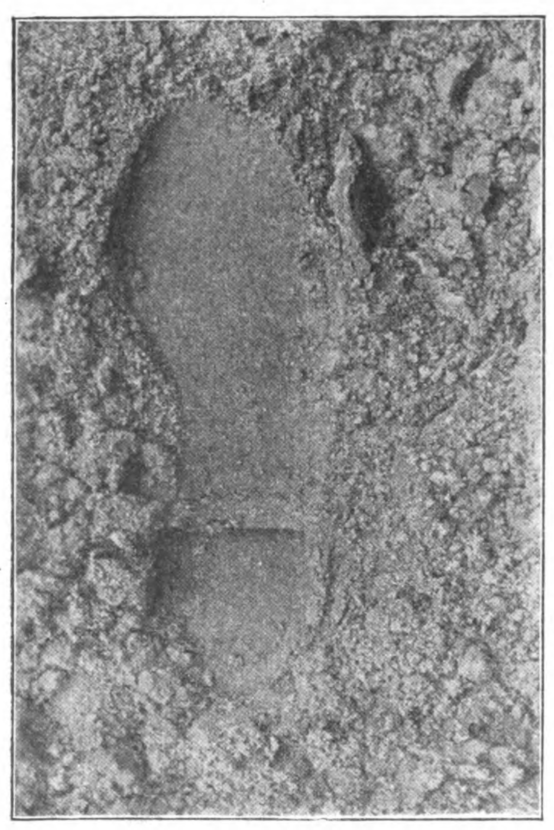


Fig. 17.

Fig. 16.

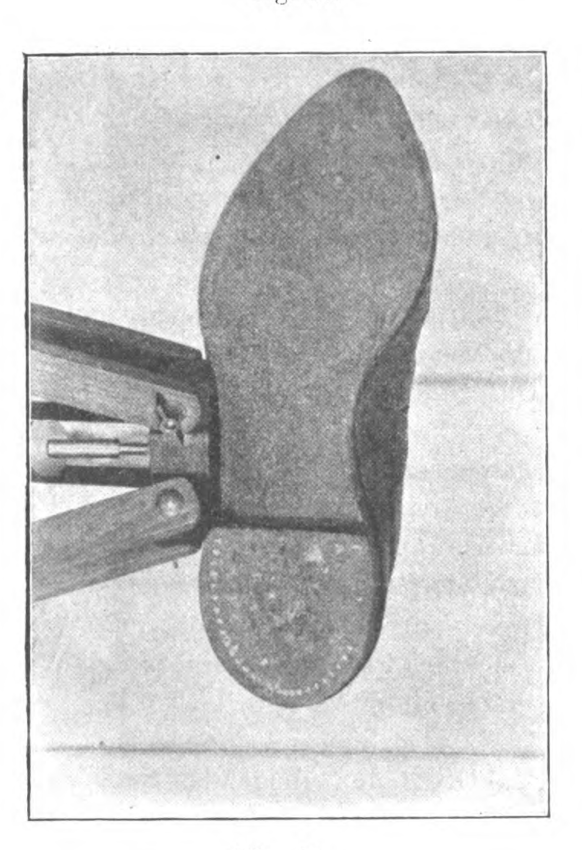


Fig. 18.

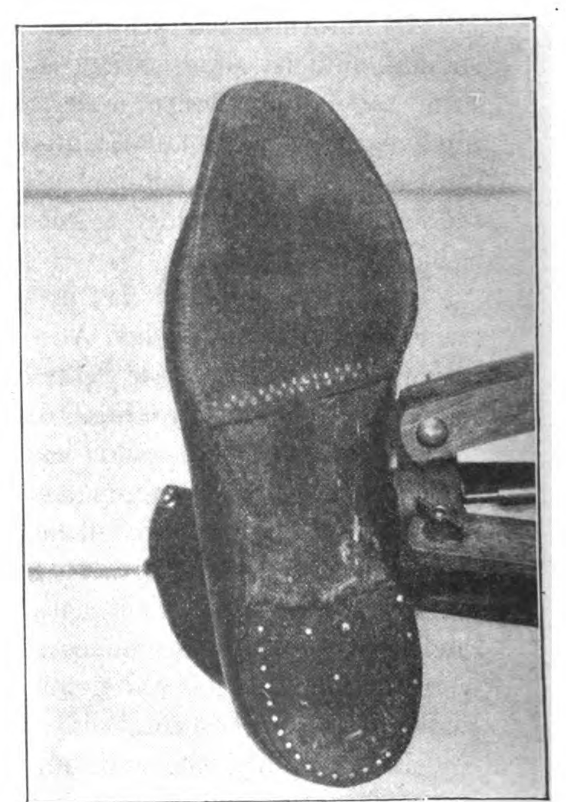


Fig. 19.

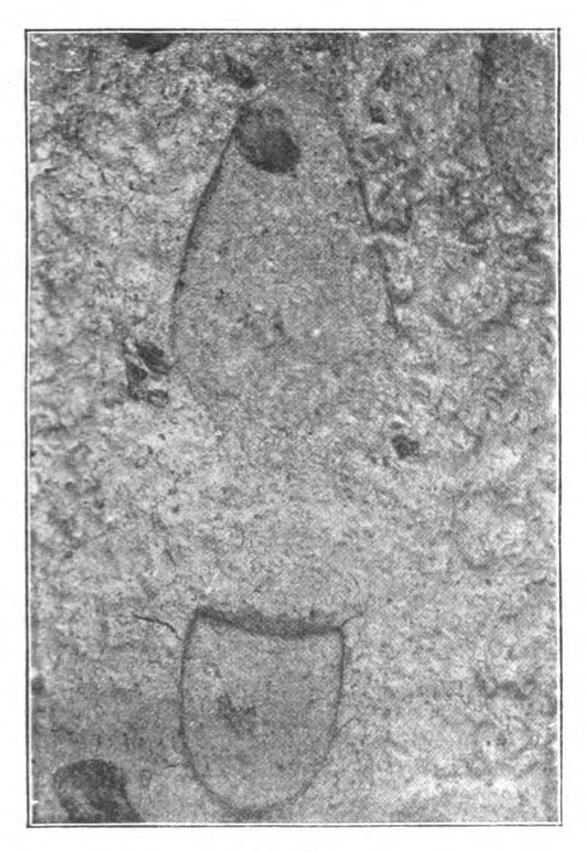


Fig. 20.

Fig. 21

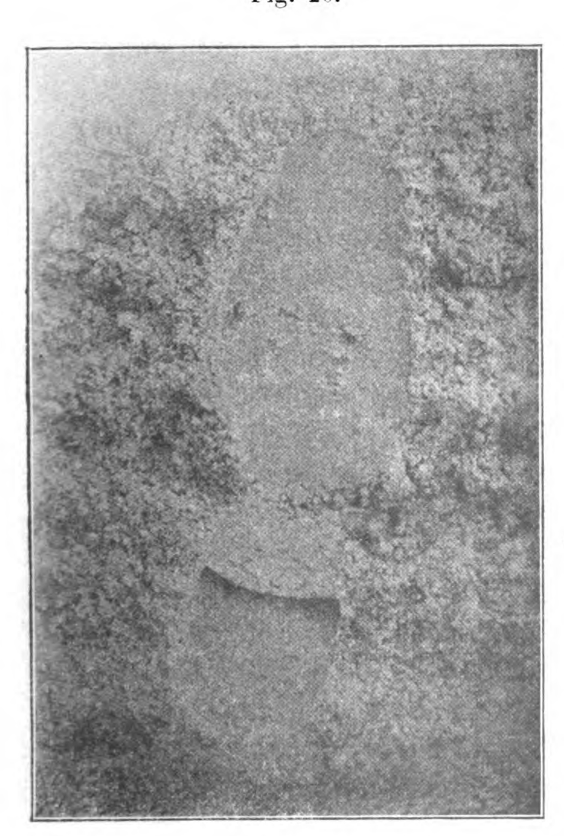


Fig. 23.

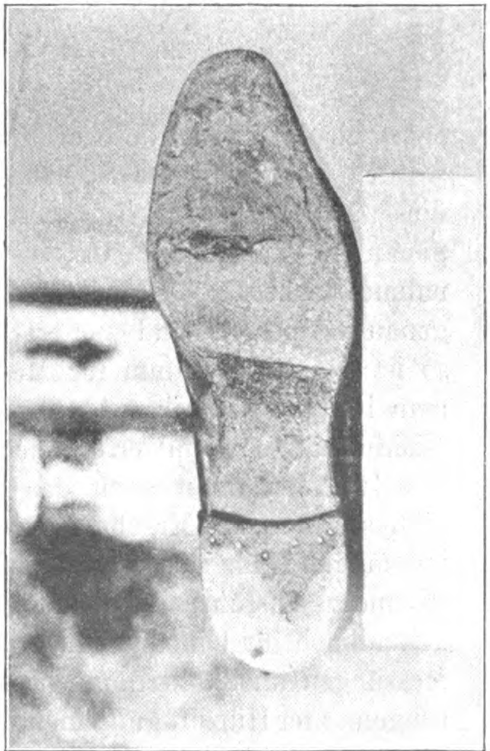
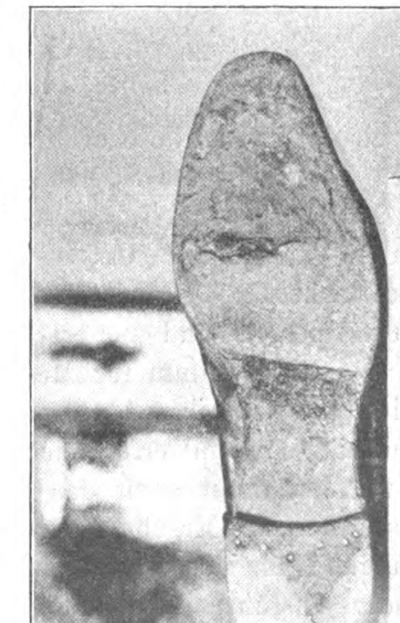



Fig. 22.

zu vergleichen, so wird man naturgemäß das Negativ der Fußspur verkehrt kopieren. Vorteil bringt ein solches Spurbild z. B. dann, wenn bei einer Haussuchung schnell festgestellt werden soll, ob ein Stiefel, der im Besitze des Verdächtigen gefunden wird, die überführende Spur verursacht hat oder nicht.

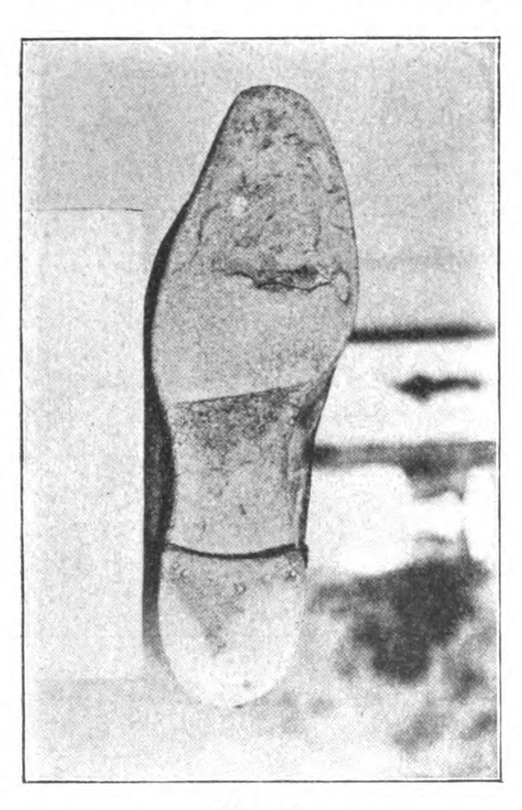


Fig. 24.

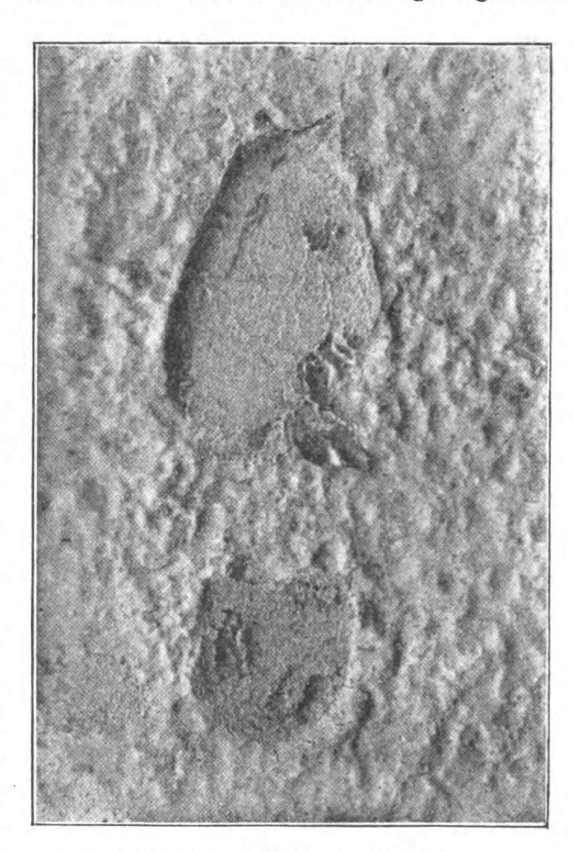
3. Messungen an Bildern natürlicher Größe.

In vielen Fällen, namentlich wenn es sich um den Vergleich eines Spurphotogramms mit einem im Original vorliegenden Stiefel handelt (was z. B. bei der Beweisaufnahme vor Gericht stets der Fall sein wird), führt das im Vorhergehenden beschriebene Verfahren allein zu keinem befriedigenden Ergebnis.

Alsdann ist es notwendig, dasselbe durch die Vornahme von Messungen zu ergänzen. Zunächst entsteht nun die Frage, ob das Spurphotogramm zu diesem Zwecke mit dem gleichen Erfolge benutzt werden kann, wie die Spur selbst oder ihr Abguß. Naturgemäß ist dies nur dann möglich, wenn das Photogramm die Spur wirklich genau in natürlicher Größe zeigt. Sind daher bei der Aufnahme nicht Größe der Spur, Objekt- und Visierscheibenabstand genau vermessen und notiert (siehe „die Vergrößerung“ auf S. 81), so ist das Photogramm für Messungen wertlos, andernfalls jedoch ist man imstande, durch nachträgliche Vergrößerung selbst ein Bild von Visitformat (6 : 9 cm) erfolgreich zu verwerten.

Indessen wenn auch das Photogramm die Spur richtig wiedergibt, so kann das Ergebnis der Messungen dennoch ein falsches sein, indem die Maße der Spur nicht immer mit denen der Sohle übereinstimmen. Ausführlich behandelt diese Abweichungen Groß in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter“; wegen ihrer Bedeutung für die Messungen an Photogrammen will ich hier den Inhalt seiner Ausführungen unter Hinzufügung meiner eigenen Beobachtungen kurz angeben

Vorerst erwähnt Groß die Trocknungserscheinungen, namentlich in feuchtem Lehm. Nach seinen Angaben kann sich eine Lehmspur beim Trocknen bis um 2 cm verkleinern, kann sich ferner die Verkleinerung ganz unregelmäßig vollziehen, indem z. B. ein Teil der Spur infolge stärkerer Beschattung der „Tageshitze“ weniger ausgesetzt ist, als ein anderer, usw. Allerdings meint Groß, ein Physiker könne bei Kenntnis sämtlicher Umstände diese Erscheinungen genau bestimmen und somit die Spur „in ihren Maßen rekonstruieren“, indessen dürfte dies bei der großen Anzahl der dabei in Frage kommenden Faktoren wohl stets schwierig sein.



Spur auf schlammigem Boden.
Fig. 25.

Eine andere Eigentümlichkeit des feuchten Lehmes, wie auch des durchnäßten zähen Waldbodens, erwähnt Groß nicht, nämlich ihre Elastizität. Vermöge derselben zieht sich die durch den Tritt auseinandergedrängte Masse sogleich, nachdem sich der Fuß gehoben hat, wieder zusammen. Daher bietet die Spur von Anfang an ein verkleinertes und verzerrtes Abbild der Sohle, und ist die Differenz oft bedeutend. Z. B. fand ich bei einem diesbezüglichen Versuche, daß die Länge der Spur gegenüber der der Sohle um 3 cm verkürzt war. Spätere Trocknungserscheinungen verkleinern naturgemäß die Spur noch außerdem.

Daß übrigens auch bei Schuhen ähnliche Erscheinungen auftreten, zeigt ein Fall, den Jeserich in einem Artikel „Auf den Spuren des Verbrechens“ (Berliner Illustrierte Zeitung, Jahrgang XII Nr. 19) berichtet. Im Verlaufe eines Mordprozesses erschienen die vom Richter im Lokaltermine genommenen Abdrücke der Fußspuren in der Schwurgerichtsverhandlung, obwohl sie früher mit den Stiefeln des Angeklagten übereingestimmt hatten, plötzlich viel zu groß. Jeserich

wies darauf hin, daß die Tat bei Regenwetter vollführt war, die Stiefel aber zwei Monate trocken im Gerichtsgebäude gelegen hatten. Und in der Tat, als sie in einen Eimer Wasser geworfen wurden, gaben sie ihre Schrumpfung auf und paßten wieder genau in die Fußspuren hinein.

Unter den sonstigen Umständen, welche zu falschen Ergebnissen führen können, hebt Groß das „Gleiten" des Fußes hervor. Dieses ist wohl am häufigsten an der Spitze zu beobachten (vgl. z. B. Fig. 14 und 15 auf Seite 88, Fig. 29 auf Seite 99, 30 und 31 auf Seite 100, endlich 33 auf Seite 104). Gleichmäßig nach allen Seiten tritt es meines Wissens nur in schlammigem Boden ein (vgl. Fig. 25). Nach Groß' Angaben ist es aber oft gar nicht, oft nur teilweise (z. B. nur an der Spitze, aber nicht an den Seiten) zu erkennen und kann bei genauen Messungen trotzdem zu Differenzen Veranlassung geben. Aus diesem Grunde rät Groß, das Hauptgewicht nicht auf die Umgrenzungslinien, sondern auf das „Einzelne, Nägel, Flicken, Randleisten usw." zu legen, macht allerdings auch hier auf mögliche Irrtümer, namentlich bei den Schuhnägeln, aufmerksam. Und meiner Meinung ist es überhaupt stets ein besonderer Glücksfall, wenn derartige Merkmale zum Abdruck kommen, da viele Bodenarten, besonders die körnigen, nur die gröbsten Merkmale aufnehmen.



Lehmspur im Stehen abgedrückt.
Fig. 26.

Am zuverlässigsten sind meiner Ansicht die Absatzmaße, nämlich: Länge und Gestalt (Krümmung) der Grundlinie, Breite und Absatzkrümmung. Die Absatzhöhe kann durch das schon erwähnte „Gleiten" verändert sein (vgl. z. B. Fig. 15 auf Seite 88).

Das unzuverlässigste Maß ist, wie auch Groß hervorhebt, die

Länge der Spur, d. h. der Abstand von Spitze und Absatzkrümmung (ausgenommen natürlich zu dem auf S. 81 erwähnten Zwecke, wo es sich nur um eine Spur handelt). Im Stehen wird die Spitze meist nicht abgedrückt, siehe Fig. 26 und Fig. 17 auf Seite 92. Bei Gehspuren andererseits kann infolge der „Bogenform des Sohleneindruckes" (Groß) die Länge der Spur kleiner sein als die der Sohle; ferner tritt das „Gleiten" des Fußes, wie schon erwähnt, am häufigsten nach vorn und hinten ein und kann erhebliche Differenzen herbeiführen.

Daß endlich Fußspuren, deren Ränder schon durch Alter abgestumpft oder zerbröckelt sind, zu Messungen nicht mehr benutzt werden können, bedarf wohl kaum einer Erwähnung. Proben derartiger Spuren bietet der folgende Abschnitt in den Fig. 28 auf Seite 98, sowie Fig. 30 und 31 auf Seite 100.

III. Die Fußspur bei dem Ermittlungsverfahren.

1. Die Bestimmung des Alters von Fußeindrücken.

Die Frage, wann eine am Tatorte gefundene Spur entstanden sei, ist namentlich dann von Bedeutung, wenn es sich sonst auf keine Weise ermitteln läßt, wann die Tat begangen wurde, oder wenn es ungewiß ist, ob die vorgefundene Spur überhaupt mit der Tat im Zusammenhange steht, und nicht vielmehr früher oder später entstanden ist.

Ihre Beantwortung ist allerdings schwierig, insofern die ausschlaggebenden Faktoren in jedem Falle andere sind. Infolgedessen ist die Bestimmung des Alters von Fußspuren lediglich Erfahrungssache, und kann es daher nicht meine Absicht sein, dafür an dieser Stelle Regeln oder gar Tabellen aufzustellen. Vielmehr will ich im Folgenden nur angeben, nach welchen Gesichtspunkten das Abschätzen des Alters erfolgt, und was für Faktoren dabei zu berücksichtigen sind. Literatur stand mir für diesen Abschnitt nicht zu Gebote, und mußte ich mich darauf beschränken, die Ergebnisse meiner eigenen Beobachtungen zu schildern.

Um aus dem Aussehen einer Fußspur auf ihr Alter zu schließen, hat man zunächst zwischen den Umgrenzungslinien oder Rändern der Spur und dem von ihnen eingeschlossenen Raume, den ich im Folgenden kurz als Oberfläche der Spur bezeichne, zu unterscheiden. Letztere ist nur dann von Bedeutung, wenn man weiß, daß ihre Struktur (nicht Färbung) sich, als die Spur frisch war, von der des umgebenden Bodens deutlich abhob. Dies kann auf zweierlei Weise geschehen:

a) Ist die Spur in lockeren feuchten Boden (Sand, Erde) eingedrückt, so erscheint die Oberfläche durch den Tritt festgestampft. (Siehe Fig. 27, ferner Fig. 31 auf Seite 100).
b) Bestand der Boden aus zähem, stark durchnäßtem Material (Schlamm), so ist die oberste Schicht des Bodens an der Sohle kleben geblieben, und die Oberfläche der Spur erscheint infolgedessen rauh und aufgerissen. (Vergl. Fig. 25 auf Seite 95).



Spur in feuchtem Sande.
Fig. 27.



Spur im Sande nach einem Regen.
Fig. 28.

Mit Hilfe dieser beiden Faktoren wird man namentlich häufig feststellen können, ob die Spur vor oder nach dem letzten Regen entstanden ist. Kennt man alsdann dessen Beginn resp. Aufhören, so kann man die Zeit der Entstehung leicht danach bestimmen. Zwei Beispiele mögen das Gesagte erläutern:

I. Die Oberfläche der in feuchten Sand eingedrückten Spur hat dieselbe lockere Struktur, wie der umgebende Boden; sogar die Spuren einzelner schwerer Regentropfen sind deutlich zu erkennen (vgl. neben-

stehende Abbildung 28). Vor zwei Stunden hat es angefangen, zu regnen, mithin kann die Spur nicht innerhalb der letzten zwei Stunden entstanden sein.

II. Die Oberfläche der in augenblicklich harten Lehmboden eingedrückten Spur ist aufgerissen. Die Spur ist also entstanden, als der Boden stark aufgeweicht war. Zum letzten Male vor Entdeckung der Spur hat es am vorgestrigen Tage geregnet, und zwar hörte der Regen gegen 12 Uhr Mittags auf. Der betreffende Boden bleibt nicht länger als zwei Stunden nach einer starken Durchnässung derart schlammig, daß er an den Sohlen kleben bleibt (durch Versuche festgestellt), mithin muß die Spur vor 2 Uhr entstanden sein. Andererseits begann der Regen um 10 Uhr. Die Spur muß also am vorgestrigen Tage zwischen 10 und 2 Uhr entstanden sein.



Spur in feuchtem Sande, ganz frisch.

Fig. 29.

In allen Fällen, in denen die Beschaffenheit der Oberfläche keine Folgerungen auf das Alter gestattet, was sehr häufig der Fall sein wird, da die zu a) und b) genannten Fälle verhältnismäßig selten sind, ist die Beschaffenheit der Spurränder ausschlaggebend.

Im allgemeinen gilt die Regel, daß die Spur desto frischer ist, je schärfer ihre Ränder ausgeprägt erscheinen (vgl. nebenstehende Abbildung 29). Mit zunehmendem Alter werden die Ränder nach und nach zerstört, und zwar einmal durch Feuchtigkeit (feuchte Luft, Nebel, Tau und Regen), sodann durch Luftzug (Wind).

Hat nur einer dieser Faktoren die Spur beeinflußt, so ist dies an dem Aussehen der Ränder deutlich zu erkennen.

Feuchtigkeit stumpft die Ränder gleichmäßig von oben her ab (vgl. Fig. 30, sowie auf Seite 98 Fig. 28), Luftzug zerbröckelt



sie unregelmäßig, indem er kleine trockene Stücke aus ihnen fortweht (vgl. Abbildung 31). Naturgemäß wird die Spur stets auf der Seite am stärksten angegriffen, welche dem Winde entgegenliegt. Hitze allein vermag die Ränder nicht zu zerstören, beschleunigt aber durch Austrocknen die Wirkungen des Luftzuges. Selbstverständlich können Feuchtigkeit und Luftzug auch abwechselnd oder zugleich auf die Ränder einwirken. Alsdann sind natürlich beide Merkmale





Zerstörung der Spurränder.

1. durch Feuchtigkeit. Fig. 30.

2. durch Luftzug. Fig. 31.

vorhanden; die Ränder sind abgestumpft und zerbröckelt, und je nachdem Feuchtigkeit oder Luftzug stärker einwirkte, herrscht das eine oder das andere Kennzeichen vor. Das Alter solcher Spuren zu bestimmen ist schwierig und häufig unmöglich, namentlich, wenn die Ränder schon stark mitgenommen sind.

Ist deutlich zu erkennen, daß nur einer der beiden Faktoren die Spur angegriffen hat, so wird es oft möglich sein, festzustellen, ob die Spur vor oder nach einem bestimmten Ereignisse, einem Regen,

einem Sturme (wobei die Windrichtung von Bedeutung ist) u. a. entstanden ist, analog dem im Vorhergehenden beschriebenen Verfahren bei besonderer Struktur der Oberfläche.

Fehlen derartige Anhaltspunkte, so läßt sich die Zeit der Entstehung auf folgende Weise berechnen:

Man untersucht, wie stark die Ränder angegriffen sind, bestimmt die Intensität der zerstörenden Faktoren und sucht abzuschätzen, wie lange Zeit sie brauchten, um den Rändern ihr jetziges Aussehen zu geben.

Hierbei ist naturgemäß die wichtigste Frage die, wie die Ränder der frischen Spur aussahen. Für ihre Beantwortung kommt hauptsächlich die Feuchtigkeit, Körnung und Festigkeit des Bodens in Betracht. In trocknem losem Sande z. B. zerfallen die Ränder sofort. Zu Irrtümern kann oft das schon mehrmals erwähnte „Gleiten“ Veranlassung geben. Die Stellen, an denen der Fuß geglitten ist, (besonders die Spitze) haben häufig ein zerbröckeltes Aussehen, dessen Ursache man meist in scharfem Winde sucht. (Vgl. Fig. 29 auf Seite 99.)

Demnächst ist die Bodenart zu berücksichtigen. Meist wird es sich, von Schneespuren abgesehen, um Sand oder Lehm handeln. In letzterem halten sich die Ränder, wenn die sonstigen Bedingungen gleich sind, weit länger unversehrt, als im ersteren.

Was die Intensität von Feuchtigkeit und Luftzug anbelangt, so hängt sie im wesentlichen von der Jahreszeit, der Temperatur und Witterung der letzten Tage und Nächte, sowie von der Luftfeuchtigkeit des Ortes ab. Von Bedeutung ist stets die Frage, ob die Spur vor Feuchtigkeit, Wind und Sonne durch ihre Lage (z. B. unter Bäumen, an einer Hauswand u. ä.) besonders geschützt ist oder ihnen besonders ausgesetzt liegt (z. B. auf einem Hügel, im Sumpfe).

Aus der Mannigfaltigkeit der angegebenen Momente, zu denen sich übrigens im Einzelfalle noch zahlreiche andere gesellen können, ergibt sich die große Schwierigkeit, aus der Beschaffenheit der Spurränder auf das Alter der Spur zu schließen.

Auf freiem Gelände lassen sich nach einiger Übung immerhin ziemlich zuverlässige Resultate erzielen. Anders ist es, wenn die Spur im Walde, überhaupt unter Bäumen oder Sträuchern gelegen ist. Es ist unmöglich, abzuschätzen, inwieweit das Laub den Zutritt von Regen, Nebel, Wind, Sonne usw. hemmt. Oft sind auch einzelne Partieen der Spur mehr der Feuchtigkeit, andere mehr dem Luftzuge oder den Sonnenstrahlen ausgesetzt.

In wichtigen Fällen lassen sich Anhaltspunkte für die Entstehungs-

zeit durch eine „Vergleichsspur" erlangen. Man schützt nämlich die betreffende Spur durch Überdecken vor weiteren Einflüssen, erzeugt dicht neben ihr in gleichem Boden, der nötigenfalls künstlich befeuchtet werden muß, eine in allen Beziehungen möglichst ähnliche Spur und beobachtet die allmähliche Zerstörung ihrer Ränder. Hatte der Boden dabei ungefähr dieselbe Feuchtigkeit, wie bei Entstehung zu der untersuchenden Spur, und waren auch die sonstigen Bedingungen annähernd gleich, so kann man sehr genaue Resultate erzielen. Auf jeden Fall gewinnt man in dieser Weise ein Höchst- und Mindestmaß des Alters. Natürlich ist das Verfahren nur in einsamen Gegenden anwendbar, auf Landstraßen und sonstigen öffentlichen Wegen wird es wohl selten durchführbar sein.



Wirkung schräger Beleuchtung.
Fig. 32.

In derartigen Fällen ist das Photographieren der Spur schon allein für die Altersbestimmung unerläßlich. Hat man bei der Aufnahme Bodenbeschaffenheit, Witterung und all die sonstigen oben genannten Faktoren notiert, so ist es möglich, später beliebig viele diesbezügliche Versuche anzustellen. Dem Gipsabguß ist das Photogramm für Altersbestimmungen deshalb vorzuziehen, weil es nicht nur die Spur selbst, sondern auch ihre Umgebung darstellt, und ferner die Färbung des Bodens und die Beschattungsverhältnisse veranschaulicht. Dazu kommt noch, daß auf dem Photogramme die Körnung des Bodens, feine Risse, Sprünge u. a. m. weit deutlicher hervortreten, als an der Originalspur selbst.

Allerdings ist zur Altersbestimmung erforderlich, daß die Spur bei der Aufnahme von oben beleuchtet war. Seitliche Beleuchtung kann, namentlich bei schwachen Eindrücken, Täuschungen bezüglich der Schärfe der Ränder hervorrufen. Im ersten Teile (Seite 75) habe



ich schon darauf hingewiesen, daß oft einzig die Schatten der Ränder das Bild auf der Platte entstehen lassen. Fällt nun das Licht sehr schräge auf, z. B. bei tiefstehender Sonne, so werfen die Ränder der einen Seite starke Schatten und erscheinen scharf ausgeprägt, die der anderen Seite dagegen haben ein abgestumpftes Aussehen (siehe Fig. 32 auf Seite 102).

2. Das „Ansprechen“ von Sohleneindrücken.

In der Jägersprache wird die Kunst, aus einer Wildfährte Geschlecht, Alter, Stärke, Gangart und sonstige Eigenheiten des Wildes zu bestimmen, bekanntlich „Ansprechen“ genannt. Da sich nun aus den Eindrücken, welche der beschuhte menschliche Fuß hinterläßt, ähnliche Schlüsse mannigfacher Art ziehen lassen, habe ich geglaubt, ebenfalls von einem „Ansprechen von Sohleneindrücken“ reden zu dürfen.

Dasselbe ist für das Ermittlungsverfahren nach zwei Richtungen hin wertvoll. Einmal kann es dazu dienen, den Hergang der Tat festzustellen, sodann aber auch, Anhaltspunkte für die Person des Täters zu gewinnen.

Was erstere Verwendung anbelangt, so wird es sich hierbei namentlich um die Lage mehrerer Spuren zu einander handeln, und somit stets vom Einzelfall abhängen, welche Kombinationen sich daran knüpfen lassen. Von Bedeutung können dabei namentlich folgende Momente sein.

1. Der Unterschied zwischen Geh- und Stehspur. Die Merkmale wurden schon auf Seite 97 erwähnt. Ein Beispiel im Folgenden (Fig. 35 auf Seite 105) wird zeigen, daß die Unterscheidung manchmal schwierig ist.

2. Die Gangart, resp. Ganggeschwindigkeit. Die Kennzeichen setzt Groß im „Handbuch für Untersuchungsrichter“ ausführlich auseinander.

3. Das Umdrehen. Dasselbe kann auf dem Absatz oder auf dem Ballen (mit gehobenem Absatz) erfolgen. Ersteres geschieht meist, wenn dem Umdrehen ein Stillstehen vorhergeht, letzteres, wenn der Betreffende sich mitten im Gehen umwendet.

Die zweitgenannte Art des Ansprechens kann in günstigen Fällen ein völliges Signalement des Täters liefern, namentlich dann, wenn nicht nur ein einzelner Tritt, sondern eine, wenn auch kurze Fährte (d. h. eine fortlaufende Spurenreihe) vorliegt. Die Folgerungen, welche sich aus einer solchen ziehen lassen, betreffen vorwiegend körperliche Merkmale. Groß hat über dieses Thema umfangreiche Untersuchungen



angestellt und die Ergebnisse ebenfalls im „Handbuch für Untersuchungsrichter" niedergelegt. Hervorzuheben ist namentlich Folgendes:

1. Aus der Schrittweite kann man auf Körpergröße und Alter, gegebenenfalls auch auf Hinken, Lasttragen und ähnliche Besonderheiten schließen.

2. Aus der Ganglinie auf pathologische Zustände des Gehens.

Das Ansprechen einer einzelnen Spur richtet sich auf die Be-





Neubesohlter Stiefel

eines Landmannes — Fig. 33.

eines Städters. — Fig. 34.

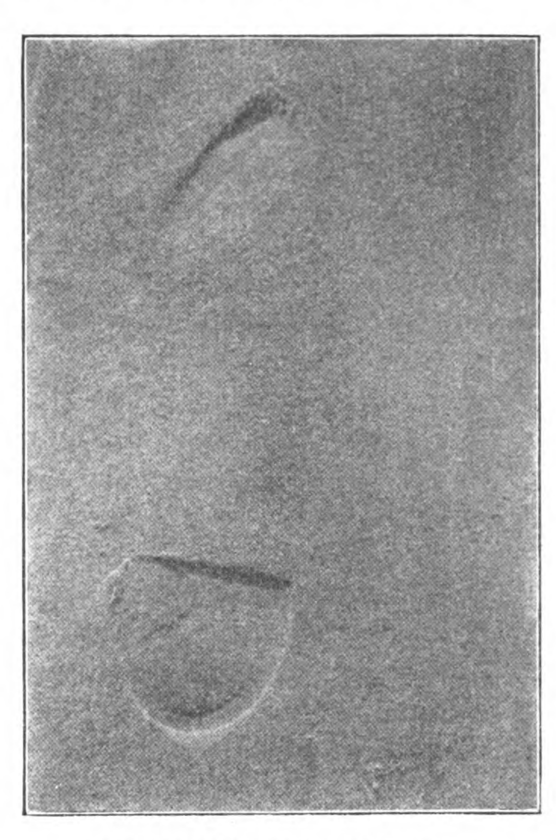
schaffenheit der Fußbekleidung, aus welcher sich mannigfache weitere Folgerungen ergeben. So wird man aus ihrer Größe auf Geschlecht und Körperbeschaffenheit schließen. Soziale Stellung, Beruf, Vermögensverhältnisse usw. wird man aus dem Zustande der Sohle und aus ihrer Form erkennen, letzteres namentlich bezüglich Gestaltung von Spitze, Außen- und Innenlinie, Absatzform und Größe. Der Stiefel des Landmannes unterscheidet sich z. B. deutlich nicht nur von dem des Touristen, sondern auch von dem des Stadtarbeiters. Auch die

Art der Besohlung läßt derartige Schlüsse zu. Eine primitive Besohlung, die ohne Zweifel von einem Dorfschuster herrührt, zeigt Abbildung 33, das Gegenstück dazu bietet Abbildung 34 oder auch Fig. 27 auf Seite 98.

Um eine Spur in dieser Weise erfolgreich verwerten zu können, ist es allerdings notwendig, daß man den Eindruck der vollständigen Sohle vor sich hat. Fehlt die Spitze, wie dies bei Stehspuren der Fall



Steh- oder Gehspur?
Fig. 35.



Unvollständiger Sohleneindruck.
Fig. 36.

ist, so wird man von der wahren Länge der Spur nie eine deutliche Vorstellung erhalten, und ist noch dazu das Fehlen der Spitze nicht deutlich zu erkennen, so können sich verhängnisvolle Fehlschlüsse ergeben.

Gänzlich falsch waren meine Folgerungen z. B. bei Abbildung 35, meiner ersten Spuraufnahme. Ich hielt die Spur für eine Gehspur, und vergleicht man sie mit Abbildung 33 auf Seite 104, so wird man den Irrtum entschuldbar finden. Ich nahm an, daß der Träger des Schuhes kleine Füße habe, die Stiefel aber plump und sehr breit gearbeitet seien, und zog daraus die weiteren Konsequenzen. Die Spur war



durch Seitwärtstreten hart neben einem verkehrsreichem Wege erzeugt, auf welchem die zugehörigen Spuren schon längst zertreten waren.

Andererseits ist das Vorhandensein von Außen- und Innenlinie erforderlich. Denn einmal geben sie allein über die Breitenverhältnisse Aufschluß, sodann lassen sich aus ihrer mehr oder weniger geschweiften Form wichtige Schlüsse ziehen.

Aus nebenstehender Abbildung (ein Beispiel für Groß' „Bogenform des Sohleneindruckes", vgl. Seite 97) werden sich nur wenig Schlüsse ziehen lassen. Daß die Spur von dem auf Seite 92 unter Nr. 16 abgebildeten Niederschuh herrührt, demselben, der die Stehspur Nr. 17 erzeugte, wird wohl niemand sogleich erkennen.

Aus gut erhaltenen Spuren andererseits werden sich im Einzelfalle oft weit mehr Schlüsse ziehen lassen, als hier angeführt werden konnten; namentlich werden Sachverständige, zu deren Zuziehung Groß dringend rät, häufig wertvolle Auskunft geben können.

Das Spurphotogramm ist meiner Meinung für das Ansprechen nur brauchbar, wenn es die Spur in natürlicher Größe zeigt, und wird der Sachverständige, insbesondere der einfache Schuhmacher, stets den Gipsabguß vorziehen, da dieser die Gestalt der Sohle anschaulicher darstellt, als die Spur selbst oder ihr Photogramm.

Mit Vorteil wird dagegen das Spurphotogramm überall da benutzt werden können, wo die Spur einem größeren Kreise von Sachverständigen zugänglich gemacht werden muß.

Vielleicht dürfte es sich bei Kapitalverbrechen auch empfehlen, Abbildungen vorgefundener verdächtiger Fußspuren in Zeitungen zu veröffentlichen, ähnlich wie dies schon mit zurückgelassenen Waffen Werkzeugen und sonstigen Gegenständen geschieht.

Daß übrigens auch gewiegte Verbrecher die Bedeutung der Fußspuren zu würdigen wissen, mag folgender Zeitungsbericht zeigen, mit dem ich diese Abhandlung beschließen will. Er betrifft die Tätigkeit einer Berliner Einbrecherbande von 18 Mann, die im April 1903 aufgehoben wurde, und der über 80 Einbrüche zur Last gelegt wurden. Einen dieser Einbrüche schilderten die Berliner Tageszeitungen in folgender Weise:

„In einem Falle mußten sie durch einen Garten über breite, frischgeharkte Beete. Das war wegen der Fußspuren eine gefährliche Sache. Aber die Einbrecher wußten Rat. Bei einem Gastwirt hatten sie eben eine Menge Servietten gestohlen. Diese wickelten sie sich so dicht um die Füße, daß von den Stiefeln keine Spur mehr zu sehen war, die Beete vielmehr aussahen, als ob Elefanten darauf herumgetrampelt hätten."

IV.

Zur Ausbildung der praktischen Kriminalisten

a) in kaufmännischen Kenntnissen und in den Geschäften des Handels;

b) in den Strafanstalten.

Von

Staatsanwalt Dr. **Wulffen** in Dresden.

I.

Die moderne kriminalistische Schule darf sich des Erfolges freuen, auf fast allen Gebieten des Strafrechtes und des Strafprozesses reiche Anregung gegeben zu haben, und die Kriminalisten aller Richtungen sind darüber einig, daß große Wandlungen sich vorbereiten. Eine reiche, ja vielleicht, wie immer in solchen Fällen, eine allzureichliche Literatur hat sich mit allen einschlagenden Fragen auf das eingehendste befaßt und hält sie noch fortgesetzt im Flusse, so daß nebenbei wohl auch mit die Hoffnung ausgesprochen werden darf, diese gegenwärtig von den Kriminalisten aller Richtungen aufgewendete geistige Arbeit und die von ihnen erschlossenen Kenntnisse und Erfahrungen werden sie in den Augen aller den bisher vielfach in der Praxis bevorzugten Civiljuristen ebenbürtig zur Seite stellen.

Es könnte sich ja auch niemals als zweckmäßig erweisen, wenn in der Praxis etwa die befähigteren Beamten mit Vorliebe auf dem Gebiete des Civilrechtes beschäftigt und herangebildet werden sollten, weil damit der praktischen Kriminaljustiz die ihr unbedingt erforderlichen Kräfte leicht entzogen würden. Daß aber für Volk und Staat eine zuverlässige, durch die Güte und Schnelligkeit ihrer Arbeit gleich hervorragende Kriminaljustiz mindestens ebenso wichtig ist als eine gleichwertige bürgerliche Rechtspflege, begegnet wohl jetzt allgemeiner Anerkennung, so daß die Heranbildung eines Stammes vorzüglicher praktischer Kriminalisten zu den kriminalpolitischen Staatsaufgaben zu rechnen ist. Einzuräumen ist allerdings, daß die Technik

des bürgerlichen Rechtes und des Civilprozesses in der Hauptsache eine feinere, mannigfaltigere und verwickeltere ist als im Strafrecht und Strafprozeß, und daß das Civilrecht, gleichsam die höhere Mathematik der Jurisprudenz, an das Denkvermögen und die logische Kraft des Juristen die höheren Anforderungen stellt und deshalb auch ganz besonders geeignet erscheint, den jüngeren Juristen in den schwierigsten Denkoperationen zu üben. Allein es darf zunächst nicht übersehen werden, daß die strafrechtlichen Tatbestände nicht nur der älteren, sondern vor allem auch der neueren Reichsgesetze vielfach auf Rechtsverhältnissen basieren, welche nach civilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen sind, die Tatbestände der jüngeren Gesetzgebung um so mehr, als in ihr gerade gewisse Erscheinungen des modernen Verkehrs- und Geschäftslebens zugleich unter die civilrechtliche wie die kriminalistische Lupe genommen worden sind. Der Kriminalist hatte also von jeher und hat in der Gegenwart ganz besondere Veranlassung, sich auch mit dem Civilrecht eingehend zu befassen, auf dessen Beherrschung deshalb auch mit Recht großer Wert gelegt wird. Im übrigen aber kann der erwähnte Vorzug des Civilrechtes dem Strafrechte schon seiner ganzen Natur nach weniger eignen, weil die Begriffe desselben vor allem auch dem Laien, welcher das Strafgesetz zu befolgen hat, verständlich sein müssen.

Während nun auf dem Gebiete des Civilrechtes jeder im Grunde nur mit seinem Geldbeutel haftet und sich die nötige Gesetzesauslegung durch einen Rechtskundigen verschaffen kann, steht der Bürger auf strafrechtlichem Gebiete mit seiner Freiheit, seiner Ehre, mit seiner ganzen Persönlichkeit ein. Diese ganz anders geartete volle Verantwortlichkeit des Individuums verleiht aber der Tätigkeit des Kriminalisten ein Interesse und einen Wert, welche jene bewundernswürdige Technik des Civilrechtes reichlich aufwägen. Hinter der etwas einfacheren Technik des Strafrechtes steht der Mensch mit seiner Physiologie, mit seiner vielleicht unergründlichen Psychologie und mit seinem ebenfalls noch rätselhaften Sozialismus. Hinter der Technik des Civilrechtes steht nicht das menschliche Individuum mit diesen Eigenschaften, sondern in erster Linie das erwiesene reale rechtliche Verhältnis, in welchem der Mensch selbst nur als Träger eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit auftritt. Das Individuelle am Menschen steht im bürgerlichen Rechte, soweit es sich nicht um das Familienrecht als ein Personenrecht handelt, zurück; das sachliche Interesse des Menschen steht im Vordergrunde. Es darf hier aber eingefügt werden, daß das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch auf diesem Gebiete einen Fortschritt gebracht hat, indem es auch bei Beurteilung einzelner außerhalb des

Familienrechtes stehenden Rechtsverhältnisse das Individuelle mehr als bisher der Berücksichtigung anheimgibt. Ob auf dem Boden des bürgerlichen Prozesses in der Zukunft ein ähnlicher Schritt zu erwarten ist, steht dahin. Gegenwärtig, wo der Prozeßrichter an die Anträge der Parteien gebunden ist, konstruiert er das Rechtsverhältnis oft auf nicht zutreffenden Voraussetzungen, beispielsweise auf absichtlich oder versehentlich nicht bestrittenen Behauptungen des Gegners. Die objektive Wahrheit zu erforschen, hat der Prozeßrichter außer im Eheprozesse keinen Anlaß. Dieser Umstand wirkt auch auf die Art seiner Beweiserhebungen. Der Zeuge im Civilprozeß wird viel weniger in seiner Persönlichkeit, in seiner Individualität erfaßt. Das liegt natürlich mit an der ganzen Art der Beweisthemen. Der Zeuge soll meist nur über eine Rechtshandlung, die er selbst oder die ein dritter vorgenommen hat, und über den Willen, den er oder der dritte mit ihr hat zum Ausdruck bringen wollen, Auskunft erteilen. Das juristisch-technische Interesse an der Rechtshandlung beherrscht die Zeugenvernehmung. Über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen kann sich der Civilrichter nicht leicht ein Urteil bilden, wenn er den Zeugen nicht bereits amtlich als verdächtig kennt oder ihm eine Partei mit Beweismitteln an die Hand geht. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit erfolgt denn auch rein schematisch. Die Persönlichkeit der Prozeßparteien selbst spielt keine große Rolle; nur in seltenen Fällen treten sie vor die Augen des Richters. Am bedenklichsten ist es um die ultima ratio der Beweismittel, um den zugeschobenen und auferlegten Eid bestellt. Es hängt von der Parteirolle ab, wem die Beweispflicht obliegt, und es ist vielfach Zufall, daß die beweispflichtige Partei nicht in der Lage ist, ohne Eideszuschiebung vollen Beweis zu erbringen. Der zugeschobene Eid kann von dem unglaubwürdigen und gewissenlosen Gegner zu schwören sein und geschworen werden. Dann ist zu seinen Gunsten zu entscheiden, was mit der objektiven Wahrheit manchmal so gut wie nichts zu tun haben wird. Das Aushilfsmittel des auferlegten richterlichen Eides, welchen der Richter der nach seiner Überzeugung glaubwürdigeren Partei zu schwören aufgibt, entbehrt vielfach der geeigneten Unterlagen. Der Civilrichter hat der Anhaltspunkte zu wenig dafür, welche Partei die glaubwürdigere ist. So kann er sich meist nicht an die ihm gar nicht bekannte Persönlichkeit der Partei, sondern nur daran halten, welcher Parteidarstellung nach den erbrachten, also vom Zufall abhängigen Beweisen die größere Wahrscheinlichkeit innewohnt. Diesen Voraussetzungen entspricht endlich auch die Form der Zeugenvernehmung und der Eidesabnahme in der civilrechtlichen Praxis. Vergleicht man

eine Zeugenvernehmung im Strafprozeß und im Civilprozeß, so fehlt der letzteren gegenüber der ersteren die Innerlichkeit. Und die Formel eines zu leistenden Parteieides sieht oft einem Kataloge ähnlicher als einer Anrufung des höchsten Wesens. Kommt gar noch hinzu, daß der Prozeßrichter in der allmählichen Entwöhnung, Persönliches und Individuelles zu berücksichtigen, bei der Zeugenvernehmung sich nur an die äußere Handlung des Zeugen hält und nach Motiven und Absichten nicht mehr fragt oder eine Eidesformel wählt, die für den Schwurpflichtigen erst wieder der selbständigen Auslegung seitens eines Rechtsbeflissenen bedarf, so gehen die Wellen des Zufalls über das Eiland der objektiven Wahrheit hinweg.

So sehen wir, daß im bürgerlichen Rechte und Prozesse das Juristisch-technische und Formalistische vorherrschen. Die Ethik des Privatrechtes kommt in dem einzelnen Civilprozesse so gut wie nicht zur Erscheinung. Es handelt sich in der Hauptsache um die nüchterne Konstruktion eines realen Rechtsverhältnisses. Nur im Gesetze, in der vom Gesetzgeber formulierten und für eine Zeit festgehaltenen Auffassung von den privatrechtlichen Verhältnissen, tritt der letzte Zweck des Rechtes, der Mensch und sein Wesen, hervor. Anders auf dem Gebiete des Kriminalisten. Vor seinen Augen stehen nicht nur Träger von Rechten und Pflichten, sondern stehen vor allem Menschen mit ihrer körperlichen und geistigen Persönlichkeit und Individualität So die Zeugen und der Angeklagte. Nicht die Ableistung eines Eides, sondern nur die Überzeugung des Richters bedingt die Feststellung einer Tatsache. Und diese Überzeugung kann oft geschöpft werden aus dem ursprünglichsten Zusammenwirken der in der Beweisaufnahme auftretenden Personen, einem Ergebnis, welches die Vernehmungs- und Gestaltungskunst des Vorsitzenden zur dramatischen Anschaulichkeit zu steigern vielfach im stande ist. Daß auch hier das Ergebnis nicht immer mit der objektiven Wahrheit sich decken kann, ist bei der Unzulänglichkeit aller menschlichen Bestrebungen natürlich. Und ebenso richtig ist es auch, daß unter den Kriminalisten eine Anzahl über die wissenschaftliche Technik des Strafrechtes und des Strafprozesses immer noch nicht hinauskommen will. Aber die Erkenntnis, daß es im modernen Gerichtssale mit solchem Wissen und Können allein nicht mehr getan ist, bricht sich freie Bahn. Eine Anzahl Hilfswissenschaften, die forensische Psychiatrie, die Psychologie, die Kriminalpolitik, die Statistik, die Anthropologie, die Philosophie, welche ja theoretisch schon länger im Bereiche des Strafrechtes ihre Geltung behaupten, fangen an, auch von dem praktischen Kriminalisten in der alltäglichen Praxis, bei Beurteilung

der Zurechnungsfähigkeit, bei der Erhebung und Würdigung der Beweise und bei Bemessung der Strafe, verwertet zu werden. Und damit ist die ganze Frage nach der Zulänglichkeit der gegenwärtigen Vorbildung unserer praktischen Kriminalisten aufgerollt, welche jetzt mit in den Vordergrund der kriminalpolitischen Interessen gerückt worden ist.

II.

Es soll nicht behauptet werden, daß diese Frage nach der zulänglichen Vorbildung bei den Civiljuristen in keine Betrachtung käme. Für sie ist beispielsweise die Ausbildung in kaufmännischen Kenntnissen und in den Geschäften des Handels, von welcher im folgenden des näheren zu reden sein wird, so in der doppelten Buchführung, im Lesen von Bilanzen, in den Usancen des Handels, in den Bank-, Versicherungs- und Börsengeschäften, gleich wünschenswert wie für den Kriminalisten. Einige Bundesstaaten haben im Verordnungswege wenigstens die Möglichkeit gegeben, daß der junge Jurist im Vorbereitungsdienste derartige Kenntnisse sich aneigne. Beispielsweise darf in Sachsen, nachdem für die im Ressort der inneren Verwaltung beschäftigten Referendare eine ähnliche Bestimmung schon früher getroffen worden ist, neuerdings auch der Referendar im Justizdienste mit Genehmigung des Justizministeriums bis zur Dauer von sechs Monaten auch bei einer öffentlichen Anstalt oder in einem Unternehmen beschäftigt werden, das für eine gedeihliche Fortbildung Gewähr bietet, z. B. bei einer Versicherungsanstalt, einer Berufsgenossenschaft, einer Handels- oder Gewerbekammer, bei einer Bank oder in einem größeren Fabrikunternehmen (Verordnung, die Vorbereitung für den höheren Justizdienst betreffend, vom 1. Februar 1904, Kgl. Sächs. Justizministerialblatt 1904, S. 5). Selbstverständlich dürfen hinsichtlich der Ergebnisse solcher sechsmonatlichen Kurse an sich die Erwartungen nicht zu hoch gespannt werden. Wertvoll für die künftige Methode der Ausbildung ist vor allem die grundsätzliche Anerkennung, daß der junge Jurist auch in Bankinstituten und größeren industriellen Unternehmungen für seinen Beruf gefördert werden kann. Wie er sich für dieses Studium seines Vorbereitungsdienstes wieder mit gewissen Elementarkenntnissen zu versorgen haben wird, soll später erörtert werden.

Die angebahnte Ausbildung der Juristen auf den verschiedensten Gebieten des Handels wird und soll in erster Linie natürlich der praktischen Rechtsprechung zu gute kommen. Für diese ist es nicht vorteilhaft, wenn der Civilist und Kriminalist die umfangreichsten und schwierigsten Handelsprozesse und Bankerottsachen bearbeiten

und entscheiden und keinen rechten Begriff von der doppelten Buchführung, vom Lesen der Bilanzen usw. haben. Man sage nicht, daß ihnen ja hier die Sachverständigen und an den bei den Land- oder einzelnen Amtsgerichten gebildeten Kammern für Handelssachen außerdem sachverständige Richter zur Seite stehen. Gewisse elementare kaufmännische Kenntnisse muß der Jurist eines Handel treibenden Volkes, wenn er dessen Interessen verstehen und schützen soll, in sich selbst besitzen. Da die moderne Gesetzgebung im Handelsgesetzbuche, in der Wechselordnung und in zahlreichen Einzelgesetzen die Verhältnisse des Handels und des Kaufmannsstandes in das Gebiet ihrer Herrschaft mehr und mehr zu erheben geneigt ist, muß der praktische Diener dieser Gesetzgebung unbedingt die technischen Grundkenntnisse besitzen, welche erst das Verständnis für die rechtliche Seite der einzelnen Geschäfte, Einrichtungen und Gebräuche voll erschließen können. Wenn beispielsweise nach unserer Konkursordnung der Schuldner, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, deshalb bestraft wird, weil er Handelsbücher, deren Führung ihm gesetzlich oblag, zu führen unterlassen oder so unordentlich geführt hat, daß sie keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren, und wenn unser Handelsgesetzbuch vorschreibt, daß jeder Vollkaufmann verpflichtet ist, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen, so erscheint es äußerst wünschenswert, daß Kriminalist und Civilist sich darüber genau klar sind, welche Bücher denn nun zur ordnungsgemäßen Buchführung gehören, wie jedes derselben eingerichtet sein muß und wie die einzelnen Bücher ineinander zu greifen haben. Denn nur dann wird der Jurist in der Lage sein, sich die wahre praktische Anschauung im einzelnen Falle für seine Beurteilung zu verschaffen, um das vorliegende Rechtsverhältnis voll zu erfassen, beispielsweise um in Konkursstrafsachen der erwähnten Art die angemessene Strafe zu finden, während er lediglich in Anlehnung an die Gutachten der Sachverständigen immer an der Oberfläche der Verhältnisse bleiben wird.

Beispiele dieser Art könnten noch in großer Zahl gebracht werden. Es gibt eine Menge im Handel gebräuchlicher Ausdrucksweisen, förmlicher kaufmännischer termini technici, welche dem Juristen nicht ungeläufig sein dürfen, wenn er die kaufmännischen Bücher, Korrespondenzen, Geschäfte und Gebräuche verstehen will. Unser Handelsgesetzbuch gibt zwar eine verhältnismäßig nicht zu geringe Zahl von



Vorschriften über die Erfordernisse einer kaufmännischen Bilanz. Aber die Kunst, eine fertige große Bilanz richtig zu lesen, will doch noch besonders gelernt sein. Das wahre Wesen der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird trotz eifrigsten Studiums der einschlagenden Gesetze nicht voll begriffen werden, weil ja die Gesetzgebung nur die Formen geregelt hat, innerhalb deren sich die realen Geschäfte der Gesellschaften zu bewegen haben. Vom technischen Wesen der realen Handelsgeschäfte muß der Jurist mehr wissen, als das Bürgerliche Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch und Wechselordnung ihn lehren. Einzelne Zweige des Handels, wie der Buchhandel und das Verlagsrecht, haben wieder in einigen Punkten eine besondere Technik. Ebenso das Firmen- und Namenzeichenrecht. Endlich seien nur noch die Geschäfte der Banken und Börsen hervorgehoben, deren Technik dem Juristen ebenfalls nicht unbekannt sein sollte. Es muß wiederholt werden, daß der Jurist hinsichtlich der Handelstechnik zur Erzielung einer ersprießlichen Rechtsprechung nicht ausschließlich auf das Gutachten der Sachverständigen verwiesen werden darf. Er soll sie zur Ergänzung seiner eigenen Kenntnisse und zur Abgabe ihres Urteils hören. Sein Endurteil muß er aber aus seiner eigenen, auch technischen Überzeugung zu schöpfen verstehen.

Die Forderung beteiligter Kreise, welche den Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte gezeitigt hat, geht zweifellos auf eine Unzufriedenheit mit der Civiljustiz zurück. In erster Linie richtet sie sich allerdings gegen den schwerfälligen und nicht billigen, unmodernen Apparat unserer überdies überlasteten Civilgerichte. Dieselben Gründe haben ja schon seiner Zeit zur Errichtung der Gewerbegerichte geführt. Bei den Kaufmannsgerichten kommt aber auch, und zwar in größerem Maße als bei den Gewerbegerichten, wie man sich allgemein eingestehen muß, noch hinzu, daß man einem unter Zuziehung von Standesgenossen gebildeten Sondergerichte um deswillen den Vorzug gibt, weil man von ihm ein weniger rechtlich-formales als vielmehr warmes sachliches und fachliches Verständnis der in Frage kommenden kaufmännischen Angelegenheiten erwartet. Und als ob das Maß des Mißtrauens gegen den Civiljuristen voll sein sollte, ist nicht, wie namentlich von diesen gewünscht wurde, der Anschluß der Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte, sondern an die bereits bestehenden Gewerbegerichte vorgeschlagen worden. Es soll aber nicht verschwiegen werden, daß auch von beteiligten maßgebenden Handelskreisen der Anschluß an die Amtsgerichte vorgezogen und der Anschluß an die Gewerbegerichte als ein sach-

licher Fehler bezeichnet wird. Es bleibt aber immer die Heranziehung kaufmännischer Laienrichter zur Beurteilung selbst einfacher handelsrechtlicher Verhältnisse übrig.

Auch der Patent- und Musterschutzsachen, die ebenfalls in das Gebiet des Handels fallen, ist zu gedenken. Es ist bekannt, daß die Auffassung der technischen Seite solcher Rechtsangelegenheiten den Juristen bei den ordentlichen Gerichten nicht immer leicht fällt. Auch hier hängt aber die rechtliche Beurteilung mit dem Verständnisse der Technik zusammen. Selbstverständlich werden Civilist und Kriminalist in allen Fällen, wo es sich um nicht ganz einfache Konstruktionen handelt, des Sachverständigen nicht entraten können. Aber um dem Gutachter, besonders in schwierigen Fällen, auf seinem Gebiete folgen und seine Schlußfolgerung in dem Punkte, wo sie mit der Rechtsfrage zusammentrifft, nachprüfen zu können, werden doch ebenfalls gewisse elementare Kenntnisse auf dem Gebiete der Mechanik und der engeren Physik erfordert. Es soll aber gleich hier gesagt werden, daß nicht etwa an eine speziellere Ausbildung der Juristen in diesen Disziplinen zu denken ist. Es wird genügen, wenn der Jurist in dieser Hinsicht das rekapituliert, was er auf dem Gymnasium in der Physik gelernt hat, und die vergessenen Grundkenntnisse aus einem physikalischen Lehrbuche für den höheren Schulunterricht wieder auffrischt. Dem Gymnasiasten aber sollte von seinem Physikprofessor bei Zeiten gesagt werden, daß er diese meistens einzige Gelegenheit, solche Kenntnisse zu erwerben, ja nicht ungenützt vorübergehen lassen dürfe, auch wenn er Jurisprudenz zu studieren beabsichtige!

Ein Gebiet, auf welchem die beteiligten Handelsinteressenten mit der Kriminaljustiz nicht einverstanden sind, ist endlich die formalistische Rechtsprechung über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln. Die Anstrengungen der Handelskreise, hier Wandel zu schaffen, sind neuerdings besonders bemerkbar. Auch der deutsche Handelstag, der im Jahre 1861 gegründet wurde, um als Organ des gesamten deutschen Handels- und Fabrikantenstandes in regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen von Abgeordneten desselben über allgemein wichtige Fragen des Verkehrs eine Gesamtansicht auszusprechen, hat in seiner am 24. und 25. März dieses Jahres in Berlin abgehaltenen Vollversammlung zu dieser Frage Stellung genommen. Man wünscht die Herstellung einer Sammlung von Begriffsbestimmungen und Handelsgebräuchen im Gebiete des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes, um die Bedingungen festzulegen, unter denen nach Ansicht der beteiligten Industrie- und Handelszweige Nahrungs- und



Genußmittel als handelsübliche, unverfälschte und nicht gesundheitsschädliche Waren gelten sollen. Die Spitze dieses Vorschlages richtet sich gegen gewisse Sachverständige und gegen die Kriminalisten, welche sich auf deren Gutachten stützen. Was handelsüblich, unverfälscht und nicht gesundheitsschädlich sei, soll — mit anderen Worten — nicht jeder beliebige Chemiker, der vielleicht noch dazu bei einer örtlichen Behörde angestellt ist, sondern das Gesamtgutachten der beteiligten in- und ausländischen Handelskreise entscheiden. Nicht allein die chemische Wissenschaft, sondern die Bedürfnisse der verschiedenen Verkehrskreise und das sich nach dieser Nachfrage regelnde Angebot sollen hierbei berücksichtigt werden. Damit hängt zusammen die weitere Forderung, daß in geeigneten Fällen von Anzeigen der mit der Kontrolle des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln betrauten Behörden an die Staatsanwaltschaft vor Erhebung von Anklagen und während des weiteren Verfahrens auch Sachverständige auf Vorschlag der zur Vertretung von Handel und Industrie berufenen Körperschaften zugezogen werden sollen. Der Handel muß, so werden diese Sachverständigen dem Kriminalisten sagen, im unvermeidlichen Kampfe mit den inländischen und ausländischen Konkurrenten, in welchem er zur Wohlfahrt seiner Nation nicht unterliegen darf, und bei den Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungskreise auch Waren der verschiedensten Qualität produzieren, und wenn die Konsumenten hierüber, wie allgemein angenommen werden darf, nicht im unklaren sind, so kann nicht ohne weiteres von einer Nachmachung oder Verfälschung noch weniger aber von einer Täuschung des kaufenden Publikums gesprochen werden, wenn dieses beim Kaufe, insbesondere unter Berücksichtigung des geforderten Preises, sich selber nicht nach der Qualität der Ware erkundigt und eine bessere Qualität, als ihm geliefert wird, gar nicht erwartet. Bei der fortwährend steigenden Bevölkerungszunahme, besonders in Deutschland, reichen auch die unvermischten Naturprodukte zur Befriedigung aller nicht mehr aus, sie steigen mit der wachsenden Nachfrage im Preise und werden für gewisse Bevölkerungsschichten unerschwinglich. Die Industrie hat deshalb die Aufgabe, volle oder mit Naturprodukten vermischte Ersatzware zu produzieren. In gesetzgeberischer Hinsicht wird die polizeiliche Kontrolle des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln in der Weise gewünscht, daß nach Anhörung der zur Vertretung von Industrie und Handel berufenen Körperschaften einheitliche Grundsätze für das Deutsche Reich aufgestellt werden, die Kontrolle durch eine ausreichende Zahl sachverständiger Personen fortlaufend ausgeübt, eine unnötige Beunruhigung

8*



und Schädigung des Verkehrs vermieden und ein Hauptgewicht darauf gelegt wird, durch Belehrung und Warnung Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen vorzubeugen. Hierzu mag angemerkt werden, daß aber auch vor allem die wohlfahrtspolizeilichen Vorkehrungen zum Schutze des kaufenden Publikums der praktischen Verbesserung bedürfen. Es ist heutzutage für eine Hausfrau nicht leicht und mit Unbequemlichkeiten, ja mit Widerwärtigkeiten verbunden, wenn sie die gekaufte Milch auf Zusatz von Wasser, Fleisch auf angehende Fäulnis amtlich untersuchen lassen will. Aus diesen Gründen sieht die Hausfrau meist von jedem Vorgehen ab, was zur Folge hat, daß den Händlern der Kamm schwillt. Jede Wohlfahrtspolizeiinspektion in den einzelnen Bezirken müßte zur Annahme verdorbener oder verfälschter Nahrungsmittel und zur Weitergabe an die amtliche Untersuchungsstelle verpflichtet sein. Die Untersuchung müßte für den Konsumenten vorläufig unentgeltlich vorgenommen, die erwachsenen Kosten müßten zu den Kosten des eingeleiteten Strafverfahrens gerechnet und, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet wird und die Beschuldigung der Verdorbenheit oder Verfälschung sich als unzutreffend und auf Grund von böswilligem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erhobener weist, vom Antragsteller eingezogen, sonst von der Verwaltungsbehörde getragen werden. Der Gesetzgeber sollte erkennen, daß vor allem das Polizeiverfahren praktisch geregelt werden muß, wenn die Kriminaljustiz auf diesem Gebiete erfolgreich tätig werden soll.

Endlich wird die Aufhebung des sogenannten „fliegenden" Gerichtsstandes, der zur Zeit für Nahrungsmittel-Fabrikanten und Händler besteht, mit der Maßgabe, daß jeder nur am Gerichtsstande seines Handelsgewerbes belangt werden kann, und die Veröffentlichung der technischen Materialien für in Aussicht genommene Gesetze und Verordnungen in Bezug auf den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln begehrt.

Da nun die Hauptarbeit der Gesetzgebung bei den Juristen liegt, so wird deren vorgeschlagene Ausbildung auf kaufmännischem und handelstechnischem Gebiete auch legislatorisch ihre Früchte tragen. Insbesondere ist unsre Strafgesetzgebung in der zutreffenden Auffassung der im Handel auftretenden Erscheinungen keineswegs auf der Höhe. Gewisse recht bedenkliche Auswüchse des Handels zu treffen, ist ihr bisher nicht gelungen. Das haben die großen Bankprozesse der letzten Jahre hinreichend dargetan. Da durften die kaufmännischen Sachverständigen, und zwar recht angesehene Leute, vor Gericht und Staatsanwalt Ansichten entwickeln und zur Geltung



bringen, daß den ahnungslosen Kriminalisten sozusagen die Augen übergingen. Unter Heranziehung kaufmännisch gebildeter und kaufmännisch erfahrener Juristen würde der Gesetzgeber in die dunklen Schlupfwinkel des Handels, in welchen nicht gerade immer die geringsten Söhne Merkurs ihr sonderliches Wesen treiben, recht bald das richtige Licht bringen. Wie soll der Gesetzgeber solche Tatbestände zum Strafgesetze redigieren, wenn er von derartigen Vorkommnissen keine Ahnung hat? Von seinen juristischen Beratern kann er aus diesen, von seinen kaufmännischen Sachverständigen aus recht naheliegenden anderen Gründen keine Unterstützung erwarten. Es ist deshalb dringend zu wünschen, daß sich befähigtere Kriminalisten an der Hand des in den neueren Bankprozessen reichlich gewonnenen Materials recht bald auf das eingehendste mit denjenigen Auswüchsen des Handels befassen, welche den Wahrspruch Sheilocks: „Gewinn ist Segen, wenn man ihn nicht stiehlt“ rücksichtslos im Schilde führen. Es wird sich da zunächst um eine Zusammenstellung der gewonnenen tatsächlichen Erfahrungen und um deren öffentliche objektive Darstellung und wissenschaftliche und praktische Kritik handeln. Von hier aus wird dann der Weg zum Strafgesetze zu suchen sein.

Leider beginnen die in den großen Prozessen bekannt gewordenen Erfahrungen aus dem Gedächtnisse der Lebenden bereits wieder zu schwinden. Die Aufregungen, welche jene großen Zusammenbrüche hervorriefen, haben sich im Laufe der Jahre wieder gelegt, obwohl die Verurteilungen mehrfach das öffentliche Rechtsbewußtsein nicht befriedigt haben. Einzelne Schriftsteller haben sich über die Lehren der Prozesse verbreitet, aber unsere ersten Kriminalisten und Civilisten sind nicht unter ihnen zu finden. Die Ursache ist zweifellos mit darin zu suchen, daß wir Juristen uns auf diesem Gebiete noch zu wenig heimisch fühlen. Es ist auch bereits anderwärts in der neueren Fachliteratur darauf hingewiesen worden, daß der nicht befriedigende Schutz, welchen das Publikum gegenüber den Gefahren eines gewissenlosen Handelsstandes findet, seinen letzten Grund in der Unkenntnis der Juristen auf diesem Gebiete hat. Tritt ein praktischer Jurist, so beweisen die bekannten Beispiele, in kaufmännische Dienste, so bleibt er entweder von der eigentlichen kaufmännischen Leitung ausgeschlossen und lernt den Handel, jedenfalls dessen Auswüchse, niemals recht kennen, fungiert vielmehr als Gutachter, wie im Handel so mancher andere, auf seinem juristischen Gebiete. Wird er aber in die Geheimnisse des Handels wirklich eingeweiht, so fühlt er sich in den hier ins Auge gefaßten bedenklichen Fällen meist der gewagten Situation gegenüber nicht gewachsen. Dann gibt er entweder, von seinen



kaufmännischen Collegen überredet und gedrängt, seine Zustimmung zu der bedenklichsten Aktion, deren Ausführung und Verantwortung jenen Praktikern überlassend, oder er zieht sich, in seinem Innern verletzt, alsbald wieder von dem gefahrvollen Boden zurück, den er meist in der Übereilung zufolge blendender finanzieller Lockung seitens jener Handelsherren betreten hat, welche mit dem Engagement eines angesehenen Juristen ihrem Unternehmen lediglich ein solides, mit Gesetz und Recht angeblich auf vertrautem Fuße stehendes Ansehen verleihen wollten. Der kaufmännische Reklamejurist der Neuzeit ist eine nicht uninteressante Erscheinung. Auf diesem Wege werden also die Kriminalisten schwerlich die wünschenswerten Kenntnisse erwarten können.

Auf der anderen Seite soll aber auch der Handel mit seinen großen Volks- und Weltinteressen den Horizont der Juristen erweitern. Der Jurist soll verstehen, daß jedes Volk, und zumal das mit Naturschätzen des Landes nicht überreichlich gesegnete deutsche Volk, im modernen Wettbewerbe der Nationen in erster Linie Kaufmann sein muß, um seine Produkte und Waren auf dem Weltmarkte günstig abzusetzen und der gefahrvollen Konkurrenz zu begegnen. Eine Nation, welche solche kaufmännischen Geschäfte nicht betreiben wollte, müßte im modernen Weltverkehre sehr bald zurücktreten. Die kaufmännischen Geschäfte eines Volkes, seine Produktion, sein Export, sein Binnenhandel, sein Import, bestimmen heutzutage im letzten Grunde seinen Wohlstand. Erst auf diesem kann sich die moderne kriegerische Tüchtigkeit einer Nation erheben. Der Wehrstand steht auf den Schultern des Nährstandes. So müssen denn unter den Gliedern eines Volkes recht viele Werte schaffende und Werte vermittelnde Vertreter des Handelsstandes sein, welche den kaufmännischen Schatz der Nation bereiten und aufspeichern. In dieser Gemeinschaft des Handelsstandes nehmen aber auch der kleine Produzent und der kleine Händler ihre Stelle ein, weil sie Werte erzeugen und Werte umsetzen. Der Jurist soll daher ihnen und ihren Geschäften mit dem nötigen Verständnis begegnen und in Kleinigkeiten nicht immer gleich das landläufige Bild vom Kaufmann mit dem Pfeffersack vor Augen haben. Er soll, weil aller Handel auf Gewinn gerichtet sein muß, den redlichen Gewinn, auch wenn er gering ist und mit Hartnäckigkeit erstritten wird, in seinen Schutz nehmen. Der Jurist soll weiter erkennen, daß auch der Handel, wie aller menschliche Verkehr, eigentümliche und deshalb beachtliche Formen und Gebräuche haben muß, innerhalb deren er sich abzuwickeln hat. Weil der Endzweck alles Handels dessen ganzem Wesen nach einzig und allein Kapital-



vermehrung sein kann, wird seine Gewinnskala häufig von dem sonstigen Erwerbe abweichen müssen, ohne deshalb Anstoß zu erregen. Hiermit hat natürlich nichts zu tun die in allen Handelskreisen im Hasten nach Gewinn vertretene, teils unlauterer, teils leichtsinniger Gesinnung entspringende Unbedenklichkeit in der Wahl gewisser großer und kleiner Mittel, die bei der Abwickelung lukrativer Geschäfte nicht verschmäht werden. Solchen Manipulationen, die auch bei in gutem und bestem Ansehen stehenden Firmen mit unterlaufen, soll der Kriminalist sogar schärfer, als es jetzt geschieht, nachgehen und den Kaufmann als Spezialisten der Unbedenklichkeiten im Auge haben. Die Konkurrenz der Völker auf dem Gebiete der Kapitalvermehrung ist rücksichtslos und wird nicht selten durch das Schwert des übermächtigen Siegers entschieden. Auch soweit er sich ohne Gewaltstreich abwickelt, ist der Wettbewerb ein Kampf um die Existenz. Denselben Charakter trägt der Binnenhandel eines Volkes. Die Konkurrenz im Außen- und Binnenhandel in Verbindung mit der Nachfrage der verschieden begüterten Abnehmer erzeugt die unendliche Varietät der Gattung und der Qualität der Ware, erzeugt auch den gemeinsamen Wunsch des Produzenten und Konsumenten, der geringeren und billigeren Ware den äußeren Schein der besseren und teureren zu geben. Soweit hierüber Einverständnis vorliegt, kann von einer Täuschung und Übervorteilung nicht gesprochen werden, ebensowenig von einem unredlichen Gewinn. Soweit natürlich wirkliche Täuschungen und Schädigungen vorliegen, hat der Strafrichter seines Amtes zu walten. Der große redliche Gewinn endlich öffne dem Juristen den Blick für die hohe Bedeutung des Handels, damit er bei Auslegung des Gesetzes von dem toten Buchstaben der Wortformel aus über Länder und Meere hinweggleite!

Die Frage, wie der praktische Jurist sich die erwähnten Kenntnisse und Anschauungen aneignen könne, bietet nicht die großen Schwierigkeiten, wie man vielleicht meint. Die elementaren Kenntnisse, Begriffe der einfachen und doppelten Buchführung, das ganze kaufmännische Bücherwesen, das Lesen der Bilanzen usw. kann er leicht durch Selbststudium gewinnen. Es gibt da eine reiche Auswahl recht guter Leitfaden, die auch schon von nicht ganz jungen Juristen mit Erfolg benutzt worden sind. Es ist überhaupt durchaus nicht nötig, daß der Jurist über derartige Nebendisziplinen seiner Berufswissenschaft etwa eine Vorlesung hört oder an einem praktischen Kursus teilnimmt. Das Selbststudium ist für solche Gebiete warm zu empfehlen. Vor solchem Selbststudium scheuen die Praktiker merkwürdigerweise zurück. Und doch erwerben ihrer eine große



Anzahl auch ihre juristischen Kenntnisse weniger in den Universitätskollegien als vielmehr daheim durch Selbststudium nach Heften oder Lehrbüchern. Auch über die realen Geschäfte des Handels, der Handelsgesellschaften, der Versicherungsanstalten, Banken und Börsen kann sich der Jurist aus guten Spezialwerken sorgfältig informieren. Das Studium des bürgerlichen Rechtes, des Handels-, Wechsel- und Seerechts und einzelner handelsrechtlicher Reichsgesetze, wie des Depot- und des Börsengesetzes, bietet hierzu geeigneten Anlaß. Wer sich solche Ausbildung erwirbt, wird im allgemeinen damit auskommen können. Daß jeder junge Jurist im Vorbereitungsdienste eine Zeitlang in einem industriellen Unternehmen oder im Bankfache oder bei einer Versicherungsgesellschaft usw. arbeiten könne, erscheint bei der gegenwärtigen Beschaffenheit des juristischen Studiums und der Vorbereitungszeit ausgeschlossen. Im übrigen würden auch die zahlreichen Juristen im Vorbereitungsdienste in dergleichen Unternehmungen alle gar kein Unterkommen finden. Es würde aber auch für die dargelegten Zwecke wenigstens vorläufig völlig genügen, wenn eine größere Anzahl junger Juristen ihre im Selbststudium erworbenen Elementarkenntnisse dann in der Praxis verwerten und erweitern könnten. Wer Neigung und Beruf in sich fühlt, mag sich dann endlich noch mit den Problemen des Handels eingehend wissenschaftlich und praktisch befassen. Auf solche Weise würde nach und nach ein Stamm von Juristen herangebildet werden, welche nicht nur des wohltätigen Einflusses auf ihre vielleicht nicht so handelstechnisch vorgebildeten Collegen, sondern vor allem des Einflusses auf die Gesetzgebung zugunsten der notwendigen Eigenheiten, zuungunsten der schädlichen Auswüchse des Handels sicher sein könnten.

III.

Die nach den Erfahrungen wahrgenommene geringe Neigung der praktischen Juristen, sich mit dergleichen realen Disziplinen zu befassen, wird in Deutschland vielfach darauf zurückgeführt, daß die Erziehung unsrer Rechtsstudenten als Gymnasialbildung ihr Interesse linseitig für die antiken Ideale erweckt und von den realen Anschauungen geradezu abgelenkt hat. Daß dem humanistischen Unterricht dieser Vorwurf, wenn man es so nennen will, nicht erspart werden kann, trifft zu, und diese Erkenntnis hat bei uns mit dahingeführt, daß in einzelnen Bundesstaaten, so 1901 in Preußen und 1903 in Württemberg, den Abiturienten des Realgymnasiums das juristische Studium ohne Nachprüfung in den alten Sprachen eröffnet worden ist. In unserer Erinnerung ist noch die von Kaiser Wilhelm II. im



Jahre 1900 zusammenberufene große Schulkonferenz zu Berlin, auf welcher sich bedeutende Männer über diese Frage ausgesprochen haben. Wir erinnern an des Juristen, Historikers und Philologen Theodor Mommsen bekannte Worte, daß die gesamte höhere Bildung auf dem Sprachunterrichte beruhe, weil er der einzige sei, der vom frühen Alter an der Entwickelung des Kindes zu folgen imstande sei. Ein gebildeter Mann sei ihm derjenige, der in zwei Sprachen zu denken und sich auszudrücken vermöge. Dieser Unterricht müsse aber nicht notwendig in den klassischen Sprachen geschehen. Mit dem Unterricht in den modernen Sprachen könnte etwas ähnliches erreicht werden, und neben einigen Nachteilen würden sich auch einige Vorteile ergeben. Ein andres Mitglied, ordentlicher Professor am Lyceum Hosianum in Braunsberg Dr. Dittrich, erklärte, wir müßten uns allmählich daran gewöhnen, die formale Bildung und den Idealismus und was man sonst als die schöne Frucht der Beschäftigung mit den klassischen Studien zu rühmen pflege, auch aus der Naturwissenschaft und den neueren Sprachen zu gewinnen. Ein dritter Gelehrter, Professor Harnack, sagte: „Wenn Deutsch, Französisch und Englisch so getrieben würden, daß sowohl die Grammatik wie die Literatur wie die Kunst des Ausdruckes in wahrhaft wissenschaftlicher und zur Herrschaft über die Sprache führender Weise gelernt wird, so daß also der junge Mann ähnlich, wie er über die Formen der griechischen Entwickelung von Homer bis auf Alexander den Großen Rechenschaft geben soll, so in der Geschichte, der Literatur und der Sprache der modernen Völker wirklich lebt und webt, so wage ich nicht zu behaupten, daß also gebildete Männer unfähig wären, Juristen und höhere Verwaltungsbeamte zu werden.“ Endlich äußerte ein militärischer Erzieher, Generalmajor und Kommandant des Kadettenkorps Freiherr von Seckendorff: „Es kommt nur darauf an, wie der menschliche Geist ausgebildet ist, nicht ob er durch klassische Sprachen gegangen ist oder durch die realistische Bildung oder durch die neuere Realbildung, sondern darauf, wie gründlich der Schüler durchgebildet ist, um seinen Beruf zu erfüllen ... Wie einer nach Rom kommt, darauf kommt es wohl weniger an, sondern darauf, daß er dieses Ziel erreicht.“ Die ganze Streitfrage ist neuerdings wieder dadurch auf die Tagesordnung gekommen, daß im Königreiche Sachsen in den Ständekammern der Wunsch, dem Vorgange Preußens und Württembergs zu folgen, ausgesprochen, von der Justizverwaltung aber erklärt worden ist, daß sie den Zeitpunkt für einen solchen Anschluß noch nicht für gekommen erachte, aber anerkennen wolle, daß auch in



Sachsen den Realgymnasiasten voraussichtlich später der Zugang zum juristischen Studium eröffnet werden müsse.

Bei Beantwortung der wichtigen Zeitfrage ist davon auszugehen, daß dem Juristen die beste Schulvorbildung zu gewährsn ist, die wir in deutschen Landen besitzen. Denn dem Juristen ist bei uns übertragen, das Recht, diesen Schatz der Nation, zu hüten, zur Geltung zu bringen und der Entwickelung von Volk und Staat gemäß fortzubilden. Daß hierin eine der höchsten Aufgaben im Staate liegt, bedarf keiner Ausführung. Sie wird um so wichtiger, je weiter die Kultur unsres Volkes vorwärts schreitet und je mehr sie alle Verhältnisse des Einzelnen und der Gesellschaft mit dem Geiste ihres Rechtes und Gesetzes erfüllt. Und wenn kein Verhältnis im Staate übrig bleibt, in welchem sich nicht ein wenn auch nur kleines Stück unseres Rechtes kristallisiert, so muß der Jurist mit den besten Hilfsmitteln befähigt werden, diese Verhältnisse alle aufzufassen und mit dem Fortschritte im Rechte zu erfüllen. Es wird der Vorwurf erhoben, daß fast alle leitenden Stellen bei uns in den Händen von Juristen sind. Gewiß verbindet sich damit mancher Mangel. Vorläufig hat aber bei uns noch kein andrer Stand, welcher durch eine andre Bildung gegangen ist, die Befähigung zur staatlichen Leitung erbracht. Die Vergleiche mit dem Auslande ignorieren die Eigentümlichkeiten unsres Staatswesens und Nationalcharakters. Den Juristen also nicht den Schulunterricht zu gewähren, welcher den höchsten Ansprüchen gerecht wird, würde sich rächen, sobald die vernachlässigte Generation in die Behörden eingerückt wäre. Der beste Schulunterricht kann aber nach der uns Deutschen eigenen und deshalb für uns einzig maßgebenden Bewertung der Güter des Lebens nur ein solcher sein, welcher dem Schüler diejenige Verinnerlichung in seinen Studien zu geben vermag, die dem wahren Charakter des Deutschen entspricht, welche ihn groß und zum Volke der Denker und Dichter auf der Erde gemacht hat. Innerlichkeit ist das Wesen des deutschen Volkes; unsre Innerlichkeit hat uns groß gemacht und gibt unserem Nationalcharakter den Vorzug vor anderen Völkern, wenn diese einst auch in bezug auf uns sagen durften: „Seht, da kommt der Träumer her!“ Was hat nun diese dem Deutschen angeborene Innerlichkeit als Vornehmstes nicht nur für sich, sondern für die ganze Welt geleistet? Die deutsche Innerlichkeit hat die griechische und römische Kultur, welche von allen hochstehenden Nationen als Grundfaktoren ihrer Bildung anerkannt wurden und anerkannt werden, in einer solchen Vertiefung in sich aufgenommen, daß mit Recht von einer herrlicheren Wiedergeburt gesprochen werden kann. Humanistische Studien und

Rennaisancebestrebungen haben sich bei allen gebildeten Völkern seit dem Mittelalter geltend gemacht. Viele haben es versucht, die klassischen Idealgestalten zu neuem Leben zu erwecken. Gelungen ist die Wiedererweckung nur dem deutschen Volkscharakter. Wie armselig erscheinen die griechischen Vorbilder bei den französischen, ja selbst bei den italienischen Dichtern. Das Genie Shakespeares ist weit davon entfernt, in seinen Tragödien den Geist von Hellas und Rom zu fassen. Der größte deutsche Dichter Goethe allein hat, gleichsam als Repräsentant seiner Nation, in der „Iphigenie auf Tauris“ ein Werk geschaffen, welches den Griechengeist, wie er aus der „Antigone“ von Sophokles zu uns spricht, wahrhaft wiedergeboren hat. Gerade seit Goethes frühen Mannesjahren begann man in Deutschland energischer die griechischen Studien in den Jugendunterricht einzureihen und damit das humanistische Gymnasium zu schaffen, nachdem Winckelmann und Lessing die Schönheit der Antike den Deutschen enthüllt hatten. Im Begriffe, seine beste Kraft dem französischen Götzenbilde zu opfern, hat sich das deutsche Volk in der Anschauung und Wiedergeburt der Antike innerlich wahrhaft freigemacht und dann auch äußerlich von der Fremdherrschaft befreit im Gefühle der Ebenbürtigkeit deutschen Wesens gegenüber dem Geiste der Griechenwelt. In Deutschland haben sich Faust, der tiefinnerliche germanische Geist, und Helena, die heitere Antike, vermählt. Der Deutsche wurzelt mit seiner besten Kraft im Humanismus und in der Antike. Wer ihm diese Fasern seines Wurzelstockes nähme, würde ihn des Zusammenhanges mit seinem innersten Sein berauben. Es handelt sich dabei nicht nur um die Gebiete der Literatur und Kunst, sondern um seine ganze Geistesrichtung. Es ist nicht wahr, daß die humanistischen Bestrebungen lediglich eine endlich abgeschlossene Entwickelungsperiode unsres Volkes ausmachten, an deren Stelle nun etwas anderes, die modernen Sprachen, die Naturwissenschaften, die Weltpolitik usw., treten könnte. Alle diese Kulturfaktoren sollen zur Wirkung gelangen; wer sie aber als Ersatz für die humanistischen Studien ansehen will, der könnte ebensogut die Kultur der Griechen und Römer im Buche der Geschichte streichen. Im Gegenteil die neuen Kulturfaktoren werden für den Deutschen nur dann und solange Früchte tragen, als sie aus dem Geiste seiner humanistisch genährten Innerlichkeit heraus wachsen. So ist der Deutsche, und wer ihn anders zeichnet, der kennt ihn nicht!

Wenn die vorstehenden Sätze gelten, so kann nicht mehr zweifelhaft sein, daß diejenige Jugendbildung für den Deutschen die höchste bleibt, welche aus dem Humanismus und der Rennaisance hervor-

gegangen ist und die jungen Leute den Idealgestalten des Altertums nahe bringt. Denn nur diese Erziehung reift den jungen Deutschen zum Bewußtsein seiner selbst, seines Wesens und Wertes und seiner Bedeutung. Wer von diesem Geiste nicht einen Hauch in sich verspürt, sodaß in seiner innern Welt die Wiedergeburt der Antike gewissermaßen sich erneut, dem fehlt etwas in seinem Innersten, er sei auch wer er sei. Es ist richtig und zugleich vorteilhaft, daß in der deutschen Geistesrichtung gegenwärtig auch andere moderne Strö mungen sich geltend machen. Der Deutsche ist nicht nur befähigt gewesen, die verlorene Antike wiederzubringen; kraft seiner Innerlichkeit und geistigen Aneignungsgabe hat er noch andere Geistesarbeit für die ganze Welt geleistet. Das deutsche Volk hat den Reformator Luther, diesen Vorläufer aller großen Revolutionen, geboren; im Herzen Deutschlands ist jahrzehntelang um die Reformation, dieses Werk der Innerlichkeit, blutig gekämpft worden. Die Deutschen haben die größte innerliche Tragödie Shakespeares vom Dänenprinzen Hamlet, dem Schüler der Reformation, den erstaunten Engländern und der Welt erklärt und gleichsam wiedergegeben. Der Deutsche scheint berufen zu sein, den Völkern ihre besten Geistesgüter zu kristallisieren. Darum ist für ihn die humanistische Schulbildung, welche ihn neben seiner natürlichen innerlichen Begabung zu dem allen immer neu befähigen wird und ihn auf seine gegenwärtige Höhe geführt hat, die höchste und beste.

Daß nun aber der Geist des Humanismus und der Rennaisance nur auf unseren Gymnasien im erforderlichen Maße gelehrt wird, zeigt die Vergleichung des Lehrplans der Gymnasien und Realgymnasien. Wenn das Gymnasium dem Realgymnasium auch manche Konzessionen gemacht hat, so verkennt doch der die Verhältnisse, welcher behauptet, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Schularten kaum mehr obwalte. Die Erfassung der griechischen und römischen Kultur ist hauptsächlich durch das Studium ihrer Sprachen bedingt. Der Geschichtsunterricht kann nur unterstützend wirken. Bei einem nur oberflächlichen Studium der alten Sprachen ist der Geist der antiken Völker nicht zu fassen. Denn aus der Sprache eines Volkes ist auch seine geistige Eigenart herauszufühlen. Das lehren treffend die griechische und römische, die französische und englische und deutsche Sprache. Wer durch Grammatik und Syntax der alten Sprachen hindurch nicht soweit gelangt ist, daß er mit dem musikalischen Klange der griechischen und lateinischen Rede sich in den Geist der Hellenen und Römer zu versetzen vermag, der steht nicht an der Eingangspforte zur Antike. Allerdings war der Lehrplan der

Gymnasien zu unserer Schulzeit für die Erfassung der Antike noch günstiger. Es ist aber richtig, daß er auf solche Weise oft Weltferne und Weltfremdheit erzeugt hat. Bei unserem intensiven alten Sprachunterricht bekam freilich auch der minder Begabte einen Hauch von Hellas und von Rom, der ihn sein Leben lang nicht wieder verlassen haben wird. Geringer aber, als jetzt auf den Gymnasien die Anforderungen in Griechisch und Latein gestellt werden, dürfen sie niemals sein!

Es ist also für Beantwortung der Streitfrage nicht von hauptsächlicher Bedeutung, daß die Juristen gerade die römischen Rechtsquellen im Urtexte zu lesen verstehen müssen, wenn schon diese Befähigung im Verständnis der römischen Antike mit eingeschlossen und selbstverständlich für die Erkenntnis des Geistes der römischen Rechtswelt ganz besonders wichtig ist. Denn gerade das römische Volk steht im streng logischen nüchternen Denken einzig in der Weltgeschichte da, und die Behauptung, daß der junge Jurist auf dem Gebiete des römischen Rechtes logisch buchstabieren lerne, trifft zu. Auch auf die philologisch-logische Schulung in den alten Sprachen braucht nicht der Nachdruck gelegt zu werden, obwohl diejenigen fehlgehen, welche dem Studium der modernen Sprachen eine gleichwertige logische Schulung beimessen wollen. Daß dem nicht so ist, zeigt ja der Vergleich des syntaktischen Geistes der einzelnen Sprachen. Bei unseren juristischen Deduktionen fällt der scharfen logischen Kraft eine große Rolle zu. Daß der Unterricht in den alten Sprachen vor allem die Logik entwickelt und stärkt, hat die Erfahrung von Jahrhunderten unwiderleglich dargetan. Welche unendlich feine, sozusagen innerliche Syntax beherrscht die griechische, welche streng logische und deshalb etwas nüchterne Syntax die lateinische Sprache. Wie locker erscheint dagegen die Syntax ganz naturgemäß in den modernen Umgangssprachen! Neben der philologisch-logischen Schulung ist allerdings auch der mathematisch-logischen zu gedenken, welche auch auf unseren Gymnasien früher und gegenwärtig in ausreichender Weise traktiert wird.

Sonach kann der Unterricht in den alten Sprachen auf den Realgymnasien nicht dazu befähigen, die Antike zu erfassen, und deshalb muß eine solche Schulbildung ohne spätere Nachprüfung in den alten Sprachen für den künftigen Juristen vermieden werden. Wenn die Erwartung ausgesprochen wird, der Rechtsstudent werde auch aus freiem Antriebe und ohne den Zwang der Nachprüfung sich in Griechisch und Latein im Sinne der Gymnasialbildung vervollkommnen, so ist dagegen verschiedenes einzuwenden. Erstens ist zu bezweifeln,



daß er sich überhaupt in der Regel der Nachholung befleißigen werde. Wenn in ihm von Anfang an die Neigung für die alten Sprachen nicht besonders gepflegt worden ist, wird er sich später in der akademischen Freiheit solchen Studien, die andere Studenten bereits als Bestandteil ihrer Schulbildung ansehen, ungern hingeben. Die sogenannte akademische Freiheit beeinträchtigt bei uns schon, wie niemand bestreiten kann, den Erfolg im Studium der Rechtsdisziplinen, geschweige, daß sie das Sprachstudium begünstigen werde. Mit dem Griechisch, das der Jurist praktisch nicht benutzt, wird er sich sehr schnell abzufinden wissen und voraussichtlich das Latein auf die Übungen im Corpus juris beschränken. Vor allem wird man sich aber bei unserem aufgestellten idealen Bildungsprogramme nicht auf die Zufälligkeiten, daß die Rechtsstudenten wirklich die Gymnasialreife in den alten Sprachen noch erreichen, einlassen dürfen. Dieser Teil der Vorbildung muß unter zuverlässiger Kontrolle abgeschlossen werden.

Daß der Abiturient des Realgymnasiums etwa nicht imstande sei, die Rechte zu studieren, darf natürlich kein Mensch behaupten. Er hat ja einen recht ansehnlichen und wertvollen Schatz von Kenntnissen, mit welchen er das Rechtsstudium, das ja so viele praktische und reale Seiten hat, in seiner Bildungsweise erfolgreich durchführen kann. Nun wird freilich eingewendet, der humanistischen Schulbildung brauche nicht jeder Jurist teilhaftig zu werden, weil nicht jeder ein künftiger Vertreter des staatlichen Rechtes werden, sondern mancher sich als Rechtsanwalt, Patentanwalt oder im kaufmännischen Fache betätigen wolle. Für solche Juristen, welche im späteren Leben vor allem der modernen realen Bildung bedürften, müßten die Ausnahmen zugelassen werden. Wenn nur erstens alle künftigen Juristen, die sich für Gymnasium oder Realgymnasium zu entscheiden haben, bereits wüßten und fühlten, auf welchem juristischen Felde sie dereinst tätig sein werden. Und zweitens: weshalb für diese angeblich nur wenigen an Zahl solche Ausnahmen? Möge diese Minderzahl doch die Zeit, welche sie zur Vervollkommnung in Griechisch und Latein auf der Universität zu verwenden gedachte, auf die Beschäftigung in modernen Sprachen und realen Wissenschaften aufsparen! Und drittens ist es die Aufgabe einer vernünftigen Ordnung des Rechtsstudiums, wie noch zu erwähnen sein wird, den Rechtsbeflissenen auf die modernen realen Disziplinen hinzuweisen.

Es ist endlich gesagt worden, man dürfe den Realgymnasiasten das Rechtsstudium unbedenklich eröffnen, weil sie, wie auch die Erfahrung seit 1901 gelehrt habe, sich durchaus nicht in Scharen dazu drängen, sondern



immer nur vereinzelt einfinden würden. Wäre diese Behauptung zutreffend, so würde gerade sie die Zurückweisung der Realgymnasiasten mit rechtfertigen. Wenn aus den Angehörigen dieses Bildungsganges wirklich so vereinzelte Ausnahmen den Beruf zur Jurisprudenz in sich fühlen, so lohnt es sich überhaupt nicht, zu ihren Gunsten von der Jahrhunderte alten, dem deutschen Volke eigentümlichen humanistischen Schulbildung Abweichungen zu gestatten. Es soll aber noch bezweifelt werden, daß die jungen Erfahrungen seit 1901 auch für die Zukunft maßgebend bleiben werden. Wenn erst in allen deutschen Bundesstaaten das Realgymnasium privilegiert wäre, würde die Sache, vielleicht erst nach und nach, möglicherweise doch ein andres Gesicht zeigen. Wenn auch für die deutsche Innerlichkeit die humanistische Bildung die einzig befriedigende sein kann, so ist doch die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß die modernen Strömungen, welche endlich unser Geistesleben gegenwärtig zu Nutz und Frommen der Allgemeinheit mit durchlaufen, in einem Auswuchse übermächtig werden könnten, und daß der deutschen Innerlichkeit eine deutsche Äußerlichkeit gegenüberträte. Die Keime zu solchen Bestrebungen sind sicher vorhanden, und es wäre auch in der Weltgeschichte durchaus keine Überraschung seitens eines Volkscharakters, wenn die deutsche Nation ihre humanistische Bildung einmal zum alten Hausrat werfen wollte. Auch Volkscharaktere haben ihren Entwickelungsgang in auf- und absteigender Linie. Die humanistische Schule hat bei uns eine Menge Gegner. Weil sie vom Einflusse und Werte der Antike für den deutschen Volkscharakter nicht den richtigen Begriff haben, machen sie das Einpauken der jungen Leute in den toten Sprachen lächerlich. Sie wissen nicht, daß das Pauken von Grammatik und Syntax in Griechisch und Latein doch im Grunde der rechte Weg nach Hellas und nach Rom ist. Wie gern verzeiht der Mann seinem Lehrer dieses Einpauken, das ihm als Knaben und Jüngling oft lästig fiel! Und weil auch das Lernen von Griechisch und Latein mit einigen Schwierigkeiten verknüpft ist, und es Gott sei Dank auch in deutschen Landen eine beträchtliche Anzahl durchaus leistungsfähiger Gehirne gibt, in welche Griechisch und Latein nicht passen, so haben die erwähnten Spötter auch ihren Zulauf. Die Gefahr, daß auf solche Weise doch einmal die humanistische Bildung bei den Deutschen in Mißkredit käme, erscheint mithin nicht ganz ausgeschlossen, da unser Volk nach seiner Geschichte schon einige Male unter unheilvollem Einflusse sich selbst und seine beste Kraft zu verleugnen im Begriffe gewesen ist. Daß wir aber mit der humanistischen Bildung einen der wichtigsten Faktoren aufgeben würden, der unserer Nation

ihre geistige Stellung unter den Völkern verschafft hat, wird kein Einsichtiger bezweifeln. Wer von der Erfassung der Antike nichts mehr wissen will, der weiß nicht, was sie unserem Volke welt- und kulturgeschichtlich gewesen ist!

Wie schon angedeutet wurde, muß es der Regelung des Rechtsstudiums auf der Universität überlassen bleiben, dem Studierenden in denjenigen Fächern, welche eine reale Anschauung erfordern, die nötigen Winke und praktischen Gelegenheiten zu deren Aneignung zu geben. Wenn die Professoren in ihren Vorlesungen auf die realen Anschauungen aufmerksam machen und Rücksicht nehmen würden, wäre zweifellos schon manches gewonnen. Und wenn, soweit die von uns besprochenen kaufmännischen Kenntnisse und realen Disziplinen des Handels in Betracht kommen, in handelsrechtlichen praktischen Übungen, die warm empfohlen werden dürfen, eine praktische Anleitung, Unterweisung und Aufklärung erfolgen könnten, dann wäre allerdings die Praxis unserer Studienzeit weit überflügelt, wo der Professor im Wechselrechte ein einziges ausgefülltes Wechselexemplar unter seinen zahlreichen Schülern während der Vorlesung kursieren ließ. Daß mit solchen praktischen Übungen das Studium der Jurisprudenz nicht überlastet wird, muß jeder bezeugen, der sich die unzulängliche Ausnützung der Universitätsjahre seitens der juristischen Studienordnung ehrlich eingestehen will.

IV.

Ein Hilfsmittel, welches bei Ausbildung unserer praktischen Kriminalisten völlig aus dem Auge gelassen wird, sind die Erkenntnis und Würdigung derjenigen Tatsachen, welche an dem Verurteilten bei der Strafvollstreckung in den Strafanstalten zu Tage treten. Das Interesse von Staatsanwalt und Strafrichter an der Tat und dem Täter erschöpft sich gegenwärtig mit der rechtskräftigen Freisprechung oder Verurteilung des Angeklagten. Die Schuld ist entweder nicht zu erweisen, oder sie gilt als festgestellt, und ihre Sühne ist gesichert. Von dem ferneren Schicksal eines Verurteilten erfährt der Staatsanwalt mit geringen noch zu erwähnenden Ausnahmen nur, wenn jener aus der Strafanstalt Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder die bekannten Meineidsanzeigen gegen seine Belastungszeugen richtet, oder wenn ein Gnadengesuch abschlägig beschieden wird oder Erfolg hat. Der erkennende Richter, der doch gerade den Urteilsspruch gefällt hat, steht dessen Vollstreckung, ebenfalls mit verschwindenden Ausnahmen, völlig fern. Abgesehen von seiner Mitarbeit bei den Wiederaufnahmegesuchen hat er nach unserer Strafprozeßordnung



keinen amtlichen Anlaß, nach Rechtskraft des Urteils davon Kenntnis zu nehmen, wie sich der Verurteilte mit dem Spruche abgefunden hat und wie er die ihm auferlegte Strafe trägt. Der erkennende Richter erhält keine amtliche Mitteilung davon, ob und zu welchem Zeitpunkte etwa ein Verurteilter beurlaubt oder völlig begnadigt worden ist. Vielleicht, daß er hiervon in einem die Offentlichkeit besonders interessierenden Falle aus einer Zeitungsnotiz Kenntnis erlangt. Dem erkennenden Richter ist also in noch größerem Umfange wie dem Staatsanwalt die amtliche Füglichkeit genommen, die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihm verhängten Strafen und ihres Maßes an Tatsachen nachzuprüfen, welche nach der Verurteilung bei dem Strafvollzuge hervortreten. Eine Ausnahme hiervon machen die vor den Amtsgerichten und Landgerichten abgeurteilten Strafsachen, bei welchen der Amtsrichter oder der Staatsanwalt die Strafe in dem Gerichtsgefängnisse selbst vollstrecken. Insoweit allein trifft die Bezeichnung des Richters oder Staatsanwalts als Strafvollstreckungsbehörde, wie sie unsre Strafprozeßordnung führt, sachlich zu. Im übrigen könnte mehr von einer Strafeinlieferungsbehörde gesprochen werden, da jene Beamten mit der Strafvollstreckung selbst so gut wie nichts zu tun haben. Die Strafen nun, welche in den Gerichtsgefängnissen verbüßt werden, sind aus Zweckmäßigkeitsgründen die kurzen, in Sachsen in der Regel nur die Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten. Innerhalb solcher kurzer Fristen läßt sich der Verurteilte meist auf eine Entfaltung seiner Persönlichkeit gar nicht ein, so daß die in den Strafanstalten ermöglichten wichtigen Wahrnehmungen fehlen. Weiter gewährleistet besonders bei den kleinen Gerichtsgefängnissen schon der ganze unvollkommene Gefängnisapparat keine ausreichende Kontrolle. Der Ausschluß des Richters und des Staatsanwaltes vom Strafvollzuge im übrigen wie überhaupt unsre noch etwas formalistische Handhabung des Strafrechts haben aber auch bewirkt, daß die praktischen Kriminalisten, wenn sie in größeren Gerichtsgefängnissen Strafen vollstrecken, an dem Vollzuge kein Interesse nehmen, den Verurteilten weder beim Antritt der Strafe noch bei der Entlassung sehen und sprechen, noch ihn während der Verbüßung beobachten und kontrollieren. Daß sich hiermit Richter und Staatsanwalt bei den großen Gerichtsgefängnissen immerhin ein Gebiet wertvoller Wahrnehmungen und Erfahrungen verschließen, kann nicht bezweifelt werden.

So kommt es, daß Staatsanwalt und Amtsrichter dem Verurteilten nur mit abgeschwächtem Interesse hinter die geschlossenen Tore nachfolgen, weil ihnen die eigene Anschauung vom Strafvollzuge in den



Strafanstalten und jede Mitwirkung dabei entzogen sind. In dem sogenannten Einlieferungsberichte, der in der Regel der Anstaltsdirektion vorläufig die einzige Unterlage für die Beurteilung der Tat und des Täters gewährt, gibt der Justizbeamte meist nur einen gedrängten Auszug aus dem Strafurteile. Beschränkt sich schon dieses nach der Erfahrung auf die Wiedergabe und Darlegung der objektiven und subjektiven Seite des verletzten Strafgesetzes in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung und geht auf die Persönlichkeit, auf die innere Veranlagung des Täters und auf die Einzelheiten, welche diese Momente charakterisieren und vor der Tat, bei der Ausführung oder später hervortreten, wenig ein, so ist der Extrakt im Einlieferungsberichte in dieser Hinsicht meist noch spärlicher. Einzelne Rubriken auszufüllen, ist für den juristischen Strafvollzugsbeamten noch besonders erschwert. Wie soll er sich über einen Menschen, den er vielleicht einmal im Vorverfahren und dann während der Hauptverhandlung gesehen und beobachtet hat, ein Urteil hinsichtlich dessen Charakters und sittlichen Zustandes bilden? Auch über des Verurteilten Verhalten während der Untersuchung kann der Kriminalist schwerlich in vielen Fällen ein auf persönlicher Überzeugung und Wahrnehmung ruhendes sachgemäßes Urteil abgeben. Und doch sind gerade diese Rubriken, wie überhaupt die Psychologie des Verbrechers und des Verbrechens, für den Strafvollzugsbeamten ganz besonders wissenswert und von höchst praktischer Bedeutung.

Was nun bei der geschilderten Sachlage, bei dem Mangel an realer Anschauung des Strafvollzugs in den Strafanstalten, dem praktischen Kriminalisten entgeht, ist, wie nochmals hervorgehoben sei, die so wichtige Nachprüfung dessen, ob die erkannte Strafe sich auch auf Grund der n a c h der Verurteilung über den Täter gesammelten Erfahrungen als angemessen erweist und in welcher Weise die vollzogene Strafe auf das einzelne Individuum wirkt.

Daß Richter und Staatsanwalt innerhalb der kurzen Frist bis zum Urteilsspruche den verbrecherischen Menschen nicht hinreichend ergründen können, liegt auf der Hand und ereignet sich öfter, als vielleicht geglaubt wird. Davon ein treffendes Beispiel aus der jüngsten Praxis.

Ein unbescholtener Mechaniker, über welchen abgesehen von der Sachanzeige Polizeiakten nicht vorlagen, war einer Prostituierten in deren Behausung gefolgt und hatte nach der üblichen Vorausbezahlung mit ihr den Geschlechtsakt vollzogen. Darnach hatte er mit einem Male einen Skandal vom Zaune gebrochen und unter der Drohung, er werde alles kurz und klein schlagen, sein Geld zurückverlangt und auch Anstalten gemacht, des Portemonnais der Pro-



stituierten mit Gewalt habhaft zu werden. Wegen Erpressungsversuchs vor Gericht gestellt, leugnete er im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung, mit dem Mädchen sich überhaupt eingelassen, ihr Geld gegeben und solches von ihr zurückverlangt zu haben. Vielmehr habe er nur einen ihm von dem Mädchen wahrscheinlich vom Finger gestreiften goldenen Ring vergeblich und deshalb mit Gewalt zurückgefordert. Durch das beeidigte Zeugnis eines Unparteiischen wurde erwiesen, daß der Angeklagte fortgesetzt nur „seinen Taler“ verlangt und erst, als der herbeigeholte Polizeibeamte eintraf, von einem ihm abgestreiften goldenen Ringe gesprochen hatte, der dann auch unter dem Divan gefunden wurde. Der Angeklagte hatte einige Glas Bier getrunken, so daß man unter Berücksichtigung der Angabe des schon etwas älteren Mädchens, er habe sich plötzlich „wie ein Verrückter“ benommen, folgern konnte, den Angeklagten habe nachträglich die Reue wegen der Geldausgabe für einen vielleicht zweifelhaften Genuß recht kräftig gepackt. Der Angeklagte machte im ganzen einen anständigen, in seinem Verteidigungsvorbringen aber unsicheren Eindruck. Auf Grund der einwandsfreien Beweisaufnahme beantragte der Staatsanwalt die Verurteilung des Angeklagten trotz dessen „dreisten“ Leugnens. Vom Vorsitzenden aufgefordert, das letzte Wort zu seiner Verteidigung zu sprechen, bat der Angeklagte, weil er in seinem Gewerbe ein junger Anfänger sei und durch dieses Vorkommnis leicht ruiniert werden könne, um eine „milde Beurteilung“, da er ja auch schon mehreremale — geisteskrank und in Irrenhäusern gewesen sei. Tableau ob dieses „Herauspurzelns“ der Psychologie des Täters und der Tat, wie es der Vorsitzende treffend bezeichnete. In der ausgesetzten Weiterverhandlung erklärte der Gerichtsarzt den Angeklagten hinsichtlich seiner Tat für nicht zurechnungsfähig, und das Gericht sprach ihn frei. Hier wäre also bei einem einzigen Haare die ganze geistige Verfassung des Angeklagten zu dessen Ungunsten unberücksichtigt geblieben. Dem Staatsanwalt war der Angeklagte in dem Vorverfahren nicht zu Gesicht gekommen, und dem ersuchten Richter hatte er bei seiner Vernehmung nach dem Inhalte des Protokolls nichts von seiner früheren Erkrankung gesagt, der Richter hatte jedenfalls auch aus der normalen und ruhigen Persönlichkeit des Angeklagten keinen Anhalt für eine Anormalität gewonnen. Für den Staatsanwalt kann versichert werden, daß er in der Hauptverhandlung selbst bei der Äußerung der Dirne, der Angeklagte habe sich „wie ein Verrückter“ benommen, nach der ganzen unverdächtigen Persönlichkeit desselben nicht entfernt an die Frage der Zurechnungsfähigkeit gedacht hat. Auch aus dem Kreise der



erkennenden Richter wurde diese Frage nicht laut. Nur der Vorsitzende erklärte im Anschluß an die von dem Mädchen charakterisierte „Verrücktheit“ des Angeklagten, daß auch er vorläufig nicht sehen könne, was jenen zu seiner Handlungsweise veranlaßt habe. Aber die Fragen: „Waren Sie bei jenem Vorgange vielleicht nicht ganz Herr Ihrer Gedanken? Sind Sie schon einmal geistig krank gewesen?“ kam von keiner Seite über die Lippen. Und der Angeklagte machte — wer weiß, aus welchem Grunde — ganz zuletzt und ganz beiläufig die wichtige Offenbarung. Mag er dies aus Scham oder in dem Bewußtsein seiner zur Aburteilung gestellten Schuld getan haben, mag er zu Recht oder Unrecht freigesprochen worden sein, Tatsache bleibt, die geistige Verfassung eines Menschen blieb bis zum Abschlusse des Strafprozesses verborgen und wurde nur zufällig enthüllt.

In den Vorerörterungen, in der Voruntersuchung und während der Hauptverhandlung drängt alles auf schnelle Erhebung der Tatsachen, auf Sammlung und Prüfung der Beweismittel. Der erkennende Richter sieht den Angeklagten in der Hauptverhandlung überhaupt zum ersten Male. Gleichwohl soll er im Verlaufe von mehr oder weniger als einer Stunde eine Strafe finden, welche objektiv der Tat und subjektiv der Strafbarkeit und Individualität des Täters entspricht. Gewiß kann man sich aus den Sachakten, aus Vorakten und aus den Vorstrafen des Angeklagten ein Bild von seiner Persönlichkeit machen, welches vielfach zutreffen wird. Vorakten und Vorstrafen sind aber nicht immer vorhanden, und auch der Sachverhalt selbst in den Akten bietet oft keinerlei Anhaltspunkte. So lag der Fall in unserem obigen Beispiel. Zweitens aber kommen Sachakten und Vorakten in hinreichender Weise nicht allen erkennenden Richtern, sondern nur dem Vorsitzenden und dem Referenten in die Hände. Weiter pflegen unsere Akten über die Psychologie der Tat und des Täters herzlich wenig zu ergeben. Freilich, wenn eine Tat geleugnet wird und erst abzuwarten ist, ob sie erwiesen werden kann, ist es schwierig, in die Psychologie des Menschen und seiner angeblichen Handlung hinabzusteigen. Aber es liegt überhaupt in der Art unsres Verfahrens, welches in formalistischer Weise die objektive Seite des Verbrechens und die rechtliche Konstruktion fast ausschließlich berücksichtigt, sich mit dem Menschen und der Individualität im Verbrecher wenig zu befassen. Die psychologische Seite wird von Anbeginn einer Untersuchung bewußt und unbewußt vernachlässigt. Die Feststellung des Militärverhältnisses eines Beschuldigten wird in unseren Akten mit der größten Peinlichkeit und unter Zuhilfenahme von Buntstift

bewirkt, von der Erörterung des psychischen Zustandes, in welchem sich der Täter vor, bei und nach Verübung der Tat befand, ist nicht die Rede. In unseren gedruckten Formularen für die Vernehmung des Beschuldigten sind zwar recht viele Rubriken auszufüllen; es fehlen aber solche völlig, welche über besonders schwere körperliche und über geistige Erkrankungen des Beschuldigten selbst sowie seiner Eltern, über seinen Bildungsgang und seinen sozialen Werdegang, sowie über besonders schwere Schicksalsschläge, die ihn in der Zeit vor der Straftat betroffen haben, Auskunft geben könnten. Alle diese berücksichtigten Momente würden aber ein Gesamtbild von der geistigen und seelischen Physiognomie des Täters ein für allemal in die Akten bringen, das für die Beweiswürdigung und Strafzumessung von höchstem Werte wäre. Auf solche Zustände nehmen daher auch Anklagen und Urteile nicht immer entsprechende Rücksicht. Der Staatsanwalt kommt im Getriebe seiner vielfachen Geschäfte nur in wichtigeren Fällen dazu, den Angeklagten vor der Hauptverhandlung wenigstens einmal zu sehen und ihn hierbei, so gut und so schlecht dies eben möglich ist, kennen zu lernen. Und wenn er in diesen wichtigeren Fällen so verfährt, tut er sogar noch ein übriges, was ihm der Geist unsrer Strafprozeßordnung eigentlich gar nicht ansinnt. Denn nach ihr sind die Erörterungen der schwersten, vor die Schwurgerichte gehörigen Verbrechen dem Staatsanwalt grundsätzlich entzogen und dem Untersuchungsrichter übertragen. Es ist ja der bekannte Grundfehler unsrer Voruntersuchung, daß der Staatsanwalt lediglich auf Grund des Aktenmaterials seine Anklage zu erheben und dann in der Hauptverhandlung zu vertreten hat. Gerade die Amtspersonen, welche an der Hauptverhandlung und Urteilsfindung ganz und gar nicht beteiligt sind, haben in der Praxis meist die einzige Gelegenheit, die Persönkeit des späteren Angeklagten kennen zu lernen, nämlich der Untersuchungsrichter, der Requisitionsrichter und der vernehmende staatsanwaltschaftliche Referendar. Diese unzweckmäßigen Institutionen verschulden mit, daß Persönliches und Individuelles in den Erörterungen verloren gehen. Diejenigen Amtspersonen, welche nicht für ihre Beteiligung an der Hauptverhandlung, sondern nur zur Information anderer, also für die Akten, die Erörterungen führen, nehmen schon bei der ganzen Art unseres Erörterungsverfahrens beinahe naturgemäß kein Interesse an der Psychologie der Tat und des Täters. Wie wenig Zeit und Gelegenheit der erkennende Richter vor und in der Hauptverhandlung hierfür übrig hat, ist schon hinreichend angedeutet worden.

Es ist ja richtig, daß der allgemein anerkannte Untersuchungs-



zweck — schnellste Erhebung und Prüfung der Beweise — zugunsten des Angeklagten verbietet, an ihm andere als gelegentliche Studien zu machen. Aber diese gelegentlichen Studien werden meist — da bei den einzelnen Vernehmungen des Beschuldigten und der Zeugen nur einige Fragen zu stellen sein werden — hinreichend sein, und schließlich würde die Verzögerung der Untersuchung durch Anstellung einiger nötiger Ermittlungen vielfach dem Angeklagten im Endergebnis zu gute kommen. Eher könnte man geltend machen, daß der Verbrecher, gegen welchen die Untersuchung oder die Hauptverhandlung geführt wird, manchmal kein besonders geeignetes Objekt für kurze kriminalistische und psychologische Studien abgeben wird, weil er, wenn er die ihm zur Last gelegte Tat leugnet, sich verstellt und in der Abwehr gegen die Beschuldigung sich aus Klugheit oder Besorgnis oft auch anders und schlechter zeigt, als er in Wirklichkeit beschaffen ist.

Es ergibt sich also, daß der Verbrecher in unserem Vorverfahren, in der Voruntersuchung und in der Hauptverhandlung, teils nach dem Geiste unsrer Strafprozeßordnung, teils nach der allgemein geübten Praxis und nicht zuletzt auch aus Gründen im Verhalten des Angeklagten selbst, in seiner Individualität und in der Psychologie seiner Tat nicht erfaßt wird. Auch wenn die Strafprozeßordnung verbessert und die Praxis im Sinne unsrer Wünsche arbeiten wird, werden doch das Subjektive und Psychologische im Verbrecher in den konkreten Fällen vielfach ein unentdecktes Land bleiben, weil es uns Menschen eben versagt ist, in das Innere unsrer Mitmenschen in der prozessual gesetzten kurzen Frist objektiv gewisse Wege zu finden. Man denke nur gegenüber einem leugnenden Angeklagten an die vielfache Zweifelhaftigkeit der zu erhebenden Tatsachen. Erst eine Reihe von Voraussetzungen und Schlußfolgerungen führen nach menschlicher, also keineswegs untrüglicher Berechnung zu dem Ergebnisse, daß der Angeklagte schuldig sei. Dabei handelt es sich zunächst nur um Feststellung äußerer Tatsachen, aus welchen dann wieder auf die Zwecke und Absichten des Täters geschlossen wird. Noch tiefer liegt aber das Reich der Psychologie des Täters selbst und seiner Tat. Hier werden wir immer in vielen Fällen nur mit Vermutungen arbeiten können.

Unsere Unsicherheit auf dem individuellen und psychologischen Gebiete macht sich nun vor allem bei der Strafzumessung fühlbar. Von der ungemeinen und nicht immer erkannten Wichtigkeit des Strafmaßes habe ich bereits im XIV. Bande dieses Archivs in einem Aufsatze über „Die Strafzumessung unserer Gerichte" zu sprechen



Gelegenheit gehabt. Es wurde damals betont, daß nach der Art unsrer gesetzlichen Strafandrohungen, welche dem Richter zweckmäßigerweise das weiteste Ermessen einräumen, der Schwerpunkt bei der Strafausmessung darauf beruhe, daß der Richter innerhalb der extremen Grenzen der angedrohten Strafe sachlich und individuell nach besten Kräften unterscheide, daß in der Festsetzung der angemessenen Strafe in vielen Fällen die Hauptaufgabe der Urteilsfindung bestehe und daß der Verurteilte an dem Maße der wider ihn erkannten Strafe ein größeres Interesse habe, als dem erkennenden Richter in der nie unterbrochenen Reihe seiner Urteilssprüche zum Bewußtsein kommen wird. Auch der mit einer mehrjährigen Freiheitsstrafe belegte Verbrecher rechnet, insbesondere im weiteren Fortschritt der tatsächlichen Verbüßung, mit Monaten und Wochen, und bei kürzeren Strafen hat jeder Tag seine Bedeutung. Die Ansicht derer also, welche gern an einer althergebrachten Taxe festhalten und meinen, es komme bei ihrem Pauschalquantum auf eine oder zwei Wochen oder drei Tage nicht an, ist äußerst bedenklich. Dem Angeklagten ein objektiv und subjektiv angemessenes Strafmaß zu setzen, ist in unserer modernen Strafrechtspflege eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben, so schwierig, daß die Behauptung nicht fehlgeht, ein solches Strafmaß könne auf Grund der Vorerörterungen oder der Voruntersuchung und der Hauptverhandlung allein vielfach nicht gefunden werden. Es wird aber auch behauptet, eine solche unbedingt gerechte und angemessene Strafe könne schon aus zwei anderen Gründen überhaupt nie ausgeworfen werden, weil wir einmal den verbrecherischen Menschen niemals ganz durchdringen und ergründen können, und weil zweitens bei der Strafzumessung außer den logisch aufzufindenden Gesichtspunkten auch die bei verschiedenen Menschen und also auch bei den verschiedenen Richtern verschieden gestimmte Empfindung eine große Rolle spiele. Beide Gründe sind natürlich unantastbar. Weil aber also schon zwei Faktoren hindern, die absolut gerechte Strafe zu finden, so soll der Kriminalist aber sicher aller Hilfsmittel sich bedienen, mit welchen er am Gradmesser strafbarer Schuld innerhalb menschlichen Vermögens lesen lernen kann.

Weil die Zeit vor der Hauptverhandlung nicht ausreicht, den Angeklagten so genau kennen zu lernen, als in wichtigen Fällen für die Findung der angemessenen schwerwiegenden Strafe wünschenswert sein muß, so ergibt sich, wenn man überhaupt eine so genaue Erkenntnis erstrebt, von selbst die Verwertung des nach der Verurteilung in die Strafverbüßung fallenden Zeitraumes. Nichts ist logischer und konsequenter als diese Folgerung. Aber auch ihre prak-

tische Anwendung hält stich. Der rechtskräftig verurteilte Verbrecher gibt in der Strafanstalt vielfach früher oder später die Defensive, in welche ihn sein Strafprozeß getrieben hat, auf. Er kommt in ein zwar zwingendes, aber gerade deshalb so fest geordnetes Verhältnis, welches nach und nach in seinem Innern Ruhe schafft. Er ist auf eine Zeit von der Welt abgeschlossen und kann in seiner früheren Umgebung unmittelbar nicht mehr wirken. Die Anfechtungen und Versuchungen, welchen er draußen unterlag, können ihn nur noch im Reiche des Gedankens heimsuchen und werden ihm, je mehr er noch sittliche Kraft in sich spürt, früher oder später fernebleiben. Die Sorge freilich hat der Sträfling vielfach mit in das Strafhaus genommen, die Sorge um das Wohlergehen seiner durch ihn des Ernährers beraubten Angehörigen, um Weib und Kind, oder um die alten Eltern. Aber diese Sorge hat, im Gegensatze zum Kampfe um das Dasein draußen, eine reinigende Kraft. Die Arbeit, die der Sträfling leisten muß, gewährt ihm eine gewisse innere Befriedigung. Es mag ja richtig sein, daß diese hier und da das Bewußtsein schmälert, die in der Anstalt geleistete Arbeit, welche draußen im industriellen Konkurrenzkampfe mit den neuesten Maschinen geleistet wird, sei im Vergleiche zur freien Arbeit eine unproduktive und unwirtschaftliche. Aber diese Erkenntnis kann nur bei dem höher gebildeten Gefangenen aufkommen und wird auch diesen niemals des ethischen Gewinnes, welchen jede Arbeit für den Menschen in sich birgt, ganz berauben. Auch soweit der höher Gebildete eine Arbeit leisten muß, welche seiner vielleicht mehr geistigen Tätigkeit in der Freiheit nicht entspricht, so haben Kenner der Gefängnisse und Zuchthäuser doch auch für sie eine im allgemeinen wohltätige, wenn schon auch mit Beschämung und Schweiß verbundene Wirkung auf den Gefangenen festgestellt. Der Rückblick auf seine Vergangenheit, welcher sich dem Sträfling füglich bei der mechanischen Arbeit, beim Spaziergang und in den Freistunden öffnet, macht ihn, vielleicht mehr als jeden anderen Menschen, in der Erkenntnis seiner selbst und seiner Handlungen objektiver. Die Seelsorge und die Lektüre in den Feierstunden vermögen auf sein Empfindungsleben zu wirken.

Unter der Behandlung geeigneter Aufsichtsbeamten entfaltet der Verurteilte seine Anschauungen, gibt Aufschluß über seinen sozialen Werdegang, diesen wichtigsten Faktor für die Beurteilung der Kriminalität, und macht so die Bahn für eine zutreffende Beurteilung und angemessene Behandlung seiner Persönlichkeit frei. Sein Charakter enthüllt sich, und seine besseren Eigenschaften treten in seiner Arbeitstüchtigkeit und in seiner Führung hervor. Freilich wird diese Meta-

morphose auch häufig durch Hemmnisse verzögert. Selten wird ein Verurteilter in vollster innerer Demütigung das Strafhaus für längere Zeit betreten; so schnell wird er mit sich nicht fertig geworden sein. In den meisten Fällen wird er ein Mißverhältnis zwischen seiner Schuld und der ihm auferlegten Strafe finden; auch andere Momente, vermeintlicher Verrat seitens anderer Menschen, die Beschämung der Hauptverhandlung, nicht gerechte Behandlung während der Untersuchung, lassen leicht eine längere Bitternis zurück. Auch der Beamtenapparat in den Strafanstalten funktioniert selbstverständlich nicht in idealer Weise. Härten und Ungerechtigkeiten in der Behandlung und Beurteilung werden auch hier unvermeidlich sein, selbst wenn insbesondere das den praktischen Ausschlag gebende untere Aufsichtspersonal besser als gegenwärtig für seinen schwierigen Dienst vorgebildet sein wird. Endlich bleibt die Entfaltung des Gefangenen, und nicht immer nur des weniger guten, auch durch seine verschlossene innere Natur gehindert, während ein kleiner Teil in Bosheit und Trotz sich der Erkenntnis ihrer Verwerflichkeit, der Reue und Besserung dauernd verschließt. Gleichwohl kann gesagt werden, daß Tat und Täter im Stadium des Strafvollzugs oft als andere, fast immer aber durchsichtiger und verständlicher erscheinen werden, als Staatsanwalt und Richter sie nach bestem Wissen und Gewissen erkennen zu müssen glaubten. Jetzt erst werden sich vielfach die wahre Anschauung der Tatsachen und mit ihr die wahre Größe der Schuld und der richtige Maßstab für ihre Sühne gewinnen lassen. So kann sich in den Strafanstalten ergeben, daß eine Strafe mit Rücksicht auf die ganze Persönlichkeit zu hoch gegriffen ist und den Verurteilten zu hart trifft, während bei anderen wieder Verstocktheit, Einsichtslosigkeit und Unverbesserlichkeit, die der Richter nicht erwartet hat, klar zu Tage treten. Wenn auch die Behauptung von Hans Leuß („Aus dem Zuchthause"), daß die Strafanstaltsbeamten vor den richterlichen Urteilen keine Achtung haben, hoffentlich übertrieben ist, so liegt in ihr doch ein wahrer und bitterer Kern: Der Strafanstaltsbeamte hat für das Strafmaß, von seiner nicht juristischen Vorbildung abgesehen, ein viel freieres Gesichtsfeld. Er sieht den Menschen, den Richter und Staatsanwalt oft nicht gesehen haben.

Damit soll aber nicht ohne weiteres den Strafvollzugsämtern, welche besonders von Liszt begehrt, als praktischen Institutionen das Wort geredet werden. Aber der ihnen zu Grunde liegende Gedanke ist als zutreffender anzuerkennen. Wenn freilich auch diesen neuerdings Amtsgerichtsrat Dr. Ginsberg in Dresden in seiner Abhandlung über die Fragen der bedingten Verurteilung und bedingten Begnadigung



(Gerichtssaal, Band LXIII, Seite 241) bekämpft, so wird gerade insbesondere an dem von ihm vorgetragenen, noch zu erwähnenden Beispiel offenbar, daß unsre praktischen Kriminalisten sich vom Strafvollzuge in den großen Strafanstalten vielfach nicht die richtige Vorstellung machen. Ginsberg denkt sich nämlich einen Bankdirektor oder ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft wegen Betrugs, Depotunterschlagung, Urkundenfälschung, einfachen oder betrügerischen Bankerotts usw. im Gefängnis oder Zuchthaus. Diesen Herren mit den Manieren eines vollendeten Gentleman, mit äußerlich tadellosen Sitten, mit würdiger, für sie einnehmender Haltung, mit einer glänzenden und überzeugenden Beredsamkeit u. s. f. trete nun das Strafvollzugsamt gegenüber, um an ihrer Person zu studieren, ob der bisherige Strafvollzug bereits gewirkt habe oder ob er zwecks Erreichung besserer Ergebnisse noch fortzusetzen sei. Die Tätigkeit des Strafvollzugsamtes werde in solchen und ähnlichen Fällen geradezu zur Farce werden, weil solche Herren selbstverständlich ihr äußerliches tadelloses Verhalten in der Freiheit auch in der Strafanstalt fortsetzen und deshalb immer eine Verkürzung ihrer Strafe, welche das öffentliche Rechtsbewußtsein ignorieren könne, erzielen würden. Erstens ist es noch fraglich, ob sich solche Herren wirklich so tadellos aufführen. Ihre Verurteilung trifft sie viel härter als hundert andere, und es mutet ihnen viel Selbstbeherrschung zu, sich den Launen und Befehlen des unteren Aufsichtspersonals, das sie ja an Bildung weit überragen, und dem Zwange der ungewohnten Arbeit zu unterwerfen. Und zweitens könnte ja diese äußere tadellose Aufführung seitens eines Mannes, der eine gute Erziehung genossen und sich zu beherrschen und — zu verstellen gelernt hat, gar nicht von so ausschlaggebender Bedeutung sein. Seine vollendeten Manieren, seine würdige, für ihn einnehmende Haltung, seine glänzende Beredsamkeit haben, soweit sie nur äußerliche Eigenschaften sind, mit seiner Gesinnung und seiner inneren Veranlagung wenig zu tun und werden deshalb bei seiner Beurteilung so leicht keinen aufmerksamen und sachverständigen Beobachter in den Strafanstalten täuschen. Es wird vielmehr auch bei dem Bankdirektor hauptsächlich darauf ankommen, ob er das Verbrecherische seiner Tat aufrichtig einsieht und beispielsweise die vermögensrechtliche Schädigung der vielen Mitbürger bereut. In dergleichen Bankprozessen aber, wie wir sie in den letzten Jahren erlebt haben, kommen bei der Überfülle und Schwierigkeit des Materials gerade die menschlichen Eigenschaften eines solchen Angeklagten, seine Individualität und innere Disposition, so gut wie gar nicht zur Geltung. Er tritt immer nur als der

Bankdirektor und Kommerzienrat auf. Als Mensch enthüllt er sich erst in der Strafanstalt. Wenn ihm also hier wirklich lobenswerte menschliche Eigenschaften zu Gute gerechnet würden, so wäre dies nur gerecht. Gerade bei großen Bankaktionen, die einen strafbaren Erfolg verursachen, kommt es doch sehr darauf an, ob jemand auch im übrigen ein rücksichtsloser, in seinem Streben nach Gewinn um die Wahl seiner Mittel nie verlegener Mensch oder bloß in dem einen Falle ein wagehalsiger Spekulant gewesen ist. Und schließlich bleibt doch der durch die Straftat verursachte Erfolg, der vermögensrechtliche und moralische Schaden, der bei dergleichen Angeklagten immer sehr hoch und schwer zu wägen pflegt, stets der eine gewissermaßen unabänderliche Faktor bei der Strafzumessung. Wie gesagt, diese Ausführungen sollen keine Lanze für die Strafvollzugsämter brechen, die vielleicht nie kommen werden, sondern nur für den richtigen Gedanken eintreten, daß zur Bemessung der Strafe die Erfahrungen und Erfolge während des Strafvollzugs im allgemeinen und für den konkreten Fall heranzuziehen sind. Soll dies aber wirksam geschehen, so müssen die praktischen Kriminalisten in den Strafanstalten lernen.

In den meisten deutschen Bundesstaaten sind weder der Vorstand noch die übrigen Oberbeamten der Strafanstalten juristisch vorgebildet. Bei Besetzung dieser Stellen mit verabschiedeten Offizieren spielt der staatsökonomische Gesichtspunkt eine große Rolle, dem man auch eine gewisse Anerkennung nicht versagen darf. Es muß in jedem Staate eine Auswahl amtlicher Stellen geben, welche aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen Offizieren ein standesgemäßes Auskommen im Civildienste gewähren. Der Offizier bringt für solche Stellen im Strafanstaltsdienste auch wertvolle Qualifikationen mit, weil er die Disciplin zu handhaben, die Autorität gegenüber einer größeren Anzahl Menschen aufrecht zu erhalten und diese Menschen in einem gewissen Sinne zu erziehen gelernt hat. Alle diese Eigenschaften sind dem Strafanstaltsbeamten durchaus nötig, erschöpfen aber andererseits auch nicht den Kreis der erforderlichen Befähigung. Es kann nicht zweckmäßig sein, wenn der Direktor und die Oberbeamten einer Strafanstalt kriminalistisch nicht vorgebildet sind. Aller Strafvollzug muß sich logischerweise aufbauen auf dem erfaßten Begriffe vom Wesen und Zweck der Strafe und von den einzelnen Gesetzestatbeständen, welche die Verurteilten erfüllt haben Der Strafanstaltsbeamte muß befähigt sein, die juristische Konstruktion der Straftat, wie sie der Richter im Urteile niedergelegt hat, zu verstehen, ja nachzuprüfen. Dann erst kann er moralisch wägen,



was der ihm anvertraute Sträfling getan hat. Eine solche Wägung, welche durchaus nicht unter Ausschluß einer persönlichen Kritik des Urteils zu erfolgen brauchte, ist die erste Voraussetzung für eine zweckmäßige Beurteilung und Behandlung des Gefangenen. Der Strafanstaltsbeamte muß also im materiellen Strafrechte zu Hause sein. Er muß wissen, welche Handlungen der Gesetzgeber und aus welchen Gründen er sie mit Strafe belegt und welche Strafarten und Strafmaße er im einzelnen angedroht hat. Er muß das konkrete Strafmaß des Richters an der Hand des Gesetzes nachprüfen und sich selbst eine Vorstellung von der Zweckmäßigkeit des Maßes machen können. Der Strafanstaltsbeamte muß auch den Gang und das Wesen unseres ganzen Untersuchungsverfahrens kennen, also auch mit der Strafprozeßordnung vertraut sein. Denn er muß wissen, auf welchem Wege der Verurteilte zu seiner Strafe gekommen ist. Wenn er in der einen oder in der anderen Richtung die Kenntnisse nicht besitzt, so mag er vielleicht in seinem Dienste ein recht guter Exekutivbeamter sein, für die volle und wahre Erfüllung seines Berufes fehlt ihm aber der innere Zusammenhang mit den Grundbegriffen seiner ganzen Tätigkeit. Auch in der geschichtlichen Entwickelung von Strafrecht und Strafprozeß muß er den Standpunkt der gegenwärtigen Einrichtungen begreifen. Die moderne Strafvollstreckung soll nicht, wie dies in früheren, allerdings nicht zu weit hinter uns liegenden Zeiten der Fall war, eine bloße scharfe Bewachung und strenge Disziplinierung, sondern in den meisten Fällen, nämlich solange die Hoffnung auf Besserung nicht ausgeschlossen erscheint, eine individuelle Erziehung und eine Zurückführung des Verurteilten in den für ihn ganz besonders schwierigen Kampf um das Dasein, also auch vor allem eine Vorbereitung für dessen Wiederaufnahme sein. Dem Strafanstaltsbeamten sind die Aufschlüsse der Rechtsphilosophie über das Wesen und die Zwecke der gerichtlichen Strafe genau so nötig wie dem Strafgesetzgeber, dem Richter und dem Staatsanwalt. Denn nach dem Wesen und Zwecke der Strafe haben sich die ganzen Einrichtungen der Strafanstalt, das System der Strafverbüßung, die Disziplinierung, die Behandlung und Beschäftigung der Gefangenen zu richten. Daß wir in Deutschland noch keinen einheitlichen Strafvollzug besitzen, liegt, wie die besten Kenner des Gefängniswesens sehr wohl erkannt haben, außer an der Finanzfrage vor allem mit daran, daß man sich immer noch nicht über das wahre Wesen und die wahren Zwecke der Strafe gesetzgeberisch hat einigen und deshalb auch noch nicht für ein bestimmtes Strafanstaltssystem hat entschließen können. Unser Strafgesetzbuch schweigt sich be-



kanntlich über das Wesen und die Zwecke der von ihm angedrohten Freiheitsstrafen in der Hauptsache aus und gibt nur einige äußerliche unterschiedliche Anhaltspunkte. Daß wir auf diesem Gebiete nicht weiter sind, wird mit verursacht einmal durch die schon betonte Nichtbeteiligung unserer praktischen Kriminalisten an der praktischen Strafvollstreckung und an der Arbeit ihres Ausbaues und zweitens durch den Mangel an juristisch-kriminalistischer Schulung unserer oberen Strafanstaltsbeamten. Gerade denjenigen, welche den Strafvollzug in der Praxis am besten kennen lernen, fehlt die nötige wissenschaftliche Unterlage. Von der Notwendigkeit der materiellen und prozessualen Strafrechtskenntnisse wurde schon gesprochen. Fehlt diese Befähigung, so mangelt eigentlich auch die Unterlage für den Vorschlag einer Beurlaubung oder Begnadigung, weil dieser ja auch auf die objektiv verwirkte Strafe Rücksicht nehmen muß.

Es fragt sich deshalb, ob vielleicht Kriminalisten als obere Strafanstaltsbeamte vorzuziehen seinen. Soweit auf die in der Offizierslaufbahn erworbenen Eigenschaften unbedingte Rücksicht genommen werden muß, könnten Juristen, welche dem Heere als Reserveoffiziere angehören, Verwendung finden. In vereinzelten deutschen Bundesstaaten wird ja auch auf solche Weise mit gutem Erfolge verfahren. Vorteilhaft würde es sein, wenn Juristen nicht gleich nach bestandenem Assessor- oder gar Universitätsexamen in die Anstaltskarriere einträten, sondern erst eine Zeit in der kriminalistischen Praxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte arbeiteten. Andererseits dürfte aber vielleicht auch dem Vorschlage näher getreten werden, ob nicht die Anstaltsaspiranten die ihnen erforderlichen kriminalistischen Kenntnisse auf anderem Wege als durch das etwas kostspielige und zeitraubende juristische Universitätsstudium erlangen könnten. Zum mindesten würden für sie die Vorlesungen über Rechtsphilosophie, Strafrecht und Strafprozeß einschließlich der Rechtsgeschichte, sowie die Arbeit in einem modernen kriminalistischen Seminar gute Früchte tragen. Hierzu könnte vielleicht schon ein einjähriges Studium genügen. Da nun viele große deutsche Strafanstalten sich an Orten befinden, welche Sitz eines Land- oder wenigstens eines Amtsgerichts sind, und bei künftiger Neuanlegung von Strafanstalten auf Orte mit einem Landgerichte Rücksicht genommen werden könnte, so würden für die Anstaltsaspiranten unschwer Vorlesungen und praktische Kurse über Rechtsphilosophie, Strafrecht und Strafprozeß eingerichtet werden können, welche von erfahrenen und für das Lehrfach besonders geeigneten Justizbeamten, Richtern und Staatsanwälten, auf deren Qualifikation hierzu bei Besetzung dieser Gerichte Bedacht genommen



werden könnte, zu halten und zu leiten wären. Auf diese Weise erhielten die Anstaltsaspiranten eine sehr wenig kostspielige Ausbildung, der zugleich der Vorzug der praktischen Erfahrung innewohnte, und die Kriminalisten ihrerseits würden diese Gelegenheit, sich auf solche Weise zu betätigen, gern erfassen. Die Hauptsache ist, daß man erst allgemein die Notwendigkeit der kriminalistischen Vorbildung für die Strafanstaltsbeamten anerkennt, die Wege zur Erreichung dieses Zieles werden sich unschwer finden lassen, sobald ein Wille, sie zu suchen, vorhanden ist. Daß der Anstaltsdirektor kriminalistisch vorgebildet sei, ist dringend zu wünschen. Allerdings werden von ihm so vielseitige Qualifikationen wie kaum von einem anderen Dezernenten gefordert. Er muß Persönlichkeit, Autorität, Gerechtigkeit und Unbestechlichkeit besitzen; er muß Meister der Disziplin sein und auf pädagogischem, religiösen, medizinischen, ökonomischen und gewerblichen Gebiete reiche Kenntnisse haben. Obgleich ihm Theologen, Mediziner und Lehrer als Sachverständige zur Seite stehen, hat er doch alle Maßnahmen, soweit er nicht durch die Hausordnung oder sonstige Verordnungen gebunden ist, selbständig und auf eigene Verantwortung zu treffen. Merkwürdigerweise sind nun die Strafanstaltsvorstände in den meisten Bundesstaaten gerade auf dem juristisch-kriminalistischen Gebiete, auf welchem ja ihre ganze Tätigkeit sich aufbaut, weder selbst Sachverständige, noch ist ihnen ein solcher Sachverständiger beigegeben. Mit dieser ganzen im vorstehenden gestreiften Frage hängt natürlich auch die weitere zusammen, ob die Strafanstalten zum Ressort der Verwaltung oder der Justiz gehören sollen. Bei dem gegenwärtigen Strafvollzug im Deutschen Reiche, wo die juristisch-kriminalistische Seite ganz in den Hintergrund tritt, und der Charakter einer für den Staat billigen Verwahrungshaft vorherrscht, ist die Zuständigkeit der Verwaltung völlig konsequent. Wo der Strafvollzug innerlich so wenig mit dem wahren Wesen der strafbaren Schuld und der Strafe zusammenhängt, hat die Teilung der äußeren Kompetenz nichts weiter zu bedeuten. Die Justiz wirkt nur bei Strafberechnungen, Beurlaubungen und Begnadigungen mit und ist an dem eigentlichen Strafvollzuge nicht beteiligt. Die Zuständigkeit der Justizverwaltung für die Strafanstalten ist aus denselben Gründen wie die juristisch-kriminalistische Vorbildung der oberen Anstaltsbeamten zu wünschen.

Ich möchte nun, insbesondere bei unserem gegenwärtigen Stande des Strafvollzugs, dem Vorschlage das Wort reden, daß praktische Juristen vorübergehend in die größeren Strafanstalten kommandiert werden, um die Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Wirkung der

von den Gerichten erkannten Strafen, um die Art und die Individualitäten des verbrecherischen Menschen und die praktischen Einrichtungen der Anstalt, innerhalb deren sich der Strafvollzug im allgemeinen und im einzelnen Falle abwickelt, zu studieren. Nicht als ob etwa dem einzelnen Verbrecher dessen Ankläger und Richter in das Strafhaus zu diesem Zwecke nachfolgen könnten. Der Kriminalist wird aber auch aus der nachträglichen Beobachtung und Beurteilung von Missetätern, an deren Anklage und Verurteilung er völlig unbeteiligt ist, für seinen praktischen Beruf im allgemeinen großen Gewinn ziehen und übrigens auch für diese ihm zunächst fremden Fälle nützliche Dienste leisten können.

Es muß hier eingefügt werden, daß als solche kommandierte Juristen nicht etwa Referendare und Assessoren, sondern jüngere Staatsanwälte und Richter in Betracht kommen sollen, welche also schon einige Erfahrungen in der praktischen Kriminaljustiz gesammelt haben. Der Referendar hat sich auf allen den verschiedenen Gebieten der juristischen Wissenschaft, im Zivilrecht, im Strafrecht, in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit der Praxis vertraut zu machen. Er hat nach unserem wenig praktischen Universitätsstudium soviel neuen Stoff in sich aufzunehmen, daß ihm kaum mehr zugemutet werden darf. Er hat sich meist für die zivilrechtliche oder kriminalistische Spezialität noch gar nicht entschieden. Vor allem besitzt weder er noch der Assessor, der ebenfalls noch in der praktischen Ausbildung steht, für die Aufgaben, die ihm nach unserem Vorschlage zufallen sollen, die kriminalistische Reife. Erst muß er die realen Anschauungen vom Strafrecht und Strafprozeß haben, um von dieser Grundlage aus an das Studium des Strafvollzugs heranzutreten.

Der Kriminalist soll nun in den Strafanstalten Gelegenheit finden, den verbrecherischen Menschen und seine Natur kennen zu lernen. Unsere praktischen Kriminalisten haben vom wahren Wesen desselben nicht immer den richtigen Begriff. Dies ergibt sich, wie schon ausgeführt wurde, aus der zu geringen Bewertung, welche bei den Erörterungen, bei den Anklagen und bei den Urteilen die Psychologie der Tat und des Täters, die Individualität des letzteren mit all ihren angeborenen oder erworbenen Schwächen, Defekten, Leidenschaften und sonstigen Empfindlichkeiten gegen äußere Einflüsse erfahren. Wir bestrafen fast ausschließlich die Tat, nicht den Menschen im Verbrecher. In den Strafanstalten für Weiber und Jugendliche hätte der Kriminalist Gelegenheit, das verbrecherische Weib und das verbrecherische Kind zu studieren. Für beide unterscheidet unsre Strafzumessung bei weitem nicht fein genug. Erst neuerdings hat sich

mit der segensreichen Institution der bedingten Begnadigung die Praxis Bahn gebrochen, bei Verurteilten, welche ihrer würdig erachtet werden, etwas nach der geistigen und moralischen Veranlagung und dem sozialen Werdegang zu forschen, aus dem sehr einfachen Grunde nämlich, weil ohne solche Ermittlungen der Verurteilte nicht ausreichend in seiner Persönlichkeit und Individualität erkannt werden kann. Vielfach erfolgen diese Erörterungen aber erst nach der Verurteilung, gleichsam als ob für den Richterspruch mit der Schuldfrage und dem Strafmaße die möglichst vollständige Vertrautheit mit dem Angeklagten gar keine Bedeutung habe. Sie hat aber für die Verhängung eines Richterspruches selbstverständlich genau denselben, ja vielleicht einen größeren Wert wie für dessen Milderung. Gleichwohl bleibt natürlich der Satz in Kraft, daß Persönlichkeit und Individualität beim Strafvollzuge in der Regel leichter und tiefer erkannt werden können als vorher. Auch die Frage der Zurechnungsfähigkeit im Sinne von § 51 StGB. ist während des Strafvollzugs häufig anders beantwortet worden als von den erkennenden Richtern. Hierüber habe ich schon oben gesprochen. Vielleicht führen die kriminalistischen Studien über den verbrecherischen Menschen in den Strafanstalten dazu, auch im Kreise der praktischen Kriminalisten der Frage näher zu treten, ob wirklich von einer Willensfreiheit im Sinne unsres Strafgesetzbuchs gesprochen werden kann, oder ob nicht der Satz von der Unfreiheit des Willens, wie sie die moderne Philosophie lehrt, richtig ist. Ein Umschwung in dieser Frage würde bekanntlich unser ganzes Strafrechtssystem mit seinen Theorien von der Vergeltung, Abschreckung und Besserung zu Falle bringen und als einzigen vernünftigen Grund für die Bestrafung und die Höhe des Strafmaßes den Grundsatz der Fürsorge sowohl für den Staat als für den Verbrecher übrig lassen. Daß vor diesem Grundsatze unser ganzes Strafensystem, vor allem die Freiheitsstrafen in ihrer gegenwärtigen Vollzugsweise, nicht mehr bestehen würden, liegt allerdings auf der Hand.

Ich verspreche mir also in dieser Hinsicht von der Dienstleistung der Kriminalisten in den Strafanstalten außerordentlich viel. Sie hätten zunächst nicht etwa aus den bisher üblichen Einlieferungsschriften, sondern aus den Sachakten selbst, welche zu diesem Zwecke den Anstaltsverwaltungen mitzuteilen wären, ein Bild von dem Verurteilten und seiner Tat aktenmäßig zu entwerfen, welches natürlich auch den übrigen Strafanstaltsbeamten zugute käme. Dieses Bild könnte durch persönliche Befragung des Gefangenen über seine Familienverhältnisse und seinen Entwickelungsgang vervollständigt werden, und es dürften auch etwa hierbei notwendig werdende Er-

mittlungen nicht gescheut werden. Weiter hätten die Kriminalisten für die ihnen zugewiesene Abteilung der Gefangenen sich hinsichtlich deren Veranlagung, Führung, Arbeitsleistung usw. durch einen praktischen Anteil an der Strafvollstreckung Kenntnis zu verschaffen. Im Beamtenrate hätten sie, wenigstens soweit es sich um Vorschläge für Beurlaubungen und Begnadigungen handelt, Sitz und Stimme und müßten die Befugnis haben, auf Grund ihrer Beobachtungen und Aktenkenntnis im Beamtenrate selbständig Beurlaubungen und Begnadigungen, weil die erkannte Strafe sich als zu hoch gegriffen erwiesen hat, anzuregen und zur Abstimmung zu bringen. Auf diesem Wege könnte eine wirksame Korrektur der richterlichen Fehlsprüche, mit deren Beseitigung sich ja die Justizverwaltung als vorbereitende Gnadeninstanz nur auf den vielfach vom Zufalle abhängigen Anruf seitens eines Verurteilten befaßt, im fortgesetzten Flusse gehalten werden. Der Justizverwaltung würde überhaupt bei ihren Vorbereitungen für die Ausübung des landesherrlichen Gnadenrechtes eine wertvollere Unterstützung zuteil, als sie die gegenwärtigen, oft recht kurzen und wenig inhaltsvollen Führungsberichte der Anstaltsdirektionen zu bieten vermögen.

Für den Kriminalisten selbst aber würde der Anstaltsdienst zur besten Schule für die Ausbildung in der Strafzumessung. Bei seinem Rücktritte in die Gerichtspraxis würde er einen reichen Schatz von Erfahrungen und Kenntnissen für dieses Feld seiner Tätigkeit erworben haben, weil er die wahre Natur der Verbrecher mit ihren schlechten und guten Eigenschaften kennen gelernt hat. Und nicht als geringster wäre hierbei der Gewinn anzusehen, daß er im Verbrecher immer den Menschen, seinen gefallenen, vielleicht für dieses Leben verlorenen Bruder wiedererkennen würde. Denn Menschenliebe sei vor allem eine Gabe des modernen Kriminalisten. Es ist nicht wahr, daß der fortwährende Anblick der verurteilten und büßenden Verbrecher das Gemüt verhärtet oder an dem Heile der Menschheit verzweifeln macht. Man braucht nur den Gefängnisgeistlichen zu fragen, um zu hören, wieviel Erfreuliches und Gutes auch in den Seelen der Sträflinge und Züchtlinge aufleuchtet.

Weiter würde der Kriminalist alle Einzelheiten des Strafvollzugs kennen zu lernen haben: Die Einzelhaft und die gemeinschaftliche Haft; die verschiedenen Arbeitstätigkeiten, die Seelsorge, den Unterricht, die Hygiene und Beköstigung, die Arten der Selbstbeschäftigung in den Feierstunden; die Disciplin mit ihren verschiedenen Strafen, wie Entziehung von Kost und Lager, Dunkelarrest, Lattenarrest, Fesselung und körperliche Züchtigung. Welche Wirkungen alle diese



Einzelheiten, welche zusammen das Wesen der Strafvollstreckung bilden, auf Körper und Seele des Gefangenen ausüben, ist unsern Kriminalisten in der Hauptsache fremd, weil die meisten von ihnen eine Strafanstalt überhaupt nicht oder nicht gründlich genug kennen gelernt haben. Freilich wenden gewisse Praktiker ein, es nütze ihnen ja nichts, alle diese Einzelheiten kennen zu lernen, da sie doch gleichwohl auf die im Gesetze vorgeschriebene Gefängnis- und Zuchthausstrafe und bestimmte Maße derselben erkennen müßten, und schließlich liefe die Forderung nach der genauen Kenntnis dieser Einzelheiten im Grunde auf die Absurdität hinaus, daß Richter und Staatsanwalt erst selbst einmal von diesen beiden Hauptstrafen je ein genügendes Maß verbüßen müßten, um am eigenen Leibe und an eigener Seele den ganzen Inhalt der Strafen auszukosten und kennen zu lernen.

Von der letzteren Übertreibung braucht nicht weiter geredet zu werden. Die Kenntnis von den erwähnten Einzelheiten des Strafvollzugs hat aber auch innerhalb der dem Richter vom Gesetze gezogenen Grenzen großen praktischen und ethischen Wert, wieder vor allem auf dem Gebiete des Strafmaßes. Wenn Richter und Staatsanwalt beim Ausscheiden aus ihrem Dienste die erkannten und beantragten Jahre an Freiheitsstrafen zusammenrechnen wollten, so würden sie bei einer nur dreißigjährigen Dienstzeit und unter der niedrig gehaltenen Annahme, daß in jeder Woche an zwei Sitzungstagen, vor den Strafkammern und Schwurgerichten zusammen, im Durchschnitte nur je 2 Jahre Freiheitsstrafe erkannt würden, jeder von ihnen die Mitverantwortung für etwa sechstausend Jahre Freiheitsstrafe zu tragen haben. Sechstausend Jahre Zuchthaus und Gefängnis, zu verbüßen von denkenden und fühlenden Menschen mit Freude und Leid im Herzen wie Richter und Staatsanwalt selbst! Sollte es bei einem solchen Ergebnis nicht der innigste Wunsch der praktischen Kriminalisten selbst sein, sich die Einzelheiten der Strafvollstreckung etwas näher zu rücken, um sie immer und immer vor Augen haben zu können? Wem die Wirkungen eines Zuchtmittels nicht bekannt sind, woher soll er den Maßstab bei Anwendung dieses Mittels nehmen? Wer straft und verschieden straft, muß er sich nicht über die Wirkungen der verschiedenen Strafarten und Strafmaße völlig klar sein? Woher soll der Kriminalist die Antwort auf die in der Hauptsache an ihn gerichtete dringende Frage nehmen: Ist unser gegenwärtiger Strafvollzug geeignet, den Verurteilten physisch und psychisch für seinen Wiedereintritt in die Gesellschaft vorzubereiten und auszurüsten, oder nimmt er ihm, der sich ja schon nach seiner Vergangenheit als willensschwachen Menschen erwiesen hat, nicht gerade noch mehr

Kräfte und Zuversicht für den ihm besonders erschwerten Kampf um das Dasein?

Die Frage des Strafvollzugs wird bekanntlich noch immer von dem alten, weder in der Theorie noch in der Praxis entschiedenen Streite beherrscht, ob die Einzelhaft oder die Gemeinschaftshaft als die regelmäßige Form der Strafvollstreckung vorzuziehen oder ob ein gemischtes System zu wählen sei. Für alle drei Arten werden gewichtige Gründe geltend gemacht; es ist eine reiche und gute Literatur vorhanden. In der Praxis wird in den einzelnen Bundesstaaten die so wichtige Systemfrage vielfach von der vorhandenen baulichen Einrichtung der zur Verfügung stehenden Anstaltsgebäude, vielfach alter Schlösser, abhängig gemacht. Man sollte meinen, der praktische Kriminalist, der die Freiheitsstrafen beantragt oder verhängt, müßte besonders lebhaftes Interesse daran haben, den Wert dieser verschiedenen Systeme kennen zu lernen, zu prüfen und zu beurteilen. Die Praktiker sollen ja mithelfen zu der Arbeit an einem einheitlichen deutschen Strafvollzuge durch Reichsgesetz. Die von unserem Strafgesetzbuche aufgestellten Freiheitsstrafen sind innerhalb der deutschen Grenzen in den einzelnen Bundesstaaten nicht immer gleichwertig, weil sie nach verschiedenen Systemen und Hausordnungen vollstreckt werden. Den Strafvollzug wollte man in unserem Reichsstrafgesetzbuche außer aus finanziellen Gründen deshalb nicht mit aufnehmen, weil man sich über ein bestimmtes System nicht einigen konnte. Seitdem sind 35 Jahre vergangen, ohne daß die Streitfrage über das System vorwärts gerückt wäre. Vor allem haben aber gerade diejenigen, welche die Angelegenheit am nächsten angeht, sich mit der Frage am wenigsten befaßt und mit verschuldet, daß sie bisher so wenig gefördert worden ist. Wie sollen sie unter solchen Umständen die von ihnen unbedingt zu fordernde Mitarbeit an der Ergründung des wahren Wesens und der zweckmäßigen Ausgestaltung einer unserer modernen Ethik und unseren sozialen Bedingungen entsprechenden und nur dann wahrhaft gerechten Strafe leisten? Wie innig der Zusammenhang dieser Frage mit den Systemen und sonstigen Einrichtungen der Strafanstalten ist, wurde schon hervorgehoben. Von den Lehrsätzen der Ethik über den Verbrecher und seine Schuld führt ein roter Faden durch die Strafgesetze mit ihren Strafarten nach den Systemen und Einrichtungen der Strafanstalten. Diesen Zusammenhang zu begreifen, in der Praxis zu studieren und den Forderungen der Gerechtigkeit gemäß gestalten zu helfen, sei die Hauptaufgabe der in die Anstalten kommandierten Juristen. Und endlich sollen sie noch etwas kennen lernen, dem unsere Richter und Staats-



anwälte jetzt völlig fern stehen: Sie sollen sehen, wie der Verurteilte aus der Strafanstalt wieder hinaus in die menschliche Gesellschaft zurücktritt, im glücklichsten Falle mit einer Arbeitsanwartschaft oder seiner Arbeitsbelohnung ausgestattet, in vielen Fällen aber ohne hinreichenden Schutz. Sie sollen der Betrachtung näher treten, daß der Staat bei diesem ja für ihn selbst so wichtigen Übergange seiner Angehörigen seine ganze Aufgabe zum Schutze der Gesellschaft darin erblickt, rechtzeitig von der Ankunft und Niederlassung des Entlassenen, von der Art seiner Tat und der Dauer der verbüßten Strafe und etwa erkannter Nebenstrafen polizeilich unterrichtet zu werden, während er das oft so jammervolle Schicksal des Entlassenen im übrigen dem Wohlwollen wohltätiger Vereine überläßt. Auch dieses letzte Ende der von ihnen eingeleiteten und beendeten Strafprozesse sollen unsere praktischen Kriminalisten durch ihren Dienst in den Strafanstalten bedenken und begreifen lernen.

Um nicht den Vorwurf, unausführbare Vorschläge zu machen, auf mich zu laden, will ich zum Schlusse noch darstellen, wie ich mir den praktischen Dienst des Kriminalisten in der Strafanstalt denke. Die Zeitdauer des Kommandos hätte mindestens ein Jahr zu betragen, da eine kürzere Frist kaum die gewünschten Früchte tragen würde. Wo die Strafanstalten zum Ressort der inneren Verwaltung gehören, bliebe der kommandierte Kriminalist unter der Aufsicht der Justiz und würde gleichzeitig, soweit er Anstaltsbeamter ist, der Aufsicht der diesem vorgesetzten Behörde unterworfen. Daß hierbei Unzuträglichkeiten sich ergeben sollten, ist nicht anzunehmen. Weiter stünde selbstverständlich der Kriminalist unter der Dienstaufsicht des Anstaltsdirektors und dessen Stellvertreters, während er den übrigen Oberbeamten gleichgeordnet wäre. Die Besoldungen der Kriminalisten blieben auf dem Justizetat und würden entweder durch die am Orte der Strafanstalt befindliche Gerichtskasse oder durch die Anstaltskasse, mit der sich die Justizkasse dann zu berechnen hätte, ausgezahlt. Die Mehrausgabe im Justizetat für die Besoldungen an die der Justiz unmittelbar nicht dienenden Beamten wäre für den einzelnen Bundesstaat nicht groß. Da die jungen Staatsanwälte und Richter meist verheiratet sind, erwüchsen durch das einjährige Kommando allerdings auch Umzugskosten, die aber dadurch vermindert werden könnten, daß an den Orten, wo sich Gerichtsbehörden, namentlich Landgerichte, und Strafanstalten gleichzeitig befinden, die Kriminalisten aus den bereits am Orte wohnhaften Justizbeamten gewählt würden.

Die praktische Diensttätigkeit der Kriminalisten denke ich mir



folgendermaßen. In den Strafanstalten werden Abteilungen von 200, 300 oder noch mehr Gefangenen gebildet, welche unter einem Oberbeamten stehen, dem wieder vielleicht ein jüngerer höherer Beamter und eine Anzahl Unterbeamten beigegeben sind. Es ist klar, daß der vorgesetzte Oberbeamte die zu seiner Abteilung gehörigen Gefangenen, zumal wenn deren Zahl sehr hoch ist, nicht alle so genau kennen lernen kann, als es wünschenswert erscheint. Der Anstaltsdirektor, unter dessen maßgebender und entscheidender Oberleitung und Verantwortung die einzelnen Abteilungsinspektoren tätig werden, steht den einzelnen Persönlichkeiten selbstverständlich noch ferner und sieht viele Gefangene nur bei der Einlieferung und bei der Entlassung. Daß es dem wahren Zwecke des Strafvollzugs nicht entsprechen kann, wenn der Anstaltsvorstand über viele solcher Abteilungen, manchmal über 1000 Gefangene, die Oberleitung hat, liegt nach allem, was wir über das Wesen der Strafvollstreckung gesagt haben, auf der Hand. Der Abteilungsinspektor trägt innerhalb der Abteilung eine gewisse Verantwortung; er leitet die Arbeiten, handhabt die Disziplin, führt die Aufsicht und nimmt die Meldungen seiner Unterbeamten entgegen und unterhält mit den einzelnen Gefangenen Fühlung, nachdem er sich über ihre Persönlichkeit, ihr Vorleben und ihre Straftat informiert hat. Das Bemerkenswerte hat er dann an den Direktor weiter zu geben. Der Abteilungsbeamte hat sonach eine ausreichende Tätigkeit und kommt wenig dazu, den Gefangenen vom kriminalpsychologischen und kriminalpolitischen Standpunkt aus zu beobachten und zu beurteilen. Diese Lücke würde nun der Kriminalist auszufüllen haben. Je nach der Größe der Abteilungen wäre er einer solchen oder mehreren zuzuweisen, so daß in einer Strafanstalt wohl immer mehrere Kriminalisten untergebracht werden könnten. Ich erwähnte schon, daß er für die neu eingelieferten Gefangenen aus den Strafakten den Tatbestand so ausreichend, als das erforderlich ist, zu den Anstaltsakten bringen soll. Er hätte weiter die Gefangenen seiner Abteilungen näher kennen zu lernen, ihre Persönlichkeit, ihren Charakter, ihre Veranlagung, Vorleben, Erziehung, Bildungsgang und sonstige Schicksale, sowie ihre Stellungnahme zu der Straftat, für welche sie Strafe verbüßen, und über diese Punkte Notizen zu den Personalakten zu bringen, damit sie auch den Nachfolgern zum Nutzen gereichen. Die Personalakten der Strafanstalten sind jetzt psychologisch genau so uninteressant wie die meisten Gerichtsakten. Der Jurist hätte weiter die Arbeitsleistung und Führung der Gefangenen zu beobachten, den Abteilungsinspektor bei der Beurteilung und Behandlung des einzelnen zu beraten und Stimme in den



Konferenzen und im Beamtenrate. Er hätte die Gnadengesuche zu Protokoll zu nehmen, ihre Begutachtung ausführlicher, als dies jetzt geschieht, und ebenso die Berichte auf vorgeschlagene Beurlaubung auszuarbeiten. Endlich könnte der Kriminalist dazu Verwendung finden, die Gefangenen bei Anbringung von Wiederaufnahmegesuchen und Erstattung von Anzeigen wohltätig in jedem Sinne zu beraten, die ersteren, welche ja nach unserer Strafprozeßordnung vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden müssen, wenigstens sachdienlich mit Kenntnis des Tatbestandes vorzubereiten und die Strafanzeigen aufzunehmen. Gerade in diesen Punkten tut ein Jurist in unseren Strafanstalten ganz besonders not. Es wird zur Beruhigung der Hunderte von Gefangenen beitragen, sich einen Kriminalisten nahe zu wissen, mit welchem sie sich über das Labyrinth ihres Strafprozesses aussprechen und über Punkte, die sie in ihm noch nicht verstanden haben, aufklären lassen zu können.

So kann der Kriminalist in doppelter Hinsicht wichtige Dienste leisten, der Justizpflege und dem Strafvollzuge zugleich, und ihre wünschenswerte innere und äußere Verbindung vorbereiten und fördern!

V.

Zum Falle „Ein Kannibale“ (von Staatsanwalt Dr. Nemanitsch).

Von

Hans Groſs.

Der in diesem Archiv Bd. VII S. 300 ff. geschilderte Kriminalfall hat eine sehr merkwürdige Weiterentwicklung erfahren, die bisher hier nicht mitgeteilt wurde, weil der processuale Abschluß abgewartet werden wollte.

Ich wiederhole den angegebenen Vorfall mit einigen Worten. Zu Ostern 1900 entwich die 1888 geborene Johanna Bratuscha aus dem Hause ihrer Eltern in Praßberg in Untersteiermark; ihr Vater, Franz B. hat nun gestanden, daß er dieses Kind Mai 1900 im Walde gefunden, erwürgt und nach Hause getragen habe. Dort zerstückelte er es mit Hilfe seines Weibes, verbrannte die Teile im Ofen, briet einen Teil und aß davon. Dies Geständnis wiederholte B. mehrere Male, und da es durch verschiedene Umstände unterstützt wurde, so fand seine und seiner Frau Verurteilung statt; Franz B. wurde zu lebenslangem, seine Frau wegen Vorschubleistung zu 3 Jahren Kerker verurteilt. Lange nach Rechtskraft des Urteils, August 1903, wurde in Gurtefeld in Krain eine Diebin verhaftet, die anfänglich verschiedene Namen angab, zuletzt aber eingestand, daß sie die entlaufene Johanna Bratuscha sei. Durch Vernehmung unzähliger Zeugen und alle erdenklichen Gedächtnisproben und Kontrollversuche wurde zweifellos festgestellt, daß die angeblich ermordete Johanna B. wirklich lebt. Das Verfahren gegen Franz B. und seine Frau wurde wieder aufgenommen, und es handelte sich nun darum, ob Franz B. nicht wegen Verleumdung seiner Frau zu verfolgen ist. Zu diesem Zweck mußte aber vorerst festgestellt werden, ob B. zurechnungsfähig ist, da sein, auch Angesichts der ihm drohenden und von ihm sehr gefürchteten Todesstrafe behauptetes unwahres Geständnis psychologisch unerklärlich schien. Er selbst wußte es nicht glaubhaft zu er-

klären: Man habe ihm seine Angaben im Beginn herausgeschreckt oder erpreßt, und da er es einmal gesagt habe, wollte er dabei bleiben. Er versicherte, es habe ihn der Gedanke geleitet: „Ein Mann — ein Wort, besser unschuldig leiden, als schuldig verdammt zu werden“.

B. wurde zwar von den Gerichtsärzten schon während der Voruntersuchung beobachtet und für geistig normal erklärt; wenn dies auch keine Fachärzte als Psychiater waren, so ist es begreiflich, daß man damals nicht die Umständlichkeiten einer Untersuchung durch Spezialisten vornehmen wollte; hätte man sich hierzu entschlossen, so hätte B. von Marburg nach Graz gesendet und hier einer lange dauernden Beobachtung unterzogen werden müssen, wodurch die Untersuchung bedeutend verzögert worden wäre. Hierzu lag aber damals kein Anlaß vor; B. hatte gestanden, seine Frau auch, das Mädchen war tatsächlich verschwunden und B. bekannt roh gegen seine Kinder, der Anzug des verschwundenen Mädchens wurde bei der Haussuchung gefunden, B. hatte fälschlicherweise die Kleider eines andern Kindes (des der Therese Holz) als die seines Kindes agnosziert — kurz es lagen so viele, das Geständnis unterstützende Momente vor, daß dieses als richtig und normal abgelegt erscheinen mußte. Hatte man den B. durch Gerichtsärzte beobachten lassen, so schien eigentlich ohnehin mehr als das Nötige geschehen, zu den Umständlichkeiten einer psychiatrischen Spezialuntersuchung lag keine Veranlassung vor. Diese ergab sich erst, als die Unrichtigkeit des Geständnisses festgestellt war, so daß die Gründe desselben erforscht werden mußten. Diese Untersuchung wurde von den Grazer Professoren Kratter und Zingerle in eingehender und sehr sorgfältiger Weise durchgeführt. Das Ergebnis geht dahin, daß sich Franz B. zur Zeit des Strafverfahrens und seiner Verurteilung in einem Zustande gestörter Geistestätigkeit befand, die auch dermalen noch fortdauert; die Störung wurde bei psychopathischer Veranlagung durch langdauernde intensive Gemütsaffekte ausgelöst. Die damaligen und jetzigen falschen Aussagen des B. stehen damit in direktem Zusammenhange und sind nicht bewußte Lügen, sondern Erinnerungsfälschungen.

Hiermit ist also in hochinteressanter Weise festgestellt, daß sich B. Mord, Zerstückelung, Aufessen usw. in krankhafter Weise eingebildet und daran in zwangsartiger Weise festgehalten hat. Aber zwei Tatsachen sind noch unaufgeklärt:

1. B. hat fälschlicherweise die Kleider des Kindes der Therese Holz als die seiner Tochter bezeichnet (Bd. VII S. 304 und 305), obwohl ein Irrtum auf seiner Seite bei dem geringen Besitzstande der



Leute unbedingt ausgeschlossen ist. Freilich sagte er jetzt (den Psychiatern), er habe dies getan, weil damals schon die Leute gemunkelt hätten, er habe seine Tochter ermordet; diesem Gerede wollte er kurzweg dadurch einen Riegel vorschieben, daß er das angeblich verhungerte Kind der Therese Holz als das seine ausgab. So dürfte sich die Sache aber kaum verhalten haben. Vor allem ist nicht erwiesen, daß ein solches Gerücht damals schon bestanden habe, es ist dies um so weniger wahrscheinlich, als das damals entlaufene Kind schon früher öfter entwichen ist. Es wird also kurz nach dessen Verschwinden kaum jemand an Mord durch den eigenen Vater gedacht haben, zumal das diesmalige Verschwinden genügend motiviert war: eine Nachbarin hatte das Kind wegen einer fahrlässigen Brandstiftung arg bedroht.

Weiter hätte die falsche Agnoszierung der fremden Kleider für den angestrebten Zweck unmöglich helfen können. Gesetzt, man hätte den B. wirklich des Mordes an seinem Kinde bezichtigt: Hätte ihn da die lediglich durch ihn selbst erfolgte Agnoszierung der Kleider außer Verdacht gebracht? Zum mindesten hätte man (wohl nur die Nachbarn) ihn zur Vorweisung der heimgebrachten Kleider aufgefordert, und diese Nachbarn hätten sicher die fremden, einem 3 Jahre jüngeren Kinde gehörigen Kleider als nicht der Johanna B. gehörig erkannt. Die Leute waren ja sehr arm, die Johanna B. hatte sicher nur wenige Kleider und diese kannten doch die Nachbarn. Hätte also wirklich Verdacht gegen Franz B. bestanden, so wäre das von ihm angewendete Mittel vollkommen verkehrt gewesen und dem setzte sich der auffallend intelligente Mann sicher nicht aus.

Endlich liegt ein merkwürdiger Widerspruch zwischen diesem und dem späteren Vorgehen des B. vor: Zuerst wendet er raffinierte Mittel an, um nicht in den Verdacht des Mordes zu kommen, und dann gesteht er denselben unnötigerweise mit unbegreiflicher Hartnäckigkeit. Freilich ist der Mann jetzt als geisteskrank erkannt, aber so psychologisch widersprechend handelt auch der Irre nicht. Kurz: die falsche Agnoszierung der Kleider ist unaufgeklärt.

2. Bei der Haussuchung wurde ein vollständiger Anzug eines Kindes gefunden (1 Jacke, 1 Oberrock, 2 weiße Unterröcke), von denen angenommen wurde, daß sie dem ermordeten Mädchen gehören (Bd. VII S. 305); dies stimmte mit den damaligen Angaben des B., der gesagt hatte, er habe den Leichnam vor dem Zerstückeln nackt ausgezogen. Nun lebt die Johanna B. aber; nackt ist sie nicht davon gegangen, wir haben also einen zweiten Anzug vorliegend, den Johanna B. kaum gehabt haben wird, da die Leute als grenzenlos arm geschil-



dert werden, und nicht lange vorher durch ein Brandunglück um ihre wenige armselige Habe gekommen sind. Johanna B. besaß also kaum andere Kleider als die, welche sie auf dem Leibe trug, und mit denen ist sie entwichen. Wem gehört also der aufgefundene Anzug? Auch dem Kinde der Therese Holz gehört er nicht, denn dieser wurde dem Franz B. schon früher von der Gendarmerie abgenommen (Bd. VII S. 305) — und so sind diese Kleider ein unaufgeklärtes Rätsel, dem wir auch heute nicht mehr näher kommen können, da fremde Leute nach über 4 Jahren nicht mehr sagen können, welche Kleider das entwichene Kind besaß, und dem Ehepaar Bratuscha, das so arge Unwahrheiten vorbrachte, ist nicht zu glauben.

Daß man aber seinerzeit, das heißt bei der Verhaftung des Franz B. diesfalls nicht nachforschte, ist sehr begreiflich, da die äußeren Verhältnisse mit den Angaben des B. stimmten. Die scientia a posteriori wird freilich sagen, man hätte auch dies erheben sollen — aber wir stehen heute eben auf einem andern Standpunkte, und damals, als kein Grund vorlag, an dem Geständnisse des B. zu zweifeln, hätte niemand daran gedacht, zu fragen, ob das wohl die Kleider des Kindes sind.

Auch der Einwand: das Geständnis des B. sei so ungeheuerlich gewesen, daß man a priori an dessen Wahrheit hätte zweifeln müssen, ist total falsch. Wer von „Ungeheuerlichkeit" des angeblichen Vorgehens des B. spricht, hat recht, wer es aber als „nie vorgekommen, unmöglich usw." bezeichnet, kennt eben die große Literatur über modernen Kannibalismus nicht; dieser ist in der Regel Folge krassen Aberglaubens, und dieser ist viel verbreiteter, als man gewöhnlich annimmt.

So merkwürdig dieser Fall auch vom psychologischen und psychiatrischen Standpunkte aus ist, so verdient er auch wegen der seltsamen Verkettung der Umstände rege Beachtung. Wir können uns in den Gedankengang des Staatsanwaltes bei Schöpfung der Anklage und der der Geschworenen beim Urteilsspruche hineindenken und müssen annehmen, daß für sie alle die Aussage der Frau B. von ausschlaggebender Wirkung war — das vereinzelte Geständnis des Franz B. hätte weder für die Anklage noch für das Urteil genügt. Dies Geständnis der Frau B. ist aber auch seltsam genug zustande gekommen. Franz B. hatte angegeben, seine Frau sei mit dem Morde einverstanden gewesen und habe bei dem Zerstückeln und Verbrennen der Leiche mitgeholfen. Warum er das sagte, ist unklar: er gibt an, er habe gehofft, „besser durchzukommen", wenn

er einen Teil der Schuld auf die Frau abwälzt. Hat er sich aber den Mord infolge von Erinnerungsfälschung eingebildet, so muß er sich auch die Mitwirkung der Frau eingebildet haben, dann entfällt aber die Überlegung von dem Abwälzen der Schuld. Kurz: er hat aber die Frau beschuldigt. Diese leugnete natürlich. Einige Zeit darauf geht sie (in der Untersuchungshaft) zur Beichte und leugnet auch dem Priester gegenüber. Dieser hat sich für den Fall interessiert, ist über das Geständnis des Franz B. unterrichtet, hält es für wahr, und ist naturgemäß davon überzeugt, daß die leugnende Frau lügt. Er erklärt ihr also, er könne ihr die priesterliche Absolution erst geben, wenn sie die Wahrheit sagt. Die sehr schwache Frau läßt sich zum Untersuchungsrichter führen, gibt alles zu, was der Mann behauptet, und erhält nun vom Priester, der selbstverständlich durchaus im besten Glauben gehandelt hat, die Absolution. Nun war das Geständnis des Franz B. auch durch das gleichlautende seiner Frau unterstützt, und diesen übereinstimmenden, auch sonst nirgends widersprochenen, vielmehr wiederholt bestätigten Geständnissen nicht zu glauben, dazu hätte mehr als menschlicher Scharfsinn gehört.

Der verhängnisvolle und überaus lehrreiche Fall ist durch das Gutachten der Grazer Psychiater in psychologischer Richtung aufgeklärt — ob aber jemals die vielen dunklen anderen Vorkommnisse verstanden werden können, ist heute noch zweifelhaft.

VI.

Ein Fall von sogenannter „Kleptomanie".

Von

Dr. **Eugen Wilhelm**, Amtsrichter zu Straßburg i. E.

A) Prozessgeschichte.

Der im Jahre 1879 geborene luxemburgische Staatsangehörige M., welcher im Winter 1902 Medizin in Straßburg studierte, beging im November vier Diebstähle zum Nachteil von Kommilitonen, indem er nach Schluß der Vorlesungen aus dem Kollegienzimmer oder dem Vorraum fremde Stöcke und Überzieher mitnahm.

Am 4. November entwendete er auf diese Weise einen Stock mit silbernem Griff, an einem anderen Tage eignete er sich einen zweiten Stock an; am 12. November stahl er einen Überzieher des Studenten L. und am 21. November einen solchen des Studiosus Sch. Eine Stunde etwa nach dem Diebstahl begegnete Sch. auf der Straße dem M., der auf dem Arme einen Überzieher trug und unter demselben bezw. in demselben verborgen einen zweiten, den gestohlenen des Sch. M. durch Sch. zur Rede gestellt und befragt nach dem auf seinem Arm liegenden Gegenstand gab an, es sei ein zweiter Überzieher, den er von einem Freund gekauft habe.

Als Sch. die beiden Überzieher ausbreitete und nach Entdeckung des seinigen den M. festhalten wollte, entfloh dieser.

Am anderen Tage wurde M. verhaftet, er trug den am 12. November entwendeten Überzieher des Studenten L. am Leib. Die Diebstähle der beiden Stöcke, die in seiner Wohnung gefunden wurden, ebenso die Entwendung des Überziehers des L. gab er unumwunden zu. Warum er die Diebstähle begangen, wollte er aber nicht wissen. Den Diebstahl des dem Sch. gehörigen Überziehers leugnete er trotz seiner Überführung durch Sch. kurze Zeit nach der Tat. Am 20. Dezember findet die Hauptverhandlung vor der Strafkammer statt.

M. gibt die Anklage in allen Punkten zu. Auch hier erklärt er: „Welches Motiv mich zur Begehung der Diebstähle veranlaßte, weiß ich nicht, ich habe mich das selbst schon gefragt."



Der Staatsanwalt beantragte wegen Diebstahls in vier Fällen Verurteilung zu einer Gesamtstrafe von drei Monaten, der Verteidiger des Angeklagten Aussetzung der Hauptverhandlung zwecks Erhebung eines Sachverständigen-Gutachtens über den Geisteszustand des M.

Hierauf Vertagung der Sache auf acht Tage später und Ernennung des Psychiaters Professors Dr. F. zum Sachverständigen.

Dem Sachverständigen wird aufgegeben, den Angeklagten bis zur Hauptverhandlung zu beobachten zur Vorbereitung des von ihm mündlich zu erstattenden Gutachtens.

Auf Antrag des Professors F. wird dann die Sache auf längere Zeit vertagt, da Ermittelungen über verschiedene Angaben des M. nötig werden. Die in der Sache nunmehr weiter angestellten Erhebungen ergaben folgendes:

M. ist der Sohn dürftiger Eltern aus Luxemburg, die von einem Oheim aus Amerika unterstützt werden. Dieser wollte den M. studieren lassen und hatte ihm 1200 Frs. geschickt zum Besuche einer Universität. Mit diesem Gelde kam M. nach Straßburg, schickte jedoch 500 Frs. als überflüssig wieder an seine Eltern zurück.

Die Eltern des M. bekunden, dass sie im Herbst 1902 während des Aufenthaltes ihres Sohnes bei ihnen in Luxemburg, den Eindruck erlangt hätten, als sei er zeitweilig sinnes- und geistesgestört. Er sei manchmal einige Tage trübsinnig einhergegangen und habe unsinnige Reden geführt. Wenn solche Anfälle vorübergewesen, habe er sich auffallend verändert und guter Laune gezeigt. Vor etwa zwei Jahren habe M. seinem Vater gesagt, er habe einen Fall erlitten und sich am Kopfe verletzt. Der Vater des M. glaubte auch damals eine kleine Wunde am Kopfe seines Sohnes bemerkt zu haben.

M. habe in den letzten Jahren fast kein Wort mit seinen Eltern gesprochen, und wenn sie ihm Vorstellungen gemacht, sei er in Weinkrämpfe gefallen und habe um Verzeihung gebeten, da er nichts für sein sonderbares Betragen könne.

Nach dem luxemburgischen Gendarmeriebericht sollen Familienmitglieder des M. an Trübsinn und Geistesgestörtheit leiden, eine Base sei vor einem Jahr geistesgestört gestorben.

Der Pfarrer des Geburtsortes des Angeklagten berichtet: M. habe in der Elementarschule gut gelernt und sei stets einer der ersten der Klasse gewesen. Er sei damals sogar als frühreif zu bezeichnen gewesen. Später, als M. das Progymnasium besucht, habe er jedes Jahr den M. während der Ferien gesehen. Er habe festgestellt, daß der Charakter des M. sich auffallend verändert habe. Er sei wortkarger geworden und habe unstet hin und her geblickt, wenn er das Wort

an jemand gerichtet. In dem Progymnasium sei M. in zwei Klassen zwei Jahre sitzen geblieben, in der Reifeprüfung sei er einmal durchgefallen. Zwei Großtanten und ein Großonkel des M. hätten sich erhängt. Die Familie des M. sei zweifellos erblich belastet.

Ein Bekannter der Familie M. sagt aus: In den letzten Jahren habe er in dem Charakter des M. ein Änderung wahrgenommen. Mitten im Gespräch habe er plötzlich von etwas ganz anderem geredet. Vor etwa zwei Jahren, als M. ihn in die Scheune begleitet, habe M. einen halb mit Korn gefüllten Sack ergriffen und damit die Scheune verlassen wollen. Er habe dem M. zugerufen, was er mache, worauf M. den Sack wieder hingestellt und unverständliche Worte — wohl als Entschuldigung — gemurmelt habe.

Professor F. nimmt in seinem Gutachten an, daß zur Zeit der Begehung der Diebstähle die Voraussetzungen des § 51 StGB. zutrafen:

Er hebt hervor: die anscheinend wiederholt in der Familie vorgekommenen Fälle von Geistesstörung und Selbstmord. Die Veränderungen, die sich bei dem ursprünglich als „frühreif" und intellektuell bezeichneten M. in den 2—3 letzten Jahren vollzogen.

Auf das Bestehen einer krankhaften Anlage weise bei M. auch ein ausgesprochener hydrocephaler Schädelbau hin. Seine Kenntnisse seien anscheinend sehr geringe. Von einer planmässigen Vorbereitung auf das Studium sei bei ihm keine Rede gewesen, er habe ziellos Vorlesungen ganz beliebiger Art besucht.

In einem Brief während der Untersuchungshaft habe er geschrieben, er wolle das Examen als approbierter Arzt nächste Ostern ablegen, womit er beweise, daß er keine Ahnung habe von den für ein solches Examen verlangten Kenntnissen.

Nach Angabe seines Hausherrn habe M. mehrfalls ohne Grund die Wohnung gekündigt, sei dann aber dennoch wohnen geblieben.

M. habe die Diebstähle zugegeben, wolle jedoch nicht wissen, warum er die Sachen genommen, er habe erklärt, schon in den letzten Jahren häufig gestohlen zu haben und ein ganzes Laboratorium gestohlener Gläser, Trichter, Instrumente usw. in seiner Heimat, sowie in Nancy, wo er studiert, sich angeeignet zu haben. Diese Angaben hätten sich nachher als unwahr herausgestellt. M. habe nie in Nancy studiert, ebensowenig seien in Luxemburg die behaupteten Gegenstände gefunden worden.

M. habe auch noch sonst Prof. F. in schwachsinniger Weise angelogen, z. B. behauptet, er habe eine ärztliche Stelle in einer Anstalt infolge von Familienbeziehungen zugesichert bekommen, deren Bau jetzt durch die Kammer beschlossen sei. M. erweise sich auch



in ethischer Beziehung als geschwächt: weder der Nachweis der Lüge, noch der Vorwurf des Diebstahls berühre ihn sonderlich. Seine Briefe während der Untersuchungshaft verrieten gleichfalls erhebliche Urteilsschwäche, auch seien sie bemerkenswert durch ihre geschrobene Form.

Prof. F. ist der Meinung, daß bei dem hereditär disponierten M. im Anschluß an unregelmäßig aufeinanderfolgende Depressions- und Erregungszustände eine progressive intellektuelle Schwäche — ein bekanntes Bild einer Pubertätspsychose — sich entwickelt habe, so daß er plötzlich auftretenden Impulsen, sich Gegenstände anzueignen, nicht mehr habe genügend Widerstand leisten können, weil auch die moralischen Vorstellungen bei ihm wirkungslos geworden.

Hinterher sei er sich zweifellos des Strafbaren bewußt geworden. Die Disposition des M. zu Geisteskrankheiten gehe auch daraus hervor, daß er unter dem Einfluß der Haft in einen halluzinatorischen Erregungszustand geraten sei, nicht mehr geschlafen, nicht mehr gegessen habe, mit dem Kopf gegen die Wand gerannt sei usw. Außer den als wirklich krankhaft anzusehenden Erscheinungen produziere M. dann allerdings auch solche, die als simuliert zu erachten seien. Auf Vorhalt müsse er dann auch die Simulation zugeben.

Bei M. habe sich im Anschluß an Depressions- und Erregungszustände, die bald nach der Pubertät zuerst aufgetreten seien, eine intellektuelle Schwäche entwickelt, die genügend stark gewesen sei, eine freie Willensbestimmung zu hindern. Das Fehlen jeden Motivs für die Diebstähle, die Art und Weise, wie M. das Gestohlene aufgehoben, sprächen ebenso in diesem Sinne wie die dummen Lügen, die er vorgebracht.

Beendigung der Haft, Rückkehr in die Heimat würden bei M. um so ratsamer sein, als die Gefahren eines Suicidiumversuches bei ihm infolge analoger Vorkommnisse in der Familie nicht zu gering bemessen werden dürften.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde der Angeklagte in der erneuten Hauptverhandlung freigesprochen.

Das Gericht hob hervor, daß der Angeklagte auch kein Motiv zum Diebstahl gehabt habe, er habe Geldmittel besessen, hätte sich sehr wohl Sachen, wie die gestohlenen anschaffen können, an die Absicht sie zu versetzen, habe er auch um so weniger gedacht, weil er genug Mittel besessen und ganz zurückgezogen gelebt habe.

Der persönliche Eindruck, den M. dem Gericht gemacht, bestätige auch das Gutachten des Sachverständigen.

B) Beurteilung.

Der Fall des M. zeigt wieder einmal, wie leicht Zustände geistiger Störungen, während welchen strafbare Handlungen begangen werden, vom Gericht übersehen werden können.

Für den M. lag die Gefahr nahe, in der ersten Hauptverhandlung verurteilt zu werden. Nach der ganzen Sachlage war es nicht zu verwundern, wenn man an eine Begehung der Diebstähle in unzurechnungsfähigem Zustande nicht dachte.

In der ersten Hauptverhandlung hat anscheinend das Auftreten des Angeklagten den Geisteskranken nicht erkennen lassen. Denn sonst hätte die Staatsanwaltschaft, die damals durch einen erfahrenen, objektivdenkenden, vorsichtigen Beamten vertreten war, nicht eine Gefängnisstrafe beantragt.

Wenn man die Einzelheiten der Sache prüft, so waren die dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen auch durchaus einem Geistesgesunden zuzutrauen.

Daß M. von 1200 Fr. 500 zurückgeschickt hatte, war damals dem Staatsanwalt und dem Gericht nicht bekannt, und wenn es bekannt gewesen wäre, würde damit nicht die Motivlosigkeit der Diebstähle festgestellt gewesen sein. Denn Ms. Eltern waren ärmliche Leute, die Zurücksendung des Geldes konnte aus Kindesliebe zur Unterstützung der dürftigen Eltern geschehen sein. Die verbleibende Summe von 700 Fr. war aber nicht groß für einen in einer nicht billigen Stadt lebenden Studenten, der damit mehrere Monate durchkommen mußte.

Daß M. die Sachen nicht versetzt oder verkauft hatte, war gleichfalls nicht besonders auffällig. Er konnte sie gestohlen haben, um sie selbst zu gebrauchen. Den einen Mantel hat M. auch getragen und an sich gehabt, als er verhaftet wurde.

Tatsächlich war nun M., wie der Sachverständige festgestellt hat, unzurechnungsfähig. Seine Geisteskrankheit hat sich in einer für die Allgemeinheit schädlichen Weise fast ausschließlich durch die Sucht, fremde Gegenstände sich anzueignen, bemerkbar gemacht.

Die Ansichten der Psychiatrie über die „Stehlsucht“ sog. „Kleptomanie“, wie überhaupt über die sog. Manieen sind zu verschiedenen Zeiten verschiedene gewesen.

Die moderne Psychiatrie leugnet überhaupt, daß es eine Kleptomanie in dem Sinne einer bei sonst völliger geistiger Gesundheit vorhandenen krankhaften Stehlsucht gäbe.

Entgegen dieser Anschauung hatte besonders Esquirol die Lehre der isolierten krankhaften Triebe aufgestellt. Gegenüber dieser Lehre hatte sich dann eine extreme Reaktion geltend gemacht, man „nahm



solche Triebe nur noch bei Personen an, die eine allgemeine typische Geisteskrankheit zeigten". (Moll: Libido sexualis, Fischers Med. Buchhandlung, Berlin 1898 II S. 684).

Kraepelin (Psychiatrie 4. Aufl. Leipzig 1893 S. 681) bezeichnete solche Triebe als Teilerscheinungen der krankhaften Ausbildung der gesamten psychischen Persönlichkeit im Sinne des impulsiven Schwachsinns. Magnan (Magnan et Legrain, Les Dégénérés Paris 1895 S. 125—129) stellte eine besondere Krankheitsform für solche Monomanieen wie die Stehlsucht usw. auf, die sog. Folie des Dégénérés Irresein der Entarteten. Ball (Leçons sur les maladies mentales Paris 1890, S. 993—998) der die Klasifizierung und den Zusammenhang dieser Triebe unter einen Krankheitsbegriff bekämpfte, hält gleichfalls diese Triebe für den Ausfluß einer krankhaften Persönlichkeit, hebt aber hervor, daß sie die einzigen sichtbaren krankhaften Merkmale sein können. Löwenfeld, der Verfasser des neuesten Buches über die „psychischen Zwangserscheinungen" (Wiesbaden, Verlag Bergmann 1904) scheint die gleiche Ansicht zu vertreten (vgl. S. 169 und 505). Er sagt sogar, die pathologische Eigentümlichkeit der Zwangserscheinung sei das Merkmal des Zwanges, gleichgiltig, ob sie sich bei im übrigen Gesunden, bei Neurasthenikern, Melancholischen usw. zeige.

Wie Moll (l. c. S. 684) betont, „findet sich gegenüber der Lehre, von der Monomanie und gegenüber der Lehre, die unmittelbar nach derselben auftrat, heute eine dritte Lehre, die gewissermaßen die Mitte zwischen diesen beiden hält. Sie erkennt an, daß ein bestimmtes abnormes psychisches Symptom bei degenerierten Personen besonders hervortritt, ohne daß man von einer bestimmten Geisteskrankheit sprechen kann." Solche Fälle ähnelten mitunter ungemein derjenigen der alten Monomanie (Moll, S. 609). Ein solches abnormes, nach Außen hin als fast einziges oder wenigstens augenfälligstes hervortretendes Symptom kann nun gerade der Stehltrieb darstellen. Erst infolge der Diebstähle, die als Ausfluß dieser Stehlsucht begangen werden, kann die Frage nach der geistigen Gesundheit des Täters auftauchen und Anlaß zur Untersuchung seines Geisteszustandes geben.

In vielen Fällen und vor allem da, wo der Stehltrieb nicht als Teilerscheinung einer bestimmten Geisteskrankheit aufgefaßt werden kann, wird die Frage der Zurechnungsfähigkeit Schwierigkeiten bieten und der Richter nicht leicht von der Unzurechnungsfähigkeit des Täters zu überzeugen sein.

In einer Tageszeitung war bei Besprechung der Verhandlung gegen M. der Fall als ein solcher von Kleptomanie bezeichnet und ge-



sagt, er beweise, daß es eine oftmals von der Jurisprudenz und auch Psychiatrie geleugnete Kleptomanie gäbe.

Eine Kleptomanie in dem Sinne einer vereinzelt krankhaften Stehlsucht bei sonst vorhandener völliger geistiger Gesundheit wird allerdings, wie schon oben erwähnt, von der modernen Psychiatrie nicht anerkannt; ein solcher Fall von Kleptomanie lag bei M. auch nicht vor, da seine Stehlsucht lediglich ein Teilsymptom einer von Sachverständigen festgestellten allgemeinen geistigen Erkrankung bildete.

Immerhin stellte dieser Stehltrieb bei M. ein ganz besonders hervorstechendes krankhaftes Symptom dar. Zur richtigen Beurteilung derartiger krankhafter Stehlsucht dürfte eine Untersuchung über die Art und Weise, wie dieser Stehltrieb psychologisch zu stande kommt und auf welchen pathologischen Bedingungen er fußt, von Interesse sein. Ich glaube, es lassen sich hauptsächlich drei Formen unterscheiden, in welchen Diebstähle unter dem Einfluß eines krankhaften Geisteszustandes begangen werden können.

Entweder handelt es sich um eine impulsive Handlung. Der Trieb tritt plötzlich auf und setzt sich sofort in die diebische Handlung um, ohne daß ein Kampf der Motive stattfindet. Ein Motiv, sich zu bereichern, sich in den Besitz gewünschter Gegenstände zu setzen usw., liegt nicht vor. In vielen Fällen besteht dann getrübtes Selbstbewußtsein (z. B. im epileptischen Dämmerzustand), in anderen Fällen kann Bewußtsein, etwas Fremdes sich anzueignen, vorhanden sein, aber der Impuls löst so rasch die Handlung aus, daß ein Zurückdrängen des Triebes gar nicht möglich war. Bei solchen impulsiven Handlungen nehmen die Psychiater regelmäßig Unzurechnungsfähigkeit des Täters an.

Es kann sich zweitens um eine Zwangshandlung handeln. Hoche besonders (Lehrbuch der gerichtlichen Psychiatrie, Berlin 1901 Teil II Abschnitt 2 Kap. IX und X) unterscheidet zwischen impulsiver und Zwangshandlung. Bei letzterer ist stets klares Bewußtsein vorhanden, es findet ein Kampf der Motive statt, aber die „fixe Idee", der Trieb drängt sich immer wieder auf, bis er gegen Vernunft und Willen Sieger bleibt, oft unter Erzeugung von Angstzuständen und Unlustgefühlen. Auch hier wird gestohlen des Stehlens halber, wenn man so sagen kann; in der Handlung ohne Rücksicht auf die Vortheile, die sie gewährt, wird eine Befriedigung gesucht und in ihr die Befreiung des als quälend empfundenen, zur Handlung drängenden Triebes gefunden [1]).

1) Den scharfen Unterschied zwischen impulsiver Handlung und Zwangs-



Bei dieser Gruppe wird man am ehesten von einer Kleptomanie, einer Stehlsucht, reden können, wobei man sich aber klar bleiben muß, daß es sich nicht um eine isolierte Erscheinung, sondern nur um ein Symptom einer krankhaften Psyche handelt, die sich meist in anderen Symptomen äußert, obgleich auch Fälle vorkommen, wo nach Außenhin der krankhafte Geisteszustand fast oder sogar völlig ausschließlich in der Zwangsidee und der Zwangshandlung sich offenbart.

Letztere Tatsache wird z. B. außer von den oben bereits zitierten Ball, Moll und Löwenfeld auch von Landgerichtsarzt Dr. Burgl in dem erst kürzlich erschienenen Aufsatz „Die Exhibitionisten vor Gericht“ (in der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin, S. 118—143) betont. Er sagt: „Zwangsvorstellungen können bei erblich Belasteten, Degenerierten, in intellektueller Beziehung Minderwertigen, aber auch bei Menschen auftreten, die sonst frei sind von körperlichen oder seelischen Degenerationszeichen. Sie können als Haupt- und einziges Symptom auftreten und zwar in solch dominierender Weise, daß von einer Psychose durch Zwangsvorstellungen oder kompulsivem Irresein gesprochen werden kann“ (S. 135).

Das Vorhandensein von Zwangsvorstellungen wird nicht stets die Zurechnungsfähigkeit ausschließen [1]), sondern wie Burgl hervorhebt, nur dann, „wenn die die Zwangsvorstellungen und Zwangstriebe begleitenden Unlust- und Angstgefühle einen solchen Grad erreicht haben, daß das bisher erhaltene Krankheitsbewußtsein seinen Einfluß ganz verloren hat und von einem pathologischen Affekt, aber ohne Bewußtseinstrübung gesprochen werden kann.“

Endlich kann die Tat einem krankkaften Geisteszustand entspringen auch in anderen Fällen als denjenigen der impulsiven und denjenigen der Zwangshandlung, auch da, wo logische Motivation nicht fehlt, wo die Motive der Gewinnsucht und der Bereicherungsabsicht mitspielen. Trotz dieser Motive kann die Tat eines Unzurechnungsfähigen gegeben sein.

---

handlung will Löwenfeld oben cit. nicht gelten lassen (z. vergl. S. 504—505). Dagegen machen ihn gleichfalls: Pitres et Régis (Les obsessions et les impulsions: Paris Dorn. Bibliothéque internationale de psychologie expérimentale 1902, S. 299).

1) vgl. Pitres et Régis (op. cit.) S. 317: „Es gäbe Grenzfälle, wo das krankhafte Element nur in nebensächlichem Verhältnis mit dem schuldhaften sich vermenge“.

Zu diesen Grenzfällen wird man wohl eine Anzahl der hauptsächlich in Frankreich in letzter Zeit studierten Warenhausdiebstähle rechnen können. (Vgl. Paul Dubuisson: Les voleuses des grands magasins. Deutsch von Fried, Seemann Nachfolger, Leipzig).



Dies wird dann zutreffen, wenn der Täter unter dem Einfluß einer geistigen Erkrankung, z. B. eines Schwachsinns, den Motiven der Gewinnsucht, der Bereicherungsabsicht usw. nicht hat Widerstand leisten können.

Logische Motivation beweist nicht ohne weiteres die Zurechnungsfähigkeit und ist mit Unzurechnungsfähigkeit vereinbar. Wegen Bestehens eines krankhaften Geisteszustandes kann der durchaus motivierte Diebstahl dennoch dem Täter nicht zugerechnet werden dürfen.

In solchen Fällen wird man allerdings verlangen müssen, daß eine bestimmte charakteristische Geisteskrankheit erwiesen ist. Blosse Degeneration, erbliche Belastung, Neurasthenie werden nicht genügen bei dem motivierten Diebstahl Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen, und werden nicht die Rolle spielen, wie bei impulsiven oder Zwangshandlungen.

Die drei erörterten Kategorien, impulsive Handlung, Zwangshandlung, motivierte Handlung bei vorhandener Geisteskrankheit, können natürlich ineinander übergehen. Es kann eine krankhafte Zwangsidee bestehen, bei der jedoch der Zwang, das Hindrängen zur Begehung der Handlung durch natürliche Motive noch bestärkt wird.

Die bei einem Armen bestehende Zwangsidee wird daher oft durch den Gedanken des Vorteils, den der Diebstahl gewährt, begünstigt werden; derartige Motive werden ein Zurückdrängen der Zwangshandlung noch schwieriger machen als beim Reichen. Bei gleicher Stärke der Zwangsidee, bei gleicher krankhafter Veranlagung wird man deshalb den Reichen strenger beurteilen als den Armen und eher dazu gelangen, die Unzurechnungsfähigkeit des letzteren als die des ersteren anzunehmen. Denn beim Armen ist der Anreiz ein viel größerer, die Widerstandsfähigkeit eine viel geringere, der Einfluß der geistigen Erkrankung und der Zwangsidee unter dem die Gewalt dieser Zwangsidee fördernden Ansturm der natürlichen Motive ein weit bedeutenderer [1]).

1) Dieser letztere Gesichtspunkt scheint mir gewöhnlich nicht berücksichtigt zu werden. Wenn z. B. Löwenfeld (ob. cit.) sagt, es sei bemerkenswert, daß die echte Kleptomanie ganz vorwaltend bei Angehörigen der begüterten, zum Teil selbst der reichen Klassen vorkomme, so wird man wohl kaum fehl gehen in der Vermutung, daß bei den Armen die Kleptomanie tatsächlich nicht ein selteneres Vorkommnis ist als bei den Reichen, sondern nur seltener festgestellt wird, weil Diebstähle der Reichen auffällig sind und leichter den Verdacht krankhafter Grundlage entstehen lassen als bei Armen, bei denen die Bereicherungsabsicht als Erklärung ausreicht und eine Krankhaftigkeit der Handlung viel leichter übersehen wird, wozu noch kommt, daß bei Reichen öfters als bei Armen ein Verteidiger vorhanden ist, der die Frage der Untersuchung des Geisteszustandes in Anregung bringt.



Andererseits kann aber das Vorhandensein von schwachen oder mangelnden natürlichen Motiven beim Reichen wieder einen Rückschluß auf den größeren Grad der geistigen Erkrankung gestatten, einen Rückschluß, der aber nicht aus der Motivlosigkeit ohne weiteres gezogen werden darf, sondern nur aus sonstigen krankhaften Symptomen, die zu ermitteln die Motivlosigkeit lediglich den Anlaß geben wird.

In dem obigen Falle des Studenten erscheint es zweifelhaft, ob alle Diebstähle dem gleichen psychischen Prozeß entsprungen sind, ob man nicht etwa zweien der erörterten Kategorien krankhafter Diebstahlsbegehung, ja vielleicht allen dreien begegnet. Der Umstand, daß M. vor einigen Jahren einmal in Gegenwart des Eigentümers in ganz täppischer, auffälliger Weise einen Sack Getreide forttragen wollte, die Tatsache, daß damals jedenfalls eine impulsive Handlung vorlag, spricht dafür, daß der eine oder andere Diebstahl — vielleicht sogar alle — auf Impulsivität beruhen. Andererseits ist es aber auch möglich, daß die Diebstähle, oder der eine oder andere erst nach vorangegangenem seelischen Kampfe unter dem Einflusse einer Zwangsidee, welche bei dem Anblick der vielen Stöcke und Mäntel in dem Vorraum und angesichts der günstigen Gelegenheit schließlich alle Gegenmotive überwuchert hat, ausgeführt worden sind. Dafür läßt sich der Umstand anführen, daß die Diebstähle anscheinend im Geheimen und mit einer gewissen Vorsicht begangen wurden.

Endlich kann man auch annehmen, daß logische Motive bei der Verübung der Diebstähle, insofern keine bloße impulsive Handlung vorlag, mitspielten, die jedoch dem Täter wegen seines Schwachsinns — der ja vom Sachverständigen auch ausdrücklich festgestellt worden ist — nicht zuzurechnen waren.

Diese Annahme erfährt dadurch eine gewisse Bekräftigung, daß M. die gestohlenen Gegenstände zum persönlichen Gebrauch wohl benutzen konnte und tatsächlich auch teilweise — nämlich jedenfalls einen der gestohlenen Mäntel — benützt hat.

Anmerkung zu Obigem von Medizinalrat Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Der Herr Verfasser hatte diesen Aufsatz zuerst an mich geschickt mit der Bitte, denselben mit psychiatrischen Augen näher zu betrachten. Ich komme dem sehr gern nach, obgleich nach den richtigen ausführlichen und auf die Literatur sich stützenden Betrachtungen des Verfassers mir nur wenig zu sagen übrig bleibt. Der Fall an sich ist schon interessant genug, nicht weniger auch das Urteil des Prof. F., dem ich mich nur anschließen kann. Es handelt sich hier sehr wahrscheinlich um Dementia praecox, d. h. jene Form des jugendlichen Irreseins, die in oder nach der Pubertätszeit einsetzend sehr bald zu einer größeren oder geringeren Verarmung des Intellekts, meist auch der ethischen Sphäre führt.



Gerade im vorliegenden Falle waren aber diese Störungen nicht allzu schwere, so daß das Studium noch möglich war. Das ist nun gerade ein wichtiger Punkt. Neben Schülern — und jeder kennt wohl solche aus seiner Schulzeit! —, die lange, manchmal bis zum Abgange aus der Schule, als dumm galten, die aber plötzlich intelligenter etc. wurden („der Faden ist gerissen“, heißt es dann), finden sich nämlich solche, die vielversprechend waren und später versagten. Das gilt namentlich auf künstlerischem Gebiete von den sogenannten Wunderkindern. Hier ist dann meist eine leichte Dementia praecox eingetreten, die das verursachte. Ich selbst kenne solche Fälle. Hereditäre Belastung ist dabei sehr häufig, wie in dem oben mitgeteilten Falle. Hierher gehören sicher auch eine Reihe der Fälle sogen. „moral insanity“, wie auch unter den Vagabunden viele solche frühzeitig leicht schwachsinnig Gewordene sich befinden.

Was nun die Kleptomanie anbetrifft, so sind zunächst alle darin einig, daß der Name fortfallen muß, da es keine solche für sich bestehende Krankheit gibt. Die verschiedenen Möglichkeiten hat Verfasser oben klar und sachlich dargelegt. Die Ursache kann also eine Impulsion, eine Zwangsidee mit oder ohne eigentliche Geistesstörung sein, endlich letztere, aber nur mit Halluzination oder Wahnidee als Motivierung. Sehr häufig handelt es sich auch um Kombinationen, wie Verfasser richtig sagt. Das Schwierige ist nur: das wahre Motiv zu entdecken. Reine Impulsion wird nicht als Zwang empfunden, wie die Zwangsidee (resp. der Zwangsimpuls) und ist ein einfacher Reflex auf ein organisches Gefühl hin oder einen im Unterbewußtsein sich bewegenden Gedanken. Das letztere dürfte die Regel bilden. Wir nehmen nun Impulse an, wenn wir bei dem Reaten nichts von Zwangsideen vernehmen. Um hier nun zu trennen, ist der Bildungsgrad sehr wichtig. Der Ungebildete weiß die Zwangsidee oft nicht richtig in Worte zu kleiden! Aber auch die Grenze der Zwangsidee als solche ist weit genug. Jeder Geistes-Gesunde hat zeitweise Spuren davon, besonders nach Übermüdungen usw., auch nach überstandenen Krankheiten. Treten sie außerhalb auf, können jedoch beherrscht werden, so ist das Symptom zwar pathologisch, aber man kann noch nicht strikte von Psychose reden, eher eventuell von Entartung. Anders, wenn es mit Angstzuständen verbunden ist, die zu der Tat notwendig drängen, wobei das ganze innere Blickfeld so von der einen Idee beherrscht wird, daß anderes daneben schlecht besteht und die berufliche Beschäftigung darunter leidet oder gar unmöglich wird. Hier handelt es sich dann um eine „Psychose der Zwangsvorstellungen“, und damit ist Unzurechnungsfähigkeit ausgesprochen, im ersten Falle aber nicht oder höchstens nur verminderte Zurechnungsfähigkeit. Bei wirklichen Impulsen würde es sich bez. der Zurechnung noch weiter um die Frage drehen, inwieweit waren in concreto die Impulse beherrschbar oder nicht, denn es gibt wohl auch hier solche, die unterdrückt werden können. Vergessen wir endlich nicht, daß eine große Reihe von Ladendiebstählen sogenannter Kleptomanen gemeine Diebstähle aus Gewinnsucht sind, wobei jedoch gewiß auch oft krankhafte Motive mitspielen.



VII.

Die Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle.

12.

Ein Beitrag zur Charakteristik des Weibes.

Mitgeteilt von **—y—**.

I. Die Kellnerin Huber trieb im Laufe des Jahres 1900 in einer Großstadt gewerbsmäßig Unzucht. Der Gewerbsgehilfe Bauer war in der Zeit vom 30. Oktober bis zum 8. November 1900 der Zuhälter der Huber. Diese wurde am 8. November 1900 bei der Ausübung der Gewerbsunzucht betreten; sie ist wegen einer Übertretung nach § 361 Nr. 6 des St.G.B. verurteilt und nachmals in ein Arbeitshaus untergebracht worden, aus dem sie am 2. Juli 1901 entlassen wurde. Gegen Bauer wurde das Verfahren wegen eines Vergehens nach § 181 a des St.G.B. eingeleitet, aber eingestellt, weil die Huber zu seiner Entlastung aussagte.

II. Am 21. September 1901 erstattete die Huber bei der Polizeibehörde die Anzeige, daß Bauer in der Zeit vom 22. Mai bis 8. November 1900 ihr Zuhälter gewesen sei; sie erstattete die Anzeige aus Rache dafür, daß Bauer ihr, während sie im Arbeitshause war, kein Lebenszeichen gegeben hat. Die Huber beschwor die Richtigkeit der Anzeige als Zeugin (§ 65 der St.P.O.) in dem gegen Bauer eingeleiteten Ermittelungsverfahren. Gegen Bauer fand am 2. November 1901 bei der Strafkammer wegen eines Vergehens nach § 181 a des St.G.B. die Hauptverhandlung statt. Die Huber, als Zeugin beeidigt und vernommen, hielt die frühere Aussage gegen Bauer, der ihr mit den Augen zuwinkte und andere Zeichen gab, nicht mit Bestimmtheit aufrecht. Die Hauptverhandlung wurde ausgesetzt.

III. Die Huber war am 2. November 1901 in demselben Gefängnis in Haft, in dem sich Bauer als Untersuchungsgefangener befand. Beide, ferner die Gefangene Wein und noch andere Gefangene

wurden gemeinschaftlich in einem Zellenwagen ins Gefängnis zurückgeliefert. Bauer äußerte während der Fahrt zu einem Gefangenen, aber so laut, daß es alle Insassen des Wagens hörten:

„Die Huber hat mir durch ihre Aussagen schwer unrecht getan; es liegt mir aber nicht viel daran, da ich sehr herzleidend bin und nach der Aussage des Arztes ohnehin nicht mehr lange lebe.“

Er beauftragte beim Verlassen des Wagens die Gefangene Wein, der Huber Grüße zu entrichten und zu sagen, „es sei ihm gleich, ob er eine Strafe bekomme oder nicht“. Die Wein erfüllte den Auftrag.

IV. Die Äußerungen des Bauer verfehlten den beabsichtigten Eindruck nicht. Die Huber begann mit dem früheren Geliebten Mitleid zu empfinden. Eine Mitgefangene riet ihr, daß sie bei der nächsten Hauptverhandlung gegen Bauer das Zeugnis verweigere. Die Huber erklärte in der Hauptverhandlung vom 7. Dezember 1901, sie sei bereit zu schwören, werde aber unter keinen Umständen eine Aussage machen. Die vom Gerichte gegen die Huber nach § 69 der St.P.O. angeordnete Zwangshaft wurde sofort vollstreckt.

V. Die Huber fand die Zwangshaft lästig. Sie wurde unschlüssig und äußerte zu einer Mitgefangenen:

„Soll ich ihm heraushelfen und falsch schwören oder nicht ... Eigentlich sind es die Kerle nicht wert, daß man ihnen heraushilft, aber ich werde ihm doch heraushelfen, und wenn ich gleich zehn Meineide schwören müßte.“

Da sich die Huber am 10. Dezember 1901 zur Ablegung eines Zeugnisses bereit erklärte, wurde die Zwangshaft aufgehoben. Die neuerliche Hauptverhandlung gegen Bauer fand am 4. Januar 1902 statt. Ehe die als Zeugin geladene Huber den Sitzungssaal betrat, fragte sie ein Schutzmann, ob sie nicht früher das Zeugnis verweigert habe; sie erwiderte:

„Ja, aber heute lasse ich mich lieber meineidig machen; den Bauer lasse ich nicht in Strafe kommen, weil er krank ist und mich erbarmt; ich lasse mich lieber selbst strafen.“

Als Zeugin beeidigt und vernommen, bezeichnete die Huber alle die Angaben als unwahr, die sie früher im Ermittelungsverfahren gegen Bauer zu dessen Belastung gemacht habe.

VI. Nachmals wurde festgestellt, daß die Huber den im Ermittelungsverfahren geleisteten Eid wissentlich insofern verletzt habe, als sie behauptete, Bauer sei in der Zeit vom 22. Mai 1900 an ihr Zuhälter gewesen, und daß der von ihr in der Verhandlung vom 4. Januar 1902 geleistete Eid wissentlich falsch war. Die Huber gestand, im Ermittelungsverfahren aus „Erregung“, in der Verhandlung



vom 4. Januar 1902 aus Mitleid über den leidenden Zustand des Bauer falsch geschworen zu haben.[1])

13.
Ein Fall seltener Bosheit.

Mitgeteilt von **Alfred Amschl,** k. k. Staatsanwalt in Graz.

H. H., ein 1859 geb. Sensenschmied, wegen Körperbeschädigung, Betruges, verbotenen Spieles etc. vorbestraft und von herumvagierendem Lebenswandel, begann mit der verh. M. W. ein Verhältnis und bewog sie, mit ihm herumzuziehen. Sie entwich ihm öfter, er erreichte aber immer neues Zusammenleben, indem er sie durch Drohungen einschüchterte. Im Juli 1901 gelang es der M. W. wieder, ihrem Peiniger zu entweichen; sie verließ ihn des Nachts, wollte zu ihren Eltern fliehen und bat unterwegs einen Knecht, P. K., sie zu begleiten; dieser bewaffnete sich glücklicherweise zum Schutz gegen H. H. mit einem sogen. Sappel, einer Spitzhacke, wie sie die Holzarbeiter benutzen. Beide erreichten das Haus der Eltern, wo damals die alte Mutter der M. W. und eine Näherin zu Hause waren, und setzten sich (die M. W. und der K. P.) in der Wohnstube zu Tische. Bald darauf war H. H. doch nachgekommen, schrie zum Fenster herein: „Euch wird's bald warm werden" — verrammelte die Haustüre von außen und verspreizte einen zweiten Ausgang (die Fenster des ebenerdigen Hauses waren vergittert). Gleich darauf brannte das Dach lichterloh. Die vier Eingeschlossenen flehten durch die Fenster den draußenstehenden H. H. um Mitleid an, der aber hohnlachend unbeweglich stehen blieb. Endlich erinnerte sich K. P. seines mitgenommenen Sappels, mit dem er doch ein Fenstergitter ausreißen konnte — durch dieses Fenster retteten sich alle vier Eingeschlossenen. Im Augenblicke darauf stürzte das brennende Dach, die Decke durchschlagend, ein.

Daß H. H. alle 4 Personen verbrennen lassen wollte, ist zweifellos; der Schaden war für die Eigentümer sehr beträchtlich.

Urteil: Lebenslänglicher schwerer Kerker.

(Anklage der Staatsanwaltschaft Graz v. 25. Juli 1901. St. $\frac{2138/1}{6}$.

---

1) Seit der Geltung des § 181a des Strafgesetzbuchs hat in derselben Großstadt das Schwurgericht fast in jeder Sitzungsperiode eine Prostituierte abzuurteilen, die im Strafverfahren gegen ihren Zuhälter zu dessen gunsten wissentlich falsch geschworen hat.



14.

Ein Fall von Sammelwut.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt **Amschl** in Graz.

P. P. hat mindestens bei 4 Buchhändlern, bei denen er bedienstet war, im ganzen um gegen 2000 Kronen Bücher gestohlen — davon allerdings, als er in Not war, einen kleinen Teil verkauft — die anderen Bücher aber lediglich aus Liebe für Bücher und um seine Lesewut zu befriedigen. Er wird als Idealist, schwülstiger Mensch mit dichterischer Anlage geschildert, der eine „wahre Tollheit auf Bücher" habe. Seine Frau, ähnlich wie er beanlagt, sagt: ihr Mann wolle die Welt erlösen, sobald er sich genügend „mit Wissen vollgesogen habe."

Urteil: 18 Monate schweren Kerker.

Anklage der Staatsanwaltschaft Graz v. 18. Dez. 1802. St. $\frac{2405/2}{6}$.

15.

Fahrlässige Tötung des eigenen kranken Kindes durch den Vater?

Mitgeteilt vom Ersten Staatsanwalt a. D. **Siefert** in Weimar.

Der nachstehende Fall war Gegenstand eines Urteils des Reichsgerichtes vom 20. Januar 1903 (Entscheidungen des Reichsgerichtes Bd. 36 S. 79ff.)

Die fünfzehnjährige Tochter des K. erkrankte an einer Kniegelenkentzündung, der Vater brachte sie am 18. Febr. 1902 in das Johanniterkrankenhaus zu Stettin, wo sie am 20. desselben Monates an allgemeiner Blutvergiftung verstarb. Ende Januar hatte der Vater den Dr. Sch. zu Rate gezogen, der Einreibungen mit Bleiessig verordnete. In der Folge gab er mehreremal den Willen zu erkennen, seine Tochter in das Krankenhaus zu bringen, er ließ sich aber davon durch deren flehentliche Bitten abhalten. Seine Frau starb im obigen Krankenhause am 7. Februar, auch sie äußerte vor ihrem Tode gegen ihren Mann die Bitte, das Mädchen nicht in das Krankenhaus überzuführen.

Das Landgericht Stettin ging davon aus, daß K. die Pflicht der Fürsorge für die Person seiner minderjährigen Tochter verletzt und fahrlässig gehandelt habe, indem er mit deren Überführung in das Krankenhaus bis zum 18. Februar zögerte und hierduch deren Tod verursachte. Schon aus der allmählichen Verschlimmerung des Leidens hätte er zu der Erkenntnis kommen müssen, daß die angewandten Mittel wirkungslos seien und ärztliche Hilfe zugezogen werden müsse.



Hierauf sei er auch von den Ärzten des Krankenhauses besonders hingewiesen und es sei ihm die Lebensgefahr, in der seine Tochter schwebte, eindringlichst vorgestellt worden. Noch am 18. Februar sei antiseptische Behandlung ausreichend gewesen, um das Leben des Mädchens zu erhalten, und es wäre dem Vater die Möglichkeit geboten gewesen, dasselbe im Krankenhause unterzubringen.

Das Reichsgericht hob das verurteilende Erkenntnis des Landgerichtes auf und sprach K. frei. Es erkannte an, daß nach § 1627 B.G.B. für den Inhaber der elterlichen Gewalt eine Rechtspflicht begründet sei, für die Person und damit auch für das leibliche Wohl des Kindes und für Heilung seiner Krankheiten Sorge zu tragen. Dadurch werde aber weder der materielle Inhalt der Fürsorgepflicht erschöpft noch diese dem Gebiete der Ethik entrückt. Im vorliegenden Falle handele es sich nicht um Verletzung jener Rechtspflicht durch Vernachlässigung jeder Fürsorge, sondern es würden die von K. zur Ausübung seiner Fürsorgepflicht getroffenen Maßregeln als ungeeignet beanstandet. Er hätte unterlassen geeignetere zu treffen, sage das Landgericht.

Gerade die Entscheidung der Frage aber, in welcher Art, in welchem Umfange und mit welcherlei Maßnahmen die Fürsorge auszuüben sei, ist nach dem Ausspruche des Reichgerichtes dem Wesen des Verhältnisses vom Vater zum Kinde nach zu beurteilen, also nicht von Rechtsnormen allein und dergestalt beherrscht, daß eine Pflichtwidrigkeit schon im Ergreifen einer ungeeigneten Maßregel zu erblicken wäre — selbst bei Voraussehbarkeit eines möglichen Mißerfolges. Die Pflichtverletzung kann vielmehr nur aus denselben Gesichtspunkten hergeleitet werden, die den Inhaber der elterlichen Gewalt bei seiner Entscheidung zu leiten hatten, und diese sind nicht allein tatsächliche, sachliche, sondern ebenmäßig ethische Gesichtspunkte.

Für den Vater vermag nicht überall allein die Erwägung, was objektiv zur besseren Erreichung des Zweckes geschehen kann, den Ausschlag zu geben. Wie es gilt, regelmäßig auch Rücksichten abzuwägen, die das Interesse der Lebensgemeinschaft in der Familie erfordert, so muß neben den materiellen Rücksichten auch denjenigen Raum gegeben werden, welche dem Gebiete des Seelen- und Gemütslebens angehören und Geboten des Sittengesetzes entsprechen.

Es könne angenommen werden — meint das Reichsgericht — daß dem Vater das Recht zusteht, dasjenige, was im wohlverstandenen Interesse des Kindes liegt, gegen dessen Widerstreben mit Zwang durchzuführen. Unter Umständen aber, welche erkennen lassen, daß er für das Wohl des Kindes zu sorgen gewillt ist, von



der Anwendung solchen Zwanges jedoch aus Gründen, die das Sittengesetz billigt, Abstand nimmt, handelt er noch nicht pflichtwidrig. Das Gleiche muß für den Vater gelten, der bei Konflikten zwischen verschiedenen und auseinandergehenden ethischen Rücksichten, oder auch zwischen dergleichen ethischen und materiellen Rücksichten, trotz des besten Willens, zum Wohle des Kindes zu handeln, nur aus dem ihm eigenen Mangel an der wünschenswerten Entschlossenheit und Tatkraft die richtige Entschließung nicht zur rechten Zeit zu treffen vermocht hat. Solange sein Tun und Lassen von dem erkennbaren Willen der Fürsorge, und in der Wahl der Mittel hierzu auch nur von zu billigenden ethischen Rücksichten beherrscht war, so lange kann, selbst bei Ergreifen einer falschen und mögliche Gefahr bringenden Maßregel nicht von einer solchen Verletzung seiner elterlichen Fürsorgepflicht die Rede sein, welche die Grundlage für strafrechtliche Ahndung seines Verhaltens in Rücksicht auf einen von ihm ohne Vorsatz herbeigeführten Erfolg zu bieten vermochte.

Die Strafkammer des Landgerichtes hatte als strafmildernd in Rücksicht gezogen, daß der Angeklagte „zur Außerachtlassung der pflichtmäßigen Fürsorge hauptsächlich durch Bitten seiner Tochter selbst und seiner Frau veranlaßt ist". Das Reichsgericht aber mißt diesen Umständen erhebliche Bedeutung für die Entscheidung der Schuldfrage bei. Denn die Liebe des Vaters zu seiner Tochter, die Pietät gegen die verstorbene Frau, die Rücksicht auf die Schonung des Empfindens des Kindes, seien zu billigende ethische Rücksichten für sein Verhalten gewesen.

16.
Notzucht an einer 75jährigen Frau.

Mitgeteilt von **v. Egloffstein.**

Im September 1897 mittags grub die fünfundsiebzigjährige Taglöhnerin Y. auf einem Feld im Landgerichtsbezirk Fürth Kartoffeln.

Der fünfundzwanzigjährige, nur einmal wegen Körperverletzung zu einigen Wochen Gefängnis bestrafte Dienstknecht H. lief auf die Y. zu, schrie: „Alte, Du mußt mir halten", warf sie zu Boden und gebrauchte das Weib, das sich nur mit schwachen Kräften wehrte, dann lief H. davon. Kaum hatte sich die Y. von ihrem Schrecken erholt und zum Heimweg gerüstet, da kam H. wieder gelaufen.

Die Y. warf ihm ihre Barschaft von 70 Pfg. entgegen mit der Bitte: „Laß' mich in Ruh". H. warf sie nochmals nieder, notzüchtete

sie nochmals, sammelte dann die 70 Pfg. vom Boden auf und lief davon. Am gleichen Tag wurde H. auf Anzeige der Y. verhaftet.

Vor dem Schwurgericht des Landgerichts Nürnberg in der letzten Schwurgerichtsperiode des Jahres 1897 wurde die Sache verhandelt. Ein ärztlicher Sachverständiger war weder im Vorverfahren noch in der Hauptverhandlung zu Rat gezogen worden.

H. gestand die Tat zu, erklärte, er habe die Y. wohl gekannt und vor der Tat erkannt, und brachte zu seinen Gunsten nur vor, daß er am Morgen vor der Tat, weil ihm übel war, ein Glas Schnaps getrunken habe.

H. wurde wegen Notzucht zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt.

17.

Ein Fall von Aberglauben.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt **Amschl** in Graz.

Der Besitzer Anton St. war von unheilbaren Geschwüren bedeckt. Der letzte ihm erteilte Rat ging dahin, daß nur eine reine Jungfrau ihm Heilung bringen könne, wie einst im Buch der Könige Abigail dem alten siechen Judenkönig David I. Da sich aber begreiflicherweise eine andere reine Jungfrau nicht zur Verfügung stellte, opferte sich seine eigene 22jährige Tochter, gab sich ihm hin und er — ward geheilt! (Urteil des K. K. Kreisgerichts Rofen vom 29. Oktober 1902 Pr. 493/2 1 Jahr 6 Monate schweren Kerker für den Vater, 1 Monat Kerker für die Tochter).

18.

Seltsamer Kindesmord (?)

Mitgeteilt von **v. Egloffstein.**

Im Frühjahr 1898 lief bei der Gendarmeriestation für Unterschwaningen im bayrischen Mittelfranken ein anonymer Brief des Inhalts ein:

„Die Margaretha H. hat ihr Kind gemordet; am Donnerstag war sie noch schwanger, heute ist sie leer.“

Die Erhebungen ergaben, daß die 30jährige Schweinehändlerstochter Margarethe H., die schon zwei uneheliche Kinder hatte, in den letzten Wochen schwanger gegangen ist. In ihrer Schlafkammer wurden Spuren gefunden, die auf Geburt ohne Beihilfe einer Hebamme hindeuteten.



Von dem Kind fand sich die geringste Spur auch dann nicht, als Margarethe H nach hartnäckigem Leugnen gestand, sie habe ein totes Kind geboren und dieses sogleich im Schweinestall ihres Vaters den Schweinen vorgeworfen.

Die Universitätsfrauenklinik in Erlangen gab ihr Gutachten dahin ab, daß ein neugeborenes Kind von ausgewachsenen Schweinen derart verdaut werden können, daß gar kein Organ des Körpers übrig bleibt. Das Landgericht Ansbach hat das Verfahren wegen Kindstötung mangels Beweises, daß das Kind zur Zeit der Geburt gelebt habe, eingestellt. Dagegen wurde Margarethe H. wegen unbefugter Beseitigung einer Leiche zu Polizeistrafe verurteilt.



Kleinere Mitteilungen.

a) Von Medizinalrat Dr. Näcke in Hubertusburg.

1.

Entartungszeichen und ihr Wert bei Tieren. Es lag nahe auch den Stigmen in der Tierwelt nachzuforschen, nachdem solche eine immer größere Bedeutung beim Menschen — natürlich nur in gegebenen Grenzen — gewonnen haben. Leider stehen wir hier auf ziemlich jungfräulichem Boden, da die Tierärzte — und sie sind ja hier zunächst die Berufenen — auf Stigmen bisher zu wenig achteten und vor allem darin meist nicht unterrichtet sind. Auch hier wäre ein Zusammenarbeiten eines Veterinärs und eines anthropologisch geschulten Psychiaters sehr zu wünschen und würde sicher interessante Ergebnisse liefern. Jener hätte die geistig oder nervös abnormen Tiere nebst normalen derselben Rasse dem Psychiater vorzuführen, und beide würden dann zusammen untersuchen. Schon liegen aber einige Anfänge vor. Man hat z. B. beobachtet, daß die mit dem sogenannten „Koller" behafteten Pferde einen andern Schädelbau besitzen, als die normalen. Ähnliches hat man auch, wenn ich nicht irre, an besonders bösartigen Hunden gefunden. Interessant ist es nun, daß auch nach Chomel und Rudler (le tic de l'ours chez le cheval, nach Ref. im Neurologischen Zentralblatt 1904, S. 363) solches sich beim „Webern" der Pferde, d. h. der durch Nachahmung entstandenen rhythmisch wiegenden Bewegung des vordern Körpers in der Ruhe, vorfindet. Ref. (Prof. Dexler, Prag) sagt nämlich darüber: „Der Tic de l'ours (französ. Bezeichnung für das „Webern") ist von körperlichen Stigmata begleitet, die sich im wesentlichen in Asymmetrien des Rumpfes und des Schädels ausdrücken, wie Verkürzung einer Kopfseite, Abweichen der Nasenspitze nach einer Seite, Ungleichheit der Schultern u. a. m." Hier ist auch wichtig, daß solche Stigmata nicht bloß am Kopfe da sind, sondern auch am Rumpfe. Also der ganze Körper ist auf solche hin zu prüfen, vorab allerdings solche überhaupt erst aufzustellen, und noch wichtiger wären die „funktionellen" oder psychischen Abnormitäten, die noch weniger studiert sind. Gerade hier wäre ein zugezogener Neurolog oder Psychiater sehr wichtig. Freilich muß man, wie beim Menschen ethnische, so bei Tieren die Rassenunterschiede stets im Auge behalten. Was in einer Rasse normal ist, kann bei einer andern als Abnormität erscheinen. Ein Schäferhund, der z. B. im Schädelbau dem eines Mopses usw. sich nähern würde, ist sehr wahrscheinlich auch geistig abnorm. Wie bez. des Hirngewichts nicht nur die einzelnen



Tierarten differieren, sondern auch die einzelnen Rassen, so auch sicher bez. der Psyche, und diese wird sich schließlich bis zu einem gewissen Grade auch im äußern Bau, noch mehr aber in den spezifischen Funktionen kundgeben. Leider liegt die Tierpsychologie noch sehr im argen, und doch ist sie zur nähern Kenntnis der menschlichen sehr nötig, um hier die einzelnen psychischen Phänomene richtig einzuschätzen. Gerade die Tierärzte haben sie wenig gefördert, und was man von ihr weiß, hat man durch andere erfahren, so z. B. durch Romanes, Fritz Schultze, Wundt usw. Es ist deshalb mit Freuden zu begrüßen, daß neuerdings in Paris eine Gesellschaft zum Studium der Tierpsychologie sich gebildet hat, die schon äußerst interessante Ergebnisse geliefert hat. Durch morphologische Untersuchungen würde auch die Tierpathologie gefördert werden, andererseits könnte man sogar eine „kriminelle Zoologie" konstruieren, wenn man von Verbrechen bei Tieren sprechen will, was freilich ganz verkehrt ist, da es sich hier nur um oberflächliche Analogien, nicht um Identitäten handelt. Jedenfalls scheint es mir aber sehr wahrscheinlich, daß spezielle Bösartigkeit usw. eines Tieres sich auch morpologisch bis zu einem gewissen Grunde bekunden wird.

2.

Weiteres zum Sadismus. Nach Lesen meiner darauf bezüglichen Notiz im 15. Bd. S. 114 dieses Archives schrieb mir Dr. Petermann, Vorstand der Gehe-Stiftung in Dresden, ein Jurist, der sich durch ungeheures, auch philologisches Wissen auszeichnet und sich für alles Psychopathologische, deshalb auch sexuell Abnorme sehr interessiert, vor kurzem einen langen Brief, aus dem ich zu Nutz und Frommen unserer Leser (mit Erlaubnis des Schreibers) folgende Zeilen hier wörtlich wiedergeben möchte: „... da die Schläge in der Tat psychisch als Aphrodisiacum wirken und als solche gegeben und verlangt werden. Ob von Bissen im Liebesrausche statt des Küssens) dasselbe gilt, weiß ich nicht. Vielleicht hängt mit ihm die Redensart zusammen: ‚Ich habe dich lieb zum Fressen' ..." Hier bemerke ich gleich, daß das Beißen in coitu wohl weniger als Aphrodisiacum aufzufassen ist, denn als eine Art von Atavismus. Dann fährt der Schreiber fort: „Aber es gibt eine Menge sadistischer Akte, von denen als in Liebe gegeben oder empfangen gar nicht geredet werden kann. So erzählte mir gestern Abend ein Freund von einem älteren Herrn, der um „losgehen" zu können, allemal erst eine Henne schlachten müsse! Die aufregende Wirkung frischen Blutes ist eine bekannte Tatsache; aber es bleibt ganz gleichgiltig, ob es das der geliebten Person ist (hier füge ich ein, daß manche nur durch das Blut Geliebter erregt werden, hier also die Liebe mitspielt. Näcke). Und wenn Sadisten Weibern die Eingeweide aus dem Leibe reißen ... um ihren Geschlechtstrieb anzuregen, so ist von Liebe und Liebesempfindung dabei sicher nicht die Rede. Ein Staatsanwalt, Freund eines Bekannten von mir, hatte in Pommern einen rätselhaften Fall erlebt, in dem ein Mensch ein Mädchen, das er früher gekannt, ermordet und nackend ausgezogen, dann aber unberührt unter einem Haufen Laub versteckt hatte. Wahrscheinlich war die erwartete aufregende Wirkung des scheußlichen Aktes



ausgeblieben, vielleicht sogar ins Gegenteil umgeschlagen. Ferner spricht gegen den Liebeshintergrund sadistischer Akte der Umstand, daß dieselben sehr häufig an ganz unbekannten, also dem Täter völlig gleichgiltigen Personen ausgeübt werden, die also nur die nämliche Rolle spielen, wie in dem obenerwähnten Falle die geschlachtete Henne. Ich glaube kaum, daß dem Blutdurst in allen diesen Fällen eine viel andere Bedeutung zukommt, als in den unschuldigeren Fällen der Uro- und Koprophagie, den Exkrementen, mit denen beim Liebeszauber so viel Hokuspukus getrieben wird. Eine ganz merkwürdige Rolle spielt die Grausamkeit der Fischmännchen gegen die Fischweibchen, wenn diese den Laich nicht hergeben wollen. Ich habe selbst so einen Fall erlebt, wo das wütende Männchen das Weibchen durch Zerbeißen der Lungen tötete. Kann man bei den Fischen überhaupt von Liebe sprechen? Ich bezweifle es. Den meisten Tierklassen ist das Weibchen der Träger der Fortpflanzungshoffnung des Männchens, welche doch, wenn auch unbewußt, der Geschlechtsliebe zugrunde liegt. Dem Fischmännchen erscheint es im angeführten Falle nun als Vorenthalten dieser Hoffnung, daher das Gegenteil von Liebe!" Ich glaube zunächst, daß man trotzdem auch dem kalten Fische eine Art von Liebesempfindung zusprechen muß. Die Erregung dabei, bei manchen eintretende andere Färbung sprechen dafür. Das „Vorenthalten der Fortpflanzungshoffnung", wenn auch unbewußt, schmeckt etwas zu sehr nach Teleologie! Selbst der Mensch denkt nicht im Moment des Liebesrausches an den Zweck desselben, sondern nur an sein Vergnügen, außer vielleicht manche Frauen, die bewußt, berechnend, dem „Schrei nach dem Kinde" folgend, sich hingeben, wobei jedoch der höchste Moment der Wollust sicher auch diese Berechnung momentan niederschlägt. Endlich fährt unser Briefschreiber fort: „Ein Stück Sadismus ist bei jeder Defloration im Spiele ... Und auch ein Stück Masochismus kommt bei der Begattung vor, wenn Weiber dem aus Schonung vor dem Hindernis zurückweichenden Manne zurufen: „Nur zu! Schone mich nicht! Zerreiße mich! Ich will die Sache bis auf den Grund kosten!" Hier heißt es freilich volenti non fit injuria, aber in den meisten Fällen des Sadismus handelt es sich um Nolentes und da will mir die Liebesempfindung nicht einleuchten." Das ist sehr wahr. Die Defloration ist schmerzhaft für die Frau, was sicher viele reizt, noch mehr wohl aber die Scheu, mit welcher die Jungfrau zuerst sich hingibt, also der psychische Schmerz. Das reizt namentlich alte Roués; daher die Deflorationsmanie der Engländer, daher vielleicht auch das Jus primae noctis, wenngleich bei dieser letzteren Institution auch ursprüngliche sakrale Momente (erst als Opfer für den Gott, dann für seinen Stellvertreter, denr Herrscher gedacht) mitsprechen mögen. Noch vieles ließe sich hierübe sagen.

Jedenfalls steht auch nach dem Vorstehenden soviel fest, daß der Schmerz, mag dabei Liebe mitspielen oder nicht, als Erhöhung oder überhaupt Anreiz der Potenz beim Sadismus tätig ist. Den letzteren können wir überhaupt (ebenso den homosexuellen Sadismus) quoad coitum in einen symptomatischen und in einen idiopathischen einteilen. Jener ist ein Einleitungs- resp. Begleitungs-, dieser ein Äquivalenzphänomen. Dort zeigt sich der sadistische Akt als ein prä- oder intercoitaler. Als Äquivalenzphänomen bedingt er nicht bloß den Reiz für die Geschlechts-





liebe, sondern auch ihre völlige Befriedigung, so daß dann Erektion mit Samenerguß erfolgt. Wird dabei noch zu Onanie gegriffen, so nähert sich der Akt dem prä- oder intercoitalen Sadismus. An dem andern Ende steht als echteste Äquivalenz der seltene Fall, wo der sadistische Akt auch ohne Erektion wollüstig empfunden wird. Hier ist der sexuelle psychologische Mechanismus am tiefsten geschädigt. Weniger dürfte das beim „idealen Sadismus", d. h. in Gedanken, im Traume geschehen. Gibt es endlich wirklich einen postcoitalen Sadismus? Ich glaube es nicht. Fälle, wo nach Beendigung des Coitus oder der Surrogate dafür noch sadistische Handlungen vorgenommen werden, dürften nicht vorkommen, wenigstens wüßte ich keine Erklärung dafür, wenn nicht vielleicht einmal ein Hypersexueller nach erfolgtem Coitus zwar noch libido verspürt, aber keine Erektion mehr zuwege bringt und dies dann durch sadistische Akte nachholen will. Dann wäre es aber nur ein präcoitaler Sadismus. Selbst der intercoitale Sadismus ist kein echter, da er wohl nur automatisch auf der Höhe der Erregung erfolgt, reflektorisch, als Umschlag von Liebe in Grausamkeit und somit nicht als Reiz oder Erhöhung der libido dient, wenigstens nicht als bewußter. Abgesehen aber von der abnormen Reizbedürftigkeit ist beim Sadismus auch zu erwähnen, wie es oben schon geschah, daß die Liebe sehr häufig gar nicht mitspricht, und beliebige weibliche Personen den Männern genügen, folglich der Coitus zu einem bloßen animalischen Detumeszenzakt herabsinkt. Freilich geschieht dies auch öfter intra et extra matrimonium, speziell in Bordellen, obgleich auch hier wenigstens noch sinnliche Eindrücke eine Wahl bestimmen, während der Brutale oder Hypersexuelle auch tags nach der Maxime handelt: In der Nacht sind alle Katzen grau!

3.

Der Burenkrieg und die sozialen Phänomene in England. Stewart belehrte uns kürzlich (The Mental and Moral Effects of the South African War 1899—1902 on the British People. Journal of Mental Science, Jan. 1904), daß im 1. Jahre des Burenkrieges, speziell in den 3 letzten Monaten desselben in ganz Großbritannien alle Verbrechen, große und kleine, Selbstmorde, die Ehen, Geburten (mit Ausnahmen der unehelichen) an Zahl abgenommen haben, weil, wie er sagt, in dieser Zeit die verbrecherische Neigung mehr niedergehalten wurde. Seine Zahlen sind allerdings unanfechtbar, doch sehr wahrscheinlich nicht die Erklärung, wie auch die Diskussion nach obigem Vortrage ergab. Zunächst ist es auffallend, daß bloß das 1. Jahr, und vor allem nur die 3 letzten Monate des Jahres 1899 diese Besserung zeigten. Mit Recht wurde entgegengehalten, daß man einen Einfluß eines Krieges auf die Moral eines Volkes nur dann konstatieren könne, wenn derselbe schwere wirtschaftliche Störungen verursacht habe. Dies ist aber beim Burenkriege weniger der Fall gewesen, sicher nicht am Anfange. Auch wurden mögliche Witterungseinflüsse herangezogen, doch wohl kaum mit Berechtigung. Vielleicht liegt hier nur ein Zufall, vielleicht ist es der Abfluß verbrecherischer Elemente in die Soldatenreihen gewesen, der später allerdings noch ausgeprägter wurde, schon weil dann die Moral des Volkes sich verschlechterte. Zuletzt war nämlich teilweis



Arbeitslosigkeit, Geldmangel etc. eingetreten. Es wäre interessant und wertvoll, den moralischen Einfluß eines langen und schweren Krieges nach den verschiedenen Richtungen hin statistisch zu untersuchen. Es liegen hierüber wohl nur unvollkommene Daten vor, die allerdings alle das eine zu bestätigen scheinen, was schon a priori einleuchtet, daß nämlich die Moral schwer geschädigt wird.

4.

Ein Streik Gebildeter. Zu den sehr interessanten modernen sozialen Phänomenen gehört zweifelsohne das Streikwesen. Die meisten Nationalökonomen und Soziologen sind sich heute wohl darüber klar, daß es ein durchaus erlaubtes Kampfmittel ist, und ein oft ganz probates. Freilich ist es ein zweischneidiges Schwert und wird öfters gemißbraucht, so namentlich von sozialdemokratischer Seite. Aber selbst ein Sieg bedeutet nicht immer die gerechte Sache, da hier alles auf die gute Organisation, die Anzahl und die Geldmittel der Streikenden ankommt. Sicher sind so manche Verbesserungen in der Lage von Arbeitern usw. nur durch glückliche Streiks erreicht worden, ein Ziel, das noch lange eventuell auf sich hätte warten lassen. Denn der natürliche Fortschritt ist nur sehr langsam, oft zu langsam und der Egoismus in allen Schichten zu Hause. Darum kann der Streik den Fortschritt in günstiger Weise beschleunigen.

Man hat nun oft genug sich mit der Psychologie der Streikbewegung abgegeben, die im Grunde die der Menge, einer Partei ist, welche in einem gegebenen Momente zu einem bestimmten Zwecke handelnd auftritt und zwar durch Einstellung der Arbeit. Bisher waren es aber fast nur Bewegungen der unteren Schichten. Neuerdings treten auch solche der mittleren und Beamtenschichten auf, wie kürzlich in den Streiks der Bahnbeamten in Holland, in Ungarn, der Pferdebahnschaffner in Berlin usw.; daß aber auch die oberen Schichten der Streiks sich bemächtigen, ist ein Erzeugnis der allerneuesten Zeit. Ein großartiges Beispiel gab der Streik der Kassenärzte in Leipzig, der am 1. April 1904 losbrach. Mehrere Hunderte von Ärzten traten in die Bewegung ein, die die völlige Unabhängigkeit von der Krankenkasse, freie Arztwahl unter Kontrolle und Erhöhung der Honorare verlangten und zum Glücke auch Anfang Mai siegten. Man muß sagen „zum Glücke“, da es sich um ganz unwürdige Zustände gehandelt hatte und vor allem gerade der Leipziger Streik prinzipiell wichtig für die Stellung aller Kassenärzte zu den Kassen in Deutschland geworden ist. Ohne diesen Streik hätten die Ärzte noch sehr lange auf Erfüllung ihrer gerechten Forderungen warten können!

Hier interessiert mich aber eine andere Seite des Streiks: die Vergleichung der psychologischen Momente hier und bei den anderen Streiks. Bei den Ungebildeten und Gebildeten sehen wir durch feurige Reden, Aufsätze, also Suggestionen aller Art die Berufsgenossen sich zusammenscharen und für einen bestimmten Zweck begeistern. Die Reden und Aufsätze der Ärzte waren würdig, keine Hetzreden, und enthielten wohl nur Tatsächliches. Selten brach eine persönliche Note durch, wie auch in den Versammlungen, obgleich die Leidenschaften sicher angefacht waren. Gewalt-



tätigkeiten sind nirgends vorgekommen, doch haben die Ärzte sich leider verleiten lassen, einige Kontraktbrüche herbeizuführen. Auch hier gab es Streikbrecher, Ärzte, die sich absonderten, meist wohl von außen zugezogen waren, und den Krankenkassen ihre Dienste anboten. Doch bereiteten ihnen die übrigen Ärzte keine besonderen Hindernisse, und unter jenen abtrünnigen Ärzten befanden sich gerade verschiedene beanstandungswerte Personen. Kurz, wir sehen, daß im Grunde die Psychologie der Streiks (Gefährdung vitaler oder angeblich vitaler Interessen, Erreichung besonderer Vorteile, Suggestibilität mit großer Neigung zu motorischen oder illegalen Handlungen und Eingrenzung der Kritikfähigkeit) bei Gebildeten und Ungebildeten gleich ist, daß aber bei jenen durch die Bildung, die Erwerbung der nötigen Hemmungsvorstellungen, die Leidenschaften nicht über einen bestimmten Grad hinausgingen und sich — bis auf einige veranlaßte Kontraktbrüche — nicht zu gewaltsamen Taten hinreißen ließen, womit auch schon gesagt ist, daß die Suggestibilität hier keinen so hohen Grad erreichte und die gesunde Kritik kaum beeinträchtigte. Freilich ist damit nicht gesagt, daß ähnliches bei allen Streikbewegungen Gebildeter stattfinden müßte. Man weiß ja, daß die Bildung die Leidenschaften nur bis zu einem gewissen Grade bändigt. Sahen wir ja das unwürdige Benehmen der gebildeten Franzosen nach dem Kriege 1870 bez. der Beurteilung der Deutschen und der deutschen Verhältnisse, ebenso der gebildeten Engländer in dem Burenkriege gegenüber den Buren. Nur bis zu einem gewissen Grade geht die Bildung der Ethik parallel, und bekannt ist, daß der Gebildete der größte Hallunke sein, umgekehrt in der Arbeiterbluse ein ethisches Genie sich verbergen kann.

5.

Die Gefährlichkeit der Paralytiker. Das Thema wurde kürzlich in Paris verhandelt (Ref. darüber in Revue de Psychiatrie etc., 1904, p. 164). Pactet erzählte, daß neulich in der Anstalt zu Villejuif ein Paralytiker einen Wärter stranguliert habe. Er kennt mehrere Mordtaten solcher Kranken; sie seien vielleicht noch gefährlicher als andere, wenigstens in der ersten Periode ihres Leidens, da die Reaktion plötzlich, unmotiviert geschähe. Das bestätigte auch Briaud, der vor dem gutmütigen Wesen der Paralytiker warnte, aber hinzufügte, daß man Attacken ziemlich leicht durch ein Wort, eine Geste, die die Aufmerksamkeit ablenken, entgehen kann. Christian betont die nötige Überwachung der Paralytiker: „Er geht gerade aufs Ziel los, und sobald er droht, ruft er zugleich: Ich werde töten." Ich muß gestehen, daß ich ungeheuer viel Paralytiker sah, ohne jemals ein Attentat oder einen Versuch dazu gesehen zu haben; kindische Selbstmordversuche dagegen einige Male. Delikte kommen oft vor: Diebstahl, Betrug, Urkundenfälschung usw., aber Gewalttaten nur äußerst selten, so daß ich jenen französischen Auslegungen widersprechen und die Paralytiker immer noch mit für die relativ harmlosesten Kranken halten möchte. Schwere Drohungen sind allerdings nicht selten, doch bleiben sie meist eben nur Worte.

6.

Erbsyphilis und Entartungszeichen. Kürzlich hat Bresler in einem großen und vortrefflichen Sammelreferat in Schmidts Jahrbüchern der gesamten Medizin 1904, Heft 4, das Kapitel: Erbsyphilis und Nervensystem, behandelt. Wir sehen daraus mit Grausen, was für Verwüstungen die Lustseuche bei den Nachkommen, sogar bis zur 3. Generation, anrichtet und zwar in einer großen Anzahl im Bereiche des Zentralnervensystems. Uns interessiert hier bloß der Umstand, daß nicht nur manifeste Erbsyphilis in der 2. und 3. Generation allerlei Entwickelungshemmungen und -störungen im Gehirn, Rückenmark und am übrigen Körper erzeugen kann, sondern auch ohne daß die charakteristischen Zeichen der erblichen Lues bei den Kindern sichtbar werden, indem nur durch die Krankheit des einen Elters der Keim geschädigt, aber nicht infiziert wird und so allerlei dystrophische Bildungen entstehen können, die man unter die Entartungszeichen aufzählen kann. Daß diese Dystrophie wirklich eine luetische, „parasyphilitische" ist, kann man nur aus der Anamnese und eventuell ex juvantibus erheben, indem durch Jodkalium oder Quecksilber gewisse krankhafte Erscheinungen — freilich nicht die Stigmata — zurückgehen, obgleich in letzterem Falle eigentlich wirkliche Erblues vorliegt, selbst wenn die klassischen Zeichen fehlen, da eben andere, seltener beobachtete auf die spezifische Behandlung hinweichen, folglich nicht echte und alleinige parasyphilitische Dystrophie vorliegt. Ich habe wiederholt in meinen diesbezüglichen Arbeiten darauf hingewiesen, daß wir diejenigen Stigmata, die auf einer ausgesprochenen Krankheit beruhen, wie Erbsyphilis, Rhachitis, Skrophulose, die auch wirklich einmal oder nur scheinbar kombiniert sein können, am besten aus dem Rahmen der Entartungszeichen streichen, weil sie dann eben nur Symptome einer Krankheit sind, dagegen diejenigen beibehalten, die nur auf allgemeiner, nicht näher zu präzisierender Ernährungsstörung beruhen. Wir würden also hierzu auch die nach echter parasyphilitischer Dystrophie entstandenen rechnen, da eben hier keine manifesten oder latenten Zeichen von Erbsyphilis bestehen.

7.

Der hohe Wert gewisser Entartungszeichen. Immermehr überzeugt man sich, daß die Lehre der Entartungszeichen kein bloßes Hirngespinst ist, nur darf man natürlich hier nicht übertreiben, wie es namentlich gern die Kriminalanthropologen, besonders in Italien, tun. Ref. hat oft genug sich über diese Dinge ausgesprochen, so erst wieder kürzlich in dem Archiv für Kriminalpsychologie usw. (1904, Mai) in einer Arbeit unter dem Titel: „Über den Wert der sog. Degenerationszeichen". Die eigentlichen krankhaften Zeichen will er am liebsten davon ausschließen und besonders die A-, Hypo- und Hyperplasien, sowie die Atavismen (richtiger meist: Pseudo-Atavismen) hierher gezählt haben, die aber nie einzeln eine Bedeutung haben, sondern nur bei mehrfachem Auftreten und zwar: je mehr, je verbreiteter und je wichtiger sie sind, um so entarteter erscheint im allgemeinen die untersuchte Gruppe. Für den einzelnen Fall bilden sie aller-



dings in concreto nur ein „Signal", d. h. die Aufforderung, vor allem eine psychologisch-psychiatrische Untersuchung vorzunehmen. Nun erscheint durchaus nicht in dem großen Heere der Stigmen alles gleichwertig. Am bedeutsamsten sind sicherlich die am Kopf und am Genitalsysteme. Dort, wegen der Nähe des Gehirns, hier, wegen der so wichtigen Funktion der Fortpflanzung, die vom Zentralnervensysteme abhängt. Aber auch am Kopfe ist nicht alles gleichwertig. Leichte Asymmetrien, sonstige Gestaltsveränderungen und geringe Größendifferenzen haben nichts zu sagen. Anders bei ausgeprägterem Grade. Mit Vorliebe ward von jeher die Ohrmuschel studiert, doch hat sie sicherlich nicht den semiotischen Wert des Augapfels. Neuerdings hat Abelsdorff[1]) diesen, freilich wohl ziemlich unbewußt, stark hervorgehoben. Wir haben da z. B. das Fehlen der Regenbogenhaut (Aniridia congenita, Iridemia) meist beiderseits; ein stark erbliches Leiden, wobei oft noch andere Komplikationen da sind, wie Schwachsinnigkeit, Nystagmus (Augenzittern), Linsentrübungen. Eine unvollständige Form stellt das Iriscolobom dar, das bisweilen mit Spaltbildung der sog. Chorioidea (Chorioideal-Colobom) verbunden erscheint. Die angeborene Ptosis (Herabhängen des Oberlids) ist nicht selten mit andern Mißbildungen verbunden, wie Epikanthus.[2]) Ganz schwere Entwickelungsstörungen stellen der Mikrophthalmus und Anophthalmus dar, das Kleinsein oder Fehlen eines oder beider Augäpfel, die sich auch eventuell vererben. Leider ist hier über weitere Komplikationen nichts gesagt, ebensowenig bei der gleichfalls sich vererbenden Nacht- und Farbenblindheit, obgleich sehr wahrscheinlich gerade in diesen Fällen weitere Entartungszeichen vergesellschaftet sind, wie nicht selten beim Nystagmus, beim Schielen. Bei der Retinitis pigmentosa, dieser Vererbungskrankheit κατ᾽ ἐξοχήν, erwähnt wieder der Verf., daß sie mit Idiotie, Schwerhörigkeit, Taubstummheit, überzähligen Fingern verbunden sein kann, oder diese Komplikationen (was sehr wichtig ist!) treten mit der Netzhautatrophie in derselben Familie alternierend auf. Bei der von Sachs beschriebenen amaurotischen familiären Idiotie tritt die Erblindung gleichzeitig mit Idiotie und Lähmung auf. Damit ist sicher noch nicht alles erschöpft, und es handelt sich, wie man sieht, um verschiedene Prozesse: Entwickelungsstörungen oder Produkte von Entzündungen, wobei das Primäre nicht immer im Gehirne zu beruhen braucht. Jedenfalls sieht man aber doch ein inniges Verhältnis zwischen Gehirn und Auge, was sich namentlich auch darin ausspricht, daß so oft gleichzeitig noch weitere Stigmen am Körper und besonders Schwachsinnszustände da sind. Ich erinnere endlich auch an die pigmentarmen Albinos, die bekanntlich nichts weniger als normale Menschen sind, sondern meist psychopathische Minderwertigkeiten darstellen.

---

1) Abelsdorff, Beziehungen der Ehe zu Augenkrankheiten mit besonderer Rücksicht auf die Vererbung. In: Krankheiten und Ehe. München 1904. S. 360.

2) Negro beschreibt im Archivio di pschiatria etc. 1904, p. 273 als ein nicht seltenes Degenerationszeichen, besonders bei Epileptikern, das sog. Claude-Bernard-Hornersche Zeichen, d. h. leichte Ptosis eines Auges mit Verkleinerung der Pupille, eventuell auch des Augapfels. Dies fand Verf. oft mit andern Bildungsfehlern am Körper, namentlich am Kopfe, verbunden. Schon Féré zeigte, daß Bildungsfehler am Auge, gerade bei Neuropathischen, insbesondere bei Epileptischen sehr häufig sind.

8.

Alkohol, Wissenschaft und Propaganda. Daß alle Fanatiker, sei es in Anti-, Vivisection, Vegetarianismus, Religion, Politik usw. sehr gern über das Ziel schießen, bewußt, halb- oder unbewußt übertreiben, Statistiken oft falsch interpretieren oder gar ad dei majorem gloriam fälschen und entgegenstehende wissenschaftliche Tatsachen ignorieren oder unterdrücken usw., habe ich schon des öfteren ausgeführt. Das gilt auch von den Abstinenzlern à tout prix. Hier bilden besonders die furchtbaren krankhaften Veränderungen am Körper durch Alkohol eine stehende Rubrik. Sieht man aber näher zu, so verhält sich die Sache doch etwas anders. Ein sehr erfahrener und tüchtiger pathologischer Anatom, Prof. Ribbert, klärt uns hierüber in einer Arbeit: Die Vererbung der Krankheiten (Politisch-anthropol. Revue, Mai 1904) auf. So meint er zunächst, es sei falsch, „wenn man sagt, der Alkohol mache die Lebercirrhose". Mehr Säufer gibt es ohne sie, und zur Cirrhosenbildung gehören noch andere Momente. Ebenso unrichtig ist es, daß Alkohol Nierenschrumpfung mache; diese ist bei Lebercirrhose nur sehr selten. Unbegründet ist auch die Erzeugung der Arteriosklerose, denn nicht selten findet man gesunde Gefäße bei hochgradigen Säufern. Verfasser verwahrt sich natürlich gegen den Vorwurf, daß er den Alkohol für unschädlich halte, er will nur zeigen, „daß er nicht notwendig und nicht einmal in den meisten Fällen dieses und jenes Organ benachteiligen muß". Auch liegt nach ihm „kein Zwang zu der Annahme vor, daß die Darmzellen unter allen Umständen Schaden leiden müßten". Man vergißt gewöhnlich, die Eltern genauer zu untersuchen und zu fragen, „ob denn diese nicht auch ohne Alkoholgenuß krank und minderwertig waren und ob sie nicht eben diese Minderwertigkeit auf die Nachkommen übertrugen". Das ist natürlich äußerst wichtig und wird von den Hetzkaplänen der Abstinenz einfach verschwiegen. „Wir haben, sagt Ribbert sehr richtig, tatsächlich keinen naturwissenschaftlich strengen Beweis dafür, daß die Keimzellen allein durch den Alkoholmißbrauch der Eltern in Mitleidenschaft gezogen werden". Natürlich leugnet Ribbert nicht einen solchen deletären Einfluß. „Es sollte nur betont werden, daß wir uns noch nicht auf einem ausreichend gesicherten Boden befinden, um die Folgen des Alkoholmißbrauches auf die Nachkommen abzuschätzen".

Was werden nun hierauf die fanatischen Abstinenzler sagen? Sie werden schwerlich die obigen Tatsachen widerlegen können, zumal unter ihnen wenige pathologische Anatomen von Fach sind. Sie werden vielleicht einige Angaben anderer Pathologen dagegen halten, trotzdem ich nicht glaube, daß letztere im ganzen anderes gefunden haben, als Ribbert. Auch das berüchtigte Bierherz dürfte nur bei einer Minderzahl der Trinker sich finden und eben dadurch zeigen, daß dazu noch andere Bedingungen nötig sind. Wahrscheinlich werden die Fanatiker obige ihnen unangenehmen Daten einfach verschwinden lassen und sie — verschweigen. Ähnlich verhält sich die Sache ja auch bei den Geisteskrankheiten. Nur von einer einzigen Form wissen wir sicher, daß sie nur von Alkohol abstammt: der Säuferwahnsinn, wenngleich hier gewiß auch noch zur Zeit unbekannte Vorbedingungen nötig sind, weil 1. die Zeit, in welcher die Krankheit auftritt, cet. par., sehr ungleich zu sein scheint und 2. starke Säufer ihn öfters nie

zeigen. Bei allen den übrigen Irrseinsformen aber, die dem Alkohol einfach aufgebürdet werden, handelt es sich nur um Mitwirkung des Alkohols als Ursache, nicht aber als alleinige, was selbstverständlich einen großen Unterschied macht, den die Abstinenzler jedoch nicht oder kaum betonen.

Es fragt sich nun, wie soll man sich obigen Tatsachen gegenüber in der Propaganda verhalten? Hierbei muß man zunächst eine gerechtfertigte und eine ungerechtfertigte Propaganda unterscheiden. Bezüglich des Alkohols ist eine solche sehr am Platze, da derselbe einer der größten Feinde der Menschheit ist, wie wohl alle anerkennen. Nur besteht zur Zeit Streit noch darüber, ob hier mehr die Temperenz oder absolute Abstinenz am Platze ist. Letztere halte ich mit anderen für praktisch undurchführbar, so daß also nur Temperenz mit allen Mitteln anzustreben ist durch mündliche, schriftliche Belehrungen, Flugblätter usw. Handelt es sich um die breiten Massen des Volkes, so ist eine etwas starke Auftreibung und Übertreibung nicht von Schaden, sondern erlaubt und nützlich. Denn der gemeine Mann will nichts von Zweifeln, Ausnahmen, Streitigkeiten der Gelehrten usw. wissen. Er will ein striktes ja oder nein. Deshalb mag man als Abschreckungsmittel die Säuferleber, -niere, das Säuferherz usw. darstellen, auch Statistiken geben, die noch andere Erklärungen zulassen usw. Hier heiligt der Zweck das Mittel. Anders aber, wenn es sich um Gebildete handelt. Hier darf nichts unterschlagen, nichts verfälscht oder übertrieben werden. Neben den contras sind die pros mitzuteilen. Das eben vergessen die Fanatiker, und deshalb machen sie in diesen Kreisen relativ weniger Eindruck.

Damit scheint es, als ob ich die Konstatierung von zwei Wahrheiten, resp. die berüchtigte Reservatio mentalis predigen wolle. Dem ist aber nur bedingt so. Ich kenne fast keine absolute, nur relative Wahrheit. Eigentlich handelt es sich auch auf dem Gebiete des Wissens schließlich oft nur um Hypothesen, die mehr oder weniger wahrscheinlich sind. Nun kann ich persönlich sehr wohl die eine für die richtigere halten, z. B. den Monismus, und doch für die breiten Massen, die noch unreif sind und auf den Höhen der Gedankenwelt schwer sich fortfinden, sie nicht empfehlen, vielmehr im besagten Falle den Dualismus. Das Volk, der Anfänger muß etwas haben, woran er sich halten kann. Zweifel usw. verwirren ihn nur und schaden ihm geistig und ethisch. In Religionssachen mag man hier dem Publikum irgend eine feste Handhabe lassen, die der Einzelne für sich innerlich nicht mehr braucht. Man kann auch in politicis z. B. eine besondere Privatmeinung haben, die man doch für die Allgemeinheit als zur Zeit gefährlich anerkennen würde. Mit Recht muß der Universitätslehrer den Studenten den Stand der derzeitigen Wissenschaft, also einen Durchschnitt als festen Punkt geben. Er darf nicht diesen oder jenen Punkt angreifen, sonst verwirrt er damit nur die Köpfe. Das Andersdenken, Andersfühlen kommt später von selbst, durch die Erfahrung, noch mehr durch Denken und wissenschaftliches Arbeiten. Der Lehrer auf der Schule muß in der Geschichte nur die „offizielle“ vortragen, mag er selbst von deren Unrichtigkeiten in vielen Punkten überzeugt sein. Die Aufklärung darüber gehört in der Tat zum größten Teile nicht hierher. So ist es auch mit der Moral. Der offiziellen Moral gegenüber darf man nicht ohne weiteres die „Entwickelungsmoral“, so richtig sie auch erscheinen mag, ins Volk



schleudern. Nicht umsonst hatten die gescheuten Griechen neben ihrem offiziellen Gotteskulte auch ihre Mysterien für die Eingeweihten. Es gehört das zwar bis zu einem gewissen Grade alles zu den „konventionellen Lügen“, sie sind aber nötig und verlieren sehr an Mißgunst, wenn man sich eben sagt, daß auch die eigene Meinung oft nur eine Hypothese ist, die man bloß für die bessere hält.

9.

Eine gewichtige italienische Stimme gegen Lombrosos Theorien. Einer der gefeiertsten Psychiater Italiens, Prof. Tanzi in Florenz, hat kürzlich die erste Hälfte seines längst mit Spannung erwarteten Lehrbuchs der Psychiatrie herausgegeben [1]). Darin spricht er sich bezüglich der Lombrososchen Lehren folgendermaßen aus (S. 50 s.): Die Entartungszeichen haben wohl einigen serialen Wert, d. h. für ganze Gruppen, aber als ein „Zeichen“ für Minderwertigkeit in concreto nur einen sehr relativen. (T. unterschätzt entschieden den Wert derselben!) „Nach Lombroso ist die Entartung fast stets mit der Epilepsie verbunden. Das Verbrechertum und die Genialität wären nur Formen von psychischer Epilepsie. Diese Behauptung enthält eine mißbräuchliche Erweiterung der Grenzen, welche man der psychischen Epilepsie steckt, eine beinahe mystische Idealisation des sog. Genies und eine einseitige Deutung des Verbrechertums, das nur selten konstitutionell ist. Das Genie hat nichts Monströses an sich, weder Pathologisches, noch Wunderbares. ... Die genialen Ideen sind nicht so intuitiv und blitzähnlich, wie man glaubt. ... es besteht keine Frage des Genies und um so weniger eine Theorie; und noch viel weniger ist der katastrophische Begriff zu rechtfertigen, der das Genie der Epilepsie und die geniale Idee einem epileptischen Krampfanfalle gleichstellt. Bez. des Verbrechertums, so ist es fast immer das Produkt der sozialen Verhältnisse, d. h. der äußeren Ursachen. ... Nur ein kleiner Teil der hartnäckigen Verbrecher, die trotz erhaltener (guter) Erziehung das Recht brechen, zeigen eine moralische Unempfindlichkeit, ... die oft mit Epilepsie verbunden ist oder von ihr abstammt. Daß diese „geborenen Verbrecher“ als Entartete anzusehen sind, ist richtig. Aber in der Mehrzahl der Verbrecher ist die Entartung nicht nachweisbar, und das beweist auch das so kolossale Überwiegen der männlichen Kriminalität über die weibliche. Eben weil das Verbrechen fast stets die Reaktion auf eine soziale Anomalie, Ungerechtigkeit oder Vorurteil ist, wird das männliche Geschlecht ... wohl häufiger als das weibliche Verbrechen begehen. ... Im Gegensatze dazu gibt es bezüglich der Ursachen der Epilepsie bei beiden Geschlechtern

1) Tanzi, Trattato delle mallatie mentali. Milano 1904. Società editrice libraria. 1. Hälfte. 8 lire. Daß Lombroso dagegen sauer reagieren würde, war vorauszusehen. Nachdem er Tanzis Hauptsätze gegen ihn wörtlich wieder gibt (Archivio di psich. etc. 1904, p. 428) besteht seine Kritik dagegen in den Worten: „So kann sich der andere Berühmte, Näcke, als besiegt erklären“. Nachdem er weiter Tanzi vorwirft, daß er die Flecksigsche Localisationstheorie als wahr hinstellt, trotz italienischer und fremder Bekämpfung (sie ist noch lange nicht abgetan, wie L. meint! Näcke) schließt er salbungsvoll: „So arbeitet man in Italien und über Italiener im Jahre 1904! Nun, Tanzi wird sich wohl zu tröstan wissen!



keinen Unterschied. Wenn das Verbrechen nur eine Varietät der Epilepsie wäre, so müßten auch die Verbrecherstatistiken sich gleichen, was sehr weit gefehlt ist. Die Epilepsie ist demnach ein Faktor des Verbrechens, die Entartung mit moralischer Unempfindlichkeit ist ein anderer Faktor, aber die überwiegende Menge der Verbrechen ist Ausfluß der sozialen Bedingungen. Und deshalb haben die Verbrechen die Tendenz, mit Schnelligkeit abzunehmen, was nicht möglich wäre, wenn sie das unabweisbare Produkt einer erblichen Entartung wären". (Der letzte Satz ist wohl nicht richtig. Nur die Gewaltverbrechen nehmen ab, die anderen dagegen zu. Die kriminelle Psyche bleibt scheinbar die gleiche. Ob sie später mit Besserung der sozialen Bedingungen auch abnehmen wird, bleibt abzuwarten.) Man sieht, daß Tanzi beinahe wörtlich das sagt, was ich und die meisten anderen so oder ähnlich gesagt haben, nur daß ich und andere den endogenen Faktor mehr betonen als er. Aber auch die meisten berühmten italienischen Irrenärzte, vielleicht z. Z. mit Ausnahme nur von Marro und Morselli, stehen mehr oder weniger auf Seiten Tanzis, wahrscheinlich auch die Mehrzahl der dortigen Gerichtsärzte. So ist denn selbst in Italien die Anhängerzahl Lombrosos, wie ich schon früher betonte, keine sehr große und beschränkt sich fast nur auf seine direkten oder indirekten Schüler.

10.

Die Behandlung Lombrosos in Deutschland. Ladame in seiner „Chronique Allemande" [1]) (Archives d'anthropol. criminelle etc. 1904, 15. Mai) spricht sein Verwundern aus, daß nirgends die Kritik die Werke und die Person Lombrosos so mitgenommen habe, als gerade in Deutschland. In Frankreich zwar kenne man sehr wohl seine Schattenseiten, aber man sei nachsichtiger. „Man weiß auch, daß man nicht an die heilige Saite seiner Theorien rühren darf, und daß Lombroso es nicht leidet, daß man seine Behauptungen bezweifelt. Aber man vergibt ihm gern seine Fehler wegen seines jugendlichen Enthusiasmus und der mächtigen Anregung, die er den Studien auf dem Gebiete der Kriminalanthopologie gegeben hat." Wohl kann man ihm einiges hingehen lassen, da er tatsächlich diese Studien gefördert hat, wie auch ich oft genug betonte. Aber deshalb, besonders aber wegen des „jugendlichen Enthusiasmus", der sicher einem Greise und Forscher schlecht ansteht, seine Behauptungen, die nur zu oft ganz kritiklos sind und ohne genügende Beweise dastehen, ruhig einstecken, das geht doch zu weit! Jeder wissenschaftliche Arbeiter muß der Kritik ruhig gegenüberstehen und sie mit Beweisen bekämpfen, also auch Lombroso. Nun hat dieser, wie ich Ladame entnehme, in dem Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychatrie (15. November 1903) eine „Berichtigung einer Kritik der Kriminalanthropologie" erscheinen lassen, die zunächst die durchaus gerechtfertigte Kritik Dr. Abrahams bez. einer seiner Arbeiten betraf. „Er beklagt sich über die traurige Lage, die ihm jetzt in Deutschland bereitet wird, seitdem das Monopol der Kritik seiner Arbeiten sich in den

1) Ladame spricht hier sehr viel auch von mir. Ich bedaure, daß er manches in meinen Arbeiten falsch aufgefaßt und wiedergegeben hat. Über verschiedene Punkte, die er beanstandet, würde ich bei persönlicher Rücksprache sicher mit ihm bald einig werden.



Händen eines Unglückseligen befindet, der feindlich seiner Person gegenübersteht und gegen den alle diejenigen, die einen Namen in der Wissenschaft haben, sich nicht genug vorsehen sollten.“ [1]) Wer jener „Unglückselige“ ist, errät gewiß der Leser. Es ist dies niemand anders als Dr. Näcke, der seines Richteramtes in der Tat scharf, aber meist wohl gerecht gewaltet hat. Und ich glaube dazu zunächst guten Grund zu haben. In Deutschland hat außer Baer wohl niemand so viele eingehende kriminalanthropologische Untersuchungen veröffentlicht, als ich. Ich beherrsche ferner so ziemlich die Literatur, und gerade meine Kritiken wurden vielfach rühmend hervorgehoben. Ich freue mich auch, daß mich Gelehrte ersten Ranges, wie Marro, Morselli, Penta, Havelock Ellis, Lacassagne, Salillas, Féré, Baer, Spitzka sen. etc. schätzen, und kann mich daher trösten, wenn Lombroso mich schmäht, trotzdem er einst in Rom 1894 öffentlich mich ein „genio di critica“ nannte.

Nun gebe ich gern und ohne weiteres zu, daß ich oft genug persönlich wurde und mich selbst darüber hinterher ärgerte. Aber: wie es in den Wald hineinschallt, so schallt es wieder heraus. Lombroso hat gleich von Anfang an mich geringschätzig behandelt, wie jeden, der es wagte, seine Bahnen zu kreuzen. Er beehrte mich später mit allerlei Schmeichelnamen, wie z. B. „ciarlatatore, buono mattoide“ etc., die ich ihm allerdings dann wiedergab, und er tat ein gleiches mit vielen andern. Den berühmten Pariser Anthropologen Manouvrier z. B., einen der exaktesten Forscher, die ich überhaupt kenne, nennt er, weil er ihn angriff, einfach „médiocre“.[2]) Er ist mit persönlichen Angriffen immer der Erste gewesen, und es ist nicht jedermanns Sache, dies ruhig hinzunehmen. Unvergessen sei ihm auch nicht, daß er wiederholt über die Deutschen geringschätzig sich aussprach. Dieses Persönliche in meiner und anderer Kritik ist also mindestens zu verzeihen, auf alle Fälle aber begreiflich. Nehmen wir das weg, so bleibt trotzdem die Strenge der Kritik aufrecht zu erhalten. In Deutschland las man wenig Sachen von Lombroso, bis sein „Verbrecher“ deutsch erschien und bei so manchen unkritischen Köpfen Anklang fand. Es war also nur angebracht, daß man beizeiten die Spreu vom Weizen trennte, zumal für Lombroso eine ziemliche Propaganda entstand. Ich habe in meinem Leben unglaublich viel gelesen, aber wenig so Kritikloses, wie die Werke Lombrosos! Hier mußte man reagieren, sollten nicht noch mehr Köpfe betört werden! Neben mir standen Baer und Kirn, und das war gut. Wenn bei mir das romanische Temperament — ein Erbteil meiner Mutter — durchbrach, so war es dort kühle Ruhe und wirkte vielleicht desto mehr. Die wahren Verdienste Lombrosos habe auch ich anerkannt, sehe sie aber nicht in der Aufstellung eines criminale nato, eines Verbrechertypus etc., kurz in den Lehrsätzen, die Lombroso gerade als Kern seiner Kriminalanthropologie ausgibt und die wohl jetzt meist schon gefallen sind, resp. noch fallen werden. Ist es aber nicht für den Wissenschaftler empörend zu sehen, wie Lombroso immer wieder seine alten Dinge vorbringt, alle

1) Ich übersetze hier die Worte Ladames, da mir der Originalartikel nicht zu Händen ist.

2) Vor Jahren brüskierte er einmal den berühmten Pariser Irrenarzt Magnan auf dessen eigner Klinik!



Kritiken einfach ignoriert oder sie dialektisch wegzueskamotieren sucht? Das macht kein echter Gelehrter, dem es um die Wahrheit, nicht um seine Wahrheit zu tun ist! Interessant ist es nun zu sehen, wie ich auch schon s. Z. einmal sagte, wie z. B. deutsche Arbeiten, die nur wenig Angriffspunkte für die heimische Kritik darboten, doch von ihr arg mitgenommen wurden, während die meisten Deutschen bei den tollkühnen Behauptungen Lombrosos gewöhnlich ruhig blieben. Wie ist dies nur zu erklären? Selbst wenn man das Gute daran bestehen läßt, so wäre doch kein Grund, Kritikloses, Unbewiesenes ruhig hinzunehmen. Ich denke mir nun, daß der Deutsche scharf vorgeht im eigenen Hause, dagegen fremde Arbeiten viel milder beurteilt, was ich freilich durchaus nicht gutheißen kann. Von jeher haschte er ja leider nach Fremdem! Hierzu kommt, daß speziell bez. der Kriminalanthropologie nur sehr wenige mitsprechen konnten und die ganze Disziplin überhaupt wenig Anklang fand, da sie gleich von vornherein so abenteuerlich und absolutistisch auftrat. Dadurch wurden sicher auch so manche vom Arbeiten auf diesem unsichern Gebiete abgehalten, was sehr zu bedauern ist.

Endlich noch ein Schlußwort. Kürzlich starb in Paris der große Jurist, Statistiker und Soziologe Tarde. Wer nur eins seiner Werke las und damit ein Buch Lombrosos vergleicht, wird den ungeheuren Unterschied zwischen beiden sofort erkennen. Dort der ernste, kritische, unpersönliche Forscher, hier von allem das Gegenteil. Daher fühlte sich Tarde instinktartig vom Italiener abgestoßen. Ein gleicher Unterschied bestand zwischen den Personen selbst. Bei Tarde können wir ruhig sagen, was sonst bei den meisten Nekrologen nur Phrase oder Übertreibung ist: sein Tod ist für die Wissenschaft ein schwer ersetzlicher Verlust und die wissenschaftliche Welt trauert an seiner Bahre. Auch wir wollen an dieser Stelle seiner mit Wehmut und Dank zugleich gedenken, und wir wünschen, daß recht viel Deutsche, besonders Juristen, seine Werke lesen, sich daran erbauen und seine großen Ideen sich in Fleisch und Blut übergehen lassen mögen, womit seinem Andenken jedenfalls am besten gedient ist. H. p. a.

---

b) Von Dr. iur. Hans Schneickert, Berlin.

11.

1. Fernschrift und Fernphotographie: Man hat durch Verbindung des Telegraphen und der Photographie verschiedene epochemachende Verständigungsarten erfunden, auf die hier nicht ohne Grund aufmerksam gemacht werden soll.

An erster Stelle ist der sog. „Telautograph" zu erwähnen. Dieser Fernschrift-Apparat, mit dessen Hilfe man Original-Handschriften und -Zeichnungen in die Ferne senden kann, ist von einem Ingenieur namens Karl Gruhn erfunden worden. Es hat sich in Dresden-A. 16 eine Telautograph-Gesellschaft m. b. H. gebildet, die für die Verbreitung dieses zweifellos nützlichen Apparates Sorge trägt; derselbe ist bereits in 15 Staaten patentiert worden. Der Telautograph hat schon auf der Reichstelephonleitung zwischen Berlin-Potsdam (30 km), Dresden-Meißen (27 km) und Dreden-Berlin (200 km), sowie auch im praktischen Verkehre zwischen zwei Teilnehmern, über das Telephonamt, in Dresden befriedigende Resul-



tate erzielt. In der „Deutschen Photographen-Zeitung“, Weimar 1903, S. 668 ff., ist der Apparat abgebildet und näher beschrieben, unter Beifügung einer clichierten Fernschriftprobe.

Nun gibt es, wie bei der drahtlosen Telegraphie, auch hier wieder verschiedene Systeme. So ist z. B. in den „Münchener Neuesten Nachrichten“, Nr. 96 vom 27. Februar 1904, das System von Msgr. Dr. Cerebotani unter Beifügung einer Fernschrift- und Fernzeichnungprobe beschrieben. Dieses System, dessen Grundprinzipien von dem verstorbenen Erfinder Elisha Gray herrühren, wurde auf der Strecke München-Berlin mit Erfolg erprobt. Des weiteren ist noch der Telautograph des Prof. Dr. Artur Korn beschrieben, unter Beifügung einer mit Hilfe dieses Apparates übertragenen Fernphotographie (Porträt eines Mannes). Trotz der noch weiterer Vervollkommnung bedürftigen Übertragung eines Porträts nach der Natur ist die Erfindung geradezu verblüffend und wird in Zukunft wohl auch in den Dienst der kriminalistischen Anthropometrie gestellt werden können. Dagegen soll Korns Telautograph jetzt schon das Telegraphieren von Handschriften und Zeichnungen in solch trefflicher Weise gestatten, daß zwischen Original und Übertragung ein Unterschied kaum bemerkbar sei, da Fehler von mehr als 1/4 mm ausgeschlossen seien. Die Kornsche Methode der Telautographie gestattet die Übertragung von 600 Wörtern in gewöhnlicher Schrift, von 3000 Wörtern in Stenographie pro Stunde. Sowohl für die Telautographie wie für die Fernphotographie ist bei Korns System nur eine Leitung erforderlich.

Näheres über dieses System der Telautographie berichtet der Erfinder in der „Physikalischen Zeitschrift“, 5. Jahrgang, die bei S. Hirzel in Leipzig erscheint.

2. Geheime Verständigung durch telephonische Lichttelegraphie. Die Bedeutung des Heliographen für die geheime Gedankenübermittelung (insbesondere zu Kriegszeiten) ist bekannt. Nicht selten wird es aber vorkommen, daß die Projizierung der Sonnenstrahlen in die Ferne zwecks geheimer Verständigung ganz unmöglich ist, z. B. zur Nachtzeit. Diesen Mangel überwand man durch Verwendung elektrischer Lichtstrahlen. Ein ganz neues Verfahren sei hier kurz beschrieben. Vor einiger Zeit hat der Physiker Ernst Ruhmer in Verbindung mit der Kriegs- und Schiffsbautechnischen Abteilung der Siemens-Schuckert-Werke auf dem Wannsee bei Berlin erfolgreiche Versuche mit einem elektrischen Scheinwerfer gemacht, denen er jetzt eine bestimmte „Sender-Anordnung“ zugrunde legte. Das Verfahren ist folgendes: Man beeinflußt die Bogenlampe durch die Induktionswirkung einer Transformatorspule mit einem Quecksilberunterbrecher, der mit einem Morsetaster in den sekundären Stromkreis geschaltet ist, wenn der Lampenstrom die primären Windungen durchfließt. Wird durch den Morsetaster der sekundäre, häufig unterbrochene Strom geschlossen, so entsteht im primären Lampenstromkreis ein undulierender Strom, der entsprechend seiner momentanen Stärke ein schnelles Wechseln der Helligkeit der Lampe bedingt, das auf eine entfernte Selenzelle[1]) übertragen wird. In dem mit ihr verbundenen Telephon äußert

1) Selen ist ein chemisches Element, das als häufiger Begleiter des Schwefels in der Natur vorkommt.



sich dieser Vorgang als deutlich wahrnehmbarer, gleichmäßiger Ton, der jeweils so lange anhält, als der Morsetaster den Sekundärstrom schließt. Unter Anwendung des Morsealphabetes lassen sich so Nachrichten übermitteln, die mit den Telephonen der Empfangsstation abgehört werden können. Da man die rasch aufeinander folgenden Veränderungen in der Lichtstärke des Scheinwerfers weder mit bewaffnetem noch unbewaffnetem Auge wahrnehmen kann, so läßt sich leicht eine Geheimhaltung der Zeichen erzielen.

3. Sichtbarmachen latenter Fingerabdrücke auf Papier. Unter Hinweis auf den diese Frage behandelnden Aufsatz von Fried. Paul (Archiv XII, S. 124 ff.) möchte ich hier auf ein ganz einfaches, durch Zufall mir bekannt gewordenes Verfahren des Sichtbarmachens latenter Fingerabdrücke auf Papier aufmerksam machen. Als ich kürzlich über der brennenden Tischlampe ein Papierstück verbrennen wollte, indem ich dieses ziemlich vertikal in geringem Abstande vom Zylinder hielt, bemerkte ich beim Braunwerden des Papiers ganz deutlich die Papillarlinien der auf dem Papier abgedrückten Fingerspitzen. Weitere Versuche waren ganz erfolgreich; es ist nur einige Vorsicht beim Anbräunen des Papiers geboten, damit dasselbe nicht in Brand gerät. Doch hilft etwas Übung über diese Gefahr hinweg. Die Papillarlinien, die durch Erhitzen, nicht durch Anrußenlassen des Papiers sichtbar werden, sind dauerhaft und lassen sich nicht mehr verwischen. Ein Überhitzen (Ankohlenlassen) des Papiers macht dieses allerdings spröde und leicht zerbrechlich. Die Versuche machte ich nur mit Schreibpapier und dachte dabei an die etwaige Verwertbarkeit dieses einfachen Verfahrens zwecks Entdeckung des Anonymus eines Schriftstückes kriminellen Inhalts.

c) Von Polizeirat Windt in Wien.

12.

Die Wirkung der Daktyloskopie.

Der Polizeipräsident Henry von London schreibt mir: solange in London lediglich die Bertillonsche Anthropometrie geübt wurde, betrug die durchschnittliche Zahl der im Jahre anthropometrisch Identifizierten 450 Individuen. Durch die Daktyloskopie wurden aber identifiziert

im Jahre 1902 . . . . 1700 Menschen,
" " 1903 . . . . 3600 "
im ersten Drittel 1904 1500, also voraussichtlich bis Ende 4500 "

Dieser Erfolg übersteigt alle gehegten Erwartungen.



Besprechungen.

Bücherbesprechungen von Hans Groß.

1.

Die Kausallehre des Strafrechts. Ein Beitrag zur praktischen Kausallehre. Von W. v. Rohland, o. Professor der Rechte in Freiburg i. Br. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903.

Des Verf. ausgedehnte philosophischen und logischen Kenntnisse kommen in diesem streng durchdachten und tiefgründigen Werk deutlich zur Geltung. Rohland ist Indeterminist, aber nicht, wie so viele von ihnen, aus Bequemlichkeit, Zweckmäßigkeit oder Denkträgheit, sondern aus überlegter, wissenschaftlicher Überzeugung. Sein Credo spricht sich aus in dem Satze, daß sich der Begriff der verantwortlichen Ursache zum Mittelpunkt der normativen Kausallehre gestaltet; die normative Kausalität sei aber die durch das Gesetz der Freiheit bestimmte Kausalität, im Gegensatz zu dem durch die Naturgesetze gebundenen und unabänderlich geregelten Geschehen. In dieser Scheidung liegt aber auch der Irrtum des Verf. — nicht wie er sie macht ist unrichtig, sondern daß er sie macht, indem er von dem Grundsatze ausgeht: Das Geschehen kann unter eine verschiedene Gesetzgebung gestellt werden: die naturgesetzliche und die normative. Rohland gibt nun aber selbst zu, daß der Mensch, der, den Geboten der Religion, der Ethik und des Rechts folgend, in den Gang des Geschehens eingreifen will, dies nur zu tun vermag, indem er die Naturkräfte benutzt und die Naturgesetze in Rechnung zieht. Aber Rohland bleibt auf dem Wege stehen und will nicht die letzten Konsequenzen ziehen: wenn die normative Kausalität auch auf der naturgesetzlichen beruht, so ist sie eben selbst auch eine naturgesetzliche, die Kausalität ist nur in diesem Falle eine längere oder zweite, daneben laufende Kette, und Ursache und Wirkung geht auch über jenen Weg, den Rohland die normative Kausalität nennt. Er nimmt als Beispiel: Mit der Nichtigkeitserklärung einer Ehe ist auch die Ehe als rechtliche Verbindung nicht mehr vorhanden, mit der Verurteilung zu Zuchthaus ist der Verlust gewisser Ehrenrechte verbunden usw. — das sei normative Kausalität. Will man diese aber von der naturgesetzlichen trennen, so begeht man denselben Fehler, wie wenn man die selbsteintretende Tätigkeit der dem Wilde gestellten Falle von der des Jägers trennen wollte: der Gesetzgeber hat eine bestimmte Verordnung aufgestellt, wer von ihr getroffen wird, verfällt ihr — der Jäger hat die Falle aufgestellt, das Tier, das an sie gerät, verfällt ihr. In einem wie in dem anderen Falle haben Naturgesetze den Gesetzgeber und den Jäger gezwungen, so und nicht



anders zu handeln, und andere, daneben laufende Naturgesetze haben den Menschen und das Tier gezwungen, so zu handeln, daß sie dem Gesetze, der Falle entgegengingen.

Damit ist freilich nur gesagt, daß das, was Rohland die normative Kausalität nennt, dieselbe Kausalität ist, welche uns überhaupt begegnet. Wir können nur fragen, ob es Kausalität gibt oder nicht — besteht sie, so müssen wir Deterministen sein, besteht sie nicht, so kann es Indeterminismus geben. Unzulässig ist es aber, einerseits Kausalität anzunehmen und andererseits aber ein Moment, den freien Willen, einzuschieben und dadurch die Kausalität aufzuheben. Besteht sie, so ist sie ein Naturgesetz und kann als solches nicht nach Belieben ausgeschaltet werden. Ob wir aber die Existenz des Kausalitätsprinzips beweisen oder die Nichtexistenz des freien Willens, das ist völlig gleichgültig, die erstere bedingt die letztere. Das Beweisthema Rohlands sollte also nicht lauten: „Gibt es normative Kausalität?“ sondern: „Läßt sich die Tatsache der Normierung auf Kausalität oder freien Willen zurückführen?“ und so stehen wir abermals vor der Frage: Gibt es freien Willen oder ist alles nur Kausalitätsprinzip? Und Rohland, der das naturgesetzliche Kausalitätsprinzip anerkennt, ist nur konstruktionsgemäß zum Bekenner des freien Willens geworden, logisch müßte er Determinist sein, denn auch der Mensch, als Produkt der Natur, unterliegt ihren Gesetzen, also auch der Kausalität samt seinem „Willen“.

Wir nennen heute Willen den innerlichen Effekt des stärkeren Antriebes. Wenn ich vor der Entscheidung stehe, etwas zu tun oder nicht zu tun, so wirkt eine Anzahl von Trieben zum Tun, eine zum Nichttun — welche nun der Zahl und der Kraft nach stärker sind, die erhalten die Oberhand, ich tue dynamisch das, zu was ich getrieben wurde, und der vor der Entscheidung in mir als Stimmung auftretende, bis zuletzt oft wechselnde Effekt ist das, was wir Willen nennen. Aber nicht weil ich wollte, habe ich es getan, sondern weil ich es tun muß, fühlte ich es als gewollt — ich will, weil ich muß. —

Wenn also auch der Determinist den Ausführungen Rohlands nicht zustimmt, so muß seine Schrift doch als das Beste bezeichnet werden, was in letzter Zeit in dieser Richtung geschrieben wurde, ihr Studium ist im höchsten Grade belehrend und anregend. —

2.

Dr. Fritz Berolzheimer, „Die Entgeltung im Strafrechte“. München, C. H. Beck, 1903.

Verf. will die klassische und die positive Schule versöhnen, indem er der erstern den Gedanken der Schuldvergeltung, der letzteren das Wirken auf den Verbrecher statt auf das Verbrechen entnimmt. Dies wird unter Aufwand großer Belesenheit, aber ohne den Leser zu überzeugen, durchgeführt. —



VIII.

Der Mord an Barbara Smrček.

Mitgeteilt vom

k. k. Polizeikommissar **Protiwenski** in Prag.

(Mit 2 Abbildungen.)

Am Nachmittage des 10. Februar 1904 wurde die Anzeige erstattet, daß die 11 Jahre alte, etwas schwachsinnige B. S. am Vormittage aus dem Hause entwichen und bisher nicht zurückgekehrt sei. B. S. litt an epileptischen Zuständen und war, einem unwiderstehlichen Flucht- und Wandertriebe folgend, schon wiederholt durchgegangen, kehrte jedoch stets nach längerer oder kürzerer Zeit, die sie meist planlos herumstreifend zubrachte, nach Hause zurück. Vorher war sie laut polizeilich erstatteter Anzeige am 16. November 1903, sodann am 21. November 1903, aus dem Hause entwichen, kehrte jedoch bald beidemal freiwillig wieder heim. Ihr Zustand hatte zur Folge, daß sie, obwohl schulpflichtig, die Schule nicht besuchte und von ihren Pflegeeltern, denen sie übrigens erst im Oktober 1903 von ihren Eltern anvertraut worden war, sehr gehütet wurde. Am Tage ihrer letzten Flucht trieb sie sich Nachmittags von ungefähr 2 bis 1/45 Uhr auf der Straße in der Nähe des Schlachthauses in Prag VII herum, watete in dem aus dem Schlachthause mündenden, warmes Wasser führenden kleinen Kanale herum, sprach mehrere auf der Straße arbeitende Arbeiter an und trieb allerlei Allotria daselbst. Gegen 8 Uhr abends besuchte sie in Prag No. C. 705/I ihr dortselbst als Kellner bedienstetes Geschwisterkind Johann Smrcek, von dem sie Geld für Orangen erbat und tatsächlich 10 h erhielt. Diesem erzählte sie, es habe sie jemand verfolgt, der sie töten wolle. Da Johann Smrcek jedoch viel zu tun hatte, wies er sie, ohne ihre Rede weiter zu beachten, heim, worauf sich B. S. entfernte und versprach, nach Hause gehen zu wollen. Seither fehlte jede Spur von ihr.



Am 11. Februar 1904 wurde einer in einer Zuckerwarenfabrik in Kgl. Weinberge bediensteten Arbeiterin der Auftrag erteilt, in Lieben eine Bestellung auszurichten. Um sich den Weg auszukürzen, ging sie von Žižkov bis Lieben auf einem wenig betretenen Feldwege und gelangte gegen 1/22 Uhr nachmittags nach Lieben. Gegen 2 Uhr nachmittags trat sie den Rückweg an und benützte hiebei denselben Feldweg. Als sie auf diesem Wege den sogenannten Schanzenberg hinaufstieg, sah sie ungefähr in der Mitte des Berghanges mitten auf einem daselbst befindlichen Kleefelde in dem an diesem Tage ziemlich heftig wehenden Winde Kleidungsstücke flattern, trat, von Neugier getrieben, näher und erblickte die Leiche eines jungen Mädchens. Voll Entsetzen eilte sie hinweg und sah noch vom Berge herab aus der Richtung des sogenannten, auf der Straße gegen Hrdlořez gelegenen Hopfengartens einen Knaben direkt gegen die Leiche zukommen.

Es war dies der Sohn eines im Hopfengarten wohnhaften Tagarbeiters, welcher ausgeschickt war, in Lieben etwas zu holen. Er bemerkte zwar, daß seitwärts eine Frauensperson auf dem Felde liege, hielt sie aber für betrunken und ging seines Weges; als er jedoch zurückkehrte und die Gestalt noch immer in derselben Lage regungslos liegen sah, trat auch er näher und sah eine Mädchenleiche vor sich. Eilends teilte er dies seinen Eltern mit, die schleunigst den Ort aufsuchten. Mit größter Schnelligkeit verbreitete sich nun das Gerücht von dem unheimlichen Funde, und von allen Seiten kamen auf den verschiedenen Wegen und quer über die Felder zahlreiche Neugierige herbei. Bald darauf fand sich auch ein berittener k. k. Sicherheitswachmann ein, der sofort einen Mord konstatierte und alsbald wegritt, um von der nächsten Telephonstelle das Kommissariat Lieben zu verständigen.

Unbegreiflicherweise machte sich erst um 4 Uhr nachmittags vom k. k. Polizei-Bezirks-Kommissariate Žižkov eine Kommission, bestehend aus einem Konzeptsbeamten und einem Polizeiarzte, auf den Weg nach dem Tatorte. Hier waren mittlerweile fast alle in dem weichen Erdboden gewiß deutlich sichtbaren Fußspuren im weiten Umkreise von den Neugierigen vernichtet worden. Die Kommission selbst stellte in etwas umständlicher Weise fest, daß hier zweifellos ein Mord vorliege, und kehrte, einen Posten zurücklassend, heim. Erst nach 6 Uhr abends langte im Sicherheitsdepartement die Nachricht von dem Geschehenen ein, und mittlerweile war es so dunkel geworden, daß eine jede Tätigkeit am Tatorte aussichtslos erschien. Mit Morgengrauen war die Kommission des Sicherheitsdepartements



an Ort und Stelle und begann ihre Tätigkeit. Da die von dem Kommissariate Žižkov kurrendierte Beschreibung der Leiche auf die als vermißt in Evidenz gestellte B. S. übereinstimmte, war noch in der Nacht der Pflegevater derselben, der Gerichtskanzellist Kabátník, hievon verständigt worden und traf gleichzeitig mit der Kommission am Tatorte ein. Alsbald agnoszierte er die Leiche als die der vermißten B. S.

Die Leiche lag, wie aus der beigeschlossenen Abbildung zu ersehen ist, auf der linken Seite, das Gesicht dem Erdboden zugekehrt.



Fig. 1.

An der rechten Halsseite und vorn am Halse war sofort je eine entsetzliche Schnittwunde bemerkbar, die von der Wirbelsäule bis zum Kehlkopfe reichten und nur durch eine schmale Fleischbrücke voneinander getrennt waren. Die Hände der Leiche waren gegen den Kopf emporgehoben, und man bemerkte, daß an der linken, gegen den Kopf angelehnten Hand das Endglied des Mittel- und Ringfingers glatt abgeschnitten war. Die eine Fingerspitze fand sich alsbald in der Tiefe der Halswunde an der rechten Halsseite, während die zweite ungefähr in der Mitte des Horizontalastes des rechten Unterkiefers mit Blut angeklebt war. Die Füße waren im Knie leicht angezogen, die leichten Kleidchen und die Schürze nach oben

gegen das Kopfende verzogen. Ohne die Lage der Leiche zu verändern, konnte man vorläufig keine andere Verletzung wahrnehmen. Die Leiche selbst lag, wie noch bemerkt werden soll, an einem Hügelabhange, den Kopf gegen den Gipfel der Berglehne, die Füße talabwärts gerichtet. Nur der eine Fuß war noch mit einem der niedrigen Halbschuhe bekleidet, der andere Schuh lag in der Entfernung von zirka 2 m, mit der Schuhspitze gegen die Leiche gerichtet, oberhalb des Kopfes, von da 12½ m weiter fand man den der Ermordeten gehörigen, halbkreisförmigen Kinderkamm. 17 m links seitwärts von der Leiche wurde ferner eine Nickel-Remontoiruhr ohne Kette, System Roskopf, Patent 18632, Z. 838 gefunden, die, da ein anderer Besitzer nicht ermittelt werden konnte, mutmaßlich von dem Täter herrührt. Dies war und blieb auch die einzige Spur nach demselben, da, wie bereits bemerkt, alle Spuren von den herbeigeströmten Neugierigen bereits vernichtet waren. Die Uhr stand auf ¾10 Uhr, sonst war an ihr weder eine Blutspur, noch eine andere Spur zu entdecken.

Die Absuchung auch der weiteren Umgebung des Tatortes nach dem Mordinstrumente blieb erfolglos. Die gegen 9½ Uhr vormittags auf dem Tatorte erschienene Gerichtskommission konnte nur die polizeilichen Wahrnehmungen bestätigen und ergab nichts Neues. Nach Beendigung der Lokalbesichtigung wurde die Leiche in das böhmische pathologische Institut geschafft und mit ihr das rings um den Kopf der Leiche befindliche, stark mit Blut getränkte Erdreich.

Bei der sofort vorgenommenen gerichtlichen Obduktion wurde festgestellt, daß die Leiche nachstehende Verletzungen hatte, und zwar:

1. Vorn mitten am Halse, hart am oberen Rande des Schildknorpels eine 11 cm lange, zirka 3 cm weit klaffende Wunde mit glatten Rändern und spitzen Winkeln, durch welche der Kehlkopfdeckel und ein Teil des linken Vorsprunges des Schildknorpels abgetrennt war. Durch diese Wunde war die Speiseröhre ganz bloßgelegt.

2. Auf der rechten Seite des Halses eine 11 cm lange, 6 cm breite Wunde mit spitzen Winkeln, welche bis zum Rückgrate reichte, die Halsmuskulatur völlig durchtrennte, die Gelenkpfanne des dritten Halswirbels schief zerschnitt und den zweiten Halswirbel an der rechten Seite bis in das Rückenmark hinein quer spaltete.

3. Eine Stichwunde unter der zweiten Rippe rechts in der Parasternallinie, 12 mm lang, 6 mm breit, welche bis in den rechten oberen Lungenflügel drang, ihn in einer Länge von 7 mm und einer Tiefe von 9 mm durchbohrend.

4. Eine Stichwunde unterhalb der rechten Brustwarze, 12 mm



lang und 6 mm breit, welche in einer Länge von 15 mm den rechten Lungenflügel ganz durchbohrte.

5. 9 cm unterhalb der rechten Brustwarze eine 12 mm lange, 6 mm breite, nur bis auf die Muskulatur reichende Stichwunde.

6. Auf der rechten Parasternallinie eine zweite 15 mm lange, 3 mm breite Stichwunde, durch welche der Herzbeutel, das Zwerchfell und die Leber, letztere 8 mm tief, durchbohrt wurde.

7. Unmittelbar bei dem Schwertfortsatze des Brustbeines eine 12 mm lange, 5 mm breite, nur die Haut und das Bindegewebe durchdringende Stichwunde.

8. An der Spitze des Schwertfortsatzes links eine 11 mm lange, 5 mm breite Stichwunde, welche den Knorpel der achten Rippe ganz, jenen der siebenten Rippe teilweise durchschneidet, das Zwerchfell durchdringt und die Leber durchbohrt. In letzterer findet sich ein Wundkanal von 12 mm Länge und 28 mm Tiefe.

9. Unterhalb der linken Achselhöhle im siebenten Zwischenrippenraume eine 17 mm lange, 8 mm breite Stich- und Schnittwunde, aus welcher ein Teil des Bauchfelles hervorragt, welches gegen die Wundöffnung hervorgezogen und an zwei Stellen leicht angerissen ist.

10. Eine Stichwunde oberhalb der linken Brustwarze, 10 mm lang, 6 mm breit, in der Höhe der vierten Rippe, welche ein wenig angeschnitten ist. Sie reicht bis in den unteren Teil des linken oberen Lungenflügels, in welchem sich ein 7 mm langer und 7 mm tiefer Wundkanal vorfindet.

11. Vor der linken Achselhöhle in der Höhe der zweiten Rippe eine 9 mm lange, 3 mm breite Stichwunde, durch welche die zweite linke Rippe glatt durchschnitten und der linke obere Lungenflügel verletzt wurde, in welchem ein Wundkanal von 7 mm Länge und 14 mm Tiefe vorhanden ist.

12. Unmittelbar über der linken Achselhöhle eine 10 mm lange, 6 mm breite und bis in das Bindegewebe und die Muskulatur reichende Stichwunde.

13. Am linken Oberarm oberhalb der Ansatzstelle des Deltamuskels eine 17 mm lange, 7 mm breite, nur bis in die Muskulatur reichende Stich- und Schnittwunde.

14. Unterhalb des linken Schulterblattes eine 13 mm lange, 5 mm breite, gegen das Rückgrat unterminierte Stichwunde im sechsten Zwischenrippenraum, welche den oberen Rand der siebenten Rippe quer einschneidet und bis in die linke Lunge reicht, in welcher sich ein 11 mm langer und 5 mm tiefer Wundgang vorfindet.



15. Die Endglieder des Mittel- und Ringfingers der linken Hand sind im Knorpel schief abgetrennt.

16. An der Nasenspitze und links unterhalb der Unterlippe finden sich einige unbedeutende, wahrscheinlich vom Falle herrührende Hautaufschürfungen, das rechte Knie ist stark, das linke leicht mit Kot beschmutzt.

An den Kleidern finden sich die den aufgezählten Wunden entsprechenden Einschnitte, außerdem weist das Hemd am unteren Teile des Kragens links einen $1\frac{1}{2}$ cm langen Schnitt auf.

Die schwarze Baumwollschürze ist oben beim Achselstücke beiderseits angerissen, das linke Achselloch durchrissen, das rechte angerissen, die vordere und rückwärtige Seite der Schürze ist mit Kot beschmutzt. Am Leibchen ist der erste Knopf und das Häkchen am Kragen geschlossen, die übrigen Knöpfe sind offen, unter der linken Achsel und am unteren linken Ärmel befinden sich größere Risse, unter der rechten Achsel und am rechten unteren Ärmel kleinere Risse.

Der Unterrock weist einen älteren Riß auf.

Vorn am Rocke in der Bauchgegend ist ein Blutfleck sichtbar, derart, als ob dort ein Blutstropfen aufgefallen und herabgeflossen wäre.

Laut des ärztlichen Gutachtens sind die beiden Verletzungen am Halse jede für sich absolut, die übrigen Verletzungen in ihrer Gesamtwirkung gleichfalls tödlich.

Sämtliche Verletzungen wurden der Ermordeten bei Lebzeiten beigebracht und zwar nach Ansicht der Gerichtsärzte die sub 1, 9 oder 14 beschriebene Verletzung zuerst, die sub 2 angeführte Verletzung zuletzt und zwar schon dann, als die Ermordete bereits auf dem Boden lag. Ferner wurden die sub 3, 8, 9 und 14 angeführten Wunden der Ermordeten von vorne oder von der Seite, die sub 10 bis 13 beschriebenen von hinten versetzt. Die Endglieder der beiden Finger der linken Hand wurden gleichzeitig durch den zweiten Halsschnitt abgetrennt.

Nach den in den Gedärmen vorgefundenen Verdauungsprodukten, in denen Überbleibsel von Orangen und Schweinefleisch sichergestellt werden konnten, gaben die Gerichtsärzte ihr Gutachten dahin ab, daß der Tod der Ermordeten mutmaßlich erst nach Mitternacht erfolgt ist.

Da das Motiv dieser Mordtat unerklärlich schien, wurden die Genitalien und das Rectum der Ermordeten besonders sorgfältig untersucht, jedoch keine Zeichen irgendeiner Vergewaltigung vorgefunden. Da ferner infolge der Halsschnitte und der herannahenden jüdischen Ostern das Märchen vom Ritualmorde sofort rasch sich verbreitete,



wurde die vorgefundene Blutmenge genau erhoben und festgestellt, daß die nachweisbare vorgefundene Blutmenge dem Alter und der körperlichen Beschaffenheit der B. S. vollkommen entspricht, daß dieselbe somit an dem Orte, wo sie aufgefunden wurde, und in der Lage, in der sie gefunden wurde, ihr Leben ausgehaucht hat.

Über das Instrument, mit welchem die Mordtat verübt wurde, äußern sich die Gerichtsärzte dahin, daß dasselbe nach Beschaffenheit der Verletzungen ein scharfes, am oberen Teile ungefähr 17 mm breites, mindestens 10 cm langes Messer sei, welches mit großer Gewalt geführt worden ist, und mit Rücksicht darauf, daß durch dasselbe bei der sub 9 beschriebenen Verletzung das Bauchfell hervorgezogen wurde, mit einem Vorsprunge versehen sein mußte. Einen solchen Vorsprung besitzt aber jedes Taschenmesser, es ist erst nicht nötig, an ein Küchenmesser zu denken, welche bekanntlich alle der-

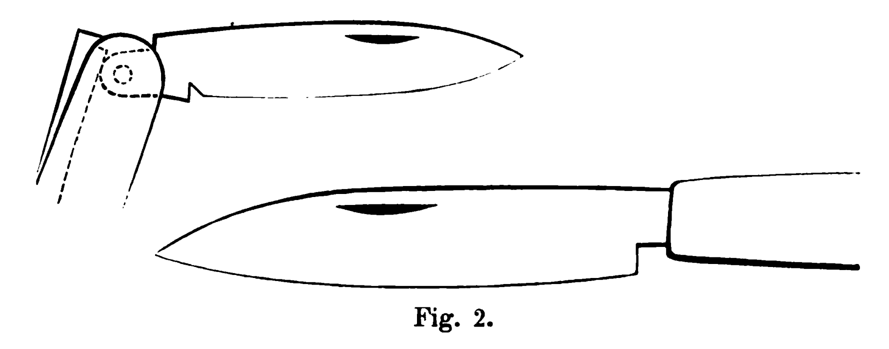


Fig. 2.

artige Vorsprünge haben. Ja die Beschaffenheit der sub 9 beschriebenen Verletzung, die als Stich-Schnittwunde beschrieben wird, spricht selbst für die Annahme, daß das gebrauchte Messer nur ein gewöhnliches, größeres Taschenmesser mit einer Klinge gewesen sei, wie solche beim gewöhnlichen Volke sehr zahlreich in Verwendung stehen.

Der Stich, der die Verletzung 9 verursachte, wurde mutmaßlich zuerst geführt, als B. S. ihrem Mörder gegenüberstand. Er erfolgte mit größter Gewalt, das Messer drang tief bis zu dem Hefte ein. B. S. machte eine rasche Wendung zur Flucht, die Stichwunde wurde durch das darin steckende Messer noch weiter angeschnitten, das Messer knickte ein wenig ein (wie abgebildet), erfaßte mit dem Vorsprunge des Rückens das Bauchfell, welches bei dem mutmaßlich sehr rasch erfolgten Herausziehen und Geradrichten des Messers zwischen die Feder des Messers und den Rücken der Klinge eingepreßt und so aus der Leibeshöhle mit Gewalt herausgezerrt wurde. Das Messer war jedenfalls sehr scharf. Weder die Beschaffenheit der Wunden

noch die sonstigen Tatumstände sprechen aber dafür, daß das Messer eine derart außerordentliche Schärfe besessen habe, welche die Vermutung rechtfertigen würde, daß der Mord vorbedacht und das Mordinstrument hierzu eigens vorbereitet gewesen sei.

Unaufgeklärt ist bisher das Motiv der Tat. Ein geschlechtlicher Akt hat erwiesenermaßen nicht stattgefunden. Ein Raubmord kann, trotzdem behauptet wird, daß das Kind bei seiner Flucht aus dem Hause ein gehäkeltes Geldtäschchen mit wenigen Kreuzern Inhalt mitgenommen hätte, das bei der Leiche nicht vorgefunden wurde, bei ihrem sonstigen ärmlichen Aussehen nicht gut angenommen werden; eine weitere Erklärung für die Tat findet sich nicht, da, wie zuverlässig erhoben, niemand ein Interesse an dem Tode des armen Geschöpfes haben konnte.

Auch die große Anzahl und die Art der Verletzungen, von denen zwei als absolut tödlich, viele andere als schwere körperliche Verletzungen bezeichnet werden müssen, gibt zu denken. Bedenkt man, daß selbst der roheste Mensch nicht zwecklos sein Opfer peinigen wird, so muß man annehmen, daß im vorliegenden Falle der Täter sich entweder in einer bis an die Unzurechnungsfähigkeit grenzenden Aufregung befand und in dieser sinnlos auf sein Opfer einhieb, oder daß er mit absoluter Sicherheit den Tod seines Opfers herbeiführen wollte, weil er ein Wiederkennen seiner dem Opfer bekannten Person vereiteln wollte, oder daß endlich der Täter einer solchen Berufsklasse angehört, die an das Hinschlachten von Lebewesen gewohnt und gegen Blut und Wunden gefühllos ist. Für die zweite Annahme sind absolut keine Anhaltspunkte vorhanden, die dritte Annahme ist mit der ersten vereinbar.

Was war nun die Ursache der außergewöhnlichen Aufregung des Täters? Obwohl eine Schändung des Mädchens nicht stattgefunden hat, ist die Ursache doch vielleicht nur auf sexuellem Gebiete zu suchen.

B. S. war für ihr jugendliches Alter sehr entwickelt und gewiß geeignet, die sexuellen Gefühle eines leicht erregbaren Mannes stark zu erregen. Wenn nun zufällig ein solcher Mann sich in dieser Beziehung aus irgendeinem Grunde, z. B. längere Haft, längere Enthaltsamkeit auferlegen mußte und nun, wie bei der Eigenart der Ermordeten, die eine Annäherung an ihre Person nicht duldete, sicher ist, heftigen Widerstand fand, konnte dieser die Lüste des Angreifers bis zur sinnlosesten Wut aufstacheln, in welcher er die Tat beging, so daß es nicht nötig erscheint, an die Tat eines perversen Menschen, eines Sadisten zu denken.



Bei der Absuchung des Tatortes wurde in einem unweit des bereits erwähnten Hopfengartens befindlichen Strohschober ein zugerichtetes Plätzchen gefunden, das so aussah, als ob sich daselbst ein Kind ein Ruheplätzchen für die Nacht hergerichtet hätte. Es kann angenommen werden, daß B. S., als sie auf ihrer planlosen Flucht aus der Stadt herausgekommen war und die Dunkelheit anbrach, den Strohschober, der unweit der Straße aufgestapelt ist, erblickte, ihn aufsuchte und sich daselbst zur Ruhe niederlegte. Ein Mann, der später, ungefähr nach Mitternacht zu dem gleichen Zwecke denselben Strohschober aufsuchte, entdeckte sie daselbst und weckte sie, vielleicht ohne jede böse Absicht. B. S. erwachte jäh, sprang auf und ergriff querfeldein schleunigst die Flucht, schreiend, daß sie jemand ermorden wolle. Wir haben bereits eingangs erwähnt, daß sie erzählte, es habe sie jemand verfolgt und töten wollen, ohne daß dies je hat sichergestellt werden können. Der Mann, der das Schreien des Mädchens in der Nähe der Straße fürchten mußte, darüber erbost, wollte sie zur Ruhe bringen und verfolgte sie. Vielleicht spielten auch sexuelle Motive mit. Daß B. S. sich wiederholt ihrem Verfolger entriß, beweisen die zerrissene Schürze und das in der Achselgegend und an den Ärmeln zerrissene Leibchen. Da B. S. mutmaßlich schrie, man wolle sie ermorden, konnte dies allein schon den Verfolger in eine solche Angst versetzen, daß er das Messer zog, und als er sie erreichte, sie an den Haaren ergriff, wobei der Kamm zur Erde fiel. Er versetzte ihr dann den Stich ad 9, sie kehrte sich um, verlor dabei ihren linken Schuh, er führte den Halsschnitt ad 1 und stach sinnlos weiter auf sein Opfer ein, welches instinktmäßig nach dem Halse griff, da vielleicht seine Rechte der Mörder mit seiner linken hielt, sodann zur Erde glitt und auf dem abschüssigen Terrain im Falle etwas abwärts rutschte. Als B. S. schon lag, führte der Mörder vom Kopfende aus über sie leicht gebeugt, den letzten Schnitt (ad 2) und trennte hiebei die beiden Fingerspitzen der linken Hand, die noch immer den Hals hielt, ab, wobei die eine Fingerspitze in die klaffende Wunde hinabgezogen wurde.

Nunmehr eilte der Mörder von dem Schauplatze seiner grausen Tat, stolperte mutmaßlich, da der Boden aufgeweicht war, und die Uhr, die beim Herabbeugen auf sein Opfer in der Westentasche emporgerutscht sein mag, fiel nunmehr zu Boden, ohne daß er es bemerkte.

Dies die wahrscheinliche Konstruktion der Tat.

Wären die Fußspuren erhalten gewesen, so mußten sie in dem aufgeweichten Boden, da es vorher und in der Mordnacht stark reg-

nete, sehr gut ausgeprägt gewesen sein und hätten beredt den Hergang der Tat wiedergeben müssen.

Die Uhr selbst bietet zur Eruierung des Täters keine Anhaltspunkte. Der Besitz einer Roskopfuhr spricht zwar dafür, daß ihrem Besitzer daran gelegen war, eine genau gehende Uhr zu besitzen, mutmaßlich weil sein Dienst oder sein Handwerk es erforderte. Solche Uhren besitzen hauptsächlich zumeist Bahnbedienstete, Postbedienstete, Nachtwächter u. a. m. Auch war es ihm anscheinnnd nicht um einen gewissen Effekt zu tun, sondern lediglich um die gute Uhr als solche; deshalb trug er sie an keiner Kette, sondern nur lose in der Westentasche. Kann aber nicht auch jedes andere Individuum in den Besitz dieser Uhr gekommen sein?

Die Firma Roskopf in Genf besitzt eine genaue Evidenz über sämtliche von ihr zur Versendung gelangenden Uhren. Im vorliegenden Falle konnte aber trotz umständlicher Erhebungen bisher nicht ermittelt werden, an wen die Uhr geliefert, beziehungsweise an wen sie dann weiter verkauft wurde. Nach Angabe der Fabriksleitung wurde infolge eines Versehens nicht nur die Zahl an der Uhr falsch eingestanzt (da es statt 838 richtig 54838 hätte heißen sollen), sondern es hat auch in der Fabrik anscheinend ein Buchungsfehler stattgefunden. Da ferner die Uhr noch bei keinem Uhrmacher in Reparatur war und kein Reparaturzeichen aufweist, konnte auch in dieser Richtung nichts erhoben werden.

Der Mann, der B. S. an dem Vorabende ihres Todes angeblich verfolgt und mit dem Tode bedroht hat, konnte gleichfalls nicht ausgeforscht werden, dagegen scheint erwiesen, daß B. S. öfter dergleichen Redensarten führte, so daß ihr Geschwisterkind selbst ihrer Rede keine Bedeutung beimaß, sondern sie ohne Begleitung entließ. Wahrscheinlich ist dieser Mann in Wirklichkeit gar nicht vorhanden.

Auch das angeblich im Besitze der B. S. befindlich gewesene Geldtäschchen fand sich nicht.

So blieb denn die angestrengteste Arbeit mehrerer Wochen ohne Erfolg und ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das Dunkel dieser Mordtat nie enthüllt werden wird.

Mehrere gute Lehren haben die Behörden aber aus diesem Falle ziehen können und zwar zunächst die, daß bei solchen Mordtaten auf freiem Felde, wo alle Spuren sehr leicht verloren gehen, die allergrößte Beschleunigung erforderlich ist und diejenigen Organe, die zuerst zur Kenntnis der Tat gelangen, nichts weiter zu tun haben, als alle ihre ungeteilte Sorgfalt der Erhaltung der Spuren zu widmen. Die Polizeiärzte namentlich sind nicht berufen, die Leiche umständlich

zu untersuchen und ein umfassendes Parere über Verletzungen usw. abzugeben. Ihre Pflicht ist es nur, zu erheben, ob Selbstmord oder Tod aus dem Verschulden einer zweiten Person vorliege, und im letzteren Falle die zuständigen Organe ungesäumt zu alarmieren. Im Im vorliegenden Falle hätte wohl ein einziger Blick auf die Leiche genügt, einen Mord zu konstatieren.

Eine nicht unbedeutende Verzögerung führte in diesem Falle auch der Umstand herbei, daß nicht gleich feststand, ob der Fall im Bereiche der k. k. Gendarmerie, beziehungsweise im Bereiche der k. k. Polizeidirektion gelegen sei, ferner ob das Kommissariat Lieben oder Žižkov kompetent sei. Tatsächlich fand der Mord außerhalb des Polizeirayons statt. Sollte sich jedoch deshalb, weil der Mord wenige Schritte jenseits des Polizeirayons stattfand, die Polizeidirektion Prag für inkompetent erklären? Es zeigt dieser Fall wieder recht deutlich, wie nichtig alle Kompetenzstreitigkeiten sind, und wie nur einträchtiges Vorgehen aller in Betracht kommender Faktoren, ohne alle Eifersüchteleien zum Ziele führen kann.

Wenn wir ferner erwägen, von welch eminenter Bedeutung bei solchen Fällen ein sofortiges, energisches, zielbewußtes Einschreiten ist, wie wenig die meisten Sicherheitsorgane in der Behandlung von Mordtaten erfahren sind, da sich solche Fälle bei kleineren Behörden und in kleineren Bezirken nur selten ereignen, drängt sich uns die Einsicht auf, daß es nötig wäre, zur Untersuchung von Mordtaten eigene Kommissionen zu schaffen, die in fest begrenzten Bezirken alle vorkommenden Mordtaten allein zu untersuchen hätten.



IX.

Die Autobiographie eines Sträflings.

Mitgeteilt von

Dr. **Finkelnburg,**

Direktor der Strafanstalt Düsseldorf-Dermdorf.

Der Sträfling, dessen Biographie ich hiemit mitteile, ist mehrere Jahre in dem meiner Aufsicht unterstellten Gefängnisse Wohlau (bei Breslau) interniert gewesen und bin ich der Uberzeugung, daß die Niederschrift in allen Hauptsachen wahrheitsgetreu ist.

Die Schreibmaschinen-Kopie ist bis in die kleinsten Orthographie-Fehler gleichlautend mit dem Original. Ich wollte die Naturwüchsigkeit in vollem Umfange wahren.

Wohlau, den 26. 8. 1900.

Verfehlt.

Es war am 3. Juli 1886, an meinem achten Geburtstage, wo mir meine Groszmutter eine kleine Sparbüchse mit einem Vexirschlosz schenkte, nichts freute mich mehr wie diesz Schlosz, und so versuchte ich nur dieses zu öffnen, was mir aber nicht gelang, denn mein Vater nahm mir's weg und sagte zur Groszmutter, in dem schlummert so wie so ein böser Geist, erst gestern früh hat er mir vom Werktisch zwei fünfpfennige weggenommen, und dafür hat er sich Kuchen gekauft, denn Nachmittag sasz er damit im Hof. Darüber wurde ich zur Rede gestellt und ich sagte, den Kuchen habe ich beim Brotholen bekommen, das war auch keine Lüge, aber das Geld hatte ich doch genommen, darauf sagte mein Vater, das allerbeste wäre, ich müszte aus dem Hause, womöglich zur Groszmutter, damit war die auch gleich bereit, versprach auf mich genau zu achten und wünschte mich gleich des Abends mitzunehmen, einige Wochen, mir war das sehr recht, denn zu haus gefiehl mirs nicht, und da habe ichs bessser, mit der Groszmutter immer allein, Sie war eine vermögende Frau, hatte eine schöne Wohnung, in einem Gartenhaus, zahlreiches Geflügel, und ich wuszte genau, das ich nicht zu kurz kommen werde. Und so

ging ich mit ihr, weit war es nicht von meiner Elternwohnung, doch die sollte ich nicht mehr betreten, falls ich schlechter würde, da müszte ich in eine Besserungsanstalt. Doch ich lies mir nichts zu schulden kommen, so da ich nach vier Wochen der Liebling meiner Groszmutter war, und die beschlosz, mich für immer zu behalten was meinen Eltern sehr recht war, da meine drei Brüder dadurch auch besser hatten, und mir war das umso lieber, denn jetzt bekam ich keine Schläge, und konte den ganzen Tag machen was ich wollte. Nun wohnte in dem selben Haus ein Schumacher, dessen Sohn ging mit mir zusamen in die Schule, wir beide wurden gute Freunde schon dadurch, er hatte manches nicht, was mir wieder von meiner Groszmutter wurde, ich theilte alles mit Ihm, wir waren immer bisammen und kamen mit sachten auf Sprünge, sein ältester Bruder hatte die Gewohnheit, beim Einkaufen, so beim Bäcker, oder Kaufmann etwas einzustecken. Mein Freund Adolf hatte schon öfters die Sache mit seinem Bruder gemacht, und er erzählte das alles mir sehr genau, und da ich sehr selten mal einen Pfennig bekam, so beschlosz ich mit Adolf, auch zunehmen, und so traf es sich, das ich verschiedenes beim Kaufmann holen muszte, Adolf ging mit, im Laden war niemand, und wir muszten eine Weile warten, in der Zeit hatte Adolf ein Stück Chokolade eingesteckt, Niemand hatte was bemerkt, drauszen teilten wir das Stück, Adolf sagte, er und sein Bruder haben das schon oft so gemacht, und wir nahmen uns vor, dasselbe zu thun und überall, wo wir geschikt wurden, nahmen wir auch etwas, so verlief die Zeit bis zu meinem neunten Jahre, da sah ich eines Tages wie meine Groszmutter aus ihrem Handkorb eine kleine lederne Tasche nahm, worinnen Ihr Geld war, auszerdem war noch ein Taschentuch und eine Brülle darinn, diesen Korb lies Sie sehr oft in der Stube, oder auch im Garten stehn mit allem Inhalt, wo wir beide, Adolf und ich allein mit waren, so kam mir der Gedanke, ein paar Pfennige daraus zu nehmen, Adolf stimmte bei, wir nahmen jeder eien Pfünfpfennig und kauften uns beim Bäcker Naschware, meine Groszmutter hatte nichts gemerkt, gesagt, und so beschlossen wir das öfters so zu machen. Nun hatte ich schon öfter bemerkt, das meine Groszmutter etwas sehr vergesslich ist, denn ich hatte manchmal beim Einholen so zwei, auch fünf, auch zehnpfennige Ihr absichtlich nicht wieder gegeben, und niemals hat Sie mich darüber gefragt. Und ebenso hörte ich auch keine Klage über mich, wenn wir des Sonntags zu meinen Eltern gingen. Jetzt waren gerade die Sommerferien. Da wollten wir beide Adolf und ich Angeln und baden gehn, denn wir wohnten ja dicht an der Oder, dazu brauchten wir vieles, doch alles wurde



gekauft von den Pfennigen die wir nahmen. In dieser Zeit machte ich die Bekanntschaft mit Adolf seinem Bruder, der war zwei Jahre älter, und sehr schnell beim stehlen, mir war das sehr lieb, aber meiner Groszmutter nicht, die sagte immer, der stiehlt. und sie verbot mir mit dem zu verkehren, jedoch heimlich kamen wir sehr oft zusammen. Nun wurde meine Groszmutter krank so bis Weihnachten, da hatte ich sehr wenig nehmen können, bis plötzlich nach Neujahr etwas besonderes für mich geschah. Eine Tochter von meiner Groszmutter schrieb einen Brief und bat um Geld. Adolf hörte das auch mit an, und wir wollten gut aufpassen, wo so viel Geld liegt, das sollten wir auch bald erfahren. Ende Januar muszte ich eine Postanweisung holen, nachdem sie die selbe beschrieben hatte, zog Sie die mittelste Lade der Komode auf, nahm unter einem Stosz Wäsche ein Buch und eine Ledertasche hervor, dann belehrte Sie mich, das wäre ein Sparkassenbuch, und in der Tasche ist Ihr erspartes Geld zum Verbrauch. Mein Adolf sasz auf der Thürschwelle, winkte mir zu, ich lies mich aber nicht stören, sah nur wie meine Groszmutter zwanzig Mark aufzählte und das andere wieder sorgfältig aufbewahrte, dann ging sie auf die Post, und wir beide waren allein, Adolf machte mir gleich vorstellungen wie schön wirs haben werden, doch alles wurde mir getrübt, denn mein Vater hatte plötzlich meine Mutter verlassen, warum war mir unbekannt, Er wurde nach langer Zeit in Berlin gefunden, und wollte auch da bleiben allein. Nun hatte er noch so einige Schulden hinterlassen, welche meine Mutter nun decken sollte, so muszte sie eine kleinere Wohnung suchen und für andere Leute Wäsche waschen, zu der traurigen Lage meiner Mutter kam noch der Tod meiner zwei Brüder und so stand die Noth vor der Thür. So beschlosz ich, meiner Groszmutter den Hühner, Gänse u. Taubenstall zu lehren, und alles meiner Mutter zu geben mit der Bemerkung, die Groszmutter schickt es, denn sie betrat von dem Tage an, da mein Vater fort war, nicht mehr meiner Mutter Ihre Wohnung, denn Sie selbst war die Schuldige an dem Zerwürfnis meiner Eltern. So betrieb ich das bis zu meinem zehnten Geburtstag, da fing ich an, Indianerbücher zu lesen einige kaufte ich, in der Schule nahm ich andern welche weg. Nur das eine, die Schublade konnte ich nicht öffnen, denn daraus wollte ich nehmen und dann einiges meiner Mutter geben, meine vier Geschwister betrachteten mich immer wie einen Fremden, niemand kümmerte sich um mich und so sank ich tiefer, lief oft hinter die Schule, lernte sehr wenig, verbrachte die Zeit beim Angeln, bei Baden, beim Vögel fangen, trieb mich in allen Stadtheilen umher, auf dem Markte stahl ich



Obst, rauchte Cigarretten, schlug mich mit anderen herum, so ging das bis zu dem 3. Juli 1890, an meinem zwölften Geburtstag. Da gabs einen Wendepunkt. Meine Groszmutter bekam wieder einen Brief von Ihrer Tochter, worinn Sie schrieb, Sie wäre krank, Mutter soll auf 14 Tage zu ihr kommen. Nun beschlosz meine Groszmutter den nächsten Sonnabend zu fahren, die Fütterung der Thiere sollte ich besorgen, das übrige wird Sie der Nachbarin übergeben, das war Dienstag wie Sie mir solches sagte, Mittwoch sollte ich mit in die Stadt gehen, so verschiedenes einkaufen. Als wir Abends nach Hause kamen, hat meine Groszmutter keinen Stubenschlüssel, irgendwo verloren oder liegen lassen. Ich mußte einen Schloszer holen, der brachte ein Bund Schlüssel und Haken, einen solchen Haken nahm er los, das übrige gab er mir zu Halten, in dem Augenblick dachte ich daran, meine Groszmutter hatte so was von gut verschlieszen gesagt, ehe sie wegfährt und die Haken helfen dagegen, ich nahm zwei Dietriche los, steckte Sie in meine Stiefel, und stand da als wäre nichts geschehen, der Schlosser hatte die Thür geöffnet, nahm mir das Bund wieder ab und ging seiner Wege ohne etwas zu sagen. Den andern Tag aber packte Sie alles zusammen, belehrte mich in allem, zog auch die Schublade auf, nahm einiges heraus, das andere verpackte Sie sehr sorgfältig u. obwohl noch nie was vorgekommen war, so ging Sie doch sehr vorsichtig zu Werke, und so kam der Sonnabend, Mein Freund Adolf war krank, als ich ihm aber erzählte was nun beginnt, da war alles vergessen, frühzeitig wurde alles bereitet, Schule hatten wir nicht, so war alles wie bestellt. Meine Groszmutter gab mir die Stallschlüssel, einige warnungen, bei meiner Mutter sollte ich nur die Nacht über sein, am Tage im Garten. Mittags gingen wir beide Adolf und ich mit nach dem Bahnhof, gleich nachdem der Zug weg war, zeigte ich dem Adolf die zwei Hacken und wir beschlossen andern Morgen, wenn die Nachbarin in der Kirche ist, das Thüröffnen zu probieren. Nach langem Versuchen ging das Thürschlosz auf, doch nun kam erst das Schwere, die Komode, kein Schlüssel half, die Dittriche gingen nicht hinein, da ein hohler Schlüssel sein muszte, da ging Adolf zu seinen Eltern, nahm da verschiedene Schlüssel und brachte dieselben mir, und nun gelang uns das öffnen, in der linken Ecke unter vieler Wäche lag die Tasche und das Buch, wir nahmen aus der Tasche jeder fünfzig pfennige, den Schub lieszen wir offen, die Thür verschlosz ich mit dem Haken, und nun gingen wir zuerst Cigarretten kaufen, dann verschiedenes beim Bäcker, und zuletzt jeder ein Indianerbuch für Nachmittag zum lesen, so ging dasselbe die erste Woche noch öfter, die zweite nahm ich allein, eine



Mark, auch zwei und drei Mark, und bewahrte dieses auf, denn das jetzt die Sache laut wird, war gewisz, auch hatten wir beide schon eine Masse Bücher gekauft, einige dabei genommen, und das war auffällig, denn Adolf gab vieles seinem Bruder, in der Zeit lernte ich noch einen Freund kennen, das war in dem Hause, wo meine Mutter wohnte, der war genau wie Adolf, und wir hielten zusammen, alles theilte ich mit Ihm, und nahm ihn auch am letzten Freitag mit, um noch einmal zu nehmen, jeder nahm eine Mark, ich verpackte und verschlosz alles so gut es ging, und erwartete den morgenden Tag, wo meine Groszmutter zurückkommen sollte. Am Nachmittag gingen wir beide Adolf und ich nach dem Bahnhof, meine Groszmutter kam, wir gingen nach hause, mir war wirklich Angst und Bange, aber ich tröstete mich damit, Groszmutter ist sehr vergesslich und gleich wird Sie ja nicht nachsehn, und wirklich machte Sie nichts bemerkbar. Am Sontag Nachmittag fing Sie an, die Comode zu durchsuchen, aber wie erschrak ich, als Sie die Tasche vornahm, und zählte, nun sollte ich schuld sein, einen Lärm machte Sie, ich aber blieb dabei, ich weisz nichts, ich sagte Ihr, nie wieder betrett ich Ihre Stube, dann ging ich zu meiner Mutter, erzählte Ihr so oberflächlich, das der Groszmutter Geld gestohlen worden ist, und das Sie mir die Schuld giebt, darum will ich nicht wieder zu Ihr. Nun sollte ich bei meiner Mutter bleiben, doch das war schwer, da kam mein Freund, den ich hir schon kennen gelernt, mit einem sehr guten Rath, seine Eltern waren arm, und so war er bei einem Bäcker Frühstückträger, er versprach mir dafür zu sorgen, das auch ich dahin kann, und ich wurde auch angenommen, bekam die Woche drei Mark, das sollte ich meiner Mutter geben, aber dafür stimmten wir beide überein, aus der Kasse zu nehmen oder so beim Einpacken an manchen Tagen früh um vier Uhr war niemand im Laden, Wilhelm und ich wir nahmen aus der Kasse, oder radierten einige Zahlen aus, aus dem Buch, wo die Frau Meisterin die Wochenschuld von einigen Kunden aufgeschrieben hatte, die Schuld zogen wir dann für uns ein, verschiedenes Geld von Kunden hatte ich immer gleich für mich behalten, und habe dafür anschreiben lassen, die sind Schuldig geblieben, und so hatte ich in eine Wirre gebracht, wo ich dann keinen Rath mehr wuszte, der Meister forderte von den Kunden die Schulden, keiner wollte bezahlen, alle hatten schon bezahlt, und so wurde ich fortgejacht, dafür muszte meine Mutter für den Bäcker mehrere Male Wäsche waschen, und so wurde nichts weiter laut. Nun war wieder mein Geburtstag, der dreizehnte, in dem Hause meiner Mutter war ein Kohlenhändler, der zog aus, bei dem Umzuge



habe ich erst für einige Wochen Kohle und Holz für uns erobert. Der Neue, der nun einzog kante meine Mutter, daher nahm er mich zu sich, ich sollte da Holz sägen, Hacken, Kohlen abladen helfen, zu Kunden gehen, und da ich meine Sache machte, vertraute er mir allmählich immer mehr an, mitunter lies er mich verkaufen auch wenn er mal nicht gleich da war, hatte ich Erlaubnis zu verkaufen, bei dieser Gelegenheit hatte ich ja oft weniger abgegeben als richtig war, Und nun in der Schule galt ich als ein schlimmer Vogel, die Bücher, Schreibzeug, fast alles was ich brauchte, hatte ich immer aus anderen Klassen genommen. Viele Schüler hatten Frühstück mit, nun so was habe ich nicht kennen gelernt daher muszte ich von andern betteln oder nehmen. Schularbeit, haben andere für mich mitgemacht, ich nie, im Unterricht habe ich Indianerbücher gelesen, und wenn ich dran kam, so haben mir andere alles vorgesagt, Zuhause habe ich sehr selten ein freundlich Wort gehört, mit meinen Geschwistern täglich Zang und Schlägerei, so ging das bis Neujahr, Als mich eines Tages meine Groszmutter begegnete und mich aufforderte, zu Ihr zu kommen, auch sollte ich meine Confirmation bedenken, so in acht Wochen sollte ich Ihr die Wahrheit von damals sagen. Eine Antwort habe ich Ihr darauf nicht gegeben, und zu Ihr gegangen bin ich auch nicht, so ging die Feindschaft fort, obwohl mir ein Geschenk von Ihr sehr lieb gewesen wäre, doch ich hoffte, aus dem Geschäft so viel zu erreichen, zur Confirmation. Sehr gerne hätte ich eine Uhr gehabt, doch meine Mutter konnte mir keine kaufen, und so beschlosz ich, dem Kohlenhändler seine Uhr wegzunehmen, der hatte zur Mode, dieselbe in seinem Contor in ein Kästchen zu hängen, das hatte ich oft bemerkt und mir vorgenommen, bei nächster Gelegenheit die Uhr zu nehmen. Den 31. März sollte ich Confirmirt werden, Ein wohlhabender Herr hatte mir Anzug, Stiefel und so einiges andere gekauft, nur noch die Uhr fehlte, so kam der 30. der Tag vorher, da war ich Abends allein im Kohlhof, der Händler war schräg über die Strase in eine Restauration gegangen, schnell ein Glas Bier trinken, in der Zeit ging ich in das Contor, nahm die Uhr heraus, ging damit in den Keller und verbarg sie unter einige Steine, dann ging ich vor die Thür und that als ob nichts geschehen wäre. den Auftrag im Hofe zu bleiben, habe ich von dem nicht bekommen. Der hat mich garnicht gesehn, ich aber habe vom Fenster aus gesehn das er fortgeht, Als er kam, ging ich mit ihm in den Hof, trug einen Korb Kohle fort, als ich wiederkomme, höre ich, die Uhr ist Ihm gestohlen worden, er revidierte mich, und weil er was von mir gemerkt hatte, so glaubte er auch jetzt nicht, das ich es war und



übrigens dachte er an den morgenden Tag, so hielt er mich nicht für so schlecht. Am anderen morgen um 10 Uhr sollte ich eingesegnet werden. Um 8 Uhr ging ich dem Händler abbitten, fals er was wieder mich hat, aber nichts davon, und so ging ich um 9 mit meiner Mutter zur Kirche, aber wie? in meiner Brusttasche hatte ich eine Chachtel Cigarretten, in der Seitentasche Szreichhölzer und 75 pfg. im rechten Stiefel dem seine Uhr, so ging ich in die Kirche, dort habe ich ebenso wie alle andern die Fragen des Predigers mit Ja beantwortet. Nach dem Abendmahl gingen fast alle andern an einen kleinen Tisch, darauf standen zwei Teller, dahinein wurde in Papir gebunden Geld gelegt, ich ging auch hin, aber anstatt etwas einzulegen, nahm ich mit einem Griff drei Packetchen herraus, in der Sakristei steckte ich das Geld und den Confirmandenschein in die Tasche, dann ging ich mit meiner Mutter nach hause, dort zählte ich das Geld, in dem gröszten war ein Thaler, in den beiden andern je eine Mark, so hatte ich in der Kirche gleich nach dem Abendmahl 5 Mark gestohlen, und seit diesem Tage ist es mit mir erst richtig schlimm geworden. Und das war am 31. Maerz 1892. Donnerstag.

Und nun meine erste Lehre!

Drei Tage nach meiner Einsegnung, Montag früh um 6. Uhr sollte ich in einer Brauerei von H. in B. antreten, Als letzter Lehrling fiel mir die Reinigung des Lockals zu, ebenso muszte ich das verkaufen von Jungbier lernen, dabei hatte ich so einige Male was für mich behalten, beim Aufräumen griff ich in die Kasse, nahm 10 bis 50 Pfennig heraus, in der Schlafstube habe ich mit 13. Gesellen und zwei Lehrjungs gelegen, am ersten Sontag gingen einige aus, da sah ich, wie Sie aus Ihren Koffern Geld nahmen, und ich beschlosz, eben auch da herauszu nehmen. das geschah schon am nächsten Dienstag, dem einen nahm ich 3 Mark weg, und noch einiges andere, das wurde schon Sonntag endeck, ich wurde gleich vorgenommen, doch leugnete auf das Beste, und doch wurde ich Montag entlassen, meiner Mutter sagte ich die Wahrheit, Sie schickte das Geld dahin und schrieb meinem Vater, er soll sich um mich kümmern, gleich schrieb er zurück, ich soll zu Ihm kommen, und das geschah auch gleich, so war ich die 4. Woche nach meiner Einsegnung schon in der zweiten Lehre, Ich wollte nun Kellner lernen, mein Vater verschafte mir Szellung in einem groszen Local mit einem Tanzsalon, als Kellnerlerling, da sollte ich 3. Jahr lernen, nun hatte mir mein Vater aber vorher schon gesagt, wenn ich in eine Restauration als Hausfiener gehe, lerne ich ebensoviel wie ein Kellner, und verdiene



doch alle Monate was, wo ich als Lehrling nichts habe, Doch ich blieb dabei. Am 15. Mai 1892. trat ich meine zweite Lehre an, in einem Ballsalon, ich hatte sehr gut, aber zu allem möglichen bot sich mir hier Gelegenheit, fürs erste wurde ich mit dem Kellner sehr befreundet, der nahm ohne zu fragen Cigarren, Bier und Priemtaback u. so beschlosz ich, auch zu nehmen. Alle Tage muszte ich aus dem Keller Bier in Flaschen holen, und unter den Ladentisch stellen, sobald ich allein war, griff ich in die Kasse, nahm erst zehnpfennige, dann immer mehr, in der zweiten Woche war ein Familienabend, da hatte ich ein drei Markstück und zwei fünf pfennige genommen, die lagen in einer Ecke am Ladentisch; jedenfalls war absichtlich hingelegt, denn eine Stunde nachher wurde es gesucht, ich gab es nicht wieder, am andern Tage vormitag bat ich um Urlaub, ich wollte meinen Vater besuchen, wurde mir auch erlaubt, gleich nach Tisch nahm ich mir aus einer Kiste sechs feine Cigarretten, für den Nachmittag, dann ging ich fort und sollte Abends wieder da sein, aber zum Vater ging ich nicht, sondern so ein bischen umher, als ich gegen Abend nicht mehr weit von Hause bin, begegnet mir mein Scheff, ich hatte gerade eine von seinen Cigarretten im Mund, er sagte nur, ich soll nach hause gehn als ich da ankam, wurde ich revidirt, drei Cigarretten und den Thaler nahm er mir weg, gab mir ein paar Ohrfeigen, und dann sollte ich meine Sachen nehm und gehn, ich ging zu meinem Vater, sagte Ihm, dasz ich ein paar Cigarretten genommen habe, und dafür fortgejacht worden bin, übrigens sagte ich Ihm, ich habe keine Lust mehr Kellner zu lernen, Zwang kannte mein Vater nicht, er lies mir meinen Willen. Und so fand ich Stellung als Hausdiener in einer Baubudike, das war in Charlottenburg. Da bekam ich monatlich 15 Mark, alles frei, und sollte zum ersten Juni antreten, aber da machte ich die Bekanntschaft mit schlimmen Gesellen, Maurer, Stein und Mörtelträger. Ein neues Haus wurde gebaut, und ich sollte dan auf dem Bau so mit Bier und Schnaps hausieren, mir machte das Freude, weil ich hier unter die richtigen gekommen war, da gabs kein baares Geld, sondern nur Blechmarken, o da lernte ich erst richtig betrügen und stehlen, wenn ich so auf dem Bau war, erklärten mir die Leute so alles, wie das gemacht werden musz. Mein Scheff gab mir 10 Mark Wochengeld, in Blech, da muszte ich mir gleich wieder bezahlen lassen, u. was dann fehlte, muszte ich vom Lohn ersetzen, um nicht zu kurz zu kommen, muszte ich betrügen und zwar so: Wenn ich 30 Flaschen Bier im Korbe hatte, so waren im 5—8 davon mit Schnaps. für jede Flasche gab ich 10 pfg. so hatte ich an 30 Flaschen immer meine 50 pfg. profit.



Ebenso verkaufte ich Cigarren oder Priem, was ich garnicht bezahlt habe, sondern genommen. auch mitunter Eßware, indem ich einen Rieken Wurst nahm, auf dem Bau in gleiche Stücke theilte u. dann verkaufte. Auch griff ich in die Kasse, wo die Blechmarken lagen, gab dieselben einigen ganz vertrauten, die gaben mir für 3 m. Blech so 1,50 Baares Geld, so betrieb ich das den ganzen Juni bis Mitte Juli, da war einen Nachmittag Niemand in Laden, da trug ich einen Korb mit 20 Flaschen Bier und 10 Flaschen Korn hinaus, ohne etwas zu sagen, die Frau war in der Küche und so schlich ich auf den Bau, als ich zurückkomme, frägt mich die Frau, was ich in dem Korbe hatte, ich sagte einfach garnichts, ich wollte leere Flaschen holen zum Spülen, doch sie bleib dabei, es war was drinn. Als abends mein Scheff nachhause kam, gabs einen Aufzug, doch er muszte still sein, denn er hatte mich gleich die zweite Woche in das Geheimnisz des Bier und Schnapsfälschens eingeweiht, wies in allen Baurestauration Mode ist, nun hatte ich aber die 30 Flaschen, die ich hinausgetragen hatte, durch 30 leere ersetzt, mein Scheff wuszte wieviel volle Flaschen da sind, aber nicht wieviel leere, so habe ich die 30 Leeren unter die Vollen gestellt und dadurch stimmte alles im Keller. obwohl alles wieder gut war, so hatte ich doch die Lust verloren und machte drei Tage nacher Feierabend, ging mit meinem Scheff gut ausnander, indem ich Ihm noch sagte, er soll nur den Verdienst bedenken, den er durchs Fälschen gehabt hat. Vier Tage nachdem bekam ich Stellung in einer Restauration, da gabs nur mit feinern Gästen zu thun, ich sah deutlich, dasz da nichts zu machen ist, darum meldete ich mich die zweite Woche krank, und da ein anderer sein muszte, lies ich mir gleich die Papiere geben. Anstatt ins Krankenhaus zu gehen, ging ich in die Herberge zur Heimat, da stellte ich meinen Koffer ein, und machte rest die Bekanntschaft mit einem Bäckerhausdiener der in der Restauration Frühstück brachte, wir hatten uns schon am ersten Tage genau verstanden, und nun waren wir zusammen und besprachen gleich alles so nach Diebesart, von der Herberge aus gingen wir in eine Damenkneipe, da schlossen wir Brüderschaft. der war nur ein halbes Jahr älter als ich, und mir sah niemand an, dasz ich erst 15 Jahre werde, und da unsere Freundschaft ohne Ende ist, nenne ich meinen Freund mit seinem Vornamen — Gustav — obwohl er heute eine Bäckerei besitzt, von alledem was er zusammen gestohlen und gegaunert hat. Also mein Gustav hatte einen Freund, der war Kutscher in einem Petroleumgeschäft, mit dem sprach er für mich, das ich auch da ankommen könnte, da gerade viel Arbeit war, wurde ich angenommen, Nun



war das kein offenes Geschäft, sondern in Flaschen wurde das Petroleum zu Kaufleuten und Beutlern gefahren, dabei waren die Kutscher auch auf die Tasche des Herrn angewiesen. Die beiden Kutscher waren sehr freundlich zu mir, denn Gustav hatte seinem Freunde gesagt, das ich es mit dem Mein und Dein nicht so genau nehme, und so wurden wir in kurzer Zeit Freunde, die beiden verstanden das Betrügen sehr gut, und ich machte alles mit, der Scheff war Lungenkrank, und war sehr selten im Keller oder im Stall zu sehn, die Frau konte eben sehr wenig nachsehn, und so ruhte alles auf dem ersten Kutscher, der war schon drei Jahre da, und der Zweite konnte nicht mit dem Lohn auskommen, und ich wollte ja nur reich werden, früh morgens wurden 2 Wagen mit Kasten beladen, jeder Kasten hatte so 25 Flaschen, auszerdem waren Kannen, jede zu 30 Litern und so wurden täglich 2 Kasten oder 2 auch 8 Kannen meher aufgeladen, auf der Tour verkauft, das Geld getheilt, Abends muszten wir auf dem Futterboden Häcksel schneiden, dabei wurde Schnaps und Bier getrunken, sehr wenig gearbeitet, so ging das bis Ende Ocktober alle Tage. Mir gefiehl das alles sehr wohl, da wurde der erste Kutscher eingezogen zum Militair, mein Scheff war bis jetzt mit mir zufrieden und so wurde ich beauftragt, alle Morgen die Flaschen und Kannen genau zu zählen und dem Herrn anzugeben. das war sonst dem ersten seine Sache, und weil der zweite selten nüchtern war, so muszte ich das machen, und da wars gerade in die richtigen Hände gekommen. Der neue Kutscher trank und spielte ebenfalls sehr gern früh war es jetzt dunkel u. um ½7 fuhren wir v. Hof Anstatt 30 Kasten schrieb ich 26. für 5 Kannen 2 auch 3. alles wurde geteilt, einen Tag fuhr ich mit dem ersten, den andern mit dem 2. Wagen, vom 15. November an muszte ich zu haus bleiben, weil da mehr gebraucht wurde, so muszte ich Flaschen füllen, dafür war abends auf dem Boden Ruhe, in der Zeit, wo ich flaschen füllte, kam der Speditör wie oft habe ich dem ein viertel Fasz Petroleum zukommen lassen, ebenso habe ich manchen Kasten mit 30 Flaschen jede zu 20 pfg. oder auch manche 30. Lieter Kanne voll in die Nachbarschaft getragen, das Geld für mich behalten, wovon die andern nichts wuszten. Mein Herr konte nichts sehen, der wohnte im Vorderhaus zwei Treppen, und wir waren im Hinterhaus im Hof, Es kam ja wohl auch vor, das mich doch jemand gesehn hatte, da ging ich in aller Eile zu meinem Herrn, gab Ihm das Geld und deckte so jeden Verdacht von Unehrlichkeit. Wenn ich Ausgang hatte, bin ich mit meinem Gustav in Damenkneipen, in Herbergen oder in Tanzsäle gegangen. So ging das bis Anfang Februar, da fehlten im Keller 5 Tonnen am



Bestand, mein Herr fing an alles genau nachzurechnen, die Frau zählte selbst früh die Wagen ab, wir muszten alles einstellen, die beiden Kutscher hatten bedeutende Schulden ausstehn, was früher nie vorkam, ich bekam vom Herrn einige Mahnbriefe an die Kunden, muszte 8 Tage lang jede Tour mit, doch nirgens durfte ich die Briefe vorzeigen, denn die Schulden waren den Leuten nur so angschrieben, das Geld hatten die Kutscher verbraucht, um Ruhe zu erhalten, deckte ich aus meiner Tasche einige Schulden, das übrige zog ich in die Länge, Nun wollte der Scheff den Keller revidieren, damit nicht die 5 Tonnen fehlten, füllten wir vier leere Fässer mit Wasser, und das 5. Fasz lieszen wir halb voll Petroleum aus einem vollen Fasz denn so genau läszt sich das nicht so berechnen, wieviel im Fasz ist, und so stimte alles bis auf einige zerschlgene Flaschen. Der Scheff schrieb sich daher selbst einen Irrtum zu, von uns war aller Verdacht wir stellten jeden Betrug ein und alles war in Ordnung, bis Mitte April hatte ich die übrigen Schulden bezahlt, und nun bat ich plötzlich um meine Papiere, welche ich auch nach langem „Warum“ bekommen habe, den Grund versprach ich später mal zu berrichten, die Verwicklung hatten die beiden Kutscher übernommen, ich nahm meine Sachen und suchte mir eine Schlafstelle. Schon fünf Tage später trat ich wieder in Stellung in einem Milchgeschäft, vorsichtshalber hatte ich fremde Papiere, in dieser Stellung hatte ich es sehr gut, die Leute haben mich behandelt wie Ihr eignes Kind, und doch habe ich in die Kasse gegriffen, bei Kunden Schulden angeschrieben, dem Dominiumkutscher habe ich volle Fässer zugeschoben, der hats dann verkauft, beim Buttern habe ich mehrere Pfund für meine Schlafwirtin erübricht, und auf mancherlei Weise habe ich die Leute betrogen, eines Tages hatte mein Scheff die Fässer alle gezählt ohne dasz ichs wuszte, und ich nahm zwei davon weg für den Kutscher, gab Ihm früh morgens die beiden und das hatte mein Herr gesehn, aber in einem so freundlichen Ton sagte er zu mir, so könte ich nicht weiter, ich käme ins Zuchthaus, er behielt mich doch weiter bis Anfang Februar, da bekam ich meine Entlassung, aber wie ein Vater ermahnte mich der Herr nochmals als ich von Ihm ging, doch ich hörte nicht darauf. sondern zog gleich in eine neue Stelle, in eine Fabrikrestauration als Hausdiener. In der Fabrik waren an hundert Tischler und Drechsler, Bildhauer und Polierer, und mit den Leuten sollte ich den ganzen Tag Umgang haben, Alles was die brauchten, muszte ich besorgen, daher bekam ich 30 Mark Wechselgeld in Blech wie auf den Bauten, und muszte auch alles bezahlen, was ich aus dem Laden trug, von früherher das



Betrügen gewohnt, machte ich zuerst mit meinem Scheff einen geheimen Vertrag unter vier Augen, also mich dadurch gesichert. Wir beide fingen nun an das Bier und den Brantweinn zu taufen, also bedeutend dünner zu machen, z. B. ein Fasz Nordhäuser Korn halb so stark gemacht als es sein musz, dafür habe ich einen Strumpf voll Pfeffer hineingehangen so 8 Tage lang und dadurch war der Schnaps ebenso und noch stärker als sonst, und mein Scheff hatte so 3/4 Fasz Verdienst, beim Weiszbier ebenso, Anstatt einen Eimer Wasser gosz ich zwei ein halb hinein, dann nahm ich Schalgewordenes Beirisch Bier, ein wenig schlechten Rum, gosz das dazwischen, und mein Scheff hatte über die Hälfte verdienst, und das Bier war gut, ich verstand also die Sache sehr gut, mein Herr faszte vertrauen zu mich, lies mir oft im Laden allein, besonders früh von 5—8 Uhr da muszte ich aufräumen, mit dem Dienstmädchen zusammen, die brauchte zu Pfingsten ein neues Kleid, u. ich ein neuen Anzug, daher griffen wir alle Morgen in die Kasse, die und ich, auch nahmen wir Blechmarken, die wechselte ich dann des Abends in Baares Geld um, sehr oft trug ich einen Korb voll Bier, oder mehrere Flaschen Korn aus dem Laden, ohne bemerkt zu werden, meine Taschen hatte ich stets mit Cigarren, oder Priemtaback gefüllt was ich alles für mich verkaufte. Sonnabend abend kamen semtliche Arbeiter ins Local, mein Scheff wuszte manchmal nicht, was er zuerst machen sollte, gerade da verstand ich es recht gut, Ihn um Kopf zu machen, sehr oft habe ich Ihm eine Mark hingelegt und habe mir auf 3 oder 5 Mark wiedergeben lassen, einige Male fehlte mir Wechselgeld, ich legte ein zehnmarkstück hin, er hatte aber noch anders zu thun, da nahm ichs wieder weg und bekam dann doch noch 10 Mark Wechselgeld. sehr oft machte ichs so, denn mein Scheff schrieb mir auch oft mehr an, als ich vom Ladentisch geholt hatte, und aus meiner Tasche bezahlte ich nichts. So ging das bis Pfingsten, da bat ich um Urlaub für 3 Tage. den bekam ich auch, Am heiligen Abend früh machte ich noch mit dem Brauer noch ein Geschäft, der sollte 4 halbe Tonnen Bier bringen, 3 hat er gebracht, vier schrieb ich ein, die vierte hatte er für sich behalten, mir fehlte die Tonne nicht, denn ich hatte immer ein Reservefasz mit Wasser gefüllt stehen, dann gab ich ihm noch einige Flaschen guten Rum, und Kognak, mehrere Cigarren, damit er die Feiertage über nichts kaufen brauch. Abends fuhr ich nach Breslau auf Besuch, die drei Tage habe ich im Kreise meiner Angehörigen verbracht, vor der Reise fasste ich den Entschlusz, nur noch kurze Zeit in Stellung zu bleiben, und dann wieder nach Breslau zu fahren und auszuruhn. Aber wie erschrak ich als ich wieder



in Dienst kam, die Frau hatte beim Dienstmädchen im Nähkasten was gesucht, und darinn Blechmarken gefunden, und nun sollte ich darüber Aufklärung geben, vor allem andern nahm ich mir ernstlich vor, nie wieder mit einem Weibe etwas zu stehlen, oder in ein Geheimnis einzuweihen, dann ging ich zu meinem Scheff in sein Schlafzimmer, und hörte nun, seine Vermutungen. Mich hätte er ja gerne aus dem Verdacht gezogen, aber von Marken, da muszte ich wissen, wie die dazu gekommen ist. Lange Erzählungen sind bei mir nicht Mode, daher sagte ich Ihm, ich weisz nicht, und weil er mich da so wunderlich ansah, so suchte ich nachher Gelegenheit, um mit Ihm heftig zusamm zu kommen, das geschah, ich hielt Ihm vor, das er es auch nicht so genau nimmt, und auch seine Gäste betrügt, und falls er mir wegen ein paar Blechmarken erst lange Rusche macht, so werde ich Ihm wegen Fälschen von Nahrungsmittel, Butter, Fleischwaren und Getränke der Polizei übergeben, das half, ich forderte meine Papiere, wir gelobten uns, darüber zu schweigen und gingen auseinander. gleich denselben Abend fuhr ich nach Breslau, dort wurde ich krank, nach beinah fünf Wochen fing ich an spazieren zu gehn, lebte von dem noch vorhandenen Geld, nun ging das zuende, darum trat ich in Stellung als Hausdiener in einer Restauration, doch da nichts zu erreichen war, so ging ich den vierten Tag schon wieder auszer Stellung, und nahm mir vor, gelegentlich den Restauratör mal zu besuchen, wenn er nicht wird zu hause sein, um für den Winter zu sorgen, das geschah jedoch nicht bald, sondern ein und einhalbes Jahr später. Nun kam ich in ein Schuhgeschäft, da sollte ich täglich mit Holzpantoffel Hausieren gehn, und weil dabei nichts zu erobern war, verlangte ich nach drei Monaten meine Papiere, dann zog ich zu meiner Mutter, gern wäre ich bis Anfang Mai bei Ihr geblieben, aber mein Bruder war sehr zanksüchtig, und so faste ich den Entschlusz, wieder nach Berlin zu machen, nun hatte ich gerade noch zwei Mark Geld, damit konte ich nicht fahren, und so machte ich Ende Januar die Reise von Breslau bis Berlin zu fusz, nach zwölf Tagen war ich da bekam gleich Stellung in einer Restauration, muszte aber in einer Woche ins Krankenhaus, dort blieb ich nun vom 22. Februar bis zum 3. Juli: also wieder an meinem Geburtstag, da verlies ich das Krankenhaus und trat in Stellung als Hausdiener in einem Hotel, da wohnten meistens Offiziere, und die hatten ja selber nichts, mein Scheff war sehr geizig, sehr wachsam, ich ersah, dasz hier nichts für mich ist, und so meldete ich mich nach 14 Tagen krank, wurde nach Potsdam in das Josef Krankenhaus geschickt, da hatte ich mal so meine gröste Freude, dasz die Kranken-



kasse für mich bezahlen musz, wo ich noch nichts eingezahlt hatte. Da blieb ich bis zum 15. September, da wurde ich früh um 10 Uhr entlassen, und ging gleich aus Potsdam heraus, auf die Landstrasze nach Leipzig, so ging ich fort bis Koswig, da kam mir der Gedanke, in Leipzig bist du fremd, keinen Bekannten, kehrst um, zurück nach Berlin, gewisz iszs da besser, gleich drehte ich um, und ging zurück nach Berlin, nach 1½ Tagen war ich wieder in Potsdam, da sasz ich in der Herberge, ohne Geld, da kommt ein Fleischermeister, frägt mich, ob ich Lust habe, auf eine Woche bei Ihm zu arbeiten, ich war damit einverstanden, ging mit, bekam für den Tag 75 pfg. muszte so räumen und reinigen helfen bis andern Sonntag. da stopfte mir der Meister meine Reisetasche voll Eszware, und ich stopfte mir Wäsche in meine Tasche, unter mein altes Jaket zog ich mir ein schönes Jaket von einem Gesellen an, der war gerade nich da, und dann ging ich auf die Herberge, die Nacht blieb ich da, Montag früh zog ich los nach Berlin zu fusz, gegen Abend kam ich da an, ging zu meinem Vater, er nahm mich freundlich auf, gab mir Geld, reine Sachen, und bat mich herzlich, ich soll doch wieder zu Ihm kommen, für diese Nacht ging ich in die Herberge, da wohnte ich noch weitere 8 Tage; in der Zeit bekam ich einen versiegelten, mehrere male gestempelten Brief. Da ich nirgens lange war, bin ich nicht gefunden worden, der Brief war von meinem früheren Freund Gustav, der war in Charlottenburg in Stellung, und wünschte, ich solle auch dahin, und zwar, ganz in seiner Nähe wird ein groszartiges Haus gebaut, und der Gastwirt daneben, braucht da einen erfahrenen Hausdiener, und da hat er mich vorgeschlagen, und wartet auf Antwort. kaum dasz ich den Brief gelesen, ging ich gleich nach dem Bahnhof, fuhr nach Charlottenburg, da ging ich zu meinem Freund, dann zu dem Gastwirth, ohne grosz zu reden, nahm ich die Stelle an, denn ich hatte gleich erkannt, hier ist ein Geschäft zu machen, nach drei Tagen sollte ich antreten, nun ging ich zu meinem Vater, sagte Ihm, wohin ich mache, denn ging ich in die Herberge und blieb die 3 Tage da, ausruhn, von da machte ich zu Fusz nach Charlottenburg in Stellung. Montag früh wurde der Bau begonnen, den Sonntag über habe ich meinem Scheff erst so das Nötige beigebracht, der war Mauererpolier und hatte das Local erst vor Kurzem gekauft, so verstand er eben das alles nicht, und so erklärte ich Ihm, auf so einem Bau wird erstens sehr viel zerschlagen, also aus seiner Kasse, dann wird sehr viel betrogen, so beim Essen, oder beim Borgen, dann sind die Leute gewöhnt, recht viel zu bekommen, also musz der Branntwein erst dünner gemacht werden, sonst macht er kein Geschäft, denn haben die



Steinträger zur Mode, die Gastwirte richtig anzuborgen, und nichts zu bezahlen, also musz er hir das nicht so genau nehmen. Der sah ein, das ich die Sache versteh, darum übergab er mir alles, das destielieren, also das Fälschen in allen un ich machte das alles nach meiner Art, doch von allem wußte mein Cheff. Montag früh als ich auf den Bauplatz kam, traf ich gleich mehrere Arbeiter, die mich von meiner ersten Stellung kannten, wo ich auf dem Bau in Charlottenburg war, gleich machten wir Brüderschaft. Die ersten Tage war für mich nichts zu machen, erst die dritte Woche fing ich an für meine Tasche zu sorgen und zwar so: wie früher, so auch hier, wenn ich 20 Flaschen im Korbe hatte, so waren fünf davon mit Schnaps, ich bezahlte aber jede mit 10 Pfennig, das übrige war meine, beim Kaffee zahlte ich 40 Töpfe und 60—70 hatte ich in den Kannen. Ebenso machte ich das mit Cigarren, Priem und Eßware. Außerdem hatte ich mit Gustav seinem Meister Freundschaft geschlossen, dem seine Bäckerei war reif zum Bankeott, also er hatte nichts übrig, darum versprach ich, für das nötige Getränk zu sorgen, alle Abende um 7 Uhr war ich im Keller in der Zeit kam Gustav mit einem Korbe, und ich gab ihm erstens für die kommende Nacht und den Tag, bis abends zu trinken mit, da waren 10 Flaschen Bier, zwei auch drei halbe Literflaschen mit Rum, oder Cognack, oder ein halbes dutzend Chigarren. Andern Abend brachte er die leeren Flaschen wieder, ich gab Ihm dafür volle, auszerdem gab ich Ihm einige 20 Lieter Krucken mit Essensz, damit wir uns später die Liköre selber machen können, so ging das so bis kurz vor Weihnachten, da verkaufte ich Grog, Glühwein, Rum an die Mauerer und Steinträger also für den halben Preis. Zum Neujahr muszte die Arbeit aufhören vor Kälte, und da rechnete mein Cheff mal alles zusammen, was er ausgegeben und eingenommen. Um allem Rechnen aus dem Wege zu gehen, hatte ich niemals aufgeschrieben, was alles in den Keller kam, nun war meinem Chef die Sache nich recht klar, er machte mir solche Bemerkungen von schlechter Einteilung, zu viel Essensz verbraucht, ich aber stellte Ihm das nach meiner Art deutlich vor, das nicht zu viel verbraucht ist, ich werde erst mal alles aufmessen, sehen was dann herauskommt, darum bestellte ich den Gustav für mehrere Abende ab, einige Krucken füllte ich mit Wasser, unter die vollen Bierflaschen stellte ich an 100 leere und dann gab ich meinem Cheff den Bestand an, als es noch nicht stimmte, wurde ich wie ein wilder, gab Ihm Schuld, seine Unkenntnisz warf ich ihm vor, er wollte Recht behalten und so forderte ich meine Papiere, nun hatten wir aber eine dreitägige Kündigung ausgemacht, daher ging ich zum Gustav und dann fuhren wir beide

nach Berlin, dort hatte der eine sehr bekannte Schlafstelle, dort gingen wir hin, ich mietete gleich und zahlte für zwei Monate in voraus, also hier wohnten 8 Mann und 2 Kellnerinn, also ein Komany. Von der Schlafstelle aus sind wir erst in mehrere Damenkneipen gegangen und so am andere morgen gegen 10 Uhr nach hause gekommen. Mein Scheff sagte mir nichts, denn sonst wäre ich gleich wieder gegangen. Mein Scheff wollte sich wieder mit mir einigen, darum nahm ich die Kündigung zurück und blieb, doch 2 Tage nachher fing die Frau mit mir an, indem sie mir vorhielt, Gustav verkehre schon lange mit einem Dienstmädchen in dem Hause, und die hat gesehen, das Der abends bei mir im Keller ist, und wir da miteinander trinken, nun ist Sie auf Gustav böse, und hat meiner Frau Wirthin das erzählt, ich sagte dazu nichts, aber meine Unschuld wollte ich beweisen, darum ging ich Abends zu dem Dienstmädchen, und wollte wissen, warum Sie solches wieder mich erzählte, Sie blieb aber dabei und sagte, noch anderes hatte sie gesehn, darauf wurde ich gemein, erst machte ich im Hause ein Geklatsche, das Ihr viel Aerger brachte, die Kohlenkasten stiesz ich Ihr die Treppen hinunter, eines Abends war so ein Bißchen Tanz bei uns, da war die auch dabei, ich hielt Ihr beim Tanzen den Fusz vor, so daß Sie sich beim Fallen ordentlich schimpfierte. Andern Tag kündigte ich den Dienst, mein Scheff sah alles nach, ich erzählte ihm, dasz ich mit Gustav im Keller getrunken habe, dasz ich manchmal nebenbei was für mich gehabt hatte, aber von dem Flaschen weggeben ist nichts war, auszerdem sagte ich meinem Scheff, falls er mir etwas nachreden will, wenn ich weg bin so mache ich seine damalige Zusage wegen Betrug, fälschen bekannt, das er einverstanden war mit meinem Vorgehn Ein gegenseitiger Händedruck war die Antwort wir gingen einig auseinander. Ich ging zum Gustav, dann fuhren wir nach Berlin, gingen in die Schlafstelle, hier wohnte ich nun mit 8. Bäckergesellen und 2 Kellnerinnen zusammen, wir alle spielten den Tag über Karten, oder Würfelspiele, dabei fühlte ich mir wohl, Geld hatte ich, und so beschloss ich immer so zu leben, mit einigen Bäckern schlosz ich rechte Freundschaft, denn das waren auch die rechten, mehrere Male ging ich mit zum Bäckerball, dabei lernte ich einen guten Freund von Gustav kennen, der war Schumacher und wohnte in Charlottenburg Er lud mich ein, Ihn zu Besuchen, ich gings Tags drauf zu Ihm, bei dem wohnten 8 Mann in Schlafstelle. ich blieb den ganzen Tag da, mir gefiehl auch das Leben von dem gut, der hiesz Karl. nun wars Abends schon spät, zum Nachhausegehn hatte ich keine Lust Gustav sagte, bleib nur hier beim Karl, ich blieb und beschlosz, meiner



Wirthin zu kündigen, und hier her zu ziehn. Andern Tag fuhr ich nach Berlin, kündigte, nahm meine Sachen und ging zurück nach Charlottenburg; hier war das so, der Schuster arbeitete so nebenbei ein bischen, die 8 Mann gingen alle früh morgens weg, und kamen erst Abends wieder, jeder mit etwas, der eine brachte eine schöne Katze, der andere eine Henne, der dritte ein Kaninchen, der vierte ein Stück Brett zum Feuern, der fünfte brachte von einem bekannten Bäcker ein Brot, so ging das fort. was die brachten, wurde Abends geschlachtet, zubereitet, und so bis 12 Uhr gegessen, ich selbst habe 3. grosze Katzen geschlachtet, und mitgegessen, das alles gefiehl mir wohl, bis eines Tages mein Vater erschien, er sagte, ich solle doch zu Ihm kommen, er hat Wichtiges mit mir zu sprechen, ich versprach zu kommen, andern Tag ging ich auch hin, er sagte mir, das wäre eine schlechte Gesellschaft, hir ist mein Untergang, und dabei weinte er, ich achtete dies aber nicht, sondern ging von Ihm, nach meiner Schlafstelle, hir wurde ich immer vertrauter mit den andern, Polizeilich waren wir alle nicht angemeldet, bezahlen brauchte ich auch nichts, in Arbeit wollte ich nun nicht mehr gehen, nur wuszte ich nicht genau, woher die andern immer Geld haben, ich beschlosz darüber mit Gustav zu reden, dies geschah, doch er riet mir dringend von Stehlen gehn ab, und zwar darum, den 1. April geht er aus Stellung, und da wollen wir denn mitnander machen, nur soll ich nichts laut werden lassen, das paszte mir aber nicht, sondern ich sprach mal mit dem Schuster Karl allein darüber. Das war Ihm sehr lieb das ich davon anfing, denn, in den nächsten Tagen hat er seinen Geburtstag, und da brauch er mich zu verschidenen für 10 Mann musz Eszware und Getränk sein, aber Alles darf nicht 3 pfennig kosten, das alles machen wir so,: in dem Hause, wo seine Mutter wohnt, wohnt auch eine Geflügelhändlerinn, da könten wir leicht einiges holen, so des Abends, u. da wird niemand was gewahr, ich stimmte sofort zu, und so gingen wir denselben Abend gegen II. Uhr in das genante Haus, er hatte einen Groszen Sack, Ich ein Messer, wir wollten gleich schlachten, ga gingen wir vom Garten aus über den Zaun, ich öffnete den Hühnerstall, nahm 8 Hühner heraus, gab eine nach der andern dem übern Zaun, der steckte alle in den Sack, als ich eben aufhören wollte, sehe ich neben dem Stall eine grosze Kiste stehen, da drinn sprang etwas herum, ich öffnete und sah zwei grosze Kannienchen, packte Sie bei den Ohren, und gab sie dem Karl über den Zaun, dann stieg ich drüber, er trug den Sack, ich die Kanninchen, u. so kamen wir um 12 Uhr nachhause, einer machte Feuer, der andre wetzte Messer, Karl und ich fingen an zu schlachten,



jeder half, u. gegen 3. Uhr morgens war alles bald geniesbar, ein Leben war dabei, unbeschreiblich, im laufe des Vormittags brachten die Bäcker, die in Arbeit waren, jeder etwas, denn wir hatten alle Zuflucht, Abends war alles fertig wie zur Hochzeit, Nachts 12 Uhr fingen wir an Geburtstag zu feiern, so ging das wieder bis andere Nacht gegen 3 Uhr Niemanden war wohler wie mir, und ich beschlosz, wenn dies ohne Folgen bleibt, immer so vorzugehn. Aber 2 Tage danach kam ein Mann, der frug, ob wir Kanninchen zu verkaufen hätten, Karl fertigte den kurz ab, der ging, ich dachte nun ists vorüber, andern Mittag war Haussuchung, doch ohne Erfolg, die beiden Felle hatte ich schon weggeschafft, vergraben und so wurde nichts gefunden, bei uns war nur der Karl schuld, die Händlerin hatte ihn schon lange im Verdacht, ich erklärte darauf dem Karl, er sol schweigen, ich thue desgleichen, zwei Jahre später wurden wir deshalb verhandelt. Nun war der erste Aprill. Gustav war nun auszer Stellung u. wollte mit mir nun losgehn, ich aber wollte jetzt nicht, sondern beschlosz. allein heimlich zu verschwinden. am 3 Aprill besuchte mich mein Vater, er sagte mir, er ahne böses, mein Aeusseres verräth ein etwas, ich soll zu Ihm kommen, dis versprach ich, falls er sich gegen mich deutlicher auspricht, ich glaubte, er weisz was. er sagte mir, ein Freund von Ihm hätte mich in sehr schlechter Kleidung im Grunewald sehn herumlaufen, das zeugt von nichts gutem, ich sagte, damit hats seine Richtigkeit, und wiewohl er mich herzlich bat, zu Ihm zu kommen, ich bin nicht mehr gegangen, sondern ich machte in aller Eile einen Reiseplan, 5 Mark hatte ich noch, davon bezahlte ich noch einige Schulden, behielt noch 23 pfenige übrig, und am 10 Aprill Mittags 12 Uhr trat ich die Reise von Berlin nach Breslau an zu Fusz die Zeit über bin ich tüchtig betteln gegangen, und so am 22. April Abends in Breslau angekommen, meine Mutter nahm mich freundlich auf. gab mir alles was ich brauchte, Nun hatte ich von Berlin keinen Abmeldeschein, meine andern Papiere waren auch nicht in Ordnung, demgemäsz konnte ich nicht gleich in Arbeit treten, meine Mutter ahnte ja nicht, was in mir vorging, und aussprechen, that ich nicht. Da wurde ich krank, bis zu meinem Geburtstag den 3. Juli. Da ging ich früh in eine Fabrik. Mittags kam ich durch Unvorsichtigkeit einer Maschiene zu nahe, wurde dabei schwer am Bein verletzt, und ins Krankenhaus geschafft. Da blieb ich bis Mitte August, von da ging ich wieder nach hause, war noch unfähig zur Arbeit bis Anfang September, und in der Zeit lernte ich den Bäckergeselle kennen, der frühmorgens zu uns Frühstück brachte, ich erkante in Ihm den, der mir als Freund fehlte, einen Dieb, daher



schlosz ich bald Brüderschaft mit Ihm, er sagte mir, zum 1. October geht er aus der Arbeit, dann wolle wir beide so ein Zug machen. Da kam eines Tages mein Onkel zu uns, der frug mich, ob ich nicht Lust hätte, sein Geschäft zu erlernen, er war Oberreisender er wird für alles sorgen, es liegt nur an mir 1/2 Gern stimte ich zu, ging mit meinem Onkel in das Geschäft, er stellte mich vor, orientierte mich so einigermaszen, ich paszte gut auf, doch nach einigen Tagen wollte ich schon als selbstständiger Reisende gehn, dazu konte sich mein Onkel nicht entschlieszen, und so ging ich nicht mehr mit, sondern ging in das Büreau einer Feuer und Lebensversicherung, bat um Anstellung, gab vor, ich versteh das alles, und wurde auch als Reisender angestellt, nun konte mir Niemand was anhaben, ich hatte Arbeit. Mein Freund, der Bäcker Julius ging nun immer mit mir, er sagte mir den 2. Tag Du, das Geschäft könte viel einbringen, das liegt nur an uns, er würde das garnicht so genau nehmen, wenn wir bei reichen Leuten in die Zimmer kommen, und was uns da am nächsten liegt, einfacht mitnehmen, dann verkaufen, von dem Gelde leben, er hat 4 Jahre gelernt, und da musz er jetzt ebensolange ruhn, ich stimte Ihm bei, gab Ihm die Hand und sagte, So ist es, der Meinung bin ich auch, doch ich beschlosz, die Reisegeschichte vorläufig einzustellen, die Sache anders anzufangen, denn Julius wollte meinen Bruder in die Sache einweihn, und dagegen hatte ich anfangs eine Abneigung weil ich von jeher mit meinem Bruder auf feindlichen Fusze stand, ich wuszte auch nicht, dasz die beiden schon sehr befreundet sind, doch später war ich damit einverstanden. Nun vor allem machte ich mit meiner Tante gute Bekanntschaft, die hatte 6 Kinder, mein Onkel war auf Reisen und kümmerte sich sehr wenig um Sie, also hatte ich da freies Spiel, Sie war auch ruhig, ich teilte alles mit Ihr.

Mein Vorgehen vom 1. October 1896 bis 17. Januar 1897.

Anfang October saszen wir beide Julius und ich in meiner Stube beim Kaffee. Julius sagte zu mir, das Kaffee kaufen köntet Ihr euch ersparen. Nach einer Weile frug ich IHn, wie er das meint? Er sagte in der Chockoladenfabrick von Stollwerk können wir uns eine Kiste voll holen, dafür Kaffee sparen, gleich denselben Abend gingen wir hin, uns das besehn, vor der Thür stand der Handwagen mit meheren Kisten der Firma, wir gingen rann, befühlten die Kisten, mein Freund sagte zu mir, pack an, gieb mir eine auf die Schulter, ich geh damit nachhause, du komst nach, ich besann mich erst nicht, nahm eine 70 Pfund schwere Kiste hoch, Gab Ihm dieselbe, er gind los, ich hinterdrein, hin zu meiner Tante. Da packen wir aus, gaben Ihr einen ordentlichen Teil zum Verbrauch, ebensoviel nahmen wir

für uns heraus, gingen damit zu meiner Mutter, da gab mir mein Freund die Hand und sagte, das war einer, hast gesehen, Kinderleicht, andern Tag sagte mein Freund, wir möchten uns etwas häuslich einrichten, also gut leben, und wenig thun, wir werden auf die Suche gehn, und mitnehmen, was wir finden. Mein Freund Julius wollte also in fremden Häusern, in den Höfen, Kellern und Bodenkammern nachstöbern, das wollte ich aber nicht, denn da könten wir leich beobachtet werden, und dann wäre alles vorbei, ich beschloß erst auf freier Strasze Umschau zu halten, so kamen wir eines Abends in die Strelner Bierhallen, darinn treff ich einen Freund, der frägt mich, was ich in Breslau will? Ich gab ihm so Bescheid, dasz er ein zweites mal zu fragen nicht wagt, das war von jeher so meine Art. als wir von da weggingen, sehen wir einen Bierwagen stehen, ich sagte zu meinem Freund: wie wärs, wenn wir so ein Ding mitnehmen? nicht schlecht, sagte er, aber wer wird das tragen. ich sagte, nimm nur ein Achtel und wir tragen beide, er ging hin, nahm $^1/_8$, ich faszte mit an, u. nun gingen wir zu meiner Tante, da öffneten wir und tranken bis Nachts 1. Uhr. Andern Tag haben wir das Fasz zerhackt u. verbrand, so wirds weiter gemacht, sagte mein Freund, andere machen es auch so, Abends ging mein Freund schon um 6 Uhr von mir weg nach Hause, um mit seinem Bruder Geburtstag zu feiern, so um halbacht komt er zu mir, ich soll mit zu seinem Bruder kommen, er giebt $^1/_8$ bier, ich ging mit, als ich um 10 Uhr nachhause gehn wollte, sagte mir mein Freund, das Achtel habe ich aus einer Restauration beim herausgehn mitgenommen, es stand im Hausflur, mir im Wege. Andern Tag sagte er mir, er wollte nur mal allein was ausführen, ich gab Ihm vollständig recht. Und nun wohnte neben meiner Mutter ein verheirateter Klemptnergeselle, wir saszen schon öfters Abends zusammen auf dem Flur beim Kartentisch, waren also schon befreundet, beim Spielen war ich stes reell, denn nur in unserm Hause musz niemand was merken, daher faszte der Klemptner ein Vertrauen zu mir, wie sonst selten jemand, also den nächsten Sonntag sollte seine zweite Tochter getauft werden, dazu lud er uns alle ein, mir that er noch eine Bitte kund, er hat wenig Zeit, ob ich nicht für Getränk sorgen will, ich war damit einverstanden, versprach bis Sonnabend alles zu haben. Er gab mir Geld auf $^1/_8$, ich sagte, das übrige werden wir zulegen, das einviertel wird, für Backwaren wird Julius sorgen, andern Morgen komt Julius zu mir und fragt mich, ob das mein Ernst war mit dem Zulegen. ich sagte drauf, komm, wir werden jetzt gleich in die Concerthalle gehn, weiszt schon wo, u. da ein Glas Bier trinken, beim herausgehn

wollen wir uns mal die Bierfässer ansehn, und eins zur Taufe zeichnen; das geschah, ich sachte nachher, heut ist Freitag entweder heute oder morgen musz es sein. Um 6 Uhr Abends holten wir meinen Bruder von der Arbeit ab, sagten Ihm bescheid, dann holten wir einen Kinderwagen und fuhren damit um 8 Uhr in den Hof der Concerthalle. In den Wagen stellten wir eine viertel tonne Bir, mein Bruder fuhr damit nachhause, da übergaben wir das Fasz dem Klemptner, der freute sich, denn er wollte sich nicht lumpig machen, u. wir freuten uns auf den Sontag, Julius half der Frau Kuchen backen, alles was dazu gehörte, besorgte er, nun kam der Sontag. EIN harmonikaspieler und einige Dienstmädchen aus unserm Hause waren dabei. wir waren 25 Personen, ein hübscher Sontag; so um Mitternacht winkt mir mein Freund, ich soll mal raus kommen, ich dachte wunder was er will, er frug mich, was werden soll, wenns nicht reicht, jetzt wäre noch Zeit was zu besorgen, ich beruhigte Ihn, indem ich auf die vollen Flaschen wiesz. Andern Tag gegen 10 Uhr war alles vorbei, im Keller haben wir beide das Fasz zerhackt, und dann die Stube damit geheizt. Abends saszen wir beide in unserer Bodenkammer und hielten Rath, wie wir zu billigen Fleisch kommen, ich wollte die Hühnerställe revidieren, denn da komts auf ein paar Mehr oder Weniger nicht an, aber mein Bruder musz da mit, Julius stimmte bei, und so gingen wir andern Morgen in einigen Höfen herum, Abends gingen wir in einen Gasthof, mein Bruder trug einen Sack, wir beide nahmen aus dem Stall vier Hühner, gingen damit zu meiner Tante, in der Hinterstube wurden die Hühner geschlachtet, ein Huhn bekam meine Tante, drei nahmen wir zu uns nach hause, lieszen dieselben zum andern Mittag bereiten und beschlossen weiter so zu handeln, Abends sehen wir den Brotwagen des Consumvereins die Strasze langfahren, während der Fahrt fielen mehrere Brote aus dem Wagen, entweder er hat vergessen die Thür zu schlieszen, oder dieselbe ist von selbst aufgegangen, wir nehmen 3 Brote, gingen damit nachhause, eins gaben wir meiner Tante, 2 behielten wir für uns, andern Tag gingen wir sämtliche Gasthöfe und Ausspannungen durch, waren also den Tag über unter Händlern, von den wollte ich besonders den Pferdehandel erlernen, falls sich eine Gelegenheit bietet, irgendwo ein Pferd zu stehlen, dasselbe dann einem Ruszischen Juden verkaufen, der nimts mit über die Grenze, da ist alles Suchen nutzlos, doch war dieses sehr schwer, weil man das ohne Geburtsschein schlecht los wird. Aber Goldsachen, Taschenuhren oder überhaupt Wertsachen nehmen die Juden sehr gern, und man geht dabei sicher, bei der Gelegenheit kamen wir auch in den Hof, wo wir Abends vorher die



Hühner gestohlen haben, wir wollten hören, wie das den Leuten paszt, wir sahen aus wie Händler, lange Stiefel, Tabackspfeife im Mund, stück Stock unter dem Arm, aber wir hörten nichts, und so gingen wir ins Nebenhaus in den Hof, das steht in einer Ecke ein Kasten mit Gänsen, mein Freund klopfte mich auf die Schulter u. sagte: „Schade, das es nicht Abends ist.“ wir gingen heraus, mein Freund schrieb sich die Hausnummer auf und sagte, wenn du die Gänse nicht holst, hol ich sie. Als wir nachhause kamen, hielten wir Rath, denn gleich so im Nebenhause stehlen, könte uns schlech bekommen, trotz allem wurde beschlossen, zu versuchen, abends gingen wir beide und mein Bruder hin, vorher tranken wir einhalben lieter Korn, dann gingen wir in den Hof, eine Hinterthüre war offen, alles still, ich sagte das ist nun ein Abmachen, wir nehmen alle, wenns nicht anders ist, so werden die gleich geschlachtet, denn leich möglich, dasz sie schrein, mein Freund packte eine Gans am Kopf, zog sie heraus, ich schnitt Ihr die Kehle durch, und mein Bruder steckte sie gleich in den Sack. nun muszte wohl jemand was gehört haben, ein Fenster wurde geöffnet, und laut gesprochen, daher gingen wir heraus und nach Hause, meiner Mutter sagten wir, die Gans haben wir billig gekauft, und so hatten wir für Sonntag den Braten. Sonntag früh haben wir Karten gespiehlt bis zu Mittag. Nachmittag gingen wir durch mehrere Locale und kamen Nachts 2 Uhr nachhause, unterwegs lag uns eine grosze Bohle im Wege, wo die Wagen drüber fahren, die nahmen wir nachhause zu Brennholz, schlafen gehen lohnte sich nicht mehr, darum machten wir einen Rundgang über die Felder, vielleicht lauft uns da ein Hase in den Weg, als wir so eine Stunde gehen treffen wir einen Schulfreund von mir, der war Maler und ging auf den Kirchhof, er hatte da an einer Gruft zu arbeiten. Der erzählte uns, die gruft gehört sehr reichen Leuten, er hatte aber wenig Zeit, denn die Arbeit sollte heut fertig werden, darum ging er schneller von uns, wir beiden gingen nach einer viertelstunde weiter, ohne ein Wort, da bleibt mein Freund stehn, verlangt von mir Feuer zum Tabackspfeifchen, und sagte: kennst du den genau? ich sage, ja, ein Schulfreund nun der hat meinem Meister die Stube gemalt, daher kenne ich den sagt er, ich ging weiter, und fragte Ihn, ob er auch recht gehört hat, wie der von sehr reichen Leuten gesprochen hat? wir möchten mal hingehn, die Gruft ansehn, und dann Abends die Särge öffnen, Die Wertsachen nehmen, und dann den Ruszischen Juden verkaufen, da hätten wir Geld und wären auch sicher vor Entdeckung. Ne, sagte mein Freund, alles thue ich, aber Leichenfleddern nicht, dabei können wir Unglück





haben, falls sie uns fassen kämen wir ins Zuchthaus, gern hätte ich die Sache allein gemacht, aber da müssen 2 Mann zu sein. Wir gingen nachhause hielten Rath, mein Freund wollte, ich sollte jetzt die Ackten der Feuerversicherung nehmen, als Reisender gehn, er als Lehrling und was ich dabei in den Zimmern der reichen Leute nicht sehe, das sieht er, solange wir drin sind, schreiben wir das nötigste auf, nach 2 Tagen wirds geholt. Ich stimmte Ihm bei, übte mich ein wenig ein, dann gingen wir ans Werk, da kommen wir in einen Hof, und sehn da einen groszen Hühnerstall, schreibe die Hausnummer auf, des Stall wollen wir uns sichern, wenn wir des Sonntags Fleisch brauchen, sagte ich, meine Mutter hat Sonntag Geburtstag, und da weiszt du doch Bescheid, ebenso wie bei der Taufe, so machen wirs Sonntag, womöglich noch schlimmer, nun war erst Dienstag, den ganzen Tag, Mittwoch bis Freitag gingen wir in mehrere reiche Häuser, sahen uns alles an, wichtiges schrieb ich auf, nun wars Freitag Abend, wir wollten also heut noch Hüner holen, wir beide, und mein Bruder gingen hin, hatten einen groszen Henkelkorb, ich ein gutes Messer, im Hofe war alles still, am Stall öffneten wir den Verschlag, ich nahm die erste Henne raus, schnitt ihr die Kehle durch gab sie meinem Bruder zum halten, zum verbluten, dann nahm ich noch 5 Hüner raus, jede schlachtete ich, dann gingen wir nachhause, ich wollte eigentlich noch 6 nehmen, aber die beiden hatten keine Ruhe mehr, zu hause gaben wir sie meiner Mutter, zu allem weitern. Gegen 9 Uhr sagte mein Freund, ich bleibe heute bei dir, das wünschte ich schon lange, denn bei sich zu hause könte er im Schlafe von allem sprechen, und somit alles verraten, bei mir kann das nicht vorkommen, übrigens wollen wir mal über Feld gehn, denn die 6 Hüner reichen nicht, daher gingen wir in die Nähe eines Dorfes, eine Schar Hüner kam uns schon entgegen, mein Freund streute Semmel hin, als die erste aufpicken wollte, hatte ich sie schon fest, gleich wurde sie geschlachtet, eingepackt, und mitgenommen, sonst war nichts zu sehn von einem Hasen oder was ähnlichem, wir kamen nachhause gaben die Henne für meine Mutter, alles andere, Backware war für 50 Personen da, denn der Lehrling, der mit meinem Freund zusammen gelernt hat, der hat uns alles Frühmorgens gebracht, in der Zeit, wo er Frühstück austrägt, Bier und Schnaps hatten wir im Laufe des Nachmittags gekauft zum Schein. der Sonnabend war so ziemlich zu ende, nach 10 Uhr gingen wir noch in einige Kneipen, tranken bis Mitternacht, so um ein Uhr kamen wir nachhause, da hielten wir erst noch in der Bodenkammer Rath für die Zukunft, die Kammer war dazu eingerichtet, die wände hatte ich mit Tapete ver-



klebt, alle Ritze zugedeckt, einen halben Meter über dem Schlosz habe ich ein groszes Stück herausgesägt, damit wir nicht das Schlosz öffnen brauchten, wenn wir hineinwollen, da steigen wir durch die Oeffnung, von Innen wird ein Riegel vorgeschoben, und da kann vorbeigehn, wer da will, nichts war zu sehn, das Schlosz hing richtig verschlossen drann, dann ging es gleich aus der Kammer auf das Dach, und im Notfalle von da über 6 andere Dächer, wir konten von jenen alles sehn uns aber niemand. Dadrin also hielten wir Rath, machten Pläne, theilten alles, für diesmal handelte es sich darum, was eigentlich unser Ziel sein sollte, ich war bald mit einig, ich bin von Geburt an arm, und wenn ich warten soll, bis ich mal so viel erarbeitet habe, wie reiche Leute, das ich ruhig leben kann, das dauert mir zu lange, ich darbe und die Reichen schwelgen, darum nehme ich was mir in die Hände kommt, jedoch nur von reichen Leuten, und zwar so lange, bis ich genug zum glücklichen Leben habe, mein Freund stimmte mir bei, nur wollte er, das wir nicht zu lange in einer Stadt bleiben, und nicht zu auffallend der Mutter das Leben erleichtern. Morgens gegen 4 Uhr waren wir damit fertig und in allem einig, nun noch schlafen zu gehen, wäre Unsinn, darum schlug ich einen Spaziergang vor über die Felder, wir gingen so bis Mittag, dann blieben wir zu haus um den Geburtstag meiner Mutter gemütlich zu feiern, wir waren 20 Personen alles war in Ordnung, es fehlte an nichts, ich hatte noch nicht Bier oder Korn getrunken, war also ganz nüchtern, so um 11 Uhr kommt meine Mutter zu mir und frägt mich, was mir fehlt, ich sehe kreideweisz aus, ich sagte nur nichts, aber in Wahrheit war mir schrecklich zu Muthe, bei dem Gedanken, wenn jetzt die Thüre aufginge, es kämen Kriminalbeamten herein und würden uns verhaften. Ich wollte ins freie, aber um nicht durch mein Weggehn etwas verdacht zu erregen, blieb ich da, betäubte den Gedanken durch Bier und andere Getränke bis zum frühen Morgen, doch richtig betrunken war ich nicht, aber mein Freund, der war schon vor vier Uhr eingeschlafen, erstens die vorige Nacht nicht geschlafen nur getrunken, diese Nacht schon wieder, so schlief er fest, und ich nahm die Gelegenheit wahr, ich revedierte seine Taschen, nahm Ihm 20 Mark weg, eine Schachtel Cigarretten, und eine echte Cigarrenspitze, der weisz ja nicht, wo das geblieben ist, dann ging ich in das Nebenhaus in die Restauration, lies mir von dem Gelde ein ordentlich Frühstück geben, und verweilte so bis 8 Uhr da, bis mich mein Bruder holen kam. Als ich in die Stube kam, saszen alle beim Frühstück, mein Freund gab mir einen Zettel und sagte, lies schnell und eile, sonst ists nichts, es handelte sich um einen Einbruch, für heute sagte ich



meinem Freunde, wirds nichts, und mit dem Stehlen treibe ich keine Eile, erst musz ich sehn, dann kanns in Eile gehn, wir kamen aber nur bis vor die Hausthür, da kommt ein Bekannter von mir um die Ecke, hinter Ihm her 2 kräftige Männer, die fangen mit dem Schlägerei an, mir war das peinlich zuzugreifen, da mehrere Frauen im Nebenhause standen, die gleich ein groszes Gerede über mich aufgebracht hätten, doch mein Freund sagte zu mir, „lasz die da stehen, greif zu, es ist ein Freund von uns, ich folgte Ihm, nahm meinen Hausschlüssel zur Hand und wir beide fuhren da mang, ich vergasz alles, die Leute um mich her, als ich einen kräftigen Schlag auf den Kopf bekam, ich schlug mit dem Schlüssel die Steine waren schon blutig, ich aber, da ich schon blutete, konte meine Wut nicht mehr halten, ich schlug mich herum, bis der Schuzmann uns auseinander risz, nun dachte ich, ist es vorbei, wir gingen auseinander, wir beide übers Feld, wo die andern, weisz ich nicht, als wir Mittag nach hause kamen, sagt mir ein Freund unterwegs, du hüte dich, heute Abend werden die beiden mit noch mehreren kommen, an dir Rache nehmen, die kennen dich, nun, darauf freute ich mich, ging zu mehreren Freunden, gab am Nachmittag allen ordentlich zu trinken, und war Ihrer Hilfe gewisz. Abends gegen 7 Uhr gingen wir auf die Strasze, ich hatte nur 2 eiserne Schlagringe. Es war am 9. Dezember Abends 8 Uhr, als wir mit 12 Mann zusammentrafen, es hatte gerade aufgehört zu schneen, um halbneun war der frische Schnee blutrot, sodaz andern morgen ein groszes Gerede war, um mich wars nun doch geschehn, darum störten mich auch die Bemerkungen der Leute nicht mehr, im Gegentheil, ich trat nun erst recht schreckenerregend auf, da ich merkte, das mir mehrere Leute absichtlich aus dem Wege gingen. Als wir beide so des Nachmittags beim Kaffee sitzen, bringt mir der Briefträger einen Brief aus Berlin v. meinem Vater, der schreibt mir kurz: „Falls ich nicht bald in Arbeit gehe, wird er an die Polizeibehörde schreiben, das ich ins Arbeitshaus komme. nichts weiter“! Noch denselben Abend schrieb ich Ihm zurück ebenso kurz. „Die Mühe kann er sich ersparen, ich habe das grosze Gewerbe.“ Nachte 11 Uhr waren wir in der Bodenkammer und mein Freund sagte, nun aber ans Werk, es ist hohe Zeit, ich dagegen sagte er soll nur nicht gleich erschrecken, denn das ist ja nur ein Schreckschusz v. meinem Vater, aber ans Werk wollen wir doch gehen, aber erst musz der Schuster meine Stiefel besohlen, die sind kaput, dann gehts los, ich schickte meinen jüngsten Bruder zum Schuster mit den Schuhen, der aber schickt sie mir gleich zurück, mit der Bemerkung, dasz er für mich nicht arbeitet. Meine Wut wollte ich nun an dem Schuster auslassen, ich ging gleich mit



meinem Freunde hin, stellte Ihn zur Rede, er aber blieb dabei, er macht es nicht, als wir rausgingen, sagte ich so für mich, wirst es wohl bereuen, oben vor der Kellerthüre sasz dem Schuster seine Stubenkatze, ich sagte zu meinem Freund, nimm die mit, wir woollen sie schlachten, und Ihm dann wieder geben, der griff danach, u. brachte sie mit bis in unsern Hof, da wohnte noch ein Freund von mir, der machte gern su einen Streich mit, zu dem sagte ich, die Katze wird jetzt geschlachtet, wir hielten sie fest, und ich schnitt ihr den Hals durch, dann sagte ich zu dem, wenn du die Katze nimmst, so wie sie hir ist, und dem Schuster mitten in die Stube wirfst, so versichere ich dir für immer meine Freundschaft, der besann sich nicht, nahm die blutige Katze, wir gingen alle drei hin, er öffnete die Thüre und warf die Katze hinein, dabei fiel noch etwas um, was, das habe ich nicht gesehen, darauf gingen wir in die Restauration, tranken jeder ein Glas Bier, und gingen dann nach hause, u. obwohl ich dem Freundschaft gelobt habe, so habe ich doch nicht danach gehandelt. Andern Tag, Donnerstag früh gingen wir beide ein Paar Schuhe kaufen, gegen 10 Uhr sagte mein Freund zu mir, jetzt wollen wir mal in eine mir bekannte Bäckerei gehen, da in der Hinterstube uns umsehn, und was wir finden, wird mitgenommen, ich stimte bei, wir gingen hin, doch es war noch nicht die rechte Zeit zum Stehlen, darum schlug ich vor die Sache bis gegen Abend zu verschieben und dann meinen Bruder mitzunehmen, darum gingen wir nachhause und hielten bis Nachmittag um 4 Uhr Rath, so um halb fünf gingen wir drei nach der genanten Bäckerei, im Hof war alles still, ich ging an die Thür, die war nicht verschlossen, ich öffnete und ging einen halben Schritt hinein alles war ruhig u. finster, ich steckte ein Streichholz an hielt in den Raum, und sah nur einen schlafenden Bäcker, da machte ich die Thür ganz auf, zündete die auf dem Tisch stehende Lampe an, winkte meinem Freund hereinzukommen, u. dann fingen wir an erst den Schrank durchzusuchen, ich nahm eine Taschenuhr mit Kette, eine Cigarrenspitze, eine neue Pelzmütze. eine grosze Harmonika, das gab ich raus meinem Bruder, mein Freund hat auch verschiedenes genommen, dann öffneten wir einen Koffer durchsuchten alles aber erfolglos, da plötzlich wurde der Bäcker wach, ich redete Ihn freundlich an, that so als ob ich auch ein Bäcker wäre, er wollte aufstehn, ich aber versprach Ihm morgen wieder zu kommen, er soll liegen bleiben, und er blieb auch, wir gaben uns die Hand und gingen als Freunde auseinander, und nachhause, da wurde geteilt, mein Bruder die Mütze und die Uhr, mein Freund die Harmonika und die Cigarrenspitze, ich die Bernsteinspitze; Nun beschlosz ich fürs erste, Ditriche zu besorgen, denn überall werden die Thüren

nicht offen sein, darum ging ich zu meinem Freund nachhause, denn sein Bruder war Schlosser, und ich hoffte, da so einiges zu finden, ich revidierte seinen Kasten, nahm mir einen Ditrich und einige kleine Schlüssel, dann gingen wir zu mir nachhause, und probierten an allen Schlössern das Oeffnen, alles ging gut, am Nachmittag treff ich einen Schulfreund, Schlossergesell, mit dem ging ich zusammen in die Werkstätte, dabei steckte ich mir 5 Ditriche und eine kleine Feile ein, nun hatte ich 6 Ditriche mehrere Schlüssel, und eine kleine Feile, und eine Zange, dann hilten wir Rath wohin nun gehn, mein Freund sagte zu mir, morgen früh werde ich dir Bescheid sagen, andern Morgen beim Frühstück erzählte er mir von einem Fleischermeister. So um 8 Uhr hilten wir Rath und um 10 Uhr gingen wir hin sehn, und um 1/4 11. gingen wir schon ans Werk, mit einem Brecheisen öffnete ich die Thüre, dann gingen wir rein, mit demselben Eisen öffnete ich einen groszen Koffer, nahm eine echt goldene Uhr mit Kette, eine Kiste mit Cigarren, eine schöne Hose, eine Cigarrentasche und 2 Verlobungsringe. Mein Freund hatte in einem Kästchen Geld, wieviel habe ich nicht erfahren, denn bei der Teilung hat er nicht reell gehandelt und ich auch nicht, von der Uhr und den beiden Ringen hat er nichts gesehen. Nachmittag saszen wir zuhause, rauchten die gestohlenen Cigarren, des Abends planten wir neue Thaten, und weil dies Geschäft ganz in unserer Nähe war, und die Leute uns kannten, verlegten wir unsere Stube auf die Bodenkamer falls mal was vorkömt, so steigen wir aufs Dach und da sind wir geborgen, andern Morgen beschlosz ich aufs Polizei-Revier zu gehen, also ein sehr gewagtes Unternehmen, da ich schon bekannt war, ich wollte erstens ein Führungsattest haben, für die Post, denn ich sollte da in den Dienst treten die Feiertage über, zweitens wollte ich hören, ob und wie die da über uns sprechen, mehrere Freunde, die bei der Schlägerei waren, riehten mir dringend ab, selbst mein Freund verlor den Muth und wollte niemehr mit mir gehen, ja selbst meine Mutter warnte mich davor, doch ich lies mich nicht schrecken, sondern ging so um 10 Uhr wo alle Schutzleute da sind, hinn, verlangte einen Attest, nach langem Bedenken frug mich der Wachthabende, ob ich die Stempelgebühren bezahlen könne, ich sagte einfach nein, ich war krank und da habe ich kein Geld, und er versprach, mir den Schein in kurzer Zeit zuzustellen, nichts weiter, ich ging nachhause und beschlosz ruhig weiter zu machen, denn die wissen nichts von mir, und so gingen wir Montag Nachmittag ich und mein Freund in ein feines Haus in den 3ten Stock, ein Schlosz war an der Thür nicht, ich nahm mein Messer, bohrte ein kleines Loch, nahm dann



eine Laubsäge, steckte die Spitze durchs Loch und sächte so die ganze Thürfüllung heraus, dann stiegen wor beide durch und kramten den Schrank, die Komode, die Betten, alles durch und fanden nur eine Damenuhr, mehrere Ohrringe, eine echte Brosche, sonst nichts, wir gingen damit nachhause, vor Aerger betranken wir uns, andern Morgen spricht mein Freund zu mir, mach dich fertig, wir wollen jetzt in eine Weinhandlung gehen, und da eine Stube nachsehen, wo die Kellner wohnen, wir gingen hin, besahen uns alles von der Strasze aus da wir so ohne weiteres nicht in das Haus können, weil nur feine Leute aus und ein gehen, und die sehen uns doch gleich an, was wir wollen; und es könte uns dabei übel ergehen, doch beschlossen wir Nachmittag so um 3 Uhr hineinzudringen, und es gelang, die erste Thür hatte ich offen, wir gingen rein, und fanden so an 150 Schachteln gute Cigarretten, 2 Kisten Cigarren, mehrere Flaschen Wein, Uhrketten, Echte Knöpfe, Gravattennadeln, einiges Geld, ein paar gute Schuhe, also jedenfalls waren das Sachen, die die Kellner selber gestohlen hatten, wir nahmen alles zusammen, ein seidenes Halstuch nahm ich noch von dem Rechen, und nun wollten wir die zweite Thür öffnen, aber da hörte ich Stimmen, und wir gingen die Treppe hinunter, bei dem Local vorbei und nachhause, da wurde nun geteilt, der Wein getrunken, dann gingen wir spazieren und thaten uns gütlich mit all den guten Cigarretten, während der Zeit, wo ich mit den Akten der Feuerversicherung gegangen bin, hatten wir 85 Stellen aufgeschrieben, wo wir so nach und nach gedachten hinzugehen nun mein Wille wars ja auch. aber da kam das Attest von der Polizei, und ich muszte in den Dienst bei der Reichspost. Da gedachte ich ganz besonders einen Fang zu machen, denn ich hatte frühmorgens in der Stube des Schalters zu thun, wo der Assistent das Geld zu liegen hat, aber es gelang mir nicht, mein Freund half mir die Briefe vertragen bis zum Weihnachtsheiligenabend, in der Nacht, so um 12. Uhr machte ich meinem Freund den Vorschlag, ich war vor anderthalbjahren in einer Restauration 3 Tage in Stellung, da wollen wir morgen Mittag, also den ersten Feiertag hingehen und sehen, ob wir Geld finden zur Neujahrsnacht, mein Freund stimte mir bei, andern Mittag um halbeins gingen wir hin, mein Bruder mit; im dritten Stock öffnete ich eine Thür mit einem Ditrich, wir gingen alle drei rin und fingen an nach unserer Art da nachzusuchen, einen Reisekorb schnitt mein Freund mitten durch, alles haben wir ausgeschüttet, in einer kleinen Tasche fand ich eine ansehnliche Summe, mein Freund hatte alle Taschen vollgesteckt, so nachdem wir da 1/2 Stunde gehaust hatten, gingen wir beladen nach-

hause, theilten alles, nur das Geld behielt ich ganz für mich, nichts hatte mich mehr gefreut, als dasz uns dieses so gut gelungen war, am Nachmittag gingen wir in verschiedene Kneipen bis nachts gegen 1 Uhr. andern morgen wollte ich durchaus so ein Brett mit Goldstücken nehmen, ich konte kaum der Lust widerstehen, aber es gelang mir nicht, so ging es bis zur Neujahrsnacht, mein Freund wollte mit seiner Braut so ein bischen herumflankieren, ich ging so bis an eine berühmte Kirche, es war gegen halbzwölf, da höre ich wie mehrere Stimmen rufen, Schutzmann, hilfe, hier ist ein Mord geschehen, ich kam näher und sah, wie der eine da im Blute röchelte, und der Mörder war schon verhaftet, es war der Kucklawsky von der Sylvesternacht, von da ging ich in eine Restauration, wo ich meinen Freund wieder traf, da als alle so recht vergnügt waren, überkam mich eine Traurigkeit wie nie zuvor, ich hatte die goldene Uhr mit Kette bei mir, einige goldene Ringe, gestohlenes Geld, Cigarren, Cigarretten, 2 Nickelschlagringe, 1 groszes Taschenmesser und noch so verschiedenes andere, obwohl ich alles versuchte, diese Stimmung zu verscheuchen, so gelang es mir doch nicht recht, doch ich ging hinaus, um Zerstreuung zu suchen, wir gingen mehrere Straszen hindurch und kamen so um 2 Uhr zuhause an, unter den Meinen wurde mir anders, eine Stunde blieb ich da, dann ging ich aufs Postamt, um halbvier sollten wir da sein, weil es viel Karten zu sortieren giebt; den 1. Januar gab sehr viel zu laufen, mein Freund half mir, so ging das bis zum 5. Januar, da habe ich früh im Dunkeln wieder einen Versuch gemacht, um so ein Brett mit Geld zu erreichen, dabei musz mich aber jemand gesehen haben, denn so um 9 Uhr wurde ich zu dem Herrn Director gerufen, und er selbst nahm mir die Mütze und das Band, und die Brieftasche ab, lies mir mein Geld geben, und dann wurde ich entlassen. Dies ärgerte mich sehr, aber mein Freund sagte zu mir komm, wenns uns gelingt, haben wir heute Abend viel Geld, hör mal, als wir da aus der Weinhandlung gingen, habe ich eine Thür gesehen, die führt in die Hinterstube des Scheffs, wir möchten einmal dahingehen und sehen, obs uns gelingt, ich sagte Ihm, erst vore paar Tagen haben wir da gestohlen, heut schon wieder da, wir laufen sicher in die Schlinge, überdies hat der Diebstahl in der Zeitung gestanden, ach das thut nichts, wir gehen hin und versuchens, sagt mein Freund, ich stimmte Ihm auch bei, und Mittags um 2 Uhr gingen wir hin, direct ins Haus, die Treppe rauf, wir waren kaum oben, da kamen 2 Kellner hinter uns her, ergeben wollte ich mich nicht, ich griff in meine Tasche nach dem Revolver, aber weil es heller Tag war, überlegte ich schnell,



und gedachte lieber während der Verhaftung zu entfliehen, wir gingen beide herunter, im Hausflur nahm mich der Schutzmann fest, ich soll mitgehen, ich ging ruhig mit, während mein Freund längst verschwunden war, ich wollte ausrücken, aber von jeher ist mir ein solches feiges Vorgehen zu wieder gewesen, auszerdem ist doch das selbst Verrath dagegen stehenbleiben oder ruhig mitgehen ist doch viel besser, auf der Wache las mir der Wachtmeister vor, was alles gestohlen worden ist, das Halstuch hatte ich gerade um, und von den Cigarren und Cigarretten, ebenso von dem Wein hat er mir nichts vorgelesen, weil das die Kellner selbst im Local gestohlen haben, ich aber zeigte da auf der Wache meinen Führungsattest von den letzten 3 Jahren, ebenso von der Post die Entlassungsscheine, und wurde einfach wieder freigelassen, nun will ich mal herschreiben, was ich bei der Verhaftung alles bei mir hatte. 1. Feile, 1. Zange, 2. Schraubenziher, 1. Centralbohrer, 1. Stemmeisen, 1. Glasschneider, 2. Laubsägen, 2. Ringhaken, 1. Hammer, 1. kleine Flasche mit Vitriol, 1. Schachtel mit Mischung zum Holzthürendurchbrennen, 1. Fläschchen mit Oel wieder electrische Klingeln, 1. Bund kleine Kofferschlüssl, an 12. verschiedene Stubenschlüssel, 1. Schachtel Streichhölzer, 1. Stück Gelbwachs, 5. verstellbare Ditriche, 3. andere, 1. vernickelten Schlagring, 1. Taschenmesser, 1. Stein zum Wetzen, 1 Notizbuch mit Bleistift, eine eiserne Schnupftabacksdose 1. Tabackspfeife u. einen Beutel mit Taback, mit alledem war ich auf der Wache und doch war nichts bei mir zu sehn,. Mein Freund war mir von weitem nachgefolgt, mein Bruder war zu Hause, und wartete auf uns, gleich darauf kam mein Freund, wir beschlossen, das Werkzeug zu verbergen und uns ruhig zu vrehalten, denn nun war doch mein Name auf der Polizei, um nicht müszig zu sein, gingen wir beide auf Reisen für die Feuerversicherung bis zum 15. Januar, da kommt Abends mein Freund zu mir, ich war grade so gemütlich beim Würfelspiel, und verlangt mich unter 4 Augen zu sprechen, ich ging mit Ihm, und da erzählt er mir, mein Bruder hat einem seiner Freunde ein paar gestohlene Cigarretten gegeben, und dem sein Onkel ist Criminalschutzmann, der hat dem die Cigarretten gezeigt, und gesagt von wem er die hat, er mein Freund will mich also zu einer schleunigen Abreise ermahnen, so ängstlich hatte ichs ja nun nicht, aber zu Anfang nächster Woche will ichs machen, den Tag war erst Freitag und ich beschloss, mich am Tage nirgens sehen zu lassen, als ich aber Sonntag Vormittag weggehn wollte, steht vor der Hausthür mein Bruder mit dem, der die Cigarretten von Ihm gekricht hat, ich ging weiter ohne mich daran zu scheren, als ich um 12 Uhr zurückam, stellte ich meinen



Bruder zur Rede, er sagte nur, das hat er nicht bedacht, so um halbeins ging ich mit meinem Bruder zu meiner Tante, wir wollten da schnell alles so verschwinden lassen, falls einer Haussuchung, wir kamen aber nur bis vor die Hausthür, ich hatte nicht gleich die Gedanken an eine Gefahr, plötzlich stehen 3 Criminalbeamten um mich und erklärten mir den Staatsanwaltlichen Verhaftungsbefehl, mich zuerst, dann meinen Bruder, wir wurden revidiert und nach der Wache geführt, ich hatte die vor einiger Zeit gestohlene goldene Uhr mit der Kette bei mir, eine Cigarrentasche, so 75 pfg. Geld. Die betreffenden Sachen waren meine Ankläger, da ich nicht eine Antwort auf alle Fragen gegeben habe, nach 2 Stunden wurde mein Freund verhaftet, nach 6 wöchentlicher Untersuchung wurden wir verhandelt, ich bekam 4. Jahre 6. Monate, mein Freun 3. Jahre 2. Monate, mein Bruder 1. Jahr 6. Monate, meine Tante war angeklagt wegen Hehlerei, aber durch den Rechtsanwalt kam sie frei. Meine Mutter bekam 6. Wochen wegen Hehlerei. Und als Verbrecher sind wir 3 in das Staatsalbum aufgenommen worden.

Das ist mein Lebenslauf vom 8 zum nahezu 19 Jahr. Niemand glaube hier an Uebertreibung, denn jetzt, nachdem ich das geschrieben habe, kommen mir noch einige Betrügereien und Gelegenheitsdiebstähle ein, die ich so vor 6 Jahren begangen habe; also wäre beim zweiten mal schreiben noch mehr. Wohl war mir nie dabei, und wahrhaft glücklich habe ich mich auch nie gefühlt, obwohl ich viel hatte, und so wie ich zu allem gekommen bin, ebenso ist auch alles verschwunden, mir ist nichts geblieben, als ein Brandmal auf ewig. ich wollte schnell reich werden, aber es war eben

„VERFEHLT"

Wo, und wie ich Schule genossen!

Dies habe ich bisher nicht berührt, weil das nicht hineingehört, jetzt will ichs ausführlich thun. „Stehlen, ist leicht, doch sich nicht fassen lassen ist schwer, einen Diebstahl zu begehen ist nicht schwer, den zweiten ist schwerer, dann erst gewohnheitsmäszig stehlen, ist noch schwerer, und gar erst gewerbsmäszig ist unendlich schwer. Niemand kann sich denken, was ein Gewerbsmäsziger Dieb für Schwierigkeiten zu bestehen hat, äuszerlich und innerlich, mit welcher Vorsicht und Besonnenheit er vorgehen musz. zum Beispiel: er kommt mit Menschen zusammen, vielleicht ein unbedachtes Wort ist sein Verräter, oder durch eine Beistimmung oder Billigung anderer Schand-



thaten, oder durch sich betrinken, oder er komt in ein Haus, wo kurz zu vor ein Diebstahl verübt worden ist, oder er komt zweimal an einen Ort, oder durch Verkaufen gestohlener Gegenstände, wo er sich doch immer selbst verraten kann, es ist einem Diebe überhaubt nicht möglich mehrere Diebstähle zu begehen, ohne Schulen zu besuchen, das heiszt so: sämtliche Zeitungen lesen, alles vorgefallene aufschreiben, u. womöglich täglich die Gerichtssäle besuchen, denn da sagen viele die Wahrheit, dann die Verhandlungen aus der Zeitung schneiden, aufheben und daraus lernen, und vor allem sich keinem Weibe anvertrauen, auch viele Freunde meiden, mäszig leben, ein wenig ab und zu arbeiten mehrere so 5—7 Schlafstellen haben. Ich habe das so in Charlottenburg so gelernt und gesehen, die lebten das ganze Jahr so vom Stehlen, und kein Mensch wuszte was, ich habe aus allen Zeitungen die verübten Diebstähle, Betrügereien, Unterschlagungen, Heiratsschwindeleien, Brandstiftung, Körperverletzung herausgeschrieben, dadurch konte ich nie in ein Haus kommen, wo erst was vorgefallen war, dann habe ich meine eigenen Thaten genau aufgeschrieben, ebenso die Beschreibungen der Personen, die irgendwo in Verdacht standen, dann bin ich stundenlang in den Gerichtssälen gewesen, dann habe ich mir die Verhandlungen ausgeschniten, aufbewahrt, und ich wuszte immer genau, wer da gesucht wird, auszerdem habe ich so ein bischen Beschäftigung gehabt, bin so mit Acten der Feuerversicherung herumgegangen, dabei habe ich mir vielversprechende Stellen aufgeschrieben, und so leicht-Pläne machen und beraten gehabt; ich zählte ja so beinah an 60 Stellen, die so nächstens ausgeführt werden sollten, vor meiner Verhaftung, dann habe ich nur einen Freund gehabt, der aber nicht einmal meine Verstecke wuszte, dann hatte ich mehrere Schlafstellen, wo ich immer in der Woche einmal hinkam, weil ich eben auf Reisen war, darum war ich auch stets unangemeldet, denn ich versprach der Wirtin immer, ich werde selbst auf die Polizei gehn, ich nahm wohl den Anmeldeschein u. ging, aber nicht aufs Revier, sondern dicht vorbei, und niemand hat was gemerkt; denn war ich sehr selten mal unter andern Menschen, und viel sprechen war auch nicht meine Mode, mäszig lebte ich auch, sehr selten trank ich übers Masz, und da auch nur in der Nacht allein, oder mit meinem Freunde; ebenso war ich beim Verkaufen sehr vorsichtig, nie bin ich in ein Pfandleihamt gegangen, immer nur in Gasthöfe, zu den Russischen Juden, die nehmen alles mit über die Grenze, und dasz ist sicher, dann trug ich selten mal was bei mir, am allerwenigsten so Diebstahlshandwerkzeug



auszer 1. Ditrich, den hatte ich immer bei mir, falls sich eine Gelegenheit bietet, damit ich gleich angreifen kann, darauf hatte ich nu auch meinem Freunde versichert, wenn wir nicht irgendwo verraten werden, so können wir vollständig ruhig leben, und brauchen eine Verfolgung nie fürchten, ja ich habe Ihm sogar gesagt, an 60 Diebstähle will ich mit Ihm ausführen, ohne dasz auch nur der geringste Verdacht auf uns fällt. Also wollte ich mit meinem Freunde hausen, und dann in eine andere Gegend gehen, ebenso hausen, viel sammeln, und nach Jahr und Tag wiedermal nach dem ersten Ort zu gehen, also gedachte ich und hoffte glücklich zu werden, ich ersah in dem Stehlen gehen auch nicht das geringste Unrecht, im Gegentheil dachte ich noch so einigen Geizhälsen und Reichen Leuten eine Wohlthat zu erweisen, damit die Ihr Herz an was anderes hängen, und nicht an Ihr Geld, und Gut; Nun durch die Gewohnheit hatte ich auch zu allen Thaten die gröszte Ruhe, und auch immer Lust, ich verstehe auch sehr wohl, wie aus einem Diebe mit sachten ein Mörder werden kann, denn wenn ein Dieb so in ein groszes Contor des Nachts einbrechen will, und es komt Ihm wärenddem ein einzelner Mensch in den Weg, so ist das leicht erklärlich, das der Dieb sich da an demjenigen vergreift, denn denkt er, wenn der nachher alles erzählt, wird doppelt schlimm, gestohlen und geschlagen, und fast wider seinen Willen geht er zur That über, hofft, es wird nicht auf ihn kommen, und trotz aller Vorsicht wird er doch erwischt, schon sein Aeusseres verräth Ihn selber, doch das kann nur bei den Dieben vorkommen, die des Nachts einbrechen gehen, bei denen die am Tage stehlen gehen, kommt sowas garnicht mal vor, es fehlt nur sehr vielen der Muth, die Ruhe, die Frechheit, am meisten die Schlauheit am Tage stehlen zu gehn weil sie eben nicht verstehn, eine Thüre oder ein Schlosz ohne Werkzeug und ohne Geräusch zu öffnen, das ist doch alles sehr einfach, ich nehme mir eine Mischung von Rüböl und Borax und schmiere das dünn auf die Thürfüllung, dann zünde ich das mit einem Streichholz an, das glimmt genau so wie eine Räucherkerze, giebt keine Flame, keinen Rauch auch nicht Geruch, denn das Oel brennt, und der Borax löscht, und in einer Viertelstunde ist die Thürfüllung heraus ohne das geringste Geräusch [1]), ja in der Mittagstunde, wo die Leute auf dem Sopha Mittagsschlaf halten, habe ich versprochen, aus dem Schrank ein Kästchen mit Geld zu holen ohne das die Leute im Schlafe gestört werden, auch begreife ich garnicht, wie soviele Diebe erwischt

1) Anmerkung des Herausgebers. Diese Angabe ist unrichtig, wie schon im voraus anzunehmen, und wie jeder Versuch zeigt. Hans Groß.



werden, so in einem groszen Geschäft oder Contor, oder einer Wechselbank, das macht die Diebe kennen die Einrichtungen von Klingeln, oder Fallthüren nicht, ebenso die Lärmeinrichtungen an Geldschränken, ich glaube fest auf so eine Art würde ich nie ertapt werden. Wenn früher mal mein Freund zu mir sagte, wir wollen ein machen, dann frug ich nur am Tage oder in der Nacht, sagte er am Tage, so war ich sicher dabei, sagte er des Nachts, so nante ich Ihn einen Feigling und machte es nicht mit, ich könte noch mehr schreiben von alledem, aber es soll genug sein.

X.

Gedicht eines Raubmörders.

Mitgeteilt vom

Oberdirektor **Markovich,**
Strafanstalt Karlau bei Graz.

J. T. geboren 7. Februar 1879, verheiratet, von seiner Gattin getrennt lebend, Werksarbeiter, zuletzt Wärter in Feldhof (Irrenanstalt bei Graz), war bei der Hausbesitzerin T. G., welche auf halber Bergeshöhe des Plabutsch in Eggenberg bei Graz ein kleines vereinsamtes Haus besaß, als Wärter für ihren geisteskranken Sohn aufgenommen. Letzterer wurde nämlich aus der Irrenanstalt Feldhof nur gegen Revers unter der Bedingung in häusliche Pflege übergeben, daß er von 2 Wärtern bewacht wird. Der Irrsinnige hatte häufig Anfälle, in denen er gegen seine Umgebung tätlich wurde. — Am 2. November 1902 begab sich Frau T. G. mit ihrem Sohn und J. T. in ihre Stadtwohnung, um den fälligen Mietzins einzukassieren. Gegen Mittag kehrten alle 3 Personen wieder nach Eggenberg zurück. Nun faßte J. T. den Entschluß, die Frau G. umzubringen, um sich ihres in der Stadtwohnung befindlichen Geldes zu bemächtigen. Er benutzte hiezu den Moment, als die T. G. im Keller auf dem Boden kniete und Kartoffeln in einen Korb einräumte. J. T. gibt an, früher von ihr beschimpft worden zu sein, und von Haus aus jähzornig, sei er von Wut erfaßt worden, habe den neben der Tür lehnenden Krampenstiel erfaßt und damit der vor ihm knieenden Frau von rückwärts einen leichten Schlag auf das Hinterhaupt versetzt. Er habe dabei nur die Absicht gehabt, der Frau G. für ihre Schimpferei „einen Denkzettel“ zu geben, dann fortzulaufen und alles auf den Irrsinnigen zu schieben. Die Frau G. sei aber auf den Rücken gefallen und habe gerufen: „Au weh jetzt habe ich genug“, da sei ihm der Gedanke gekommen: „wenn sie ohnehin schon genug hat, ist es besser, ich geb ihr noch ein paar Hiebe damit sie ganz tot ist“. Er habe einen auf den Boden liegenden alten, eisernen Gewehrlauf ergriffen und der Frau G. mehrmals auf die Stirne



geschlagen. Dann hat sich J. T. gereinigt. Kurs nach 1 Uhr entfernte er sich vom Hause und fuhr mit der Tramway in die Stadt, um sich Geld und sonstige Wertsachen aus ihrer in der Stadt gelegenen Wohnung zu holen.

Um 1/25 Uhr kam J. T. aus der Stadt nach Eggenberg zurück und begegnete in der Nähe des Hauses einem Bekannten, den er sofort fragte: „Was ist's mit der Frau, am Ende ist gar ein Unglück geschehen"? Beide kehrten in das Haus ein und fanden die Frau G. in dem unmittelbar an die Küche anschließenden finsterem Rübenkeller in einer Blutlache liegen; sie lebte aber noch und röchelte, während ihr Sohn mit blödem Lächeln uud blutbefleckten Händen und Kleidern daneben stand.

J. T. bezeichnete sofort den irrsinnigen Sohn als den Täter, wurde jedoch der Tat überwiesen und gestand sodann die Vollbringung in der oben geschilderten Weise.

J. T. wird vom gesamten Aufsichtspersonale der Strafanstalt als ein „entsetzlich verworfener, unqualifizierbar roher Mensch" bezeichnet. — Vor kurzem wurde unter seinen Sachen zufällig ein „Gedicht" gefunden, welches im nachstehenden wiedergegeben sein soll, da Emanationen eines Verbrechers, welcher Art sie auch sein mögen, von kriminalpsychologischem Interesse sind, wenn sie, sowie dieses „Gedicht", den Charakter des betreffenden Menschen so klar darstellen.

Die lauschige Nacht!

Am Plabutsch, 'nem Grazer Berge,
Wohnte einst 'ne alte Megäre,
Sie! das war 'ne böse Fee,
Sie trank auch Schnaps und Tee.
Diese Alte hab' ich erschlagen
In den ersten Novembertagen
Des Jahres Eintausendneunhundertundzwei,
Sie schrie: Auwaih, Auwaih.
Ich sang dabei leise: zip, zip, zip Viech,
Hab' Dich lieb' so inniglich.
Sei gepriesen du lauschige Nacht,
Wo ich die Alte ums Leben gebracht.
Nahm ein' Prügel und schlug ihr am Kopf,
Hernach packt' ich sie beim Kropf.
Hernach ging ich hinein in das Haus,
Dort räumte ich etwas aus.



Herr „Kaufmann“ [1]) hat mich lang' betrachtet
Und hat mich dann verhaftet.
Er sagte: lieber Freund kennen Sie mich!
Ich sagte darauf — — natürlich.
In's Landesgericht wurde ich dann gebracht
Um $^{1}/_{2}$8 Uhr auf d' Nacht.
Dort wurde ich verurteilt zum Tod,
Dann begnadigt zu „Wurst“ [2]) ohne Brot.

Lebenslänglich hab ich erwirkt,
Weil ich die Alte abgewürgt.
Singe leise zip, zip, zip.
Inniglich hab ich Euch lieb.
Sei gepriesen du lauschige Nacht,
Du hast da n' Sepperl [3]) so glücklich gemacht.

Jetzt bin ich im Strafhaus drinn,
Und hab' immer heiteren Sinn.
Dann fahr ich hinauf in den Mond,
Von unserem Zimmer durch den Plafond.
Derweil bleib' ich in „Karlsruhe“ [4]) drin.
Und sing fleißig, Spinnradl spinn.

Und nach fünfundzwanzig Jahren
Kommt die Alte angefahren
Wieder auf die schöne Welt,
Und findet nicht mehr all' ihr Geld.
Sie sucht dann ihren „Sepperl“.
Ferner Glockenklang erklingt
Und die Alte leise singt,
Sanft und lockend zip, zip, zip
Inniglich hab ich Dich lieb.

Sei gepriesen du lauschige Nacht,
Wo mich der Sepperl so glücklich gemacht;
Er nahm an Prügel und schlug mir am Kopf,
Hernach packte er mich beim Kropf.
Hernach kam ich in den Himmel n'auf,
Zu der Sterne schönen Lauf.
Jetzt bin ich wieder auf der Welt,
Wo mir nur der „Sepperl“ fehlt.

---

1) Name des Wachmanns, der den J. T. verhaftete.
2) Wurst (Gaunersprache) = lebenslanger Kerker.
3) J. T. heißt Joseph, abgekürzt „Seppl“ oder „Sepperl“.
4) Karlsruhe statt Karlau, Name der Strafanstalt, in der sich J. T. befindet.



Im Mond muß ich dann König werden,
Drum lebewohl du dumme Erden.
Kronprinz wird Roman Majer [1]), der Treiber,
Der bringt zum Entbinden mit 3 Weiber,
Der Schüller [1]) ist der Außen-Minister,
Der Gostl [1]) wird der Stall-Ausmister,
Der Kettner [1]) führt das Justiz-Ministerium,
Und der Nestl [1]) fahrt mit der Kassa herum.
Wir singen leise zip, zip, zip,
Inniglich haben wir uns lieb.

Sei gepriesen du lauschige Nacht,
Die hat uns in den Mond gebracht.
Ohne Hirn sitz im Separee,
O! hätt' ich nur mein Port-epee.
500 Millionen fürs Hirn oben drein
Und fürs Bewußtsein im Monde König zu sein;
Das hat alles zustande gebracht,
Eine einzige lauschige Nacht.

Üb' immer Treu' und Redlichkeit,
Bis an dein kühles Grab;
Doch wenn du hast Gelegenheit,
So stiehl als wie ein Rab'.
Und wirst du einmal eingesperrt,
So hab' nur frohen Mut,
Im Landesgericht bist gut verwahrt,
Wenn's d' brav bist, geht's dir gut.

1) Kerkergenossen des J. T. J. T. ist Anfangs August in folge galoppierender Lungentuberkulose gestorben, ohne seine Untat ernstlich bereut zu haben.



XI.

Zur Frage der Schlaftrunkenheit.

(Dieses Archiv, Bd. XIII, S. 161, Bd. XIV, S. 189.)

Mitgeteilt vom

Ersten Staatsanwalt a. D. **Siefert** in Weimar.

(Mit 1 Skizze.)

Die beiden, in diesem Archive besprochenen Fälle betreffen Angriffe von Personen, welche an fremdem Orte, in fremdem Bette, bei unsicherer Beleuchtung aus tiefem Schlafe erwachten und sich nicht orientieren konnten. In dem Mackowitzschen Falle führte der Angriff zum Tode des Angegriffenen, dasselbe geschah in dem nachstehend erzählten Vorfalle. Auch hier lagen die Vorbedingungen der Schlaftrunkenheit vor: Abnorm tiefer Schlaf, vorausgegangener reichlicher Alkoholgenuß, fremde Umgebung, plötzliches Erwachen. Auch hier ist aber bei der strafrechtlichen Verhandlung der Sache die Frage der Schlaftrunkenheit nicht erörtert worden.

Der Vorgang trug sich in der Nacht vom 16. zum 17. November 1892 in Erfurt im Gasthof zum wilden Mann zu. Der Angriff wurde ausgeführt von dem 32 Jahre alten Fuhrmann Schm. aus einem in der Nähe gelegenen weimarischen Orte, das Opfer seiner Tat war ein Handelsmann im Alter von 60 Jahren, namens K. Die Obduktion der Leiche K.s ergab Folgendes:

Auf dem rechten Scheitelbeine eine Zusammenhangstrennung der Haut von $2^1/_2$ cm Länge mit unregelmäßig gezackten Rändern, $^1/_2$ cm klaffend. Im Gesicht verschiedene größere und kleinere dunkelrote Verfärbungen und in der Tiefe reichlichen Bluterguß. Die Weichteile der Nase und rechten Wange waren durch eine Wunde mit unregelmäßigen Rändern abgetrennt, welche die Oberlippe durchdrang.

In der Mitte zwischen Nasenwurzel und Ohr eine Hautwunde von $2^1/_2$ cm Länge und $^1/_2$ cm Breite. Am rechten und linken Auge finden sich einzelne Blutaustritte, die Haut der Nasenöffnung dunkelrot und blutig getränkt. An der hinteren Seite des rechten Ohres eine 2 cm lange, 1 cm breite Hautwunde.



Am Halse zu beiden Seiten des Kehlkopfes zahlreiche striemenförmige, eingetrocknete Hautabschürfungen, bei einzelnen in der Tiefe ergossenes Blut.

Auf beiden Handrücken war die Haut in großer Ausdehnung schwarz gefärbt, bei Einschnitten fand sich reichlicher Bluterguß im Unterhautzellgewebe.

Kopfhöhle.

Der Schädel unverletzt. Zwischen Hirnhaut und Hirnoberfläche über dem rechten mittleren und hinteren Lappen des großen Gehirnes in ziemlicher Menge dunkles, flüssiges Blut ergossen. In der mittleren und hinteren Schädelgrube 50 ccm dunklen flüssigen Bluts. Auch an der Gehirnbasis Bluterguß.

Brusthöhle.

Mit Ausnahme der ersten und zweiten Rippe rechts und der ersten Rippe links fanden sich sämtliche Rippen meist in der Nähe ihres knorpeligen Teiles zum Teil mehrfach zerbrochen, an einzelnen Stellen durchstießen die Bruchenden das Rippenfell. In den Brustfellsäcken je 1/2 l dunkelflüssiges Blut.

Die Vorhöfe und Kammern des Herzens zusammengefallen.

Die Schnittflächen der Lungen gleichmäßig dunkelblau bis schwarz. Aus ihnen floß dunkles Blut, mit Luft gemischt, in reichlicher Menge. Die Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre dunkelgraurot. Die tiefe Halsmuskulatur mit Blut getränkt.

Die Obduzenten bezeichneten den Tod als Erstickungstod. Ihren Ursprung habe die Erstickung in der mit den zahlreichen Rippenbrüchen notwendig verknüpften Atembehinderung gehabt. Die Verletzung der rechten Gesichtshälfte sei durch stumpfe Gewalt herbeigeführt, ebenso der Bluterguß unter die weiche Hirnhaut und in die Schädelhöhle, sowie die Rippenbrüche.

Am Täter wurden folgende Verletzungen vorgefunden:

a) Am Halse zu beiden Seiten des Kehlkopfes mehrere Abschürfungen, ferner in der linken Schlüsselgrube drei mehr streifenförmige Abschürfungen.

b) Auf dem Nasenrücken ein rundlicher, oberflächlicher Substanzverlust der Haut, ein kleinerer in der Gegend des rechten Kieferwinkels.

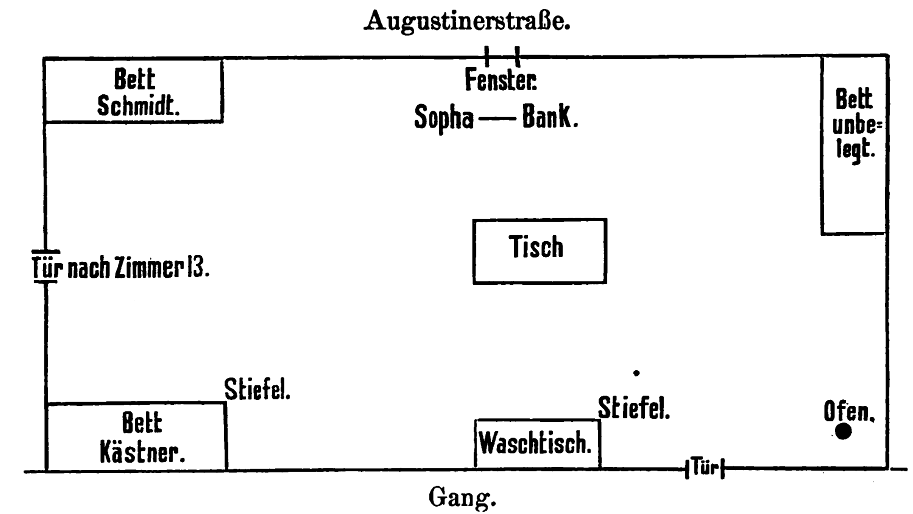
c) Auf dem rechten Schulterblatte und in der Mitte zwischen beiden Schultern je eine streifenförmige Abschürfung.

d) An der Haut des rechten Oberschenkels über dem Knie angetrocknetes Blut.



Die räumlichen Verhältnisse und die innere Einrichtung des Zimmers 14, in dem sich der Vorfall abspielte, ergeben sich aus nachstehender Skizze.

Bei der Augenscheinseinnahme fand man vor der niedrigen Schwelle der Tür eine schmale, ungefähr 10 cm lange Blutlache. Nach Öffnung der Tür sah man umittelbar an der Schwelle die Leiche, welche auf dem Rücken lag. Das ganze Gesicht war mit Blut besudelt, auch an den Händen befand sich etwas Blut. Bekleidet war die Leiche mit einer Jacke, Weste, weißem Hemde, gestricktem Barchenthemde und hellen englischen Lederhosen. Jacke und Weste waren aufgerissen, das Hemd am Halsteile mit Blut getränkt. Die Hose war aufgeknöpft und mit Blutflecken bedeckt.



Skizze des Zimmers 14 im Gasthofe zum wilden Mann zu Erfurt.
(Erster Stock des Seitenflügels.)

Das Zimmer ist 5 m lang und 3,70 m breit. Aus dem Fenster fehlte der rechte Fensterflügel. Die rechte Fenstergardine war aus dem Gardinenhalter gerissen und am Saume unten sowie in der Mitte leicht mit Blut beschmiert, als ob mit einer blutigen Hand vorbeigestreift worden wäre. Unter dem Waschtisch stand ein mit Blutflecken besudeltes Nachtgeschirr — „über demselben" ein umliegender hoher Schaftstiefel und um und hinter demselben, fast unter dem ganzen Tische entlang, zahlreiche Blutspritzen. Zwischen den beiden, an der Nachbarwand des Zimmers 13 stehenden Betten lag ein umgestürzter, mit einigen Blutspritzen versehener Kleiderständer, dessen gleichfalls mit Blut bespritzter Aufsatz beim Umstürzen herabgefallen war. Auf dem Sopha an der Fensterwand lagen zahlreiche, größere und kleinere Splitter von Fensterglas. Ebensolche Splitter lagen auf

dem Tische, welcher mit einem weißen Tuch bedeckt war. Dieses war an der nach der Stube zu gehenden Seite ebenfalls mit Blutflecken bedeckt. An dem linken Fuß des Tisches lag ein Handschuh für die rechte Hand. An der Bekleidung des rechten Pfostens der Korridortür befanden sich mehrere Blutspuren, die das Aussehen hatten, als wenn mit Blut besudelten, weichen Gegenständen vorbeigestrichen worden wäre. Vor dem Bette, in dem Kästner geschlafen hatte, lag ebenfalls ein umgestoßener Schaftstiefel, daneben ein umgeworfener Stiefelknecht, ein Teil des vorerwähnten Aufsatzes des Kleiderhalters, sowie ein Stückchen Waschseife.

Schm. war am 16. November 1892 des Strohhandels wegen nach Erfurt gekommen. Er brachte einen Wagen voll Stroh mit sich, welchen Otto Krämer seines Ortes führte. Sie spannten im Gasthaus zum wilden Manne aus. Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr verkaufte er das Stroh und empfing als Kaufpreis den Betrag von 71 Mk. Er schickte dann Krämer mit dem Wagen nach Hause und blieb selbst noch in Erfurt, um noch 1 Fuhre Stroh zu verhandeln. Schm. aß im wilden Mann und trank dazu 4 Glas Bier und machte dann Besorgungen in der Stadt, wobei er im Restaurant „Zur Börse" wieder 1 Seidel Bier trank. Er wollte 3/47 Uhr mit der Eisenbahn nach Hause fahren, versäumte aber den Zug. Nunmehr beschloß er in Erfurt zu übernachten, er hielt sich zunächst wieder im wilden Mann auf, um 9 Uhr begab er sich in die Restauration des Wirtes Wiegand, wo er für 2 Bekannte Bier bezahlte und selbst drei oder vier Glas Bier trank. Als Schmidt die Zeche bezahlte, entfielen seiner Ziehbörse einige Geldstücke. Deshalb veranlaßte der eine Bekannte den Schm., von dem Gelde 48 Mk. dem Wirt zum Aufheben zu übergeben. Dann bestellte Schm. wieder Bier, wovon er selbst zwei Glas trank. Um 3/411 Uhr verließ er die Wirtschaft; der Wirt — der ihn aber von früher nicht kannte — hatte den Eindruck, als ob er etwas angetrunken gewesen wäre. Nun ging Schm. in das Gasthaus zurück, wo er noch kurze Zeit da saß. Er sagt über das Weitere:

„Dann hat mich der kleine Kellner zu Bett gebracht nach Zimmer 14. Derselbe stellte das brennende Stearinlicht auf den Tisch und entfernte sich, ohne mir sonst etwas zu sagen. Ich zog mich aus und legte mich in das Bett. Meine Kleider hatte ich auf einen Stuhl, der neben dem Bett stand, gelegt. Das Licht hatte ich vor Zubettgehen ausgelöscht. Ich habe nicht gesehen, daß in dem einen oder anderen der im Zimmer stehenden Betten noch jemand lag, die Betten auch nicht untersucht und deshalb nicht gewußt, daß noch eine zweite Person im Zimmer war."



Der Kellner — Wilhelm Kreutzburger — hörte gegen 3/4 1 Uhr den Schm. die Treppe hinaufgehen. Er eilte sofort nach und traf Schm. im Vorzimmer. Den weiteren Vorgang schilderte er wie folgt:

„Ich zündete dort ein Licht an und ging mit ihm zu Nr. 14, dessen Tür indes von innen von Kr. inzwischen abgeschlossen war. Als auf mein Anklopfen nicht sofort geöffnet wurde, wurde Schm. sehr ungeduldig und klopfte ebenfalls. Nunmehr wurde von innen aufgeschlossen. Als wir eintraten, lag Kr. schon wieder in seinem Bette. Schm. taumelte in seiner Betrunkenheit hin und her.“

Auch der Wirt fand sich im Zimmer ein, da er befürchtete, daß Schm. in seiner Trunkenheit sich mit seinen langen Stiefeln und Kleidern ins Bett legen möchte. Der Kellner war noch anwesend, und es war Licht im Zimmer.

„Als ich ins Zimmer trat — sagt der Wirt — war Schm. wirklich im Begriffe, sich unausgekleidet ins Bett zu legen. Ich veranlaßte ihn zunächst, die langen Stiefeln auszuziehen, und war ihm dabei behilflich. Als er dann versuchte, mit den übrigen Kleidern ins Bett zu kommen, verhinderte ich dies, und er legte sich, nachdem er sich sämtlicher Kleider bis aufs Hemd entledigt hatte, in meinem Beisein ins Bett. . . . Während Schm. sich der Stiefel und Kleider entledigte, war K. wach. Er lag mit dem Kopfe hoch, sah nach dem Bette des Schm. herüber und lachte wiederholt über das Gebahren des Sch. Wenn ich mich nicht irre, ärgerte den Sch. dieses Gebahren und wandte er sich mit dem Worte „Brummochse“ dem K. zu. Letzterer hatte sich ein wollenes Tuch über den Kopf gebunden. . . . Nachdem sich Sch. ins Bett gelegt, ging ich mit dem Kellner fort.“

Vorher löschte der Wirt das Licht.

Nunmehr trat im Zimmer 14 und dann im ganzen Gasthofe Ruhe ein. Alles schlief. Etwa um 3 Uhr aber wurde der Hausbursche — Ernst Federwisch — durch mehrere Hilferufe geweckt. Er schlief in der ebenerdig gelegenen Gaststube, riß alsbald ein Fenster nach der Straße zu auf und hörte da die Worte:

„Hilfe, Hilfe! Hier ist ein Mörder.“

Ein Mann, der vorüberging, machte ihn darauf aufmerksam, daß der Lärm aus dem Gasthofe komme. Er zog nun sofort die Hose an, zündete die Laterne an, weckte den Gastwirt und begab sich nach dem Logierzimmer 14, weil er glaubte, daß von hier die Hilferufe gekommen wären. Er schildert das Weitere folgendermaßen:

„Wie ich die Tür aufmachte, sah ich bei dem Lichte meiner Laterne einen Menschen, anscheinend tot, quer vor der Tür, während der mir bekannte Schm. im Hemd vom Fenster herkam und sagte:



‚Der wollt' mich erdrosseln, er hat aber seinen Gegner gefunden.'

Der Sch. ging da an den Daliegenden heran, hob ihn mit beiden Händen in die Höhe und warf denselben einige Male kräftig gegen den Fußboden, trat ihn auch einigemal mit dem Fuße. . . . er hat einigemal gesagt: ‚Ich bin der Mörder'."

Der Hausbursche kehrte dann zum Wirte, der sich inzwischen angezogen hatte, zurück und meldete, Schm. habe einen tot gestochen. Beide verfügten sich zusammen nach dem Logierzimmer. Der Wirt schilderte seine Wahrnehmungen dahin:

„Schm. war wie rasend bezw. tobsüchtig und sagte, er sei der Mörder, der Kerl sei rein gekommen durchs Fenster, derselbe habe ihn ermorden wollen. Dabei lief Schm. im Hemde umher."

Als der Wirt ihn aufforderte, ruhig zu sein, setzte er sich auf sein Bett und deckte sich mit der Bettdecke zu.

Der in der Nachbarschaft wohnende Tischlermeister Gödert war auch durch die Hilferufe geweckt worden und herbeigeeilt. Auch er war Zeuge davon, wie Schm. die Leiche noch mißhandelte. Dabei außerte Schm. nach Göderts Angabe:

„Der Hallunke, der Spitzbube, der hat mich ermorden wollen, ich könnte das Messer nehmen und ihn in tausend Stücke schneiden; wenn er nicht da läge, läge ich jetzt da."

Gödert hatte den Eindruck, als ob Sch. von Sinnen wäre. Er äußerte noch folgendes:

„Ich bemerke noch, daß, kurz bevor wir hinaufgingen, noch um Hilfe gerufen wurde, daß also Schm. um Hilfe gerufen hat. Ich glaube auch, daß Schm. unter der Vorstellung die Tat begangen hat, der Getötete sei durch das Fenster eingestiegen und habe ihn ermorden wollen. Denn er kam uns mit einem Fensterflügel entgegen, dessen beide Scheiben zertrümmert waren, und sagte: „Hierdurch ist der Kerl hereingekommen." Er hat mir dann noch, an die Tür gelehnt, von seinen persönlichen Verhältnissen erzählt. Sch. erklärte mir noch:

„Außer dem Getöteten habe noch einer nach diesem durchs Fenster einsteigen wollen, der habe aber noch eine vor die Platte bekommen und sei dann fortgemacht. Diese Spitzbuben haben immer ihre eigenen Leitern bei sich."

Ferner sagte er zu mir:

‚Die Kerls wußten, daß ich 100 Mark Geld bei mir hatte, das haben sie mir abnehmen wollen, aber der Kerl hat seinen Gegner in mir gefunden. Ich bin der Mörder, ich habe ihn tot gemacht.'

Später erklärte er, er habe nur 80 Mk. bei sich, zuletzt noch weniger Geld."



Die Artistin Anna Rothe, welche auch im Gasthofe logierte, hörte ebenfalls die Hilferufe. Sie vernahm, daß jemand mit der flachen Hand auf einen harten Gegenstand schlug, und hörte, daß während des Schlagens gesagt wurde: Du verfluchter Kerl, du willst mich bestehlen.

Der Hausbursche hat sich das Bett des K. genau angesehen. Dasselbe war keineswegs durcheinander gewühlt. Vielmehr war nur das Oberbett zurückgeschlagen, wie es zu geschehen pflegt, wenn jemand aufsteht. Ich glaube — sagt der Hausbursche — daß K., um auf das Closet zu gehen, das Zimmer verlassen wollte, oder nachher wieder betreten hat und hierbei von Sch., der ihn für einen Eindringling hielt, angegriffen worden ist.

Unter dem Waschtische standen drei Nachtgeschirre. Es ist möglich — bemerkt hierzu der Hausbursche — daß sich K. eines der Nachttöpfe habe bedienen wollen und beim Suchen nach demselben an das Bett und den Kopf des Sch. geraten ist.

Seitens des Wirtes wurde die Polizei geholt. Inzwischen verhielt sich Sch. ruhig, dann aber schimpfte er von neuem. Er erklärte dabei:

„Der Kerl ist durchs Fenster reingekommen und hat mir den ausgehobenen Fensterflügel aufs Gesicht gedrückt. Hierauf packte ich ihn an der Kehle und bin dann aus dem Bett herausgesprungen. Dann habe ich mich so lange mit ihm gerungen, bis er zu Fall kam. . . . Als ich den Mann unter mir gefühlt habe, habe ich zu ihm geäußert: Nun habe ich dich, nun steche ich dich tot.“ (Ein Messer ist nicht gefunden worden.)

Der Polizeisergeant Beyer hatte den Eindruck, als ob Sch. nicht richtig im Kopfe sei, so wütend und roh gebärdete er sich. Er äußerte: Lassen Sie mich ruhig über den Kerl weggehen, den schneide ich noch in kurze Stückchen, wenn Sie mich reinlassen, und trete ihn noch zusammen.

Im Zimmer lag alles umher, so daß man den Eindruck gewann, daß ein längeres Ringen stattgefunden habe. Die Angeln an dem ausgehobenen Fensterflügel waren ganz umgebogen, bloß ausgehoben war der Flügel nicht, es war mit Gewalt an ihm gerissen worden.

Gegen Sch. wurde die Voruntersuchung eröffnet und er mehrfach über den Vorgang vernommen. Er gab dabei an:

„Gegen 1/2 3 Uhr morgens ungefähr erwachte ich davon, daß mich jemand an der Kehle hatte und mir dieselbe zudrückte und zwar so fest, daß man jetzt noch auf der Haut die Spuren des

Druckes wahrnehmen kann. Ich griff nach der betr. Person und faßte dieselbe mit beiden Armen um den Leib herum, da dieselbe sich über mich hergebeugt hatte. Ich schob sie von mir, und bei dieser Gelegenheit kam ich aus dem Bett mit heraus. Dabei müssen wir wohl an den in der Nähe stehenden Kleiderhalter gestoßen haben, denn derselbe fiel um. Wir rangen eine Zeit lang zusammen, wobei mich der betr. Mann mit der Hand fest hinter dem Nacken gepackt hatte und mir den Kopf zusammendrückte. Endlich gelang es mir, in die Nähe des Fensters zu kommen. Ich riß das Fenster auf, rief dreimal heraus: Hilfe, kommt doch rauf, es ist jemand oben, hier oben ist ein Mörder. Nunmehr gelang es mir, den Mann von mir loszumachen. Ich faßte ihn dann mit den Händen in seine beiden Seiten und warf ihn zu Boden, worauf er gleich still war und liegen blieb, und zwar an der Stelle, wo er heute morgen liegend gefunden wurde."

Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das hier Vorgetragene vielfach nicht auf wirklicher Erinnerung beruht, sondern auf Reflexionen, die Sch. über den Vorfall angestellt hatte. Bei der Polizei hatte er nur erklärt, daß ihn jemand plötzlich an der Kehle gefaßt, daß er sich mit den Händen gewehrt habe, daß sie sich dann eine Zeit lang gebalgt hätten. Er fügte dann hinzu: Was aber nachher passiert ist, weiß ich nicht. Ich weiß absolut gar nichts mehr. Ich weiß auch jetzt nichts mehr davon, ob ich den Toten noch getreten habe oder daß ich mich als Mörder bezeichnet hätte.

In einem Protokolle vom 23. Dezember 1892 ließ sich Sch. also vernehmen:

„Im Ringen gerieten wir bis an das Fenster. Ich riß den Fensterflügel auf und schrie um Hilfe, ohne jene Person loszulassen. Diese suchte mich von dem Fenster wegzuziehen. Hierbei stürzte der eine Fensterflügel hinter uns her ins Zimmer. Ob ich ihn bei dem Ringen ausgehoben oder losgerissen habe, weiß ich nicht. Von dem Fenster gerieten wir an die Wand. Bald stieß er gegen dieselbe, bald ich. Es ist möglich, daß ich den Kopf jener Person gegen das Fenster, gegen die Wand oder sonst gegen irgend was gestoßen habe, wodurch die große Verletzung auf der Wange hervorgerufen ist. Ich kann über das keinen näheren Aufschluß geben. Eines Messers oder auch eines stumpfen Instrumentes habe ich mich nicht bedient. Da an vielen Stellen im Zimmer Blutflecke und Blutspritzen sich vorgefunden haben, muß ich annehmen, daß der Getötete nach Erhalt einer blutigen Verletzung noch längere Zeit mit mir sich im ganzen Zimmer herumgezerrt hat. Ich kann auch hierüber, da ich mich damals in

größter Aufregung befand, keinen näheren Aufschluß geben. Nur das weiß ich noch, daß ich mit jener Person, mit der ich mich unausgesetzt umklammert hielt, schließlich bis an die Stubentür geriet. Hier stauchte ich ihn heftig auf den Boden nieder, so daß er auf den Rücken zu liegen kam. Als er wiederholt in die Höhe zu kommen suchte, stauchte ich ihn jedesmal wieder nieder und kniete dabei, um ihn niederzuhalten, mit meinem ganzen Körper auf seine Brust. Hieraus werden sich wohl die Rippenbrüche erklären. Demnächst wurde jene Person still und erschien dann, wohl auf meinen Hilferuf, der Hausbursche in der Tür.

Was ich diesem und den später erscheinenden Personen in meiner ungeheuren Aufregung mitgeteilt, weiß ich nicht mehr. Nur weiß ich noch, daß, als der Hausbursche eintrat, ich zu dem Getöteten gewendet sagte: Du hast mich erdrosseln wollen, jetzt habe ich dich erdrosselt. Der losgerissene Fensterflügel lag in allernächster Nähe des Getöteten und nahm ich denselben, als der Hausbursche sich zeigte, vom Boden auf. Ich kann nicht leugnen, daß der Tod jenes Mannes durch mich bewirkt ist, aber keineswegs vorsätzlich. Vielmehr befand ich mich in der Notwehr."

Auch diese Aussage ist offenbar keine Wiedergabe von effektiven Erinnerungen, sondern ein zurechtgemachtes Gemälde, welches das Erscheinen des Hausknechtes, das Daliegen der Leiche, deren Zustand, das herausgerissene Fenster zum Ausgangspunkte hatte. Er erklärte lediglich das, was ihm *hinterher entgegengetreten* war, aber nicht mit Wahrnehmungen, die er gemacht hatte, sondern mit Erwägungen und Urteilen. Interessant ist, daß er schließlich auf Notwehr kommt, denn er hatte in zwei Prozessen über schlimme Schlägereien seine Freisprechung dadurch erlangt, daß angenommen wurde, er sei der angegriffene Teil gewesen.

Weitere Erörterungen ergaben, daß Sch. sowohl in körperlicher wie in geistiger Beziehung eine durchaus normale Entwicklung durchgemacht und auch während seiner Militärdienstzeit nichts Auffälliges dargeboten hat. Seit 1881 trieb er das Fuhrgeschäft seines Vaters, verheiratete sich in demselben Jahre und soll ohne Nahrungssorge in glücklichen Familienverhältnissen gelebt haben. Sein Alkoholgenuß soll mäßig gewesen sein, von 1892 aber will er mehr getrunken haben, 8—10 Glas Lagerbier täglich. Bei besonderen Gelegenheiten hat er jedenfalls mehr getrunken und war auch öfters betrunken.

Es ließ sich bei ihm weder das Bestehen einer schweren, erblichen Belastung noch das Vorhandensein einer Geistes- oder Nerven-



krankheit feststellen. Doch wollte er 1889 im Anschlusse an einen Fall von einem Wagen sechs Tage lang bettlägerig und kopfkrank gewesen sein. Er wäre aufgeregt gewesen, habe seine Frau nicht mehr erkannt, habe Angst und Kopfschmerzen gehabt, nachher sei er noch eine Zeit lang „drehnig im Kopfe“ gewesen. Möglich wäre es, daß ein solcher Sturz eine Hirnerschütterung herbeigeführt hätte, ebensogut hätte aber auch im Anschlusse an eine Verletzung ein Anfall von Delirium tremens eintreten können.

Sch. war wegen Körperverletzung, Widerstands gegen die Staatsgewalt und Diebstahls bestraft, außerdem auch zweimal wegen Verdachts der Brandstiftung in Untersuchung gewesen. Er war als ein roher, gewalttätiger Mensch bekannt, welcher besonders unter dem Einflusse von Alkoholexzessen zu gemeingefährlichen Ausschreitungen geneigt war.

Das Medizinalkollegium der preußischen Provinz Sachsen begutachtete den Fall. In dem Gutachten heißt es:

„Es ist nun nach allem anzunehmen, daß Beide (K. und Sch.) anfangs ruhig geschlafen haben, da erst 3½ Uhr die Hilferufe ertönten, welche Sch. ausgestoßen haben will. In Betreff der Veranlassung des zwischen beiden stattgehabten Kampfes sind zwei Möglichkeiten vorhanden. Erstens kann Sch. infolge seines Rausches von traumhaften Halluzinationen, wie sie bei Trinkern nicht selten vorkommen, befallen sein und K., über den er sich geärgert hatte, angegriffen haben. Andernfalls aber kann Sch. durch eine zufällige Bewegung Ks. oder dessen Aufstehen aus dem Bette sich von diesem angegriffen geglaubt haben, wodurch bei ihm ein schreckhafter Affekt angeregt worden ist. Die erstere Annahme ist deshalb unwahrscheinlich, weil nach Aussage des Hausburschen Federwisch das Bett des K. keineswegs durcheinander gewühlt, sondern einfach zurückgeschlagen gefunden ist, wie es zu geschehen pflegt, wenn jemand ruhig aufsteht. Deshalb ist auch wohl der Meinung des Federwisch beizustimmen, daß K. vielleicht, um auf das Klosett zu gehen, das Zimmer verlassen habe oder wieder in dasselbe zurückgekommen, dabei in der Dunkelheit vielleicht dem Bette des Sch. zu nahe gekommen sei.“

Mehr Wahrscheinlichkeit hat meines Erachtens die Annahme für sich, daß K. in das Zimmer zurückgekehrt gewesen sei, als er mit Sch. in Berührung kam. Das Öffnen der Tür, das damit verbundene Geräusch, das Eintreten Ks. in das Zimmer wären ganz besondere Umstände, die den Schlafenden erwecken und den Schlaftrunkenen aufregen konnten. Es läge dann die weitere Annahme



nahe, daß Sch. sein Bett verließ und auf K. losging, der ja dann auch vor der Tür nach dem Korridor tot dalag. Den Kleiderständer konnte er dabei umwerfen und von dem bereits niedergestreckten K. weg konnte er sich nach dem Fenster wenden, um Hilfe zu rufen.

Nachdem das Gutachten der Angst Schs. und seiner Wut bei Mißhandlung Ks. gedacht, heißt es in demselben weiter:

„Unmittelbar nach der Tat hat Sch. offenbar keine klare Erinnerung des ganzen Vorganges gehabt. Er sagt, als er in das Zimmer, um zu Bett zu gehen, gekommen, sei noch niemand drin gewesen. In der Nacht wäre jemand, der ihn hätte morden wollen, durch das Fenster in das Zimmer gestiegen. Er bleibt dabei, daß ihn jemand an der Gurgel gefaßt habe, daß er dann mit ihm gerungen, ihn an das Fenster gedrückt, dasselbe aufgerissen, um Hilfe gerufen und den Fremden schließlich niedergeworfen und durch Aufknien erdrückt habe. Als er die Wunde gesehen, hat er zu dem Hausburschen gesagt: ‚Da muß noch einer hinnen gewesen sein, die Spitzbuben haben immer ihre eigenen Leitern bei sich, die Kerls wußten, daß ich 100 Mark bei mir hatte. Ich wollte den Mann nicht vorsätzlich töten, von mir ist kein Stich gefallen.‘ Er nimmt also irrtümlich an, daß noch ein Anderer im Zimmer gewesen sei, von dem die Wunden bei K. herrührten.

Bei der Beurteilung der Frage, ob Sch. infolge seines Rauschzustandes Wahnvorstellungen gehabt hat, fällt allerdings ins Gewicht, ob er nach der Tat klare Vorstellungen von dem Vorgang während desselben gehabt hat. Das ist, wie oben ausgeführt, nicht der Fall, am wenigsten unmittelbar nach der Tat und nur teilweise bei späteren Verhören. In welch hohem Grade der Wut sich Sch. kurz nach vollbrachtem Morde befunden hat und wie sehr er in der falschen Auffassung des ganzen Vorganges noch befangen war, geht aus seinen unbegreiflichen Mißhandlungen des toten Körpers hervor. Wäre er Herr seiner Besinnung gewesen, so würde ihn der Anblick des toten, im Blute schwimmenden Opfers seiner entsetzlichen Tat ernüchtert haben, wogegen er fortfährt, den Kopf aufzuheben und aufzustauchen, den Körper mit Füßen zu treten, indem er sagt: Könnte ich nur heran, so würde ich den Hund in kleine Stücke zerschneiden. Eine solche sinnlose Wut ist nur zu erklären aus dem Zusammenwirken von Alkoholrausch und plötzlichem Affekt durch Schreck. Es ist nämlich nicht nötig und entspricht auch nicht der Erfahrung, daß derartige Ausbrüche gleich im Beginne des Alkoholexzesses erfolgen, sondern es kann zwischen Alkoholgenuß und Ausbruch der Psychose ein zuweilen mehrere Stunden dauerndes Stadium latenter Hirnkongestionen



und Intoxikation liegen, so daß jene erst durch ein gelegentliches, cumulatives Moment (in diesem Falle der Schreck) nachwirkend zum Ausbruch kommt. Diese Ausbrüche können sich zur völligen Aufhebung des Selbstbewußtseins, bis zu Wutanfällen und zu Zerstörungssucht steigern. Einen solchen Fall haben wir vor uns, wenn auch die völlige Amnesie, welche Dr. Heydloff (der Obduzent) vermißt und deshalb Halluzinationen zurückweist, nicht vorhanden war. Die einigermaßen klare Erinnerung ist dem Täter erst nach Tagen zurückgekehrt, jedoch, wie oben ausgeführt, nicht vollkommen. Daß Sch. dem Genusse geistiger Getränke schon seit Jahren ergeben gewesen ist, geht aus seiner Vorgeschichte hervor. Daß er eine angeborene Neigung zu gewalttätigen Handlungen hatte, ebenfalls, weshalb zuzugeben ist, daß beide Momente bei den Wutausbrüchen in der Nacht begünstigend eingewirkt haben, um einen Zustand herbeizuführen, der dem Säuferwahnsinn wenigstens sehr ähnlich war.

Nach dem Gesagten ist die uns gestellte Frage dahin zu beantworten, daß Sch. infolge seines trunkenen Zustandes Wahnvorstellungen gehabt hat, unter denen er die Tat begangen hat."

Vom Untersuchungsrichter war die weitere Frage gestellt, ob in Anbetracht der Tatsache, daß der Angeschuldigte eine Reihe von Umständen beim Zubettgehen nicht mehr wisse und eine Reihe von zweifellos unrichtigen Angaben bei Ausführung der Tat gemacht habe, anzunehmen sei, daß derselbe sich irgendwelcher Vorgänge bei Ausführung der Tat sicher erinnern könne. Hierzu wurde von den Gutachtern bemerkt, daß aus den festgestellten Vorgängen hervorgehe, daß Sch. einige Umstände beim Zubettgehen weiß, daß er über die Art der Entstehung des Kampfes, die Art des Angriffes im Unklaren ist, daß er nicht richtig anzugeben weiß, wie die Wunden an dem Körper des K. zustande gekommen sind. Andere Vorgänge, namentlich das Andrängen gegen das Fenster, das Niederwerfen und Knien auf die Brust, bis der Gegner tot war, könne er aber im ganzen richtig angegeben haben. Demnach gehöre Schm. zu denjenigen, welche durch vorangehenden, gewohnheitsmäßigen Alkoholgenuß eine gewisse Prädisposition zu pathologischen Rauschzuständen besitzen und bei denen wutartige Paroxysmen ausgelöst werden durch heftige, plötzlich einwirkende Affekte, zu denen in erster Linie der Schreck gehört.

Nach meiner Ansicht muß es zweifelhaft bleiben, ob Schm. überhaupt eine Erinnerung an den Vorgang hatte. Meines Erachtens hat er sich hinterher ein Bild von der Sache gemacht und erscheint das,



was er sagte, nicht als etwas, was er wußte, sondern als etwas, was er glaubte, was er sich eingeredet hatte. Gehandelt hatte er aber nach dem plötzlichen Erwachen aus tiefem Schlaf in völlig fremder Umgebung noch unter dem Einflusse des Alkoholexzesses als Schlaftrunkener. Auf den ersten Anprall erdrückte er den alten schwachen Mann und dann tobte er hilferufend im Zimmer umher, bis die Leute aus dem Gasthofe hinzukamen und er nun wach wurde und sah, was er gemacht hatte.

Schm. wurde durch Beschluß des Landgerichtes Erfurt vom 22. April 1893 wegen Totschlages an K. auf Grund des § 51 des Strafgesetzbuches außer Verfolgung gesetzt, da er zur Zeit der Begehung des Totschlages sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Sch. wurde am 16. Oktober 1893 auf Veranlassung der Großherzogl. Sächs. Verwaltungsbehörde (Direktor des I. Verwaltungsbezirks in Weimar) der Irrenanstalt zu Jena zur Beobachtung übergeben und dann auf Grund einer Verfügung des Großh. S. Staatsministeriums als gemeingefährlicher Geisteskranker in der gedachten Anstalt zurückgehalten. Der Anstaltsdirektor hatte sich dahin ausgesprochen, daß Sch. an krankhaften Rauschzuständen leide, in welchen er gemeingefährliche Handlungen begehe, und daß er im Sinne des Gesetzes für geisteskrank zu erachten sei. Demnächst wurde auch die Frage der Entmündigung Schs. angeregt und auch von der Staatsanwaltschaft Weimar desfallsiger Antrag gestellt. In diesem Verfahren wurde von ärztlicher Seite angegeben, daß Sch. zur zweckentsprechenden persönlichen Besorgung seiner Angelegenheiten, insbesondere zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens fähig sei, solange er an der Begehung von Alkoholexzessen gehindert werde. Die Entmündigung wurde darauf seitens des angerufenen Amtsgerichts abgelehnt. Nunmehr erfolgte auch seine Entlassung aus der Irrenanstalt.

Seit jener Zeit bis jetzt ist mit Sch. nichts passiert.



XII.

Ein Beitrag zur Kasuistik der Simulation von Geisteskrankheit.

Mitgeteilt von

Dr. A. Glos, Gerichtsadjunct in Neutitschein.

Am 11. Juli 1901 früh wurde beim k. k. Gendarmerie-Posten-Kommando in Stadt-Liebau (Mähren) die Anzeige erstattet, daß in dem etwa 1 Stunde entfernten kleinen Gebirgsdorfe Geppertsau die 70jährige Ausgedingerin Franziska Klement in ihrer Wohnung tot aufgefunden wurde; zwei Gendarmen und ein Distriktsarzt begaben sich sofort auf den Tatort, fanden die Franziska Klement im Zimmer neben ihrem Bette tot auf, die Leiche wies am Halse mehrere Kratzwunden auf, was darauf hinzuweisen schien, daß Franziska Klement erwürgt wurde.

Der Ehegatte der Ermordeten, ein alter schwerhöriger, 77 Jahre alter Greis, gab der Patrouille Nachstehendes an:

„Am 10. Juli 1901, gegen ca. 10 Uhr nachts, als er und seine Gattin bereits schliefen, klopfte jemand draußen an die Haustüre. Franziska Klement stand auf, öffnete und ließ die Witwe Anna St., welche um Einlaß und Nachtlager bat und den Eheleuten Klement von früher bekannt war, ins Zimmer, wo die Klement ein Licht anzündete. Die Haustüre sperrte sie zuvor ab, welchen Umstand auch Anna St. zugibt.

Während man über die Ursache des so späten Kommens der Anna St., welche in einer 3 Stunden entfernten Gemeinde Neudörfel wohnte, sowie über die Bezahlung einer Schuld der Anna St. im Betrage von 40 K. an die Eheleute Klement sprach, reichte die St. mit der Bemerkung, sie habe „Kromdelbeerschnaps“ (Wacholderbranntwein) mitgebracht, dem munter gewordenen Klement eine Sodawasserflasche, aus welcher Klement über wiederholte Aufforderung der St. einen Schluck machte, doch spuckte er es wegen des widerlichen Geschmackes aus, denn es schmeckte wie Galle und Enzian.



Hierauf begaben sich alle drei zur Ruhe; die Ausgedingerin und Anna St. schliefen gemeinsam in einem Bette, Franz Klement auf einer Ofenbank; außer diesen drei Personen war im Hause niemand.

Vor dem Schlafengehen hatte Klement alle Türen und Zugänge gesperrt und sich überzeugt, daß niemand sich eingeschlichen hat.

Als gegen 3 Uhr früh Klement seine Ehegattin jammern hörte, stand er auf und schickte sich an, die Lampe anzuzünden; im selben Momente sprang aber Anna St. aus dem Bette auf ihn zu, schlug ihm die Lampe aus der Hand, packte ihn beim Halse, dann auch beim Leistenbruch, suchte ihn zu würgen und brachte ihm am Halse und Gesichte Kratzwunden bei.

Dem Ausgedinger gelang es, sich von ihr nach längerem Ringen zu befreien; er eilte, von der St., die sich mit einem Besen bewaffnete, verfolgt, zu seinem Nachbar Alois Polzer, Nr. 60, um Hilfe.

Der herbeigeeilte Nachbar bemerkte gerade die St., als sie, hinter einem Holzstoße vor dem Hause Nr. 42 niedergekauert, einen Stoffrock anzuziehen und obige Sodawasserflasche zwischen die Holzscheite zu verstecken suchte.

Polzer nahm die St. fest, führte sie ins Zimmer des Klement zurück, und da Zeuge nur notdürftig bekleidet war, eilte er, um sich anzukleiden, in seine Wohnung zurück; inzwischen ergriff aber Anna St. die Flucht, lief so rasch sie nur konnte, wurde aber vom zurückgeeilten Nachbar Polzer festgenommen und in den Gemeindearrest gebracht.

Der Verdacht der Täterschaft fiel sofort auf die Anna St., welche dem k. k. Bezirksgerichte Stadt-Liebau eingeliefert wurde.

Bezüglich der Eheleute Klement ergaben die Erhebungen, daß selbe äußerst sparsame und wirtschaftliche Leute waren, die mit niemandem im Unfrieden lebten und sich in der Gemeinde des besten Leumundes erfreuten; da sie in denkbar einfachsten Verhältnissen lebten, keine Auslagen hatten und beinahe geizig waren, ersparten sie sich Geld, das sie gegen mäßige Zinsen an Ortsinsassen zu verleihen pflegten.

Ihre Schuldnerin war auch Anna St., der sie im Jahre 1900 40 K. geliehen haben; sie mahnten im Jahre 1901, und Ende Juni 1901 stellte sich Klement persönlich in Neudörfel ein, um die Schuld einzutreiben.

Die Eheleute Klement pflegten auch bares Geld im Hause zu haben, waren, da sie das halb verfallene Häuschen allein bewohnten, nach Angabe vieler Zeugen äußerst vorsichtig und pflegten, wenn sie sich zur Ruhe begaben, alles verschlossen zu halten.



der Medizinflasche Nußschnaps und übergab die St. der Klement das Rattengift, welches diese bei Seite stellte, damit der „Alte“ davon nicht trinkt. Sodann legten sich alle schlafen, und zwar die zwei Weiber gemeinsam ins Bett; einmal in der Nacht ist die alte Frau herausgegangen, um 2 Uhr nachts der Klement, der im Kuhstalle gewesen sein muß, da sie ein Gepolter hörte, und hat er sodann die Zimmertür offen gelassen.

Nach einer „hübsch“ langen Weile hat sie plötzlich über den Handrücken der linken Hand einen Schlag verspürt, wovon sie noch einen blauen Fleck hat, beim Bett stand ein Mann, der immer etwas von Fleisch geredet hat; wie sie den Schlag bekam, setzte sie sich im Bette auf, zog den unter ihrem Kopf gelegenen Unterrock an, band ihn im Bette vorn zusammen und schlüpfte zwischen Bett und Wand durch, während der Mann mit der alten Klement „herumrackerte“; sie selbst lief in den Kuhstall; die nach außen führende Stalltür hat sie bereits abends offen gesehen. Im Stalle hörte sie die Hilferufe der Klement, traute sich aber nicht von der Stelle zu rühren. Der Mann verließ dann am Kuhstalle vorbei das Haus; durch eine Ritze bemerkte sie, daß er zerrissene Ärmel, Holzschuhe und einen Haselnußstecken hatte; es war kein „Kaufstab“, fügte sie erläuternd hinzu. Sie ist dann ins Zimmer gegangen und sah die Klement zusammengekrümmt liegen. Der Ausgedinger, der noch im Bett lag, fragte sie: „Wer hat meine Frau erschlagen?“ Und sie sagte ihm: „Ich hätte sie schon früher umbringen können, wenn ich wollte.“

Sie zog sich hierauf im Zimmer an, kämmte das Haar und schickte sich an, fortzugehen, „denn was hätte ich dort weiter zu tun, ich habe ja zu Hause Arbeit gehabt“, fügt sie wie entschuldigend hinzu. Klement beschimpfte sie jedoch, wollte sie schlagen, fiel dabei um; da er sie beschimpfte, hat sie ihn in den Mund geschlagen; beim Fall auf die im Zimmer befindlichen Hühnerkörbe muß sich Klement auf der Wange verletzt haben, hat auch aus der Nase geblutet und hat ihr den Oberrock mit Blut besudelt. (Die Unrichtigkeit dieses Umstandes geht aus der Aussage des Franz Klement hervor.)

Sie nahm die Sodawasserflasche, in welcher nur ein bißchen war, mit, „sie kostet ja 4 kr.“, habe sie aber doch beim Holzstoß gelassen, wo sie die Notdurft verrichtete.

Dann ist Polzer gekommen und hat sie festgenommen.“

Die Aussagen der Zeugen und die Ergebnisse der Obduktion zeigen die Haltlosigkeit der Verantwortung der Anna St.

Der unmittelbare Nachbar der Eheleute Klement, Alois Polzer, Nr. 56, hörte in der Nacht vom 10. zum 11. Juli 1901 ein jämmer-



liches Geschrei in der Richtung von der Wohnung der Eheleute Klement, was auch seine Schwiegermutter Josefa Habel bestätigt, und lief zur Wohnung der Eheleute Klement. Der Zeuge fand die Haus- und Stubentür offen, vor derselben eine Krauthacke, am Fußboden des Zimmers das Öllämpchen mit heruntergeschlagenem Docht, und am Tische eine kurze Zigarre. Polzer überzeugte sich sofort, daß beide Stalltüren, die Tür zum Aufgange und die Kammertür zugesperrt, hingegen die auf den schmalen Gang führende Tür offen war; vor derselben lag ein Besen. Dies bemerkte alles auch Zeuge Polzer, Nr. 60. Die Sodawasserflasche fand sich zwischen zwei Holzscheiten versteckt. Sowohl dieser als auch zahlreiche andere Zeugen bestätigen, daß Anna St. durch Kratzen am Handrücken, Reißen am Draht des Zaunes, wo man sie gebunden hinstellte, Aufreißen der Nase und der Geschlechtsteile Blut hervorrufen wollte.

Zeuge Alois Polzer, Nr. 60, hörte gegen 3 Uhr früh den Klement in der Scheuer um Hilfe schreien, lief hinaus und bemerkte, wie Anna St. einen dunkelbraunen Oberrock beim Holzstoße anzog; sie rief ihm zu: „Ich bin es nicht, es waren zwei drinnen, die schrien: die Schweine, das Geld oder das Leben!“ Zeuge sah, wie St. im Taue sich die Hände abwischte, er bemerkte noch blutige Finger an ihr.

Die Aussage, welche Franz Klement sofort nach der Tat der Gendarmerie machte, deckte sich vollkommen mit seinen späteren Angaben bei Gericht und fand ihre Bestätigung durch die obangeführten Zeugen.

Die Gerichtskommission fand auch die Leiche der Franziska Klement im Zimmer vor dem Bette liegen, mit eingezogenen Füßen und krampfhaft geballten Fäusten; die Kopfhaare waren gelöst, zerzaust, allenthalben mit trockenem Blut verklebt, das Kopftuch zerrissen.

Bekleidet war die Leiche mit einem Zeugrock und einem weißen Hemde; letzteres war mit Blut bespritzt; das Betttuch, ein Überzug und ein Polster waren mit Blut besudelt.

Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte lag Tod durch Erstickung vor, welche durch Verschluß der Respirationsöffnungen, Zusammendrücken des Kehlkopfes und der Luftröhre verursacht wurde; die Verletzungen an der linken Wange, dem linken Unterkiefer, am Halse, der Bruch der Kehlkopfhörner rühren von fremder Hand her; die Verletzungen am Kopfe und Nacken sind Folgen von Faustschlägen Es muß daher ein verzweifelter Kampf stattgefunden haben.

In der linken und rechten Hand der Ermordeten fanden die Gerichtsärzte Haare, selbe waren Frauenhaare, zweifellos nach



Beschaffenheit der kolbigen Enden ausgerissen, und wiesen bei der mikroskpischen Untersuchung in Bezug auf Farbe und Vorkommen von Nissen eine sehr große Ähnlichkeit mit den Haaren der Anna St. auf und stammten nach dem Gutachten mit größter Wahrscheinlichkeit von den Haaren derselben.

Die chemische Untersuchung des Flascheninhaltes ergab reichliche Mengen von Phosphor; die vom Droguisten in Bärn beschaffte Probe vom sogenannten Rattengift bestand aus einem Gemisch von organischer Materie und Borax, und wurde keine Spur von Phosphorsäure nachgewiesen. Schon beim Lüften des Pfropfes der Flasche im Dunkeln trat sofort Phosphorleuchten auf, beim Umschütteln im Dunkeln wurde die für Phosphorpräparate charakteristische Bildung von leuchtendem Rauch beobachtet. Bei der Prüfung nach Mitscherlich trat intensives und fortdauerndes Phosphorleuchten ein, und im oxydierten Destillate wurden reichliche Mengen von Phosphorsäure nachgewiesen.

Trotz eifrigster Hausdurchsuchung in der Wohnung der Eheleute Klement wurde eine kleine Medizinflasche mit Schnaps nicht gefunden.

Bemerkenswert ist die Ausgestaltung des Verteidigungsplanes der Anna St. vom Zeitpunkte ihrer Verhaftung bis zur endgültigen Beendigung der Strafsache; der Gedanke, die Flüssigkeit in der Sodawasserflasche als Rattengift zu erklären und demnach das Mitbringen desselben als harmlos ercheinen zu lassen, scheint ihr erst in der Haft beim Kreisgerichte in Neutitschein gekommen zu sein; erst bei Gericht festigte sich der Plan ihrer Verantwortung dahin, die Tat auf einen unbekannten Mann zu schieben; ihre ursprüngliche Verantwortung den sofort an den Tatort herbeigeeilten Zeugen und den Gendarmen gegenüber lautete dahin, es seien zwei Männer gekommen, die vom Schweine-, Geld- oder Lebennehmen sprachen und die Ausgedingerin ermordeten.

Mehrere Zeugen bestätigen auch, daß sie ihnen gegenüber gleich bei der Verhaftung sich äußerte: „Ich werde mich schon ausreden"; es dürfte demnach die Anna St. schon vom Momente an, wie sie den Entschluß, die Tat auszuführen, gefaßt hatte, daran gedacht haben, allenfalls die Nachforschung nach dem Täter auf eine falsche Spur zu lenken. (Darauf weist das Mitbringen der kurzen Zigarre hin.) Deshalb erzählte sie auch einem Zeugen, dem sie um 9 Uhr abends begegnete, sie sei von Bärn und gehe nach Siepertsau; hiebei äußerte sie ganz unvermittelt: „Die Gendarmerie hat es weit herunter"; in Gedanken mochte sie den gefaßten Plan noch näher ausgestaltet, an



das Ruchbarwerden der Tat und an die Möglichkeit, noch rechtzeitig und unentdeckt vom Schauplatze der Tat zu verschwinden, gedacht haben. Sie scheint aber dennoch ihrem Verteidigungsplane nicht hinreichend getraut zu haben, denn beim k. k. Kreisgerichte Neutitschein fügt sie etwas Neues hinzu: simuliert Geisteskrankheit.

Kriminalpsychologisch ist jedenfalls der Umstand interessant, daß ihr eine bei Gericht gestellte Frage hiezu die richtige Anregung gegeben zu haben scheint.

Als sie in Stadt-Liebau dem Erhebungsrichter zum erstenmal vorgeführt wurde, fiel ihr Benehmen dem Gerichtsdiener auf, da sie immer vor sich lachte und unvermittelt Redensarten führte, wie: „Es war ein Mann oder zwei Männer drinnen“, weshalb der Gerichtsdiener der Meinung war, sie sei entweder geistig nicht normal oder sehr verstockt; hievon erstattete er dem Erhebungsrichter Meldung, und letzterer fühlte sich veranlaßt, ihr eine Frage bezüglich ihres Geisteszustandes zu stellen, welche sie dahin beantwortete, daß sie aus einer sonst geistig gesunden Familie stamme, und nur ihr Vater sei zeitweise wie ohne Bewußtsein gewesen und habe von sich nichts gewußt.

Zum erstenmal wurde sie am 19. Juli 1901 von dem Untersuchungsrichter in Neutitschein einvernommen; hiebei wurde sie aufgefordert, sich zu setzen. Sie setzte sich auf den Rand des Stuhles, sprach etwas Unverständliches von der Irrenanstalt in Sternberg, fiel plötzlich vom Stuhl auf den Boden, und zwar auf die Hände, ohne sich zu verletzen oder mit dem Kopfe anzuschlagen, wobei sie sich den Anschein gab, als ob sie in Ohnmacht gefallen wäre. Sie wurde sofort aufgehoben, einvernommen und gab durchaus klare, korrekte Antworten, ohne ein verstörtes Wesen zu zeigen. Diese Beobachtung wurde sofort in ihrer Gegenwart protokolliert, und kam seitdem trotz länger dauernden Einvernahmen ein Ohnmachtsanfall in Gegenwart des Untersuchungsrichters nicht vor; sie benahm sich durchaus geordnet und ruhig; nur bei Vorhalt belastender Zeugenaussagen zeigte sie sich aufgeregt, sprach mit sehr lauter Stimme und meinte zur Aussage des Klement nur: „Den alten Mann werde ich fragen, ob er mich gesehen hat, wie ich die Frau gemordet; da muß man doch einen sehen, man muß ihn packen; ich habe kein Mördergesicht; alle Leute haben mir das gesagt.“

Erst bei späteren Verhören konnte sie angeblich wegen Aufregung nicht unterschreiben. Am 21. Juli 1901 deponierte die auf gleicher Zelle mit Anna St. inhaftierte Inquisitin Witasek, daß die Anna St. zweimal auf der Zelle in Ohnmacht fiel, wobei sie auf dem Gesichte und mit

ausgestreckten Händen lag; einmal, als sie auf dem Fußboden hinfiel und hingestreckt lag, rief sie, daß unter dem Bette ein Hase eine Maus zöge.

Seitdem sie aber verhört wird, haben sich nach Angabe der Witasek bei ihr diese Erscheinungen nicht mehr eingestellt.

Wegen Verdachtes der Simulation wurde die Untersuchung des Geisteszustandes der Anna St. durch die Gerichtsärzte beim Gerichtshofe verfügt, und wurden bei den einzelnen gerichtlichen Verhören stets belangreiche Beobachtungen protokolliert. Den Gerichtsärzten machte Anna St. die Mitteilung, daß sie öfters kleine Tiere, Mäuse, Ratten und Schlangen sehe; leugnete aber, Säuferin zu sein. Auf Befragen gab sie willig und durchwegs geordnete Antworten. Öfters während des Examens pflegte sie mit ausgestreckten Händen zu Boden zu stürzen, was aber den Eindruck der Affektation machte. Das Bewußtsein hat sie dabei nie verloren, sondern erhob sich sofort, wenn man sie streng dazu aufforderte. Längere Zeit verweigerte sie die Nahrungsaufnahme, trank aber viel Wasser; in der Nacht behauptete sie Gestalten zu sehen und brachte die Nächte zumeist schlaflos zu; ihr Benehmen machte auf die Ärzte den Eindruck einer plumpen Simulation.

Über Vorleben und hereditäre Verhältnisse derselben läßt sich in großen Zügen nachstehendes sagen: Die Eltern der Beschuldigten waren nicht blutsverwandt und ihr Geisteszustand soll ein normaler gewesen sein; es bestanden bei denselben keine auffallenden Charaktereigentümlichkeiten, und auch Trunksucht kam bei ihnen angeblich nicht vor. Auch Selbstmord kam in der Familie nicht vor. Über die nächste Verwandtschaft und auch die Geschwister der Beschuldigten liegen keine psychisch belastenden Momente vor.

Anna St. ist am 1. Januar 1849 geboren. Laut eines Schulzeugnisses scheint sie nur mittelmäßige Fortschritte in der Schule gemacht zu haben. Ihr sittliches Verhalten in der Schule gab zu keiner Klage Anlaß. Nach dem Tode der Eltern war sie als Kindermädchen und als Taglöhnerin beschäftigt. Sie heiratete dann und soll mit ihrem Manne im guten Einvernehmen gelebt haben. Sie hatte ein einziges Kind, die gegenwärtig 22jährige Tochter Anna. Der Mann, der an hinfallender Krankheit gelitten haben soll, starb plötzlich auf dem Felde in einem epileptischen Anfalle. Nach dem Tode des Mannes arbeitete sie wieder als Taglöhnerin, später diente sie an einigen Stellen als Köchin und trat dann etwa vor 9 Jahren in den Dienst zum Gastwirte Sk. in Neudörfel, bei dem sie zur letzten Zeit als Wirtschafterin beschäftigt war.



Von allen Zeugen wird übereinstimmend hervorgehoben, daß die Beschuldigte ihre Tochter zärtlich liebte und ihr eine sehr gute Mutter war. Alle Zeugen, besonders diejenigen, bei denen die Beschuldigte als Köchin bedienstet war, deponieren einhellig, daß sie eine leicht erregbare, jähzornige Natur war.

Ihr Gebaren mit dem Gelde war sehr leichtsinnig; sie wird als gutherzig und freigebig, aber auch verschwenderisch geschildert. Dem Sk. soll sie einige hundert Gulden durchgebracht haben und machte ihm auf allen Seiten noch viel Schulden.

Von allen Seiten wird auch auf ihre Tratschhaftigkeit gezeigt, weswegen sie auch einigemale ihres Dienstes verlustig geworden ist. Sie war auch sehr launenhaft und, wie ihr letzter Dienstgeber Sk. erwähnt, bald honigsüß, bald abstoßend. In der Familie benahm sie sich sehr eigensinnig und rechthaberisch, da sie immer ihren Willen durchführen wollte. In den religiösen Sachen war sie mehr gleichgültig, ging in den letzten Jahren fast nie in die Kirche. In moralischer Hinsicht hatte sie keinen guten Ruf, was jedoch ein Zeuge darauf zurückführt, daß sie mit Vorliebe unsittliche Gespräche führte.

Was ihre körperliche Gesundheit anbelangt, so soll sie nie ernst krank gewesen sein; wenigstens wird einer ärztlichen Behandlung keine Erwähnung getan. Sie litt aber nach den Aussagen ihrer Dienstgeber oft an heftigen Kopfschmerzen und Magenbeschwerden, so daß sie den Angaben ihrer Tochter zufolge zu keiner Arbeit fähig war. Dem übermäßigen Trunke war sie nie ergeben; sie soll zwar hin und wieder ein Glas Bier und ein bißchen Schnaps getrunken haben, aber angeheitert oder gar betrunken ist sie nie gesehen worden.

Für ihre Umgebung war sie nie geistig auffallend; bloß ihr Bruder führt an, daß sie nach dem Tode ihres Mannes stets „simulierte“, d. i. nachdenklich war und „blöcks“ schien. Auch in den letzten Tagen vor der Tat hat man an ihr nichts besonders Auffallendes beobachtet; nur vor ihrem Abgang zu dem Klement soll sie sich inniger von ihrer Tochter und dem Sk. verabschiedet haben und schien etwas beunruhigt zu sein und zupfte immer an ihren Kleidern.

Die k. k. Staatsanwaltschaft erhob nun gegen Anna St. die Anklage wegen Verbrechens des vollbrachten Meuchelmordes an Franziska Klement und des versuchten Meuchelmordes an Franz Klement im Sinne der §§ 8, 134, 135 I Ö. StGB. und kam zu dem Schlusse, daß Anna St. die Ausgedingerin wegen der lästigen Schuld von 40 K. aus dem Leben schaffte und sich sodann des Tatzeugen entledigen wollte. Nach Einbringung der Anklageschrift wurde über Antrag des Verteidigers eine neuerliche Überprüfung des Geistes-



zustandes der Anna St. durch Irrenärzte veranlaßt und wurde Anna St. dem k. k. Bezirksgerichte in Sternberg, an dessen Sitze sich eine Irrenanstalt befindet, eingeliefert. Die Beobachtung dauerte vom 21. September 1901 bis 11. November 1901 und fand die Beobachtung in den Arrestlokalitäten statt. Bei der ersten Untersuchung machte Anna St. den Eindruck einer geistig und körperlich gebrochenen Person. Das Gutachten der Irrenärzte weist nun darauf hin, daß Anna St. aus einer erblich geistig nicht belasteten Familie stamme, daß sie auch in der Jugendzeit keine auffallenden Abnormitäten zeigte, was bei den hereditär Belasteten oft vorzukommen pflegt, und führt das Gutachten [1]) weiter wörtlich fort:

„Durch ihre Mißwirtschaft ruinierte sie ihren Dienstgeber, und nachdem dieser die Konzession zum weiteren Ausschanke verloren hatte, sah sie sich von der ärgsten Not bedroht.

Unter diesen Umständen ist nun die Vermutung wohl begründet, daß diese leichtsinnige, verschwenderische, rohe, moralisch verkommene Person, welche auch in der Religion gar keine Stütze hatte, auf die Idee verfiel, bei den Klementschen, die als sparsame Leute bekannt waren, Geld zu suchen, um sich aus der argen Klemme zu helfen.

Die ganze Bluttat, die anfangs eigentlich auf Vergiftung der beiden Leute zielte, war wohl durchdacht und von langer Hand vorbereitet. Das Benehmen der Beschuldigten nach ihrer Verhaftung, ihre Ausreden und ihre Bemühungen, den Verdacht von sich abzuwälzen, beweisen, daß sie sich der Tragweite ihrer Handlung wohl bewußt war.

Bei den Einvernahmen verlegte sie sich aufs Lügen und hartnäckiges Verleugnen der Tat. Sie hatte aber genug Berechnung, um einzusehen, daß sie angesichts vieler gegen sie sprechenden Tatsachen bald überwiesen wurde, und suchte daher ihre Zuflucht in der Irrenanstalt. Sie spielte eine Geisteskranke. Bald fiel sie auf den Boden in der Meinung, damit „die hinfallende Krankheit“ nachzuahmen, bald behauptete sie Mäuse, Ratten, Schlangen zu sehen, oder andere Erscheinungen zu haben, leugnete aber, eine Trinkerin zu sein. Diese Verstellung war aber so unnatürlich und plump ausgeführt, daß sie schon an sich selbst auf eine Simulation hinwies.

Es ist aber auch die Quelle ersichtlich, woher sie diese ihre Erfahrungen schöpfte. Die epileptischen Anfälle sah sie bei ihrem Manne, und von den Gesichtstäuschungen hörte sie bei dem St., der

1) Dasselbe ist ein Elaborat der Herren Gerichtsärzte Dr. Gayer und Dr. Valnicek in Sternberg.



ein Delirium im Säuferwahn durchgemacht hatte. Die Untersuchte konnte nicht erwarten, wann sie nach Sternberg in die Irrenanstalt abgeführt werde. Sie behauptete oft, sie sei ganz wirr im Kopfe, faßte aber die Fragen gut auf und antwortete klar auch bei einige Stunden dauernden Einvernahmen.

Während ihrer Beobachtung beim k. k. Bezirksgerichte in Sternberg spielte sie die Rolle einer Geisteskranken weiter; sie klagte auch immer, sie sei ganz wirr im Kopfe, und wollte manchmal auch auf die einfachsten Fragen keine Antwort wissen, oder beantwortete sie derart, daß die Übertreibung ihrer Unwissenheit und die Absicht, falsch zu antworten, nur zu auffallend war. Andererseits, wenn sie im Affekte die Verstellung vergaß oder dieselbe nicht für notwendig hielt, antwortete sie ganz korrekt und zeigte ein gutes Gedächtnis und ein ihrer Bildung entsprechendes Urteilsvermögen. Manchmal gab sie ganz widersprechende Antworten, indem sie ihre früheren Behauptungen vergessen hatte. So wußte sie einmal, daß ihr Namenstag Anna auf den 26. falle, wollte aber den Monat nicht anzugeben wissen; ein anderesmal wieder umgekehrt wußte sie den Monat und nicht das Datum. Ihre auch in Sternberg angegebenen nächtlichen Visionen gestand sie zum Schluß teilweise als erdichtet zu. Die inkriminierte Tat leugnete sie immer mit großer Hartnäckigkeit.

Aus der ganzen Untersuchung und Beobachtung geht daher hervor, daß die Beschuldigte wie vor, so auch nach der Tat an keiner Verwirrtheit litt; es lassen sich bei ihr keine Sinnestäuschungen und auch keine fixen Ideen oder Zwangsideen konstatieren, welche dieselbe zu der inkriminierten Tat getrieben hätten. Wenn auch ihre Intelligenz eine niedrige ist, so bewegt sie sich doch noch in den Grenzen ihrer gewohnten Umgebung.

Es erscheint daher der Schluß berechtigt, daß Anna St. weder gegenwärtig an einer Geisteskrankheit leidet, noch an einer solchen vor oder während der Tat gelitten hat und deshalb als geistesgesund, dabei aber moralisch verkommen bezeichnet werden muß.“

Bei der gegen Anna St. am 6. Februar 1902 durchgeführten Hauptverhandlung hielt sie an dem bereits gefestigten Verteidigungsplane fest, bewies hiebei ein sehr gutes Gedächtnis, da sie bis ins Detail ebendieselben Angaben machte, wie im Laufe der Voruntersuchung, was die Annahme eines früher wohldurchdachten Verteidigungsplanes rechtfertigt. In einem Punkte bloß modifizierte sie ihre Aussagen, indem sie angab, daß sie auch ein von einem Hausierer gekauftes Rattengift besaß und es mit dem in Bärn gekauften vermischte; hiezu fühlte sie sich jedenfalls mit Rücksicht auf das Gut-



achten der Chemiker veranlaßt, Hausierer pflegen ja oft unter der Hand Gift zu verkaufen.

Anna St. wurde mit Urteil des k. k. Kreis- als Schwurgerichtshofes Neutitschein im Sinne der Anklage schuldig erkannt, zum Tod verurteilt, nachdem die Schuldfragen einstimmig bejaht und die auf das Vorhandensein der zeitweiligen Sinnenverwirrung im Sinne des § 2 lit. b. StGB. gestellte Zusatzfrage nur mit 1 Stimme bejaht wurde. Durch allerhöchste Gnade wurde die Todesstrafe in lebenslangen schweren Kerker umgewandelt.

Einige Bemerkungen betreffend die Tätigkeit des Untersuchungsrichters in Fällen von Geistesstörungen, insbesondere Simulation will ich noch der Schilderung des Falles anschließen:

In erster Linie will ich betonen, daß man der Ansicht des Herrn Dr. Hans Groß Handbuch S. 260, es liege nicht außerhalb des Wirkungskreises des Untersuchungsrichters, den Simulanten zu entlarven, vollkommen beipflichten muß, selbstredend hat sich die darauf gerichtete Tätigkeit des Untersuchungsrichters stets im Rahmen des Gesetzes zu bewegen und geht es nicht an, sich hiebei etwa verschiedener Kniffe zu bedienen: einerseits ist ein solches Vorgehen ungesetzlich und unmoralisch, anderseits kann man hiedurch leicht zu falschen Schlußfolgerungen gelangen und sich veranlaßt fühlen, keine Sachverständigen beizuziehen, was schwerwiegende Folgen nach sich ziehen kann, insbesondere bei Fällen von Simulation, zumal ja Dissimulation einer wirklichen bestehenden Geisteskrankheit gegeben sein kann.

Mit Recht bezeichnet Krafft-Ebing in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Psychopathologie alle Kunstgriffe als unsicher, inhuman und gefährlich, als ein Armutszeugnis für das Wissen und Können eines Arztes, der ihrer bedarf (S. 43). Und dasselbe gilt wohl auch vom Untersuchungsrichter.

Hingegen wird es sich oft empfehlen, in Gegenwart des Simulanten belangreiche Beobachtungen zu protokollieren, und wird dieses „Geberdenprotokoll" sicher auch dem Sachverständigen von Vorteil sein können (worauf auch Krafft-Ebing S. 24 seines Lehrbuches der gerichtlichen Psychopathologie hinweist), vorausgesetzt, daß diese Protokollierungen streng sachlich und wahrheitsgetreu gehalten werden und auf vorsichtiger Beobachtung basieren.

In einem Falle der Simulation von Blödsinn wurde von mir in angedeuteter Weise vorgegangen und gab der Simulant nach 3 Tagen sein Bestreben, da er sich entlarvt sah, auf und begnügte sich, bloß für die Tat selbst Amnesie vorzuschützen, die er mit voller, aber nicht



nachgewiesener Trunkenheit zu rechtfertigen suchte. In dieser Beziehung ist es Pflicht des Untersuchungsrichters, eine positive Tätigkeit zu entfalten, und genügt es nicht und ist es mit seinem Berufe nicht vereinbar, bloß die Rolle eines passiven Zuschauers zu spielen. In einfachen Fällen von Simulation wird auf die Art oft die Entlarvung des Simulanten gelingen.

Die Erhebung des Vorlebens und der anamnestischen Daten ist sofort im Anfange der Untersuchung im steten Zusammenwirken mit den Sachverständigen in Angriff zu nehmen, welcher Vorgang jedenfalls nur förderlich sein kann, da hiedurch nur die zweifelsohne anzustrebende Vollständigkeit und Verläßlichkeit der anamnestischen Daten erreicht werden kann und es insbesondere bei Simulation eine Conditio sine qua non ist, die Anamnese vollständig und verläßlich zu erheben.

Auf die Ergründung der vollständigen Anamnese darf aus dem Grunde allein, daß die Untersuchung verzögert wird, nicht verzichtet werden und müssen hiebei alle erreichbaren Auskunftsmittel herangezogen werden.

In diesem Punkte hat nun der Untersuchungsrichter eine wichtige und oft schwierige Tätigkeit zu entwickeln, zumal es oft mühevolle Erhebungen beansprucht, um die richtigen Auskunftsmittel und Auskunftsstellen zu ermitteln.

Da nun die Auskunftspersonen vom Richter und nicht in der Regel von den Sachverständigen selbst befragt werden, ist es angezeigt, im Zusammenwirken mit den Sachverständigen gleich von allem Anfange der Untersuchung sachgemäße Fragen zu entwerfen, die dem konkreten Falle angepaßt sein müssen.

Die Gemeindevorstehungen des Heimats- und Aufenthaltsortes des Exploranden, die Schulen, Gendarmerien, Pfarreien, Militärbehörden leisten in dieser Beziehung bei richtig und gemeinfaßlich entworfenen Fragen treffliche Dienste[1], funktionieren gut, beschaffen ein ganz gut brauchbares Material oder erschließen neue, dem Untersuchungsrichter aus dem bloßen Verhöre des Exploranden oder seiner Verwandten nicht bekannte Quellen.

Das Studium der Akten ist ein wichtiges Hilfsmittel bei Beurteilung von Geisteskrankheiten, insbesondere bei Simulation; es ist ein dringendes Erfordernis, nicht bloß die Vita anteacta genau zu erheben, sondern auch die Species facti in jener Richtung zu beleuchten, daß das Aktenstudium für den konkreten Fall auch zur Beurteilung

1) Fälle eigener Praxis veranlassen mich, dies zu behaupten.



der Frage der Simulation ein brauchbares Hilfsmittel wird; der Untersuchungsrichter darf sich daher nicht mit der bloßen Erhebung des Leumundes und Beschaffung der Vorstrafakten begnügen, seine Tätigkeit hat sich demnach den Anforderungen der psychiatrischen Expertise anzupassen und demnach zu erweitern.

Die Berufspflicht des Untersuchungsrichters, seine verantwortungsvolle Stellung gebietet es, in der angedeuteten Weise vorzugehen; dem Vorwurfe, daß die Tätigkeit des Untersuchungsrichters auf diesem Felde eine unzulängliche ist, und daß das von ihm gesammelte Material für den Psychiater geradezu wertlos ist, darf sich der Untersuchungsrichter nicht aussetzen.

Häufig genug wird ja dieser Vorwurf erhoben.

Dr. Siegfried Türkel äußert sich hierüber in seinem Vortrage „Irrenwesen und Strafrechtspflege" nachstehend:

„Wer das strafrechtliche Verfahren kennt, weiß, was die Akten enthalten, auf Grund welcher nun der Sachverständige sich das bei persönlicher Untersuchung gewonnene Bild vervollständigen und ergänzen oder sich auf die persönliche Exploration vorbereiten soll.

Weder aus dem Journalblatte, noch aus der Leumundsnote usw. kann der Sachverständige Material für sich gewinnen, und aus den Protokollen des Aktes geht die eventuelle mehrfache Verbrechensqualifikation usw. deutlicher hervor, als irgendwelche Momente, aus denen der Sachverständige Nutzen ziehen könnte.

Die Protokolle geben ihm über die Anamnese nicht mehr Aufschluß, als daß er höchstens erfährt, daß der eine oder andere Zeuge den Angeklagten stets für „nicht normal" gehalten habe, daß der Angeklagte ein vielfach abgestraftes oder bisher unbescholtenes Individuum sei."

Um aber den oben angedeuteten Zweck erreichen zu können, wird man wohl auch die Forderung nach einer geeigneten Vorbildung des Untersuchungsrichters auf psychiatrischem Gebiete als gerechtfertigt anerkennen müssen.



XIII.

Die Trunkenheit im Militärstrafverfahren.

Von

Dr. **Ernst Junk,**
k. k. Hauptmann-Auditor in Wien.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit muß der Militärrichter der Trunkenheit zuwenden. Sie spielt nicht nur im materiellen Militärstrafrechte eine bedeutsame Rolle, da sie an und für sich, auch wenn die Voraussetzungen der §§ 523 und 524 StG.[1]) nicht vorhanden sind, ein delictum sui generis — die Disziplinarübertretung der Trunkenheit außer Dienst — bildet, da sie sich ferner im Tatbestande einer Reihe von Delikten findet und sich gerade mit den schwersten Straftaten, die der Soldat begehen kann, zu paaren pflegt, sondern sie bildet auch im militärischen Strafverfahren eins der heikelsten Kapitel, da ihre Feststellung und Beurteilung besonderen Schwierigkeiten begegnet.

Wir wollen vorausschicken, daß das Militärstrafgesetz wie das Zivilstrafgesetz den Rausch leichten Grades, den es als Milderungsumstand anerkennt (§ 114 lit. a. MStG.), von der vollen Berauschung unterscheidet, die die Zurechnung des Verbrechens oder Vergehens ausschließt (§§ 3 lit. c und 5 lit. c MStG.). Wir wollen auch vorausschicken, daß das, was unsere Kriminalisten von der Auslegung der Worte „volle Berauschung" des StG. sagen, gewiß auch auf den gleichen Ausdruck des MStG. Anwendung zu finden hat, daß nämlich dieser Ausdruck in der praktischen Auslegung um einen Grad höher geschoben werden müsse, als es der gemeine Sprachgebrauch tut, „denn volle Berauschung bedeutet für gewöhnlich jenen Zustand, in welchem einer regungslos auf dem Boden liegt; in diesem Zustande tut er aber auch nichts mehr und begeht kein Verbrechen. Diesen Zustand können die Gesetze also auch nicht im Auge gehabt haben, sondern jenen, in welchem einer noch aktiv ist, also Ver-

1) StG. = österr. Strafgesetz. MStG. = österr. Militärstrafgesetz.



Anna St., deren Vorleben später geschildert wird, war dazumal seit 9 Jahren Wirtschafterin beim Gastwirte S. in Neudörfel, mit dem sie im Konkubinate lebte; zur kritischen Zeit aber übte er etwa durch einen Monat bereits die Gastwirtschaft nicht aus, da ihm der Pachtvertrag gekündigt wurde; beide, sowie die 22jährige, mit der Anna St. im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Tochter der letzteren befanden sich deshalb in drückenden Verhältnissen.

Seit einigen Jahren pflegte Anna St. für die Gastwirtschaft bei den Eheleuten Klement Quargeln (Käse) einzukaufen; sie kam häufig selbst, blieb gewöhnlich über Nacht und schlief mit der Ausgedingerin in einem Bette; im Jahre 1901 kam sie aber nicht mehr, denn die Klement wollte ihr, da sie in letzter Zeit eine schlechte Zahlerin war, nichts mehr verkaufen. Wenn sie kam, pflegte sie sich gegen Abend einzustellen, jedoch niemals so spät, wie am 10. Juli 1901.

Die Ergebnisse des Lokalaugenscheines werden vorausgeschickt, da sie für die Beurteilung des Verteidigungsplanes der Anna St. von Wichtigkeit sind.

Das Haus Nr. 42 in Geppertsau liegt an der von Stadt Liebau nach Geppertsau führenden Bezirksstraße, und in dieser Richtung zur linken Seite. Ins Haus gelangt man durch die Haustür, sodann in einen schmalen Gang (Vorhaus).

Auf der linken Seite desselben führen drei Türen, eine in den Kuhstall, eine auf den Dachboden und eine in die Kammer; auf der rechten Seite ist die Stubentür.

Der Haustür querüber befindet sich am unteren Ende des Vorhauses eine Tür, welche in einen schmalen Gang führt, durch welchen man in die Scheuer gelangt; aus dieser führt wieder eine Tür ins Freie; ebenso hat der Kuhstall eine Tür ins Freie (auf die Straße). Gegenüber dem Kuhstalle befindet sich ein Schweinestall und hinter diesem ein Holzstoß.

Das Bett im Wohnzimmer befand sich in der Nähe des Ofens, 34 cm von der Wand entfernt, der Fuß des Bettes am Kopfende bei der Wand war gebrochen, zwei Bretter des Bretterbodens durchgeschlagen und das Stroh im Bette aufgewühlt. Im Zwischenraum zwischen Bett und Wand fand die Kommission ein englisches, knäuelartig zusammengelegtes Sacktuch, welches nicht Eigentum der Eheleute Klement war.

Auf dem Tische im Zimmer fand sich eine kurze Zigarre, im Besitze der Anna St. eine kleine, in ein Sacktuch eingewickelte Kerze, die sie auf dem Hinwege gefunden haben will, und ein Betrag von 76 h.; ihr Unterrock war stark von Blut besudelt, und



meinte Anna St., das Blut sei von der Menstruation, was nach Lage der Blutflecke und auch deshalb unmöglich war, da selbe zur Zeit keine Menstruation hatte, wie sie es auch später zugab.

Die Tat — gab sie dem Gendarmen an — habe ein Mann (dann sagte sie wieder zwei Männer) ausgeführt, der Mörder habe die kurze Zigarre wahrscheinlich vergessen. Bald hernach will sie sich mit Blut besudelt haben, als sie der Klementin half; von einem Ringen und Raufen mit Klement erwähnte sie nichts.

Am 11. Juli 1901 zuerst gerichtlich einvernommen, leugnet sie entschieden die Tat, rechtfertigt ihr Kommen damit, daß sie „Quargeln" einkaufen wollte, daß sie lange am Felde arbeitete, daher spät ankam.

Der Täter ist ein Mann gewesen, welcher in der Größe des Klement war, ein längliches Gesicht, schwarzen Hut und graues Gewand hatte; sie sah ihn ins Zimmer kommen und flüchtete sich sofort in den Kuhstall. Richtig sei es, daß sie dem Klement aus einer kleinen Medizinflasche Nußschnaps zu trinken gab, von einer Sodawasserflasche will sie nichts wissen.

Am 19. Juli 1901 beim k. k. Kreisgerichte Neutitschein, wohin sie dann eingeliefert wurde, einvernommen, gibt sie im wesentlichen nachstehend den Sachverhalt an:

Sie ging am 10. Juli 1901 von Neudörfel nach Geppertsau um 4 Uhr nachmittags, um Käse einzukaufen, da Soldaten gekommen waren (was sich aber als unwahr erwies), und hatte den kürzeren Weg über die „Saifen" genommen, sich aber „verplauscht", weshalb sie spät ankam.

Sie nahm mit sich ein Stück Wurst, in einer kleinen Medizinflasche Nußschnaps, wovon sie etwas auf dem Wege kostete, eine Sodawasserflasche mit Rattengift und eine kurze Zigarre für den Klement. Das Rattengift hat sie, ihrer Angabe zufolge, von einem Droguisten in Bärn gekauft, und da die Klement über Ratten im Zimmer sich beschwerte und sie darum ersuchte, hat sie es angeblich mitgebracht. Klement bestätigt, daß sie weder eine Zigarre (er ist überhaupt kein Zigarrenraucher) noch Rattengift mitbrachte, und daß in ihrem Zimmer keine Ratten sind. Die bei Gericht befindliche Sodawasserflasche samt Inhalt agnoszierte sie als ihre eigene, meinte aber, es müsse jemand Wasser hineingegossen haben. In Geppertsau kam sie zwischen 9—10 Uhr abends an.

Zum Hause der Eheleute Klement angelangt, klopfte sie, ihren Angaben zufolge, an die Haustür, sodann ans Fenster, wurde eingelassen, die Ausgedingerin machte Licht, beide Eheleute tranken aus



brechen begehen konnte, in welchem er noch des Gebrauches seiner Gliedmaßen fähig ist, aber jede Kontrolle über deren Tätigkeit verloren hat" (Groß, Kriminalpsychologie, „Rausch"). Diesen beiden Arten des Rausches stellen wir den sogenannten pathologischen Rausch an die Seite, der sich als krankhafte Störung der Geistestätigkeit darstellt, also kein gewöhnlicher Rausch, sondern akutes Irresein ist (Krafft-Ebing, Lehrbuch der ger. Psychopathologie) und den wir daher unter den Strafausschließungsgrund der abwechselnden Sinnesverrückung (§ 3 lit. b MStG.) subsumieren müssen.

Indem wir uns bei den eingangs erwähnten strafprozessualen Schwierigkeiten aufhalten, beabsichtigen wir lediglich, einige Beobachtungen, die sich in der Praxis aufdrängen, zu besprechen.

Wenn es sich nur um die ersterwähnte leichteste Form der Trunkenheit handelt, die sich der Soldat außer Dienst zuzog, wird der Militärrichter nach Einvernahme der Zeugen meist selbständig, also ohne Sachverständige beizuziehen, die behauptete Trunkenheit beurteilen, was mit Rücksicht auf die Häufigkeit des Falles und seine Geringfügigkeit erklärlich ist.

Nie sollte jedoch der Militärrichter übersehen, daß die Strafbarkeit der Trunkenheit, die sich der Soldat außer Dienst zuzog, in der Regel nur dem aktiv dienenden und ausgedienten Soldaten, nicht aber den übrigen Zeugen des Zivilstandes bekannt ist. Hält man sich diesen Umstand vor Augen, dann wird man sich die merkwürdige Divergenz erklären, die oft die Aussagen der über die Trunkenheit des Beschuldigten gefragten Zeugen des Militär- und Zivilstandes aufweisen. Letztere werden, wenn sie dem Beschuldigten „helfen" wollen, ihm oft einen Rausch andichten, erstere werden ihn oft in bester Absicht des Milderungsgrundes berauben.

Wenn nun auch die Belehrung des Zeugen über die Strafbarkeit und die strafmildernde Wirkung der Trunkenheit wegen ihrer suggestiven Wirkung nicht gestattet ist, so sollte doch die Fragestellung niemals lauten: „War X. nüchtern oder betrunken? War er leicht, schwer oder vollkommen betrunken?", sondern der Zeuge wäre aufzufordern, daß er alle Beobachtungen schildere, die er an dem angeblich Trunkenen gemacht hat. Denn wenn auch der für oder gegen den Beschuldigten eingenommene Zeuge bei ersterer Fragestellung häufig die Unwahrheit spricht, weil sie, auf subjektivem Urteile beruhend, ihn weniger bloßstellt, so wird doch nur ein wirklich verlogener Zeuge unrichtige Einzelbeobachtungen zu Protokoll geben. Sache des Untersuchungsrichters ist es dann, aus den Beobachtungen der Zeugen Schlüsse zu ziehen.



Hervorzuheben wäre, daß gerade die Kronzeugen der Trunkenheit, nämlich die Gastwirte, Kantineure, ihre Bediensteten und die militärischen Zechgenossen des Beschuldigten ungerne zugeben, daß der Soldat oder der im Patrouillendienste stehende Gendarm sich in ihrem Lokale oder in ihrer Gesellschaft schwer berauscht hat.

Ungleich wertvoller als die Aussagen der oft befangenen Zeugen ist das reale Beweismittel der von einem Arzte vorgenommenen Untersuchung des Trunkenen.

Würde jede Mannschaftsperson, die wegen eines Verbrechens in Haft gesetzt wird, vom Arzte auf Trunkenheit untersucht werden, was namentlich in größeren Garnisonen wenig Schwierigkeiten böte, — welche Zweifel, welche Summe von Arbeit bliebe dem Militärrichter erspart, da ja, wie erwähnt, fast mit jedem schweren Militärverbrechen zumindest leichte Trunkenheit verbunden ist oder doch vom Beschuldigten in Verbindung gebracht wird.

Hervorzuheben ist, daß die Guddensche Untersuchungsmethode, die auf der Reaktionsfähigkeit der Pupille bei Lichteinfall beruht, noch nach Verlauf einiger Stunden nach erfolgter Berauschung verläßliche Daten geben soll (siehe Lelewer, Militärstrafproceßordnun. Wien, Manz, S. 857).

Insolange der Arzt im administrativen Vorverfahren nicht stets herangezogen, insolange also der Militärrichter nicht schon aus dem der Strafanzeige beigefügten ärztlichen Befunde die Trunkenheit des Beschuldigten und ihren Grad mit Sicherheit zu erkennen vermag, wird, wenn Volltrunkenheit in Frage steht, die Tätigkeit des Militärrichters dahin gerichtet sein, Material für die Sachverständigen herbeizuschaf

Er wird also von den Zeugen der Trunkenheit erfahren müss wie sich der Beschuldigte benommen hat, er wird feststellen müssen, was für geistige Getränke, welche Menge innerhalb welchen Zeitraumes der Beschuldigte getrunken hat, wie seine Toleranz gegen Alkohol im allgemeinen beschaffen, ob er in dieser Hinsicht nicht erblich belastet ist, ob sich die Erinnerungslosigkeit, die der Beschuldigte behauptet, bewahrheitet usw.

Daß alle diese Feststellungen, wenn sie von den Zeugen auc noch so präzis vorgebracht werden, nur einen relativen Wert be sitzen und daß sie den Richter nicht verleiten dürfen, die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ohne Zuziehung von Sachverständigen zu beurteilen, ist von berufener Seite längst gesagt worden.

Aus unserer Erfahrung soll die skeptische Bewertung dieser Beweismittel für die Frage der Volltrunkenheit durch folgende Hinweise unterstützt werden:



Im militärischen Leben und Dienste spielen die reflektoiden Handlungen eine große Rolle. Es ist ja eines der Ziele der militärischen Erziehung, dem Soldaten gewisse Funktionen seines Dienstes so zur Gewohnheit werden zu lassen, daß er sie unbewußt verrichten kann.

„Nur in der Gewohnheit findet der Soldat die erforderliche Ruhe und Sicherheit" (Einleitung zum Exerzierreglement für die k. und k. Fußtruppen).

Es ist also z. B. keineswegs eine unumstößliche Widerlegung der behaupteten Volltrunkenheit des Beschuldigten, wenn er, nach dem in der Kantine verübten Trunkenheitsexzesse, im Mannschaftszimmer, bevor er sich schlafen legt, seine Beinkleider mit peinlicher Genauigkeit wendet, zusammenfaltet und auf dem Kopfbrette verwahrt, oder wenn er nach verübter grober Subordinationsverletzung zur Zeit der Fütterung seinen seit Jahr und Tag zur selben Stunde im Stalle geübten Pflichten nachkommt.

Mit ebensolcher Vorsicht wird auch der Umstand zu beurteilen sein, daß der Betrunkene die Charge oder den Namen des Vorgesetzten erkannt hat, der gegen ihn eingeschritten ist oder ihn verhaftet t. Abgesehen von den bekannten lichten Augenblicken des Volltrunkenen kann unbewußte Gedankentätigkeit auch hier eine Rolle spielen, so daß es gewagt ist, von solchem Erkennen auf Zurechnungsfähigkeit zu schließen.

Vielzuwenig Beachtung findet nach unserem Dafürhalten im Militärstrafverfahren die Möglichkeit, daß der Beschuldigte im patho- chen Rausche gehandelt hat.

Wir sehen hier von jenen Fällen ab, in denen diese Störung der Geistestätigkeit auf erbliche Disposition zu Hirnkrankheiten, auf früher erlittene Verletzungen, kurz auf anormale Intoleranz gegen Alkohol zurückzuführen ist. Solche Fälle werden vom Richter, der das Vorleben des Beschuldigten und seine erbliche Belastung erhoben hat, kaum übersehen werden.

Der pathologische Rausch kann aber auch ohne solche Prädisposition eintreten, „wenn mit einer Berauschung Schädlichkeiten zusammentreffen, die die fluxionäre Wirkung des Alkohol kumulieren oder befördern. Dahin hören in erster Linie glötzlich einwirkende Affekte, körperliche Anstrengung, Trinken bei nüchternem Magen" (Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie).

Es ist wohl nicht zuviel gesagt, wenn wir behaupten, daß diese Aufzählung der akzidentellen Bedingungen des pathologischen Rausches geradezu ein Memento für den Militärrichter vorstellen.



Man bedenke: Dem betrunkenen Zivilisten geht jeder, um ihn nicht zu reizen, aus dem Wege; gegen den betrunkenen und ausschreitenden Soldaten muß jeder Vorgesetzte rücksichtslos einschreiten.

Wenn wir, um nur einige Beispiele hervorzuheben, den Tatbestand des § 153 MStG. ins Auge fassen (Subordinationsverletzung begangen durch ungestümen Ungehorsam gegenüber einem Vorgesetzten, der den Untergebenen in Ruhestörung oder Exzessen betreten hat); wenn wir schwere Widersetzlichkeiten gegen eine Militärwache zu beurteilen haben — ein Verbrechen, das wegen seiner Unsinnigkeit schon an der vollen Zurechnungsfähigkeit des Täters zweifeln läßt — dürfen wir nie vergessen, daß der strenge Befehl des Vorgesetzten, das Erscheinen der Militärpatrouille, die angekündigte Verhaftung beim Trunkenen jenen Affekt hervorrufen kann, der zu einem Anfall akuten tobsüchtigen Irreseins führt.

Und wenn der Beschuldigte nach einem mehrstündigen, im Sonnenbrand zurückgelegten Marsche während einer Rast nur wenig getrunken hat, dann aber im weiteren Verlaufe des Marsches die unsinnigsten Ausschreitungen begeht, dann dürfen wir nicht an gewöhnliche Volltrunkenheit denken, für die es vielleicht an den wesentlichen Voraussetzungen gebricht.

Wir müssen uns vor Augen halten, daß die Merkmale des pathologischen Rausches von jenen der Volltrunkenheit wesentlich verschieden sind. Die Menge der genossenen Getränke und ihre Wirkung stehen bei ersterem in keinem Verhältnisse; zwischen Alkoholgenuß und dem Ausbruche der Psychose liegt manchmal ein längerer Zeitraum, und die Bewegungen des pathologisch Trunkenen sind nicht die taumelnden des Volltrunkenen, sondern kraftvoll und energisch (Krafft-Ebing, ebendaselbst).

Wir dürfen uns auch nicht durch den Beschuldigtsn selbst irre führen lassen, der, wenn er minder intelligent ist, uns nie auf den rätselhaften Zustand, in dem er plötzlich die Besinnung verloren hat, aufmerksam machen, sondern sich meist damit entschuldigen wird, „daß er sich berauscht habe und nicht wußte, was er tat“. Eher werden uns die Aussagen der Zeugen auf die richtige Spur führen, die anfangs dem Beschuldigten gar nicht angemerkt haben, „daß er so schwer betrunken war“, bis er sich dann plötzlich „wie ein Besessener benommen“ und „wie ein wildes Tier um sich geschlagen hat“.

Vorsicht und Skepsis sind also dem Militärrichter vonnöten, so oft die Frage der Trunkenheit an ihn herantritt, und er lasse es sich niemals verdrießen, Sachverständige heranzuziehen, wenn auch ihr Gutachten oft lauten wird: non liquet.

XIV.

Beobachtungen aus dem Raubmordprozeſs Lackner-München.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert.**

Inhalt:

Am 19. und 20. April d. J. hatte sich das oberbayerische Schwurgericht wieder einmal mit einem Verbrechen des Mordes und des Raubversuchs zu beschäftigen. Und das ist nichts gar so Seltenes. Die Mordgeschichte zeichnet sich dadurch aus, daß sie gar keine Kompliziertheiten aufweist und daß sie eigentlich nicht einmal eine Vorgeschichte hat. Jeder größere Strafprozeß hat nun aber seine Eigenheiten.

Tatbestand.

In der Nacht vom 12. auf den 13. November 1903 lockte der 23jährige, als Friseurgehilfe hier zeitweise in Stellung gewesene Adolf Lackner von Rotthalmünster (Niederbayern) den noch jungen Kellner Rudolf Glaue aus Brechtorf in Braunschweig, der sich in jener Nacht auf der Durchreise, von der Schweiz kommend, hier aufhielt und in einem Bierkonzert jenes Abends den Lackner zufällig kennen lernte, hinaus auf die einsame, im Süden der Stadt gelegene Theresienwiese und ermordete ihn durch 14 Messerstiche, von denen einer ins Herz und fünf in die Lunge drangen und absolut tödlich waren. Elf Wunden brachte ihm der Meuchelmörder von hinten bei, während Glaue, fürchterlich um Hilfe schreiend, die Flucht ergriff. Von abends 9 Uhr bis 1/2 2 Uhr hielten sich die beiden in drei verschiedenen Restaurants auf, sich über die „Münchener Gemütlichkeit" und Vergnügungsstätten unterhaltend, schließlich auch einige Partien Billard spielend, wobei Lackner die meisten gewann. Lackner hatte



im ganzen 3½ Liter Bier getrunken, ein für ihn ganz normales Quantum. Das Zahlen der geringen Zeche machte Lackner schon Schwierigkeiten, so daß er, im Besitz von 30—40 Pfennigen, seinen Freund und Kollegen Roderer, der während des Bierkonzerts in der Gesellschaft der beiden war, anpumpte, ohne daß es aber Glaue bemerken konnte; schließlich versetzte er bei einer Kellnerin des Konzertlokales noch eine „geliehene“ Damenuhr, die seiner „Braut“ gehörte, und erhielt dafür zwei Mark. Beim Zahlen seiner ersten Zeche war Glaue so unvorsichtig und zeigte einige ausländische Goldstücke den bei ihm Sitzenden; das blieb nicht ohne Wirkung auf den damals völlig mittel- und stellenlosen Lackner. Roderer verließ um ½12 Uhr die Gesellschaft und begab sich nachhause, während Lackner und Glaue etwa um ½2 Uhr nachts das dritte Restaurant verließen in der Nähe des Zentralbahnhofes. Unter welchen Vorspiegelungen Lackner sein Opfer in entgegengesetzter Richtung von dessen Wohnung weiterführte, kann man nur vermuten, da Zeugen nicht dabei waren und Lackner selbst widerspruchsvolle Angaben machte. So wollte er dem Glaue, der hier fremd war, noch die Stadt München zeigen, also nachts um ½2 Uhr! Es war zudem noch regnerisch. Dabei führte er ihn in eines der entlegensten und kaum sehenswerten Viertel der Stadt. Dann wollte er ihm den auf der Theresienwiese errichteten Zirkus der Stadt München zeigen, nur von außen! Dann wollte er, wie es Glaue gewünscht habe, diesem noch ein Frauenzimmer verschaffen, in einer von Dirnen zu jener Zeit nicht mehr besuchten Gegend! Kurz und gut, als Lackner mit seinem Opfer in der einsamen Gegend allein war, reifte sein grausamer Entschluß zur Tat und, einer unwiderstehlichen Gewalt seiner Leidenschaft und Raubgier folgend, überfiel er meuchlings seinen ahnungslosen Begleiter, der sich mit ihm während des ganzen Abends auf das vertraulichste unterhalten hatte. Einer der ersten Stöße mit dem blanken Stilett hatte von vorn das Herz durchbohrt; Glaue rannte in Todesangst stadteinwärts, von seinem Mörder verfolgt, der unausgesetzt von hinten nach ihm zustach, „ganz sinnlos“ wie er selbst sagte. An der Peripherie der Stadt, Ecke der Kobell- und Mozartstraße, war Glaue, zum Tod gehetzt, auf dem Trottoir niedergesunken und gab seinen Geist auf. Die gellenden Hilferufe wurden von einigen in unmittelbarer Nähe wohnenden Personen gehört; hier zog man einen Fensterrolladen auf, und dort schrie ein Beobachter aus dem Fenster: „Halt! Ich habe Sie erkannt!“ Ohne seine Absicht, den Getöteten auszurauben, vollführen zu können, eilte der Mörder von dannen. Jetzt erst über das Schreckliche seiner Tat nachdenkend, gestand sich Lackner: „Mein Gott!



jetzt bin ich ein Mörder!" Auf weitem Umweg suchte der Mörder seine im Norden der Stadt gelegene Wohnung auf und beschloß, solange zu leugnen, als es ginge. Noch am gleichen Morgen — $3^1/_2$ Stunden nach der Tat — wurde er verhaftet. Auf die Spur des Täters führten drei bei dem Getöteten vorgefundene, am fraglichen Abend geschriebene Ansichtspostkarten, die außer von Glaue und Roderer auch von Lackner unterschrieben waren. Roderers Unschuld ergab sich alsbald, während durch die Durchsuchung des Wohnraumes Lackners einige ihn verdächtigende Indizien gewonnen wurden: zwei frisch gewaschene Manschetten in Lackners Bett, ein frisch gewaschenes Stilett („Knicker"), die vom Regen ganz durchnäßte Pelerine des Täters; außerdem noch einige Blutspuren. Schon auf dem Transport zum Polizeigebäude gestand Lackner seine Tat ein.

Das Schwurgericht verurteilte den Mörder zum Tode; die Geschworenen hatten die auf Grund des § 211 R.St.G.B. gestellte Schuldfrage bejaht und zugleich die weitere, auf Grund des § 251 R.St.G.B. gestellte Schuldfrage verneint.

Kriminalistisches und Psychologisches.

Lackner, der in seiner Jugend nur einmal (wegen verbotenen Wirtshausbesuches mit Verweis) vorbestraft war, schien seine Mordtat ernstlich zu bereuen. Er wollte sich anfänglich auf Notwehr hinauslügen und gab an, er sei wegen 10 Pfennigen mit Glaue unterwegs in Streit geraten. Später gab er diese Angabe als Lüge zu und gestand in der Voruntersuchung mehrmals, den Glaue in der Absicht, sich seines Geldes zu bemächtigen, getötet zu haben. In der Hauptverhandlung widerruft er das dem Untersuchungsrichter gegenüber ausführlichst abgelegte Geständnis und brachte vor, er habe, „einem unwiderstehlichen Drange" folgend, in größter Aufregung auf seinen Begleiter zugestochen, ganz sinnlos. Die stille Einsamkeit begünstigte die plötzliche Ausführung des vorgefaßten Entschlusses, Glaue zu töten. Ein die Absicht Lackners andeutendes Gespräch ging der Tat wohl kaum voraus; Glaue, der die Nutzlosigkeit einer Gegenwehr zweifellos eingesehen hätte, hätte, vielleicht ohne Widerrede und Gegenwehr, seinem verkannten Begleiter alle seine Habseligkeiten ausgehändigt oder hätte bei irgend welcher bestimmten Vorahnung einen Fluchtversuch gemacht. Lackner hatte sich nun aber gar nicht vorgenommen, mit Glaue vorher zu verhandeln, ihn um Geld anzupumpen, es zu erpressen oder es ihm gewaltsam zu nehmen, was ihm bei seiner körperlichen Übermacht gewiß nicht mißlungen wäre. Er wollte ihn vielmehr meuchlings überfallen. Schon im Bierlokal

ließ er Glaue seine Geldnot nicht merken; andrerseits waren weder an der Leiche noch am Täter Spuren einer Gegenwehr erkennbar. Lackner konnte unter dem Schutz seiner frei herabhängenden, Arme und Hände verbergenden Pelerine ganz unbemerkt und unauffällig das Stilett der Lederscheide entledigen, die Mordwaffe bereit halten. Daß er ihn eigentlich auszurauben vorhatte, daran habe er gar nicht mehr gedacht und sei, ohne durch Geräusch oder Zurufe verscheucht worden zu sein, davongelaufen, seine Tat bereuend. Das ist wenig glaubhaft. Die unmittelbare Nähe menschlicher Wohnungen war ihm zu unheimlich, zu gefährlich, den Raub auszuführen; auf der einsamen Theresienwiese, fern von menschlichen Wohnungen, hätte er den Mut, sein Opfer auszurauben, gewiß gehabt. In rasendem Tempo hatte der überfallene Glaue die etwa 100 Meter entfernte Grenze der Stadt sehr bald erreicht.

Daß Lackner seinem Opfer so viele Stiche beibrachte, mehr als nötig zum Tode, ist nach dem Gutachten des Gerichtsarztes eine regelmäßige Erscheinung beim Mord und Totschlag. Tatsächlich ist das wahnsinnige Zustechen auf den davoneilenden, fürchterlich schreienden Überfallenen auf ein reflektoides Handeln des der Gefahr der Entdeckung ausgesetzten Täters zurückzuführen. Wäre Glaue nach der ersten oder zweiten Stichverletzung lautlos zusammengesunken und hätte sich — vielleicht auch nur absichtlich — nicht mehr gerührt, so wäre Lackner ohne weitere Gewaltanwendung zu seinem Ziele gelangt; er hätte ihn ausgeraubt und liegen lassen. Aber das Davoneilen und Hilferufen eines zu Tod Geängstigten, eines Schwerverwuundeten ist ganz natürlich und erklärt sich aus dem Instinkt jedes Lebewesens, dem Tode zu entrinnen. Eine Überlegung des Überfallenen, wie er vielleicht eher sein Leben retten könnte, durch Davoneilen oder durch vorgetäuschten Tod, ist regelmäßig ausgeschlossen durch die Aufregung, durch die Todesangst, durch den Schmerz der Wunden. Andrerseits wird die Überlegung und die Gegenwehr durch den ungeahnten Überfall stark beeinträchtigt, wenn nicht ganz unmöglich gemacht.

Das reflektoide Handeln des in sinnloser Aufregung auf das schreiend davonlaufende Opfer zustechenden Mörders erklärt sich durch das gewohnheitsmäßige Verbergen von verratenden Indizien, des Außerwirkungsetzens der Folgen der ersten Handlung, hier des Davonlaufens, der Hilferufe des Überfallenen, was zur sofortigen Entdeckung des Verbrechens unbedingt geeignet war. So kommt es, daß der Einbrecher die ihn überraschenden Menschen zu töten bereit ist, wenngleich er eines Mordes unfähig wäre. So



kommt es, daß der verfolgte Dieb und Räuber wertvolle Gegenstände seiner Beute in nicht leicht erreichbare Verstecke (Gewässer z. B.) wirft oder sie vernichtet, während er zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, die einen tausendfachen Wert haben, unter normalen Umständen gar nicht fähig wäre. So kommt es, daß die heimlich außerehelich gebärende Mutter den Mund des schreienden Neugeborenen zuhält, um ihre Lage nicht zu verraten; das Kind muß ersticken, aber eines Kindsmordes wäre sie nie fähig. So erklären sich ferner die Notwehrexzesse; der Exzedent wäre in normaler Situation keines Mordes, keines Totschlages, ja, nicht einmal einer Körperverletzung fähig. Auch gehört das hiermit verwandte, allerdings wie die Notwehrexzesse anderen Ursachen entspringende reflektoide Handeln der in eine Panik verwickelten Menschen hierher Dieses reflektoide Handeln erzeugt hier ganz eigenartige Notwehrexzesse[1]); der Exzedent wäre aber in normaler Situation nie eines Totschlages oder einer Körperverletzung fähig.

Alle Menschen sind reflektoider Tätigkeiten, die verbrechensähnliche Folgen zeitigen, fähig; nicht in allen Fällen sind sie dafür verantwortlich zu machen. Eine Grenze zu finden, ist aber schwer. Wer, in eigener Lebensgefahr sich befindend, die Gesundheit oder das Leben eines anderen gefährdet, zerstört, bleibt straflos. Beispiele: Notwehr, Panik; der Fall, daß ein Mensch, der, dem Tod durch Ertrinken ausgesetzt, sich auf einen schwimmenden Balken gerettet hat, einen anderen von diesem Balken ins Wasser zurückdrängt, weil der Balken nur seine Last zu tragen vermag, so daß der deshalb Zurückgestoßene ertrinkt, gehört auch hierher. Wohl etwas ganz anderes ist es aber, wenn die dem reflektoiden Handeln vorausgehende Tätigkeit schon ein Verbrechen darstellt, wie die Mordtat Lackners. Der erste oder zweite Stich (ins Herz) war schon tödlich, das Verbrechen also damit schon vollendet. Die weiteren Verletzungen, die er seinem Opfer auf der Flucht beibrachte, können das Verbrechen nicht strafbarer machen; sie erhöhen den Grad des Verbrechens in keiner Weise, wenngleich der Laie das Schwergewicht, die ganze Scheußlichkeit des Verbrechens auf die Verletzungen während der Flucht des Überfallenen zu legen geneigt sein wird. Wäre die tödliche Verletzung aber erst durch reflektoides Handeln verursacht worden, so würde die Strafbarkeit des Täters keineswegs alteriert, da hier die Verantwortlichkeit für die erste strafbare Handlung auch jene für die darauf

1) Vgl. die Erklärung derselben in einem Aufsatze über „Massenverbrechen und reflektoides Handeln“ von Prof. Hans Groß in der „Woche“, Frühjahr 1904.



folgenden Handlungen, d. i. für das reflektoide Handeln, umfaßt. Es ist hier ähnlich wie bei der zivilrechtlichen Schadenshaftung bei Trunkenheit: Wer sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel (z. B. Opium, Morphium, Cocain) vorsätzlich oder fahrlässig in einen vorübergehenden Zustand der Bewußtlosigkeit oder in einen die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit versetzt, haftet für eine etwaige Schadenszufügung, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele: § 827 B.G.B. Der Vorsatz des Lackner umfaßte aber auch die *Tötungsabsicht*; daher ist es zur Begründung der Strafbarkeit gleich, ob durch die ersten (bewußten) Verletzungen oder durch die letzten, durch das reflektoide Handeln der Tod bedingt wurde.

Nicht in allen Fällen dürfte die Strafbarkeit des reflektoiden Handelns klar sein; teils ist dieses Handeln nicht strafbedingend, so bei Notwehr (§ 53 Abs. 1 R.St.G.B.), bei Notwehrexzeß (§ 53 Abs. 3 l. c.), bei Notstand (§ 54 l. c.); teils wird der reflektoid Handelnde wegen *Fahrlässigkeit* gestraft werden in Fällen, wo die erste bedingende Handlung an sich nicht strafbar ist, z. B. das Sich-Berauschen, das heimliche Gebären. Gerade die heimlichen Geburten dürften hier lehrreiche Fälle sein. Die zur heimlichen (außerehelichen) Geburt entschlossene und von Geburtswehen und Niederkunft überraschte Mutter ist entschieden zu reflektoidem Handeln disponiert. Jene Baronesse (in Hanau) warf wahrscheinlich in einem solchen Zustande ihr neugeborenes Kind zum Fenster hinaus; ein Zimmermädchen hüllte (in München Ende v. J.) ihr neugeborenes Kind ganz in ihren Unterrock, damit es nicht friere; natürlich fror es nicht lange und erstickte. In beiden Fällen erfolgte Freisprechung. Die Psyche der *Geschworenen* ist in solchen Fällen schwer zu ergründen. Hätte man die Straflosigkeit nur auf „reflektoides Handeln" gestützt, ich glaube, wir hätten dieselbe Erfahrung gemacht als in den Fällen *Czynski* (1894 in München) und *Mainone*[1] (1891 in Köln) bezüglich des Mißbrauchs der Hypnose; die Geschworenen nahmen eine entschieden *ablehnende* Stellung ein: was „er" nicht kennt — — —!

Die Psychologie des reflektoiden Handelns ist heute noch zu wenig erforscht, so daß ein endgültiges Urteil abzugeben unmöglich ist. Jedenfalls bedarf es hier noch ernster Untersuchungen seitens der Psychologen. Kaum wird man aber feste Grenzen hinsichtlich der richtigen Erkenntnis der Psychologie des reflektoiden Handelns gewinnen können, weil die Seele des tätigen Menschen vielleicht

1) Vgl. Archiv VII. S. 132ff.

unergründbare Sphären umfaßt. Aber rechnen müssen wir heute schon damit.

Lackner ist ein groß gewachsener, starker Mensch. Sein Opfer soll ein, ja zwei Köpfe kleiner als er gewesen sein, so daß Lackner seinen Begleiter ohne Verletzungen hätte bezwingen und ausrauben können. Warum dachte der Mörder vorher nicht daran, daß die Leiche ihn ebenso sicher verraten könnte als der entkommene Beraubte? Hätte er beim Suchen nach Geldmitteln in seiner Aufregung und Eile daran gedacht, auch alles, was auf seine Spur leichter hätte führen können, die Ansichtspostkarten und alle zur Identifizierung des Ermordeten geeigneten Schriftstücke mitzunehmen, zu beseitigen, zu vernichten? Dann hätte er auch daran denken müssen, daß jene Schriftstücke in seinem (auch nur vorübergehenden) Besitz noch gefährlicher hätten sein können. Wenn auch infolge des Mangels der Schriftstücke Glaues dessen Identifizierung 1—2 Tage später erfolgt wäre, hätte er von Seiten seines Freundes Roderer, der in den Mordplan nicht eingeweiht war, Schonung erwarten können? Zudem waren noch andere Zeugen da, die ihn in Glaues Gesellschaft sahen. Kurzum, diese und noch manche andere Fragen lassen sich kaum erklären, aber sie beweisen um so mehr, daß Lackner kein raffinierter Raubmörder ist; seine Tat war ein dummer Bubenstreich mit schrecklichem Ausgang. Der Mordplan war wenig überlegt, schlecht ausgedacht. Lackner, der den ganzen Abend hindurch sich mit Glaue unterhielt und ihn über seine wahre Gesinnung hinwegtäuschen mußte, hatte auch wenig Zeit, darüber nachzudenken, wie er den Raub am besten ausführen könne; er war sich schließlich nur darüber ganz klar, daß er ihn ausführen wolle. Den Entschluß zur Tat mußte Lackner erst dann gefaßt haben, als er über den Geldbesitz Glaues einige Gewißheit hatte, insbesondere dessen Goldstücke in Händen hielt; dies war um 11 Uhr, kurz bevor Glaue seine Zeche zahlte. Andernfalls hätte Lackner die ihm früher vorgelegten Ansichtskarten Glaues wohl nicht unterschrieben, oder zum wenigsten mit falscher oder unleserlicher Unterschrift. Diese, Raffinement noch keineswegs verratende Vorsicht hätte Lackner ebensogut beobachtet, als er den Glaue mit Absicht seine Geldnot nicht merken ließ und, unbemerkt von ihm, sich anderswo einige Notpfennige verschaffte, um seine Zeche bezahlen zu können. Diese einzige, in Lackners Mordplan wahrnehmbare Vorsicht war aber auch nicht auf den Schutz seiner Sicherheit nach ausgeführter Tat berechnet, so daß, mögen wir prüfen, wo wir wollen, wir sagen müssen, daß Lackners Mordplan auffallend ungeschickt und unvorbereitet ausgeführt wurde.

Bei der vorsätzlichen, mit Überlegung ausgeführten Tötung eines Menschen kann es aber darauf nicht ankommen, ob die Tat mit guter oder schlechter Überlegung ausgeführt worden ist. Daß Lackner sein Opfer in eine einsame Gegend lockte, um ihn dort zu töten und auszurauben, ohne sich zu überlegen, die Spuren seines Verbrechens zu verwischen, zu beseitigen, ohne sich zu überlegen, was für Folgen seine Tat erzeugen wird, ob er sie so oder so ausführt, war eine recht oberflächliche, primitive, ja, schlechte Überlegung; das kann aber dem Mörder nicht zugute kommen, er wird des Mordes beschuldigt, wie der raffinierteste Raubmörder.

Psychologisch noch interessant und fast unerklärlich ist es, wie es kommen konnte, daß ein weitgereister Kellner wie Glaue, der infolge seines Berufes viel mit allen Sorten von Menschen zu tun hat und sich aus diesem Grunde eine gewisse Menschenkenntnis aneignen konnte, sich einem ganz fremden Menschen in fremder Stadt und zur Nachtzeit soweit anvertrauen konnte, nachdem er ihm vorher auch noch Gewißheit über seine Barschaft verschafft hatte. Eine solche Vertrauensseligkeit ist unbegreiflich; daß er betrunken gewesen sei wurde nicht behauptet.

Ungefähr 10 cm unter dem rechten Knie war an der Hose des Mörders ein größerer, durch Straßenschmutz verursachter Flecken sichtbar. Man wollte denselben offenbar als Indicium dafür auslegen, daß der Mörder, nachdem sein Opfer zum Tod erschöpft niedergesunken war, sich neben der Leiche auf die Erde niedergekniet habe, um sie auszurauben. Auf Veranlassung der Verteidigung zog der Angeklagte die an Gerichtsstelle befindliche Hose an, und da der Schmutzfleck nicht der Kniebeuge entsprach, ließ man dieses Indicium auch ganz außer Betracht. Der Getötete war am Rand des Trottoirs niedergesunken; daß der Täter, statt sich ganz auf den durch Regen schmutzig gewordenen Boden zu knien, nur das Schienbein auf den Rand des Trottoirs angestemmt haben konnte, wurde nicht erwogen. Man schien aber hauptsächlich deswegen keinen weiteren Wert auf dieses Indicium zu legen, weil die Leiche mit dem Gesicht nach unten aufgefunden wurde und die Kleidungsstücke (Rock und Mantel) noch geschlossen waren, so daß es glaubhaft ist, daß der Mörder, wenn er sich auch niedergekniet hätte, die Leiche doch unberührt ließ, ob aus Reue oder wegen der Furcht, in unmittelbarer Nähe menschlicher Wohnungen leicht beobachtet und ertappt zu werden, wird nicht schwer zu entscheiden sein.

Daß das Motiv der Tat einzig und allein in der Geldnot und Raubgier des Mörders zu suchen ist, sollte nicht bezweifelt werden.



Sei die Leidenschaft des Menschen durch Rache, sexuelle Begierden oder durch Habsucht und Raubgier angefacht, sie kann gleich intensiv sein und die unheilvollsten Wirkungen verursachen. Lackners Stellenlosigkeit und dauernde Geldnot, verbunden mit seinem leichtsinnigen Lebenswandel und verglichen mit der erkannten Wohlhabenheit des Fremden, erklären die plötzlich erwachende Raubgier des Mörders deutlich genug. Daß religiöse Bedenken, die, wie Lackner vorbrachte, seinen Glauben an Gott in allerletzter Zeit wankend machten, an dem Verbrechen schuld gewesen seien, ist, wenn überhaupt, ein unmaßgeblicher Faktor, da sein sträflicher Leichtsinn schon eine längere Zeit die schlechte Lebensweise Lackners diktierte.

Die hier erwähnten Möglichkeiten wurden nicht alle vom Staatsanwalt oder Verteidiger ins Bereich der Erwägungen gezogen.

Die Hauptverhandlung.

a) Die Zeugen. Ungefähr 60—70 Zeugen waren geladen und zur Hauptverhandlung erschienen, darunter viele Leumundszeugen der Verteidigung. Durch die Zeugenaussagen ist, soweit sie sich nicht auf die Tat selbst bezogen haben, nichts mehr und nichts weniger bewiesen, als daß Lackner früher ein guter Mensch war und später ein schlechter Mensch wurde. Das ist ja die Regel. Mit dem 16. Lebensjahre soll er schon seinen Geschlechtsverkehr begonnen haben, seit etwa drei Jahren hat er schon eine Geschlechtskrankheit (Tripper); bei der Auswahl seiner Beischläferinnen schien er sehr genügsam gewesen zu sein, auch eine schwangere „Braut“ hinterläßt er. Seine Dienstplätze wechselte er öfters; in München verlor der früher religiös erzogene und von braven Eltern abstammende junge Mensch durch schlechte Gesellschaft jeden sittlichen Halt und geriet allmählich auf die schiefe Ebene des Verbrechens, wie das heutzutage eine ganz normale Folgeerscheinung eines leichtsinnigen Lebenswandels ist. Was taugen da noch Leumundszeugen aus der früheren guten Zeit des Mörders? Leumundszeugen haben eigentlich doch nur dann einen Wert, wenn der Grad des verbrecherischen Charakters einer Willensbetätigung zweifelhaft ist, oder wenn die Täterschaft nicht so zweifelsfrei als die Begehung des Verbrechens selbst ist. Im gegenwärtigen Fall hat aber der Täter sein Verbrechen eingestanden, ja, sogar das Motiv der Tat. Wenn dann der Verteidiger noch jeden einzelnen Leumundszeugen fragt, ob er dem Angeklagten eine solche Tat „zutraue“, so werde ich dabei unwillkürlich an jenen englischen Staatsanwalt erinnert, der kürzlich einen Zeugen in der außerordentlich typischen Weise fragte: „Zeuge, wissen Sie — ich weiß ja, daß Sie



nicht wissen —, aber ich habe Sie zu fragen, ob Sie wissen, daß . . .“ Wer möchte solchen — gelinde gesagt — höchst überflüssigen Fragen irgend welchen positiven Wert beilegen? Könnten sie nur auch ein Beweisatom hervorbringen?

Da der Täter in der Hauptverhandlung anfänglich sein Geständnis teilweise widerrief, wurde auch der die Voruntersuchung leitende Untersuchungsrichter als „Zeuge“ vernommen; ich werde im folgenden Abschnitte seiner noch gedenken.

b) Die Sachverständigen. Geladen und erschienen waren zwei medizinische Sachverständige, ein Gerichtsarzt und ein Irrenarzt. Außer der Begutachtung des Sektionsbefundes hatte der Gerichtsarzt sich auch über die geistige Beschaffenheit des Täters ausgesprochen und das vor ihm abgelegte Geständnis des Mörders „bezeugt“, schließlich auch einige psychologische Bemerkungen, insbesondere hinsichtlich der Lügenhaftigkeit des Angeklagten, hinzugefügt. Die letzteren Bemerkungen gehören nun allerdings nicht in den Rahmen eines medizinischen Gutachtens, aber von keiner Seite wurde dem auch auf diese Frage ausgedehnten Gutachten widersprochen. Aus dem Umstande aber, daß psychologische Erläuterungen, von welcher Seite sie auch ausgehen, in einem Strafprozeß recht willkommen aufgenommen werden, können wir ihre Nützlichkeit, ja, ihre allmählich anerkannte Unentbehrlichkeit schließen.

Ich komme jetzt zu der Funktion des Untersuchungsrichters in der Hauptverhandlung. Er wurde lediglich als „Zeuge“ zitiert und vernommen, gab aber in Wahrheit ein eingehendes Sachverständigengutachten ab. Nachdem er das ihm gegenüber abgelegte Geständnis des Angeklagten bezw. den Inhalt des von ihm aufgenommenen Vernehmungsprotokolls als „Zeuge“ beschworen hatte, wäre seine Zeugenaufgabe vollständig gelöst gewesen. Nun schilderte er aber — ohne Aufforderung, ohne Widerspruch von irgend welcher Seite — in längerer Rede alle seine gewonnenen Eindrücke, die nicht nur auf den Täter selbst, sondern auch auf die ganze Mordgeschichte Bezug hatten. Mit anderen Worten, er begutachtete die ganze Verbrechenstat vom rein kriminalistischen und kriminalpsychologischen Standpunkt aus, in möglichst objektiver, in möglichst wissenschaftlicher Weise. Alle, sogar die Berufsrichter, hörten gespannt seinen Ausführungen zu. Das ist zweifellos ein Gewinn für die Bestrebungen der Kriminalisten. Wenn von einem Richterbeamten die kriminalistische Wissenschaft genügend beherrscht und vertreten wird, so ist es wohl in erster Linie der Untersuchungsrichter; er nimmt, wenigstens in der Hauptverhandlung, zwischen Staatsanwaltschaft und



Verteidigung eine sehr zweckmäßige Mittelstellung ein. Daß der Vorsitzende während des Beweisaufnahmeverfahrens im Interesse der Objektivität manches Belastungs- und Entlastungsmoment erwähnen und aufklären wird, ist ja sicher. Aber seine Ansicht über das Verbrechen selbst soll und darf der Vorsitzende ja gar nicht offenbaren, am allerwenigsten bei der „Rechtsbelehrung" der Geschworenen, wobei er in eine „Würdigung der Beweise" nicht eingehen darf. Vgl. § 300 R.Str.P.O. Staatsanwalt und Verteidiger sind, Gegensätze vertretend, schlechterdings zu einer objektiven Begutachtung einer Verbrechenstat nicht geeignet, so daß der Mangel einer einheitlichen Begutachtung des Verbrechens und seiner Einzelheiten im kriminalistischen Sinne gerade beim Geschworenengericht recht fühlbar wird. Da ist nur der Untersuchungsrichter die hiefür geeignetste Persönlichkeit. Zur Erklärung der Indizien und ihrer Werte für die gerechte Beurteilung einer strafbaren Handlung, zur Erklärung psychologischer Momente, des Motivs, des Kausalzusammenhangs u. dgl. bedarf es sicherlich umfassender kriminalistischer und kriminalpsychologischer Kenntnisse; der Untersuchungsrichter wird sie sich wohl am ehesten aneignen, weil er sie eben auch am nötigsten braucht. Wenn wir an eine Abschaffung der Geschworenengerichte noch nicht glauben dürfen, so werden wir uns mit der „Institution der kriminalistischen Sachverständigen" vorerst zufrieden geben können, weil eben dadurch die Kriminalwissenschaft endlich auch vor Gericht zu Gehör käme.[1]) Selbst ohne gesetzliche Bestimmungen würden sich die „kriminalistischen Sachverständigen" im Schwurgerichtsprozeß einbürgern. Ein gewisses „Gewohnheitsrecht" scheint heute schon nachweisbar zu sein; jedenfalls wird aber die Erkenntnis der Notwendigkeit kriminalistischer und psychologischer Gutachten siegen. Daß der Richter den ihm zur Verfügung stehenden medizinischen oder psychiatrischen Sachverständigen öfters rein psychologische Fragen vorlegt, beweist nur zu gut, daß er sich selbst ein Urteil über solche Fragen nicht zutraut, weil dieses weniger vom Gefühl als von ernsten Studien abhängt.

c) Die Zuhörer. Der Schwurgerichtssaal im neuerbauten Justizpalast hat Raum für ungefähr 200 Zuhörer. Der Stehplatz kann 80—100 Zuhörer aufnehmen, der Raum für die beim Gericht beschäftigten Personen (Richter, Sekretäre, Praktikanten, Rechtsanwälte)

---

1) Bei Besprechung der Schrift von Prof. Dr. A. Zucker: „Ein Wort zur Aufhebung der gerichtlichen Voruntersuchung" kam ich darauf noch einmal näher zu sprechen in Sterns „Beiträgen zur Psychologie der Aussage" (2. Folge, Heft 1, Sommer 1904).



etwa 30—40 Zuhörer, dann gibt es noch ca. 60 „reservierte" Sitzplätze für das Publikum. Den Vertretern der Presse sind ca. 12 Plätze gesichert; Zeugen können ungefähr 40—50 gleichzeitig im Saal sitzen. Der schön ausgestattete Schwurgerichtssaal, der sich übrigens durch eine sehr empfindliche, schlechte Akustik auszeichnet, ist bei „Sensationsprozessen", zu denen auch solche Prozesse zählen, die voraussichtlich mit einem Todesurteil enden, stets überfüllt. Die Nachfrage nach den numerierten Sitzplätzen ist selbstverständlich in solchen Fällen recht stark; Eintrittskarten sollen dann sogar einen gewissen „Kurswert" haben.

Daß ein Raubmörder seine Tat rechtfertigen soll, ist auch nichts Alltägliches; und ein seiner Verdammung entgegensehendes, durch die „Inquisition" gemartertes und durch Reue und Todesangst gegeißeltes Menschenherz zu beobachten ist für den Zuhörer — eigentlich sind es nur „Zuschauer" —, für den „Makroanthropos", den Herdenmensch, der ja in diesem Falle ganz „frei von Schuld und Fehle" ist, ein seine niedrigste Neugierde stark befriedigendes „Schauspiel", das der einzige Ersatz für die früher öffentlichen Hinrichtungen ist. Für den „Kriminalstudenten" ist der Schwurgerichtssaal die „hohe Schule". Daß aber diese breite Öffentlichkeit mehr schadet als nützt, will man leider gar nicht beachten. Und warum hat man denn die öffentlichen Hinrichtungen abgeschafft? Wenn die Vollstreckung des Todesurteils heute noch öffentlich wäre und gegen Entgelt Eintrittskarten abgegeben würden, der Makroanthropos von heute würde noch viel höhere Preise zahlen als beim Auftreten von saltantia prodigia extranea (fremdländische Wach- und Schlaftänzerinnen). Das tertium comparationis ist die aus der gesellschaftlichen Verrohung entspringende Neugierde, Sensationslust.

Merkwürdig ist noch der teilweise verbreitete Volksglaube, daß ein mißlungener „Raub-Mord" kein vollendeter, der Todesstrafe würdiger Mord sei. Ein nicht erreichter Zweck vermag aber nicht den verbrecherischen Vorsatz zu alterieren.

d) Die Tagespresse. Wegen Raummangels müssen bei Sensationsprozessen immer viele Neugierige vor dem Schwurgerichtssaal umkehren; andere wieder haben gar keine Zeit, stundenlang als Zuhörer im Schwurgerichtssaal zuzubringen, aber trotzdem haben sie das gleiche Bedürfnis, über die Einzelheiten des Verbrechens und der Hauptverhandlung unterrichtet zu werden, wie die „glücklicheren" Zuhörer. Dieses zweifelhafte Bedürfnis schafft die „Pflicht" der Tagespresse, ihren Lesern ausführliche Berichte über das „Schauspiel" zu liefern; womöglich werden dadurch auch neue Abonnenten ge-



wonnen. Jedenfalls aber rechnet man darauf, daß an solchen Tagen mehr Exemplare im Einzelverkauf abgesetzt werden können. Als im Jahre 1885 die „Pall Mall Gazette“ in London in mehreren Nummern in breiter Ausführlichkeit und Umständlichkeit die schmutzigsten Laster der vornehmsten Londoner (den „Jungfrauentribut“) schilderte, stieg der Preis jeder einzelnen Nummer auf 5 Schillinge (1/4 Pfd. Sterling!); die Auflage der „Pall Mall Gazette“ betrug damals 20000 Exemplare. Ausführliche Berichte über sensationelle Vorkommnisse sind eben ein ebenso billiges als wirksames Reklamemittel. So machen sie sich die Fehler ihrer Mitmenschen nutzbar: in hoc signo vinces! Zwei Tageszeitungen hatten am ersten Tage der Verhandlung das Porträt des Raubmörders veröffentlicht, eine „dankenswerte“ Tat für jene, die ihn nicht persönlich sehen konnten. Diesmal hatte die „Münchener Zeitung“ die „Kette der Indizienbeweise“ zuerst geschmiedet und „geschlossen“, ohne daß es jemand verlangt hätte. Sie berichtete in der nach dreistündiger Verhandlung des ersten Tages erscheinenden Nummer folgendes:

Gerichtssaal.

Der Mord auf der Theresienwiese.

Heute beginnt die mehrfach angesetzte und immer wieder vertagte Verhandlung gegen den Friseurgehilfen Lackner, der des gemeinen Raubmordes beschuldigt wird. Als am 13. Nov. v. J. die Zeitungen die Kunde brachten, in der Nähe der Theresienwiese sei ein junger Mann mit zahlreichen Stichen in der Brust und im Rücken ermordet aufgefunden worden, da war es die „Münchener Zeitung“ zuerst, die alle Indizien zusammenfaßte und deutlich auf einen Raubmord hinwies, trotzdem mancherlei Umstände bloß einen Totschlag vermuten ließen. Am nächsten Tage schon konnten wir melden, der Mörder sei entdeckt und bereits in sicherem Gewahrsam.

Nach dieser Einleitung folgen zwei lange Spalten Bericht über die Einzelheiten der Mordtat, obwohl beim Erscheinen dieser Nummer erst etwa 10 Leumundszeugen in der Hauptverhandlung vernommen waren! Woher also diese Kenntnisse? Intensive Reportertätigkeit! Ich verweise hier auch ausdrücklich auf meine Ausführungen in diesem Archiv, Bd. XIII, S. 202 f., über die Nutzlosigkeit des § 17 des Reichspreßgesetzes.

Andere Tageszeitungen widmeten den Einzelheiten des Verbrechens auch viele Spalten.



Wo, frage ich, ist hier das berechtigte Interesse des Publikums, das die Presse zu vertreten hat, oder wenigstens vertreten will? Oder ist vielleicht die Befriedigung der oben geschilderten Neugierde des Makroanthropos ein solches berechtigtes Interesse?

Genug. Wenn man heute einen Zuhörer oder Leser der Mordgeschichte Lackners um Auskunft fragen wollte, wie dies und jenes war, er müßte sein Gedächtnis anstrengen, um noch einige Umrisse, die aber so ziemlich auf jeden Raubmord passen würden, zusammenzufinden: der beste Beweis für die Leichtlebigkeit unserer heutigen Mitmenschen, die eine Schreckenstat nur als Abwechslung im täglichen Leben betrachten, nicht aber als Lehre und warnendes Beispiel im Sinn behält.



XV.

Ein Fall von Leichenschändung[1]).

Nach den Gerichtsakten.

Mitgeteilt vom

Stadtmagistrat Kulmbach.

(Mit 1 Abbildung.)

Am Morgen des 22. Dezember 1901 wurde in Weiher, Amtsgericht Kulmbach, die Leiche der Tagelöhnersehefrau Margaretha Schönauer im Sterbezimmer gräßlich verstümmelt aufgefunden. Die Verlebte, welche 43 Jahre alt, 2 Tage vorher an Lungenschwindsucht gestorben ist, war in landesüblicher Weise, nur mit einem Hemd bekleidet, mit Strümpfen angetan, ein Gebetbuch auf der Brust, mit einem großen Leintuch bis zum Hals überdeckt, auf dem Sterbebette liegen geblieben; das Zimmer hatte man des Abends versperrt und bis zum anderen Tage abgeschlossen. Während der Nacht waren mehrere, im oberen Stockwerk wohnende Personen durch ein Gepolter in dem ebenerdigen Zimmer in Schrecken und Furcht versetzt worden; sie glaubten, die Tote sei wieder lebendig geworden. Als man in der Frühe mit einiger Scheu nachsah, fand man zum allgemeinen Entsetzen die Leiche mit zerfetztem Hemd, mit gewaltsam abgebogenen, auseinandergezerrten Gliedmaßen quer über das verwühlte Bett liegend, den Kopf über den vorderen Bettrand herabhängend, mit grauenvollen Verstümmlungen. Wie die gerichtliche Leichenschau feststellte, war der Unterleib durch zwei große klaffende Schnitte, der eine links vom Nabel, von der Magengrube bis zum Schamberg reichend, 15 cm breit, der andere rechts vom Nabel, 9 cm lang, geöffnet, so daß die Gedärme heraushängen, die ganze Schamgegend mit Schamberg, Damm und After herausgeschnitten, und auf der Brust die zwei Brustdrüsen durch zahlreiche, kreisförmige Schnitte bis auf die Rippenunterlagen abgetragen; außerdem findet sich ein Stich in das linke Auge, ein Schnitt

---

1) Dieser Fall wurde schon kurz in der „Sammlung" (s. Bd. XV. S. 278) erwähnt, er ist aber so wichtig, daß ich die vom löbl. Stadtmagistrat Kulmbach übersendete genaue Darstellung wiedergeben zu müssen glaube.

Hans Groß.



über die Unterlippe, ein Stich auf der rechten Brustseite, der bis auf die Lunge eindrang, ein Stich in die Magengrube, zwei Stiche am linken und ein großer, 15 cm langer, 5 cm breiter, tiefgehender, zum Teil die Muskeln durchtrennender Schnitt quer über die Vorderfläche des rechten Oberschenkels. Vom Kopf war das Haar in Büscheln ausgerissen und zum Teil in den Bauchschlitz eingestopft, zum Teil auf dem Boden verknäult, die Milz und die Gebärmutter waren aus der Leiche herausgetrennt; erstere lag unter einem anderen Bette, letztere auf einer Bank.



Nach einer vom Krankenhausarzt Dr. Martins in Kulmbach überlassenen Photographie.

Der Verdacht der Leichenverstümmlung richtete sich zunächst gegen den Ehemann, der ein Trinker ist und mit der höchst unsauberen, gänzlich verlausten und früher auch einmal eine Zeit lang geisteskrank gewesenen Frau nicht gut gelebt haben soll. Da dieser aber nachweisen konnte, daß er bei einem Verwandten in einem benachbarten Dorfe vom Abend bis zum Morgen über die Nacht geblieben war, kam zunächst noch eine andere Person in Verdacht; schließlich aber wurde ein gewisser Albrecht Beyerlein von Weiher als der mutmaßliche Täter ausgemittelt. Von der Gendarmerie einvernommen, gestand er nach kurzem Leugnen zu, daß er die Leiche verstümmelt, und vollendete sein Geständnis durch die Enthüllung, daß er sie vorher geschlechtlich mißbraucht habe.

Er machte über den Tatbestand folgende nähere Angaben:

Während er im Wirtshaus zu Weiher abends 10 Uhr allein an einem Tische saß, sei ihm der Gedanke gekommen, an der Leiche der ihm wohlbekannten Schönauer seine Wollust zu befriedigen. Er habe versucht, in das Haus zu gelangen, und als er ein Fenster im Sterbezimmer ohne weiteres öffnen konnte, sei er eingestiegen. Im hellen Mondlichte habe er die Leiche vor sich liegen sehen. Nachdem er Gebetbuch und Leintuch abgenommen, habe er die Leiche herumgedreht, quer über das Bett gelegt, ihr die Beine auseinandergemacht. den Körper an sich herangezogen und versucht, sein steifes Glied in die Scham einzuführen. Wegen der erstarrten und wenig biegsamen Beine der Toten sei ihm dies schlecht gelungen; die Leiche kam ins Rutschen und glitt an dem Bett herunter; er habe zu halten gehabt, bis er auf ihrem Bauche durch Reiben des Gliedes die Samenergießung zustande brachte. Als er sich anzudrängen nachließ, sei nun die Leiche auf den Boden herabgefallen; drei- oder viermal habe er sich bemüht, sie wieder auf das Bett zurückzuheben, und da es so schwer ging, sie ganz hinaufzubringen, so wäre ihm schließlich die Wut[1]) gekommen: Er habe sein Taschenmesser gezogen, der Leiche zuerst die Schamteile ausgeschnitten, dann den Bauch aufgeschlitzt und zuletzt die Brüste abgeschält; daß er ihr mehrere Stiche und andere Schnitte beigebracht, das wisse er nicht; auch daß er ihr in den aufgeschnittenen Leib hineingelangt und Milz und Gebärmutter herausgerissen, dessen könne er sich nicht entsinnen, wohl aber habe er der Leiche, als er Hand anlegte, sie vom Boden aus wieder auf das Lager zurückzubringen, mehrere Büschel Haare ausgerissen und einen Knäuel davon von unten her durch die ausgeschnittene Scham in den Leib hineingesteckt. Die abgeschnittenen Brüste und Schamteile habe er mitgenommen, erstere auf dem Wege zu seiner Wohnung über eine Hecke geworfen, die letztere in seiner Joppentasche verwahrt, bis er am andern Tage beim Wasserholen der auftauchenden Gendarmerie ansichtig wurde; da habe er sich erinnert, daß sie noch in seiner Tasche wären, und habe sie in den Abort weggeworfen. Warum er diese Teile weggetragen, darauf könne er jetzt nicht mehr kommen, er glaube bloß deshalb, damit man sie nicht auffinde; es wäre ihm gar nicht eingefallen, von den gänzlich zerfleischten Schamteilen irgendeinen Gebrauch zu machen.

Auf die Frage, wie er denn überhaupt dazu gekommen, seine geilen Gedanken auf eine Leiche zu richten und sich an ihr zu ver-

1) Vgl. damit den vielfach ähnlichen Fall in diesem Archiv, Bd. IX, S. 268, sowie den in Bd. XII, S. 335 (beide Male wird „Wut“ als Triebfeder der Handlung bezeichnet).



greifen, erzählte er, die Schönauer habe einst, auf seine im Spaß hingeworfene Frage, ob er nicht einmal zu ihr an der Stelle ihres ausgemergelten Mannes auf die „Stör“ (eigentlich Handwerkerarbeit im Hause, übertragen Aushilfe) kommen dürfe, mit einer scherzhaft zustimmenden Einladung geantwortet; seitdem habe er auf sie, die damals noch eine stramme Person mit vollen Brüsten war, ein Auge gehabt, aber bei ihren Lebzeiten keine Gelegenheit gefunden, sich ihr zu nähern; erst nachdem er gehört, daß sie gestorben und in ihrem Zimmer ausgestellt sei, wäre ihm der Gedanke gekommen, das zu tun, was er sich in Gedanken vorgestellt.

Die Verstümmelung erklärt er bei mehrmaligen Ausforschungen jedesmal in der gleichen Weise: „Ich weiß nicht, wie ich dazu gekommen bin, ich muß nicht recht bei Trost gewesen sein, es war gerade, als wenn mich jemand dazu verleitet hätte; ich habe halt eine Wut gekriegt, weils keine Art gehabt hat, es ist nicht so recht gegangen, ich habe nicht recht beikommen können, und weil sie immer wieder zum Bett herausgefallen ist; ich bin schon vorher im Wirtshaus in gereizter Stimmung gewesen wegen eines kleinen Wortwechsels und weil mir der Wirt kein Bier mehr gab!“

Alle diese Einzelheiten gibt er in gereiztem Tone wieder, ohne Zögern und Stocken, nur mit Nachhilfe einiger kleiner Fragen, mit unbewegtem Gesichtsausdruck, mit unerschüttertem Gleichmut, ohne Scham und Reue über seine Tat an den Tag zu legen.

Bei der Ungeheuerlichkeit seiner Freveltat erschien es geboten, seinen ganzen Lebenslauf aufzurollen und auf Grund etwaiger Aufdeckungen aus seinem Vorleben, sowie nach der Untersuchung und Beobachtung im Landgerichtsgefängnis seinen Geisteszustand auf das genaueste zu prüfen.

Beyerlein hat seinen Vater nicht gekannt, er wurde von seiner Mutter, einer Dienstmagd, außerehelich geboren.

Die Mutter lebt noch, ein 65 Jahre altes, abgemagertes, zusammengeschrumpftes zitterndes Weiblein. Sie hat mit dem Vater des Albrecht Beyerlein, einem Dienstknecht, noch 2 Kinder erzeugt, welche im ersten Lebensjahre an „Gefreisch“-Anfällen (gewöhnlich Abzehrung infolge von Verdauungsstörungen durch unzweckmäßige Ernährung) wieder verstorben sind. Über die körperlichen und geistigen Eigenschaften dieses Dienstknechtes, der späterhin verschollen, ist ihr nichts mehr erinnerlich. In einer späteren Ehe mit einem anderen Mann hat sie noch einen Sohn geboren, der gut geartet ist. Über Geistes- und Nervenkrankheiten (Epilepsie u. dergl.) in der Familie, über Trunksucht des Vaters, über körperliche und geistige



Eigentümlichkeiten in der Verwandtschaft der Mutter ist gar nichts zu erfahren. Von seinem 9. Lebensmonat an war Albrecht Beyerlein bei seiner Großmutter untergebracht, die mit einem Zuhälter in wilder Ehe lebte; beide nährten sich von Kräutersammeln, wozu sie auch den Beyerlein verwendeten; wieweit sie sich sonst mit seiner Erziehung befaßten, ist unbekannt: vom Schulbesuch wurde er nicht abgehalten.

Die Schule machte er in Mangersreuth durch (Weiher gehört in den Schulsprengel Mangersreuth); die Noten in dem Werktags- und in dem Sonntagsschulentlaßscheine sind schlecht, durchgehends IV, sowohl bezüglich der Geistesgaben, als auch seiner Kenntnisse und Fortschritte, in beiden Zeugnissen wird sein sittliches Verhalten als nicht tadelfrei bezeichnet; nähere Aufklärungen darüber sind nicht zu erlangen. Über sein Benehmen und Betragen in der Kindheit und Jugendzeit außerhalb der Schule läßt sich keine weitere Auskunft erhalten; etwas Absonderliches und Ungewöhnliches in seiner Haltung ist niemand aufgefallen. Nach der Entlassung aus der Schule 1872 fand er Beschäftigung in der Spinnerei in Kulmbach, ging dann kurze Zeit auf die Wanderschaft und wurde 1878 zum Militär ausgehoben; er diente 3 Jahre bei der Kavallerie (6. Ch.-R. in Bayreuth); während seiner Dienstzeit soll er einmal wegen unerlaubter Entfernung oder Fahnenflucht bestraft worden sein; das Führungsattest ist nicht zur Stelle. Nach der Verabschiedung vom Militär nahm er die Arbeit in der Spinnerei zu Kulmbach wieder auf und verehelichte sich 1891 mit einer Fabrikarbeiterin, einer stark anrüchigen Person, die im Verein mit ihrer Mutter der Gewerbsunzucht gefrönt hatte und dabei früher einmal geschlechtskrank (syphilitisch) geworden ist; dieser Makel war dem Albrecht Beyerlein bekannt, er nahm jedoch keinen Anstoß daran. Beide gingen noch eine Zeitlang in die Fabrik, dann aber suchte Beyerlein des besseren Verdienstes halber Taglohnarbeit in Brauereien, beim Eisenbahnbau, bei Wasserleitungsausführungen, bei Hochbauten usw. Im großen und ganzen scheinen die zwei Eheleute gut miteinander ausgekommen zu sein; nach Aussage der Schwiegermutter, die sonst nicht auf seiner Seite steht, behandelte er seine Frau gut. 1898 erkrankte sie, mußte in die öffentliche Irrenanstalt verbracht werden und starb in dieser 1901 an Paralyse. Beyerlein zog nun zu seiner Mutter (gleichfalls in Weiher), die sich äußerst kümmerlich durchs Leben schlägt, soviel sie nach ihren Kräften vermag, noch kleine Feldarbeiten verrichtet und dank der Beihilfe ihres jüngeren Sohnes wenigstens bis jetzt keine Armenunterstützung in Anspruch genommen und auch vom Bettel sich frei gehalten hat.



Beyerlein will glauben machen, daß er regelmäßig von seinem Wochenlohn der Mutter ein Kostgeld von 6—8 M. wöchentlich bezahlt habe, diese jedoch widerspicht, das Kostgeld sei viel spärlicher geflossen und habe nur einigemal 4—5 M., das letzte Mal nur 2 M. betragen. Trotzdem leistete sie für ihn, was nur möglich war, und trug ihm sogar das Essen nach auf seine Arbeitsplätze nach Kulmbach. Was Beyerlein verdiente, das brauchte er für sich; er setzte es in Bier und Kautabak um; in der Kleidung hielt er sich schlecht. Er gibt selbst zu, daß er viel Bier getrunken, daß er am Samstage, am Zahltage, regelmäßig seinen Rausch gehabt habe, hebt aber rühmend hervor, daß er am Sonntage stets zuhaus geblieben, allerdings, weil er gewöhnlich kein Geld mehr hatte, aber doch auch, wenn es ihm noch zu einer „Maß" reichte, die er sich dann heimholen ließ. Von öffentlichen Vergnügungen war er überhaupt kein Freund; er soll schon in seiner Jugend Kirchweihen, Tanzunterhaltungen nicht aufgesucht haben, auch solange er verheiratet war, blieb er fern. Er hielt sich allezeit mehr für sich, schloß sich nicht leicht an andere an und war unzugänglich; für gewöhnlich einsilbig, wortkarg, brummig, selbst mürrisch und finster, taute er erst auf, wenn er Bier hatte; er wurde heiter, gesprächig, gesangslustig; seine Frau paßte in dieser Beziehung zu ihm, sie leistete ihm im Trinken und Singen redlich Gesellschaft. Sein Dichten und Trachten ging stets auf Bier; er trank viel, konnte aber viel vertragen, bis zu 10 Liter, ja man erzählt, daß er an einem Tage, nachdem er schon 15—16 Liter aufgesammelt, innerhalb 40 Minuten noch 3—4 Liter, jeden auf einen Zug, in sich hineingegossen hat, allerdings wurde er dadurch so betrunken, daß er auf einem Handwägelchen nach Hause gefahren werden mußte. Im Rausch krakeelte er nicht, er vermied Streitigkeiten und Raufereien im Wirtshause. Und doch war er in diesem nicht gern gesehen. Man hatte keine Achtung vor ihm, und es gab manchesmal widerliche Szenen, wenn ihn fremde Burschen, indem sie ihn zechfrei hielten, zum Trinken aufmunterten und ihren Spaß mit ihm trieben. Bei seinen Dorfgenossen war er nicht gut angeschrieben, sie stellen ihm ein schlechtes Leumundszeugnis aus, heißen ihn einen Lumpen und Faullenzer und schildern ihn als einen groben Menschen mit „schlechten Manieren"; sie hatten an ihm auch auszusetzen, daß er in arbeitslosen Zeiten auf das Freveln von Holz sich verlegte, das er durch die Schwiegermutter verkaufen ließ und daß er diese sogar anhielt, auch für ihn und seine Frau auf den Bettel zu gehen. Nach seiner Strafliste ist er zweimal wegen groben Unfugs, einmal wegen Körperverletzung, zweimal wegen Diebstahls und je einmal wegen Sach-

beschädigung und Störung der Sonntagsruhe mit geringen Strafen belegt worden.

Seine Arbeitgeber dagegen loben ihn als einen fleißigen und geschickten Arbeiter, seine Arbeitslust stand aber im Zusammenhang mit der Aussicht auf Bier, und er wechselte öfter seine Arbeitsstelle, sobald ihm auf der anderen mehr Bier winkte.

Neben dieser Vorliebe für Bier wird auch noch eine andere seiner Schwächen in den Vordergrund gestellt und zwar eine sehr bedenkliche: alle, die mit ihm bekannt waren, sagen, daß er ein geschlechtlich sehr ausschweifender Mensch war. Über seine Geilheit sind allerlei abenteuerliche Erzählungen aufgetaucht, von denen die nachfolgend angeführten zum Teil gerichtlich festgestellt sind.

Schon von Jugend auf soll er scharf auf das weibliche Geschlecht ausgewesen sein und sich den Frauenspersonen gegenüber sehr zudringlich benommen haben. Im Jahre 1884 war er an einem Gewitternachmittag mit der Ausübung des Beischlafes beschäftigt, als der Blitz in das Haus und in das Zimmer einschlagend zwischen den Beinen der sich Begattenden durchfuhr und im Stalle unten eine Kuh erschlug. Beyerlein kam mit dem Schreck, seine Partnerin, die auf ihm lag, mit Verbrennung der Haut im Gesäß und Versengung der Haare an der Scham davon. Im Jahre 1888 stand er wegen 2 Vergehen gegen die Sittlichkeit unter Anklage. Er drang in finsterer Nacht mit Gewalt in ein Haus ein, das von einer von dem Manne getrennt lebenden Frau mit ihren 4 Kindern bewohnt war, machte einen unsittlichen Angriff auf diese Person, stand aber von weiterem ab, als sie ihre Kinder aufweckte. Als sie sich flüchtete, schrie er ihr nach: „Mensch, deine Humpel wenn ich erwische, reiße ich sie dir raus.“ Kaum 3 Wochen später, als er noch für dieses Vergehen in gerichtliche Voruntersuchung verwickelt war, beging er einen Notzuchtversuch an einer 59jährigen weiblichen Person im Walde auf stark betretenem Wege, kam aber nicht zum Ziele, da die Angegriffene laut schrie und sich heftig wehrte. Für diesen Versuch erhielt er vom Schwurgericht zu Bayreuth eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren. Im Zuchthause hat er sich tadellos betragen und einen großen Arbeitsfleiß entwickelt, so daß ihm schon bald eine Geldprämie zugewiesen wurde. Da er während der Strafverbüßung ein aufrichtiges, gefälliges Benehmen einhielt und da auch sonst keine schlechten Eigenschaften an ihm wahrzunehmen waren, so wurde er von der Zuchthausverwaltung zur Begnadigung vorgeschlagen und erhielt von dem k. Staatsministerium der Justiz 1/4 seiner Strafzeit auf dem Gnadenwege nachgelassen.



Ein Arbeitgeber Beyerleins teilt mit, daß dieser einige Zeit hindurch des Nachts wie ein Hund auf dem Gang vor der Tür einer von ihm Angebeteten schlief, die ihm wegen der Überwachung durch die Mutter unerreichbar war.

Ein anderer Arbeitgeber berichtet, daß Beyerlein von ihm entlassen wurde, weil er öfter wie einmal auf dem Bauplatze in Anwesenheit der anderen Arbeiter in schamloser und Ärgernis erregender Weise an seiner Frau, die als Wasserträgerin mitzuhelfen hatte, unzüchtige Griffe machte.

Die Ehe mit seiner Frau ist kinderlos geblieben, vor seiner Verheiratung hat er mit einer Witwe ein Kind erzeugt.

Von seiner Frau hat er in geschlechtlicher Beziehung viel verlangt, wie die Schwiegermutter wissen will; als Beispiel für seine Geilheit erwähnt sie, daß er sie einmal unter Tags um Bier fortschickte, und daß sie ihn, als sie zurückkam, in der geschlechtlichen Vereinigung mit seiner Frau auf dem Fußboden überraschte, obwohl das Bett nebenan stand. Er gebrauchte sie auch noch, als sie schon schwer geisteskrank war. Nach ihrer Überführung in die Irrenanstalt bot sich ihm soviel wie keine Gelegenheit, seine Bedürfnisse zu befriedigen. Die weiblichen Ortseinwohner zeigten sich gänzlich abgeneigt und fürchteten sich vor ihm; es ging unter ihnen die Rede daß er mit einem allzugroßen männlichen Gliede ausgerüstet sei.

Ein guter Freund von ihm erzählt, daß Beyerlein einmal unter einer entsprechenden Handbewegung — er hielt die beiden Fäuste geschlossen vor seiner Hosentür nach aufwärts in die Höhe, als wenn er seinen stehenden Geschlechtsteil festhalten und bändigen wollte — zu ihm geäußert habe: „Ich möchte mich nur einmal satt......!“

Wie Beyerlein zugibt, hat er in den letzten Jahren seit der Trennung von der Frau wöchentlich 1—2mal durch Onanie sich selbst befriedigt.

1900 ließ er sich in der Angetrunkenheit zu widernatürlicher Unzucht hinreißen: Er schlich nachts im Hemd in den Stall, um eine Ziege zu gebrauchen, und da es ihm nicht gelang, sein Glied in die Scheide einzuführen, so stieß er es so lange gegen ihr Euter, bis Samenerguß erfolgte. Von der Hausbesitzerin, welche bei dem ängstlichen Meckern der Ziege aufgewacht war, wurde er verscheucht; als sie ihn andern Tages zur Rede stellte und eine Andeutung ihrer Vermutung fallen ließ, erwiderte er kein Wort, ging aber auf mehrere Monate flüchtig. Jetzt gesteht er auch diese Tat unumwunden zu.

Bezeichnend ist ferner eine Äußerung Beyerleins zu einem Zeugen.



Als dieser letztere nach seiner Rückkehr aus der chirurgischen Klinik in Erlangen erzählte, was er dort alles gesehen, wie man daselbst einem Knaben den Bauch aufgeschnitten habe, sagte Beyerlein, dies wäre seins auch, insbesondere die Weibsbilder könnte er ganz ausnehmen, wobei er die Rockärmel zurückschob und entsprechende Bewegungen mit den Händen und Armen machte.

Schließlich ist noch anzuführen, daß Beyerlein keine Kirche besuchte und öfters über Religion spottete.

Daß er lügenhaft, böswillig, grausam gewesen sei, darüber läßt sich nichts erheben.

Über sein Tun und Treiben im Laufe des 21. Dezember vor. J. ist erkundet worden, daß er unter Tags für eine Brauerei mit Eisaufhauen beschäftigt war, vor- und nachmittags je ein Liter Bier, abends 6—7 Glas, teils in Kulmbach, teils in Weiher getrunken hat; in der letzten Wirtschaft hatte er einen ganz unbedeutenden Wortstreit mit dem Wirte; er ist sich nicht recht klar darüber, er weiß aber ganz genau, wieviel Wochenlohn er an jenem Abend eingenommen hatte, er will auch gar nicht betrunken gewesen sein, höchstens angetrunken, da er nichts zu Abend gegessen hatte.

Nach seinem Äußern ist der 43 Jahre alte Beyerlein ein kräftig gebauter, aber mangelhaft genährter Mann mit welker trockener Haut von fahler Farbe. Als er in das Gefängnis kam, machte er den Eindruck eines unheimlichen Menschen mit seinem verwilderten Haare und struppigen Barte. Er sieht entschieden älter aus, als er ist. Am Kopf und im Gesäß weist er keine Mißbildung auf, am Rumpfe ist er auffallend stark behaart, die ganze Rückenfläche und auch das Gesäß ist mit kleinen borstigen Haaren dicht besetzt. Die Pupillen sind etwas mager, ungleich, die rechte größer als die linke, beide reagieren gut. Es besteht eine geringe Herabsetzung der Sehschärfe für die Nähe, der Augenspiegel ergibt normalen Augenhintergrund. Körperliche Störungen sind nicht vorhanden, auch kein Zittern an Zunge und Händen; die Herztöne sind leise. Sein männliches Glied ist in der Tat außergewöhnlich groß, nicht bloß sehr lang, sondern auch sehr dick. Patellarreflexe normal. Kopfschmerz, Schwindel wird nicht geklagt, Schlaf gut. Von Syphilis keine Spur. Epilepsie wird verneint, im Gefängnis bis jetzt kein Anfall. Beyerlein hat noch keine Krankheit überstanden, auch keine Geschlechtskrankheit und mit Ausnahme einer Quetschung an der Hand keine Verletzung erlitten.

Auf seinen beiden Armen trägt er Tätowierungen, links die gewöhnlichen Zeichen des Militärdienstes (Krone, 2 gekreuzte Kavalleriesäbel, Regimentsnummer, die Anfangsbuchstaben seines Vor- und Zu-

namens, Geburtsjahr). Daneben findet sich das Brustbild eines entblößten Weibes, in der rechten Ellenbeuge ist eine Kellnerin mit einem Maßkrug in der Hand dargestellt, beide Figuren sehr bezeichnend für seine zwei Hauptleidenschaften.

Von den Personen, die mit ihm aufgewachsen sind und mit ihm meist verkehrt haben, die ihn also am längsten und am genauesten kennen, wird er allgemein für geistig gesund gehalten. Seine Arbeitgeber, darunter auch Baumeister, Leute, die Menschenkenntnis haben, wissen nichts von einer geistigen Abnormität.

Bei der Unterhaltung faßt er alle Fragen ohne Schwierigkeit auf, beantwortet sie ohne Zögern sinngemäß und richtig, gibt über seine Verhältnisse und Vergangenheit ausreichenden und zutreffenden Bescheid, sein Gedächtnis ist gut und weist keine Lücken auf. Seine Schulkenntnisse sind gering, das Lesen geht schlecht und mühsam, das Schreiben noch schwieriger, das Kopfrechnen beschränkt sich auf einfache Zahlen. In allen ihn zunächst umgebenden Verhältnissen, zum Beispiel in Betreff der Arbeitsanforderungen, Lohntarif, Versicherungswesen, dann der Lebensmittelpreise, in Bezug auf gemeindliche und staatliche Einrichtungen kennt er sich so gut aus, wie jeder andere seines Standes. Über seine Lage ist er klar; er ist sich bewußt, daß das, was er getan, strafwürdig ist. Vor der Leiche hat er keinen Ekel empfunden — er hat auch, solange er bei einem Abdecker wohnte, öfters mit Tierkadavern zu tun gehabt — er sei mit voller Überlegung in das Fenster eingestiegen, er wußte, daß die Leiche unbewacht im Zimmer liege, und habe sich ihr in unzüchtiger Absicht genähert in dem Glauben und in der Voraussetzung, daß sein unsittlicher Angriff unbemerkt bleiben würde; allein es sei anders gekommen; in der Wut, als er die Leiche mit dem Messer bearbeitete, habe er sich nicht vorgestellt, was für ungeheures Aufsehen die Verstümmelung erregen müsse. Auch jetzt noch, nachdem ihm durch die verschiedenen Verhöre doch eingeprägt worden sein muß, daß man allgemein seine Tat als eine schändliche betrachtet, bleibt er doch gleichgiltig und zeigt keine Niedergeschlagenheit.

„Na ja, ich muß es halt jetzt büßen!"

Im Gefängnis benimmt er sich sehr ordentlich, er ist nicht im geringsten mitteilsam, wenn ihn nicht das Aufsichtspersonal anspricht, so bleibt sein Mund stumm. Unter Tags beschäftigt er sich mit Kaffeelesen, nachts schläft er.

Das Ergebnis der Ermittelungen ist vollständig und ausführlich dargelegt worden in der Absicht, die geistige Persönlichkeit des Beyerlein nach allen Seiten zu veranschaulichen. Ohne Zweifel geht aus



ihnen hervor, daß er ein schwachsinniger Mensch ist. Unehelich geboren und der Großmutter zur Pflege übergeben, wird kaum die Mühe einer geregelten und sorgfältigen Erziehung auf ihn verwandt worden sein. Es liegt auf der Hand, daß die Großmutter bei ihrem Broterwerb als Kräutersammlerin, der sie viele Tage des Jahres außer Hause führte, seiner Erziehung nicht viel Zeit widmen konnte, vielleicht hat, da sie in wilder Ehe lebte, damals schon der Knabe Eindrücke bekommen, welche auf seine allgemeine sittliche und besonders auf seine geschlechtliche Entwicklung von verderblichem Einflusse waren. Diese Anschauung über seine vernachlässigte Erziehung und Verwahrung in den Kinderjahren wird unterstützt durch die schlechte Sittennote im Schulzeugnis. Seine geistigen Beanlagungen waren sehr schwache; in der Schule blieb er leistungsunfähig und hat trotz fleißigen Besuches kaum das Allernotwendigste gelernt. Nach der Schule kam er sofort in die Fabrik, in eine den Geist wenig anregende Beschäftigung und mitten in eine Umgangsgesellschaft hinein, welche nicht dazu angetan ist, die geistige Bildung zu fördern. Was die strenge und zielbewußte Zucht der Schule nicht vermocht hat, das hat das lockere Leben in der Fabrik noch weniger zustande gebracht, seine von Natur aus nur geringen Geistesgaben haben sich nicht weiter entwickelt, sein Verstand und seine geistige Leistungsfähigkeit ist auf einer niederen Stufe stehen geblieben. Erst der Ernst des Lebens führte ihn so weit, daß er aus der Erfahrung sich so viele einfache Kenntnisse und eine grobe Geschicklichkeit aneignete, um sich in einer selbständigen Stellung fortzubringen, freilich nur in einem beschränkten und niederen Wirkungskreis, der keine geistigen Anforderungen an ihn stellte: er wurde ein Taglöhner der gewöhnlichsten Sorte, ein Erdarbeiter und Handlanger, und doch tritt auch in diesem sich in niedrigen Bahnen bewegenden Leben überall die geistige Unzulänglichkeit zutage. Schon die unerlaubte Entfernung von der Fahne während seiner Militärzeit und noch mehr die Verheiratung mit einer durch Hurentum und Syphilis doppelt bescholtenen Person, die Inanspruchnahme der Schwiegermutter zur Erhaltung der Familie durch Bettel, die Ausnützung der Mutter, die selbst armselig sich das Leben fristet, das sind Charakterzüge, die sein Ehrgefühl als ein sehr geringes erscheinen lassen, und dieser Mangel an Ehrgefühl ist wohl nur auf Mangel an Selbstgefühl, auf Schwachsinn zurückzuführen. Und dem Schwachsinn gehört wohl auch noch zu die Gemütsstumpfheit, die Abwesenheit von Selbsterkenntnis, die sich nach der Tat an ihm ausprägte. Mit seiner Verstandesschwäche ist er nicht imstande, sich zu Gemüte zu führen,



wie verabscheuungswürdig er sich durch seine Tat gemacht hat. Sein wortkarges, anscheinend verschlossenes Wesen rührt wohl davon her, daß er mit seinem geringen Gedankenvorrat überhaupt nicht viel zu sagen wußte.

Nach dem Schwachsinn ist ferner noch von Belang der nachgewiesene übermäßige Alkoholgenuß. Er war zwar nicht Tag für Tag betrunken, aber doch oft genug; wenigstens hat er soviel getrunken, daß der Alkohol seine schädlichen Wirkungen hat ausüben können. Wenn auch die körperlichen Erscheinungen des chronischen Alkoholismus (Zittern, Leberschwellung, Nervenkrankheiten, Herzleiden, Magenkatarrh usw.) fehlen, so kann doch sein körperlicher Verfall, sein früh gealtertes Aussehen auf Rechnung des Alkoholmißbrauchs gesetzt werden, und wie er am Körper verkommen ist, so ist er auch in seinem ohnehin schwachen Geiste zurückgegangen; der Alkohol hat sein geistiges Niveau noch mehr herabgedrückt. Der Biergenuß hat ihn jedesmal angeregt; diese vorübergehende Erleichterung der Vorstellungsfähigkeit hat seine Stimmung gehoben und ihn aus seiner Verschlossenheit und Abstumpfung herausgerüttelt.

Am Abend des 21. Dezember scheint er doch etwas angetrunken gewesen zu sein: es spricht dafür die Erinnerungstäuschung über seinen Wirtshausstreit. Bei seiner Angewöhnung sind 5—6 Glas Bier allerdings nicht viel; aber es ist zu bedenken, daß er in den leeren Magen hinein getrunken hat, und daß der Alkohol ohne substantielle Unterlage schneller berauscht. Groß ist die Angetrunkenheit nicht gewesen; der Wirt und seine (Beyerleins) Mutter haben davon nichts bemerkt.

In dritter Linie kommt seine hohe geschlechtliche Erregbarkeit in Betracht. Es mag sein, daß die Mutter Natur den lebhaften Trieb, zu einer unersättlichen Geilheit gesteigert, in ihn gelegt hat, nachdem sie ihn auch mit monströsem Geschlechtsglied ausgestattet hat; wahrscheinlich ist es aber doch, daß der Trieb durch das Leben in der Fabrik frühzeitig geweckt und daß er großgezogen worden ist durch den Umgang mit der lasterhaften Frau, die als gewöhnliche Straßendirne geschildert wird. Der Beischlaf während eines heftigen Gewitters, der unsittliche Angriff auf die allein wohnende, von ihren Kindern umgebene Frau, der Notzuchtversuch an einer 59 Jährigen zeigen seine ungezügelte Brünstigkeit, die selbst in dem geregelten Verkehr mit seiner Frau durchbricht; als ihm die Objekte für seinen Kitzel fehlen, verirrt sich seine Geschlechtslust zur Sodomie und zur Leichenschändung. Hinsichtlich der Sodomie ist zu bemerken, daß sie auf dem platten Lande häufiger ist, als man glaubt; auch bei geistig Gesunden.



Die Leichenschändung ist eine so scheußliche Art der geschlechtlichen Befriedigung, und setzt so weit gehende Abweichungen von dem physischen Geschehen eines Gesunden voraus, daß sie mit Recht den Verdacht auf krankhafte Geistesanormalie erweckt. Und indirekt kann nur aus dem Schwachsinn, der Alkoholentartung und aus dem übermäßigen Geilheitsdrang erklärt werden, wie Beyerlein dazu kam, das natürliche Grauen zu überwinden, mit welchem der Mensch vor der Berührung eines Toten, wenn sie nicht durch besondere Liebe zu dem Verstorbenen oder durch irgend eine Pflicht geboten wird, zurückschauert, um sogar an der geschlechtlichen Vereinigung der Leiche Gefallen zu finden. Das meiste wird wohl der Alkohol getan haben. Er hatte seine Geilheit aufgestachelt und die ethischen Hemmungen und die vernünftigen Überlegungen abgeschwächt. Beyerlein hatte die Schönauer von früher her gut gekannt, sie lebte auch in seiner Erinnerung als ein strammes Weib mit prallen Brüsten, sie hatte ihn scherzweise eingeladen, und er hatte sie nicht aus dem Auge gelassen; nun trat die Versuchung an ihn heran: er wurde von der Vorstellung verlockt, die er sich in Gedanken ausgemalt, und er ließ sich beigehen, seine Lust an ihrer Leiche zu kühlen. Die abnorme geschlechtliche Handlung steht nicht im Widerspruch mit seinem sittlichen Fühlen und Denken; von dem Beyerlein konnte man sich einer solchen Tat versehen, und sein Vorleben war es, was den Verdacht der Täterschaft auf ihn gelenkt hat.

Über den Beweggrund zur Verstümmelung ist schwieriger Aufschluß zu geben. Er selbst weiß nicht recht, wie er zu der Scheußlichkeit hingerissen worden ist. Man kann sich zweierlei denken: das eine, seine Wollust war mit dem wenig genußvollen Unzuchtsakt noch nicht gestillt; er befand sich in einer fortdauernden wollüstigen Erregung, und in dieser sinnlichen Erregung suchte er eine weitere Sättigung in der Zerfleischung. Wollust und Grausamkeit wohnen im Menschen nahe bei einander; es gibt eigentümliche Abirrungen des Geschlechtstriebes, in welchen bei oder nach dem Geschlechtsakt in begleitenden gewalttätigen Handlungen eine Steigerung der Lust gesucht wird (bei den eigentlichen Lustmördern), oder der andere: er hatte an der Leiche seine Lust gebüßt, das Objekt war ihm gleichgültig, ja zuwider geworden, und als der Leichnam wiederholt aus dem Bett herausfiel, da wurde er unwillig, ärgerlich, es überkam ihn eine zornige Aufregung, eine Wut, und er zahlte ihr mit Messerstichen heim; in seiner blinden Wut wußte er später gar nicht mehr, wieviel Schnitte und Stiche er ihr beigebracht.



Nach dem Unzuchtsakt verfiel er wieder in seine gewöhnliche Gemütsstumpfheit, welche ihn in derselben Nacht ruhig schlafen ließ.

In seinen früheren Äußerungen, die oben angeführt: „Ich reiße dir die Humpel raus“ und in seinem Gelüste, den Weibsbildern den Bauch aufzuschneiden und ganz auszunehmen, liegt gleichsam das Programm für sein späteres Verfahren angedeutet.

Beyerlein stellt sich dar als ein infolge schwacher Beanlagung und fehlender oder mangelhafter Erziehung schwachsinniger, als ein dem Trunke ergebener und durch Mißbrauch geistiger Getränke verkommener und als ein mit erhöhtem Geschlechtstrieb ausgestatteter Mensch.

Alle diese Eigenschaften haben offenbar zusammengewirkt, den Beyerlein seine Tat begehen zu lassen.

Es soll gerade nicht in Abrede gestellt werden, daß dabei seine Besonnenheit nicht ganz klar war, er ist dem durch den Alkohol angeregten Geilheitsdrange unterlegen, ohne daß in seinem Schwachsinn die mangelhaft ausgebildete moralische Gegenvorstellung eindrucksvoll und lebhaft genug geworden wäre, um hemmend und abhaltend einzuwirken. Die Erinnerungstäuschung bezüglich seines Wirtshausstreites, die Lückenhaftigkeit seiner Erinnerung über einzelne Phasen des Vorgangs (z. B. über das Beibringen von Stichen, das Herausreißen von Eingeweideteilen), der Umstand, daß er nicht Rechenschaft geben kann, warum er die Leiche so gräßlich verstümmelt, die unbegreifliche Brutalität seiner Gewalttat läßt der Vermutung Raum, daß sein Bewußtsein etwas getrübt sein muß. Auf der anderen Seite ist wegen der sehr gut erhaltenen Erinnerung an zahlreiche Einzelheiten eine vollständige Bewußtlosigkeit zurückzuweisen. Man kommt zu dem Schluß, daß seine freiwillige Bestimmung beeinträchtigt, aber nicht ausgeschlossen war. Wie sich Beyerlein bei der persönlichen Untersuchung und im Umgang gibt, hält sein Schwachsinn eine leichte Form ein; er ist nicht so hochgradig, daß ihm die Willenskraft, der Anregung zur Tat zu widerstehen, und die Verstandeskraft, ihre Strafbarkeit einzusehen, abgesprochen werden könnte. Die Alkoholentartung ist gleichfalls noch nicht so weit vorgeschritten, daß alle seine ethischen Begriffe und Gefühle ausgelöscht wären, und der starke Geschlechtstrieb konnte in Schranken gehalten und namentlich vor der Leiche unterdrückt werden. Wenn auch seine Überlegungsfähigkeit durch den Alkohol und durch die Geilheit bestürmt war, ganz überwältigt war sie nicht.

Ein impulsives Irresein liegt nicht vor, da Beyerlein allem Anschein nach die Eingebungen zu einem unsittlichen Attentat gerade

in der Richtung gegen die Schönauer schon lange Zeit mit sich herumgetragen hat. Ebenso kann von einem moralischen Irresein nicht die Rede sein. Beyerlein hat noch insofern gute Charaktereigenschaften, als er nicht lügenhaft, nicht boshaft, heimtückisch, verleumderisch, rachsüchtig und grausam geschildert wird; er hat mit seiner Frau gut gelebt und hat sie im Beginn ihrer Krankheit nach Kräften gepflegt. Seine ausgezeichnete Führung im Zuchthause beweist, daß er nicht infolge einer organischen Nötigung moralisch entartet ist.

Beyerlein ist ein minderwertiger Mensch, jedoch in Bezug auf die von ihm vollführte Tat zurechnungsfähig.

Das Urteil lautete: Albrecht Beyerlein sei schuldig eines Vergehens der widernatürlichen Unzucht und im sachlichen Zusammenhange damit eines Vergehens des erschwerten Hausfriedensbruchs und einer Übertretung der Wegnahme von Leichenteilen und wird wegen der beiden Vergehen zu einer Gesamtstrafe von einem Jahre Gefängnis, wegen der Übertretung zu einer Haftstrafe von sechs Wochen, die als durch die erlittene Untersuchungshaft verbüßt erachtet werden, verurteilt.

XVI.

Strafprozesse vor dem römischen Statthalter in Ägypten.

Von

Prof. Dr. **Wenger** in Wien.

Als ich meinem hochverehrten ehemaligen Chef beim Grazer Landesgerichte, Prof. Hans Groß, im vorigen Sommer meinen Aufsatz über die Tebtynispapyri [1]) übersandte, forderte er mich in liebenswürdiger Weise auf, einen Auszug aus den strafrechtlichen Partien jenes Aufsatzes in seinem Archive zu veröffentlichen. Berufliche und literarische Arbeiten haben mich bisher gehindert, mein zusagendes Versprechen einzulösen. Um aber wenigstens als debitor in mora dem Herrn Herausgeber meinen guten Willen zu zeigen, möchte ich den Lesern dieses Archivs heute kurz über einige Strafprozesse Bericht erstatten, die sich am Ende des 4. Jhd. n. Chr. [2]) vor dem Statthalter Ägyptens abgespielt haben.

Zur Rechtfertigung meines Vorhabens, mitten unter die Bilder aus dem uns umgebenden modernen Leben, womit die meisten Seiten dieser Zeitschrift bedeckt sind, ein Bild aus fernem Land und ferner Zeit zu stellen, kann ich gewiß nicht besser tun, als einige Zeilen aus dem erwähnten Schreiben von Hans Groß der kleinen Arbeit voranzuschicken. „Das Archiv — hat den einzigen Zweck, das Strafrecht auf eine kräftige Basis zu stellen und demselben Kraft und Saft zuzuführen aus der reichen Menge von Wissen, welches geschaffen wurde über den Menschen, sein Sein und sein Tun, also

1) Archiv für Papyrusforschung. II. 483ff.

2) Wenigstens stammt der diese Prozeßprotokolle (s. u.) enthaltende Kodex aus dem Ende des 4. Jahrhunderts. Wilcken, Archiv f. P. III. 302. Möglich freilich, daß die Fälle zeitlich weiter auseinander liegen und der ἡγεμών nicht stets dieselbe Person ist; aber das gemeinsame Vorkommen eines Beamten Zephyrios, S. 3 u. 6ff., spricht doch für enge zeitliche Zusammengehörigkeit. Jedenfalls werden wir mit der im Texte allein verwendeten Annahme nicht fehlgehen, daß die Prozesse, über die berichtet wird, der nachdiokletianischen Epoche angehören.



auch über den fehlenden Menschen. — Wir wollen wissen, wie wir uns gegen den Verbrecher in der Tat stellen, wie wir uns stellen sollten und wie wir uns gegen ihn gestellt haben bis zurück in die graue Vorzeit." Und an einer andern Stelle: „Die gebrachten Fälle müssen individualisiert und dann muß das große Gesetz abstrahiert und kristallisiert werden, und wenn man nachweist, wie es vor 2000 Jahren gewesen ist und wie sich die Entwicklung bis auf den heutigen Tag vollzogen hat, so zeigt man, was innere Wahrheit und was menschliches Beiwerk ist. Daraus entnehmen wir den unendlichen Wert des Historischen und — deshalb ist das Archiv legitimiert, derartige Arbeiten zu bringen" [1]).

Die Prozesse, welche ich besprechen möchte, sind uns in einem Papyruskodex überliefert, den Wilhelm Schubart kürzlich als Nr. 1024 im ersten Hefte des vierten Bandes der Berliner griechischen Urkunden (BGU IV 1024) publiziert hat. Das in Hermupolis gefundene Buch enthält außer Prozeßberichten noch andere Urkunden (Quittungen, amtliche Schreiben und Rechnungen), die aber für uns hier außer Betracht bleiben. Die beiden ersten Seiten sind offenbar so schlecht erhalten, daß sich eine Mitteilung der Wortreste nicht lohnte, auch die Seiten 3—8, die sich auf unsere Prozesse beziehen, enthalten genug Lücken und Fragezeichen. Ich darf darum um so eher von einem Abdruck des ganzen Textes hier absehen, als ich irgendwelche einigermaßen sichere Konjekturen zu der anerkannt vorzüglichen Arbeit des Herausgebers, die noch dazu Wilckens Überprüfung unterzogen ward, nicht zu geben weiß [2]). Auch liegt ja den juristischen Lesern die philologische und textkritische Seite weniger nahe als der strafrechtliche Inhalt.

Der uns betreffende Teil des Papyrus versetzt uns vor das Forum des *ἡγεμών*, des römischen Statthalters von Ägypten [3]). Zur formellen Orientierung seien nur einige Bemerkungen vorausgeschickt. Wie jeder Beamte, so führte auch der Landeschef selbst über seine Amtstätigkeit ein Amtsjournal, worin alle seine Amtshandlungen in größerer

1) Briefe ddo. Graz, 24. und 30. August 1903.

2) Aus diesem Grunde darf ich auch bei der Wiedergabe einzelner Partien des griechischen Textes von der für rein papyrologische Arbeiten notwendigen Gepflogenheit absehen, alle unsicheren und ergänzten Buchstaben durch Punkte und Klammern als solche hervorzuheben. Wo darauf sachliches Gewicht fällt, ist es nicht unterlassen, und in dieser Hinsicht sei bemerkt, daß ein Punkt unter einem Buchstaben Unsicherheit der Lesung, eine eckige Klammer dagegen Ergänzung der in dieselbe eingeschlossenen Buchstaben bedeutet.

3) Näheres über den *ἡγεμών* unten bei Besprechung seiner Kapitaljurisdiktion.

oder geringerer Ausführlichkeit protokolliert waren. Saß der Präfekt zu Gericht, so wurde das Amtsjournal zum Prozeßprotokoll. Während wir aber heute die Akten über die einzelnen Prozeßgegenstände zu trennen gewöhnt sind und es uns nicht einfallen wird, ein Verhandlungsprotokoll wegen Diebstahls des X an ein Protokoll wegen Betrugs des Y anzuschließen, auch wenn diese Sachen unmittelbar nacheinander vor demselben Richter oder Gerichtshof verhandelt werden, so bringt es der Charakter des Amtsjournals mit sich, daß verschiedene Prozeßsachen, gemischt mit anderen Berichten, z. B. über verwaltungsrechtliche oder sakrale Tätigkeiten des Beamten, in bunter Reihenfolge kontinuierlich auf demselben Papyrus und, wenn dieser vollgeschrieben war, auf dem angeklebten nächsten Papyrus zu einem Amtsakt vereinigt wurden. Aber unser Papyrus enthält nicht ein solches Amtsjournal (*ὑπομνηματισμοί*) selbst, sondern nur einen privaten Auszug daraus. Wie nämlich ein modernes Prozeßprotokoll außer der Bezeichnung der Straftat auch die Angabe der Person des Angeschuldigten enthält, so können wir auch aus jedem antiken Protokoll nicht bloß die Strafsache, sondern auch Namen und Personalien der Angeschuldigten entnehmen. In unserem Papyrus dagegen ist diese Forderung nur in einem Falle erfüllt, während wir sonst nur lesen: Prozeß gegen jemanden, der usw. (*πρός τινα κτλ.*), mit mehr oder minder genauer Individualisierung der vom Täter begangenen Handlung[1]. Die vermutlich sichere Erklärung dieser Erscheinung ist schon angedeutet. Für Prozeßakten ist natürlich, mögen dieselben getrennt oder in Form eines Amtsjournals geführt werden, der Name des Angeschuldigten wichtig, für einen aus dem Journal zu irgendeinem Zwecke gemachten Auszug kann der objektive Tatbestand das allein wichtige sein. Name und Stand können nur aus besonderen Gründen von Bedeutung werden. Man braucht dabei etwa nur an die Mitteilung von Entscheidungen unserer Gerichtshöfe zu denken. Solche Auszüge aus einem Journal[2] enthält nun unser Aktenbuch[3]. Die Sammlung, vielleicht „aus Anlaß eines ähnlichen Prozesses“ gemacht[4], ist in der Weise angelegt, daß sich an die mehr oder we-

---

1) So S. 3, Z. 11, S. 4, Z. 1, S. 4, Z. 18; S. 5, Z. 8 heißt es *πρὸς τὸν ἀστύαρχον*, auch hier fehlt der Name; nur im Mordprozeß, S. 6, Z. 3f., steht *πρός τινα προπολιτευόμενον καλούμενον Διόδημον Ἀλεξανδρέα*, weil hier die Stellung des Diodemos für das Verständnis des Straffalls von Bedeutung ist, die Nennung des Namens aber die Ausführlichkeit der Besprechung dieses Falles erheischt.

2) Oder aus mehreren Amtsjournalen, vgl. oben.

3) So auch Wilcken a. a. O.

4) Diese mir einleuchtende Bemerkung macht Wilcken.

niger gedrungene Erzählung des Sachverhalts der ausführliche und wohl [1]) wörtlich dem Amtsjournal entnommene Spruch des Statthalters reiht, äußerlich erkenntlich gemacht durch ein Ὁ ἡγεμών in eingerückter Zeile.

Vom ersten Prozeß ist nur der Spruch des Statthalters und auch dieser so unvollständig erhalten, daß wir den Prozeßgegenstand nicht einigermaßen sicher zu erkennen vermögen (S. 3, Z. 5—10).

Das zweite Protokoll [2]) handelt von der Ermordung einer mit dem Ehebrecher ertappten Frau (S. 3, 11—30). Auch hier ist nicht alles klar, namentlich der Spruch des Richters ganz unvollständig. Der Sachverhalt scheint indes folgender zu sein. Der Ehemann hat die ehebrecherische Frau mit ihrem Buhlen ertappt. Er stürzt mit dem Schwerte auf diesen ein, der entkommt aber. Nun erwischt die Frau das Schwert und wendet [3]) es gegen den Mann (?), doch dieser erfaßt es und durchbohrt die zu spät fliehende.

Die Handlung ist dramatisch geschildert. Die Abwehrhandlung der Frau ist allerdings unsicher überliefert: man könnte an eine Notwehrhandlung des Mannes denken, die mit einem Notwehrpraetext [4]) gegen die Fliehende endete, freilich auch umgekehrt und vielleicht eher an eine mißglückte Notwehrhandlung der gleich dem Buhlen am Leben bedrohten Frau.

Der Spruch des Präfekten ist, wie bemerkt, recht schlecht erhalten. Die wenigen Spuren deuten darauf hin, daß der Tatbestand verbunden mit den Entscheidungsgründen noch einmal erörtert wird; wie der Urteilstenor lautete, ist nicht ersichtlich. Dürfen wir darüber eine Vermutung äußern, nun nachdem anderthalb Jahrtausend seit dem Verbrechen vergangen? Wenn ja, so müssen wir den Standpunkt der Gesetzgebung jener Zeit zu prüfen imstande sein, und das ist, wenigstens im großen und ganzen, allerdings der Fall. Antiker Rechtsauffassung war die Tötung der im Ehebruch ertappten Frau kein fremder Gedanke [5]). Indes schließen die römi-

1) So Schubart und ihm zustimmend Wilcken.

2) Ich darf mich nach dem Ausgeführten kurz so ausdrücken.

3) Z. 16 καὶ ῥίπτει sc. ἡ γυνή: schleudert es (gegen den Mann)?

4) Janka-Rulf, Das österr. Strafr. 3. Aufl. 111.

5) Daß derselbe Gedanke den germanischen Stammrechten eigen ist, ist bekannt. Für das römische Recht vgl. Mommsen, Röm. Strafrecht, 624f., für das griechische Recht Beauchet, Histoire du droit privé de la république Athénienne, I, 234ff. und die dort Zitierten, insb. Hruza, Beiträge z. Gesch. d. griech. u. röm. R., II, 74ff. Das damit verknüpfte und die straflose Tötung der Frau sogar unter Umständen erst ermöglichende Recht der Tötung des Ehebrechers ist für unseren Fall des äußeren Tatbestandes wegen außer Betracht zu



schen[1]) Quellen schon für die Zeit vor den gleich genauer zu erörternden Gesetzen nicht jeden Zweifel aus[2]). Aber die augusteische Ehegesetzgebung kennt im Gegensatz zum Tötungsrechte des Vaters kein Tötungsrecht des betrogenen Ehegatten. Nie darf dieser die Frau töten und auch den Ehebrecher nur dann, wenn derselbe „Sklave oder sein oder seines Vaters oder seines Sohnes Freigelassener oder wenn er infamiert ist“[3]). Ich zitiere von den dies bezeugenden Quellenstellen Papinians Worte Dig. 48, 5, 23, 4, weil dieselben auch der ratio legis Erwähnung tun:

> Ideo autem patri, non marito mulierem et omnem adulterum remissum est occidere, quod plerumque pietas paterni nominis consilium pro liberis capit: ceterum mariti calor et impetus facile decernentis fuit refrenandus[4]).

Ob in unserem Falle mit der Tötung der Frau auch Mordversuch am entkommenen Ehebrecher konkurriert, ist nicht sicher zu entnehmen. Nach der Darstellung des Sachverhalts scheint dies allerdings so, aber anderseits deutet in dem Papyrus, soweit das Protokoll erhalten ist, nichts auf eine Ausdehnung der strafrechtlichen Ahndung auch auf den Mordversuch. Es mag darum diesbezüglich der Hinweis auf die Tatsache genügen, daß zwar nach dem hier in Frage kommenden kornelischen Gesetz (s. u.) die Versuchshandlung gleich der vollendeten Tat gestraft wird[5]), daß aber, wie die Quellen zeigen

---

lassen. — Eine vorgeschrittene Stufe bedeutet dem gegenüber das Recht des Ehemanns, Tötung beider bloß von der Obrigkeit zu fordern: es ist der allgemeine Fortschritt des privaten zum öffentlichen Strafrecht. Auf diesem Standpunkt steht bereits Hammurabi, § 129.

1) Und ebenso die griechischen, die zwar das Tötungsrecht gegenüber dem in flagranti ertappten Ehebrecher, nicht aber eben so sicher dasselbe Recht gegenüber der Frau bezeugen. Ausführlich hierüber Beauchet, a. a. O.

2) Cato sagt zwar bei Gellius X, 23: in adulterio uxorem tuam si prehendisses, sine iudicio impune necares. Aber freilich sicherer bezeugt ist das Tötungsrecht des Vaters, welches im augusteischen Ehegesetzte ausdrücklich ausgesprochen ist. Quellen bei Mommsen 624³. Wenn aber Mommsen darin eine Strafschärfung dieses Gesetzes vermutet, daß der Ehebrecher nur dann straflos getötet werden darf, wenn der Vater auch die ehebrecherische Tochter tötet, also diese eigentümliche Normierung wohl als Neuerung des augusteischen Gesetzes auffaßt, so ist daran zu erinnern, daß auch in den germanischen Stammrechten derselbe Gedanke begegnet, daß der Ehemann beide Teile töten müsse, wenn er straflos ausgehen will. Sollte darin nicht eher ein indirekter Schutz des Ehebrechers vor der Rache des verletzten Ehemanns bez. Vaters zu sehen sein?

3) Mommsen 625, Quellen in den Noten 2 u. 4.

4) Dies spricht auch für unsere Auffassung, oben N. 2.

5) Mommsen 627.



werden, dieselben Strafmilderungsgründe für die Tötung des Ehebrechers gelten wie für die Tötung der Frau. Wir können darum die Beantwortung der aufgeworfenen Frage auf sich beruhen lassen: eine Verschärfung der Strafe hätte auch die gleichzeitige Ahndung des Mordversuchs am Ehebrecher wohl nicht herbeigeführt [1].

Die Tötung der Ehefrau ist Mord und zwar nicht gemeiner Mord, sondern Nächstenmord (parricidium) [2]. Ein Gesetz des Pompeius hat für diesen Nächstenmord, der nach der lex Cornelia de sicariis et veneficis Sullas der altrömischen Strafe der Säckung (siehe unten) unterstellt geblieben war, die allgemeine Mordstrafe der Verbannung angeordnet. Dieses pompejanische Gesetz hat, da es auch das Verfahren beim Nächstenmorde besonders regelte, den Begriff des Parricidiums umgrenzen und die zugehörigen Fälle aufzählen müssen. Da finden wir nun auch die Tötung des Ehegatten und der Ehegattin verzeichnet [3]. Bereits Augustus und später Hadrian haben indes wieder einzelne Fälle des Parricidiums schärfer geahndet, indem sie für den Aszendentenmord auf die Strafe der Säckung zurückgriffen, und Konstantin hat diese Strafe für sämtliche Fälle des Parricidiums erneuert [4]. Wie die Säckung sich aber vollzog, beschreiben am ausführlichsten im Anschluß an die Erörterung dieses Gesetzes Justinians Institutionen 4, 18, 6:

> (Parricida) poena parricidii punietur et neque gladio neque ignibus neque ulla alia solemni poena subicitur, sed insutus culleo cum cane et gallo gallinaceo et vipera et inter eius ferales angustias comprehensus, secundum quod regionis qualitas tulerit, vel in vicinum mare vel in amnem proiciatur, ut omni elementorum usu vivus carere incipiat et ei caelum superstiti, terra mortuo auferatur.

Das Protokoll unseres Prozesses fällt in die nachkonstantinische Zeit, die Tat des Mörders ist, wie oben konstatiert, Nächstenmord. Ist darum anzunehmen, daß das Urteil auf Säckung lautete? Papinian schreibt hierüber Coll. 4, 10, 1:

> Si maritus uxorem suam in adulterio deprehensam occidit, an in legem de sicariis incidat, quaero. Respondit: nulla parte legis

1) Es wäre in diesem Falle noch zu erwägen, ob nicht die Ahndung des Mordversuchs des Ehebrechers durch einen der oben angeführten Gründe strafloser Tötung desselben ausgeschlossen gewesen wäre.

2) Daß das Wort ursprünglich jeden Mord bedeutet hat und nicht aus patricidium, sondern sprachlich von per und caedere herzuleiten ist, zeigt Mommsen 612 [3]. Später erst verstand man unter den Parricidium nur den Nächstenmord. Mommsen 644.

3) Marcianus Dig. 48, 9, 1.

4) Cod. Theod. 9, 15, 1 = Cod. Just. 9. 17, 1; a° 318/9. Vgl. Mommsen 645f.



marito uxorem occidere conceditur: quare aperte contra legem fecisse eum non ambigitur. Sed si de poena tractas, non inique aliquid eius honestissimo calori permittitur, ut non quasi homicida puniatur capite vel deportatione, sed usque ad exilium poena eius statuatur.

Und als Quelle dieses milderen Rechts führt derselbe Papinian Dig. 48, 5, 39, 8 zwei Kaiserreskripte an:

> Imperator Marcus Antoninus et Commodus filius rescripserunt: 'Si maritus uxorem in adulterio deprehensam impetu tractus doloris interfecerit, non utique legis Corneliae de sicariis poenam excipiet'. Nam et divus Pius in haec verba rescripsit Apollonio: 'Ei, qui uxorem suam in adulterio deprehensam occidisse se non negat, ultimum supplicium remitti potest, cum sit difficillimum iustum dolorem temperare et quia plus fecerit, quam quia vindicare se non debuerit, puniendus sit. Sufficiet igitur, si humilis loci sit, in opus perpetuum eum tradi, si qui honestior in insulam relegari'.

Ganz ähnlich, wenn auch nicht so ausführlich schreibt Paulus Coll. 4, 12, 4 (= Sent. 2, 26, 5):

> Maritum, qui uxorum deprehensam cum adultero [1]) occidit, quia hoc impatientia iusti doloris admisit, levius puniri placuit,

während derselbe Schriftsteller in der Coll. 4, 3, 1, 6 im Anschlusse an die Erörterung des Verbots der Tötung der Ehebrecherin und (mit den oben erwähnten Ausnahmen) des Ehebrechers die von Papinian ausführlich wiedergegebenen Reskripte auch auf die Tötung des Ehebrechers anwendet:

> Sciendum est autem divum Marcum et Commodum rescripsisse eum qui adulterum inlicite interfecerit leviore poena puniri. Sed et Magnus Antoninus pepercit, si qui adulteros inconsulto calore ducti interfecerunt [2]).

Marzian aber berichtet Dig. 48, 8, 1, 5 mit Bezug auf das Reskript des Antoninus Pius:

> Sed et in eum, qui uxorem deprehensam in adulterio occidit, divus Pius leviorem poenam inrogandam esse scripsit, et humiliore loco positum in exilium perpetuum dari inssit, in aliqua dignitate positum ad tempus relegari.

---

1) Zu deprehensam, nicht zu occidit zu beziehen; auf die gleichzeitige Tötung des Ehebrechers ist hier kein Gewicht gelegt.

2) Ein eigenes auf die Tötung des adulter bezügliches Reskript des Kaisers Alexander steht Cod. Just. 9, 9, 5, 1: Sed si legis auctoritate cessante inconsulto dolore adulterum interemit, quamvis homicidium perpetratum sit, tamen quia et nox et dolor iustus factum eius relevat, potest in exilium dari. Vgl. das Principium dieser Konstitution und Mommsen 626 [5].



Zu diesen Quellenstellen ist zunächst hervorzuheben, daß alle drei genannten Juristen nicht eine Verletzung der lex Pompeia über den Nächstenmord, sondern der lex Cornelia de sicariis et veneficis[1]) für gegeben erachten. Dies ist erklärlich, wenn man bedenkt, daß ja das Gesetz des Pompeius ausgleichend wirkte und den Nächstenmord bezüglich der Strafe dem gemeinen Morde gleichstellte, die strengere Ahndung des Aszendentenmords seit Augustus und Hadrian hier aber nicht in Betracht kam. Nun schreiben allerdings alle drei Schriftsteller vor Konstantins allgemeiner Strafschärfung für jeden Nächstenmord. Wenn aber die Gesetzgebung schon die Tötung der im Ehebruch ertappten Frau und des Ehebrechers von der gelinden Satzung der kornelischen Lex auszunehmen für gut fand, so bedarf es nur der Anwendung einer einfachen Interpretation, um auch zur Ausnahme dieser Tötung von der strengeren Strafe des späteren Gesetzes zu gelangen. Daß dieser Schluß dogmengeschichtlich richtig ist, beweist die Aufnahme der genannten milderen Bestimmungen neben der konstantinischen Konstitution in die Kompilation Justinians. Jeder nicht so qualifizierte Gattenmord fällt natürlich unter Konstantins Gesetz.

So helfen hier die römischen Quellen weiter, und wir vermögen, wenn auch nicht sprachlich, so doch sachlich die Lücken der Urkunde auszufüllen und uns das Urteil mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit[2]) zu ergänzen, das im Papyrus nicht erhalten ist. Je nach dem Stande, dem der Angeschuldigte angehörte, ob er humilis war, oder in aliqua dignitate positus, wird also das Urteil auf Zwangsarbeit oder doch dauernde Verbannung oder auf zeitweise Relegation gelautet haben.

Das anschließende Protokoll handelt von einem Prozesse wegen Grabfrevel. Das römische Strafrecht hat zu diesem Delikte erst nach und nach Stellung genommen[3]). Der erste erweisbare Rechtsschutz des Grabes besteht in der praetorischen privatrechtlichen Deliktsklage wegen sepulchrum violatum. Seit dem 2. Jahrhundert der Kaiserzeit tritt eine öffentliche Geldbuße, eine Aerarialstrafe hinzu, welche in öffentliche Kassen fließt[4]). Aber bereits beginnen Juristen dieser Zeit für eine kriminelle Behandlung der Grabschändung den Boden

1) Dies war ursprünglich wahrscheinlich ein Gelegenheitsgesetz gegen Banditen und Giftmischer, später aber das allgemeine Mordgesetz. Mommsen 615.

2) Freilich kann das Urteil auch strenger gewesen sein. Vgl. diesbezüglich das letzte Protokoll.

3) Mommsen 812ff.

4) Mommsen 814f.



vorzubereiten. Marzian, Dig. 47, 12, 8 versucht zunächst die Anwendung der lex Julia de vi publica zu rechtfertigen; Kaiser Gordian, Cod. Just. 9, 19, 1 spricht von einem crimen laesae religionis; richtiger versucht es die Jurisprudenz mit der Einreihung des Grabfrevels unter die außerordentlichen Verbrechen [1]). Mommsen bezieht darauf vermutlich die auf den kleinasiatischen Inschriften häufig neben der Buße erwähnte Kriminalklage wegen *τυμβωρυχία* [2]).

Unser Prozeßprotokoll bietet einen sichereren Beleg aus einer anderen Provinz des hellenistischen Ostens. Die Strafsache ist im Papyrus in zwei stark zerstörten Zeilen angegeben. Schubart schlägt mit Vorbehalt folgende Ergänzung vor:

> [Πρός τι]να ἐκβ[αρβαρωθέ]ντα π̣[. . . .]
> [. . . .]ι̣ ν̣ε̣κ̣ροῦ [μετ' εὐσε]βείας ταφθέν[τος.]

Es ist die Strafklage gegen einen Menschen, der mit barbarischer Rohheit [das Grab [3])] eines fromm bestatteten Toten verletzt hat.

Dagegen ist hier der Spruch des Statthalters gut überliefert. Der Hegemon resümiert den Tatbestand, verbindet damit in rhetorisch gehobener Sprache die Schilderung der Schwere des Delikts und begründet dadurch das von ihm gefällte Todesurteil. Ich setze den, von allem speziell juristischen Interesse abgesehen, auch vom rein kulturhistorischen Standpunkte merkwürdigen Spruch hieher. [4])

Ὁ ἡγεμών.

Ἐξορώρυχας γὰρ ὃν ἔθαψε δημοσίᾳ νεκρὸν ἡ πόλις καὶ ἐλέησεν· σύ μοι δοκεῖς ψυχὴν ἔχειν θηρίου καὶ οὐκ ἀνθρώπου, μᾶλλον δὲ οὐδὲ θηρίου. Καὶ γὰρ τὰ θηρία τοῖς μὲν ἀνθρώποις πρόσισιν τῶν δὲ ἀποθνησκόντων φίδονται. Σὺ δὲ ἐπεβούλευσας σώματι ἀλλοτριωθέντι ὑπὸ τοῦ γένους τῶν ἀνθρώπων. Ποίας δὲ ἔσχες ἐνθυμήσεις τὸν ἤδη κλιθέντα καὶ τῆς ἐσχάτης ἐλπίδας ἀποστερῆσαι; Νὴ γὰρ Δία, ἦν τὰ κοσμήματα τὰ τῶν νόμων, ἦν ὑπὸ τῆς πόλεως ἦν δεδομένα τῷ νεκρῷ ἦν κεκαθαρισμένα. Ἐκδέξει τοίνον τὴν ἕως κεφαλῆς τιμωρίαν.

---

1) Mommsen 821.

2) Belegstellen 821 [2].

3) Dem Sinne nach zu ergänzen *τύμβον* oder *τάφος* wohl mit einem Adjektiv. Vgl. die *τυμβωρυχία* in den kleinasiatischen Inschriften bei Mommsen, a. a. O.

4) Zur Wiedergabe vgl. o. N. 2. S. 305. Die Ergänzungen und Korrekturen sind meines Erachtens jedenfalls sachlich sicher, und darauf kommt es uns hier an.



Der Statthalter:

Du hast den Toten ausgegraben, den die Stadt auf Volksbeschluß beerdigt und betrauert hat. Du scheinst mir das Herz eines Tieres zu haben und nicht eines Menschen, oder eigentlich auch nicht einmal das eines Tieres. Denn auch die Tiere greifen zwar die Menschen an, sie schonen aber die Toten. Du aber hast dich an einem Leichnam vergriffen, der schon ausgeschieden war aus dem Geschlechte der Menschen. Wo nahmst du den Mut her, den schon zur Ruhe Gelegten auch noch der letzten Hoffnung zu berauben? Fürwahr beim Zeus, es war der letzte Schmuck, den die Gesetze gewähren, es waren Geschenke der Stadt an den Toten, es waren Sühngaben. So wirst du denn für diese Tat mit deinem Haupte büßen.

Die strafbare Handlung war Ausgrabung der Leiche behufs Beraubung der ihr ins Grab gelegten Gaben. Die Tat scheint aber in unserem Falle noch besonders qualifiziert gewesen zu sein, und zwar durch die illustre Persönlichkeit des in der Grabesruhe gestörten Toten. Die Stadt hatte ihn publice beerdigt und betrauert, sie hatte ihm Totengeschenke mit ins Grab gegeben. Es mag ein Beamter der Stadt oder doch ein Privater gewesen sein, der sich um die Stadt verdient gemacht hat und dem deswegen die Ehre des öffentlichen Begräbnisses zuteil geworden. Daß das Urteil eine Kapitalsentenz ist, stimmt dazu, daß auch die römischen Quellen unter Umständen die Todesstrafe anführen. So Paulus Dig. 47, 12, 11:

Rei sepulchrorum violatorum, si corpora ipsa extraxerint vel ossa eruerint, humilioris quidem fortunae summo supplicio adficiuntur, honestiores in insulam deportantur [1]),

und Ulpian Dig. 47, 12, 3, 7:

Adversus eos, qui cadavera spoliant, [Mommsen ergänzt: solent] praesides severius intervenire, maxime si manu armata adgrediantur, ut, si armati more latronum id egerint, etiam capite plectantur, ut divus Severus rescripsit.[2])

Auf die hier angeführten Qualifikationen der Gräberverletzung: Ausgrabung der Leiche, was bei Personen niederen Standes die Todesstrafe zur Folge hat und „Anwendung von Waffen und Zusammen-

1) Weiter heißt es: alias autem relegantur aut in metallum damnantur, womit die Strafen des unqualifizierten Verbrechens gegeben sind. Näheres darüber bei Mommsen 821[6].

2) Si sine armis, heißt es dann, usque ad poenam metalli procedunt. Vgl. die vorige Note.



rottung", was ohne Rücksicht auf den Stand den Prozeß kapital macht, deutet in unserem Papyrus nichts. Derselbe lehrt uns vielmehr, wie angedeutet, eine neue Qualifikation des Verbrechens als eines todeswürdigen kennen, welche von der sozialen Stellung des Toten hergeleitet wird, dessen Grabruhe verletzt ward. So vermag der Papyrus in diesem einen Punkte unsere Kenntnis des römischen Strafrechts auch zu ergänzen.

Darauf folgt wiederum das Protokoll eines Mordprozesses, ähnlich dem erstbesprochenen. Es liegt die Anklage gegen einen Mann zugrunde, der, von heftiger Leidenschaft zu seiner Geliebten erfüllt und unvermögend, seinen Zorn zu meistern, als er sie mit einem anderen Manne antraf, sie mit dem Schwerte tötete. In der schlecht überlieferten Fortsetzung des Berichtes ist für den Prozeß vor allem die Konstatierung der Tatsache bedeutsam, daß der Täter infolge der Leidenschaft, die über ihn gekommen war, *παρῆλθεν μετανοῶν,* d. h. seiner Vernunft nicht mehr mächtig gewesen sei.

Besser ist der Präfektenspruch erhalten, wenn auch hier die Lesung keineswegs so sicher ist, wie im früheren Falle. Der Präfekt sagt etwa: Den dir nachgewiesenen Mord suchst du mit der Liebesraserei, die dich erfaßt und der klaren Vernunft beraubt habe, zu entschuldigen. Aber dennoch fordert diese Tat meinen Richterspruch heraus. Ich werde es indes bei der Bergwerksarbeit bewenden lassen, damit du über die Tat nachzudenken Gelegenheit hast, die du an ihr verübt hast.[1])

Über die Berücksichtigung des Motivs, das den Mörder zu seiner Tat bestimmt hat, bemerkt Mommsen, Strafrecht S. 626: „Die sittliche Differenzierung der Tat je nach ihrem Beweggrund wird natürlich sowohl die richtenden Magistrate wie die Volks- und Geschworenengerichte vielfach bestimmt haben, sowohl in der Schuldigfindung selbst, sowie, soweit die Rechtsordnung eine solche zuläßt, in der Strafbemessung; aber die uns vorliegenden Rechtsquellen gehen darauf so gut wie gar nicht ein." Wiederum eine dunkle Partie in der literarischen Überlieferung der Antike, in die der Papyrus Licht bringt. Und nur natürlich. Wie schon oft hervorgehoben, wie aber namentlich an dieser Stelle nochmals zu betonen gewiß berechtigt ist, bringen die klassischen Quellen trotz aller Kasuistik doch eigentlich

1) Dies dürfte der Sinn der „sehr verwischten und deshalb unsicheren" Zeilen unter Zugrundelegung von Schubarts Ergänzungen sein. Zum *ἐάσω δὲ τὴν ἐu μετάλλω* ist wohl *τιμωρίαν* zu ergänzen. Die Übersetzung stützt sich sprachlich auf das *ἐᾶν τινα*, einen laufen lassen, nicht vor Gericht fordern (s. die Lexika), bleibt aber, wie ausdrücklich zugegeben sei, zweifelhaft.



nur Theorie; die Fälle selbst sind, wenn nicht ganz, so doch meist teilweise erfunden, gerade so wie die Beispiele in unseren Pandektenlehrbüchern keinesfalls immer dem wirklichen Leben ihren Ursprung verdanken. Dazu kommt, daß die speziell juristischen Quellen in überwiegendem Maße Zivilrecht behandeln, und daß die Römer in der theoretischen Bearbeitung des Strafrechts überhaupt weit hinter ihren zivilrechtlichen Arbeiten zurückgeblieben sind. Der Papyrus aber bringt den konkreten Fall mit allen Einzelheiten. Im Papyrus wird das konkret vorliegende Delikt in allen seinen Beziehungen erörtert. Hier tritt uns das warm pulsierende Leben entgegen. Die abstrakte theoretische Rechtsquelle gleitet mit zwei abstrakten theoretischen Worten über die Behandlung des Motivs der Tat hinweg, und ebenso kühl nimmt der Historiker den Bericht aus der grauen Vergangenheit auf und registriert ihn. Aber der Papyrus stellt uns mitten in die Wirklichkeit. Vor unserem geistigen Auge verschwindet der gewaltige, dazwischen liegende Zeitraum, wir sehen einen Menschen vor dem Tribunal des Präfekten stehen, der, um sein Leben zitternd, auf das Mienenspiel seines Richters achtet. Wird das Motiv, aus dem er die Tat begangen, die er nun selbst bereut, dem Richter die Überzeugung zu verschaffen vermögen, daß der Täter im Momente der Tat eines Dolus nicht fähig war? Wird der Richter anerkennen, daß der *ἔρος* die Sinne des Angeklagten im Momente der Tat bis zur *μανία* verwirrte, und daß diese *μανία* die Strafbarkeit der Handlung ausschließt? Oder wird der Richter, wenn er den Strafausschließungsgrund schon nicht anerkennt, doch von der Verhängung der schwersten Strafe absehen und auf den Affekt Rücksicht nehmen? Oder, wenn wir den Jahrhunderten zuliebe, die seither vergangen sind, die griechischen Worte durch moderne Termini ersetzen, liegt ein Grund vor, der den bösen Vorsatz ausschließt, wird „die Handlung nicht als Verbrechen zugerechnet, weil die Tat in einer Sinnesverwirrung begangen worden, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war", wie § 2c des österreichischen Strafgesetzes sagt? Oder ist doch ein „Milderungsgrund aus der Beschaffenheit des Täters" im Sinne des § 46d desselben Gesetzes abzuleiten, „wenn der Täter in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen Gemütsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen"? Wir brauchen nur die griechischen Worte in moderne Rechtssprache zu übersetzen, und wir vergessen, daß anderthalb Jahrtausende vergangen sind, seit der Angeklagte vor seinem Richter gestanden.

Der Angeklagte hat auf Strafausschließung wegen Sinnes-

verwirrung gehofft, der Präfekt hat diese Auffassung nicht zu akzeptieren vermocht, aber er hat doch im Affekt einen Milderungsgrund anerkannt, der ihn bewogen hat, von der Todesstrafe abzusehen[1]) und den Täter zur Zwangsarbeit in den Bergwerken zu verurteilen.

Das nächste Protokoll handelt vom Prozesse gegen einen *ἀστύαρχος*[2]), von dem es kurz heißt: *αὐτοῦ κρινομένου ὡς μητέρα καὶ θυγατέρα ἐσχηκότος*. Auch der Präfekt bedient sich in seinem Spruche derselben wenigen Worte zur Kennzeichnung des Delikts und fügt nur bei, daß der Angeklagte es als Soldat im Felde begangen habe. Wie schon Wilcken[3]) vermutet, wird es sich um ein strafbares geschlechtliches Verhältnis des Soldaten zu einer Mutter und deren Tochter gehandelt haben. Die Ehe mit der gewesenen Schwiegermutter oder Schwiegertochter (quae mihi quondam socrus aut nurus fuit: Gai. 1, 63) ist nichtig und begründet Inzest[4]), und derselben strafrechtlichen Sanktion wird auch in ausdehnender Interpretation der Konkubinat gleichgestellt[5]). Der Präfekt sagt dann, der Angeklagte habe wohl geglaubt, der Strenge des Gesetzes und der Gewalt des Richters zu entgehen. Aber er könne nicht Humanität üben, sondern müsse nach dem erwiesenen Tatbestande das Urteil auf zweijährige Verbannung sprechen[6]), wiederum mit der Bemerkung,

---

1) Vgl. dazu unten. Das *ἐὰν* (s. vorige Note) deutet darauf hin, daß der Richter es bei etwas Leichterem hat bewenden lassen. Diese schwere Strafe, von der abgesehen wird, kann nur die Todesstrafe sein.

2) Von Mitteis entziffert. Ein auf Alexandria bezüglicher, aber sonst bisher noch unbekannter Titel. Wilcken, Archiv f. Pap. F. III. 302f., von dem auch sonst mehrere Korrekturen stammen. Die Konstruktion ist merkwürdig: *πρὸς τὸν ἀστύαρχον αὐτοῦ κρινομένου*, aber der *ἀστύαρχος* ist wohl der Angeklagte (*κρινόμενος*) selbst, trotz des absoluten Genetivs. Auch im folgenden Prozeß ist der Angeklagte ein Gemeindebeamter (s. u.).

3) A. a. O. 303.

4) Mommsen 686, Z. 6.

5) Diese extensive Interpretation ist jedenfalls generell, wenn auch eine Konstitution Alexanders nur den speziellen Fall der versuchten Ehe des Sohnes mit der Konkubine des Vaters als stuprum bezeichnet (Cod. Just. 5, 3, 4). Unser Papyrus bietet einen anderen speziellen Fall: Konkubinat eines Soldaten — *οὐκ ἔξεστιν στρατιώτην γαμεῖν* — mit einer Mutter und nachher oder gar zugleich mit der Tochter derselben.

6) Z. 16—22 sind nicht sicher zu erklären. Kann nicht das *ἀλλὰ ποιήσω κατὰ τὴν Καππαδοκίαν ἀκόντι κοινωνήσειν ἐλπίδα* sich auf die Frauen beziehen, die nach Kappadokien verbannt werden und so das Schicksal des Hauptangeklagten teilen sollen? Dann wäre *ποιήσω* als aktives Futurum auf den Präfekten als Subjekt zu beziehen. Freilich müßte dann auch angenommen werden, daß der Soldat anderswohin verbannt würde, als die beiden Frauen.

damit der Schuldige über seine Handlungen nachdenken könne. Für Inzest kann die Todesstrafe verhängt werden, aber regelmäßig wird auf Deportation erkannt. Dabei bleibt es trotz des Versuchs der späteren Kaiserzeit, auch hier eine Strafsteigerung durchzuführen. Dieses Ergebnis der römischen Quellen[1]) bestätigt die Verhängung der zweijährigen Freiheitsstrafe in unserem Papyrus.

Das nächste ganz fragmentierte Protokoll lassen wir beiseite und betrachten dafür wieder etwas genauer das letzte Protokoll unserer Sammlung (S. 6—8), bei dem sowohl die vorangeschickte Darstellung des Tatbestandes als auch der Spruch der Präfekten am ausführlichsten gehalten ist. Es ist wiederum ein Mordprozeß und zwar gegen einen Alexandriner, Diodemos[2]), der in Liebe zu einer *πόρνη δημοσία* (puella publica) entbrannt allabendlich bei derselben verkehrte. In knappen Worten wird seine Straftat berichtet: *ὁ οὖν Διόδημος ἐφόνευσην τὴν πόρνην,* Diodemos hat nun die Dirne ermordet. Nun folgt eine genaue Darlegung der von Zephyrios[3]) geführten Voruntersuchung. Dieser hat auf die Kunde des Delikts hin den Diodemos festnehmen und ins Gefängnis setzen lassen. Aber die Bürgerschaft Alexandrias nahm sich seiner an. Am folgenden Tage, so erzählt der Bericht, dem ich soweit tunlich wortgetreu folge, weiter, stellten die Bürger[4]) Alexandrias gelegentlich des *ἀσπασμός,* der feierlichen Begrüßung, an Zephyrios das Begehren, den Diodemos freizulassen, ja ihn gar nicht zu verhören. Begreiflicherweise schien dem Zephyrios dieses Ansinnen der Bürger unvernünftig; aber er vereinbarte dennoch die Freigabe des Diodemos, nicht aufrichtig handelnd[5]).

---

1) Ausgeführt und mit Quellen belegt bei Mommsen 688.

2) Dieser Diodemos ist im Papyrus als *προλιτευόμενος* bezeichnet. Schubart emendiert *πολιτευόμενος*, was dann einfach civis Alexandrinus bedeuten würde, aber Wilcken schlägt vor, vielleicht *προπολιτευόμενος* zu lesen. Dann hätte Diodemos ein Gemeindevorstandsamt bekleidet, über das Mitteis, Corp. Pap. Rain. I, S. 61 f. näher gehandelt hat. Dies würde auch gut das Eintreten der Bürger für Diodemos, sowie einen Passus im Urteil erklären (s. u.).

3) Sein Amt ist nicht genannt. Es ist derselbe Zephyrios, der auch S. 3, Z. 10, genannt ist und dessen Amt vermutlich in einem früheren Protokolle erwähnt war. Wir werden aber nicht fehl gehen, wenn wir den Zephyrios als einen Polizeibeamten, wohl den Polizeipräfekten der Stadt bezeichnen. Auf seine hohe Würde deutet, wie auch Wilcken bemerkt (a. a. O. 303), der ihm geleistete *ἀσπασμός*. An den *ἀστύαρχον* des vorigen Protokolls möchte ich aber nicht denken, denn der ist wohl selbst der dort Angeklagte, wenn auch die Konstruktion anakoluth ist (s. o. N. 2. S. 316).

4) Bez. eine Deputation der Bürgerschaft (s. die nächstfolgende Note).

5) Schubart. Der staatliche Beamte mag bei der steten Gefahr revolutionärer Ausschreitungen auf dem heißen Boden von Alexandria Grund gehabt



Als nun Zephyrios aus seinem Hause herauskam[1]), begehrten die Einwohner (die Nichtbürger) nach der Begrüßung, daß er den Diodemos nicht[2]) freilasse. Zephyrios hat damit einen Vorwand gegenüber den Bürgern gefunden und erklärt ihnen: Ich kann den Diodemos noch nicht, wie ich euch angekündigt habe, freigeben, weil auch die übrigen, Fremden und Provinzialen[3]), die gegen Diodemos verhängten Maßregeln erfahren haben und mir erklärten: 'Es liegt in deinem (des Zephyrios) und unserem Interesse, daß Diodemos sowie die anderen Übeltäter im Gefängnis angehalten und bewacht werden'[4]). Auf diese Erklärung des Zephyrios hin begehrten die Bürger, daß Diodemos aus dem Gefängnis vorgeführt und verhört werde[5]). Zephyrios traf zwar die entsprechenden Vorkehrungen, gab aber doch diesem Antrage Folge „zum Teil aus Furcht, zum Teil in der Erwartung, Diodemos werde um so eher gestehen“[6]), er habe das

---

haben, den ungesetzlichen Antrag der Bürgerschaft nicht rundweg abzulehnen. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß im Gerichtsprotokolle, also einem staatlichen Amtsakte — hier liegt freilich nur die Abschrift vor — die in diesem Falle für Zephyrios gewiß zum mindesten nicht angenehme Wahrheit über seine Handlungsweise ohne Umschweife gesagt wird. Aber mit dem Schutze der Beamtenautorität nahm man es in alter Zeit überhaupt nicht so genau. In seinem auch für Laien interessanten Aufsatze, Griechische Papyrusurkunden und Bureaudienst im griechisch-römischen Ägypten (Arch. f. Post u. Telegr. 1904, Nr. 12 u. 13, S.-A. S. 18), teilt Preisigke eine Strafverfügung des Finanzministers vom Jahre 113 v. C. gegen einen hohen Beamten mit, welcher Akt schonungslos allen diesem Beamten untergeordneten niederen Instanzen mit voller Namensnennung zur Warnung mitgeteilt wird.

1) Drinnen hatte er wohl nur eine Deputation der Bürger empfangen. S. o., N. 4. S. 317. Diese kam nun mit ihm heraus und draußen begehren die Nichtbürger wohl rechtmäßig die Anhaltung des Diodemos. Zephyrios aber benützt diesen Antrag, um der Erfüllung seiner Zusage zu entgehen. S. den Text.

2) Das *μή* von Wilcken gewiß sinngemäß ergänzt.

3) Die Z. 19 als *ἔνδημοι* bezeichneten Nichtbürger von Alexandria und die anwesenden Fremden. *Ἐπαρ[χιῶτ]αι* wohl = *ἐπαρχικοί*, provinciales (Plutarch). Wer genauer darunter zu verstehen ist, mag hier dahinstehen, jedenfalls ist der Gegensatz zwischen den sich des Diodemos annehmenden alexandrinischen Bürgern und den gegen eine ungesetzliche Begünstigung desselben protestierenden Nichtbürgern gegeben.

4) Die ganze, die Intervention der Nichtbürger betreffende Partie des Papyrus ist unsicher. Sachlich dürfte der angegebene Sinn der Erzählung zutreffen.

5) *Προεναιχθ[ῆναι* hat der Papyrus. Schubart emendiert *προενεχθῆναι*, wäre nicht eher ein Kompositium von *ἀχθῆναι* zu erwarten?

6) Schubart. Die entsprechenden Vorkehrungen (Schubarts Note) traf Zephyrios wohl gegen einen etwaigen Versuch gewaltsamer Befreiung des vorgeführten Diodemos seitens seiner Mitbürger. Es bestätigt dies wiederum das unsichere Auftreten des Zephyrios.



Mädchen ermordet. Soweit zunächst das kriminelle Vorverfahren gegen den Verbrecher.

Wie im modernen Recht der durch das Verbrechen Geschädigte sich als Privatbeteiligter im sogenannten Adhäsionsprozesse dem Strafverfahren anschließen kann, so macht auch schon in unserem Papyrus die Mutter ihren Entschädigungsanspruch gegen den Mörder ihrer Tochter im Strafverfahren gegen diesen geltend. Der Bericht fährt fort: Die Mutter des Mädchens aber, Theodora, eine alte und arme Frau stellte den Antrag, Diodemos solle gezwungen werden, ihr einen geringen Unterhalt zur Linderung der Mühsale ihres Lebens zu gewähren. Sie erklärte nämlich: Ich habe meine Tochter deshalb dem Kuppler überantwortet, damit ich mich ernähren könne. Da ich nun durch den Tod meiner Tochter des Unterhalts beraubt bin, begehre ich, daß mir das wenige gegeben werde, was ein Weib zum schlichten Unterhalt bedarf.

So endet der traurige Bericht, zum Schlusse uns noch das erschütternde Bild der Mutter vorführend, die im Elend ihre Tochter verkauft hat, um sich vor dem Hungertode zu schützen, und die nunmehr auf kärglichen Unterhalt aus dem Vermögen des Mörders ihres Kindes klagt.

Der Spruch des Präfekten ist ein Todesurteil. Aber dem Urteil voran geht eine längere Begründung, deren Inhalt uns befremdet. Diodemos scheint den Mord eingestanden zu haben, denn sonst wären vermutlich die ihn untrüglich überführenden anderen Beweismomente wenigstens kurz dargelegt. So aber beginnt der Präfekt mit der bloßen Konstatierung der Tatsache: Du hast ein Weib gemordet, o Diodemos. Aber dieses Faktum genügt ihm ob des unwürdigen Gewerbes der Getöteten scheinbar nicht, um die Todesstrafe genügend zu motivieren. Den Sinn der teilweise verloren gegangenen Begründung hat Schubart jedenfalls richtig erkannt, wenn er zu S. 8 bemerkt, das Todesurteil werde gefällt, „nicht um für die Prostituierte einzutreten, sondern um die Würde der Stadt zu wahren“. Dies erörtert der Präfekt in längerer Rede. Freilich habe die Ermordete durch ihr schmähliches Leben die Menschenwürde geschändet, aber dennoch erbarme ihn die Unglückliche, die lebend sich jedem hingeben mußte; denn die Armut habe sie so heftig bedrängt, daß sie sich um entehrendes Geld verkauft und die Schande und das schwere Los einer Prostituierten auf sich genommen habe. Nun folgt der Hinweis auf die verletzte Würde der Stadt, ein Hinweis, der im Todesurteil selbst noch einmal wiederholt ist (S. 8, Z. 8—11):

κελεύω ὥσπερ καθαιροῦντα τὴν τῆς πόλεως
καὶ τοῦ βουλευτηρίου κόσμησιν ξίφει σε
καταβληθῆναι ὡς φονέα.

Ich befehle, daß du, weil du die Würde der Stadt und des Rathauses [1]) geschändet hast, wie ein Mörder mit dem Schwerte enthauptet werdest.

Ist der Mord, den der hochgestellte Diodemos am armen, sozial so tief unter ihm stehenden Mädchen begangen, nicht gleichwohl Mord? Wird die Tat verschieden gemessen nach dem Stande des Täters und nach der Stellung des Verletzten? Was unserem Gerechtigkeitsgefühl widerstrebt, hat in Rom namentlich in der späteren Kaiserzeit offizielle Anerkennung gehabt. An Stelle der Rechtsgleichheit aller Freien in der republikanischen Zeit hat das kaiserliche Regiment gesetzliche Strafungleichheit gesetzt, indem es die Tat des honestior anders bemißt, als die des humilior; die Standesperson wird milder bestraft als der gemeine Mann.[2]) Diese Rechtsungleichheit hat das Kaiserrecht gesetzlich normiert. Aber daß die sozial zurückstehende Position des Getöteten das Delikt mindere, davon weiß das offizielle Strafrecht nichts, selbst am herrenlosen Sklaven und am fremden Staatsangehörigen kann der Mord begangen werden.[3]) Und doch glaubt der Präfekt sein Todesurteil entschuldigen zu müssen, daß er es gefällt, obwohl es sich nur um Tötung einer Dirne handle? Indes der Grund der ausführlichen Erörterung, warum hier der Tod mit dem Tode gesühnt werde, ist durch die geschichtliche Entwicklung des römischem Strafrechts bedingt. Wie Mommsen[4]) zeigt, tritt an Stelle der alten Todesstrafe seit dem kornelischen Gesetz, das dieselbe nur noch für bestimmte Qualifikationen des Mordes aufrecht erhält, für den gemeinen Mord die Interdiktion. „In dem geschärften Strafsystem der Kaiserzeit wird für die Interdiktion bei Personen besserer Stände die Deportation substituiert, während bei geringeren die Todesstrafe eintritt, in schwereren Fällen häufig in geschärfter Form.“ Diodemos gehört als *προπολιτευόμενος* dem Stand der Dekurionen an, die der strafrechtlichen Privilegien teilhaftig sind.[5]) Trotzdem wird gegen ihn mit der Todesstrafe vorgegangen. Wäre dies die Regelstrafe für Mord, so genügte die Konstatierung der Tat; so aber

1) Als *προπολιτευόμενος*. Auch diese Sentenz bestätigt die Wahrscheinlichkeit jener Emendation.

2) Mommsen 1034f.

3) Mommsen 625.

4) S. 650.

5) Mommsen 1034.



erscheint die Strafe als exzeptionelle Schärfung und muß als solche motiviert werden. Und so wird es begreiflicher sein, daß bei der Motivierung der Strafschärfung der Präfekt ausdrücklich betont, daß freilich nicht die Person, an der das Delikt begangen worden, die Schärfung bedinge, wohl aber die Verletzung der Würde der Stadt durch ihren eigenen Beamten. Diodemos war seines Standesprivilegs unwürdig. So betrachtet, tritt der unangenehme Eindruck, den die Begründung zunächst zu machen geeignet ist, zurück; im Lichte jener Zeit betrachtet erscheint das Urteil uns eher als Akt ausgleichender Gerechtigkeit, die auch den Hochgestellten ereilt.

Doch noch ein Wort zur strafprozessualen Kompetenzfrage. Wer ist der *ἡγεμών,* der das Todesurteil fällt? Die Frage wurde oben ausgesetzt. Hier soll sie kurz erörtert werden. Wilcken hat bemerkt, daß darunter nicht der praeses der Thebais, sondern der Augustalis zu verstehen sein werde. Praefectus Augusti oder praefectus Augustalis ist nach einem Berichte des Barbarus des Scaliger[2]) seit 367 n. Chr. der neue lateinische Titel des Statthalters von Ägypten. Nicht so präzis ist das griechische Wort *ἡγεμών*. Wir stehen in der nachdiokletianischen Zeit. In dieser Periode ist zwischen den Präfekten der ganzen ägyptischen Diözese und den Vorstehern der Teilprovinzen zu unterscheiden[3]): das Wort *ἡγεμών* kann a priori auf beide Beamtenkategorien bezogen werden[4]). Daß aber hier unter dem *ἡγεμών* der Augustalis zu verstehen sei, dafür hat den sachlichen Grund bereits Wilcken[5]) angedeutet. Der Statthalter Ägyptens hat als römischer Statthalter das ius gladii, die mandierte[6]) Blutgerichtsbarkeit, aber er kann dieses Recht, weil es auf kaiserlichem Spezial-

---

1) Arch. f. Pap. F. III. 302.

2) Vgl. Bauer, Wiener Stud. XXIV, 2. Zur Liste der praefecti Augustales, S.-A. 1ff.

3) Vgl. Marquardt, Staatsverw. I, 456f. Mit Recht macht auf diese wichtige Unterscheidung aufmerksam Mitteis, Arch. f. Pap. F. II. 261[2].

4) So verweist Wilcken (bei Mitteis, a. a. O.) auf den *ἡγεμών Αὐγουσταμνείκης* im Oxyrhynchus — P. Nr. 87, 10, den Vorsteher der Provinz Augustamnica (Marquardt 457); und dementsprechend müßte man hier an den *ἡγεμών τῆς Θηβαΐδος* denken. Es ist also der *ἡγεμών* oder *ἔπαρχος τῆς Αἰγύπτου* in dieser Zeit stets auseinander zu halten vom gleichnamigen Beamten einer Provinz. Ob freilich *ἡγεμών* schlechthin, also ohne nähere Angabe des ihm unterstehenden Gebietes, in dieser Zeit stets den praefectus Aegypti bedeute, mag dahinstehen. In unserem Falle entscheidet ein sachlicher Gesichtspunkt.

5) Arch. f. Pap. F. III. 302.

6) Mommsen 243f. Darauf verweist unser *ἡγεμών* z. B. S. 5 Z. 14: *τὴν τοῦ δικάζοντος ἐξουσίαν* und ebenso S. 8 Z. 21: *τῇ τῶν νόμων ἐξουσίᾳ*. Vgl. auch S. 5 Z. 21f.

mandat beruht, nicht weiter mandieren. Gegen besondere kaiserliche Verleihung des Schwertrechts an kaiserliche Beamte minderen Rechts sprechen aber ebenfalls die Quellen. Schwerere Kriminalfälle blieben dem Statthalter vorbehalten[2]). Auffallend ist es, daß dieser hier das Strafurteil scheinbar inappellabel fällt. Zwar waren seit dem 3. Jahrhundert die humiliores dem statthalterlichen Strafrecht unbedingt unterworfen[3]), aber für personae honestiores ist Provokation an den Kaiser die Regel[4]). Nur in Notfällen wird von derselben abgesehen[5]). Was hier der Grund gewesen sein mag, ist fraglich; an eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit[6]) ließe sich angesichts der Haltung der Alexandriner schon denken.

Also ein inappellables vom Statthalter gefälltes Todesurteil: wir hätten nach den römischen Quellen eine so scharfe Ahndung nimmer vermutet. Strafsteigerung liegt im Zuge jener Zeit, das bestätigt der Papyrus; aber er lehrt uns auch von neuem Vorsicht sowohl in der Annahme allgemeiner Geltung einzelner Satzungen der Rechtsbücher für alle Provinzen des Reichs, als auch namentlich Vorsicht in der Beurteilung der Papyri nach römischen Quellen.

Das Urteil lautet auf Tod durch das Schwert. Dies entspricht dem Militärregiment der Kaiserzeit. Das kriegsrechtliche Verfahren wird auf den bürgerlichen Strafprozeß übertragen, und die Enthauptung mit dem Beile verschwindet[8]). Animadverti gladio oportet, non securi vel telo vel fusti vel laqueo vel quo alio modo, sagt Ulpian Dig. 48, 19, 8, 1[9]). Wie die Hinrichtung mit dem Schwerte die altrömische Hinrichtung mit dem Beile ersetzt hat, diese aber genau dem Opferritual entsprach[10]), so bietet das griechische *καταβληθῆναι* dazu eine Parallele, indem auch dieses Wort die Schlachtung des Opfertieres bedeutet und hier auf die Hinrichtung des Verbrechers Anwendung findet.

Im Anschluß an den kriminellen Urteilsspruch erledigt derselbe Richter den privatrechtlichen Anspruch der Theodora und zwar in

---

1) Mommsen 244[1].

2) S. 247f.

3) S. 245.

4) S. 1036.

5) S. 245. Über die Beschränkung der Appellation s. S. 470.

6) Mommsen 470, Z. 4.

7) Natürlich gilt dies auch von den Erörterungen über das vermutliche Urteil im erstgenannten Protokolle.

8) Mommsen 923f.

9) Weitere Quellen a. a. O. 924[2].

10) Mommsen 902.

recht eigentümlicher Art: die Beschädigte soll den Mörder zu einem Zehntel beerben[1]), so verkündet der Präfekt, nicht ohne einen Tadel der Handlungsweise der Mutter in den Spruch einfließen zu lassen. So Recht zu sprechen, fügt er bei, bestimmen mich die Gesetze und verlangt die Menschlichkeit von mir, soweit ich ihr Spielraum geben darf im Rahmen der Gesetze[2]).

Mit diesem Spruche schließt der Papyrus, und damit ist auch der Stoff dieses Aufsatzes erschöpft. Wenn aber diese wenigen längst vergangenen Zeiten gewidmeten Zeilen zu einem Vergleiche zwischen dem Einst und Jetzt anzuregen vermöchten und zu nachdenklicher Betrachtung, was im Laufe der Jahrhunderte innerlich gleich geblieben bei aller äußeren Verschiedenheit und worin wir wirklich vorwärts gekommen, dann wäre erst die Voraussetzung erfüllt, unter der allein jede historische Detailforschung und insbesondere unsere junge Papyruswissenschaft Berechtigung hat; daß im Einzelfalle sich oft die Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten auseinanderliegender Kulturepochen besser erkennen lassen als aus langen abstrakten Erörterungen, bei denen wir noch leicht Gefahr laufen, den Boden der Wirklichkeit unter den Füßen zu verlieren, auf dem wir bei der Urkundenforschung immer stehen.

---

1) Z. 16 ff.: *κληρονομήσει δέκατον μέρος τῶν ὑπαρχόντων Διοδήμῳ.*

2) Im Anschlusse an das vorige: *τοῦτό μοι τῶν νόμων ὑπυβαλλόντων τῆς φιλανθρωπίας συνπνευσάσης τῇ τῶν νόμων ἐξουσίᾳ.* Im Spruche gegen den *ἀστύαρχος* (s. o.) hat der *ἡγεμών* die Berücksichtigung der *φιλανθρωπία* einfach abgelehnt, hier präzisiert er seine Befugnis genauer.

Ober-Vellach, im August 1904.



XVII.

Die Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle.

19.
Zweifache Kindesunterschiebung.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Die 1872 geborene, seit Herbst 1894 verheiratete, unbescholtene Maurersehefrau H. lebte in der Großstadt D. mit ihrem Manne, mit dem sie bereits vor der Verheiratung geschlechtlich verkehrt hatte, in glücklicher, jedoch kinderloser Ehe. Da „sie gern ein Kind haben wollte“ und glaubte, „ihr Mann werde nicht erlauben, daß ein fremdes Kind in das Haus käme“, beschloß sie Anfang 1895, eine Schwangerschaft zu erheucheln, ein Kind sich zu erschleichen und es ihrem Manne und der Welt gegenüber als ein von ihr selbst geborenes auszugeben. Monatelang gab sie sich das Aussehen einer Schwangeren. Sie machte sich einen dicken Leib, indem sie die Unterröcke verkehrt anzog (deren hinteren Teil nach vorn band) und allmählich immer mehr Röcke anlegte. Dadurch wußte sie in ihrem Manne, den Hausgenossen und den sonst mit ihr verkehrenden Personen den Glauben zu erwecken, daß sie in anderen Umständen sei. Am Vormittage des 19. März 1895 ging sie, um sich ein Kind zu verschaffen, nach der Frauenklinik. Sie wartete vor dem Tore der Anstalt, bis die Wöchnerinnen herauskamen, die an diesem Tage entlassen wurden. Unter den entlassenen Wöchnerinnen befand sich die Dienstmagd Th. Als sie, ihren am 10. März 1895 außerehelich geborenen Sohn Max Th. auf dem Arme tragend, aus dem Anstaltstore heraustrat, ging ihr die H. entgegen und fragte sie, ob sie schon eine Ziehmutter für ihr Kind habe. Die Th. verneinte es, worauf sie die Th. bat, ihr das Kind in Pflege zu geben. Die Th. erklärte, daß sie sich zunächst zu dem am Marktplatze wohnenden zukünftigen Vormunde des Kindes begeben wolle. Hierauf rief die H. eine Droschke herbei, bezahlte den Fahrpreis und fuhr mit der Th. und

dem Kinde nach dem Marktplatze. Während der Fahrt machte sie der Th. gegenüber falsche Angaben über ihren Namen und ihre Wohnung, damit die Th. später nicht wissen sollte, wohin ihr Kind gekommen war. Die Th. war bereit, ihr Kind der H. in Ziehe zu geben, falls der Vormund seine Genehmigung dazu erteilen würde. Als die Th. unterwegs unwohl wurde, nahm ihr die H. das Kind aus den Armen und riet ihr, zunächst allein zu dem Vormunde zu gehen und ihr das Kind einstweilen zu überlassen. Sie verabredete mit der sich damit einverstanden erklärenden Th., daß diese nachmittags in ihre Wohnung kommen und mit ihr die näheren Bedingungen wegen einer dauernden Unterbringung des Kindes vereinbaren sollte. Auf dem Marktplatze stieg die Th. aus der Droscke aus und überließ nach der getroffenen Vereinbarung das Kind der H. Sie übergab ihr auch einen Zettel, worauf ihr Name, der Name des Kindes und ihre Wohnung angegeben waren. Die H. fuhr zunächst mit dem Kinde noch eine Strecke weiter und trug es dann — kreuz und quer durch verschiedene Gassen gehend, um die Spur des von ihr eingeschlagenen Weges zu verwischen — in ihre Wohnung, wo sie eine Entbindung erheuchelte. Ihr Ehemann war nicht in der Wohnung anwesend, weil er den ganzen Tag auf Arbeit war. Sie zog zunächst mit der von ihr vorbereiteten Kinderwäsche den Knaben vollständig anders an. Dann legte sie sich mit ihm ins Bett und ließ durch einen Nachbarsjungen die Hebamme M. holen, die ihr schon im Februar 1895 auf Veranlassung einer Freundin einen Besuch gemacht hatte und damals von ihr in den irrtümlichen Glauben an den Schwangerschaftszustand versetzt worden war. Nachdem die Hebamme M. erschienen war, erklärte ihr die H., sie habe das neben ihr liegende Kind soeben geboren. Auf die Frage nach dem Verlaufe der Geburt erzählte sie ein Märchen: „bei der Entbindung sei niemand zugegen gewesen; kurz nach der Niederkunft habe sich eine fremde Frau eingefunden, die eine Stube ihrer Wohnung habe mieten wollen; diese Frau, eine Mutter von 13 Kindern, habe sich ihrer angenommen, die Nabelschnur des Kindes unterbunden, die Nachgeburt entfernt und in den Abort geworfen, die Unterlagen gewaschen und das Blut auf der Diele aufgewischt." Die H. wimmerte, als die M. anfing, sie zu untersuchen. Da sie sich so gebärdete, als habe sie große Schmerzen, sah die M. von einer weiteren Untersuchung ab. Hierauf reinigte sie den Geschlechtsteil der H., woran sich, da diese gerade die monatliche Regel hatte, Blut befand. Schließlich untersuchte die Hebamme das Kind, auf dessen Nabel ein Stück blutiger Watte und die Wickelschnur lag. Die H. verstand es, die Hebamme völlig zu



täuschen, so daß diese nicht den mindesten Argwohn gegen sie hatte und sie während der üblichen Zeit wie eine Wöchnerin behandelte und pflegte. Das Gebaren der H. wurde auch von ihrem Manne nicht durchschaut. Er war der Überzeugung, das Kind sei seiner Ehe entsprossen, und zeigte demgemäß auf dem Standesamte mit Wissen und Willen seiner Frau an, daß ihm von dieser am 19. März 1895 in seiner Wohnung in D. ein Kind männlichen Geschlechtes geboren worden sei, das den Vornamen Friedrich erhalten habe.

Die H. pflegte den Knaben sorgsam, wie sie es mit einem eigenen Kinde nicht besser hätte tun können. Trotzdem starb das Kind am 9. April 1895 an Brechdurchfall. Bei der Anzeige des Sterbefalles gab sie auf dem Standesamte folgerichtig den Knaben als ihr Kind — Friedrich H. — aus.

Der leiblichen Mutter des Knaben und den angerufenen Behörden war es nicht gelungen, seine Spuren zu entdecken, bis schließlich die Wahrheit an den Tag kam, als die H. ein zweites Mal eine Kindesunterschiebung ins Werk setzte.

Beseelt von dem Wunsche, ihrem Mann ein Kind zu schenken, faßte die H. nach dem Tode des Max Th. den Entschluß, sich ein anderes Kind zu verschaffen und es als von ihr geboren auszugeben. Wiederum stellte sie sich Monate lang schwanger, indem sie sich durch Anlegen von Röcken einen starken Leib machte. Und abermals gelang es ihr, durch ihr Verhalten ihrem Mann und den Bewohnern ihres inzwischen gewechselten Wohnhauses eine Schwangerschaft vorzuspiegeln. Nachdem sie in Erfahrung gebracht hatte, daß in der Frauenklinik die Dienstmagd Z. weilte, die 12 Tage zuvor dort einen Knaben außerehelich geboren hatte und ihn einer Ziehmutter in Pflege geben wollte, begab sie sich am 24. Januar 1896 in die Klinik. Sie stellte sich der Z. fälschlich als „Frau Huhn" vor und log ihr vor, sie mache die Aufwartung bei einer in dem Villenvororte Bl. wohnhaften adeligen Dame, die ein Kind in Pflege zu nehmen wünsche. Wie in dem früheren Falle bezweckte sie mit den erdichteten Angaben das Kind zu erlangen und zu verhüten, daß es die Z. jemals wiederfände. Die Z. ließ sich täuschen und händigte ihr Kind der H. aus in dem Glauben, es werde zu der adligen Dame kommen. Darauf fuhr die H. mit dem Knaben nach ihrer Wohnung, in der ihr Mann nicht anwesend war. Nachdem sie das Kind dort abgelegt hatte, suchte sie die Hausmannsfrau auf und bat sie, ihren Mann zu holen, weil sie glaube, ihre Entbindung stehe unmittelbar bevor. Hierauf verfügte sie sich in ihre Wohnung zurück, verschloß deren Tür und begann zu wimmern, um eine Entbindung zu er-



heucheln. Die Flurnachbarin L. hörte das Wehklagen und wollte ihr Beistand leisten, konnte jedoch nicht zu ihr gelangen, weil die Wohnungstür verschlossen war. Sie ging wieder in ihre Behausung, kehrte jedoch, als sie das Kind schreien hörte, mit ihren zwei Töchtern an die Wohnung der H. zurück. Diese hatte unterdessen den Knaben in eine Badewanne gelegt und die Türe ihrer Wohnung aufgeschlossen. Als die Flurnachbarin L. mit ihren Töchtern die H.'sche Stube betrat, badete die H. das Kind, das sie, wie sie erzählte, soeben geboren habe. Auf die Frage, wer das Kind von der Nabelschnur abgeschnitten habe und wo die Nachgeburt sei, gab sie an, das Kind habe keine Nabelschnur gehabt und eine Nachgeburt sei nicht vorhanden gewesen. Inzwischen kam die von der Hausmannsfrau herbeigeholte Hebamme K. hinzu. Da sie vier Frauenspersonen in der Stube stehen sah, fragte sie: „Wer ist denn eigentlich die Wöchnerin?“ Die H. erklärte, sie sei es, und wurde darauf von der Hebamme eingebettet und untersucht. Sie versicherte auch ihr gegenüber auf Befragen, 'Nabelschnur und Nachgeburt hätten gefehlt'. Die Hebamme kam nach der Untersuchung der H. und nach der Besichtigung des Kindes zu der Ansicht, daß es die H. nicht geboren haben könne. Sie erklärte deshalb der H., daß sie dies nicht auf sich nehmen könne und einen Arzt hinzuziehen müsse. Die H. blieb jedoch bei der Versicherung stehen, daß sie von dem Kinde soeben entbunden worden sei. Auch der Flurnachbarin und anderen Nachbarsleuten erschien die Sache wegen der Größe des Kindes und des Verhaltens der H. bedenklich. Auf Veranlassung der Hebamme wurde die H. von zwei Frauenärzten untersucht; sie erklärten, die H. habe noch nie geboren. Zur gleichen Feststellung gelangte der herbeigezogene Polizeiarzt. Trotzdem verblieb die H. bei ihrer Behauptung. Ein Geständnis, das sich auch auf den ersten Kindesunterschiebungsfall erstreckte, legte sie erst am 31. Januar 1896 ab. Bis dahin hatte der Mann den festen Glauben, daß sie dem Kinde das Leben geschenkt habe. Ihrem Wunsche, das Kind in Pflege zu behalten, willfahrtete er nicht. Die H. brachte deshalb den Knaben zu seiner Mutter zurück. Dazu, daß das Kind als von der H. geboren auf dem Standesamte angemeldet wurde, war es in diesem Falle nicht gekommen.

Die Strafe, die wegen Kindesraubes und Kindesunterschiebung in 2 Fällen und wegen zweimaliger Herbeiführung einer falschen Beurkundung zu erkennen war, lautete auf ein Jahr Gefängnis.

Urteil des kgl. Landgerichts Dresden, 3. Strafk., vom 31. März 1896. A. III. 83/96.



20.

Mangelndes Motiv.

Mitgeteilt von Dr. **Würzburger** in Bayreuth.

Im April 1904 wurde die Arbeitshütte eines Baumeisters in H. in Brand gesetzt. Als Täter bekannte sich sofort der 19jährige bisher unbestrafte bei dem Baumeister in Stellung befindliche S. Als einziges Motiv gab er folgendes an. Am Vormittag des Tages, an welchem der Brand ausbrach, habe seine Mutter dem Baumeister den Mietzins bezahlt und zugleich seinen Lohn im Betrage von 9 Mark in Empfang genommen, ihm selbst aber hatte sie nur 1 Mark davon verabreicht. Abends beim Kartenspielen habe er nun mehr als diese 1 Mark verloren, und als er zum Zahlen aufgefordert worden sei, habe ihn plötzlich der Ärger darüber, daß der Baumeister ihm das Geld nicht selbst gegeben habe, gepackt, er sei fortgerannt und habe die Hütte in Brand gesetzt. Dann habe er sich selbst an den Löscharbeiten beteiligt.

Die Erhebungen und Verhandlungen haben nichts dargetan, was diesen Angaben widersprochen hätte; irgend ein anderes Motiv konnte nicht erwiesen werden. Es wurde festgestellt, daß S. ohne weiteres und sogar unter Zurücklassung seiner Kopfbedeckung vom Kartenspielen weg und zu der nur 2 Minuten entfernten Arbeitshütte gelaufen sei.

Es wurde aber auch festgestellt, daß S. in der Schule nur bis zur IV. Volksschulklasse gekommen ist, und daß sein Vater vom 16. bis 35. Lebensjahr an epileptischen Anfällen gelitten hat. An ihm selbst konnte eine Krankheit nicht festgestellt werden. Der ärztliche Sachverständige erklärte ihn für in geringem Grade schwachsinnig, bejahte jedoch die Zurechnungsfähigkeit.

Das Urteil lautete unter Annahme mildernder Umstände auf 9 Monate Gefängnis.

Schwurgericht Bayreuth, 28. Juni 1904.

21.

Uniformierte Hoteldiebe.

Mitgeteilt von **J. Travers,** Polizeirat a. D., Wiesbaden.

I. Am 4. Oktober 1888 wurde ein Russe Gregory O......, welcher unter den verschiedensten Namen, zumeist als Graf von Suchanow, auftrat, von der Strafkammer des Königl. Landgerichts I in Berlin wegen Diebstahls zu einer Gefängnisstrafe von 5 Jahren,



zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren und Polizeiaufsicht verurteilt. O. hatte sich in einem der ersten Hotels einlogiert, des Nachts einen schwarzen enganliegenden Tricotanzug und Filzschuhe angezogen und in ein offenes Fremdenzimmer eingeschlichen und zwei Reisenden ihre Geldbörsen gestohlen, welche sie der Sicherheit wegen unter den Kopfkissen verborgen hatten. Bei einem, in der folgenden Nacht unternommenen, ähnlichen Diebstahlsversuche wurde er von dem Hotelpersonal auf dem Korridor festgenommen, wo er sich der Ausrede bediente, er habe das Klosett aufsuchen wollen. O. ist ein internationaler Gasthofsdieb, der ähnliche Diebstähle schon in Rom, Bologna, Mailand, Paris und Wien usw. verübt resp. versucht hatte, auf flottem Fuße lebte, in Italien eine Maitresse unterhielt, die er reichlich unterstützte, und in den feinsten Kreisen verkehrte. Motiv der Tat: Sucht nach Erlangung von Mitteln zur Befriedigung seiner noblen Passionen und Genußsucht.

II. Am 1. März 1889 verurteilte die Strafkammer des Großh. Landgerichts zu Konstanz den früheren Geschäftsreisenden T. aus Viersen (Rheinland), welcher sich dort in ein feines Hotel eingemietet und ebenfalls in einem schwarzen Tricotanzuge in ein verschlossenes Fremdenzimmer eingeschlichen und unter das Bett versteckt hatte, unter welchem er aber von dem Fremden, der unter das Bett leuchtete, ertappt worden war, wegen Diebstahlsversuchs zu einem Jahre Zuchthaus, indem sie einen qualifizierten Diebstahl im Sinne des § 243 Ziffer 7 des St.G.B. annahm, weil T. sich in diebischer Absicht in ein bewohntes Gebäude zur Nachtzeit eingeschlichen habe. T. hatte ähnliche Diebstähle auch in Straßburg i. E., Nürnberg, Heidelberg und Urach verübt, wegen deren er schließlich zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 10 Jahren verurteilt worden war. T. führte ein Öltropfgefäß bei sich, mit welchem er zuvor die Schlösser an den Fremdenzimmern einölte, um sie geräuschloser öffnen und schließen zu können. T. konnte als Geschäftsreisender nie lange in einer Stelle bleiben, weil er zu leichtsinnig und leichtlebig war, und vermochte schließlich auch wegen geschwächter Gesundheit und Mangel an Energie einen ehrlichen Lebenserwerb nicht mehr zu erlangen, was ihn auf den Weg des Verbrechens führte.



22.

Sittlichkeitsverbrechen.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Der 1849 geborene, 1874 wegen Gewaltsunzucht mit Zuchthaus vorbestrafte, seit 1879 verheiratete Maurer Z. unterhielt 1889 Geschlechtsverkehr mit der von seiner Frau in die Ehe eingebrachten, am 30. Dezember 1869 geborenen Tochter A. F., seiner Stief- und Pflegetochter, und zeugte mit ihr die am 8. April 1890 geborene E. J. F. (1891 erkannte und verbüßte Strafe: 6 Monate Gefängnis).

1903 vollzog Z. auch mit dieser inzwischen 13 Jahre alt gewordenen leiblichen Tochter E. J. F., die gleichzeitig seine Pflegetochter und Stiefenkelin ist, wiederholt den Beischlaf. Verhaftet machte er der Schande halber einen Selbstmordversuch.

Dem gerichtsärztlich untersuchten Z., einem durch Alkoholmißbrauch zerrütteten, geistig minderwertigen Menschen, wurden unter Versagung mildernder Umstände im Hinblick auf seine Vorstrafen und seine hiernach bekundete Unverbesserlichkeit nach §§ 176 Z. 3, 173 Abs. 1, 174 Z. 1, 73 des StGB. vier Jahre Zuchthaus auferlegt.

Urteil des kgl. Landgerichts Dresden, 6. Strafkammer, vom 16. Mai 1904.
Akten 6 A. 152/04.



Kleinere Mitteilungen.

a) Von Medizinalrat Dr. Näcke in Hubertusburg.

1.

Die größere Erkrankungsfähigkeit eines Organs mit Entartungszeichen. Kürzlich (15. Bd., p. 114) habe ich hier gezeigt, daß manche Stigmata, besonders an inneren Organen, nicht so harmlos sind, sondern zu gefährlichen Erkrankungen führen können. Heute kann ich dafür einen neuen Beleg bringen. Voretzsch (Ref. in der Münchener Medizin. Wochenschr. 1904, Nr. 21) behandelte eine Frau wegen Lungenemphysems und Herzfehler. Als sie starb, fanden sich der linke Unter- und der rechte Mittellappen der Lunge rudimentär entwickelt, fleischig, weich, ohne Luftgehalt. An diesen Teilen, und nur hieran, fanden sich nun — und das ist das Interessante — zerstreut solide Zapfen syphilitischer Zellen und zwei angiomartige Gebilde, welche keine klinischen Symptome gesetzt hatten. In meiner großen Arbeit über „innere" somatische Degenerationszeichen usw. (Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie usw., 58. Bd.) habe ich als Erster genauer die verschiedenen A-, Hypo- und Hyperplasien der hauptsächlichsten inneren Organe und ihrer Teile studiert und sie als „Entartungszeichen" hingestellt. Hinzugefügt war, daß sie funktionell ohne Belang zu sein scheinen. Nur die höheren Grade dürften das an sich nicht sein, und a priori leuchtet es ein, daß ein absolut oder relativ zu klein oder zu groß angelegtes Organ nicht normal funktionieren kann. Ob solche partielle Bildungen dagegen von Belang sind, ist zweifelhaft, da man immer an anderweite Kompensationen usw. denken kann. Als locus minoris resistentiae scheinen nun gern solche abnorm angelegte Organe oder Organteile zu dienen und leicht zu erkranken, wie der obige Fall zeigt. Man könnte hier daran denken, daß die Gewebsteile selbst hinfälliger gebaut sind, aber auch, daß die abnorm geringe oder übermäßige Funktion an sich krankmachend wirkt, indem sie weniger Schutz gewährt oder umgekehrt durch übermäßige Abscheidung gefährliche Stoffe zurückhält. Vielleicht liegen noch andere Gründe vor.

2.

Zum Duell und zur prähistorischen Geschlechtsgemeinschaft. Zu meinen Mitteilungen, 15. Bd., p. 297 u. 299 dieses Archivs, erhielt ich kürzlich folgende Bemerkungen durch Herrn Dr. Lohsing (St. Pölten, vom 11. Juni 1904): „Gestatten Sie mir, zu Ihrer Notiz über



indirekten Selbstmord die Bemerkung zu machen, daß das Duell in diesem Zusammenhange bereits bei Masaryk, Der Selbstmord als soziale Massenerscheinung der modernen Zivilisation, Erwähnung findet. Ihre Frage, ob im Anfang Monogamie oder Polygamie war, beantwortet die vergleichende Rechtswissenschaft (vergl. Kohler, Rechtsphilosophie, in „Encyklopädie der Rechtswissenschaften") mit „weder das eine, noch das andere". Im Anfange herrschte der Totemismus, d. h. Verbindung von zwei Stämmen in der Art, daß die Weiber des einen zur Geschlechtsbefriedigung der Männer des anderen herhalten mußten und umgekehrt; daher auch das Mutterrecht, da eben nur die Mutter des Kindes bekannt war." Ich freue mich, daß also schon Masaryk, dessen Werk ich nicht kenne, das Gleiche gesagt hat wie ich, und zwar vor mir. Hier ist also dieselbe Idee, scheinbar unabhängig voneinander, bei zwei verschiedenen Autoren gezeitigt worden, wie dies ja öfter zu beobachten ist, und verschiedene Erklärungsweisen zuläßt. Gewisse Gedankenlinien können nämlich sehr wohl bei zwei verschiedenen Denkern ähnliche oder gleiche sein und so zu gleichen oder ähnlichen Resultaten führen. Noch aber gibt es eine andere Erklärung, die gewiß nicht selten zutrifft. Der wissenschaftliche Arbeiter muß heute so viel und so verschiedenes lesen, daß dabei so manches seinem Gedächtnisse entschwindet. Und zwar gewöhnlich das, was ihn momentan wenig interessierte; häufiger geht dies nun scheinbar verloren, um aber doch einmal aus dem Unterbewußtsein wieder aufzutauchen und den herrschenden Vorstellungen sich einzureihen. Daher kann man nie bestimmt sagen, daß ein Eindruck, vorausgesetzt, daß er bewußt oder halbbewußt war, je verloren geht. Er kann Jahrzehnte schlummern und dann plötzlich erstehen! So kann es vorkommen, daß irgend ein Teil eines früher Gelesenen oder Gehörten, oder nur ein Bruchteil davon plötzlich in den Blickpunkt des Bewußtseins gerät und hier bona fide als eigener Gedanke imponiert, während er doch nur geborgt ist. Nur durch langes Nachsinnen gelingt es dann bisweilen, diesen richtigen Zusammenhang nachzuweisen, der also eine Selbsttäuschung zerstört. So kommt es, daß vieles angeblich Neue doch schon alt ist und öfters so oder ähnlich ausgesprochen und gelesen ward, aber der Vergessenheit anheimfiel, bis eine günstige Konstellation das Alte wieder vorbringt, welches leider aber nur zu oft als Neues dem Betreffenden imponiert.

Die Arbeit Kohlers kenne ich nicht. Seine Meinung des Totemismus als Ursprung der prähistorischen Geschlechtsgemeinschaft dünkt mich ebenso Hypothese zu sein, wie meine dargelegte Meinung, nur daß letztere naturwissenschaftlich und psychologisch den Vorzug zu verdienen scheint. Das durchaus z. Z. ungenügende und sehr oft zweifelhafte ethnologische Material habe ich mit anderen energisch betont, also kann das allein nicht als Fundament einer Hypothese dienen, wie es Kohler will. Übrigens kommt K. zu ähnlichem Schlusse, wie ich, daß es nämlich anfangs weder Mono-, noch Polygamie gab, doch ist seine Begründung eben eine andere, mir — und gewiß auch anderen! — weniger sympathische; daher sehe ich keinen Grund, meine psychologische Begründung der Anschauung, daß es anfangs einen Zustand gab, der an Promiskuität grenzte, aufzugeben. Auch sind, glaube ich, die Akten über das Entstehen des Mutterrechts noch lange nicht geschlossen.



3.

Die Vox media vor Gericht. Kürzlich hat sich ein in mehrfacher Hinsicht hochinteressanter Beleidigungsprozeß in Frankfurt abgespielt.[1]) Der berühmte böhmische Geigenspieler Kubelik hatte wegen angeblicher Beleidigung einen Frankfurter Kritiker belangt, der in einer Kritik unter anderm K. beim Konzerte als „blöde dreinschauend" bezeichnet hatte. Auf die vielen interessanten künstlerischen, sozialen und juristischen Punkte will ich hier nicht näher eingehen, zumal sie zum Teil treffende Darlegungen erfuhren. Mit Recht bezeichnet der Verteidiger des Angeklagten das Wort „blöde" als vox media, d. h. ein solches, das in verschiedener Bedeutung gebraucht werde. Vom Vorsitzenden befragt, meinte der Angeklagte, er habe mit „blöde dreinschauend" ausdrücken wollen, daß Kubelik beim Spiel einen bestimmten Punkt mit den Augen fixiere. Seine Augen nähmen dann einen starren Ausdruck an, ähnlich wie dies bei den Augen von Kurzsichtigen mitunter zu beobachten sei. Ein Sachverständiger und Zeuge sagte aus, „daß der Kläger bei seinem Auftreten seinen Blick in eigentümlicher Weise fixiere, gleichsam als ob er sich vor dem Publikum scheue. Nach seinem Sprachgefühl sei für ein derartiges Dreinschauen, namentlich bei den Norddeutschen (und der Kritiker war ein solcher), der Ausdruck blöde geläufig. Er würde diesen Blick mehr als schüchtern und ausdruckslos, denn als blöde bezeichnen." Das Gericht sprach den Angeklagten frei, und bezüglich des Ausdrucks „blöde" findet sich folgender Ausspruch des Urteils: „Es ist festgestellt, daß Kubelik einen eigentümlichen Blick hat, jedenfalls einen anderen, ungewöhnlicheren, als ihn seine Mitmenschen haben. Diesen Blick hat der Angeklagte blöde gefunden. Daß er K. damit hat beleidigen wollen, ist in keiner Weise festgestellt. Wenn er eine schiefe Nase besäße und der Kritiker das mitgeteilt hätte, so hätte er ihn damit noch nicht beleidigt."

Sicher ist „blöde" eine vox media und bedeutet, je nach dem Sinne oder nach der Sprachgewohnheit eines bestimmten Landes: schüchtern, oder blöde im engeren Sinne, d. h. albern, dumm. In Deutschland dürfte jetzt meist die letztere Anwendungsart die üblichere sein. Die Physiognomie kommt hierbei mit ins Spiel. Der Schüchterne, Scheue fixiert nichts lange und fest. Sein Auge wandert umher. Der wirklich Blöde im engeren Sinne dagegen fixiert nur das Leere, keinen bestimmten Punkt, und noch dazu nicht fest, wie die nicht oder nur wenig kontrahierten Augen- und Stirnmuskeln bezeugen. Es scheint kein Denken, Sinnen dahinter zu stecken; daher sieht der Blick albern, dumm aus. Als solcher erscheint leicht aber auch das Auge des Kurzsichtigen. Er fixiert nicht, weil er außer in nächster Nähe nichts fixieren kann. Nahe steht dem das Auge des Zerstreuten, der allerdings von dem leeren, dummen Blicke des Blöden sich dadurch unterscheidet, daß trotz des Fixierens in das Leere die Muskeln um das Auge herum gespannt sind, was auf Gedankenarbeit hinweist. Man sieht also an diesem Beispiele — und solcher lassen sich noch viele anführen — recht gut, daß der Grund einer vox media oft nur ein rein physiologischer ist, in unserem Beispiele also vom Ausdruck des Auges

1) Dargestellt in den Dresdner Nachrichten vom 12. Juni 1904.



abhängig, wobei es interessant ist, wie subjektiv jeder Zuschauer diesen Ausdruck ansieht und erklärt; damit wird schon von vornherein der wissenschaftliche Wert der Physiognomik sehr vermindert. Dies kommt auch in obigem Prozesse gut zum Ausdruck. Hat man viele Künstler spielen und singen hören, so findet man, daß das Verhalten des Fixationspunktes und des Spiels der Augenmuskel ein sehr verschiedenes ist, und schon allein hieraus lassen sich leicht gewisse interessante Beiträge zur Psychologie des Künstlers gewinnen. In parenthesi mache ich darauf aufmerksam, daß das Auge an sich, d. h. der ruhende Augapfel und der ruhende Blick, nichts besagt und das Volk also fälschlich das Auge den Spiegel der Seele nennt. Nur die Bewegung des Augapfels und der Lider, wie auch der Pupille, bringt Leben hervor und ist in der Tat, wenn richtig interpretiert, was aber oft schwierig und subjektiv ist, psychologisch sehr wichtig. Auch die Gesichts- und Stirnmuskeln nehmen daran Anteil.

Aber eine vox media entsteht als solche auch erst im Laufe der Zeit, oder vielmehr richtiger gesagt: es tritt ein Bedeutungswechsel ein, dessen Grund sehr oft auch Sprachforscher und Kulturhistoriker uns nicht angeben können.[1]) Kerl, Dirne sind bei uns eindeutig in verächtlichem Sinne; doch in gewissen Zusammensetzungen, wie: famoser Kerl, eine feine Dirne, tritt die ursprüngliche Bedeutung noch klar hervor. Groß hat kürzlich (Bd. 13, p. 241) festgestellt, daß das Wort „befugt" in vier verschiedenen Bedeutungen auftreten kann. Mit Recht macht hiergegen Lohsing (Bd. 15, p. 146) geltend, daß dies Wort — das gilt auch von anderen terminis technicis — im Gesetzbuche nur so ausgelegt werden darf, wie es dem Sinne nach sich dort am häufigsten darstellt.

An diesen paar Beispielen sehen wir recht deutlich, wie **wichtig für den Juristen die Bedeutung eines Wortes, sein Sprachgebrauch, in concreto werden kann. Er muß also auch von seiner eigenen Sprache möglichst viel verstehen, besonders von der Volkssprache und den einzelnen Abarten. Auch etwas Kenntnis der Etymologie, des Folklore und der Sprachwissenschaften kann ihm nicht schaden. Jedenfalls soll er aber in schwierigen Fällen**, wie es mit Recht im Frankfurter Prozeß geschah, **Sachverständige abhören.** Als solche sind für besondere Bedeutungen von Wörtern die Berufe, die viel mit dem Volke verkehren, sehr wichtig, wie Landgeistliche, Volksschullehrer, Landärzte, Polizeier usw. So entpuppt sich dann nicht selten ein anscheinend gefährliches Wort als recht harmlos. Sô gebraucht das Volk gern Schimpfworte, die allein ein ganzes Lexikon anfüllen dürften, welche möglichst kräftig und gehäuft angewendet werden, um noch irgend einen Eindruck zu machen, da die einfachen hier meist sehr harmlos sind, ja sogar Schmeichelnamen werden können, z. B.: du gutes Luder, du Luderchen. Es kommt hierbei viel auf die Betonung, den Sprecher, den Angesprochenen und die Umstände an, was der Richter genau wissen muß, um die wahre Bedeutung eines Wortes

1) Man denke z. B. nur an die Gaunersprachen! Hier, wie auch in gewissen Kreisen, z. B. von Studenten, Handwerkern usw., gibt es eine Menge von Worten, die neben der gewöhnlichen Bedeutung der Umgangssprache noch eine spezifische haben, also zum Teil den Voc. med. zugerechnet werden können.

in concreto zu fixieren. Das zu beobachten wird um so wichtiger sein, wenn der Richter, wie in Preußen, wo einer vom Rhein z. B. nach Ostpreußen und vice versa versetzt wird, viele Volksausdrücke in ihrer eigentlichen Bedeutung nicht richtig auffaßt oder auffassen kann. Erst recht sollte aber in doppelsprachigen Gegenden verlangt werden, daß der Richter beide Idiome möglichst beherrscht, wenngleich er dann in der anderen Sprache, die nicht seine Muttersprache ist, eines speziellen Sachverständigen bei gewissen Worten nicht wird entraten können. Das Blödsinnigste ist hierbezüglich aber die chinesische Einrichtung, wo der nordchinesische Richter-Mandarin nach Südchina und umgekehrt kommt, also in Gegenden mit total verschiedenen Dialekten, die er nicht kennt und wo er deshalb stets einen Dolmetscher bei sich haben muß. Ich glaube also, daß meine kurzen Bemerkungen dargetan haben, wie auch die lebende Volkssprache und ihre richtige Bedeutung ein ebenso nötiges Requisit der Kriminalistik darstellt, wie die möglichst genaue Kenntnis der Volkspsyche, deren Ausfluß ja eben die Volkssprache ist. Ist erst die allgemein herrschende Bedeutung festgestellt, so sind endlich die feineren Bedeutungsnuancen eines bestimmten Wortes bei größeren und kleineren Gruppen oder Individuen zu studieren.

4.

Der Geisteszustand des Automobilfahrers. Vor nicht zu langer Zeit erschien eine „Psychologie des Radfahrers“ in einem ganzen Bande. Eine solche des Automobilfahrers ist noch nicht erschienen, und doch wäre sie bei der immer größeren Verwendung der Kraftfahrzeuge und dem vielen Schaden, den sie noch jetzt anrichten, sehr erwünscht. Nun war mir folgendes zu hören sehr interessant. Ein Kollege, der sehr viel mit Automobil fährt und zwar nicht gemächlich, vernünftig, sondern, wenn es irgendwie geht, sportsmäßig im rasenden Tempo, schilderte mir sehr drastisch in solchen Momenten seine Geistesverfassung. Es träte, wenn das Fahrzeug dahinsaust, eine Art Umnebelung der Sinne ein, eine Art Trunkenheit, die sehr angenehm sei, zu immer kühnerem Fahren verleite, so daß man stets sorgloser auf seine Umgebung achte. Ganz gleiches, nur noch ausführlicher, lese ich in den Dresdner Nachrichten vom 18. Juni 1904, nach einer Plauderei in den „Hamburger Nachrichten“. Es heißt dort unter anderem nämlich: „Der Automobilist wird unmittelbar nach überstandener Lehrzeit ein „Kilometerfresser“. Das Gefühl, mit wahnsinniger Schnelligkeit dahinzusausen, ist nach dem Geständnis vieler Motorfahrer geradezu hinreißend, aber es liegt gleichzeitig etwas Unnatürliches und Krankhaftes darin. Das Gefühl gleicht einem flüchtigen Rausche, der die Nerven gleichzeitig aufreizt und beruhigt. Der Fahrer, dem die sausende Luft das Antlitz peitscht, glaubt ein Märchen zu erleben; die Dekorationen seines Reiches wechseln jeden Augenblick, Häuser, Bäume, Felder, Menschen flüchten an ihm vorbei, und es steigt ihm wie ein Herrschergefühl ins Hirn . . . Das Gefühl macht ihn leicht zum Autokraten. Hierin liegt unleugbar ein Übelstand des neuen Sports. Schon der Radler ist geneigt, Fußgänger, die ihn genieren, zu hassen.

Bei dem leidenschaftlichen Automobilisten entwickelt sich dies Gefühl aber noch weit ausgeprägter. Er kommt leicht dazu, jeden Fußgänger, der seine Fahrfreiheit beeinträchtigt, für einen Dummkopf zu halten. Aber wunderlich: kommt dieser Fußgänger auf ein Automobil und kostet die unvergleichlichen Reize der Schnellfahrt, so verwandelt er sich flugs, selbst wenn er nur ein Fahrgast ist, ebenfalls in einen solchen Autokraten . . . Das habe ich an mir selbst erproben können, und dabei bin ich sonst die Nächstenliebe selber . . .“ Das sind äußerst wichtige Bekenntnisse und schon aprioristisch zu konstruieren![1]) Betrachten wir deshalb etwas näher den Mechanismus. Durch die rasende Geschwindigkeit muß die Blutbewegung im Gehirn und die der Lymphe in den Bogengängen des Gehörorgans, die der Gleichgewichtslageempfindung vorstehen, geschädigt, unregelmäßig werden. Es treten Schwankungen in der regelmäßigen Zirkulation ein, und dadurch müssen leichtere Störungen des Bewußtseins, Trübungen der Geistesklarheit eintreten, da die zarten Gebilde besonders der Hirnrinde zur guten Funktionierung eines regelmäßigen Blutzuflusses bedürfen. Erhöht aber wird die Störung noch durch den furchtbaren Luftwiderstand, Staub usw., was also peripherisch den Kopf angreifen und reflektorisch wieder Zirkulationsstörungen auslösen muß. Freilich sucht man durch den unschönen, an Mummenschanz erinnernden, dichten Anzug mit Brille usw. sich vor Staub usw. zu schützen, doch wird dadurch andererseits eine solche Hitze um den Kopf und Körper erzeugt, daß das womöglich noch schlimmer ist. Daß ferner die Schutzbrillen selbst bei emmetropen Augen das genaue Sehen besonders in seitlicher Richtung beeinträchtigen, liegt auf der Hand, und die Anstrengung, möglichst genau hinzusehen, wirkt auch als peripherer Reiz und erlahmt gewiß sehr bald, wodurch die näheren Konturen immer mehr verschwimmen müssen, abgesehen von der Geschwindigkeit des Fahrens. Man suche nur im Coupé der Eisenbahn längere Zeit die Umgegend zu fixieren, und man wird bald merken, daß man erlahmt und es einem schwindelig wird. Dazu kommt aber vor allem die große Anstrengung der Aufmerksamkeit beim Lenken, beim Handhaben der verschiedenen Griffe, und all dies zusammen muß obige leichte Umnebelung der Sinne zuwege bringen, also vorwiegend beim Selbstfahrer und im offenen Gefährte, der allen möglichen Reizen ausgesetzt ist. Der passive Fahrer dagegen, der Gast, besonders im geschlossenen Wagen, wird von alledem nur wenig, eventuell gar nicht berührt. Diese leichte Trübung des Bewußtseins ist angenehm und nur zu leicht geeignet, ein euphorisches Gefühl zu erzeugen, in dem das Verantwortlichkeitsgefühl sich abstumpft, die Sorglosigkeit um Leib und Leben zunimmt, vor allem die lebende und tote Umgebung immer gleichgültiger wird.

Man steigt im ethischen Niveau herab, und hierin liegt die große Gefahr des Sports. Beim Berufsfahrer, dem Chauffeur, dem Lenker, liegen die Verhältnisse insofern etwas anders, als hier eine Art Gewöhnung eintritt, und die unangenehmen Wirkungen sich nicht oder nur wenig bemerkbar machen. Ausdrücklich ist aber mit vollem Rechte darauf

1) Ob ähnliches, in viel schwächerem Grade natürlich, auch beim Radfahren der Fall ist, weiß ich nicht, da ich kein Radler bin. A priori scheint es mir aber doch der Fall zu sein.



hingewiesen worden, daß der Chauffeur ein charakterfester, ethisch entwickelter Mann sein muß, bei dem nicht so leicht das Verantwortlichkeitsgefühl absinkt. Eine juristische Seite hat die ganze Frage also dadurch, daß nach obigem eventuell auf verminderte Zurechnungsfähigkeit erkannt werden muß. Ein Sportsman in oben geschilderter Verfassung ist nicht mehr geistig normal zu nennen. Er würde freilich schon bestraft werden, weil er zu schnell gefahren ist, gegen die Verordnung. Wenn er aber glaubhaft machen kann, daß dies erst geschehen ist, als er in den euphorischen Zustand geriet, so ist seine Schuld gemindert, meine ich. Ja, ein übermäßig schnelles Fahren ist unter Umständen gar nicht nötig. Es läßt sich nämlich denken, daß auch beim langsamen, vernünftigen Fahren bei nervösen Personen obiger Zustand eintreten und schlimme Folgen haben kann.

Ich bin nun überzeugt, daß der wahre, bewußte oder unbewußte Grund der Sportsliebe in unserem Falle, allein oder zum großen Teile wenigstens eben in jener leichten Umnebelung des Geistes beruht, die ein euphorisches Gefühl erzeugt. Das ist es auch, was alle Schaukel- und Drehbewegungen bei jung und alt so beliebt macht, wie die stets vollbesetzten Karussellen, Schaukeln usw. beweisen. Auch das Tanzen ist hier zu erwähnen, namentlich der so begehrte Walzer, bei dem jedenfalls die mächtigsten Schwankungen des Blutgehalts im Gehirn und in der Lymphe des Labyrinths eintreten, daher am leichtesten jenes selige Gefühl erzeugen, das nur eine leichte Umnebelung der Sinne darstellt. Überall tritt hier noch der Rhythmus hinzu, bei dem Spannungs- und Lösungsgefühl eine große Rolle spielen. Beim Tanzen treten natürlich eine Menge andere Reize, namentlich taktiler, eventuell sexueller Art, unterstützend hinzu. Hauptsache bleibt immer der angenehme Zustand des Sichvergessens, wie er auch im Stadium des Angeheitertseins sich findet und deshalb geradezu von vielen gesucht wird. Diese Art von lieblichem Traumzustand haben wir auch oft nach dem Erwachen, wo also die Blutzirkulation des Gehirns noch keine regelmäßige ist, und suchen ihn zu verlängern oder verfallen auch am Tage in „Tagesträume“, in denen wir unserer Phantasie freien Lauf lassen und uns an ihrer Fata morgana erfreuen. Vielleicht liegt der tiefere Grund zu dem allen in einer gesuchten Kontrastwirkung. Am Tage gewöhnt, meist scharf die Augen offen zu halten und die Phantasie nach Kräften einzudämmen, ist es uns ein Bedürfnis, hin und wieder das Gegenteil eintreten zu lassen und in ein leichtes Nirwanagefühl zu steuern.

Ob bei Tieren ähnliche Erscheinungen, wie oben geschildert, eintreten, weiß ich nicht. Jedenfalls gewöhnen sich so manche an den Trunk und suchen ihn dann auf, vielleicht aus dargelegten Gründen mit. Ob Tiere, die durch Dressur an Schaukel-, Drehbewegungen gewöhnt sind, dies angenehm empfinden und spontan aufsuchen, wäre zu eruieren nicht uninteressant. Viele wilde Tiere, namentlich in Käfigen, bewegen sich kontinuierlich in Kreisen, Hin- und Herschaukeln oder rhythmischem Auf- und Abbewegen, was ihnen offenbar Vergnügen macht, wie auch Idioten, und ebenfalls, wie oben, physiologisch erklärbar ist.



5.

Merkwürdige Selbstmordarten. Der menschliche Scharfsinn hat sich leider auch der verschiedenen Selbstmordmethoden bemächtigt. Mit Staunen liest man öfter von ganz vertracten Verfahren. Eins der merkwürdigsten besteht jedenfalls in Indo-China. Nach Grandjux (Archives d'anthrop. crim. etc. 1904, p. 489) entleibt sich das Volk in Annam in 80 Proz. durch Erträнken, in 10 Proz. durch Strangulation (dieses besonders in den höheren Klassen), in 5—6 Proz. dagegen — und das ist das Einzigartige — durch Selbstamputation der Zunge, wenn dem Gefangenen oder scharf Überwachten keine andere Todesart freisteht, um „sein Gesicht zu retten", d. h. seine Ehre. Die Zunge wird so viel als möglich herausgestreckt, und die geballte Faust (resp. das Knie) fest gegen das Kinn gestemmt, so daß die Zähne die Zunge durchschneiden. Bei völliger Trennung — was nicht immer geschieht — kann Tod durch Blutung eintreten, meist aber tritt er nicht ein, ebensowenig wie irgend eine andere Störung. Das vordere Fünftel oder Sechstel der Zunge fehlt, so daß auch die Sprache nicht gestört ist. Die, welche nicht sprechen wollen, sind Simulanten. — Eine andere und hochmoderne Art der Entleibung geschah kürzlich. Duflay und Voisin (nach Notiz im Archivio di psich. etc. 1904, p. 434) berichten, daß eine junge, blutarme und hysterische Krankenwärterin in Paris den Inhalt von 2 Reagenzgläsern mit Kulturen von Typhusbazillen verschluckte und einen schweren Unterleibstyphus bekam, jedoch genas. Sie war seit 2 Monaten schwanger, abortierte aber nicht. (Vielleicht war die Gravidität das Motiv des Selbstmordversuchs. In der Notiz ist hierüber nichts gesagt. Dr. Näcke.)

6.

Weiteres zur elektrischen Hinrichtung. Kürzlich habe ich hier in einer Notiz mitgeteilt, daß im Staate New-York über 80 Verbrecher elektrisch hingerichtet wurden und mit Ansnahme der ersten Fälle, wo die Erfahrung noch keine hinlängliche war, alles glatt und anstandslos verlief, so daß man dort an keine andere Hinrichtungsart denkt. Nun lese ich in den Dresdner Nachrichten vom 20. Juni 1904 folgendes: „Der Raubmörder Schiller, der in Columbus im Staate Ohio durch Elektrizität hingerichtet werden sollte und von den Ärzten schon zweimal für tot erklärt war, erwachte immer wieder und unterlag erst einem dritten Strome von 1800 Volt, der 60 Sekunden lang auf seinen Körper einwirkte. — Ein zweites Mal versagte kurz darauf der Apparat bei der Hinrichtung des Negers Tohnson. Dieser mußte sogar 18 Minuten auf dem elektrischen Stuhle zubringen, da ihn erst der fünfte Strom tötete. Die Presse erhebt gegen die grausame Hinrichtungsweise energisch Protest."

Wie ist dies nun mit dem vorigen zu vereinen? Nun sehr einfach: si duo faciunt idem, non est idem! Wenn geschilderte abstoßende Szenen wirklich stattfanden — bloßen Zeitungsnotizen gegenüber muß man ja immer etwas skeptisch sein! — so liegt das sicher nicht an der Methode, sondern



an der Ausführung. In Ohio ist man jedenfalls nicht richtig verfahren. Im Staate New-York ist ein eigener Staatselektriker zu diesen Hinrichtungen angestellt, und dort geht, wie schon gesagt wurde, alles wie am Schnürchen. Von allen Exekutionsarten ist allerdings die Guillotine immer die sicherste; an zweiter Stelle dann aber sicher die elektrische Hinrichtungsart, die von allen die ästhetischste ist. Ich zweifle nicht daran, daß auch sie einmal bei uns sich einbürgern wird, wenn unterdes nicht etwa die Todesstrafe überall schon aufgehoben ist, was ich speziell aus Gründen, die ich früher in einer größeren Arbeit (Bd. 9, 316) niederlegte, und die ich noch jetzt festhalte, für gewisse Fälle sehr bedauern würde.

7.

Über Rassenmischung. In Bd. 15 habe ich in mehreren kleinen Mitteilungen Beiträge zur Bedeutung der Rasse gebracht, die täglich evidenter wird. In der Tat läßt sich schon jetzt der Satz vertreten, daß die Rasse in der Hauptsache die Geschichte macht und die Rasse den Fortschritt in Kunst, Wissenschaft, Handel und Industrie bedingt. Das Milieu: Land, Klima, Bodenerhebung usw. ist nur nebensächliches Moment. Würden die Spanier England, die Engländer Spanien besessen haben, so hätte die englische und spanische Geschichte sicher anders ausgesehen, als jetzt, trotz des Klimas usw. Alle großen Männer, welche Marksteine in der geschichtlichen und kulturellen Bewegung bezeichnen, würden nutzlose Arbeit geschaffen haben, wenn die Saat nicht in einen durch Rasse günstig bedingten Boden gefallen wäre. Je mehr letzteres der Fall ist, um so mehr muß die Saat aufgehen, und um so mehr geniale Menschen werden erstehen.

Rasse ist freilich kein eindeutiger Begriff. Sie fällt mit der politischen Grenze nicht immer zusammen, sondern sie bedeutet nur gemeinsame Abstammung. Reine Rassen gibt es bekanntlich nicht mehr und hat es wahrscheinlich in historischen Zeiten nie gegeben. Sogar die prähistorischen Funde weisen Mischungen auf. Wenn wir aber trotzdem von „Rassen" reden, so meinen wir das vorherrschende Element darin. So ist bei den Deutschen, noch mehr bei den Schweden, Norwegern und Dänen das germanische Element vorherrschend, bei den Romanen das romanisch-keltische usw. Wie nun in den fünf Hauptrassen, Arier, Mongolen usw. der biologische, psychologische und kulturelle Wert ein verschiedener ist, so auch innerhalb einer und derselben Rasse, wie z. B. bei den Ariern, in den einzelnen Unterabteilungen. Germanen, Romanen, Slaven sind einander nicht gleichwertig, und Geschichte, Kunst und Wissenschaft bezeugen es genugsam. Die Germanen dürften am höchsten stehen, und Woltmann macht es sehr wahrscheinlich, daß die Entwickelungsblüte der Romanen zum großen Teil auf germanischer Blutmischung beruht. In großen Zügen lassen sich psychologische Unterschiede der drei Hauptabteilungen der Arier schon jetzt feststellen, und diese spiegeln sich in Kunst und Wissenschaft deutlich wieder. Das romanische, germanische und slavische Recht weist sicher ethnologisch-



psychologische Unterschiede auf. Sogar die Mathematik ist davon berührt! Vor einigen Jahren beschrieb nämlich ein Deutscher, wie die Franzosen gewisse Probleme der Mathematik, z. B. das Dreieck betreffend, mit Vorliebe behandeln, mit Eleganz und Klarheit; der Engländer wieder andere, während der Deutsche die metaphysischen Probleme der Mathematik — wenn dieser Ausdruck gestattet ist — bevorzugt. Die Philosophie, die Geschichte, die Kunst usw. läßt nicht weniger laut die eingeborene Charakterveranlagung erkennen.

Bei allen diesen Rassen resp. Unterrassen kommt es aber nicht nur darauf an, welche Völker sich mischen, sondern auch, in welchem Verhältnisse. Manche quantitative und qualitative Mischungen wirken günstig, andere ungünstig. In Frankreich war der germanische Einschlag sehr gut; er erzeugte wahrscheinlich die meisten Genies; den Esprit, die Beweglichkeit des Geistes aber verdankt das Land vornehmlich den Kelten. Die Mischung ist also im großen und ganzen eine glückliche und hat deshalb Großes geschaffen. Bei dem immer zunehmenden Rückgange in der Geburtsziffer in Frankreich wird allmählich immer mehr fremdes Element, besonders germanisches hineinfluten, wie schon jetzt der Fall, und dann wird eine Änderung des Charakters der Franzosen stattfinden, und hoffentlich nicht zum Nachteile. Auch bei den Deutschen lassen sich verschiedene Unterströmungen nachweisen. Der Süddeutsche und der Rheinländer sind beweglicher als die Nordländer. Das verdanken sie der reichlichen Beimischung mit Romanen und Kelten. Im Osten wiederum und in Mitteldeutschland ist Slavenbeimischung eine große gewesen und hat ihre Spuren zurückgelassen. An sich scheinen schon die germanischen Stämme, die sich im Herzen Deutschlands niederließen, nicht so kräftig und energisch gewesen zu sein, wie die im Norden. Durch die Slaven ward dieser Charakterzug noch deutlicher. Daher ist der Charakterzug des Mitteldeutschen (Kgr. Sachsen, Thüringen) Weichheit, geringere Energie, übergroße Höflichkeit, die nicht selten Falschheit vortäuscht, leichter Lebensüberdruß usw., Züge, die dem Slaven in hohem Grade eignen. Im Osten Deutschlands tritt das weniger zutage, weil hier offenbar kräftigere deutsche Stämme sich ansiedelten. Den allerungünstigsten Einfluß auf den Charakter haben die Slaven aber auf das moderne Griechenland gehabt. Man weiß, daß im frühen bis zum späten Mittelalter slavische Horden Griechenland überfluteten und das alte griechische Blut fast austrieben. Nur in entlegenen Teilen, auf den Inseln und in Kleinasien, hat sich das altgriechische Element rein erhalten. Im Mutterlande ist fast alles slavisiert und verschlechtert. Griechische Profile sieht man in den großen Städten nur wenig, wie ich bezeugen kann, eher noch unter den Landleuten. Im Charakter der heutigen Griechen verrät sich nur wenig Antikes mehr!

So können wir denn im allgemeinen sagen, daß die Mischung von Germanen mit Kelto-Romanen eine gute ist, weniger dagegen die mit Slaven. Ein höchst interessantes Natur-Experiment geht endlich in Amerika vor sich. Das germanische Element ist zwar dort vorwiegend, doch sind ihm kelto-romanische und slavische Bestandteile in erheblichem Maße beigemischt, endlich auch semitische (Juden). Neger kommen hier nicht in Frage, da der gegenseitige Rassenhaß Mischung schwer zuläßt, die dann eine sehr unglückliche ist, weil der Satz zu gelten hat, daß, je



differenter im Werte die Hauptrassen, um so schlechter kulturell ihre Mischungen sind. Nun verschlucken und verarbeiten die Germanen, weil sie die Mehrzahl ausmachen, andere Völker, die in Minderzahl sind, wobei die germanischen Züge vorherrschen. So absorbiert das angelsächsisch-germanische Element Nordamerikas allmählich die übrigen Bestandteile. Definitiv wird aber hierin und in der endlichen Charakterausbildung nur dann ein Stillstand eintreten, wenn die Einwanderungen vorüber und darüber ein oder mehrere Jahrhunderte hingegangen sind. Dann erst kann man von einer amerikanischen Unterrasse der Arier sprechen, die hoffentlich ein sehr gedeihliches Züchtungsprodukt darstellen wird. Die große Beweglichkeit des Amerikaners, die ihn zu viel Großem befähigt, beruht jedenfalls auf der kelto-romanischen Beimischung. Merkwürdig ist nur, daß schon jetzt den Amerikanern wie auch den Deutschschweizern ein ganz wesentlich germanischer Zug abgeht, das ist die Abneigung gegen Monarchie und Unterordnung. Dem Grunde dazu nachzuspüren wäre interessant, und sicher würde man auch hier auf Rassenfaktoren stoßen.

8.

Anstalt für gemeingefährliche Geisteskranke überhaupt. Schon in einer kürzlich erschienenen Arbeit[1]) hatte ich die Frage aufgeworfen, ob es nicht geraten wäre, in den Adnex für geisteskranke Verbrecher an einer größeren Strafanstalt, eventuell in einer Zentralanstalt für solche (die ich aber für unsere Verhältnisse nicht geeignet halte) außer jenen Kranken, soweit sie wirklich gemeingefährlich oder depravierend sind, auch so Geartete unter den verbrecherischen und unbescholtenen Irren der gewöhnlichen Irrenanstalten unterzubringen und so lange darin beizubehalten, bis die unangenehmen Eigenschaften beseitigt oder abgestumpft sind, um die Kranken dann eventuell an die gewöhnliche Irrenanstalt abzugeben. Noch mehr war ich für diesen Vorschlag in einer späteren Arbeit[2]) eingetreten. Ich freue mich nun, zu lesen, daß an der Korrektionsanstalt zu Tapiau[3]) in Ostpreußen seit sechs Jahren in einem eigenen Gebäude alle genannten drei Kategorien vertreten sind und die Sache sich vorzüglich bewährt hat. Es ist meines Wissens diese Anstalt die erste, die so verfährt; allerdings werden die Verbrecher den Strafanstalten auf dem Umwege der Irrenanstalten eingeliefert. Sie besteht als eigenes dreigeschossiges, sehr festes Gebäude, mit festen Zellen, und untersteht ganz dem Arzte, außer in wirtschaftlichen und disziplinellen Augelegenheiten. Am 1. April 1904 hatte sie 68 Kranke (Männer), wohl mindestens zwei Ärzte (Zahl nicht genau angegeben!), 1 Oberwärter, 19 Wärter, und ward

1) Näcke, Adnexe oder Zentralanstalten für geisteskranke Verbrecher? Psych.-Neurol. Wochenschrift. 1904. Nr. 48. (Febr.)

2) Derselbe, Spezialanstalten für geistig Minderwertige. Ibidem. 1904. Nr. 9. 10. (Juni.)

3) Hoppe, Die Pflegeanstalt für geisteskranke Männer zu Tapiau. Psych.-Neurol. Wochenschrift. 1904. Nr. 11. (Juni.)

am 1. Mai 1898 eröffnet. Sehr bezeichnenderweise wird unter anderem dort geschrieben, daß „im Laufe der letzten Jahre die überfüllten Irrenanstalten weit lieber harmlose Verbrecher behalten und dafür im Interesse der anderen Kranken jene unliebsamen Störenfriede abschieben.“ Mein Vorschlag — der freilich schon früher von anderer Seite gemacht worden ist — hat somit glänzende Bestätigung gefunden, und das gelungene Experiment muß zu weiteren Versuchen reizen, die sicher gelingen werden. Nochmals betone ich aber, wie schon so oft, daß das Gros der geisteskranken Verbrecher absolut harmlos und nicht depravierend ist, somit sehr gut in der gewöhnlichen Irrenanstalt verpflegt werden kann. Wenn wir also diese verschiedenen Elemente in den Adnex zusammenfassen wollen, muß dieser erweitert werden auf ca. 150 Mann, die Kategorien getrennt, vielleicht am besten aber gemischt. Da nun auf alle Fälle die echten irren Verbrecher, d. h. solche, die erst während des Strafvollzugs geisteskrank wurden, eine minimale ist — die meisten sind eben eigentlich verbrecherische Irre gewesen — und noch unbescholtene Kranke hinzukommen sollen, so würde es weiterhin, um das Odium aus dem Wege zu schaffen, gut sein, den Namen: Adnex für geisteskranke Verbrecher in: Anstalt für gefährliche Geisteskranke zu verwandeln, die sogar recht gut — freilich erst später — auch im Bereiche einer gewöhnlichen Irrenanstalt, aber davon unabhängig und als eigene Anstalt, gebaut werden könnte. Dadurch würden die Empfindlichkeiten noch mehr geschont werden. Über diese Angelegenheit habe ich letzthin in der Psych.-Neurol. Wochenschrift, 1904 unter dem Titel: Erweiterung des Adnexes für geisteskranke Verbrecher, ausführlicher geschrieben.

9.

Das Verschwinden von Degenerationszeichen. Es erscheint zunächst unmöglich, daß angeborene Bildungen mit der Zeit verschwinden können, und doch kommt dies, in einem Falle wenigstens, vor. Penta hat nämlich kürzlich in einer interessanten Arbeit[1]) nachgewiesen, daß überzählige Brustwarzen die Tendenz zum allmählichen Verschwinden zeigen, und das durch fortschreitende Atrophie, und zwar zunächst so, daß die Brustwarze verschwindet und nur einen Pigmentfleck hinterläßt; daß endlich auch letzterer vergehen kann. Bei dieser Bildung handelt es sich meist wohl um einen echten Atavismus. Penta sah einigemal diese Brustwarze nicht mehr an Personen, die früher solche besaßen. Ob Ähnliches an anderen Stigmen beobachtet wurde, weiß ich nicht. Ganz unmöglich wäre es bei echten Atavismen nicht, z. B. bei Behaarungen. Es scheint mir aber, als ob auch andere Störungen, reine Entwickelungshemmungen sich mit der Zeit ausgleichen, z. B. kleine angewachsene Ohrläppchen sich vergrößern und abheben können, ebenso Anomalien der Ohrmuschel usw. Nasenveränderungen im Laufe einiger Jahre beobachtete ich dagegen direkt. Vielleicht schwinden auch manchmal Pigmentflecken.

1) Penta, Anomalie delle mammelle nei minorenni delinquenti. Rivista mensile di psichiatria for. etc. 1904. p. 181 ss.



Wulstige Lippen, wenn sie rhachitisch bedingt sind, können sich später wohl ausgleichen, wahrscheinlich auch zurückgebliebene Hoden spät herabsinken. Mir ist es ferner wahrscheinlich, daß der kindliche Kopf sich später anders gestalten kann, gewisse Höcker ausgeglichen werden usw. Andererseits können manche Stigmen deutlicher werden, z. B. Zahnanomalien, Asymmetrien usw. Es ist deshalb sicherer, Erwachsene auf Entartungszeichen hin zu untersuchen, als Kinder, zumal Bildungen, die hier natürlich sind, als infantile Rückbleibsel beim Erwachsenen als Stigma zu deuten sind, z. B. der zu lange Rumpf, der zu große Kopf, das rundliche Ohr, die zurückgebliebenen Hoden usw. Das alles fordert also zu weiterer Vorsicht in der Beurteilung der Stigmen auf.

10.

Häufigkeit der Anomalien der Geschlechtsteile bei Stupratoren und sexuell Pervertierten. Es ist bekannt, daß unter jenen zunächst sehr häufig Geisteskranke, namentlich aber Epileptiker, Schwachsinnige, ferner Greise und Alkoholiker sind. So erklärt sich denn auch zunächst die Tatsache, daß bei ihnen alle möglichen Entartungszeichen so häufig und miteinander vereinigt vorkommen. Das dürfte aber auch dort oft stattfinden, wo die Psyche intakt ist oder wo höchstens eine Minderwertigkeit besteht. Nun ist es schon längst aufgefallen — und Penta (Rivista mensile di psich. for. etc. 1904, p. 196 ss.) macht neuerdings darauf wieder aufmerksam — daß bei ihnen besonders Abweichungen aller Art an den Geschlechtsteilen und Brustdrüsen abnorm häufig sind, was wieder den alten Satz bestätigt, daß gerade diese mit zu den schwerwiegendsten Stigmen zählen. Sie können nach Penta Ursache einer eingeborenen Homosexualität oder andern sexuellen Perversion sein, wahrscheinlich noch öfter jedoch eine solche durch lasterhafte Angewohnheit. Letzteres glaube auch ich, während bei echten Homosexuellen die Genitalien gewiß nur selten alteriert sind, und die Brustdrüsen mehr oder minder nur bei deutlich Effeminierten, die ja nur eine Minderzahl betreffen. Penta stellt sich vor, daß von solchen abnorm entwickelten Organen aus andere Organreize von innen ausgelöst werden als bei Normalen und so auch das sexuelle Fühlen beeinflussen müssen. Sicher, meine ich, spielt das mit; die Hauptsache dürfte aber doch wohl sein, daß gleich ob ovo das Zentralnervensystem in manchen Punkten ein anderes ist oder anders funktioniert. Beweis dafür ist für mich eben der Umstand, daß so selten Genitalanomalien bei echten Homosexuellen vorzukommen scheinen. Erwähnen will ich übrigens noch, daß Matthaes bei 53 männlichen Sittlichkeitsverbrechern achtmal „krankhafte Veränderungen in der Nähe der Genitalsphäre resp. an dieser selbst“ vorfand, „welche vielleicht reizend auf die Geschlechtsteile in einzelnen Fällen eingewirkt haben könnten“.

1) Zur Statistik der Sittlichkeitsverbrechen. Dieses Archiv. 12. Bd. S. 316.



11.

Nation, Volk, Rasse. Penta sagt auf S. 194 (1904) seiner Rivista mensile di psichiatria for. etc. folgendes: „Andererseits glaube ich, daß hierbei der ganze Komplex von klimatischen, tellurischen, sozialen, ökonomischen, gewohnheitsmäßigen, organischen usw. Bedingungen, welche wir unter Rasse verstehen müssen, eine Rolle spielt." Ich begreife hier Penta nicht, da die Bezeichnung Rasse zum Milieu nicht gehört. Rasse ist etwas Endogenes, ist ein Teil oder, richtiger gesagt: das Substrat der Individualität, während Milieu ein Exogenes ist, aus vielen Elementen Zusammengesetztes. „Rasse" ist eine anthropologisch-naturwissenschaftliche Bezeichnuug und bedeutet die gleiche körperliche Gestaltung. Also: die weiße, schwarze, gelbe Rasse u. s. f. nebst Unterabteilungen. Jede hat gemeinsame körperliche Symptome, die sich forterben. Ist man Anhänger der Lehre, daß alle Menschen von einer einzigen Rasse abstammen, so sind schon obige sogenannten „reinen" Rassen nur Varietäten. Ist aber leider schon das Wort: Rasse vielfach verschieden definiert worden — die oben gegebene scheint noch die beste zu sein —, so besteht erst recht bezüglich der Ausdrücke: Nation und Volk keine Einigkeit. Bald werden diese promiscue für Rasse gebraucht, bald verschieden. Bald ist Volk = Rasse, bald Nation = Rasse oder Nation = Volk. Richtiger scheint mir die Gleichung Nation = Rasse, während Volk ein historisch-politischer Begriff ist und die Zusammengehörigkeit zu einem Staatengebilde darstellt. Also sind z. B. deutsche Nation = Rasse, die von den Germanen, einer arischen Unterabteilung, Abstammenden; dagegen das deutsche Volk = Germanen + Polen + Wenden etc. Das Schweizer Volk besteht aus 3 Nationen usw. Und nun erst das österreichische Volk! Dies festzustellen ist nötig, weil jedermann täglich die Worte Rasse, Nation und Volk ohne viel Überlegung gebraucht und zwar meist falsch. Betont sei noch, daß Rasse oder Nation durchaus nicht mit der Sprache sich deckt. Verschiedene Rassen können ähnliche Sprachen sprechen, gleiche Rassen verschiedene.

Nach der obigen Darstellung ist es nun klar, daß die Rasse etwas für sich Bestehendes ist und mit dem Milieu nichts zu tun hat. Sicher beeinflußt letzteres die erstere, aber doch nur mittelbar. Europäer werden auch in der 4., 5. Generation in Afrika nicht zu Negern und umgekehrt. Wo wirklich Änderungen im Typus eintreten, da ist es hauptsächlich durch Rassenmischung bedingt. Das erklärt auch, warum bei ziemlich gleichem Milieu doch die Menschen so verschieden sein können, wie z. B. Neger und Europäer in Nordamerika. Nicht das Milieu macht den Charakter, die Geschicke der Menschen, sondern vor allem die Rasse. Nur bei ein und derselben Rasse kommen die Milieuwirkungen deutlich zum Ausdruck, wie auch die einzelnen Individualkonstitutionen. Das Endogene ist eben, cet. par., stärker als das Exogene. Freilich lassen sich auch Milieuwirkungen auf Rassen denken durch Nahrung, Luft, Boden usw., die allmählich auch die Körperkonstitution und die Rasse ändern, aber das geschieht sehr, sehr langsam, schneller dagegen unter Rassenvermischung. So ist es denn durchaus möglich, daß es eine einzige Urrasse gab, von der durch das Milieu allmählich im Laufe der Zeiten Varietäten, unsere heutigen Haupttrassen, entstanden. Ja, die Rolle des



Milieus ist im ganzen so gering, daß manche, z. B. Topinard, glauben, die Rassen könnten nicht von einer Urrasse abstammen, sondern von verschiedenen, weil eben die Unterschiede noch zu groß sind. Diesem Überwiegen des Faktors: Rasse widerspricht es natürlich nicht, daß an gegebenem Orte zu gegebener Zeit, wenn die Rasse und die Individualität — letztere in der normalen Variationsbreite — gleichbleiben, die Milieuwirkungen manifest werden und so die Rolle des Exogenen überwiegt. So kommt es denn auch, daß wir bei der Genese des Verbrechers das Milieu so hoch veranschlagen müssen, da hier die Gelegenheits-, Affektsverbrecher und unter den Gewohnheitsverbrechern die Mehrzahl, d. h. die verlotterten Elemente darunter, eben in der normalen Breite gesund sind, und hier das Milieu das ausschlaggebende Moment ist, während bei den wirklichen abnormen Individuen — der Minderzahl sicher — das endogene Moment überwiegt.

12.

Glauben und Wissen. Es ist gut, wenn man von Zeit zu Zeit sich auf sich selbst besinnt und gewissen Grundbegriffen nachdenkt. Zu den wichtigsten gehören hierher: Glauben und Wissen, und jeder Gebildete sollte sich über ihre Bedeutung und Begrenzung klar werden, nicht am wenigsten aber die Juristen, die es damit namentlich täglich bei Zeugenaussagen zu tun haben. Glauben ist = für wahr halten, drückt also eine subjektive Wahrheit aus; Wissen heißt, eine Tatsache konstatieren, also eine objektive Wahrheit aussagen. Das Glauben als subjektive Wahrheit läßt also immer noch die Möglichkeit eines Irrtums zu. Es gibt sogar die vorsichtige Zusammensetzung: ich glaube zu wissen. Nun wird aber Glauben im engeren Sinne mit Vorliebe auf religiöse Dinge angewandt, speziell auf irgend einen dogmatischen Inhalt, und so lange ein solcher sich des Glaubens, d. h. der subjektiven Wahrheit davon, bewußt wird, also auch des Fehlens der objektiven, ist dagegen nichts einzuwenden. Leider geschieht das oft nicht, und so entsteht einerseits Fanatismus, der nur eine andere Form von Egoimus ist, andererseits Widerstand dagegen mit all seinem traurigen Gefolge. Dieser religiöse Glaube wird vor allem vom Gemüte getragen, und der Verstand spielt hierbei nur eine geringe Rolle, ja muß sogar im Fanatismus ganz schweigen. Beim „Wissen" spielt dagegen der Verstand, die ruhige Erwägung, die Hauptrolle, wenngleich auch hier das Gemüt hinter den Kulissen im Stillen arbeitet, die Richtung des Verstandes dirigiert und seine Schärfe spitzt. Daher irrt der Verstand im allgemeinen auch seltener als der Glaube, denn nichts ist so trügerisch wie das innerliche Gefühl, das Gemüt usw., oder wie man es sonst nennen will.

Zufällig ward ich kürzlich auf eine höchst interessante Artikelreihe: „La Science et la Foi" im Journal Religieux des églises indépendantes de la Suisse Romande (1904, Nr. 3, 5, 8, 12) aufmerksam gemacht, worin der Verfasser, Gindraux, wahrscheinlich ein reformierter Theologe, aber ein sehr gelehrter und kritisch beanlagter Mann, den freilich nicht neuen Versuch unternimmt, Glauben und Wissen dadurch zu vereinen oder einander wenigstens zu nähern, daß er nachweist, wieviel in dem sogenannten Wissen vom Glauben steckt. Er sagt zunächst: „Die Wissenschaft ist noch nicht



festgelegt, ebensowenig der Glaube. Wissenschaft und Glaube sind Abstraktionen, Namen, welche einige Gruppen von Denkern oder einige Gedankensysteme bezeichnen, die man einander gegenüberstellt. Die Demarkationslinie . . . ist vag und schwankend.“ Der Glaube beginnt nach ihm dort, wohin die wissenschaftliche Strenge nicht mehr gelangen kann, er bewegt sich in einer andern Welt, und diese Inferiorität des Glaubens bildet in Wahrheit ihre Stärke. Verfasser zeigt nun mit Recht, daß das Kopernikanische System nur eine Induktion darstellt, keine unmittelbare wissenschaftliche Tatsache. Der Darwinismus ist nur Hypothese, nur ein Glaube. Die Begriffe Äther, Materie sind transzendental. Auch in der Geschichte treffen wir überall auf unbewiesene Sätze, z. B. hat Blücher oder Wellington bei Waterloo gesiegt? Wenn wir etwas empfinden, so ist auch dies im Grunde Glauben, daher sagte Secrétan: „La perception du monde extérieur est affaire de croyance“. (Das ist nun insofern nicht richtig, weil ich fast jeden Augenblick beweisen kann, daß ich etwas empfunden, gesehen, gehört habe. Näcke.) Desgleichen ist die Existenz unserer Persönlichkeit oder der ganzen äußern Welt eine Glaubenssache, wie auch, daß die Sonne morgen aufgehen wird. Selbst die Mathematik beginnt mit Axiomen, d. h. mit Glaubenssachen, die nicht zu beweisen sind. In diesem und in anderem hat Verfasser freilich recht, aber dieser Glaube, der den wissenschaftlichen Tatsachen zugrunde liegt, ist doch, meine ich, von ganz anderer Qualität als der dogmatische Glaube. Nehmen wir nur einige Beispiele. Gewiß kann niemand strikte beweisen, daß die Sonne morgen aufgehen wird, und einmal wird dies ja sehr wahrscheinlich nicht geschehen. Ebenso kann nicht bewiesen werden, daß ich z. B. sterben werde. Aber die Induktionsbeweise durch die bisher ausnahmslos beobachteten Tatsachen des Sterbens usw. sind so groß, daß der Verstand an dem Schluß nicht zweifeln darf. Ebensowenig an dem: cogito, ergo sum, wenn wir auch nicht den näheren Zusammenhang begreifen. Auch die Materie, die Außenwelt, sind für uns absolute Tatsachen, wenngleich wir wissen, daß, wenn wir aller Sinne beraubt würden, für uns diese Dinge nicht beständen. Für mich ist es Tatsache, daß es ein Paris gibt, wenngleich ich in diesem Momente es nicht sehe usw. Das ist nicht bloßer Glaube. Materie besteht für mich, auch wenn ich über seine transzendentale Substanz nichts aussagen kann, ja ich muß sogar soweit gehen und sagen, daß ich mir eine Funktion ohne Materie, Organ absolut nicht denken kann, also nicht Kraft ohne Stoff. Niemand zweifelt wohl an der Tatsache, daß das Denken ans Gehirn gebunden ist und nicht etwa z. B. an die Nieren, und doch hat noch niemand den Akt des Denkens dort sehen können. Der Darwinismus ist auch nur Hypothese, aber doch weitaus die beste über das Entstehen des Menschen, jedenfalls viel fundierter als die biblische Schöpfungsgeschichte. Ebenso ist es mit dem Monismus gegenüber dem Dualismus usw. Die schärfsten wissenschaftlichen Beweise führt immer noch die Mathematik, obgleich ihre Axiome eben nicht beweisbar, gleichwohl in ihrer Selbstverständlichkeit nicht anfechtbar sind. Unsere sogenannten Naturgesetze sind keine eigentlichen Gesetze, da wir den wahren Zusammenhang nicht zu enträtseln vermögen, und doch zählen sie mit zu den sichersten Tatsachen, und selbst die Entdeckung des Radiums läßt uns noch nicht an der Richtigkeit des Satzes von der Erhaltung der Kräfte zweifeln, wie

man es anfangs fürchtete, trotzdem wir den Satz wohl werden etwas ändern müssen. Allen diesen für uns so gut wie feststehenden Tatsachen reihen sich solche an, deren Basis eine viel schwankendere ist. Die meisten sogenannten wissenschaftlichen Daten werden von heute auf morgen überholt. Was heute als schwarz gilt, kann morgen als weiß erscheinen usw. Die ganze Wissenschaft ist mehr oder weniger eine Lehre des Irrtums, aus der nur einige Tatsachen emporragen, die wir als echte Wahrheiten (mit obiger Reserve!) hinstellen können.[1]) Jede wissenschaftliche Schule speziell arbeitet mit gewissen Dogmen. Daher ist in der Wissenschaft der Skeptizismus berechtigter als der Optimismus, obgleich auch dieser eventuell Gutes schaffen kann. Je schärfer der Maßstab ist, den der ruhige Verstand an eine Tatsache legt, um so sicherer werden wir ihren Wert erkennen. Wie verschieden dieser Maßstab aber ist, sehen wir schon im gewöhnlichen Leben. Jeder Richter hat bekanntlich seinen eigenen Maßstab, deshalb die leichte Täuschungsmöglichkeit, die noch größer wird, sobald das Gefühl sich herausnimmt, mit hineinzusprechen, weshalb mit Recht das Urteil der Schwurgerichte so oft angefochten wird.

Mit einem Worte: Überall, auch in den sogenannten gesichertsten wissenschaftlichen Tatsachen, begegnen wir einem gewissen Glauben. Wie himmelweit ist dieser aber vom dogmatischen entfernt, der ganz Glauben ist und deshalb eben stets nur subjektive Wahrheit beanspruchen kann, nie objektive, auch nicht in dem Sinne, wie es die Wissenschaft erfordert! Glauben und Wissen ist also doch ziemlich scharf geschieden, trotz vielfacher Übergänge. Glauben ist eine Gemütssache, da hier nichts bewiesen werden kann. Wissen ist Verstandessache, da wenigstens so manches mit annehmbarer Schärfe sich demonstrieren läßt.

13.

Geruch als Warnungssignal. In meiner Arbeit „Zur Physio-Psychologie der Todesstunde“ in diesem Archiv, Bd. XII, hatte ich darauf aufmerksam gemacht, wie Tiere ihre kranken, sterbenden Mitgenossen von sich stoßen, davor Abscheu haben, und wie junge Vögel, von Menschenhand berührt, von der Mutter nicht mehr im Neste gelitten werden. Ich sagte, daß es fraglich wäre, ob der Geruch hier mitspiele. Nun bringt „Der Tier- und Menschenfreund“, 1904, Juli, folgende dem Prof. Jägerschen Monatsblatte entnommene Stelle:

„Mit Recht ist ... hervorgehoben: Das Wild, das der Mensch angefaßt hat, wird von der Mutter nicht mehr angenommen. Warum? Die Mutter riecht den fremden Geruch, er erfüllt sie mit Entsetzen, und sie hält sich fern. Nur wenn das wilde Tier sich den Menschen, seinen ärgsten Feind, mit samt dessen Geruch ängstlich vom Leib hält, kann es sein Leben

---

1) Ich erinnere hierbei an das schöne Distichon, mit Anspielung auf den berühmten Nostradamus mit seinen Prophezeiungen:

Nostra damus quum falsa damus, nam fallere nostrum est
Et quum falsa damus, nil nisi nostra damus.



einigermaßen sicher stellen. Würde es dem Geruch des Menschen nicht so peinlich aus dem Wege gehen, sondern ihn gemütlich an sich herankommen lassen, so würde ein sehr wichtiges, wo nicht das wichtigste Mittel der Warnung vor seinem Feind wegfallen. Es wäre auf Gesicht und Gehör als Sicherungsmittel beschränkt, und wo diese versagen, bei verdeckten Fallen und anderen Arten von Hinterhalt, wäre es rettungslos verloren. — Übrigens mag bei dieser Gelegenheit auch wieder daran erinnert werden, daß das oben Gesagte verallgemeinert werden darf: jeder fremde oder ungewöhnliche Geruch, der an einem Tiere haftet, treibt seine Genossen von ihm weg. Dies wurde schon früher im Monatsblatt (1898, S. 72, 142; 1901, S. 26) vom Krankheitsgeruch nachgewiesen: Tiere, die krank sind, werden von ihren Genossen gemieden. Das kann gar nicht anders erklärt werden, als durch den Geruch, der sich in der Krankheit verändert, und der die gesunden Tiere warnt, daß sie das kranke meiden. Dies ist hart für das kranke Tier, aber schließlich notwendig für die gesunden; denn sie könnten jenem doch nicht viel helfen und würden nur Gefahr laufen, angesteckt zu werden."

Prof. Jäger ist ein erfahrener Zoologe und feiner Beobachter. Ich glaube, daß seine Erklärung die richtige ist, und so wäre denn für die Tiere in der Tat der Geruch ein wichtiger Warner vor ihrem Erbfeinde, dem Menschen, und vor Ansteckung. A priori ist es durchaus denkbar, daß im kranken Organismus durch den veränderten Stroffwechsel auch der Schweiß usw. qualitativ ein anderer wird. Unsere Nasen sind nicht imstande, dies zu erfassen, wohl aber gewiß das feine Geruchsorgan der Tiere. Wichtig ist dies auch bei der Fortpflanzung. Hier spielt beim Tiere wieder der Geruch eine Hauptrolle. Der Geruch anderer Tierarten ist ihnen unangenehm, daher finden hier keine Kreuzungen statt, die doch nur minderwertig wären. Höchstens ganz nahestehende Arten finden vor ihren Nasen Gnade!

14.

Ähnlichkeit der Gehirne bei Verwandten. Die Ähnlichkeit innerhalb einer Familie im Äußerlichen und Psychischen ist ja eine triviale Tatsache. Der Schluß lag nun nahe, daß das Gehirn, der Träger des Seelenlebens, gleichfalls solche Familienähnlichkeiten im groben und feineren Baue haben müßte. Die Tatsache blieb aber rein theoretisch, da 1. nur sehr wenige Forscher die Details der Gehirnoberfläche so beherrschten, daß sie hier Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten aufdecken konnten, vor allem aber, weil 2. Gehirne von Familienmitgliedern zur Untersuchung nicht kamen. Nun war es ein außerordentlich glücklicher Zufall, daß der junge Gehirnanatom Spitzka in New York, dem wir schon so manche interessante Arbeit verdanken, Gelegenheit hatte, vor einiger Zeit die Gehirne der beiden bedeutenden amerikanisch-französischen Neurologen Séguin, Vater und Sohn, zu untersuchen, an denen er verschiedene merkwürdige Übereinstimmungen im Windungsplane nachweisen konnte. Ein fast noch größeres Glück führte ihm jetzt das Gehirn von 3 Brüdern zu, die wegen Mordes kürzlich elektrisch hingerichtet wurden. Hatte er darüber schon kurz im vorigen Jahre



berichtet[1]), so hat er jetzt soeben noch Ausführlicheres darüber gebracht.[2]) Äußerlich schon hatten sich die 3 Brüder sehr geähnelt, auch in der Kopfkonfiguration, obgleich die Kopf- und Hirngröße bei ihnen verschieden war. An den Abbildungen sehen wir, wie bei allen 3 das linke Stirnhirn schmäler ist als das rechte und weniger hervorragt. Die Verhältnisse der einzelnen Hirnteile zu einander waren ferner die gleichen und die Größe des Kleinhirns und der Brücke waren nicht verschieden. Trotz verschiedener Hirngröße war der Balken gleich lang. Das merkwürdigste war aber das Verhalten einer gewissen Furche am Hinterhaupt, die bei allen 3 gleich war und so selten ist, daß Spitzka eine gleiche Bildung bei mehr als 200 Gehirnen, die er untersuchte, nicht sah. Auch andere Windungszüge zeigten große Übereinstimmung. Alles zusammen kann unmöglich bloßer Zufall sein, und so müssen wir hier eine äußerliche Familienähnlichkeit annehmen. Soweit der Verfasser. Es ist aber andererseits auch anzunehmen, daß in solchen Fällen auch im mikroskopischen Baue, in der Schichtenbildung der Nervenzellen, dem Reichtum an Nervenfasern usf. eine Ähnlichkeit sich wird nachweisen lassen, wie auch eine solche im Verlaufe der Gehirngefäße, die ja bekanntlich viele Variationen darbieten. An Tieren kann man leider solche Untersuchungen kaum vornehmen, da 1. ihre körperlichen und geistigen Variationen individuell doch zu gering sind, 2. vor allem der Gehirnmantel viel weniger gefaltet ist als beim Menschen, also viel weniger Variationen darbietet. Je mehr aber ein Organ solche aufweist, umsomehr werden individuelle Unterschiede sich kundgeben, freilich besteht dann die Gefahr, daß es sich um ein bloßes Spiel des Zufalls handelt, und nur das Übereinstimmen vieler solcher Ähnlichkeiten (wie in dem Falle von Spitzka) schaltet diese Fehlerquelle mehr oder weniger aus. Ja, auch gewisse andere komplizierte innere Organe, wie z. B. die Leber, oder große Muskelkomplexe, wie die Extremitäten, dürften das gleiche darbieten. Man sieht jedenfalls, wie das Gesetz der Vererbung immer weitere Kreise zieht, je mehr man auf die Details achtet.

15.

Chirurgische Therapie bei gewissen moralisch Schwachsinnigen. Unter diesen Kranken gibt es nach Lugaro (Una proposta di terapia chirurgica nelle pazzia morale Riv. di Pat. nervosa e mentale Luglio 1904), der mit den meisten Italienern noch den Ausdruck: moral insanity beibehält, eine Klasse, die normal intelligent sind, ethisch richtig fühlen, keine ethischen Defekte zeigen, aber doch so reizbar sind, daß sie sofort unangenehm werden und so Konflikte herbeiführen; außerdem sind sie sehr inkonstant. (Ich halte diese Fälle für solche gewöhnlicher Entarteter und nicht für solche, die man sonst moralisch schwachsinnig nennt.) Sie sind unzurechnungsfähig (? Näcke), und für sie schlägt L., aber nur mit ihrer speziellen Erlaubnis, als Kurversuch die teilweise Ab-

1) Spitzka, The execution and post-mortem examinations of the 3 van Wormer Brothers etc. The daily medical Journal. Jan. 1., 1904.

2) Derselbe, Hereditary resemblances in the brains of 3 brothers. American Anthropologist. April, June 1904.



tragung der Schilddrüse vor. Für ihn war hierbei namentlich die Erwägung maßgebend, daß bei Kretinen und Myxematösen die Schilddrüse fehlt und infolgedessen der Geist, das Gemüt stumpfer werden, vor allem aber die Triebe, die Reizbarkeit. Sicher ist dieser Vorschlag theoretisch interessant, gut begründet und des Versuchs wert. Ob er gelingen wird, ist freilich fraglich, und jedenfalls ist die Operation eine eingreifende, gefährliche. Sollte wirklich dadurch die Impulsivität, die erhöhte Reflexerregbarkeit gemildert werden, so wäre viel gewonnen, selbst wenn als möglicher Nachteil eine gewisse Stumpfheit des Geistes zurückbliebe. Dies könnte dann aber auch auf alle Fälle erhöhter Reizbarkeit bei Epilepsie, Hysterie, den Degenerationszuständen, dem Alkoholismus usw. eventuell mit Erfolg Anwendung finden, zumal mit der Operation wahrscheinlich auch Aufhebung resp. Herabsetzung der sexuellen Potenz erreichbar wäre, wie Lugaro wahrscheinlich macht, was für die Nachkommenschaft sehr wichtig ist. Bezüglich des letzteren Punktes ist aber das Sicherste die Kastration, wie ich sie s. Z. für gewisse Degenerationszustände (dies Archiv, Bd. III) vorschlug. Diese Operation ist auch ungefährlich, was die Abtragung der Schilddrüse, wie schon gesagt, nicht ist. Freilich wird durch Kastration, wenigstens im späteren Alter, die Reflexerregbarkeit nicht herabgesetzt, dafür aber auch nicht eventuell die Intelligenz und das Gemüt, wie das bei der anderen Operation wenigstens möglich erscheint.

16.

Der wissenschaftliche Wert von Reiseberichten für die Soziologie. Wenn wir den Anfängen der sozialen Einrichtungen, der Ehe, des Rechts, der Kulte usw. nachspüren wollen, so sind wir gezwungen, für die Vergangenheit in den alten Schriften zu schöpfen, in Traditionen, im folklore usw., für die Gegenwart in Berichten der Reisenden. Unsere Schlüsse werden also vor allem von der Wahrhaftigkeit dieser Quellen abhängen. Wiederholt habe ich schon auseinandergesetzt, wie trübe diese oft sind. Wir wissen, wie vorsichtig wir Herodot, Livius, Tacitus, die Bibel usw. benutzen müssen, und mit der Tradition steht es erst recht schlimm. Und mit Recht sagt Ward (Soziologie von heute. Innsbruck 1904): „Die Unzuverlässigkeit der Berichte von Reisenden unter unzivilisierten Menschenrassen ist wieder und immer wieder mit Nachdruck betont worden.“ Und er hat wohl nicht unrecht, wenn er die Frage aufwirft: „Auf wieviel in Spencers „Descriptive Sociology“ kann man sichwohl verlassen?“ Dasselbe dürfte sich auch hie und da auf die Werke von Lubbock, Buckle und die meisten Kulturgeschichten beziehen, überhaupt auf Werke, die sich auf ältere Reiseberichte stützen. Und es ist das ja nur natürlich. Um in die Psyche eines Naturvolkes einzudringen, dazu gehört vor allem Kenntnis der Landessprache und dann umfassendes Wissen auf vielen Gebieten. Wie viele Reisende erfüllen diese Bedingungen? Karl v. Steinen tat recht, als er monatelang sich unter die Xingú-Indianer niederließ, um ihre Sprache erst zu lernen und dann sie zu verstehen. Daher sind die Berichte von Missionaren so wichtig, wenn sie nicht etwa von religiöser Voreingenommenheit diktiert wurden. Freilich geht den meisten Missio-

naren die Kenntnis der Psychologie, der Kulturgeschichte usw. ab. Wie lange wurde die Mähr feilgeboten, daß die Neger usw. ihre Fetische anbeteten? Endlich erkennt man, was a priori schon klar war, daß auch für sie diese oder die Götzenbilder nur Symbole der Gottheit sind, resp. Zaubermittel (die Fetische) ihr gegenüber. In die geheimen Gebräuche, in die Geheimsprache, in die Geheimbünde vieler Naturvölker einzudringen kann nur dem Manne vergönnt sein, der unter ihnen lebt.[1]) Der flüchtige Reisende kann wohl mit scharfen Augen manches sehen, aber schwerlich in den Sinn so mancher Gebräuche eindringen. Behauptete doch selbst z. B. der nüchterne Darwin, die Pescheräh hätten eine krächzende und tiefstehende Sprache, bis man später fand, daß ihr Wortschatz über 50000 Worte betrug! Was das heißt, ersieht man daraus, daß der französische Sprachschatz auf zirka 20000, der englische auf 60000, der deutsche auf 80000 angeschlagen wird. Und wer hätte früher geahnt, daß die so tiefstehenden Botokuden ein Wort für Schamröte besitzen, daß die Papuas, die so mangelhaft nur zählen können, doch große Sprachfinessen haben? Noch mehr gilt dies von den Hottentotten und Buschmännern. Wie kompliziert ist es, in die Verwandtschafts- und Eheverhältnisse einzudringen? Noch viel schwerer natürlich, wenn man die ganze Psyche erfassen will und hiezu vor allem seine europäische Brille ablegen muß. Die Psychologie der Japaner, der Mongolen überhaupt, ist uns z. B. noch sehr wenig bekannt, daher die vielfachen Überraschungen, die sie uns bereiten, z. B. jetzt, während des japanischen Krieges. Wir brauchen aber gar nicht so weit zu schweifen, um überall auf unbekannte oder wenig bekannte Größen zu stoßen. Das Wesen des russischen und serbischen Mir z. B. ist nur sehr wenigen vertraut. Und wieviel falsche Urteile werden täglich von einem europäischen Volke über das andere gefällt? Ganze Einrichtungen in England, Frankreich, Deutschland usw. sind dem anderen Lande wenig geläufig, und Ward speziell beklagt sich mit Recht bitter über die schiefen Urteile, die von Fremden über amerikanische Verhältnisse gefällt werden. Ja, wir brauchen bloß vor unserer eigenen Tür zu kehren, um zu sehen, wie wenige nur die heimischen Einrichtungen gewisser Art kennen. Also nochmals: Vorsicht bei Berufung auf Autoritäten, speziell auf Reisende! Nur wenn von verschiedener und glaubwürdiger Seite das Gleiche gemeldet wird, ist dem zu glauben! Denn abgesehen auch davon, daß es lügenhafte Berichterstatter gibt, so werden diese nicht selten von den Wilden geradezu genarrt, was sie nur nicht immer merken.

17.

Die Preisausschreiben. Schon vor längerer Zeit habe ich hier auf das Bedenkliche des Instituts der wissenschaftlichen Umfragen hingewiesen. Viel älter ist das der Preisausschreiben und im ganzen auch weniger schädlich. Aber selbst hier sind schon öfter Mißgriffe vorgekommen. Ja, es gibt Leute, die sogar dieser ganzen Einrichtung jede Existenz-

1) So hat ein deutscher Arzt. Dr. Menge, vor 8 Jahren, wohl als der erste, nach sehr großer Mühe ein kleines Vokabular der Geheimsprache bei den Kongonegern veröffentlicht.



berechtigung absprechen, was aber jedenfalls zu weit gegangen ist. Neulich ist nun ein Preisausschreiben geschehen, das wert ist, etwas niedriger gehängt zu werden. Der verstorbene Krupp hatte hohe Preise für eine Arbeit über die Nutzanwendung der Entwickelungslehre auf Gesetzgebung und Sozialpolitik gesetzt. Das Thema war am 1. Januar 1900 in Jena ausgeschrieben. Es liefen 60 Arbeiten ein, und von den Zensoren wurden vier Arbeiten prämiiert, die nach den ziemlich genauen Analysen von Lapouge (Kritik des Jenenser Preisausschreibens. Politisch-anthropologische Revue 1904, August) und Woltmann, Wilser und Ammon (ibidem, p. 305 ss.) nur als weniger bedeutend zu betrachten sind, während die eingereichte schöne Arbeit Woltmanns (später unter dem Titel: Politische Anthropologie, von ihm apart herausgegeben) nur einen dritten Preis erhielt, der aber vom Verfasser abgelehnt wurde. Ich selbst kenne nur Woltmanns Werk und habe es hier rühmend s. Z. besprochen. Die Kritik über die übrigen Preisarbeiten lautet von verschiedenen Seiten her so übereinstimmend abweisend, daß an ihrer Richtigkeit nicht zu zweifeln ist. Wir werden durch diese böse Angelegenheit auf verschiedene wunde Punkte des Preisausschreibens geführt. Ein solches sollte 1. bloß einen würdigen Gegenstand behandeln; 2. muß die Zusammensetzung der Richter eine möglichst große Garantie für eine richtige und gerechte Beurteilung bieten, also vor allem wirkliche Sachkenner umfassen, die eventuell sogar fremde sein können; 3. muß dem Richter Zeit gelassen werden, die vielen Manuskripte zu lesen; 4. muß er dafür honoriert werden. Dagegen halte ich die Veröffentlichung der Protokolle der Urteile nicht für geboten, da sonst leicht Animositäten entstehen können. In dem oben erwähnten Preisausschreiben ist sicher gegen verschiedene dieser Punkte gefehlt worden. Wichtiger erscheint mir aber der Umstand, daß jeder der Preisrichter vor Veröffentlichung des Gesamturteils in einer Konferenz seine Ansicht mitteilt, begründet, und eine Diskussion endlich die richtige Diagonale des Einzelurteils als Endresultat feststellt.

18.

Ein neuer Triumph der Maffia. Als ein wahrer Krebsschaden am italienischen Volkskörper besteht schon seit langem die berüchtigte Maffia, jene Geheimbande von Räubern und Dieben, die ohne Satzungen, doch streng hierarchisch gegliedert erscheint, ihre Polypenarme bis nach oben hin ausstreckt und viel gefährlicher als die eng begrenzte Camorra ist. Ursprünglich auf Sizilien beschränkt, umfaßte sie immer weitere Provinzen, und auch im geeinigten Italien treibt sie ihr Unwesen. Wir lasen kürzlich, daß der ungeheure und lange währende Prozeß des Maffia-Häuptlings Palizzolo, der des Mordes an Notarbartolo beschuldigt und so gut wie dessen überführt war, in Florenz mit dem Freispruche endete. Jeder, welcher italienische Verhältnisse nur einigermaßen kennt, und besonders die furchtbare Macht der Maffia, der sich selbst die Regierung und der Gerichtsstand nicht entziehen können, konnte ja das Ende voraussehen. Mag die Macht dieses „Staates im Staate" — wenn ich so sagen darf — jetzt gegenüber von früher, als noch der Kirchenstaat

existierte und die Bourbonen hausten, sicher geringer geworden sein; daß er es noch jetzt wagt, frech den Gesetzen am hellen, lichten Tage zu trotzen, zeigt der eben beendete Prozeß. Die Maffia lähmt die Arme, die Zunge und das Gehirn! Ich glaube kaum, daß diese Pest je ganz aufhören wird, weil es schwerlich eine genügend starke Regierung und stets absolut zuverlässige Beamte geben wird, die mit Feuer und Schwert dies Übel angreifen. Warum? Hier wieder tritt die Bedeutung der Rasse stark in den Vordergrund. Gewiß ist die Maffia psychologisch zuletzt im Volkscharakter wurzelnd (nicht bloß in der langjährigen Schandwirtschaft der Bourbonen), ebenso aber auch die Schwäche der Regierung und das nicht einwandfreie Beamtentum. Ein deutsches Beamtenheer würde sicher in einigen Jahren diese ganze Pest vertilgen oder sie wenigstens in die äußersten Schlupfwinkel vertreiben. Deutsche in Italien würden eine andere Kultur und andere Geschichte gemacht haben, als die Italiener, und neuerdings erst hat man kennen gelernt, daß das Gute, was Italien wirklich geschaffen hat, z. T. sicher auf germanische Einwanderer zu beziehen ist. Die Fehler eines Volkes, seine Kultur, seine Geschichte lassen sich nur durch Einwanderung anderer Rassen, insbesondere der germanischen, bis zu einem gewissen Grade verbessern. Also nur in einer günstigen Völkereinwanderung liegt die Zukunft alt gewordener oder minderwertiger Staaten und Kulturen!

19.

Die Homosexualität im Oriente. Jeder, der viel über den Orient gelesen hat und seine Geschichte einigermaßen kennt, weiß, daß seit alter Zeit hier der üppigste Boden für alle möglichen sexuellen Perversitäten gewesen ist. Die Erklärung hierfür ist jedenfalls keine so einfache; die Rasse spielt sicher mit. Es scheint zunächst, daß die libido dort größer ist als in kälteren Gegenden, und die Polygamie hat das Ihrige mit beigetragen. Gewohnheit, Tradition, andersartige Moralsätze wirkten weiter mit. Bekannt ist, daß nirgends die Liebestränke, überhaupt die Mittel, welche die männliche Potenz heben sollen, so florierten und noch heute florieren, wie hier. Nirgends wird die toilette intime zur Reizung der libido so raffiniert angewandt, wie in den Harems, und ebenso ist die variatio bezüglich der Arten des Coitus nirgends so zuhause, wie dort. Man denke nur z. B. an die ars amatoria der Inder, an den Turiner Papyrus mit den bildlichen Darstellungen von 14 verschiedenen Coitusstellungen usw.! Auch die Sodomie floriert sehr, und bei den heutigen Persern soll noch jede Kompagnie ihre eigene Ziege mitführen. Richtiger gesagt, bezieht sich das oben Gesagte nicht nur auf den Orient, sondern mehr oder minder auf ganz Asien, von den wilden Völkerschaften außerhalb dieses Kontinents ganz zu schweigen. Es scheint aber doch in letzter Instanz der geschlechtliche „Reizhunger“ gewesen zu sein, der fast die gesamte Menschheit trotz Verschiedenheiten der Rasse, des Klimas, der sozialen Zustände usw. zu solchen Extravaganzen führt. Erst mit der Festigung der Einzelehe verschwinden sie mehr und mehr und blühen nur mehr noch im




Verborgenen, wie z. B. bei uns. Mit der Homosexualität scheint es ähnlich zu stehen, soweit es homosexuelle Handlungen, also reine Perversität, und nicht echte, angeborene, die keine Perversität, sondern eine Perversion darstellt, betrifft. Durch Tradition, soziale Verhältnisse, Verachtung der Frau, gymnastische Spiele usw. war sie bei den alten Griechen geheiligt; aber sicher handelte es sich hier meist nur um Perversität, nicht echte, angeborene Inversion. Wieweit letztere hier und in Rom wirklich vorhanden war, das wissen wir nicht, ebensowenig wie es sich damit jetzt im Orient und Asien überhaupt verhält. Nur soviel ist sicher, daß homosexuelle Praktiken dort ungemein häufig sind, und ein junger Orientreisender, ein frischer, bartloser Jüngling, erzählte mir vor Jahren drastisch, wie er in der Türkei sich der Attacken seitens der Männer kaum erwehren konnte! Als ich nun kürzlich einen wahren Homosexuellen, der mehrere Monate in Konstantinopel zugebracht und die diesbezüglichen Verhältnisse untersucht hatte, bat, mir doch darüber einen kurzen Bericht für die Leser des Archivs zu schreiben, tat er es im vergangenen Juli. Hier sind seine Zeilen, und ich brauche wohl nicht erst zu versichern, daß es sich um die Aussagen eines absolut sicheren Gewährsmannes handelt.

„Homosexualität in Konstantinopel. Wenn man von Homosexualität im Orient spricht, so muß man zunächst scharf zwischen Homosexualität unter Orientalen und den homosexuellen Akten unterscheiden, die Europärer im Orient begehen. Wie es für den heterosexuellen Europäer durchaus unmöglich ist, mit einer echten Türkin sexuell zu verkehren, so wird der homosexuelle Durchschnittsreisende sehr selten zu sexuellen Genüssen einen echten Türken bekommen; denn alles Männermaterial, das von den Zuhältern angeboten wird, setzt sich aus Armeniern, Griechen, Tscherkessen usw. zusammen. Nebenbei sei bemerkt, daß bei diesen Zuhältern (die natürlich auch Frauen besorgen) von allen Fremden Deutsche und Österreicher besonders in dem Rufe der Männerliebe stehen. — Unter den Orientalen ist die Homosexualität sehr verbreitet — eigentlich ist jeder Mann bisexuell. Mir scheint, als wenn, wenigstens bei gebildeten Türken, die Homosexualität ungefähr die Stellung einnimmt, wie es in Griechenland der Fall war: die Beziehung der Frau dient zur Fortpflanzung und zum sexuellen Raffinement; der Liebe zum Jüngling liegt auch etwas Seelisches zugrunde, da der Mann gebildeter ist wie die Frau. Erwachsene männliche Personen verkehren kaum miteinander. Es ist stets der eine jünger, und 12 bis 18 Jahre scheint das beliebteste Alter zu sein — Über die unteren Stände habe ich kein rechtes Urteil; jedoch scheint man dort die Prostitution sehr zu verachten; der „Zuhälter von Knaben“ ist wohl das ärgste Schimpfwort der gewöhnlichen Leute. — Verschiedentlich erzählte man mir, daß die tanzenden Derwische zu ihrem Prior in sexuellen Verhältnissen ständen (vergl. die Tempelherren), doch hat man es auch wieder bestritten. Männer, die sich sexuell nur für Personen gleichen Geschlechts interessieren, habe ich unter Orientalen im Orient nicht gefunden. Allerdings kannte ich vor Jahren in Dresden einen Türken, der in unserem Sinne homosexuell war.“

Darnach scheint, in Konstantinopel wenigstens, alleinige Homosexualität kaum vorzukommen, dagegen Bisexualität überall zu herrschen, die unser Gewährsmann ohne weiteres für echte Inversion anzusehen scheint, was



ich freilich sehr bezweifele. Ich glaube vielmehr, daß hier, wie im alten Griechenland usw. die Bisexualität zum großen Teile eine künstliche ist, durch Tradition, Nachahmung usw. Es wäre ja wunderbar, wie es käme, daß im alten Europa echte Invertierte relativ häufig und Bisexuelle etwa doppelt so oft vorkommen, im Oriente dagegen alles anders ist. Vielmehr werden nur ein Teil der Bisexuellen dort echte Homosexuelle sein und die allein Homosexuellen seltener zutage treten (wahrscheinlich aber ebenso häufig sein, als wo anders), weil der Orientale meist früh heiratet, Ledige dort jedenfalls seltener sind, als bei uns, da außerdem durch den Islam selbst der Coitus direkt vorgeschrieben ist und sich auch die gläubigen Homosexuellen dem fügen müssen und so fälschlicherweise als Bisexuelle gelten.

20.

Der Liebeskuß. In Dunkel gehüllt ist der Ursprung des Kusses. Allen verschiedenen Arten desselben scheint aber ein angenehmes Gefühl gemeinsam zu sein, das vielleicht durch Kontakt mit der weichen Haut, besonders an der Lippe, mit der Wärme, der Turgeszenz, vielleicht auch mit dem Dufte derselben in Verbindung steht. Als angenehm wurde es von beiden Teilen empfunden und als Belohnung, Zeichen der Anhänglichkeit, der Auszeichnung gegeben. Beim Kusse junger Leute untereinander mischen sich dagegen bewußt oder unbewußt sexuelle Motive mit ein, was sogar vielleicht das Ursprüngliche ist, da es ja sehr wahrscheinlich ist, daß das sexuelle Gefühl aus dem reinen Tastgefühl sich abzweigte. Eine physiologische Begründung dafür fehlte aber bisher. Kürzlich hat nun Gualino (Il rifflesso sessuale nell' eccitamento alle labbra. Archivio di psich. etc. 1904, p. 341) eine solche gegeben. Es wurde so verfahren, daß mit einem zusammengelegten Wollfaden das Lippenrot mechanisch gereizt ward. Von 20 Frauen, von 18—35 Jahren, empfanden bloß 8 dies als rein mechanischen Vorgang, 4 deuteten eine erotische Basis desselben an, 3 empfanden Reiz zum Coitus, und bei 5 zeigten sich außerdem Pollutionen dabei. Von 25 Männern, von 20—30 Jahren, waren bei 7 erotische Ideen vorhanden mit Kongestionen zu den Genitalien, doch ohne Erektion, bei 3 dagegen mit Anfang einer solchen. Die Personen beiderlei Geschlechts, bei denen dieser sexuelle Reflex besonders deutlich war, waren allerdings nervös, doch schließt trotzdem Verfasser mit Recht, daß normalerweise die Lippen eine sogenannte erogene Zone, d. h. eine Stelle, deren Reizung reflektorisch Kongestionen nach den Genitalien und erotische Ideen erzeugt, bilden müssen. Damit stimmt auch, daß nach Verfassers Untersuchungen zur Zeit der Pubertät an den Lippen sämtliche Empfindungsqualitäten feiner werden.

Jeder Körperteil kann erogen wirken, je nach der Individualität des Besitzers, doch gibt es einige bevorzugte Körperstellen, wie die Lippen, die Brustwarzen, die Hohlhand usw. Das Volk weiß dies sehr gut und namentlich den Zusammenhang von Lippenkuß und sexuellen Gefühlen, wie besonders gewisse Scherzfragen und Redensarten bezeugen. Siehe hierüber Webers „Demokritos". Man spricht speziell vom wollüstigen Kusse, dem sinnlich saugenden, langanhaltenden (der Berliner nennt ihn



sehr gut: Fünfminutenbrenner!), von wollüstigen, schwellenden Lippen usw. Besonders berüchtigt und von Wollüstlingen bevorzugt ist der Zungenkuß, d. h. die Berührung der Zungenspitzen. Es ist nun sehr auffallend, daß viele Völkertypen nicht den Lippenkuß kennen, z. B. die Mongolen. Vielfach tritt das Reiben der Nasen aneinander an seine Stelle. Nicht unmöglich ist es, daß auch hier dann die Nase oder sonst ein Teil erogen wirkt. Neulich las ich nun, daß die Alten den Liebeskuß nicht gekannt hätten, was ja sehr merkwürdig wäre. Bei Homer kommt er allerdings nicht und in der klassischen Prosa wohl auch kaum vor, sicher dagegen bei schlüpfrigen Schriftstellern, wie Ovid, Catull, Martial, Aristophanes usw. Die Großplastik schweigt darüber wohl ganz. Um aber über diese Dinge Gewißheit zu erlangen, wandte ich mich schriftlich an Dr. Petermann, den Direktor der Gehe-Stiftung in Dresden, einen früheren Juristen mit stupendem allgemeinen, insbesondere philologischem und ethnologischem Wissen. Aus seinem höchst interessanten Schreiben greife ich mit seiner Erlaubnis folgende, hierher gehörige Sätze heraus.

„... Hier muß unterschieden werden zwischen Griechen und Römern. Die ersteren scheinen in der Tat den Kuß nicht gekannt zu haben; ihre Sprache hat nicht einmal ein Wort dafür, die lateinische dagegen sogar zwei: osculum und basium. Ob die Behauptung, das letztere habe mehr einen erotischen Sinn gehabt, richtig ist, lasse ich dahin gestellt. Jedenfalls war der Kuß bei den Römern nicht recht erotisch ... In den Lyrikern und Satyrikern ist darüber (d. h. über den erotischen Kuß) eine Flut von Angaben enthalten ... Im Tierreiche ist das einzige Seitenstück des Liebeskusses das Schnäbeln der Tauben, das aber, weil sie der weichen Lippen entbehren, auf Aneinanderreiben der Zunge hinausläuft ... Daß die Schnecken ... sich wirklich mit dem Munde küssen. Freilich liegen bei ihnen Mund und Geschlechtsteile ziemlich nahe beisammen, denn letztere befinden sich bekanntlich am Halse ... Der Zungenkuß trägt entschieden einen erotischeren Charakter als der Lippenkuß. Ich möchte ihn geradezu einen symbolischen Coitus nennen. Ein geraubter Lippenkuß ist eine unter Umständen entschuldbare Unschicklichkeit, ein Zungenkuß eine Unzüchtigkeit ... Beim Zungenkuß kommt die Vermischung des Speichels mit in Betracht, dem, wie allen natürlichen menschlichen Effluvien, wenn sie von einer andern Person aufgenommen werden, eine mystische Wirkung zugeschrieben wird ... Jene Effluvien werden daher auch zum Liebeszauber benutzt ... Die Neugriechen haben ein Wort für Kuß: φίλημα, und bei Aristophanes findet sich der Anfang des Kusses in seiner ordinärsten Form. (In einem Stücke beschreibt er nämlich den Cunnilingus.) ... Ich habe den Kuß, soweit er erotischen Charakters ist, stark im Verdacht, daß er nichts ist als eine Modifikation des bei Tieren häufigen Beschnüffelns und Leckens der Geschlechtsteile ... Bei den Griechen, denen die Kleider nicht so fest am Leibe saßen wie uns, war man zum Zwecke erotischer Friktionen nicht bloß auf Hand und Gesicht beschränkt ... Vielleicht war es auch die bequemere Zugänglichkeit des antrum voluptatis beim Weibe wie beim Knaben, welche die Griechen bestimmte, sich nicht lange mit präparatorisch-symbolischen Handlungen (zu denen wenigstens der Zungenkuß entschieden gehört) aufzuhalten, sondern unvermittelt ‚Veneris gaudia vera‘ zu suchen ... (Der Schreiber bringt dann eine Menge Material herbei, um zu zeigen, daß in



der antiken Kleinkunst bildliche Darstellungen von Kußszenen häufig waren.) Zu den ‚erogenen Zonen‘ gehören meines Erachtens alle besonderen sensiblen, kitzlichen Stellen; insbesondere auch die Achselhöhlen, bei denen der Geruch mitspielt . . . Zu den kitzlichsten Stellen gehören die Fußsohlen, die aber für den Zweck der Venus kaum je in Betracht kommen . . .“ Schreiber hat also als möglich eine sehr gemeine sexuelle Herkunft des Liebeskusses, aus dem dann durch weitere Modifikationen alle andern Abarten des Kusses bis zum rein platonischen Vaterkuß usw. sich leicht erklären lassen, festgestellt. Ich selbst möchte noch auf eine andere mögliche sexuelle Genese hinweisen. Es ist bekannt, daß beim Coitus verschiedene Tiere (Katze z. B.) sich verbeißen oder ansaugen. Es liegt also die Idee nahe, daß der Kuß vielleicht ursprünglich als Fixationsmittel am Körper während des Beischlafs diente nnd dann leicht ein Symbol dafür ward: pars pro toto. Ist ja geradezu der wollüstige Liebeskuß ein langes und vehementes Ansaugen! Zur Fixation dienen aber auch sicher die Umarmungen, und so ist auch diesen, bis zur Umarmung der Ordensritter durch den Ordensmeister hin, ein ursprünglich stark sexueller Hintergrund eigen. Sollen wir uns eines solchen schämen? Nein; wie haben alle Ursache, uns darüber zu freuen, daß der tierische Akt der Fortpflanzung allmählich in den Alkoven sich versteckte, und die vorbereitenden Akte symbolisch in höhere Sphären erhoben wurden, die kaum noch an das Sexuelle erinnern!

21.

Die Erziehung der Kinder von Verbrechern. Wir sind nicht gewöhnt, was Erziehung, Wohltätigkeitsanstalten aller Art usw. anbetrifft, von Italien viel oder gar neues zu hören. Wir richten hierbezüglich vielmehr, und wohl mit Recht, unser Augenmerk auf England und Amerika. Und doch zeigen sich dem Kenner auch im nur langsam fortschreitenden Italien verheißungsvolle Keime zum Besseren. So lese ich soeben in der Rivista mensile di psich. for. etc. 1904, p. 228ss., einen langen Aufsatz von Quirino Bianchi: L'educazione dei figli dei carcerati, der sehr anregend ist. Wir lernen daraus, daß der Advokat Bartolo Longo vor einigen Jahren (1892) in Valle di Pompeji (bei Neapel) ein Institut für Verbrecherkinder nach englisch-amerikanischem Muster gegründet hat. Da der anfängliche Titel der Erziehungsanstalt: Istituto pei figli dei carcerati, mit Recht sehr beanstandet wurde, wählte, 2 Jahre später, der verdiente Gründer den Namen: Ospizio educativo Bartolo Longo, der nicht mehr anstößig erscheint. 1897 wurde dann durch Beltrami Scalia in Rom eine ähnliche Anstalt für hilflose Verbrecherkinder eingerichtet. Longo sammelte seine Zöglinge von überall her; es waren darunter Söhne der schwersten Verbrecher. Er läßt sie, was sehr wichtig ist, mit Kindern von Nichtverbrechern zugleich erziehen. Arbeit in Werkstätten bildet ein Hauptmittel der Erziehung. Daneben wird die Musik, als zur Hebung der Moral sehr förderlich (? Näcke), gepflegt, ebenso militärische Übungen. Man sieht: Elmira hat hier offenbar als Muster gedient! Nebenbei gesagt: Die genannte amerikanische Musteranstalt hat sicher, trotz Lombrosos und anderer gegenteiliger Behauptung, ausgezeichnete Resultate gezeitigt, wenn

auch die gegebenen Statistiken mit Vorsicht aufzunehmen sind. Die Resultate von Longos Wirken waren bisher sehr gute. Seine früheren Zöglinge finden sich im Land- und Seeheer, in Priesterseminaren, in Werkstätten, Familien, Schulen usw., darunter auch Söhne schwerer Verbrecher. Dem Einwurfe, daß der weitere Lebensgang der Betreffenden noch nicht bekannt ist, begegnet Bianchi mit der Bemerkung, daß der gereifte Mann fast absolut sicher den Charakter behalten wird, den er nach Abschluß der Jugendreife erlangt hatte, folglich jene Männer als gerettet anzusehen sind. Ich glaube zunächst, daß mit 16 Jahren der Charakter meist noch nicht konsolidiert ist, kaum noch um das 20. Jahr herum. Ferner muß man bei Kindern schwerer Verbrecher doppelt vorsichtig sein. Bei sehr vielen schlummert gewiß ein starkes, vererbtes, endogenes Moment, das leicht später wieder durchbrechen kann. Daß solche Kinder cet. par. immer mehr Chance haben, auf Abwege zu geraten, ist wohl sicher, aber ebenso sicher erscheint es, daß durch eine geeignete Erziehung ein kleines endogenes Moment ganz ausgeglichen, ein größeres gemildert werden kann oder erst später zum Durchbruch kommt, was schon ein sehr großer Vorteil ist. Auf alle Fälle wird man nie jemanden für unverbesserlich erklären, an dem nicht alle geeigneten Erziehungskünste in der Jugend und später eventuell im Gefängnisse unternommen wurden. Also schon von diesem Gesichtspunkte aus hat der delinquente nato wenig Sinn. Leider scheinen die Aufnahmen in Longos Anstalt relativ nur gering an Zahl zu sein. Statistiken sind nicht gegeben. Als ein Nebenvorteil der Anstalt erscheint Bianchi auch die Besserung der Väter in den Gefängnissen, wenn sie von der guten Erziehung und Aufführung ihrer Söhne hören. Hier bin ich nun freilich sehr skeptisch, und die paar mitgeteilten Briefe von Gefangenen besagen wenig. Wahrhafte Gewohnheitsverbrecher und verbrecherische Naturen werden sich kaum oder nur selten bessern!

22.

Die Bewertung der Schädelanomalien als Degenerationszeichen. Wiederholt habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß Schädelanomalien aller Art, wenn sie nicht stark sind, eine Bedeutung als Entartungszeichen abzusprechen ist, weil sie zu häufig sind. Ganz regelmäßige Köpfe sind Ausnahmen, und Asymmetrien die Regel. Ob ein Kopf etwas niedriger, höher, platter, breiter, größer, kleiner ist, hat wenig Wert. Nur von einer gewissen Grenze ab, die leider sehr subjektiv ist, wird es anders, und die Gehirnentwicklung muß dann leiden, oder vielmehr: es tritt meist primär mit oder ohne Entzündung eine Entwickelungshemmung des Gehirns irgendwo ein mit sekundärer Affektion der Knochen. Selten ist das Umgekehrte der Fall! Zu den ausnahmsweisen Anomalien gehören die Turmschädel, die meist schon seit der Geburt bestehen und nach Virchow auf vorzeitiger Synostose der Scheitelbeine, besonders mit den Hinterhauptsbeinen, beruhen. Auch hier ist die Abgrenzung vom „hohen" Kopfe rein subjektiv. Es scheint aber, daß speziell ausgeprägte Turmschädel oft mit anderweiter Krankheit, besonders der Augen, verbunden ist. So stellte kürzlich Vel-



hagen[1]) drei Fälle von Sehnervenatrophie bei Turmschädel vor, deren Genese dunkel war. Er konnte 17mal solche in der Literatur bei dieser Anomalie finden, häufiger als bei anderen Schädelbildungen. Meist war dabei die Intelligenz normal, in einigen „weit übernormal". Einigemal wurden sehr enge foramina optica gefunden, wodurch natürlich der Sehnerv gedrückt werden mußte. Erblichkeit scheint eine Rolle beim Turmschädel zu spielen, nicht aber Lues, Alkohol, neuropathische Belastung und der Geburtsakt (? Näcke). Ich selbst kenne mehrere Fälle von Turmköpfen bei scheinbarer psychischer Intaktheit und hoher Intelligenz. Bei Geisteskranken sah ich sehr selten Turmköpfe; jetzt gerade habe ich einen solchen unter den Augen. Bei dieser großen Störung, die wahrscheinlich primär in cerebro beruht, dürften aber häufiger als sonst auch psychische Abnormitäten auftreten. Statistische Erhebungen hierüber wären erwünscht.

---

b) Von Kammergerichtsreferendar Dr. Albert Hellwig, Cöpenick.

23.

Wert der Hunde bei Aufspürung von Leichen.

Daß Hunde mit Nutzen verwendet werden können, wenn es sich darum handelt, die Leichen Ermordeter oder auch Selbstmörder aufzuspüren, zeigt folgende Notiz des „Berliner Lokalanzeigers" vom 15. April 1904, welchem aus Rom berichtet wird:

Die Hunde des Försters Sarno stöberten auf einem unwegsamen Teile des Monte Partenio bei Avellino einen Schäferhund auf, der mit einem menschlichen Kopfe im Gebiß vor ihnen herfloh. Der verfolgte Schäferhund ließ seine schauerliche Beute fallen. Der Fund gab den Behörden der Ortschaft Ospedaletto Veranlassung, Nachforschungen anzustellen, die schließlich an einer gefährlichen Stelle zur Entdeckung eines halbverwesten menschlichen Körpers führten, der in eleganten Kleidern steckte. . . . . . . Neben dem Leichnam lagen mehrere Flaschen mit pulverisierten und flüssigen Substanzen und eine Syringe. Man vermutet, daß es sich um einen Selbstmörder handelt, und daß er identisch ist mit der Persönlichkeit, die unter dem Namen Josef Henol im Zentralhotel in Avellino logierte und sich am 27. Februar zu einem Ausflug entfernte.

Die schätzbaren Dienste, die der Hund dem Kriminalisten leisten kann, werden in der Praxis noch viel zu wenig gewürdigt, was neuerdings noch nebenbei bestätigt wird von Dr. Zell in seinem vortrefflichen Aufsatze „Füchse als Entdecker von Mordtaten" („Berliner Lokalanzeiger" vom 10. April 1904), auf den alle Leser des Archivs hiermit hingewiesen seien.

Aber nicht nur Ermordete aufzufinden vermögen die Hunde und dadurch zur Entdeckung von Mordtaten beizutragen, die sonst vielleicht überhaupt nicht oder doch zu spät entdeckt würden, sondern auch zur Überführung der Mörder können sie in mehrfacher Beziehung die wesentlichsten Dienste leisten; wie in einem der nächsten Hefte an hand des Falles Duwe ausführlicher dargestellt werden soll.

1) Münchner med. Wochenschr. 1904. Nr. 31.



Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Med.-Rat Dr. P. Näcke.

1.

Scholz, Die moralische Anästhesie. Für Ärzte und Juristen. Leipzig, Mayer, 1904. 163 S.

Wieder eine neue Arbeit über das schwierige Thema! Verfasser hat voll aus seiner reichen Erfahrung und Literaturkenntnis geschöpft, und wenn er auch nichts wesentlich Neues vorbringt, so hat er doch das Bekannte bestätigt, hier und da vertieft und ist vor allem immer seine eigenen Wege gegangen. Das Buch ist klar, fließend geschrieben und kann allen nur bestens empfohlen werden. Ganz vorzüglich ist besonders das Klinische abgehandelt, ferner die Ursachen, Diagnose, Behandlung und das böse Kapitel der Zurechnungsfähigkeit. Verf. schlägt statt des üblichen Namens: moral insanity „moralische Anästhesie" vor und definiert sie als „eine angeborene oder erworbene habituelle, im Streben und Handeln sich kundgebende ... Veränderung und Herabminderung moralischer Vorstellungen und Gefühle". Ref. hält auch diesen Namen für überflüssig, da alle hierhergehörigen Krankheitsbilder ohne Zwang sich anderswo unterbringen lassen. Während er aber vornehmlich 3 Gruppen unterschied — unter denen wieder die aktiven, bösartigen von den passiven, mehr harmlosen Elementen zu trennen sind — zählt Verf. 5 Typen auf und beschreibt sie näher, an der Hand von Krankengeschichten. Die Moral erkennt auch er als erworben an, wie ferner alle Vorstellungen; nur die Begriffe Zeit und Raum sollen angeboren sein, was von andern bekanntlich energisch bestritten wird. Sehr schön zeigt er weiter den Wert der Vorstellungen für die Moral, obgleich er offenbar denselben überschätzt. Hauptsache bleibt immer das Affektive, auch für die Moral! Wenn Verf. auch die letztere nicht als unabänderlich hinstellt, so geht er leider auf die so wichtige Entwickelungsethik nicht ein. Ich will noch einige Punkte hier besprechen, die Interesse haben dürften. Scholz nimmt den „geborenen Verbrecher" an, aber nicht als besondere Species à la Lombroso. In der Sache sind wir ja alle einig. Was man einen „geborenen Verbrecher" nennt, ist ein solcher, der zu Verbrechen so disponiert ist, daß er auch bei ganz geringen Anlässen es wird. Fehlen diese aber, so wird er es nicht werden, folglich ist an sich schon logisch der Name unrichtig. Sodann ist er überflüssig. In günstigen Verhältnissen bleibt der „geborene Verbrecher" eben oft latent. Daß dieser mit dem moralisch Schwachsinnigen — wenn man den Ausdruck beibehalten will — schließlich identisch sein kann, gebe ich, Ref., zu, doch gibt

es genug „moralisch Schwachsinnige“ (die Harmlosen, Passiven), die absolut nichts vom „geborenen Verbrecher“ haben. — Scholz meint weiter, daß auch bei tiefstehenden Schwachsinnigen das logische Gefüge unversehrt bleibe, da immer richtig geschlossen werde. Dagegen möchte ich nun entschieden Widerspruch erheben. Sicher kann auch von falscher Voraussetzung aus richtig geschlossen werden, z. B. beim Wahnsinnigen, aber auch bei richtiger kann der Schluß ein schwachsinniger, ungeeigneter sein. Zwischen Schluß und Schluß ist eben ein ungeheurer Unterschied! Wenn ein Idiot z. B. auf einem steinreichen Felde einen rundlichen, braunen Stein erblickt, ihn für ein Laib Brot ansieht und darauf los geht, so ist dieser Schluß auf Brot ein sehr schwachsinniger, weil total einseitiger. Ja, wir brauchen gar nicht zur Pathologie zu greifen. Die ganze Wissenschaft baut sich auf Irrtümern mehr oder weniger auf, auf falschen und einseitigen Voraussetzungen oder Schlüssen, die immer erst später erkannt und berichtigt werden. Streng genommen dürften wir nie sagen: etwas ist, sondern nur: es ist möglich, wahrscheinlich. Selbst, was wir Gesetze nennen, wie z. B. das Gravitationsgesetz, sind nur Empirismen, keinerlei wirkliche Gesetze, da wir den eigentlichen Kausalnexus nicht zu erkennen vermögen. Nur die mathematischen Schlüsse sind absolut logisch, doch auch nur für unsere dreidimensionale Welt, nicht also etwa für andere 4- oder x-dimensionale Welten, die wenigstens theoretisch konstruiert werden können. Sind also schon unsere „normalen“ Schlüsse im Grunde immer einseitig, falsch oder halbwahr, um wie viel mehr bei Schwachsinnigen! — Bez. der Homosexualität scheint Scholz nicht ganz richtige Ideen zu haben. Er hält an „erworbener“ Hom. neben angeborener fest und glaubt, daß die Urninge sich gegenseitig erkennen, was kaum der Fall ist. Auch bez. der übrigen sexuellen Perversionen ist Ref. nicht immer seiner Meinung. So ist es mir z. B. unwahrscheinlich, daß der Sadist „oft“ verkappter Masochist sei, daß all die grausamen Scheusale, wie Caligula, Nero, Commodus, Sadisten waren, daß Exhibitionismus aus der Lust an Entblößung sich erkläre — der beste Gegenbeweis ist einfach der, daß die Betr. nur in Gegenwart anderer es tun! —, daß die entblößten Schultern etc. der Balldamen nichts als Exhibitionismus darstellen etc. Ob die Frauen wirklich geringere Hautempfindlichkeit haben, als die Männer, wird neuerdings angezweifelt. Lombrosos Untersuchungen sind hier irrelevant. Falsch ist dessen Meinung, daß die Prostitution Aequivalent für Verbrechen sei. Es liegt hier nichts als eine Analogie vor. So wären noch manche interessante Punkte zur Diskussion zu stellen. Schließlich erwähne ich nur noch, daß Verf. theoretisch für die verminderte Zurechnungsfähigkeit ist, nicht aber praktisch. Seine Einwürfe — die alten hergebrachten — dürften aber kaum in praxi stichhaltig sein. Der beste Beweis ist, daß früher in deutschen Landen, wo eine „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ zugelassen war, dies zu keinen Ausstellungen Veranlassung gab, andererseits jetzt fast alle Psychiater dafür sind und auch sehr viele Juristen sie verlangen.



2.

Swoboda, Die Perioden des menschlichen Organismus in ihrer psychologischen und biologischen Bedeutung. Leipzig u. Wien, Deuticke, 1904. 135 S. 4 M.

Es ist bekannt, daß es physiologische Rhythmen gibt: Atmen, Herztätigkeit, Schlaf, Wachen, die Menstruation usw. Auch auf biologische bez. des Stoffwechselumsatzes wurde man aufmerksam, und schon lange kennt man das gesetzmäßige An- und Absteigen von Verbrechen, Wahnsinn, Selbstmord und anderen sozialen Phänomenen. Ja, man hat sogar in der Geschichte regelmäßige Rhythmen erkennen wollen, deren Kenntnis also die Voraussage von Ereignissen mehr oder weniger ermöglichen sollen. Neuerdings mehrten sich die Anzeichen für eine „männliche“ Menstruation. Nun hat Swoboda diesen Gedanken der Rhythmik wieder aufgegriffen und seine physische und psychische Seite auf geistreiche und anregende Weise auszuarbeiten gesucht. Freilich ist er nicht frei von Phantastik, und sicher geht er viel zu weit, und ungerechtfertigterweise kämpft er gegen die jetzige Psychologie, besonders die experimentelle und gegen anderes z. B. in der Neurologie. Nach ihm geht das ganze körperliche und geistige Leben in Schwankungen, Perioden, von sehr verschiedener, aber regelmäßiger Länge vor sich. Es gibt deren zwei hauptsächliche: den 28tägigen, weiblichen und den 23tägigen, männlichen Typus. Beide kommen aber bei Mann und Weib verschieden kombiniert vor, entsprechend der Bisexualität. Außer diesen Typen gibt es noch sicher und „superponiert“ eine 23stündige (männliche) und 13stündige (weibliche) Periode, z. B. beim Wiederauftauchen von Erinnerungen; sie sind aber weniger deutlich als die großen. Daneben gibt es sehr wahrscheinlich noch viele andere Typen von verschiedener Länge. Alle Phänomene treten also zum bestimmten Termine (oder auch einem Vielfachen davon) ein oder statt ihrer treten andere Phänomene auf, z. B. Verwandlung sexueller Erregung in depressive Zustände. In dem 2. Teile seines Buchs bespricht Verf. die Anwendung der Periodenlehre auf Träume, die sog. Assoziationen — die er als solche nicht mehr anerkennt, da für ihn alles nur eine durch Termine bestimmte „freisteigende Vorstellung“ ist —, das Eigenleben der Seele am Tage, die Stimmungen, das Gedächtnis, die Neurasthenie, Hysterie, die Kehrseite der Geschlechtsfreuden, das Gesetz von der Erhaltung des Lebens, und er macht Bemerkungen über die organische Materie. Man sieht also, Verf. scheut sich auch nicht, in die Metaphysik hinauf zu steigen. Alles ist höchst geistvoll, aber wird sicher vielem Widerspruche begegnen. Jedenfalls muß das massenhafte Material zur weiteren Nachprüfung empfohlen werden. Sollte sich die Periodenlehre wirklich als allgemeingültig darstellen, wie Verf. will, dann wären wir allerdings vor einem völligen Umsturze in Psycho- und Biologie. Bis dahin hat es aber noch sicher gute Wege! Man denke z. B. nur an die ungeheure Schwierigkeit, das, was wir Assoziation nennen, als durch einen Termin bedingtes Aufsteigen irgend einer Erinnerung usw. nachzuweisen oder ein x-beliebiges Symptom nach einem sexuellen Choc usw. als ein durch einen fälligen Termin bedingtes Phänomen zu erklären! Schließlich gäbe es auch in der Pathologie usw. kein eigentliches Symptom mehr, sondern alles wäre nur Resultat von Perioden.



Man sieht also, daß das alles sehr phantastisch, ja schier unmöglich klingt. Abgesehen von solchen offenbaren Phantastereien wären aber noch sehr viele Fragezeichen zu Swobodas Buche zu machen. Trotzdem scheint der Kern ein gesunder und folgenreicher zu sein und verlangt daher ernstliche Erwägung.

3.

Krankheiten und Ehe. Abhandlungen, bearbeitet und herausgegeben von Senator und Kaminer. 2 Abteilungen, 1904, à 4 M. München, Lehmann. Hochquart. 1. Abt. 182 S., 2. Abt. 187 S.

Eine der wichtigsten sozialen Einrichtungen, die Ehe, hat vielfache Berührungspunkte mit Krankheiten aller Art, sowohl als Quelle solcher, als auch als Schutz dagegen, wobei nicht bloß die Ehegatten in Frage kommen, sondern auch die Nachkommen. Man fragt sich nun billigerweise, warum niemand vorher auf den hier verwirklichten Gedanken kam, alle diese Punkte eingehend für Arzt, Juristen und Soziologen zu behandeln. Vorstehende Publikation füllt daher in ausgezeichneter Weise diese Lücke. Eine 3. Abteilung folgt noch, und es ist nur zu bedauern, daß in das Programm nicht auch die soziologisch so wichtigen Punkte des Verbrechens und Selbstmords mit aufgenommen wurden. Die 2. Abteilung, der spezielle Teil, enthält die Besprechung der Hauptkrankheiten bez. der Ehe und interessiert uns hier weniger als die 1., der allgemeine Teil. Nach einer Einleitung von Senator spricht Prof. Gruber über die hygienische Bedeutung der Ehe. Mit Recht will er Leute mit ernsteren Bildungsfehlern, sowie Entartete, Idioten, Verbrecher, unbedingt vom Heiraten ausschließen, auch Frauen mit schlecht entwickelten Brüsten, Becken usw., verrät uns leider aber nicht das Geheimnis, wie das geschehen soll. In puncto Liebe geht alle Belehrung gewöhnlich flöten, und nur staatlicher Zwang kann hier helfen, wie er schon teilweis in Amerika auftrat, wenngleich dies auch ein zweischneidiges Schwert ist. Der Glanzpunkt der 1. Abteilung ist entschieden die Arbeit des Pathologen Orth über angeborene und ererbte Krankheiten und Krankheitsanlagen, wo alle Vererbungsprobleme usw. mit größter Klarheit dargelegt werden. Vererbt ist nach ihm nur das, was im Keimstoffe selbst ist, erworben alles andere, so daß nur das durch das Keimplasma Überkommene wirklich ererbt werden kann. Verf. verhält sich ablehnend gegen das „Versehen“, sehr skeptisch bez. der Atavismen und erkennt die Wichtigkeit der Degenerationszeichen an, die z. T. nur sekundäre Erscheinungen darstellen, immerhin aber „doch sichtbare Zeichen von einer Änderung der Konstitution“ sind. Er verwirft nicht die Möglichkeit der sog. Imprägnation oder Telegonie, sagt aber mit Recht, daß jeder sichere Beweis bis jetzt hierfür fehle. Er gibt die Möglichkeit einer Vererbung erworbener Eigenschaften zu. Kraus behandelt hauptsächlich statistisch die angeblichen Schäden der Blutsverwandtschaft und kommt zum Resultat, daß sie fast = 0 sind, solange die Eltern gesund waren. Ungemein eingehend und anregend ist die Studie von Havelburg über die Bedeutung von Klima, Rasse und Nationalität für die Ehe. Hier wird die ganze Tropenphysiologie und -hygiene aufgerollt, und viele althergebrachte Meinungen werden beseitigt. Falsch ist dagegen seine Behauptung, daß geistige Schöpfungen,



originelle tiefe Denker usw. in heißen Ländern unmöglich sind. Sind nicht die indischen Philosophen, die indischen Dichter, der tamulische „Kural" des Tiruvalluwer dort entstanden? Bei den polyandrischen Ländern hat er Tibet anzuführen vergessen, vergessen auch, daß die Geburtsabnahme in fast allen zivilisierten Staaten jetzt zu beobachten ist. Ausgezeichnet ist die Arbeit von Fürbringer über die sexuelle Hygiene in der Ehe. Mit Recht schlägt er die schädlichen Folgen der sexuellen Abstinenz sehr gering an, ja fordert letztere geradezu, während er dem ehelichen Geschlechtsleben innerhalb ziemlich weiter Grenzen große Freiheit gestattet, sogar eventuell während der Menstruation und in der 1. Hälfte der Schwangerschaft. Er beurteilt den Schaden des Coitus interruptus sehr gering und empfiehlt als das beste antikonzeptionelle Mittel den Kondom. Kossmann endlich bespricht die Menstruation, Schwangerschaft, das Wochenbett und die Laktation. Er hält den Coitus intra menstruationem für durchaus erlaubt und rationell und besonders bei sog. „frigiden" Frauen sogar für empfehlenswert.

---

b) Von Dr. iur. Hans Schneickert, Berlin.

4.

Zur Psychologie unserer Zeit[1]). Verlag v. M. Lilienthal, Berlin. Heft 4: Dr. Veriphantor, Der Sadismus, 29 Seiten.

Nach einigen einleitenden, die Definition des Wortes „Sadismus" vorbereitenden Bemerkungen gibt uns Verf. eine Biographie des Marquis de Sade unter besonderer Berücksichtigung der Hauptschriften dieses Marquis. Eine ausführliche Biographie und Besprechung der Schriften des Marquis de Sade finden wir in Dr. E. Dührens Werk „Der Marquis de Sade und seine Zeit" (Band I der „Studien zur Geschichte des menschlichen Geschlechtslebens", 3. Aufl., 1901, Pr. 10 M. Verl. v. H. Barsdorf, Berlin W). Weitere Literaturangaben gibt Verf. auf S. 12 der Broschüre. Nach einigen der Definition des „Sadismus" gewidmeten Seiten erhalten wir in guter Kürzung Aufschluß über folgende Einzelheiten: Physiologische Elemente im Sadismus. — Erscheinungsformen des Sadismus: ideeller und symbolischer Sadismus. — Reeller Sadismus. — Sadismus der Frauen. — Sadistische Kulturphänomene. Von diesen sind besonders erwähnt, bezw. besprochen: Die römischen Gladiatorenkämpfe, die Stierkämpfe in Spanien, die öffentlichen Mißhandlungen (Auspeitschen, Prangerstehen) und öffentlichen Hinrichtungen des 18. Jahrhunderts, Inquisition und Hexenprozesse, Satanismus, Klostergräuel, Lustmord, Soldatenmißhandlungen, Deflorationsmanie in England, Lynchjustiz, Sklavenjagden, Revolutionen. Die Notzucht dürfte wohl auch hier genannt werden.

Heft 5. Erich Mühsam, Die Homosexualität, 43 Seiten. Daß Verf. der Schrift einen mehr polemischen als instruktiven Charakter gegeben hat, beeinträchtigt die umfassende Übersicht über das ganze Gebiet der Homosexualität keineswegs. Die Literatur ist bis in die Neuzeit berücksichtigt (S. 7—9). Verf. stellt sich unbedingt auf den von

[1]) Vgl. meine Besprechung Bd. XV, S. 302 ff. dieses Archivs.



Krafft-Ebing und M. Hirschfeld präzisierten Standpunkt: Wer homosexuell ist, war es von Anfang an. Seine Homosexualität ist angeboren und ist in dem physischen und psychischen Wesen des betreffenden Urnings begründet und vernotwendigt. Daß Verf. von diesem Standpunkt aus für die Beseitigung des § 175 R.St.G. eintritt, ist selbstverständlich. Als erbitterste Gegner dieser Theorie nennt er Bloch und Dühren, die aber gleichwohl nicht für die Beibehaltung des § 175 R.St.G. eintreten, wie es z. B. Wachenfeld tut.

E. Mühsam stellt die Homosexualität als biologische Dekadence-Erscheinung dar, dabei die Hypothese aufstellend, „daß im dekadenten Menschen die höchste Kultur seines Stammes zum Austrag kommt, so daß eine weitere Verpflanzung dieses Stammes, dem eine höhere geistige Entwickelung ja nun doch versagt ist, nicht mehr wünschenswert ist“. Ob Verfasser so die Absicht der Natur richtig erfaßt hat, mag dahingestellt bleiben; denn uns genügt es, zu wissen, daß die Natur hier im Spiele ist. Verfasser will auch nicht die Homosexualität auf eine gleiche Stufe gestellt wissen „mit den wirklichen krankhaften Perversitäten: Masochismus, Sadismus, Fetischismus usw.“ Er scheint also die H. als sexuelle „Perversion“ im Krafft-Ebing'schen Sinne aufzufassen, der richtig zwischen verantwortlichem Handeln und unverantwortlichem Trieb unterscheidet.

Die Frage der Bisexualität scheint dem Verfasser von vielen Schriftstellern stark vernachlässigt zu sein; ihr sind daher weitere Ausführungen (S. 21—29) gewidmet. Die Auffassung Erwin Babs, der in seiner Broschüre „Die geschlechtliche Liebe (Lieblingsminne)“, Berlin 1903, die kühne Behauptung aufstellt, jeder Mensch sei von vornherein bisexuell, bekämpft Verfasser nachdrücklich und besteht darauf, daß Homosexualität und Heterosexualität neben der Bisexualität hereditäre Erscheinungen seien. Verfasser erwähnt, daß v. Krafft-Ebing (im Jahrb. f. sexuelle Zwischenstufen III) von einer „erworbenen konträren Sexualempfindung“ spricht, und daß Hirschfeld einmal die Bisexualität vollkommen leugnet. Daß Albert Moll in seinem Buche „Die conträre Sexualempfindung“ uns über die Bisexualität eingehend unterrichtet, hat Verfasser, obwohl er bei den Literaturangaben auch dieses Werk citiert hat, nicht weiter gewürdigt. Moll spricht dort von „psychischer Hermaphrodisie“, die regelmäßig eine angeborene konträre Sexualempfindung sei, doch gebe es auch Fälle einer erworbenen Bisexualität, die aber höchst selten seien.

Mit Recht wendet sich Verfasser gegen die „Ausschlachtung homosexueller Berühmtheiten“ (S. 32ff.) und bezeichnet die „Jagd auf ehrbare Männer“ seitens der Urnings sogar als groben Unfug. S. 35ff. berichtet er einiges über die sog. „lesbische Liebe“ und schließt mit einer ausführlichen Aufzählung der Gründe gegen den § 175 StGB. (S. 37—42) seine Schrift.

5.

Dr. H. Ploß, Das Weib in der Natur- und Völkerkunde. Anthropologische Studien. 5. Auflage. Nach dem Tode des Verfassers bearbeitet und herausgegeben von Dr. Max Bartels. Zwei Bände, 710 und 711 Seiten. Lex.-8⁰. Th. Griebens Verlag, Leipzig 1897.[1])

Die erste Auflage dieses Werkes wurde im Jahre 1884 vollendet. Ein Jahr später starb der Verfasser, und der praktische Arzt Dr. Bartels in Berlin besorgte die weiteren Auflagen. Die 5. Auflage hat gegen die erste Ausgabe ungefähr den doppelten Umfang erreicht. Der Inhalt des Werkes ist ungemein reichhaltig und bietet nicht bloß dem Anthropologen ein reiches Material, sondern auch dem Kriminalisten. Man kann das Werk in vieler Hinsicht als eine Quellensammlung betrachten, welche die Ergebnisse der Forschungen in- und ausländischer Ethnographen in durchaus wissenschaftlicher und sachverständiger Anordnung enthält. Das ganze Werk, dessen Stoff aus dem anthropologischen, ethnologischen volkskundlichen (im engern Sinne) und kulturgeschichtlichen Gebiet in 76 Kapitel und 483 einzelne Abschnitte eingeteilt ist, stellt in der ersten Abteilung (S. 1—252) den Organismus des Weibes dar, in der zweiten (größeren) Abteilung das Leben des Weibes. Auf einige Kapitel dieser Abteilung will ich den Kriminalisten besonders aufmerksam machen:

I. Band: Die Prostitution, S. 426—457. Die Ehe, S. 484 bis 524. Unzeitige Geburten und Fehlgeburten, S. 670—675. Die zufällige Fehlgeburt oder der natürliche Abortus, S. 676—684. Die absichtliche Fehlgeburt oder die Abtreibung der Leibesfrucht, S. 685—710.

Der II. Band behandelt das Weib als Mutter (Geburt, Geburtshilfe und deren Hilfsmittel, Wochenbett usw.), die soziale Stellung des Weibes, das ehelose Weib, das Weib als Witwe, als Greisin, das Weib im Tode.

Der Wert des außerordentlich lehrreichen Werkes wird noch erhöht durch 11 lithographische Tafeln und 420 Abbildungen[2]) im Texte, denen Originalphotographien zugrunde lagen.

6.

Der Jungfrauentribut des modernen Babylon. Die Enthüllungen der „Pall Mall Gazette" in deutscher Bearbeitnng. Verlagsdruck von E. Bartels, Neu-Weißensee bei Berlin. 78 Seiten.

Äußerlich betrachtet, müßte die Broschüre der Literatur einer gewissen modernen Richtung zugezählt werden. Da ihr Inhalt aber nachweislich auf wahren Tatsachen beruht, will ich die Broschüre hier besprechen. Ihre bemerkenswerte Vorgeschichte ist diese:

Im Jahre 1880 machte man die Polizei in London auf das gewissenlose Treiben der Mädchenhändler und Kupplerinnen aufmerksam, doch ohne Erfolg. Im Jahre 1885 ernannte die bekannte „Pall Mall Gazette" in London eine aus einigen Herren gebildete geheime Kom-

1) Zur Zeit bereitet der Verlag schon die achte Auflage dieses Werkes vor, das jetzt einen Umfang von ca. 115 Bogen erhalten wird.

2) Die achte Auflage wird ca. 710 Originalholzschnitte im Text erhalten.



mission, die in der fraglichen Angelegenheit Tatsachen sammeln sollte, um sie ohne jeden Rückhalt zu veröffentlichen und so diese Frage akut zu machen.

Diese Enthüllungen der „Pall Mall Gazette" zeichnen sich, wie Tarnowsky[1]) sagt, durch solche Umständlichkeit und Genauigkeit aus, daß kein Zweifel an ihrer Wahrhaftigkeit zulässig ist. Sie riefen einen so tiefen Eindruck in der Bevölkerung hervor, daß der Preis jeder einzelnen Zeitungsnummer auf 5 Shilling stieg und sie in der Anzahl von 20000 Exemplaren verbreitet wurden. Es war W. Th. Stead, seit 1883 Chefredakteur der „Pall Mall Gazette", der die Nachforschungen der geheimen Kommission der Pall Mall Gazette leitete, die am Pfingstmontag 1885 begannen und seit dieser Zeit Tag und Nacht ununterbrochen fortgesetzt wurden. Die Anregung hierzu gab Mr. Benjamin Scott, der Präsident des Londoner „Komitees zur Verhinderung des Handels mit englischen Mädchen". Das Ganze wurde in sechs Wochen durchgeführt mit einem Gesamtaufwande von 300 Pfund Sterling. Die Pall Mall Gazette verlangte hierauf die Einsetzung einer aus hochangestellten Persönlichkeiten zusammengesetzten Kommission, welche die Wahrheit der von ihr mitgeteilten Tatsachen prüfen sollte. Eine solche wurde durch die Regierung gebildet; sie tagte am 29. Juli 1885 von 11 Uhr morgens bis 5 Uhr abends. Der Präsident dieser Kommission verkündete am Schlusse der Sitzung eine Resosultion, deren Schluß lautet: „.... Nachdem wir die Zeugen aufmerksam ausgeforscht und die uns vorgewiesenen Beweise geprüft haben, sind wir zum Schluß gelangt, daß — abgesehen von der Genauigkeit aller Einzelheiten, für die wir nicht einstehen — im ganzen genommen die von der Pall Mall Gazette mitgeteilten Tatsachen ihrem Wesen nach richtig sind." Unterschrieben war diese Resolution von den Kommissionsmitgliedern: dem Erzbischof von Canterbury, dem Bischof von London, einem Kardinal, einem Mitglied des Parlaments und einem Advokaten des Königlichen Rates.

Hierauf fand Ende August 1885 in dieser Angelegenheit ein „Meeting" im Hyde-Park statt, an dem mehr als 250000 Personen beider Geschlechter, aus allen Lebensaltern und Ständen teilnahmen. In einer (angeblich einstimmig angenommenen) Resolution drückte man seine Entrüstung über die enthüllten Verbrechen aus und erklärte, daß man die Obrigkeit unterstützen und anfeuern wolle in Beziehung auf die strenge Ausführung der Strafgesetze.

Die Enthüllungen der Pall Mall Gazette haben dem Londoner Jungfrauenhandel nicht den geringsten Eintrag getan. Bald ging die „Krisis" vorüber, das Geschäft ging ruhig weiter, „der Markt hat sich belebt, die Nachfrage gesteigert, die Bestellungen nehmen stets zu".

Diese Daten gibt uns Dühren in seinem citierten Werke (S. 357f., 359, 377ff.) an. Die einzige vollständige deutsche Übersetzung dieser Enthüllungen erschien nach Dührens Angabe 1885 in Budapest, die Dühren seinen Citaten zugrunde gelegt hat, die, abgesehen von den Seitenzahlen, mit dem Inhalt der vorliegenden Broschüre übereinstimmen.

Um sich einen richtigen Begriff von der heute noch in England stark verbreiteten Deflorationsmanie zu machen, ist die Lektüre dieser Broschüre sehr geeignet.

1) Dr. E. Dühren, Das Geschlechtsleben in England. 1. Bd. Charlottenburg 1901. S. 357.



7.

Curt Müller, Hexenaberglaube und Hexenprozesse in Deutschland. Leipzig, Reclam. 172 Seiten.

Verf. gibt uns an der Hand zuverlässiger Quellen eine gute Darstellung der mittelalterlichen Hexenprozesse in Deutschland. Die Schrift ist ein lesenswerter Beitrag zur Geschichte unseres deutschen Kriminalprozeßrechtes.

Gleichzeitig mache ich hier noch auf ein anderes hierher gehöriges Werkchen der Reclam-Bibliothek (Nr. 1765 und 1766) aufmerksam: Maria Schweidler, die Bernsteinhexe. Der interessanteste aller bisher bekannten Hexenprozesse, nach einer defekten Handschrift ihres Vaters, des Pfarrers Abraham Schweidler in Coserow auf Usedom, herausgegeben von Wilhelm Meinhold.

Die physiologischen Ursachen des Hexenwahns lernen wir bei Laurent und Nagour, Okkultismus und Liebe (Berlin 1903), S. 121—133 kennen.

8.

Reinh. Gerling, Der praktische Hypnotiseur. Kurzgefaßte, volksverständliche Anleitung zum Hypnotisieren sowie zur Erteilung von Suggestionen zu Heil- und Erziehungszwecken. 8. Aufl. (28. Tausend)[1]. Verlag von Wilh. Möller, Berlin. 79 Seiten. Preis 1 Mark.

Gerling ist ein Laienhypnotiseur. Seit dem Prozeß Czynski (München 1895) wissen wir, was ein Laienhypnotiseur alles vermag. Frhr. v. Schrenck-Notzing hat in seiner Abhandlung „Die gerichtlich medizinische Bedeutung der Suggestion“ (Archiv V, S. 1—32) noch weitere hierher gehörige Fälle verzeichnet, hat mit aller Entschiedenheit die Anwendung der Hypnose zu Heilzwecken durch Laien bekämpft und hat dabei Gerlings Tätigkeit als Laienhypnotiseur nicht unerwähnt gelassen. Er hält die Empfehlung eines von einem Laienhypnotiseur verfaßten Lehrbuches zum Hausgebrauch für eine ganz verwerfliche Popularisierung der Hypnose als Heil- und Erziehungsmittel, so daß er zu dem Schlusse kommt (a. a. O., S. 9), daß die Anwendung des Hypnotismus nur Ärzten zu Heilzwecken und wissenschaftlichen Studien gestattet sein sollte, dagegen jede anderweitige Anwendung desselben bei Strafe verboten werden müßte. Man kann nach allem, was wir schon über den Mißbrauch der Hypnose erfahren haben, v. Schrenck-Notzing durchaus beistimmen, so daß wir andrerseits zu einer Verurteilung des vorliegenden „Lehrbuches“ kommen müssen.

Eine ähnliche Schrift ist neuerdings von Schmidt-Esto veröffentlicht worden, der kürzlich in München erfahren mußte, daß öffentliche hypnotische Schaustellungen polizeilich verboten sind.

1) Inzwischen ist die 9. Auflage (37. bis 42. Tausend) erschienen.



9.

A. Boetzel, Methode einer neuen Geheimschrift, Geheimtelegraphie, Geheimsprache, Geheimtelephonie und Geheimdruck. Leipzig 1900. 85 Seiten. Preis 1 Mark.

Boetzel hat bei seinen Landsleuten (in Frankreich) mit seiner neuen Geheimschrift wenig Glück gehabt und hofft, wie er sich im Vorwort seiner Schrift ausdrückt, daß sein Verfahren in Deutschland eher anerkannt und angewendet werde als in seinem eigenen Vaterlande. In Frankreich gibt man sich zweifellos mehr mit Kryptographie ab als in Deutschland. Schon aus diesem Grunde wird des Verfassers Hoffnung hier kaum in Erfüllung gehen; aus dem gleichen Grunde braucht der Verfasser aber auch keine Polemik wie in Frankreich zu befürchten.

Im Jahre 1899 hatte Boetzel seine neue Geheimschrift in der Stuttgarter Zeitschrift „Über Land und Meer" (Nr. 1) veröffentlicht. „Von mehreren Seiten aufgefordert", gab er seine Aufsätze in Buchform heraus, wobei er seine Methode zugleich „verbesserte" und erweiterte. Boetzels neue Methode ist eine sog. „Punktiermethode", was er für neu hält, ist die Art und Weise, die Chiffrezeichen in einem ostensiblen Schriftstücke zu verbergen und zwar unter Verwendung absichtlicher Korrekturen (Schreibfehler). Ich habe mich in meinen „Modernen Geheimschriften" (Mannheim 1900), S. 73ff., eingehend mit dieser Methode beschäftigt und bin zu dem Schlusse gekommen, daß mit Hilfe graphologischer Kenntnisse Boetzels Geheimnis unschwer zu entdecken ist. Zugleich machte ich dort auch einige diese Methode verbessernde Vorschläge. Es wäre nun nicht nötig gewesen, auf 42 Seiten diese Methode in Verbindung mit mehreren anderen Systemen zu erläutern, da mehr als ein Beispiel zur Veranschaulichung der „neuen Geheimschrift" absolut überflüssig ist, und andrerseits eine Darstellung des gesamten Systems der Kryptographie von ihm weder versucht wurde, noch beabsichtigt war.

Besser finde ich das von Boetzel S. 43ff. beschriebene „Lückensystem", bei dem den „Lücken", die durch Anwendung des sog. Telegrammstils ebenso häufig als unauffällig auftreten können, die kryptographische Bedeutung von „Punktierzeichen" beigelegt wird. Dagegen kann ich den unter den Titeln „Kryptophonie" und „Geheimtelephonie" (S. 68ff. u. S. 72ff.) besprochenen Methoden geheimer Verständigung keinen besonderen Wert beilegen. Die „Kryptophonie" wird bei Gedankenlesern wie auch bei Verbrechern (Gaunern, Gefangenen) angewendet zwecks geheimer Verständigung (vgl. meinen Aufsatz „Über Gedankenlesen", Archiv XII, S. 243ff.). Um einem in Gesellschaft anderer etwas insgeheim mitzuteilen, wird man nicht nötig haben, sich eines geheimen Alphabetes zu bedienen, wie es Boetzel an einem umständlichen Beispiel (S. 69f.) versucht hat, um die geheime Mitteilung, in unverfängliche Worte (Fragen und Antworten) gekleidet, auch laut aussprechen zu können; das wäre schon mehr Spielerei als ernstes Bedürfnis. Ebensowenig notwendig ist es, bei einem telephonischen Gespräch, dessen Inhalt geheim bleiben soll, die Eigentümlichkeit des Akrostichons als „Punktierzeichen" anzuwenden. Was sollte die mündliche Übermittelung der Chiffreschrift selbst



(vermittelst des Telephons) gefährden können, wenn man warten kann, bis etwaige „Interessenten“ den Sprechenden verlassen haben?

Die Kryptotypographie oder der Geheimdruck (S. 75ff.) hat dieselben Mängel, wenn nicht noch mehr, als die Methode mit Anwendung absichtlicher Korrekturen (Schreibfehler). Hier sollen falsch, verkehrt gesetzte oder ausgelassene Drucktypen als Punktierzeichen gelten. Theoretisch ist ja das alles gut denkbar, aber praktisch — wenn auch ausführbar — gänzlich unbrauchbar.

Den einzelnen Variationen dieser „neuen“ Geheimschriftmethode sind mehrere, ja, teils zu viele Übungsbeispiele beigefügt, was andrerseits nicht so wunderlich erscheint, wenn man Boetzels sonderbare Ansicht über den Wert der Kryptographie für das Volk hört. Auf Seite 5 sagt er nämlich: „Damit die Erfindung der Geheimschrift einem Volke wirklich nützlich werde, ist es nötig, daß viele sich der Erlernung dieser Kunst hingeben, daß sie in den Realschulen gelehrt wird (!), und daß dieser Stoff mit einem Worte einen ergänzenden Teil des Lehrplanes der Schulen bilde.“ Daran schließt Boetzel eine noch sonderbarere captatio benevolentiae an: „In Deutschland, wo die Menschen Fleiß und Ausdauer besitzen, wird man vielleicht dieses Resultat, welches nur beitragen könnte, die Überlegenheit der deutschen Nation vor den anderen noch stärker zum Ausdruck zu bringen (!), erreichen können.“ Eine so hohe Meinung haben wir nun gerade nicht von der Kryptographie; sie ist ein Spezialgebiet und schon ihrer Natur nach nicht geeignet, Gemeingut aller Sterblichen zu werden. Wer ihrer bedarf, wird auch ohne Boetzels Vorschläge nicht in Verlegenheit kommen.

10.

Martin Ammann, Die Geheimsprachen. Briefmarken-, Blumen-, Fächersprache, Geheimschriften usw. (Band 20 der von Dr. E. Bischoff herausgegebenen Volksbibliothek „Eigenes Wissen“.) 40 Seiten. Leipzig. Preis 50 Pf.

Vorliegende Broschüre bezweckt, die geheimen Verständigungsarten populär zu machen. Weit davon entfernt, das gesamte System der Kryptographie oder auch nur die besten und gebräuchlichsten Methoden darzustellen, beschreibt Verfasser in aller Kürze auf Seite 30—39 einige der allbekannten Geheimschriftmethoden, gewissermaßen für den „Hausgebrauch“. Wir finden dort folgende Methoden, teils mit kurzen Beispielen: Die Notenschrift, die Hieroglyphenschrift, die Blindenschrift, die Notaschrift (gebildet durch willkürlich gewählte Schriftzeichen), die Zahlenschrift, die Wortmethode (Akrostichon) und Tritheims chiffre carré. Der wissenschaftliche Wert dieser Schrift ist gering.



Bücherbesprechungen von Hans Groß.

11.

Beiträge zur Psychologie der Aussage. Mit besonderer Berücksichtigung von Problemen der Rechtspflege, Pädagogik, Psychiatrie und Geschichtsforschung, herausgegeben von L. William Stern. 3. Heft.

Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörsprodukt. Experimentelle Schüleruntersuchungen von William Stern. Erster Teil (mit einem Farbendruckbild und 11 Fig. im Text). Leipzig, Verlag von Joh. Ambr. Barth, 1904.

Als der Verf. zuerst (1903) mit seinen experimentellen Versuchen über Erinnerungstreue begonnen hat, habe ich dieses Unternehmen (Bd. XI, S. 292 dieses Archivs) auf das lebhafteste begrüßt, daran weitgehende Hoffnungen für unsere Forschungen geknüpft und mir damals auch erlaubt, Ratschläge über den weiteren Vorgang bei diesen Arbeiten zu geben. Hierzu hielt ich mich berechtigt; im Laufe meiner praktischen Tätigkeit habe ich, zum geringsten berechnet, allermindestens 45 000 Zeugen vernommen, habe mich vom Anfange an für das Theoretische des Wahrnehmungsproblems und die Wiedergabe durch Zeugen interessiert, meine Ansichten darüber zuerst vor 12 Jahren (erste Auflage „Handbuch für Untersuchungsrichter") niedergelegt und später (1898) ein ganzes Buch (Kriminalpsychologie) der Frage der Wahrnehmung, des Gedächtnisses und der Wiedergabe der Zeugen gewidmet. Wenn also meine vielfachen Anregungen und Vorschläge für Zeugenprüfungen nun theoretisch ergänzt werden sollten, so mußte ich dies nur als äußerst erwünscht und dankenswert bezeichnen.

So wie die Sache aber durchgeführt vorliegt, muß ich sie unumwunden als wenigstens *unseren* Zwecken nicht entsprechend bezeichnen. Daß die Arbeit den Ansprüchen der Pädagogik, Psychiatrie und Geschichtsforschung entspricht, halte ich für zweifellos, da aber im Haupttitel des Unternehmens die Probleme der Rechtspflege an *erster* Stelle genannt sind, so habe ich diese Tendenz zu berühren und erkläre, die Arbeit hat für die Rechtspflege nicht den rechten Wert. —

Sehen wir uns *Sterns* Vorgang näher an. Seine Versuchspersonen waren Schüler männlichen und weiblichen Geschlechts (Schulkinder, Präparanden, Seminaristen) im Alter von 7—18¾ Jahren, zusammen 47 Individuen. Diesen wurde einzeln ein Farbendruckbild gezeigt, ihnen je eine Minute Zeit zur Einprägung gelassen, und dann sollten sie sagen, was sie sich vom Bilde gemerkt hatten. Hierbei wurde ganz richtig und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ein „gemischter" Vorgang eingehalten: zuerst erzählte Zeuge selbständig, und wenn er nichts mehr zu sagen wußte, wurde ihm weiteres abgefragt und hierbei auch eine Suggestivfrage [1]) ein-

1) Die Stellung von Suggestivfragen ist unbedingt zu billigen, da dies den tatsächlichen Verhältnissen, bei gerichtlichen Vernehmungen, entspricht. Allerdings wird der Richter nur ausnahmsweise suggestiv fragen, er muß dies aber tun, weil Suggestivfragen oft das einzige Mittel sind, um unwahre Angaben als solche zu erkennen (namentlich falsche Geständnisse, unwahre Selbstanzeigen). Aber sogenannte formelle Suggestivfragen werden häufig (ohne Wissen des Fragenden) gestellt, wenn unrichtige Angaben anderer Zeugen vorliegen. Z. B.



geschaltet. Das von Stern verwendete Bild stellt das Innere eines sehr einfachen Zimmers vor: der Vater und sein kleiner Sohn sitzen am Tisch beim Mahl, die Mutter scheint eben einen Krug auf den Tisch zu stellen, in einer Wiege liegt ein kleines Kind, neben dem Tisch sitzt ein Hund. Über die Angaben wurde genau Protokoll geführt, über die guten, schlechten, zweifelhaften usw. Antworten bestimmte Zeichen und Werte eingesetzt und dann Perzentualberechnungen angestellt. Verwertet wurde bloß Alter und Geschlecht der Zeugen — über ihre Anlagen, ihr Wesen, ihren Charakter wird — wenn ich recht bin — bloß zweimal ganz kurz gesprochen: S. 7 heißt es, die Kinder werden von den Lehrern zum Teil als gut, zum Teil als mittel, zum Teil als schwach bezeichnet, und S. 96 wird die Aussage eines Kindes wörtlich wiedergegeben und dieses als „schwache Schülerin" bezeichnet; sonst werden Begabung usw. nicht einmal berührt.

Betrachten wir nun vorerst das gewählte Objekt und die Beobachtungsbedingungen, so werden wir zuerst fragen müssen: was wollte untersucht werden? Wenn wir etwas untersuchen, so tun wir dies entweder an dem klarzustellenden Objekt selbst oder an einem ihm ähnlichen, um nach öfterer und verschiedener Wiederholung einen Schluß auf das eigentliche zu erschließende Objekt zu versuchen. Im letzteren Falle sprechen wir von einem Experiment und halten dasselbe für um so beweisender, als es unter möglichst ähnlichen Bedingungen vorgenommen wurde. Im vorliegendem Falle wollte Stern durch Versuche an Schülern u. a. Klarstellungen über den Wert von Zeugenaussagen im Ernstfalle, im Prozeß, gewinnen; er machte also Experimente, und diese mußten, sollten sie von beweisendem oder klärendem Wert sein, dem eigentlichen, per analogiam zu untersuchenden Falle tunlichst ähnlich sein. Eine Ähnlichkeit verlangen wir aber nicht aus äußeren Gründen, sondern weil wir nur von vergleichbaren Wirkungen sprechen können, wenn die bewirkenden Kräfte gleich oder annähernd gleich waren.

Stern hat nun als Prüfungsgegenstand ein farbiges Bild gewählt, ein

---

Zeuge A. erzählt (bona fide), daß damals ein Ruf gehört wurde, obwohl dies nicht richtig ist. Zeuge B. erwähnt richtigerweise von diesem Rufe nichts; der Richter hält dies für vergessen, und wenn er den B. fragt, ob er nicht auch einen Ruf gehört habe, so stellt er, ohne es zu wollen, tatsächlich eine formelle Suggestivfrage. Diesen Vorgängen hat St. durch seine Suggestivfragen richtig Rechnung getragen. Übrigens können gewisse Arten von Suggestivfragen sehr wohl zur Richtigstellung einer Aussage dienen, die anscheinend falsch war. Wenn z. B. ein Zeuge behauptet, daß bei einem gewissen Vorgange auch eine Frau anwesend war, und wenn der Richter an der Richtigkeit dieser Behauptung zweifelt, so tut er am besten, wenn er in Form von Suggestivfragen eine tunlichst genaue Beschreibung der Frau verlangt; bei dem Versuche, diese zu liefern, entdeckt der Zeuge in der Regel selbst, daß er sich geirrt hat. Umgekehrt: wenn Zeuge in Abrede stellt, daß z. B. ein Hund auf dem Tatorte war, und wenn der Richter Grund hat, Irrtum anzunehmen (nicht mala fides), so darf er allerdings suggestiv fragen: „Denken Sie nach: ein mittelgroßer, schwarzer Hund mit gestutztem Schwanz und gelbmetallenem Halsband"? In der Tat sind das aber nicht eigentliche Suggestivfragen, sondern wertvolle Gedächtnishilfen (deren Verwendung aber zu beliebiger Nachprüfung protokollarisch vermerkt werden muß).



Gegenstand, welcher im Ernstfalle wohl verschwindend oft einer Zeugenaussage zugrunde liegen wird. Ich meine natürlich nicht, daß Bilder selten von Zeugen beschrieben werden müssen, ich meine nur, daß man verhältnismäßig sehr selten von einem Zeugen die Beschreibung eines doch recht komplizierten Gegenstandes verlangen wird. Wenn wir einen Zeugen fragen, wie eine bestimmte Uhr, eine Brieftasche, ein Werkzeug, ein Schmuckgegenstand usw. aussah, so ist dies doch etwas ganz anderes, zumal der Zeuge die Sache weder ad hoc noch nach limitierter Zeit angesehen hat. Was uns in, sagen wir 90% von allen Fällen beschäftigt, sind Vorgänge, solche nehmen die Zeugen wahr, über diese berichten sie auch. Wenn uns also die Beobachtung von Vorgängen fast ausschließlich interessiert, so hätte es sich auch empfohlen, die zweifellos große Mühe auf einen solchen Vorgang zu verwenden. Ich habe auch in der oben genannten Besprechung (Bd. XI, S. 292) vorgeschlagen, einen tunlichst einfachen, überall leicht reproduzierbaren Vorgang dem Experimente zugrunde zu legen: z. B.: Man läßt zwei Personen in ein Zimmer treten, die eine etwa einen Sessel gleichrücken, die andere in ein Buch sehen, und beide wieder fortgehen. Ein Bild vorzeigen ist allerdings bequemer und leichter, aber der genannte Vorgang hätte auch keine großen Schwierigkeiten geboten und hätte die Sache wirklich gefördert. Aber abgesehen davon, daß es dem zu Untersuchenden wirklich völlig entspricht, hätte die Wahl des vorgeschlagenen Modus noch eine Menge von psychologisch und sachlich wichtigen Momenten mit sich gebracht.

Vor allem bietet die Wahl der zum Ansehen gewidmeten Zeit wesentliche Schwierigkeiten. Bei jedem Vergleichsexperimente muß bekanntlich alles Willkürliche nach Tunlichkeit ausgeschlossen werden [1]), weil es die Natürlichkeit des Vorganges oft bis zur Unkenntlichkeit stört. Wird ein Vorgang als Grundlage gewählt, so entfällt die Zeitbestimmung von selbst — es kann eben so lange beobachtet werden, als der Vorgang dauert, also in unserem Falle vom Eintreten der Personen bis zu ihrem Fortgehen, somit geradeso, wie bei wirklichen Beobachtungen im Ernstfall. Für sein Experiment mußte Stern ein gewisses Zeitmaß bestimmen, er wählte 1 Minute. Ebensogut hätte er aber 20 Sekunden oder 10 Minuten feststellen können, der Willkür ist hier freier Spielraum gestattet, und willkürliche Eingriffe stören jedes Experiment. Übrigens muß die Wahl von einer Minute Beobachtungszeit als unglücklich bezeichnet werden, da eine Beobachtung von dieser Dauer doch nur ausnahmsweise vorkommen wird: entweder betrachtet man etwas ganz flüchtig, also wenige Sekunden lang, oder man ist in der Zeit gar nicht beschränkt und kann schauen, so lange und so oft man will. Ich bitte den Leser, seine Uhr zur Hand zu nehmen, den Sekundenzeiger eine Minute lang zu verfolgen und dann zu sagen,

1) Die Wahl des Objektes zum Experiment unterliegt natürlich der Willkür und der entsprechenden Berechnung; ist diese Wahl aber geschehen, so muß der weitere Ablauf den Verhältnissen entsprechend geschehen, es darf nicht mehr willkürlich eingegriffen werden. Wenn z. B. der Physiologe ein Experiment macht, so wird er auch eine Flüssigkeit etwa 60 Sekunden lang kochen lassen, diese Zeitspanne ist aber nicht willkürlich gewählt, sondern durch chemische, physikalische oder sonst fixe Gründe diktiert.



ob er im Leben etwas so lange anzuschauen pflegt, wenn wir von Objekten der Wissenschaft und Kunst absehen, die kaum Gegenstand einer Zeugenaussage bilden werden. Eine Minute ist überraschend lang, und nicht leicht hat jemand ein Objekt von so wenig Interesse wie ein Farbendruckbild 60 Sekunden lang angesehen; was aber nur sehr selten vorkommt, kann man nicht als Vergleichsobjekt für das Alltägliche verwenden. Weiter: eine solche Darstellung, wie die gewählte, kann sehr leicht dazu verführen, auf nebensächliche Dinge sein Hauptaugenmerk zu richten und dann von der Sache selbst nichts zu wissen. Gerade sogenannte kritische Köpfe, vortreffliche Beobachter, können dann verhältnismäßig üble Mitteilungen machen. Stern sagt, er habe das Bild aus einem größeren herausgeschnitten; infolgedessen ist am linken Rande des Bildes ein Teil eines dort lehnenden Regenschirmes zu sehen, den man aber keinesfalls sofort als solchen erkennt; ebenso ist am rechten Rande ein merkwürdiges, knallrotes Ding wahrzunehmen, das ich vielleicht als einen Teil eines Spinnrades ansprechen möchte, dessen anderer Teil weggeschnitten wurde. Ich könnte mir nun denken, daß eine Anzahl gerade intelligenter Knaben vom ersten Anblicke an, an diesem seltsamen Teilen des Regenschirmes und des Spinnrades haften bleiben und zu entdecken suchen, was das etwa sein kann. Ja, ein gründlicher Kopf wird hierbei vom Ende der Minute überrascht und hat sonst nichts gesehen, als die zwei genannten Dinge.

Eine andere, etwa künstlerisch angelegte Natur betrachtet vielleicht das auf der Wiege angebrachte, recht hübsche Blumenornament, ein dritter studiert die falsche Perspektive auf den abgebildeten Bildern, ein vierter den Mechanismus an der Kukuksuhr und von den Dingen selbst wissen sie weniger, obwohl sie vielleicht alle bessere Beobachter sind als jene, die vortreffliche Schilderungen gemacht haben. Wir wollen ja doch wissen, wie die Leute wahrnehmen, merken und wiedergeben — das ist schwierig genug, und wenn wir noch durch die Wahl eines nicht entsprechenden Gegenstandes die Fehlerquellen wesentlich vermehren, so wird das Gewonnene kaum verwertbar.

Man wird vielleicht einwenden, daß dieselben Fehlerquellen auch fließen, wenn ein Vorgang statt eines Bildes zugrunde gelegt wird; dieser Einwand ist aber deshalb nicht richtig, weil die Bewegung im Vorgange das Haftenbleiben an einer Einzelheit beinahe sicher verhindert. Es mag ja sein, daß ein besonders kritischer Beobachter zu Beginn des (von mir vorgeschlagenen) Vorganges an irgendetwas ihm Auffallendem im Zimmer besonderes Interesse findet — das wird aber nicht länger dauern, als bis die Person den Raum betritt; nur ganz ausnahmsweise wird einer die begonnene Beobachtung fortsetzen, 99 Proz. werden durch den sich bewegenden Menschen kaptiviert und seine Tätigkeit verfolgen, so daß nur normale Resultate denkbar sind. Das wollen wir aber.

Aber noch etwas: Vorgänge kapieren die meisten Menschen nur soweit verschieden, als sie selbst von einander nach Natur und Kultur verschieden sind; so ist es aber nicht bei graphischen Darstellungen. Zwei Menschen können in Natur und Kultur sehr ähnlich sein, der eine hat aber für Graphisches großes Verständnis, der andere keines. Das ist wichtig, und da wir hier doch ein psychologisches Problem erörtern, so darf ich wohl breiter werden, um zu erklären, was ich meine. Mein Sohn und ich



sind solche „graphische Naturen“, die sachlich nur verhandeln können, wenn sie den Bleistift zur Hand haben: ein paar Striche klären alles, was in langer Rede nicht verstanden werden konnte. Mein Sohn war von Kindheit an ein naturwissenschaftliches Individuum und ist nun Psychiater, so daß unsere Gespräche fast ausnahmslos gemeinsame Gebiete unserer Disziplinen betreffen; sprechen wir zu Hause, so haben wir Bleistifte — womöglich farbige — und Papier vor uns; im Freien zeichnen wir mit dem Stock im Sand, und geht das auch nicht, so zeichnet einer, mit dem Daumen kräftig aufdrückend, auf dem Rücken des anderen, was er ihm begreiflich machen will. Oft hat uns jemand zugesehen und geäußert: „Ihr könnt nur mit Strichen, Punkten und Kreisen miteinander reden.“ Ich wiederhole: Wir sind eben „graphische Naturen“, andere sind es nicht, ohne deshalb klüger oder dümmer zu sein als wir, es ist eben eine besondere Art zu verstehen und sich verständlich zu machen, die, soviel ich glaube, vielleicht die Hälfte aller Menschen besitzt. Gehen wir nun auf Sterns Bildmethode zurück, so müssen wir annehmen, daß sich vielleicht auch die Hälfte seiner Versuchspersonen aus dem eben angegebenen Grunde vorzüglich mit dem graphisch gebotenen Objekte abfand, während es die andere Hälfte nicht tun kann; die Untersuchung ergibt also nichts über das eigentliche Beweisthema, weil sie eine neue, ergiebige Fehlerquelle aufgenommen hat; — ob Sterns Zeugen „graphische Naturen“ sind, wollte doch nicht erhoben werden. —

Ein weiterer Fehler in Sterns Arbeit liegt darin, daß er viel zu viele Personen (47) untersuchte und keine Charakteristik derselben gab. Die zu große Anzahl von Personen hatte vor allem den Fehler, daß der Experimentator ein Besprechen der Zeugen untereinander nicht verhüten konnte und somit Suggestion auf Suggestion wirken ließ. Wenn Stern sagt (S. 11), er habe jedem Objekt „strenge aufgetragen, mit den anderen von der Sache nicht zu sprechen“, so kann ich ihm aus Erfahrung versichern, daß dies gar nichts hilft. Interessiert den „Zeugen“ die Sache, so wird er davon reden, und interessiert sie ihn nicht, so ist er überhaupt als Versuchsobjekt nicht zu brauchen. Jeder Praktiker kann dem Herrn Verf. versichern, daß im Ernstfalle nichts schwieriger ist, als die Verabredung und gegenseitige gefährliche Suggerierung der Zeugen zu verhindern; dies ist nur möglich, wenn man die Zeugen direkt unter Bewachung stellt.

Hätte Stern bloß wenige Objekte (6—10) vorgenommen, hätte er diese für die Dauer der Vernehmung der übrigen unter Aufsicht gestellt, und hätte er für diese wenigen Zeugen eine tunlichst genaue Beschreibung ihres Charakters, ihrer Anlagen und ihrer äußeren Verhältnisse beigefügt, was mit Hilfe der Lehrer leicht durchzuführen gewesen wäre, so hätte er unschätzbares Material geliefert; so ist aber das Ergebnis der mühsamen Arbeit kein anderes, als die Bestätigung, daß auf Zeugenangaben nicht viel zu geben ist — das haben wir aber zuvor auch gewußt. Sollen diese schwierigen und für den Juristen unabsehbar wichtigen Experimente vollen Nutzen bringen, so müssen mehrere unabweisbare Forderungen gestellt werden:

1. Das der Beobachtung zugrunde liegende Objekt muß unbedingt ein Vorgang sein, an welchem außer den von Stern genannten Kategorien (Sachen, Personen, Tätigkeiten, Raumangaben, Merkmale, Farben



und Zahlen) namentlich auch das Nebeneinander in seinem Wechsel und das Nacheinander sowie die einzelnen Relationen zu verschiedener Zeit berücksichtigt werden können;

2. die Zahl der Personen darf für jedes Experiment nur eine kleine sein, etwa 6—10, damit tunlichst genaue Individualisierung und Überwachung möglich ist;

3. die Charakterisierung der einzelnen muß möglichst eingehend und verläßlich sein;

4. diese Experimente müssen mit dem tunlichst gleichen Vorgange, aber mit verschiedenen Personen, verschieden an Alter, Kultur, Geschlecht, so oft als möglich durchgeführt werden;

5. die Verwertung darf erst versucht werden, wenn ein sehr großes Material zum Vergleiche vorliegt;

6. diese Verwertung muß dahin gehen, daß Kausalität zu finden versucht wird, d. h. unser Ziel muß darin gesucht werden, daß wir eine Verbindung zwischen gewissen Qualitäten der „Zeugen" als Ursache einerseits und ihrer Aussage als Wirkung andererseits zu finden trachten; hierbei ist unter „Aussage" das Ergebnis von Wahrnehmen, Auffassen, Merken und Wiedergeben gemeint. —

Wenn also einmal, in sicher ferner Zeit, und nach Vornahme einer sehr großen Zahl von Versuchen eine gewisse Konstanz der Erscheinungen erzielt wäre, die eine Verallgemeinerung, eine Abstraktion, ein Ziehen von Schlüssen und Aufstellung von Regeln gestatten würde, dann könnten wir vielleicht zu einer, wenn auch nur ungefähr zu bestimmenden Einwertung von Zeugenaussagen gelangen. Sagen wir, es hätte genügend oft beobachtet werden können, daß z. B. alte, ungebildete Männer für das Nacheinander — junge, gebildete, lebhafte Frauen für Farben — intelligente, in der Natur aufgewachsene Knaben für gewisse Einzelheiten — wenig veranlagte, arbeitende Männer der Mittelklasse für Zahlen usw. usw. besondere Sicherheit an den Tag legen, daß Kränklichkeit dieses, pedantisches Wesen jenes, Aufregung und Furcht ein drittes übersehen läßt, daß sehr alte Leute auf gewisse Momente acht haben, sehr junge Mädchen auf andere, boshafte Weiber wieder auf etwas anderes Gewicht legen — sagen wir also, es hätte dies und noch hundert anderes oft und oft beobachtet werden können, dann haben wir allerdings für künftige Arbeiten wenigstens Anhaltspunkte. Niemand wird sich dann dazu verleiten lassen, z. B. einer Angabe über Farben, die vielleicht zufällig sehr wichtig wurde, unbedingt Glauben zu schenken, weil sie von einem Menschen aus einer Gruppe gemacht wurde, der man experimentell besonderen Farbensinn zugeschrieben hat, man wird nie vergessen, daß es sich eben nur um experimentelle Analogieschlüsse handelt, daß eine Menge von Fehlerquellen (namentlich daß sie die Wahrheit nicht sagen wollen) nicht ausgeschlossen werden kann. Aber man hat wenigstens eine Wahrscheinlichkeit oder wenigstens eine Möglichkeit zu weiteren Erwägungen, und das ist viel, viel mehr als das, was wir heute haben, nämlich gar nichts. —

Wenn ich nun im Vorliegenden darzulegen mich bemüht habe, daß Kollege Stern nicht den richtigen Weg eingeschlagen hat, so fällt es mir doch nicht ein, sein verdienstliches Vorgehen schmälern zu wollen. Die Arbeiten, wie sie Stern gemacht hat, müssen gemacht werden, wir erwarten



die größten Vorteile davon, und wenn ich nur darauf hinweise, wie ich sie gemacht zu sehen wünschte, so ist dies nur ein Abänderungsvorschlag, der die Sache unberührt läßt.

12.

Wissenschaftl. Beilage zum 16. Jahresbericht (1903) der Philosophischen Gesellschaft a. d. Universität Wien. Vorträge und Besprechungen über Das Wesen der Begriffe (Twardowski, v. Kralik, Kreibig, v. Sterneck), Die Axiome der Geometrie (Gerstel), Natur- und Kulturwissenschaft (Menzel), Die Beeinflussung subjektiver Gesichtsempfindungen (Urbantschitsch). Mit einer farbigen Tafel. Leipzig 1903, Joh. Ambr. Barth.

Von den vorliegenden Referaten sind die meisten für uns von Wichtigkeit: vor allem die drei über das Wesen der Begriffe. Wir haben selbst mit Begriffen zu tun, wenn wir sie gesetzlich festlegen und erklären sollen, wir müssen es uns aber auch zurechtlegen, wenn wir mit Begriffen der Zeugen und Beschuldigten zu tun haben. Die vorliegenden Abhandlungen sprechen über das begriffliche Vorstellen, über die Philosophie als Begriffswissenschaft, über die Natur der Begriffe und die Elemente des Bewußtseins — Fragen, über die klar zu sein, für uns von größter Bedeutung ist. Von theoretischer Bedeutung ist der Vortrag von Dr. v. Kralik „Über Philosophie als Begriffswissenschaft“, in dem er als Postulat der Wissenschaftlichkeit eine möglichst vollständige und zutreffende Systematik der Begriffe aufstellt (periodische Systematik der Elemente nach Mendelejeff, Generationentheorie nach Ottokar Lorenz usw.) — es wäre an der Zeit und von hohem Wert, wenn wir diese Erkenntnis auf unsere Disziplin anwenden könnten. —

Für die Wahrnehmungsfrage, namentlich bei Zeugen, ist der Vortrag von Urbantschitsch von Bedeutung, da er Beobachtungen über Scheinbewegungen und Scheinbilder, über gewisse Scheinveränderungen der Farbenempfindungen, über willkürliche Erregungen von Farbenempfindungen und Empfindlichkeit des Auges für Farbeneinwirkungen vorführt. Diese allerdings subtilen Erscheinungen lassen sich auch im Gröberen wirkend vorstellen, und dann können sie auch auf Wahrnehmungen und Aussagen von Zeugen sehr kräftig einwirken.

13.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Herausg. von Prof. Dr. A. Finger, Halle, Prof. Dr. A. Hoche, Freiburg, und Oberarzt Dr. Joh. Bresler, Lublinitz. I. Bd. Heft 8.

Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Von Prof. Dr. A. Hoche. Mit Bemerkungen dazu von Prof. Dr. A. Finger, Halle.

Hoche erzählt den geradezu unfaßlichen Fall, in welchem ein Bursche trotz seines Leugnens wegen Beischlafes an einer „ganz blödsinnigen“ Person zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt wurde, auf Grund der Aussage

der Geschwängerten und eines „an epileptischem Schwachsinn“ leidenden Pfleglings!

Hoche untersucht die Gründe dieses unheimlichen Falles und gelangt zu dem Ergebnis, daß sie in der Fassung des § 56 StPO. zu suchen seien, da es sich sehr oft und auch im vorliegenden Falle nicht darum handle, ob ein Zeuge die Bedeutung des Eides begreife, sondern darum, ob er die Wahrheit nach seinen Verstandeskräften sagen könne. Auch hier habe der Epileptiker sehr gut gewußt, daß man nicht falsch schwören darf, daß Meineid bestraft wird usw. — aber er sei eben unfähig gewesen, richtig wahrzunehmen, richtig zu merken und richtig wiederzugeben.

Finger meint dazu, er sei mit Hoche einverstanden, nur suche er das sehr bedauerliche Ergebnis des Falles nicht in der Fassung des § 56 StPO., sondern in der ungenügenden kritischen Würdigung des im Prozesse verwendeten Beweismaterials.

Recht haben sie natürlich beide: die Fassung des § 56 StPO. stammt aus einer Zeit, in welcher der Kriminalist keine kriminalpsychologischen Kenntnisse hatte, und die Verwertung des Beweismateriales in unserem Falle geschah durch Leute, die diesfalls auch nicht vorgeschritten waren. —

14.

Die moralische Anästhesie. Für Ärzte und Juristen. Von Dr. Friedrich Scholz zu Bremen. E. H. Mayer, Leipzig 1904.

Wie das Vorwort besagt, handelt das Buch von der sogen. moral insanity und will also statt der genannten und der vielen anderen vorgeschlagenen Bezeichnungen eine neue, die der „moralischen Anästhesie“, einführen.

Ob hiermit etwas gewonnen würde, und ob überhaupt die begriffliche Zusammenfassung aller Erscheinungen, die man unter „moral insanity“ vereinigt hat, zulässig erscheint, ob also diese oder eine ähnliche Bezeichnung am Leben bleiben oder wieder verschwinden soll, dies zu untersuchen ist nicht unsere Sache. Den Juristen will es allerdings bedünken, als ob alle jene Menschen, die man unter der Bezeichnung „moralisch krank“ vereinen will, in der Tat einen gemeinsamen Zug aufweisen, den, daß sie nicht so empfinden, wie andere Menschen; im übrigen bieten sie aber doch so überaus verschiedenartige Bilder ihrer Erscheinung, daß sie sich schwer unter einen Begriff vereinen lassen, und daß es vielleicht Gefahren mit sich bringt, wenn der gemeinsame Namen verschiedene und verschieden zu behandelnde Wesen gleichartig zu machen sucht. Wir Kriminalisten haben uns niemals mit dem Begriffe der moral insanity oder einem ähnlichen zurecht finden können und vertrugen uns besser mit jenen Medizinern, die dartaten, daß fast alle, die man als moralisch Insane zusammenfaßt, unter irgend einem schon bestehenden Begriff einzufügen sind.

Aber das sind theoretische Fragen, die mit dem Werte des vorliegenden Buches nichts zu tun haben, und der zumeist dort zu suchen ist, wo Verf. in sehr geschickter Weise die Unterschiede zwischen Gesundheit, Abnormität und Krankheit dazulegen sucht. Ich weiß nicht, ob es eine Aufgabe der wissenschaftlichen Psychiatrie sein kann, zu untersuchen, aus welcher,



noch normalen, physiologischen oder gemeinpsychologischen Erscheinung sich eine bestimmte pathologische Krankheitsform entwickelt, aber der moderne Kriminalist, der sich verpflichtet fühlt, ein nicht unbedeutendes Quantum psychiatrischer Kenntnisse mühsam zu erwerben, ist jenem Psychiater am dankbarsten, der ihm die genannten Übergänge aufweist. Wir begreifen am leichtesten, wenn uns gezeigt wird, wie sich aus der normalen Form durch Abschwächung, Potenzierung, Entartung usw. die pathologische Erscheinung entwickelt, und umgekehrt, welche normale Form wir zu einer pathologischen zu suchen haben. Wenn also z. B. Verf. darlegt, daß das Entblößen der Arme und des Busens der Balldamen nichts anderes ist, als das noch Normale zum schon Perversen des Exhibitionismus, so macht uns diese kurze Bemerkung das Wesen der genannten perversen Erscheinung für unsere Zwecke viel klarer, als manche lange Abhandlung über die bedauernswerten Exhibitionisten. —

Die gebotenen Krankengeschichten sind außerordentlich geschickt abgefaßt, ihre Besprechung ist durchwegs belehrend. Den Schluß des guten Buches bilden Erörterungen über Ursache, Vorhersage, Behandlung der „moralischen Anästhesie", über ihre Diagnose und Zurechnung. „Viel wichtiger als eine Reform des Strafgesetzes ist zurzeit eine solche des Strafvollzuges" — es scheint, daß Verf. diesfalls recht hat, und daß wir wahrscheinlich eine Menge der heikelsten Fragen, die sich strafrechtlich nicht lösen lassen, im Punkte des Strafvollzuges zu einer leidlich befriedigenden Austragung bringen können.

15.

Kriminalpsychologie und strafrechtl. Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage von Robert Sommer, Dr. med. u. phil., o. Prof. der Psychiatrie a. d. Universität Gießen. Mit 18 Abbildungen. Leipzig, F. A. Barth, 1904. 388 Seiten. 10 Mark.

Der berühmte Gießener Psychologe und Psychiater hat uns in dem vorliegenden, höchst wertvollen und originellen Buche gewissermaßen die wissenschaftlichen Feststellungen einer kriminalpsychologischen Klinik gegeben, deren Lehren in erster Linie den gesetzmäßigen Zusammenhang zwischen Charakter, äußeren Einflüssen und Handlung naturwissenschaftlich dartun, d. h. das Tun wird als Ergebnis von Natur und Kultur des Individuums deterministisch vorgestellt. Dies geschieht in dem vorliegenden Werke vorerst an einer systematisch gruppierten Anzahl von Fällen: „Die methodische Untersuchung des geistigen und körperlichen Zustandes der rechtbrechenden Individuen mit allen Hilfsmitteln der Morphologie, Physiologie, Psychologie und Psychopathologie, sowie die Untersuchung der strafrechtlichen Handlung auf ihren Zusammenhang mit der Gesamtpersönlichkeit, unter Berücksichtigung der äußeren Einflüsse und Umstände, ist die wesentliche Aufgabe der Kriminalanthropologie und zugleich die wissenschaftliche Voraussetzung zu einer möglichst wirksamen Bekämpfung der Verbrechen."

Eingeleitet wird die Arbeit sohin durch eine Erörterung über den § 51 RStGB., eine Feststellung der Methode der Begutachtung, Unter-



scheidung über vorübergehende und dauernde Geisteskrankheit, worauf dann die einzelnen psychopathischen Zustände besprochen werden. Es wird jedesmal (also bei Epilepsie, Psychogenie, Paranoia usw.) vorerst eine überaus klare Darstellung des Krankheitsbildes gegeben und an eingehend vorgeführten Fällen das Einzelne dargestellt.

Höchst wertvolle Abhandlungen über „Kriminelle Anlagen", „Geborene Verbrecher", „Determinismus und Strafe", „Psychologie des Strafvollzuges", „Arten und Typen der Verbrecher" und „Die weitere Entwickelung der Kriminalpsychologie" schließen die Arbeit, welche kein Kriminalist ungelesen lassen darf.

16.

I. Die Entmündigung wegen Trunksucht und das Zwangsheilungsverfahren wegen Trunkfälligkeit. Bisherige Erfahrungen. Gesetzgeberische Vorschläge. Von Dr. F. Endemann, ordentl. Professor der Rechte in Halle a. S.

II. Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen. Nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes. Von Sanitätsrat Dr. Fr. Schaefer in Lengerich i. W. (Aus Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen, Halle a. S., Carl Meinhold, 1904.)

Die unabsehbar wichtige Alkoholfrage hat in diesen zwei Arbeiten wesentliche Förderung erhalten.

In I wird namentlich klar und bestimmt zusammengestellt, was angestrebt werden soll. Verlangt wird: die reichsgesetzliche Anordnung über Errichtung der erforderlichen Heilanstalten; genauere Fassung des § 6, Punkt 3, BGB. („Wer infolge von Trunksucht die Gesamtheit seiner Angelegenheiten nicht vernunftgemäß zu besorgen vermag, oder infolge von Trunkfälligkeit sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet."). Hiermit soll namentlich rechtzeitige Entmündigung erreicht werden, da nach der heutigen Fassung des Gesetzes die Entmündigung in der Regel zu spät kommt. Endlich wird Regelung der Fürsorge verlangt und zwar durch die Ermöglichung von bindender Selbstunterwerfung und, wo nötig, durch Zwangsbehandlung in öffentlichen Trinkerheilanstalten. Was da erreicht werden will, ist durchaus nichts Unmögliches, und wenn es durchgeführt wird, so muß es unbedingt zu Erfolg führen.

In II wird nach kurzer Einleitung eine Zusammenstellung der in den verschiedenen Ländern diesfalls bestehenden Gesetze gegeben. Verf. geht davon aus, daß solche gesetzlichen Maßregeln nötig sind, daß die Trunksüchtigen hilfsbedürftig und den Geisteskranken ähnlich erscheinen; er bespricht sodann die Entmündigung und Anstaltsbehandlung, die Mitwirkung des Staatsanwalts, Aufnahme und Zwang, Bestrafung öffentlicher Trunkenheit, Trunksucht und Verbrechen, die Arten der Anstalten und die Ehescheidungen. Namentlich die mühsam zusammengetragenen gesetzlichen Bestimmungen sind äußerst wertvoll. —



17.

Über Psychosen bei Militärgefangenen nebst Reformvorschlägen. Eine klinische Studie von Prof. Dr. Ernst Schultze, Oberarzt der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Bonn. Gustav Fischer in Jena, 1904.

Ob Militär oder Zivil ist für uns ziemlich gleichgültig, und alles, was die Psychosen Gefangener anlangt, interessiert uns Verf. gibt zuerst einen kurzen Überblick über jene Psychosen, die bei Soldaten — wohl hauptsächlich mit Rücksicht auf Alter und Lebensweise — hauptsächlich vorzukommen pflegen: manisch-depressives Irresein, Inbezillität, Dementia praecox, Epilepsie, Hysterie, deneratives Irresein, Alkoholismus usw. Diese Darstellung gibt eine vortreffliche Übersicht über diese Krankheitsformen, die trotz ihrer gedrängten Kürze vollständig instruktiv ist. Dann folgen „Praktische Folgerungen und Reformvorschläge". Unter den letzteren scheint besonders wichtig die der Anzeigepflicht (für Irrenanstalten, Schulen, Behörden); in dieser Richtung ist es für das Militär allerdings leichter als für das Zivil; jede Irrenanstalt, Schule, Gemeindebehörde usw. weiß, daß ein noch nicht Militärpflichtiger einmal abgestellt wird, und wo das sein wird, weiß man auch, so daß dieser Anzeigepflicht ebenso leicht genügt werden kann, als ihre Folgen günstige sein werden: Man wird beim Militär gegen einen Menschen, der schon früher im Irrenhause war oder sich in der Schule bedenklich gezeigt hat, jedenfalls vorsichtiger vorgehen, als wenn man dies nicht weiß. —

Weiter verlangt Verf. mit Recht gewisse psychiatrische Kenntnisse von den Offizieren. Auf den ersten Anblick scheint dies übertrieben zu sein, aber unsere Zeit verlangt überhaupt mehr Kenntnisse, als dies früher der Fall war, und so wie man heute vom Kriminalisten ein nicht unbedeutendes Maß von psychiatrischen Kenntnissen verlangt, so kann man dasselbe auch vom Offizier verlangen. Ich kann übrigens versichern, daß diese Kenntnisse, wenigstens bei den österreichischen Offizieren, oft und in überraschendem Maße vorhanden sind. Fragt man um deren Provenienz, so hört man regelmäßig: „Ich hielt es für meine Pflicht, mich diesfalls durch Lektüre und Fragen zu unterrichten — die Leute sind mir anvertraut." Wollte doch dieses Pflichtgefühl auch bei uns recht allgemein werden!

Den Schluß des lehrreichen Buches bilden gut und einfach geschriebene Krankengeschichten. —

18.

Die Teilnahme am Sonderverbrechen. Ein Beitrag zur Lehre von der Teilnahme. Von Dr. Joh. Nagler, Assessor am Kgl. Landgericht zu Leipzig. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1903.

Mit wahrem Bienenfleiß hat Verf. alles zusammengetragen und besprochen, was die hier maßgebenden Materien betrifft, und hat so die, wie wir glaubten, längst nicht mehr aktive Scheidung von Sonderverbrechen und Gemeinverbrechen wieder lebendig zu machen gesucht. Verf. bespricht zuerst die Sonderverbrechen, ihre Grundlagen, ihre Existenz im allgemeinen und im Reichsstrafgesetzbuch, dann die Täterschaft (Täterhandlung und



Mehrtäterschaft beim Sonderverbrechen), die Teilnahme am Sonderverbrechen (socius generalis und specialis), die Beihilfe und die Anstiftung

Alles ist gründlich und nach verschiedenen Seiten hin in bedächtiger, heute selten mehr zu findender Genauigkeit durchgeführt.

19.

Unlauterer Wechselverkehr. Von Waldemar Müller, königl. Kriminalkommissar in Berlin. Berlin, Verlag von A. W. Hayns Erben. Ohne Jahreszahl. (Erschienen Jänner 1904.)

Nirgends gilt der Satz: Jede Gefahr schwinde mit ihrer Erkenntnis — mehr als im Strafverfahren, und so werden die meisten Summen durch Delikte dort in unberechtigte Hände gebracht, wo Unkenntnis der Kriminalisten ein zielbewußtes und richtiges Untersuchen, Verfolgen und Bestrafen nicht möglich macht. Wie weit es da kommt, sehen wir z. B. beim Falschspiel, Pferdehandel, beim Verkehr mit Kunstgegenständen und Antiquitäten — überall wird um Tausende und Tausende offensichtlich betrogen, aber gestraft wird blutselten wohl nur, weil die Kriminalisten in den betreffenden Vorgängen keine Kenntnisse haben. Fast ebenso ist es bei großen Unfällen, Fahrlässigkeiten usw.: irgend ein armer Teufel wird erwischt, der aus Übermüdung, Unkenntnis oder Mangel an Verstand die Gelegenheitsursache für ein Unglück war, das jemand ganz anderer verschuldet hat; den belangt man aber nicht, denn wer soll sich bei einem so komplizierten Hergange auskennen?

Ähnlich verhält es sich bei zahllosen Vorfällen im Handelsverkehr, im Börsenwesen, in Sachen des ganz großen Betriebes — die Summen, um die es sich da handelt, sind riesige, aber man läßt die Leute gewähren, oft auf das unverschämteste betrügen — weil man mangels Kenntnisse die Dinge nicht anzufassen vermag.

Waldemar Müller verdient daher aufrichtigen Dank, wenn er ein solches „Wespennest" mit sicherer Hand angefaßt und den „unlauteren Wechselverkehr" in richtiges Licht gerückt hat: Kellerwechselfabrikation, Kellerwechselvertrieb, gewerbsmäßiger Wechselaustausch; Wirkung dieser Vorgänge, rechtliche Beurteilung, Ursache und Mittel dagegen — so heißen die einzelnen Kapitel, in welchen die unabsehbaren rechtlichen, moralischen und wirtschaftlichen Gefahren dieser Art des Wechselverkehres geschickt beleuchtet werden. Ich gestehe: Die meisten von uns haben so ungefähr eine Vorstellung davon, daß da Arges vor sich geht — aber wie gefährlich und umfangreich dieser Verkehr ist, und daß es doch Abhilfe geben muß, das wußten wir nicht.

Die von Müller aufgedeckten Schäden müssen nun zurechtgelegt und geprüft werden, und dann muß man nach seinen Vorschlägen vorgehen: ein weiteres müßiges Zusehen wäre nicht zu verantworten. —

20.

Einiges über das Physiologische und über die außergewöhnlichen Handlungen im Liebesleben der Menschen. Von Dr. M. Jastrowitz. Vortrag, gehalten am 22. 6. 03 im Verein für innere Medizin in Berlin. Leipzig, G. Thieme, 1904.

Die kleine, überlegsame Schrift ist der „Hypererosie" gewidmet, den an der Grenze psychopathischer Zustände stehenden oder bereits wirklich psychopathischen Erscheinungen der Liebe und des Geschlechtstriebes, die sowohl vom gemeinen Leben als in der Medizin und kriminalistischen Tätigkeit häufig übersehen oder nicht richtig eingewertet werden. Auf diese Momente klar, vorsichtig nnd deutlich hingewiesen zu haben, ist ein bedeutendes Verdienst der wichtigen Arbeit. —

21.

Über die Vermögensstrafen des römischen Rechts. Eine rechtshistorische Studie von Dr. Walter Lehmann, Gerichtsassessor in Berlin. Berlin 1904. J. Guttentag. (Aus Abhandlungen des kriminalist. Seminars a. d. Universität Berlin. N. F. II. Band. II. Heft.)

Die Geldstrafe im besonderen und die Vermögensstrafen im allgemeinen stehen heute im Vordergrund der Erwägungen, und ein Verkennen der Verhältnisse ebnet ihnen immer mehr und mehr den Weg in unsere Strafgesetze. Was daher Klärung in diese wichtige Frage bringt, ist wichtig, und so muß die sorgfältige und gründliche Arbeit Lehmanns als Gewinn bezeichnet werden.

22.

Die Preußischen Strafgesetze. Zweite, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Erläutert von A. Groschuff, weil. Senatspräsident beim Kammergericht, G. Eichhorn, Senatspräsident beim Kammergericht, und Dr. B. Delius, Landgerichtsrat. Berlin 1904. Otto Liebmann.

Die 3. Lieferung dieser ausgeichneten, nicht hoch genug zu schätzenden Ausgabe enthält Jagd-, Pfand-, Straßen-, Wasser-, Steuergesetze usw., alles in derselben übersichtlichen gut erläuterten und mit Entscheidungen versehenen Weise wie die beiden ersten Lieferungen.

23.

Neue Forschungen über den Marquis de Sade und seine Zeit. Mit besonderer Berücksichtigung der Sexualphilosophie de Sades, auf Grund des neuentdeckten Originalmanuskripts seines Hauptwerkes „Die 120 Tage von Sodom". Von Dr. Eugen Dühren. Mit mehreren bisher unveröffentlichten Briefen und Fragmenten. Berlin 1904. Verlag von Max Harrwitz.

Das Buch bringt im ersten Teile eine Charakterisierung der Aufklärungszeit (Briefwechsel, Memoiren, Erotik, Sentimentalität usw.), eine



Schilderung der Liebe im 18. Jahrhundert (Lebewelt, Theater, Wüstlinge), neues über die „petites maisons“ der Vornehmen, zur Geschichte der Prostitution, über Ausartungen, Verschönerungs- und Heilmittel jener Zeit, Theatergeschichten, Erotik usw.

Im zweiten Teile wird über die Lebensgeschichte, die Werke, das Pathologische des de Sade und seine Anschauungen gesprochen. Was da gebracht wird, ist ja immerhin Material, oft geschickt zusammengetragenes und verwertbares Material — aber einstweilen dürfte es genug sein über diesen Marquis de Sade.

24.

Kriminalprozesse aller Zeiten. Von Wilhelm Fischer. Heilbronn a. N. O. Weber. Ohne Jahreszahl.

Das 3. Heft bringt Fälle von berühmten Giftmischerinnen und den bekannten Fall Heinze, das 4. Heft den sehr interessanten Fall Rostin und den alten Justizmord von Toulouse. —

25.

Plötzensee. Bilder aus dem Berliner Zentralgefängnis. Von * * *. Berlin, Ullstein & Co.

Das kleine Buch erhebt nicht Anspruch auf wissenschaftlichen Wert, ist aber sichtlich von einem Kenner und ganz gut geschrieben. Manche Kapitel (z. B. „Visiten“, „Ein Nachtstück“, „Abgang“ usw.) geben allerlei Anregung zu Überlegungen über den Wert unserer modernen Gefängnisstrafe.

26.

Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Ratgeber für jüngere Praktiker von Dr. jur. Hermann Lucas, wirkl. Geheim. Oberjustizrat und Ministerialdirektor. Zweiter Teil. Das materielle Strafrecht. Berlin 1904. Otto Liebmann.

Der Titel dieses sich dem ersten Teil über das formelle Strafrecht anschließenden Buches ist mehr als bescheiden; in Wirklichkeit haben wir ein Lehrbuch vor uns, das alles enthält, was der auch älteste Kriminalist braucht, mit Ausnahme einiger weniger Kapitel, die ohnehin fast nie in der Praxis benötigt werden. Mit abgeklärtem Blicke und mit sicherer, vielerfahrener Hand hat der Verf. genau das herausgesucht, was das Leben braucht, er hat in überaus klarer Weise seine Lehren als etwas fast Selbstverständliches geboten, diese durch äußerst glücklich gewählte Beispiele erklärt und direkt in die Praxis hinübergeführt. Die Anordnung erinnert vielfach an die ausgezeichneten „Excurse“ in dem unverdient fast vergessenen Kommentar von Schwarze, alles ist deutlich, lebendig und streng wissenschaftlich durchgeführt. Verf. sagt in der Vorrede, daß er in diesem Buche seine schrift-

stellerische Tätigkeit auf diesem Gebiete abschließe — ich bin von der Unrichtigkeit dieser Behauptung überzeugt, da Verf. mindestens noch einige Neuauflagen dieses ausgezeichneten Buches wird redigieren müssen.

27.

Sexuelle Moral. Ein Versuch der Lösung des Problems der geschlechtlichen, insbes. der sogen. Doppelten Moral. Von Dr. Max Thal, Breslau. Wilh. Koebner, Breslau 1904.

Was der Verf. sagen will, steht im Titel; wie er das Gesagte durchführen will, ist in wenigen Worten zusammengefaßt. Er schildert kurz „die Geschlechtsempfindung bei Mann und Weib" und kommt, entgegen der famosen Johanna Elberskirchen, zu dem Schlusse, daß es einen Unterschied gebe. Man sollte meinen, daß dies einfach niemals festgestellt werden wird: Der Mann weiß nur, wie er empfindet, und die Frau kann nie empfinden, wie es um den Mann bestellt ist; Beschreibungen gibt es nicht, weil wir hierfür keine Worte haben und nie haben können, es kann zu keiner gegenseitigen Aussprache kommen, und so bleibt diese Frage für alle Zeiten unlösbar. Darin liegt nichts Vereinzeltes: Ich weiß nicht, wie ein anderer Blau sieht: er und ich nennen erfahrungsgemäß dasselbe Blau, aber der andere hat vielleicht bei Blau denselben Eindruck, den ich bei Rot habe, und so ist es mit Geschmacksempfindungen und allen anderen Sinneswahrnehmungen —. kurz, darüber zu streiten, hat keinen Wert.

Im Kapitel über Mutterschaft und Vaterschaft kommt Verf. mit Recht dazu, daß es sich hier eben um tatsächliche Verhältnisse handle, die mit Zeit und Umständen wechseln: Vorrechte, die alle Unrechte seien, müßten erst hingegeben werden. Dann behandelt Verf. die Grundfragen der Moral und kommt zu dem Schlusse: moralisch handeln heißt: die menschlichen Entwicklungsmöglichkeiten förden. Verf. hat es nur unterlassen, die letzten Konsequenzen aus seinen Aufstellungen zu ziehen. Wir sagen doch heute: Recht ist, was das Zusammenleben der Menschen ermöglicht oder fördert und von den Menschen erzwungen werden kann; Moral ist dasselbe, kann seiner Natur nach aber nicht erzwungen werden. Deshalb haben wir für den Moralischen andere Reizmittel, für den Unmoralischen andere Hinderungsmittel erdacht: Lob, Ehre, Ansehen oder: Tadel, Verachtung, Unehre. Was wir aber unter dem Begriffe Moral zusammenfassen, ist nur der Inbegriff für Anschauungen und Handlungen, welche in der genannten Richtung zweckfördernd sind. So kommt es, daß wir daher häufig Handlungen, deren Unzweckmäßigkeit auseinanderzusetzen zu umständlich wäre, einfach als unmoralisch, als Sünde bezeichnen. Bleiben wir bei unseren Fragen. Wenn ein Mädchen sich dem ersten besten hingibt, wenn sie etwa schon vor der Ehe einige Kinder bekam, so sinkt einfach ihr Wert, ihre Aussicht, durch Ehe versorgt zu werden; warum dies so ist, im einzelnen Falle auseinanderzusetzen, das ist zu umständlich, läßt Einwendungen und neuerliche Gegenauseinandersetzungen zu — man sagt einfach: es ist Sünde, es ist unmoralisch; das Unzulässige von Sünde und Unmoral wird als schon bewiesen vorausgesetzt, und so ist mit einem Worte alles abgetan, und was die Hauptsache ist, so wirkt es am besten. Wir haben





lediglich edukativen Vorgang vor uns, wie wir ihn bei Erziehungsmaximen im Volke hundertmal wahrnehmen. Wenn der Bauer, der seine Kinder nicht genügend bewachen kann, ihnen auseinandersetzen und erklären wollte, wie gefährlich es ist, am Wasser, bei offenen Brunnen usw. zu spielen, so nützt das nichts, weil das Kind glaubt und erklärt, es werde schon aufpassen, im Notfalle werde jemand zu Hilfe kommen usw., kurz, umständliche Erörterungen und Beweise sind vergeblich. Deshalb greift der Bauer zu metaphysischer Hilfe und versichert den Kindern, im Wasser hause der scheußliche Wassermann, der die Kinder hineinzöge und auffresse. Da gibt es keine Argumentation dagegen, das Kind glaubt die Sache, geht nicht zum Wasser und wird vor dem Ertrinken bewahrt. Die Geschichte vom Wassermann — die Sünde — die Moral, wo ist der Unterschied? —

Verf. kommt zu dem Schlusse, daß die geschlechtliche Moral für Mann und Weib die gleiche ist, eine „doppelte Moral" existiere in Wahrheit nicht. Theoretisch hat Verf. recht, d. h. insofern, daß es gut wäre, wenn die Verhältnisse so gestaltet wären, daß die Moral die gleiche ist — aber so sind die Verhältnisse nicht. Alles Theoretisieren kann es nicht ändern, daß die Frau schwächer ist als der Mann, daß die Frau durch die Menses geplagt wird und der Mann nicht, daß die Frau Kinder gebären muß, daß ihr das Säugegeschäft usw. obliegt — die Verhältnisse sind einmal andere und daher die Moralverhältnisse auch. —

Druckfehlerberichtigung.

In der „Kleinen Mitteilung" von Dr. P. Näcke ist auf S. 177 Zeile 12 dieses Bandes statt „Zerbeißen der Lungen" zu lesen „Zerbeißen der Augen".

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.





Archiv für kriminal-anthropologie und kriminalistik.

